Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1906)

Rubrik: Staats-Rechnung

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Staats-Rechnung

des

Kantons Bern

für das

Rechnungsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember

1905.

Mit Vergleichung des Budgets und der vorhergehenden Rechnung.

Bern.
Buchdruckerei Lierow & Cie.
1906.

Inhalt.

	Seite
Uebersicht und Bilanz	3—5
Erste Abteilung:	
Rechnung des reinen Vermögens	7—74
Stand des Reinen Staatsvermögens	8
Gewinn- und Verlustrechnung	8
Rechnung der Laufenden Verwaltung	9—74
I. Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben	9
II. Spezielle Rechnungen	10—74
Zweite Abteilung:	
Rechnung der Vermögensbestandteile (Aktiven und Passiven)	75—89
I. Stammvermögen	76—81
A. Waldungen	76—77
B. Domänen	76—77
C. Domänenkasse	76—77
D. Hypothekarkasse	78—79
E. Kantonalbank	78—79
F. Anleihen	80—81
G. Eisenbahnkapitalien	80—81
II. Betriebsvermögen	82—89
H. Betriebskapital der Staatskasse	82—89
A. Spezialverwaltungen (Vorschüsse und Depots)	82—83
B. Geldanlagen	82—83
C. Laufende Verwaltung, Kontokorrent	84—85
D. Vorschüsse an öffentliche Unternehmen	84—85
E. Depots bei der Staatskasse	84—85
F. Anleihen	86—87
G. Kasse	86—87
H. Ausstände (Unvollzogene Einnahmen und Ausgaben)	86—87
J. Rechnungssaldo der Laufenden Verwaltung	88—89
K. Mobilieninventar	88—89
Anhang. Rechnungen der Spezialfonds	91—121
Bericht über die Staatsrechnung	123—140

☛ **Zur Notiz.** Um bei dem Nachschlagen der in den Tabellen und im Bericht der Staatsrechnung vorkommenden Seitenzahlen-Hinweisungen Uebereinstimmung zu erzielen, sind die **Seitenzahlen der Staatsrechnung in Klammern ( ) eingesetzt** und verweist das Inhaltsverzeichnis auch nur auf diese. — Die an den Ecken stehenden Seitenzahlen bezeichnen die fortlaufende Paginierung der Beilagen.

Ueberſicht

und

Bilanz.

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1905.

Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1904.					Vermögens-
Soll.		Haben.		Konten und Rechnungsrubriken.	Soll.
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr. R.
				Uebersicht und Bilanz.	
				I. Stammvermögen.	
14,533,902	—	—	—	**A. Waldungen.** Seite 76	Ankäufe und Schätzungs- 108,084 —
28,750,432	—	—	—	**B. Domänen.** 76	erhöhungen 646,428 15
2,172,509	46	2,238,790	—	**C. Domänenkasse.** 76	435,750 43
186,781,661	89	166,781,661	89	**D. Hypothekarkasse.** 78	210,972,823 77
114,571,767	93	94,571,767	93	**E. Kantonalbank.** 78	Neue Guthaben und Rück- 2,187,055,400 27
—	—	46,576,260	—	**F. Anleihen.** 80	zahlungen von Schulden 173,760 —
16,702,700	—	—	—	**G. Eisenbahnkapitalien.** 80	— —
363,512,973	**28**	**310,168,479**	**82**	Summen der Aktiven und der Passiven.	Summe der Vermehrungen **2,399,392,246 62**
		53,344,493	46	Reine Aktiven.	
				II. Betriebsvermögen.	
				H. Betriebskapital der Staatskasse: Seite 88	Neue Guthaben u. Schulden-
26,309,892	38	28,632,374	53	Vorschüsse, Geldanlagen und Depots.	zahlungen 57,299,712 57
1,687,803	26	118,883	22	Kassen und Gegenrechnung.	Einnahmen 2,496,429,273 71
2,833,021	04	1,168	61	Aktivausstände.	Neue Forderungen . . . 2,496,299,916 44
360	35	1,966,081	87	Passivausstände.	Ausgaben 2,496,794,692 66
30,831,077	03	30,718,508	23		7,546,823,595 38
51,788	34	—	—	**J. Rechnungssaldo der Laufenden Verwaltung.** Seite 88	Einnahmen-Ueberschuß . . 11,297 46
5,043,878	27	—	—	**K. Mobilien-Inventar.** Seite 88	Inventarvermehrungen . . 221,528 51
35,926,743	**64**	**30,718,508**	**23**	Summen der Aktiven und der Passiven.	Summe der Vermehrungen **7,547,056,421 35**
		5,208,235	41	Reine Aktiven.	
363,512,973	28	310,168,479	82	**I. Stammvermögen.** Seite 4	Vermehrungen 2,399,392,246 62
35,926,743	64	30,718,508	23	**II. Betriebsvermögen.** „ 4	7,547,056,421 35
399,439,716	**92**	**340,886,988**	**05**	**Summen der Aktiven und der Passiven.**	Summe der Vermehrungen **9,946,448,667 97**
		58,552,728	87	**Reines Vermögen.**	
				Bilanz.	
399,439,716	**92**	**340,886,988**	**05**	**Vermögensbestandteile.** Seite 4	Vermehrungen **9,946,448,667 97**
—	—	58,552,728	87	**Reines Vermögen.** „ 8	Verminderungen **39,286,154 97**
399,439,716	**92**	**399,439,716**	**92**		**9,985,734,822 94**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1905.

Veränderungen. Haben. Fr.	Rp.		Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1905. Konten und Rechnungsrubriken.	Soll. Fr.	Rp.	Haben. Fr.	Rp.
			Uebersicht und Bilanz.				
			I. Stammvermögen.				
61,754	—	Verkäufe und Schätzungsreduktionen.	**A. Waldungen** . . . . Seite 77	14,580,232	—	—	—
129,043	15		**B. Domänen** 77	29,267,817	—	—	—
509,429	38		**C. Domänenkasse** 77	2,134,888	06	2,274,847	55
210,972,823	77	Neue Schulden und Rückzahlungen von Guthaben.	**D. Hypothekarkasse** 79	222,970,382	03	202,970,382	03
2,187,055,400	27		**E. Kantonalbank** 79	128,586,753	55	108,586,753	55
171,260	—		**F. Anleihen** 81	—	—	46,573,760	—
2,500	—		**G. Eisenbahnkapitalien** . . . 81	16,700,200	—	—	—
2,398,902,210	**57**	Summe der Verminderungen.	Summen der Aktiven und der Passiven	**414,240,272**	**64**	**360,405,743**	**13**
490,036	05	Reine Vermehrung.	Reine Aktiven			53,834,529	51
			II. Betriebsvermögen.				
			H. Betriebskapital der Staatskasse: Seite 89				
57,388,688	88	Neue Schulden und Guthabeneingänge.	Vorschüsse, Geldanlagen und Depots	25,474,926	57	27,886,385	03
2,496,794,692	66	Ausgaben.	Kassen und Gegenrechnung . . .	1,358,372	36	154,871	27
2,496,429,273	71	Einnahmen.	Aktivausstände	2,706,130	31	3,635	15
2,496,210,940	13	Neue Schulden.	Passivausstände	51,151	75	1,433,120	74
7,546,823,595	38			29,590,580	99	29,478,012	19
			J. Rechnungssaldo der Laufenden Verwaltung . . . . . Seite 89	63,085	80	—	—
—	—	Ausgaben-Ueberschuß.					
9,476	90	Inventarverminderungen.	**K. Mobilien-Inventar** . . Seite 89	5,255,929	88	—	—
7,546,833,072	**28**	Summe der Verminderungen.	Summen der Aktiven und der Passiven	**34,909,596**	**67**	**29,478,012**	**19**
223,349	07	Reine Vermehrung.	Reine Aktiven			5,431,584	48
2,398,902,210	57	Verminderungen.	**I. Stammvermögen** . . . Seite 5	414,240,272	64	360,405,743	13
7,546,833,072	28		**II. Betriebsvermögen** . . . „ 5	34,909,596	67	29,478,012	19
9,945,735,282	**85**	Summe der Verminderungen.	**Summen der Aktiven und der Passiven**	**449,149,869**	**31**	**389,883,755**	**32**
713,385	12	Reine Vermehrung.	**Reines Vermögen**			59,266,113	99
			Bilanz.				
9,945,735,282	**85**	Verminderungen.	**Vermögensbestandteile** . . . Seite 5	**449,149,869**	**31**	**389,883,755**	**32**
39,999,540	**09**	Vermehrungen.	**Reines Vermögen** . . . . „ 8	—	—	**59,266,113**	**99**
9,985,734,822	**94**			**449,149,869**	**31**	**449,149,869**	**31**

Erste Abteilung.

Rechnung

des

Reinen Vermögens.

Stand des Reinen Staatsvermögens.

Gewinn- und Verlustrechnung.

Rechnung der Laufenden Verwaltung.

1905.

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1905.

Voranschlag für 1905. Soll. Fr.	Voranschlag für 1905. Haben. Fr.	Konten und Rechnungsrubriken.	Totale Summen. Soll. Fr.	Rp.	Totale Summen. Haben. Fr.	Rp.	Saldi. Soll. Fr.	Rp.	Saldi. Haben. Fr.	Rp.
		Reines Staatsvermögen.								
—	58,552,728	**Stand am 1. Jänner . . V, 1791**	—	—	58,552,728	87	—	—	58,552,728	87
—	—	**Vermehrung,** wie hienach	—	—	39,999,540	09	—	—	713,385	12
1,531,341	—	Verminderung, wie hienach . . .	39,286,154	97	—	—	—	—	—	—
57,021,387	—	**Stand am 31. Dezember**	59,266,113	99	—	—	59,266,113	99	—	—
58,552,728	58,552,728		98,552,268	96	98,552,268	96	—	—	—	—
		Gewinn- und Verlust-rechnung.								
		A. Vermehrungen und Verminderungen des Vermögens. *)								
		1. Rechnung der Laufenden Verwaltung:								
—	15,623,520	Einnahmen	—	—	39,194,402	88	—	—	11,297	46
17,154,861	—	Ausgaben	39,183,105	42	—	—	—	—	—	—
1,531,341	—	Seite 9	39,183,105	42	39,194,402	88	—	—	11,297	46
		B. Berichtigungen. *)								
—	—	1. Waldungen:								
		Verkauf: Mehrerlös	—	—	25,696	40				
		Mindererlös	840	—	—	—				
		Ankauf: Mehrkosten	24,289	60	—	—				
		Minderkosten	—	—	347	70	—	—	31,102	50
		Schätzungsberichtigungen . . .	940	—	30,860	—				
		Verkauf von Rechten	—	—	268	—				
—	—	2. Domänen:								
		Verkauf: Mehrerlös	—	—	16,896	60				
		Mindererlös	91	50	—	—				
		Ankauf: Mehrkosten	44,131	55	—	—				
		Minderkosten	—	—	150	—				
		Ankauf von Quellwasser . . .	1,680	—	—	—	—	—	450,693	55
		Verkauf von Quellwasser . . .	—	—	750	—				
		Abtretung von Pfrunddomänen .	20,460	—	—	—				
		Schätzungsberichtigungen . . .	90	—	500,400	—				
		Ankauf von Rechten	1,050	—	—	—				
—	—	3. Domänenkasse:								
		Bundesbeitrag für Ankauf von Aufforstungsterrain	—	—	8,240	—	—	—	8,240	—
—	—	4. Verwaltungsinventar:								
		Vermehrungen	—	—	221,528	51	—	—	212,051	61
		Verminderungen	9,476	90	—	—				
—	—	V, 1794	103,049	55	805,137	21	—	—	702,087	66
1,531,341	—	**A. Vermehrungen und Verminderungen des Vermögens** . . .	39,183,105	42	39,194,402	88	—	—	11,297	46
—	—	**B. Berichtigungen**	103,049	55	805,137	21	—	—	702,087	66
1,531,341	—	Summa Vermögensveränderungen	39,286,154	97	39,999,540	09	—	—	713,385	12

*) Gesetz vom 31. Juli 1872, § 31.

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1905.

Rechnung 1904.*)		Voranschlag 1905.*)		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				Uebersicht.								
689,807	53	670,510	—	I. Allgemeine Verwaltung	61,664	75	752,599	10	—	—	690,934	35
1,031,118	12	1,004,540	—	II. Gerichtsverwaltung	2,974	50	1,033,195	16	—	—	1,030,220	66
20,500	85	22,400	—	III.a Justiz	37	—	25,758	72	—	—	25,721	72
1,109,091	36	1,063,150	—	III.b Polizei	1,093,741	53	2,204,300	92	—	—	1,110,559	39
278,633	15	276,200	—	IV. Militär	1,046,903	91	1,311,429	18	—	—	264,525	27
1,076,449	76	1,039,185	—	V. Kirchenwesen	1,945	85	1,021,081	20	—	—	1,019,135	35
3,915,198	61	3,973,701	—	VI. Unterrichtswesen	1,055,352	48	5,079,251	19	—	—	4,023,898	71
10,830	05	10,670	—	VII. Gemeindewesen	—	—	10,644	40	—	—	10,644	40
2,236,767	32	2,143,540	—	VIII. Armenwesen	709,898	21	3,015,254	73	—	—	2,305,356	52
372,149	19	389,830	—	IX.a Volkswirtschaft	352,014	65	734,217	50	—	—	382,202	85
1,005,886	44	1,032,710	—	IX.b Gesundheitswesen	1,427,069	83	2,465,604	77	—	—	1,038,534	94
2,085,265	02	2,072,230	—	X. Bauwesen	958,015	18	3,035,572	80	—	—	2,077,557	62
2,805,583	45	2,809,730	—	XI. Anleihen	—	—	2,806,613	15	—	—	2,806,613	15
158,267	32	126,950	—	XII. Finanzwesen	2,199	20	123,064	06	—	—	120,864	86
297,299	17	371,565	—	XIII. Landwirtschaft	900,802	84	1,265,461	49	—	—	364,658	65
123,655	93	129,950	—	XIV. Forstwesen	123,740	62	245,861	22	—	—	122,120	60
554,906	*33*	*493,700*	—	XV. Staatswaldungen	1,083,958	36	518,550	72	565,407	64	—	—
905,190	*69*	*881,990*	—	XVI. Domänen	1,009,368	46	98,586	94	910,781	52	—	—
25,842	50	18,000	—	XVII. Domänenkasse	74,893	78	89,592	95	—	—	14,699	17
1,288,240	*26*	*1,262,000*	—	XVIII. Hypothekarkasse	8,661,276	26	7,394,985	24	1,266,291	02	—	—
1,100,000	—	*1,200,000*	—	XIX. Kantonalbank	4,482,432	99	3,382,432	99	1,100,000	—	—	—
331,861	*71*	*175,000*	—	XX. Staatskasse	446,692	26	164,900	18	281,792	08	—	—
10,942	*35*	*3,100*	—	XXI. Bußen und Konfiskationen	198,591	55	194,966	25	3,625	30	—	—
51,577	*87*	*38,300*	—	XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau	86,475	53	38,857	91	47,617	62	—	—
861,988	*45*	*835,900*	—	XXIII. Salzhandlung	1,604,237	98	735,924	51	868,313	47	—	—
634,446	*75*	*563,175*	—	XXIV. Stempel- und Banknoten-Steuer	700,756	70	56,766	27	643,990	43	—	—
1,653,931	*77*	*1,366,900*	—	XXV. Gebühren	1,835,787	76	175,497	64	1,660,290	12	—	—
903,803	*32*	*353,500*	—	XXVI. Erbschafts- und Schenkungs-Steuer	584,725	25	69,089	84	515,635	41	—	—
992,957	*82*	*979,500*	—	XXVII. Wirtschafts- und Kleinverkaufspatentgebühren	1,164,465	70	161,578	53	1,002,887	17	—	—
1,037,054	*07*	*900,000*	—	XXVIII. Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols	1,105,013	69	110,505	42	994,508	27	—	—
301,077	*43*	*267,500*	—	XXIX. Militärsteuer	749,767	20	440,562	41	309,204	79	—	—
6,932,840	*35*	*6,302,955*	—	XXX. Direkte Steuern	7,664,597	86	417,067	43	7,247,530	43	—	—
289,637	75	—	—	XXXI. Unvorhergesehenes	5,001	—	3,330	60	1,670	40	—	—
17,560,819	***17***	***15,623,520***	—	Einnahmen	39,194,402	88	—	—	17,419,545	67	—	—
17,531,983	52	17,154,861	—	Ausgaben	—	—	39,183,105	42	—	—	17,408,248	21
28,835	***65***	—	—	Ueberschuß der Einnahmen	—	—	11,297	46	—	—	11,297	46
—	—	1,531,341	—	Ueberschuß der Ausgaben	—	—	—	—	—	—	—	—
17,560,819	17	17,154,861	—		39,194,402	88	39,194,402	88	17,419,545	67	17,419,545	67

*) Die **Ausgaben** sind mit **stehenden,** die **Einnahmen** mit ***Kursivzahlen*** angegeben.

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1905.

Rechnung 1904.		Voranschlag 1905.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				Spezielle Rechnungen.								
				I. Allgemeine Verwaltung.								
				A. Großer Rat.								
69,397	80	60,000	—	1. Sitzungsgelder, Reiseentschädigungen, Kommissionskosten . . . . . I, 1	550	—	62,856	55	—	—	62,306	55
69,397	**80**	**60,000**	—		**550**	—	**62,856**	**55**	—	—	**62,306**	**55**
				B. Regierungsrat.								
59,000	—	59,000	—	1. Besoldungen der Regierungsräte . . I, 4	—	—	59,000	—	—	—	59,000	—
59,000	—	**59,000**	—		—	—	**59,000**	—	—	—	**59,000**	—
				C. Ratskredit.								
6,146	18	15,000	—	1. Ratskosten, Bibliothek . . . . . I, 8	—	—	8,908	25	—	—	8,908	25
4,500	—			2. Förderung gemeinnütz. Unternehmungen I, 10	250	—	4,250	—	—	—	4,000	—
3,800	—			3. Förderung von Wissenschaft und Kunst I, 11	—	—	2,120	—	—	—	2,120	—
600	—			4. Unterstützungen und Hülfeleistungen . I, 12	—	—	—	—	—	—	—	—
15,046	**18**	**15,000**	—		**250**	—	**15,278**	**25**	—	—	**15,028**	**25**
				D. Ständeräte und Kommissäre.								
1,938	—	3,000	—	1. Ständeräte . . . . . I, 13	—	—	2,918	—	—	—	2,918	—
2,346	95	1,000	—	2. Kommissäre . . . . . I, 14	365	20	874	80	—	—	509	60
4,284	**95**	**4,000**	—		**365**	**20**	**3,792**	**80**	—	—	**3,427**	**60**
				E. Staatskanzlei.								
17,800	—	18,000	—	1. Besoldungen der Beamten . . . I, 16	—	—	18,000	—	—	—	18,000	—
17,889	30	19,000	—	2. Besoldungen der Angestellten . . . I, 17	—	—	18,550	80	—	—	18,550	80
7,043	40	7,000	—	3. Bureaukosten . . . . . I, 20	—	—	6,997	30	—	—	6,997	30
32,685	50	34,000	—	4. Druckkosten . . . . . I, 26	11,820	05	53,665	70	—	—	41,845	65
7,053	20	7,000	—	5. Bedienung und Beheizung des Rathauses . . . . . I, 29	1,081	50	8,667	85	—	—	7,586	35
12,410	—	12,410	—	6. Mietzins . . . . . I, 30	—	—	12,410	—	—	—	12,410	—
94,881	**40**	**97,410**	—		**12,901**	**55**	**118,291**	**65**	—	—	**105,390**	**10**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1905.

Rechnung 1904.		Voranschlag 1905.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				I. Allgemeine Verwaltung.								
				F. Deutsches Amtsblatt, Tagblatt und Gesetzsammlung.								
12,000	—	*12,000*	—	1. Pachtzins des Amtsblattes laut Vertrag I, 32	12,000	—	—	—	12,000	—	—	—
22,745	—	*22,000*	—	2. Abonnemente der Wirte . . . . I, 32	23,026	—	—	—	23,026	—	—	—
4,830	—	4,000	—	3. Redaktionskosten des Tagblattes . . I, 33	—	—	4,335	—	—	—	4,335	—
19,498	65	14,000	—	4. Druckkosten des Tagblattes und der Gesetzsammlung . . . . . I, 34	—	—	18,039	—	—	—	18,039	—
10,416	***35***	***16,000***	—		**35,026**	—	**22,374**	—	**12,652**	—	—	—
				G. Französisches Amtsblatt nebst Beilagen.								
5,000	—	*5,000*	—	1. Pachtzins des Amtsblattes laut Vertrag I, 36	5,000	—	—	—	5,000	—	—	—
7,626	—	*7,500*	—	2. Abonnemente der Wirte . . . . I, 36	7,572	—	—	—	7,572	—	—	—
1,200	—	1,200	—	3. Redaktionskosten des Compte rendu I, 36	—	—	1,320	—	—	—	1,320	—
4,454	65	4,500	—	4. Druckkosten des Tagblattes und der Gesetzsammlung . . . . . I, 37	—	—	6,966	35	—	—	6,966	35
6,971	***35***	***6,800***	—		**12,572**	—	**8,286**	**35**	**4,285**	**65**	—	—
				H. Regierungsstatthalter.								
101,864	—	100,800	—	1. Besoldungen der Regierungsstatthalter I, 41	—	—	100,800	—	—	—	100,800	—
4,000	—	4,000	—	2. Sekretariat des Regierungsstatthalteramtes Bern . . . . . I, 42	—	—	4,000	—	—	—	4,000	—
2,326	85	2,000	—	3. Entschädigungen der Stellvertreter . I, 43	—	—	1,374	35	—	—	1,374	35
19,145	05	18,300	—	4. Bureaukosten . . . . . I, 48	—	—	19,848	50	—	—	19,848	50
17,440	—	17,270	—	5. Mietzinse . . . . . I, 49	—	—	17,270	—	—	—	17,270	—
144,775	**90**	**142,370**	—		—	—	**143,292**	**85**	—	—	**143,292**	**85**
				J. Amtsschreibereien.								
101,000	—	100,200	—	1. Besoldungen der Amtsschreiber . . I, 52	—	—	100,500	—	—	—	100,500	—
169,054	05	165,000	—	2. Besoldungen der Angestellten . . . I, 67	—	—	174,562	80	—	—	174,562	80
15,808	65	16,000	—	3. Bureaukosten . . . . . I, 72	—	—	16,016	55	—	—	16,016	55
14,440	—	14,330	—	4. Mietzinse für Kanzleilokale . . . I, 73	—	—	14,303	70	—	—	14,303	70
300,302	**70**	**295,530**	—		—	—	**305,383**	**05**	—	—	**305,383**	**05**
				K. Revision der Gesetzsammlung.								
4,935	75	20,000	—	1. Revisions- und Redaktionskosten . . I, 74	—	—	2,498	—	—	—	2,498	—
14,570	55			2. Druckkosten . . . . . I, 76	—	—	11,545	60	—	—	11,545	60
19,506	**30**	**20,000**	—		—	—	**14,043**	**60**	—	—	**14,043**	**60**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1905.

Rechnung 1904.		Voranschlag 1905.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				I. Allgemeine Verwaltung.								
69,397	80	60,000	—	A. Großer Rat	550	—	62,856	55	—	—	62,306	55
59,000	—	59,000	—	B. Regierungsrat	—	—	59,000	—	—	—	59,000	—
15,046	18	15,000	—	C. Ratskredit	250	—	15,278	25	—	—	15,028	25
4,284	95	4,000	—	D. Ständeräte und Kommissäre	365	20	3,792	80	—	—	3,427	60
94,881	40	97,410	—	E. Staatskanzlei	12,901	55	118,291	65	—	—	105,390	10
10,416	*35*	*16,000*	—	F. Deutsches Amtsblatt, Tagblatt und Gesetzsammlung	35,026	—	22,374	—	12,652	—	—	—
6,971	*35*	*6,800*	—	G. Französisches Amtsblatt, Tagblatt und Gesetzsammlung	12,572	—	8,286	35	4,285	65	—	—
144,775	90	142,370	—	H. Regierungsstatthalter	—	—	143,292	85	—	—	143,292	85
300,302	70	295,530	—	J. Amtsschreibereien	—	—	305,383	05	—	—	305,383	05
19,506	30	20,000	—	K. Revision der Gesetzsammlung	—	—	14,043	60	—	—	14,043	60
689,807	**53**	**670,510**	—	Mehr Ausgaben als veranschlagt . . Fr. 20,424. 35	**61,664**	**75**	**752,599**	**10**	—	—	**690,934**	**35**
				II. Gerichtsverwaltung.								
				A. Obergericht.								
93,250	—	90,500	—	1. Besoldungen der Oberrichter . . . I, 79	—	—	90,500	—	—	—	90,500	—
1,320	—	1,500	—	2. Entschädigungen der Suppleanten . I, 80	—	—	1,520	—	—	—	1,520	—
94,570	—	**92,000**	—		—	—	**92,020**	—	—	—	**92,020**	—
				B. Obergerichtskanzlei.								
11,250	—	11,500	—	1. Besoldungen der Beamten . . . I, 81	—	—	11,163	70	—	—	11,163	70
36,873	80	37,700	—	2. Besoldungen der Angestellten . . I, 82	—	—	38,733	70	—	—	38,733	70
5,008	40	4,500	—	3. Bureaukosten . . . . . I, 84	—	—	4,484	60	—	—	4,484	60
3,540	—	3,540	—	4. Mietzinse . . . . . I, 85	—	—	3,540	—	—	—	3,540	—
748	15	1,000	—	5. Bibliothek . . . . . I, 86	150	50	1,157	95	—	—	1,007	45
57,420	**35**	**58,240**	—		**150**	**50**	**59,079**	**95**	—	—	**58,929**	**45**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1905.

Rechnung 1904.		Voranschlag 1905.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				II. Gerichtsverwaltung.								
				C. Amtsgerichte.								
125,146	75	124,800	—	1. Besoldungen der Gerichtspräsidenten I, 90	—	—	124,800	—	—	—	124,800	—
5,239	85	4,000	—	2. Entschädigungen der Stellvertreter I, 92	—	—	4,893	70	—	—	4,893	70
55,492	10	50,000	—	3. Entschädigungen der Mitglieder und Suppleanten . . . . . I, 96	24	—	51,377	25	—	—	51,353	25
24,690	40	24,300	—	4. Bureaukosten . . . . . I, 101	—	—	24,953	—	—	—	24,953	—
24,140	—	24,000	—	5. Mietzinse . . . . . I, 102	—	—	24,000	—	—	—	24,000	—
273	40	1,500	—	6. Außerordentliche Gerichtsbeamte . . I, 103	—	—	1,145	95	—	—	1,145	95
234,982	**50**	**228,600**	—		**24**	—	**231,169**	**90**	—	—	**231,145**	**90**
				D. Gerichtsschreibereien.								
100,088	05	100,200	—	1. Besoldungen der Gerichtsschreiber . I, 107	2,800	—	104,899	95	—	—	102,099	95
95,586	80	91,000	—	2. Besoldungen der Angestellten . . I, 119	—	—	97,784	90	—	—	97,784	90
12,321	80	12,600	—	3. Bureaukosten . . . . . I, 124	—	—	13,425	15	—	—	13,425	15
9,130	—	9,200	—	4. Mietzinse für Kanzleilokale . . . I, 125	—	—	9,200	—	—	—	9,200	—
217,126	**65**	**213,000**	—		**2,800**	—	**225,310**	—	—	—	**222,510**	—
				E. Staatsanwaltschaft.								
26,300	—	26,300	—	1. Besoldungen des Generalprokurators und der Bezirksprokuratoren . . . I, 126	—	—	26,300	—	—	—	26,300	—
3.325	20	3,300	—	2. Bureaukosten des Generalprokurators I, 127	—	—	3,440	35	—	—	3,440	35
6,185	72	5,000	—	3. Bureaukosten der Bezirksprokuratoren I, 128	—	—	5,469	34	—	—	5,469	34
230	—	230	—	4. Mietzins . . . . . I, 128	—	—	230	—	—	—	230	—
36,040	**92**	**34,830**	—		—	—	**35,439**	**69**	—	—	**35,439**	**69**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1905.

Rechnung 1904.		Voranschlag 1905.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				II. Gerichtsverwaltung.								
				F. Geschwornengerichte.								
22,481	70	21,000	—	1. Entschädigungen der Geschwornen . I, 129		—	22,478	—	—	—	22,478	—
4,764	90	6,700	—	2. Reisekosten und Unterhalt der Kriminalkammer . . . . . I, 130	—	—	5,718	30	—	—	5,718	30
5,468	—	2,700	—	3. Entschädigungen der Ersatzmänner, Dolmetscher und Weibel . . . . I, 131	—	—	4,432	50	—	—	4,432	50
5,480	75	3,800	—	4. Bureaukosten . . . . . I, 134	—	—	4,333	95	—	—	4,333	95
9,400	—	9,400	—	5. Mietzinse . . . . . I, 136	—	—	9,400	—	—	—	9,400	—
47,595	**35**	**43,600**	—		—	—	**46,362**	**75**	—	—	**46,362**	**75**
				G. Betreibungs- und Konkursämter.								
1,438	75	1,200	—	1. Bureau- und Reisekosten der Aufsichtsbehörde . . . . . I, 137	—	—	1,193	85	—	—	1,193	85
1,000	—	1,000	—	2. Besoldung des Sekretärs der Aufsichtsbehörde . . . . . I, 138	—	—	1,000	—	—	—	1,000	—
96,287	45	96,200	—	3. Besoldungen der Beamten . . . I, 141	—	—	96,200	—	—	—	96,200	—
1,067	15	1,000	—	4. Entschädigungen der Stellvertreter . I, 142	—	—	1,044	10	—	—	1,044	10
111,273	75	105,000	—	5. Besoldungen der Betreibungsgehülfen I, 152	—	—	107,003	20	—	—	107,003	20
93,839	65	92,000	—	6. Besoldungen der Angestellten . . I, 161	—	—	99,252	40	—	—	99,252	40
12,293	10	12,200	—	7. Bureaukosten . . . . . I, 165	—	—	12,750	85	—	—	12,750	85
6,602	70	5,500	—	8. Formulare und Kontrollen . . . I, 166	—	—	6,208	10	—	—	6,208	10
13,710	—	13,670	—	9. Mietzinse . . . . . I, 167	—	—	13,670	—	—	—	13,670	—
1,079	40	1,500	—	10. Kosten in Ehrenfolgensachen . . . I, 168	—	—	927	15	—	—	927	15
338,591	**95**	**329,270**	—		—	—	**339,249**	**65**	—	—	**339,249**	**65**
				H. Gewerbegerichte.								
4,790	40	5,000	—	1. Kostenanteile des Staates . . . I, 170	—	—	4,563	22	—	—	4,563	22
4,790	**40**	**5,000**	—		—	—	**4,563**	**22**	—	—	**4,563**	**22**
94,570	—	92,000	—	**A. Obergericht**	—	—	92,020	—	—	—	92,020	—
57,420	35	58,240	—	**B. Obergerichtskanzlei**	150	50	59,079	95	—	—	58,929	45
234,982	50	228,600	—	**C. Amtsgerichte**	24	—	231,169	90	—	—	231,145	90
217,126	65	213,000	—	**D. Gerichtsschreibereien**	2,800	—	225,310	—	—	—	222,510	—
36,040	92	34,830	—	**E. Staatsanwaltschaft**	—	—	35,439	69	—	—	35,439	69
47,595	35	43,600	—	**F. Geschwornengerichte**	—	—	46,362	75	—	—	46,362	75
338,591	95	329,270	—	**G. Betreibungs- und Konkursämter**	—	—	339,249	65	—	—	339,249	65
4,790	40	5,000	—	**H. Gewerbegerichte**	—	—	4,563	22	—	—	4,563	22
1,031,118	**12**	**1,004,540**	—		**2,974**	**50**	**1,033,195**	**16**	—	—	**1,030,220**	**66**
				Mehr Ausgaben als veranschlagt . . Fr. 25,680. 66								

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1905.

Rechnung 1904.		Voranschlag 1905.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				III.a Justiz.								
				A. Verwaltungskosten der Justizdirektion.								
4,500	—	4,500	—	1. Besoldung des Sekretärs . . . . I, 172	—	—	4,500	—	—	—	4,500	—
3,500	—	3,500	—	2. Besoldung des Angestellten . . . I, 173	—	—	3,500	—	—	—	3,500	—
3,011	—	3,000	—	3. Bureaukosten . . . . . I, 176	12	—	5,313	25	—	—	5,301	25
884	90	1,000	—	4. Rechtskosten . . . . . I, 177	25	—	1,539	12	—	—	1,514	12
1,100	—	1,100	—	5. Mietzinse . . . . . I, 176	—	—	1,100	—	—	—	1,100	—
12,995	**90**	**13,100**	—		**37**	—	**15,952**	**37**	—	—	**15,915**	**37**
				B. Gesetzgebungskommission und Gesetzrevision.								
1,249	60	3,000	—	1. Revisions-, Redaktions- und Druckkosten . . . . . I, 430	—	—	3,519	40	—	—	3,519	40
1,249	**60**	**3,000**	—		—	—	**3,519**	**40**	—	—	**3,519**	**40**
				C. Inspektorat für die Amts- und Gerichtsschreibereien.								
4,500	—	4,500	—	1. Besoldung des Inspektors . . . I, 180	—	—	4,500	—	—	—	4,500	—
1,755	35	1,800	—	2. Bureau- und Reisekosten desselben . I, 181	—	—	1,786	95	—	—	1,786	95
6,255	**35**	**6,300**	—		—	—	**6,286**	**95**	—	—	**6,286**	**95**
12,995	90	13,100	—	**A. Verwaltungskosten der Justizdirektion** . .	37	—	15,952	37	—	—	15,915	37
1,249	60	3,000	—	**B. Gesetzgebungskommission und Gesetzrevision**	—	—	3,519	40	—	—	3,519	40
6,255	35	6,300	—	**C. Inspektorat für die Amts- und Gerichtsschreibereien**	—	—	6,286	95	—	—	6,286	95
20,500	**85**	**22,400**	—		**37**	—	**25,758**	**72**	—	—	**25,721**	**72**
				Mehr Ausgaben als veranschlagt . . Fr. 3,321. 72								

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1905.

Rechnung 1904.		Voranschlag 1905.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				III.b Polizei.								
				A. Verwaltungskosten der Polizeidirektion.								
14,667	—	15,000	—	1. Besoldungen der Beamten . . . I, 182	—	—	14,500	—	—	—	14,500	—
26,940	—	26,200	—	2. Besoldungen der Angestellten . . I, 183	—	—	26,210	60	—	—	26,210	60
7,976	71	7,600	—	3. Bureaukosten . . . . . I, 187	416	—	8,058	77	—	—	7,642	77
2,820	—	3,270	—	4. Mietzinse . . . . . I, 188	—	—	3,270	—	—	—	3,270	—
52,403	**71**	**52,070**	—		**416**	—	**52,039**	**37**	—	—	**51,623**	**37**
				B. Fremdenpolizei und Fahndungswesen.								
167	20	1,000	—	1. Paß- und Fremdenpolizei . . . I, 189	—	—	1,216	20	—	—	1,216	20
2,421	*76*	*2,500*	—	2. Allgem. schweiz. Polizeianzeiger . . I, 190	11,525	70	8,200	25	3,325	45	—	—
11,513	35	10,000	—	3. Fahndungs- und Einbringungskosten I, 191	—	—	12,190	50	—	—	12,190	50
22,578	91	20,000	—	4. Transport- und Armenfuhrkosten . I, 204	3,325	55	26,970	06	—	—	23,644	51
31,837	**70**	**28,500**	—		**14,851**	**25**	**48,577**	**01**	—	—	**33,725**	**76**
				C. Polizeikorps.								
17,850	05	19,500	—	1. Besoldungen der Beamten . . . I, 205	—	—	15,650	—	—	—	15,650	—
526,319	05	529,300	—	2. Sold der Landjäger . . . . . I, 216	1,883	50	534,504	15	—	—	532,620	65
28,482	20	21,300	—	3. Bekleidung . . . . . I, 217	—	—	21,611	10	—	—	21,611	10
1,196	85	1,200	—	4. Bewaffnung und Ausrüstung . . I, 218	—	—	1,207	20	—	—	1,207	20
2,797	95	3,000	—	5. Bureaukosten . . . . . I, 220	—	—	3,011	05	—	—	3,011	05
63,122	55	64,580	—	6. Mietzinse . . . . . I, 228	572	—	65,080	75	—	—	64,508	75
11,306	50	11,300	—	7. Wohnungs- und Mobiliarentschädigungen . . . . . I, 229	—	—	12,800	80	—	—	12,800	80
5,139	25	3,500	—	8. Arztkosten . . . . . I, 233	—	—	3,407	80	—	—	3,407	80
3,793	25	3,000	—	9. Verschiedene Verwaltungskosten . . I, 236	120	—	4,294	52	—	—	4,174	52
7,999	65	8,000	—	10. Reiseentschädigungen und Instruktionskurse . . . . . I, 426	—	—	8,012	55	—	—	8,012	55
20,000	—	*20,000*	—	11. Beitrag aus dem Ertrag der Geldbußen . . . . . I, 426	20,000	—	—	—	20,000	—	—	—
648,007	**30**	**644,680**	—		**22,575**	**50**	**669,579**	**92**	—	—	**647,004**	**42**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1905.

Rechnung 1904.		Voranschlag 1905.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				III.b Polizei.								
				D. Gefängnisse.								
				1. In der Hauptstadt:								
16,671	84	16,500	—	a. Nahrung der Gefangenen . . I, 243	357	10	17,336	63	—	—	16,979	53
7,825	55	8,000	—	b. Verschiedene Verpflegungskosten I, 242	—	—	8,341	90	—	—	8,341	90
19,550	—	19,550	—	c. Mietzinse . . . . . I, 244	—	—	19,550	—	—	—	19,550	—
				2. In den Bezirken:								
65,943	70	65,000	—	a. Nahrung der Gefangenen . . I, 255	809	90	63,045	50	—	—	62,235	60
8,968	90	9,000	—	b. Verschiedene Verpflegungskosten I, 265	—	—	11,245	15	—	—	11,245	15
26,380	—	26,970	—	c. Mietzinse . . . . . I, 267	—	—	26,970	—	—	—	26,970	—
145,339	**99**	**145,020**	—		**1,167**	—	**146,489**	**18**	—	—	**145,322**	**18**
				E. Strafanstalten.								
				1. Strafanstalt Thorberg.								
14,136	32	14,000	—	a. Verwaltung	570	15	15,000	36	—	—	14,430	21
1,638	56	1,650	—	b. Unterricht und Gottesdienst . . .	1	—	1,531	59	—	—	1,530	59
51,675	74	49,330	—	c. Nahrung	1,221	30	51,771	95	—	—	50,550	65
31,150	50	28,000	—	d. Verpflegung	7,642	35	38,790	95	—	—	31,148	60
12,450	—	12,770	—	e. Mietzins	540	—	12,770	—	—	—	12,230	—
26,488	*78*	*25,000*	—	f. Gewerbe	97,128	55	74,899	55	22,229	—	—	—
24,423	*27*	*23,000*	—	g. Landwirtschaft	78,285	85	55,985	81	22,300	04	—	—
60,139	**07**	**57,750**	—	Betriebsergebnis	**185,389**	**20**	**250,750**	**21**	—	—	**65,361**	**01**
2,418	45	—	—	h. Inventarveränderung	4,954	35	8,498	10	—	—	3,543	75
507	60	250	—	i. Kostgelder	50	—	327	20	—	—	277	20
63,065	**12**	**58,000**	—	I, 268	**190,393**	**55**	**259,575**	**51**	—	—	**69,181**	**96**
				2. Strafanstalt St. Johannsen und Arbeitsanstalt Ins.								
12,786	06	13,300	—	a. Verwaltung	72	55	13,599	02	—	—	13,526	47
978	42	1,090	—	b. Unterricht und Gottesdienst . . .	—	—	1,096	15	—	—	1,096	15
38,152	51	41,900	—	c. Nahrung	1,815	75	39,177	23	—	—	37,361	48
39,349	84	19,800	—	d. Verpflegung	5,318	67	29,345	48	—	—	24,026	81
9,890	—	9,890	—	e. Mietzins	—	—	9,890	—	—	—	9,890	—
11,792	*85*	*15,950*	—	f. Gewerbe	25,833	20	14,794	07	11,039	13	—	—
62,880	*67*	*40,600*	—	g. Landwirtschaft	111,305	57	63,134	68	48,170	89	—	—
26,483	**31**	**29,430**	—	Betriebsergebnis	**144,345**	**74**	**171,036**	**63**	—	—	**26,690**	**89**
10,650	45	6,000	—	h. Inventarveränderung	5,370	25	15,248	35	—	—	9,878	10
9,116	*70*	*8,000*	—	i. Kostgelder	9,214	20	—	—	9,214	20	—	—
10,000	—	*10,000*	—	k. Beitrag aus dem Alkoholzehntel . .	10,000	—	—	—	10,000	—	—	—
18,017	**06**	**17,430**	—	I, 268	**168,930**	**19**	**186,284**	**98**	—	—	**17,354**	**79**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1905.

Rechnung 1904.		Voranschlag 1905.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				III.b Polizei.								
				E. Strafanstalten.								
				3. Strafanstalt Witzwil.								
18,312	94	14,800	—	a. Verwaltung	252	—	17,899	16	—	—	17,647	16
1,116	51	1,300	—	b. Unterricht und Gottesdienst . . .	150	—	1,148	56	—	—	998	56
40,611	75	40,500	—	c. Nahrung	2,411	75	48,393	95	—	—	45,982	20
40,072	24	31,500	—	d. Verpflegung	6,145	75	64,279	75	—	—	58,134	—
11,352	75	11,870	—	e. Mietzins	742	50	11,870	—	—	—	11,127	50
9,746	*43*	*6,000*	—	f. Gewerbe	50,534	76	38,332	76	12,202	—	—	—
140,422	*59*	*92,470*	—	g. Landwirtschaft	243,429	65	102,880	24	140,549	41	—	—
38,702	***83***	**1,500**	—	Betriebsergebnis	**303,666**	**41**	**284,804**	**42**	**18,861**	**99**	—	—
71,101	40	20,000	—	h. Inventarveränderung	8,513	20	52,086	65	—	—	43,573	45
2,543	*50*	*1,500*	—	i. Kostgelder	4,753	50	—	—	4,753	50	—	—
29,855	**07**	**20,000**	—	I, 268	**316,933**	**11**	**336,891**	**07**	—	—	**19,957**	**96**
				4. Zwangserziehungsanstalt Trachselwald.								
5,071	38	4,700	—	a. Verwaltung	95	90	5,110	89	—	—	5,014	99
275	18	270	—	b. Unterricht und Gottesdienst . . .	50	—	372	64	—	—	322	64
8,070	75	7,500	—	c. Nahrung	502	50	9,027	74	—	—	8,525	24
3,972	20	3,600	—	d. Verpflegung	846	45	5,057	40	—	—	4,210	95
1,160	—	1,160	—	e. Mietzins	—	—	1,160	—	—	—	1,160	—
161	*75*	*200*	—	f. Gewerbe	190	95	18	50	172	45	—	—
3,356	*63*	*2,330*	—	g. Landwirtschaft	9,239	50	7,546	97	1,692	53	—	—
15,031	**13**	**14,700**	—	Betriebsergebnis	**10,925**	**30**	**28,294**	**14**	—	—	**17,368**	**84**
2,716	50	—	—	h. Inventarveränderung	1,974	07	2,055	75	—	—	81	68
2,642	*75*	*1,400*	—	i. Kostgelder	1,743	50	—	—	1,743	50	—	—
15,104	**88**	**13,300**	—	I, 268	**14,642**	**87**	**30,349**	**89**	—	—	**15,707**	**02**
63,065	12	58,000	—	1. Strafanstalt Thorberg	190,393	55	259,575	51	—	—	69,181	96
18,017	06	17,430	—	2. Strafanstalt St. Johannsen und Arbeitsanstalt Ins	168,930	19	186,284	98	—	—	17,354	79
29,855	07	20,000	—	3. Strafanstalt Witzwil	316,933	11	336,891	07	—	—	19,957	96
15,104	88	13,300	—	4. Zwangserziehungsanstalt Trachselwald .	14,642	87	30,349	89	—	—	15,707	02
126,042	**13**	**108,730**	—		**690,899**	**72**	**813,101**	**45**	—	—	**122,201**	**73**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1905.

Rechnung 1904.		Voranschlag 1905.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
				Laufende Verwaltung.								
				III.b Polizei.								
				F. Bekämpfung des Alkoholismus.								
				1. Arbeitsanstalt Hindelbank:								
8,747	26	8,700	—	a. Verwaltung	—	—	9,370	89	—	—	9,370	89
637	91	700	—	b. Unterricht und Gottesdienst . . .	11	—	643	23	—	—	632	23
17,335	85	16,170	—	c. Nahrung	257	40	17,381	21	—	—	17,123	81
9,851	37	10,000	—	d. Verpflegung	3,412	94	14,521	77	—	—	11,108	83
3,870	—	3,870	—	e. Mietzins	—	—	3,870	—	—	—	3,870	—
9,885	*70*	*8,500*	—	f. Gewerbe	12,215	05	2,436	—	9,779	05	—	—
1,713	*41*	*1,800*	—	g. Landwirtschaft	12,440	45	11,049	86	1,390	59	—	—
28,843	**28**	**29,140**	—	Betriebsergebnis	**28,336**	**84**	**59,272**	**96**	—	—	**30,936**	**12**
317	—	—	—	h. Inventarveränderung	1,690	95	2,913	10	—	—	1,222	15
5,747	*50*	*5,400*	—	i. Kostgelder	5,675	—	—	—	5,675	—	—	—
22,778	**78**	**23,740**	—	I, 269	**35,702**	**79**	**62,186**	**06**	—	—	**26,483**	**27**
10,026	40	10,600	—	2. Beitrag an das Arbeiterheim und an den Schutzaufsichtsverein für entlassene Sträflinge . . . . . I, 269	—	—	10,117	60	—	—	10,117	60
22,805	*18*	*24,340*	—	3. Beitrag aus dem Alkoholzehntel . . I, 269	26,600	87	—	—	26,600	87	—	—
10,000	—	**10,000**	—		**62,303**	**66**	**72,303**	**66**	—	—	**10,000**	—
				G. Justiz- und Polizeikosten.								
104,987	61	90,000	—	1. Kosten in Strafsachen . . . . . I, 288	7	20	107,051	85	—	—	107,044	65
97,592	*82*	*100,000*	—	2. Kostenrückerstattungen und Gebühren I, 296	296,312	20	185,627	88	110,684	32	—	—
562	50	650	—	3. Vergütungen für Gebührenanteile . I, 297	—	—	650	—	—	—	650	—
1,412	*20*	*1,000*	—	4. Obergerichtsgebühren in Justizsachen I, 300	2,421	85	828	60	1,593	25	—	—
20,652	99	16,000	—	5. Polizeikosten . . . . . I, 428	2,787	15	22,198	35	—	—	19,411	20
500	—	500	—	6. Konkordat zum Schutze junger Leute in der Fremde . . . . . I, 325	—	—	500	—	—	—	500	—
—	—	—	—	7. Aargauerstaldenkrawall, Prozeßkosten, Beitrag . . . . . I, 325	—	—	2,650	—	—	—	2,650	—
—	—	—	—	8. Streiks in Bern, Thun und Spiez I, 427	—	—	14,889	30	—	—	14,889	30
27,698	**08**	**6,150**	—		**301,528**	**40**	**334,395**	**98**	—	—	**32,867**	**58**
				H. Civilstand.								
65,875	—	66,000	—	1. Entschädigung der Civilstandsbeamten I, 327	—	—	65,789	30	—	—	65,789	30
1,887	45	2,000	—	2. Inspektionskosten und Anschaffungen I, 329	—	—	2,025	05	—	—	2,025	05
67,762	**45**	**68,000**	—		—	—	**67,814**	**35**	—	—	**67,814**	**35**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1905.

Rechnung 1904.		Voranschlag 1905.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				III.b Polizei.								
52,403	71	52,070	—	**A. Verwaltungskosten der Polizeidirektion** . .	416	—	52,039	37	—	—	51,623	37
31,837	70	28,500	—	**B. Fremdenpolizei und Fahndungswesen** . .	14,851	25	48,577	01	—	—	33,725	76
648,007	30	644,680	—	**C. Polizeikorps**	22,575	50	669,579	92	—	—	647,004	42
145,339	99	145,020	—	**D. Gefängnisse**	1,167	—	146,489	18	—	—	145,322	18
126,042	13	108,730	—	**E. Strafanstalten**	690,899	72	813,101	45	—	—	122,201	73
10,000	—	10,000	—	**F. Bekämpfung des Alkoholismus**	62,303	66	72,303	66	—	—	10,000	—
27,698	08	6,150	—	**G. Justiz- und Polizeikosten**	301,528	40	334,395	98	—	—	32,867	58
67,762	45	68,000	—	**H. Civilstand**	—	—	67,814	35	—	—	67,814	35
1,109,091	**36**	**1,063,150**	—	Mehr Ausgaben als veranschlagt . . Fr. 47,409. 39	**1,093,741**	**53**	**2,204,300**	**92**	—	—	**1,110,559**	**39**
				IV. Militär.								
				A. Verwaltungskosten der Direktion.								
4,500	—	4,500	—	1. Besoldung des Sekretärs . . . . I, 330	—	—	4,500	—	—	—	4,500	—
16,757	—	17,300	—	2. Besoldungen der Angestellten . . . I, 331	—	—	17,247	60	—	—	17,247	60
5,750	55	6,000	—	3. Bureaukosten . . . . . I, 335	—	—	6,008	15	—	—	6,008	15
3,000	—	3,000	—	4. Mietzinse . . . . . I, 335	—	—	3,000	—	—	—	3,000	—
2,987	40	3,000	—	5. Mobilmachungsvorbereitungen . . I, 336	—	—	2,284	10	—	—	2,284	10
32,994	**95**	**33,800**	—		—	—	**33,039**	**85**	—	—	**33,039**	**85**
				B. Kantonskriegskommissariat.								
5,000	—	5,000	—	1. Besoldung des Kantonskriegskommissärs . . . . . I, 337	—	—	5,000	—	—	—	5,000	—
3,600	—	3,600	—	2. Besoldung des Adjunkten . . . I, 337	—	—	3,600	—	—	—	3,600	—
13,000	—	15,000	—	3. Besoldungen der Angestellten . . I, 338	—	—	14,929	—	—	—	14,929	—
5,088	70	4,500	—	4. Bureaukosten . . . . . I, 341	105	10	5,193	75	—	—	5,088	65
3,300	—	3,300	—	5. Mietzinse . . . . . I, 342	—	—	3,300	—	—	—	3,300	—
1,496	05	1,500	—	6. Einkleidungs- und Organisationskosten . . . . . I, 343	—	—	1,501	20	—	—	1,501	20
15,742	*38*	*16,450*	—	7. Kostenanteil der Konfektion . . . I, 344	16,709	42	—	—	16,709	42	—	—
15,742	**37**	**16,450**	—		**16,814**	**52**	**33,523**	**95**	—	—	**16,709**	**43**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1905.

Rechnung 1904.		Voranschlag 1905.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				IV. Militär.								
				C. Zeughausverwaltung.								
5,000	—	5,000	—	1. Besoldung des Verwalters	—	—	5,000	—	—	—	5,000	—
16,930	—	16,900	—	2. Besoldungen der Angestellten	—	—	16,925	—	—	—	16,925	—
1,733	86	3,000	—	3. Bureaukosten	1,190	20	4,294	41	—	—	3,104	21
1,015	25	1,000	—	4. Verschiedene Verwaltungskosten	100	—	1,145	80	—	—	1,045	80
69	75	100	—	5. Modellsammlung	—	—	—	—	—	—	—	—
2,700	—	2,700	—	6. Mietzinse	—	—	2,700	—	—	—	2,700	—
13,724	*43*	*14,350*	—	7. Kostenanteil der Zeughauswerkstätten . .	14,387	50	—	—	14,387	50	—	—
13,724	**43**	**14,350**	—	I, 345	**15,677**	**70**	**30,065**	**21**	—	—	**14,387**	**51**
				D. Zeughauswerkstätten.								
82,268	99	84,600	—	1. Arbeitslöhne	—	—	87,567	59	—	—	87,567	59
19,840	93	16,400	—	2. Werkzeuge und Fabrikationsmaterial . .	110	—	20,819	05	—	—	20,709	05
959	70	1,180	—	3. Unfallversicherung der Arbeiter	—	—	1,053	25	—	—	1,053	25
969	50	920	—	4. Zins des Betriebskapitals	—	—	962	50	—	—	962	50
3,500	—	3,500	—	5. Mietzins	—	—	3,500	—	—	—	3,500	—
—	—	40	—	6. Feuerversicherung	—	—	—	—	—	—	—	—
121,234	*35*	*120,990*	—	7. Lieferungen	129,584	25	—	—	129,584	25	—	—
13,758	08	14,350	—	8. Verwaltungskosten	—	—	611	35	—	—	611	35
642	*65*	—	—	9. Inventarveränderung	—	—	14,419	95	—	—	14,419	95
579	***80***	—	—	I, 346	**129,694**	**25**	**128,933**	**69**	**760**	**56**	—	—
				E. Depots in Dachsfelden und Langnau.								
6,807	77	6,600	—	1. Aufsicht und Auslagen	8	35	7,522	50	—	—	7,514	15
3,418	*05*	*3,300*	—	2. Vergütung des Bundes	3,848	35	—	—	3,848	35	—	—
3,900	—	3,900	—	3. Mietzinse	—	—	3,900	—	—	—	3,900	—
7,289	**72**	**7,200**	—	I, 347	**3,856**	**70**	**11,422**	**50**	—	—	**7,565**	**80**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1905.

Rechnung 1904.		Voranschlag 1905.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
				Laufende Verwaltung.								
				IV. Militär.								
				F. Kasernenverwaltung.								
3,000	—	3,000	—	1. Besoldung des Verwalters . . . I, 348	—	—	3,000	—	—	—	3,000	—
2,200	—	2,200	—	2. Besoldungen der Angestellten . . I, 349	—	—	2,200	—	—	—	2,200	—
16,944	47	17,000	—	3. Betriebskosten . . . . . I, 358	20,301	95	37,050	60	—	—	16,748	65
2,931	35	3,000	—	4. Anschaffung von Leintüchern und Matratzenüberzügen . . . . . I, 360	—	—	2,979	80	—	—	2,979	80
74,400	—	74,500	—	5. Mietzinse . . . . . I, 361	8,600	—	83,000	—	—	—	74,400	—
88,500	—	*88,500*	—	6. Vergütung der Eidgenossenschaft . I, 362	88,500	—	—	—	88,500	—	—	—
10,975	**82**	**11,200**	—		**117,401**	**95**	**128,230**	**40**	—	—	**10,828**	**45**
				G. Kreisverwaltung.								
				1. Entschädigung der Kreiskommandanten:								
21,800	—	21,800	—	a. Besoldungen . . . . . I, 363	—	—	21,800	—	—	—	21,800	—
6,215	30	7,000	—	b. Taggelder . . . . . I, 364	—	—	6,271	90	—	—	6,271	90
7,204	54	7,750	—	2. Bureaukosten der Kreiskommandanten I, 366	—	—	7,674	60	—	—	7,674	60
46,091	50	48,000	—	3. Besoldungen der Sektionschefs . . I, 376	—	—	46,859	60	—	—	46,859	60
3,233	20	3,500	—	4. Rekrutenaushebung . . . . . I, 377	—	—	3,314	30	—	—	3,314	30
84,544	**54**	**88,050**	—		—	—	**85,920**	**40**	—	—	**85,920**	**40**
				H. Konfektion der Bekleidung und Ausrüstung.								
502,186	21	400,000	—	1. Anschaffungen und Arbeitslöhne . I, 388	—	—	540,415	16	—	—	540,415	16
753	55	800	—	2. Unfallversicherung der Arbeiter . . I, 391	—	—	754	65	—	—	754	65
22,370	75	30,000	—	3. Zins des Betriebskapitals . . . I, 391	—	—	20,392	80	—	—	20,392	80
5,250	—	5,250	—	4. Mietzins . . . . . I, 391	—	—	5,250	—	—	—	5,250	—
534,959	*24*	*452,500*	—	5. Lieferungen . . . . . I, 393	579,433	87	—	—	579,433	87	—	—
15,742	38	16,450	—	6. Betriebskosten . . . . . I, 394	—	—	16,709	42	—	—	16,709	42
11,343	**65**	—	—		**579,433**	**87**	**583,522**	**03**	—	—	**4,088**	**16**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1905.

Rechnung 1904.		Voranschlag 1905.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				IV. Militär.								
				J. Aufbewahrung und Unterhalt des Kriegsmaterials.								
				1. Kriegskommissariat:								
24,356	65	20,000	—	a. Bekleidung und persönliche Ausrüstung . . . . . I, 404	91,333	05	102,807	64	—	—	11,474	59
9,609	*50*	*8,500*	—	b. Erlös von Kleidern . . . . I, 406	11,136	98	29	—	11,107	98	—	—
				2. Zeughaus:								
26,456	36	26,500	—	a. Persönliche Bewaffnung . . . I, 408	32,793	80	59,004	30	—	—	26,210	50
23,469	55	23,500	—	b. Korpsausrüstung . . . . . I, 410	23,176	70	46,676	70	—	—	23,500	—
581	25	2,500	—	c. Munition . . . . . I, 411	350	65	1,871	40	—	—	1,520	75
3,013	*20*	*1,500*	—	d. Erlös von Kriegsmaterial . . I, 413	15,844	90	13,959	50	1,885	40	—	—
5,683	06	8,500	—	3. Transporte . . . . . I, 418	1,029	80	8,603	71	—	—	7,573	91
4,406	80	5,000	—	4. Assekuranz . . . . . I, 419	32	45	4,857	85	—	—	4,825	40
16,440	—	16,650	—	5. Mietzinse . . . . . I, 419	6,570	—	22,800	—	—	—	16,230	—
88,770	**97**	**92,650**	—		**182,268**	**33**	**260,610**	**10**	—	—	**78,341**	**77**
				K. Erlös von kantonalem Kriegsmaterial.								
500	—	*500*	—	1. Erlös von alten Kleidern . . . I, 420	500	—	—	—	500	—	—	—
729	*80*	*1,000*	—	2. Erlös von altem Kriegsmaterial . I, 420	1,228	99	—	—	1,228	99	—	—
1,229	***80***	***1,500***	—		**1,728**	**99**	—	—	**1,728**	**99**	—	—
				L. Verschiedene Militärausgaben.								
14,851	90	13,000	—	1. Schützenwesen . . . . . I, 422	27	60	16,161	05	—	—	16,133	45
204	40	1,000	—	2. Beiträge an neue Kadettengewehre und an den militärischen Vorunterricht . I, 424	—	—	—	—	—	—	—	—
15,056	**30**	**14,000**	—		**27**	**60**	**16,161**	**05**	—	—	**16,133**	**45**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1905.

Rechnung 1904.		Voranschlag 1905.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				IV. Militär.								
32,994	95	33,800	—	A. Verwaltungskosten der Direktion	—	—	33,039	85	—	—	33,039	85
15,742	37	16,450	—	B. Kantonskriegskommissariat	16,814	52	33,523	95	—	—	16,709	43
13,724	43	14,350	—	C. Zeughausverwaltung	15,677	70	30,065	21	—	—	14,387	51
579	*80*	—	—	D. Zeughauswerkstätten	129,694	25	128,933	69	760	56	—	—
7,289	72	7,200	—	E. Depots in Dachsfelden und Langnau . .	3,856	70	11,422	50	—	—	7,565	80
10,975	82	11,200	—	F. Kasernenverwaltung	117,401	95	128,230	40	—	—	10,828	45
84,544	54	88,050	—	G. Kreisverwaltung	—	—	85,920	40	—	—	85,920	40
11,343	65	—	—	H. Konfektion der Bekleidung und Ausrüstung	579,433	87	583,522	03	—	—	4,088	16
88,770	97	92,650	—	J. Aufbewahrung und Unterhalt des Kriegsmaterials	182,268	33	260,610	10	—	—	78,341	77
1,229	*80*	*1,500*	—	K. Erlös von kantonalem Kriegsmaterial . .	1,728	99	—	—	1,728	99	—	—
15,056	30	14,000	—	L. Verschiedene Militärausgaben	27	60	16,161	05	—	—	16,133	45
278,633	**15**	**276,200**	—		**1,046,903**	**91**	**1,311,429**	**18**	—	—	**264,525**	**27**
				Weniger Ausgaben als veranschlagt . Fr. 11,674. 73								
				V. Kirchenwesen.								
				A. Verwaltungskosten der Direktion.								
298	60	300	—	1. Bureaukosten . . . . . II, 433	—	—	287	65	—	—	287	65
—	—	1,000	—	2. Anteil Besoldung eines Angestellten II, 433	—	—	1,000	—	—	—	1,000	—
298	**60**	**1,300**	—		—	—	**1,287**	**65**	—	—	**1,287**	**65**
				B. Protestantische Kirche.								
597,200	65	604,300	—	1. Besoldungen der Geistlichen . . . II, 437	138	45	600,817	50	—	—	600,679	05
5,443	65	5,800	—	2. Besoldungszulagen . . . . . II, 439	—	—	5,648	35	—	—	5,648	35
15,126	45	16,000	—	3. Wohnungsentschädigungen . . . II, 441	—	—	16,048	65	—	—	16,048	65
44,954	16	45,000	—	4. Holzentschädigungen . . . . . II, 442	—	—	45,864	65	—	—	45,864	65
26,814	90	30,000	—	5. Leibgedinge (Pensionen) . . . . II, 443	—	—	25,552	70	—	—	25,552	70
5,200	—	5,200	—	6. Beiträge an Kollaturen und äußere Geistliche . . . . . II, 445	—	—	5,200	—	—	—	5,200	—
580	—	580	—	7. Beitrag an den reformierten Gottesdienst in Solothurn . . . . . II, 445	—	—	580	—	—	—	580	—
1,412	*40*	*1,415*	—	8. Beiträge an Pfarrbesoldungen . . II, 446	1,412	40	—	—	1,412	40	—	—
1,142	20	2,000	—	9. Theologische Prüfungskommission . II, 447	275	—	1,378	30	—	—	1,103	30
152,380	—	151,205	—	10. Mietzinse . . . . . II, 448	—	—	151,205	—	—	—	151,205	—
—	—	1,200	—	11. Beitrag an die Seelsorge der bernischen Taubstummen . . . . . II, 449	—	—	1,200	—	—	—	1,200	—
15,000	—	15,000	—	12. Röthenbach, Kirchenbau, Beitrag .	—	—	—	—	—	—	—	—
15,000	—	—	—	(Laufen, Loskauf der Wohnungsentschädigung an den Pfarrer.)								
20,000	—	—	—	(Münster, Loskauf der Wohnungsentschädigung an den Pfarrer.)								
20,000	—	—	—	(Biel, französische Kirche, Neubau, Beitrag.)								
917,429	**61**	**874,870**	—		**1,825**	**85**	**853,495**	**15**	—	—	**851,669**	**30**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1905.

Rechnung 1904.		Voranschlag 1905.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				V. Kirchenwesen.								
				C. Römischkatholische Kirche.								
125,739	15	128,600	—	1. Besoldungen der Geistlichen . . . II, 451	—	—	124,648	40	—	—	124,648	40
10,675	—	11,900	—	2. Leibgedinge . . . . . II, 452	—	—	12,325	—	—	—	12,325	—
1,500	—	1,500	—	3. Wohnungsentschädigungen . . . II, 453	—	—	1,500	—	—	—	1,500	—
1,865	—	1,865	—	4. Beitrag an die Besoldung des Bischofs II, 454	—	—	1,865	—	—	—	1,865	—
192	40	200	—	5. Theologische Prüfungskommission . II, 455	75	—	131	—	—	—	56	—
139,971	**55**	**144,065**	—		**75**	—	**140,469**	**40**	—	—	**140,394**	**40**
				D. Christkatholische Kirche.								
12,700	—	12,700	—	1. Besoldungen der Geistlichen . . . II, 456	—	—	12,700	—	—	—	12,700	—
2,100	—	2,100	—	2. Besoldungszulagen . . . . . II, 457	—	—	2,100	—	—	—	2,100	—
1,200	—	1,200	—	3. Wohnungsentschädigungen . . . II, 458	—	—	1,200	—	—	—	1,200	—
2,750	—	2,750	—	4. Beitrag an die Besoldung des Bischofs II, 459	—	—	2,750	—	—	—	2,750	—
—	—	200	—	5. Theologische Prüfungskommission . II, 460	45	—	249	—	—	—	204	—
—	—	—	—	6. Biel, Kirchenbau, Beitrag . . . II, 459	—	—	6,830	—	—	—	6,830	—
18,750	—	**18,950**	—		**45**	—	**25,829**	—	—	—	**25,784**	—
298	60	1,300	—	**A. Verwaltungskosten der Direktion** . . .	—	—	1,287	65	—	—	1,287	65
917,429	61	874,870	—	**B. Protestantische Kirche**	1,825	85	853,495	15	—	—	851,669	30
139,971	55	144,065	—	**C. Römischkatholische Kirche**	75	—	140,469	40	—	—	140,394	40
18,750	—	18,950	—	**D. Christkatholische Kirche**	45	—	25,829	—	—	—	25,784	—
1,076,449	**76**	**1,039,185**	—	Weniger Ausgaben als veranschlagt . Fr. 20,049. 65	**1,945**	**85**	**1,021,081**	**20**	—	—	**1,019,135**	**35**
				VI. Unterrichtswesen.								
				A. Verwaltungskosten der Direktion und der Synode.								
4,000	—	4,000	—	1. Besoldung des Sekretärs . . . . II, 462	—	—	4,000	—	—	—	4,000	—
9,300	—	9,300	—	2. Besoldungen der Angestellten . . II, 463	—	—	9,300	—	—	—	9,300	—
7,660	75	7,650	—	3. Bureaukosten . . . . . II, 468	—	—	8,689	70	—	—	8,689	70
935	—	935	—	4. Mietzinse . . . . . II, 469	—	—	935	—	—	—	935	—
6,060	—	7,500	—	5. Prüfungskosten, Experten, Reisekosten II, 501	4,846	90	12,364	40	—	—	7,517	50
4,141	30	3,500	—	6. Synodalkosten . . . . . II, 478	—	—	4,695	55	—	—	4,695	55
32,097	**05**	**32,885**	—		**4,846**	**90**	**39,984**	**65**	—	—	**35,137**	**75**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1905.

Rechnung 1904.		Voranschlag 1905.		Konten und Rechnungsrubriken.		Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.									
				VI. Unterrichtswesen.									
				B. Hochschule und Tierarzneischule.									
287,906	70	293,190	—	1. Besoldungen der Professoren und Honorare der Dozenten	II, 488	4,000	—	294,733	95	—	—	290,733	95
4,100	—	4,100	—	2. Pensionen	II, 489	—	—	4,100	—	—	—	4,100	—
30,800	—	31,600	—	3. Besoldungen der Assistenten . . .	II, 493	—	—	30,600	—	—	—	30,600	—
34,843	25	35,630	—	4. Besoldungen der Angestellten . .	II, 500	18	—	35,095	70	—	—	35,077	70
58,035	—	58,000	—	5. Verwaltungskosten (Mobiliar, Beheizung ꝛc.)	II, 508	1,901	80	59,958	05	—	—	58,056	25
101,015	—	101,015	—	6. Mietzinse	II, 510	—	—	101,015	—	—	—	101,015	—
15,786	93	14,000	—	7. Bibliotheken	II, 512	567	94	18,912	84	—	—	18,344	90
				8. Lehrmittel und Subsidiaranstalten:									
12,732	10			1. Poliklinische Anstalt	II, 514	—	—	12,699	55	—	—	12,699	55
2,768	44			2. Chirurgische Klinik	II, 516	—	—	2,106	35	—	—	2,106	35
1,518	15			3. Medizinische Klinik	II, 518	—	—	1,877	15	—	—	1,877	15
6,733	51			4. Anatomisches Institut . . .	II, 521	—	—	5,560	98	—	—	5,560	98
3,384	65			5. Physiologisches Institut . .	II, 524	—	—	2,363	87	—	—	2,363	87
3,873	75			6. Augenheilkunde	II, 527	—	—	2,622	75	—	—	2,622	75
294	95			7. Otiatrisch-laryngol. Institut .	II, 528	—	—	314	70	—	—	314	70
3,498	76			8. Pathologische Anstalt . . .	II, 531	—	—	3,604	49	—	—	3,604	49
3,237	30			9. Medizin.-chemisches Institut .	II, 534	—	—	3,232	70	—	—	3,232	70
2,204	25			10. Bakteriologische Anstalt . .	II, 536	—	—	2,052	30	—	—	2,052	30
2,700	—			11. Pasteur-Institut	II, 538	5,000	—	7,700	—	—	—	2,700	—
6,695	85			12. Organische Chemie	II, 541	—	—	5,576	95	—	—	5,576	95
8,120	85			13. Anorganische Chemie . . .	II, 545	—	—	4,846	10	—	—	4,846	10
4,607	40			14. Physikalisches Kabinet und tellurisches Observatorium . .	II, 548	—	—	4,348	—	—	—	4,348	—
934	10			15. Mineralogische Sammlung .	II, 549	—	—	1,297	90	—	—	1,297	90
1,408	35	56,950	—	16. Zoologische Sammlung . . .	II, 550	—	—	901	75	—	—	901	75
5,233	15			17. Pharmaceutisches Institut . .	II, 554	—	—	4,889	22	—	—	4,889	22
—	—			18. Pharmakologisches Institut .	II, 557	—	—	—	—	—	—	—	—
131	05			19. Hygienisches Institut . . .	II, 557	—	—	115	60	—	—	115	60
1,150	60			20. Dermatologisches Institut . .	II, 559	—	—	1,542	85	—	—	1,542	85
299	75			21. Geographisches Institut . .	II, 560	—	—	806	50	—	—	806	50
198	70			22. Kunsthistorische Sammlung .	II, 561	—	—	712	80	—	—	712	80
				Tierarzneischule:									
2,251	43			23. Anatomie	II, 563	—	—	2,060	55	—	—	2,060	55
—	—			24. Physiologie	II, 564	—	—	—	—	—	—	—	—
1,396	60			25. Pathologische Anatomie . .	II, 565	—	—	1,703	35	—	—	1,703	35
116	55			26. Tierzucht	II, 566	—	—	446	65	—	—	446	65
845	30			27. Chirurgische Klinik	II, 567	—	—	801	—	—	—	801	—
629	35			28. Medizinische Klinik	II, 568	—	—	666	75	—	—	666	75
1,237	25			29. Ambulatorische Klinik . . .	II, 570	4,872	75	5,596	15	—	—	723	40
2,796	05			30. Veterinär-Apotheke	II, 573	2,845	05	4,845	10	—	—	2,000	05
1,419	70			31. Bibliothek	II, 574	—	—	1,661	80	—	—	1,661	80
18,107	*25*			32. Institutsgebühren	II, 575	17,636	82	—	—	17,636	82	—	—
596,797	52	594,485	—		Uebertrag	36,842	36	631,369	40	—	—	594,527	04

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1905.

Rechnung 1904.		Voranschlag 1905.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				VI. Unterrichtswesen.								
				B. Hochschule und Tierarzneischule.								
596,797	52	594,485	—	Uebertrag	36,842	36	631,369	40	—	—	594,527	04
				9. Botanischer Garten: II, 576								
				a. Betriebsrechnung	1,316	40	14,809	24				
17,017	89	17,650	—	b. Pachtzins	—	—	5,150	—	—	—	17,642	84
				c. Beitrag des Burgerrates von Bern . . .	1,000	—	—	—				
6,005	*71*	*5,000*	—	10. Tierspital . . . . . II, 577	32,821	72	28,226	80	4,594	92	—	—
8,883	*50*	*7,000*	—	11. Matrikelgelder . . . . . II, 578	7,027	50	—	—	7,027	50	—	—
2,500	—	*2,500*	—	12. Beitrag der Einwohnergemeinde Bern an die poliklinische Anstalt II, 578	2,500	—	—	—	2,500	—	—	—
				13. Beitrag an die Kliniken im Inselspital:								
140,000	—	140,000	—	a. Beitrag an die vier Kliniken . II, 579	—	—	140,000	—	—	—	140,000	—
500	—	500	—	b. Beitrag an die Besoldung des Hülfschirurgen . . . . . II, 579	—	—	500	—	—	—	500	—
3,000	—	3,000	—	c. Beitrag an die Betriebskosten des Röntgen-Apparates . . II, 579	—	—	3,000	—	—	—	3,000	—
39,961	45	39,960	—	d. Amortisation der Bauvorschüsse II, 580	5,500	—	45,461	45	—	—	39,961	45
3,455	70	3,450	—	e. Vergütung für Gebäudeunterhalt II, 580	—	—	3,455	70	—	—	3,455	70
1,500	—	1,500	—	14. Jennerspital, Beitrag an die Poliklinik II, 581	—	—	1,500	—	—	—	1,500	—
29,658	45	—	—	(Hochschule, Möblierung)								
814,501	**80**	**786,045**	—		**87,007**	**98**	**873,472**	**59**	—	—	**786,464**	**61**
				C. Mittelschulen.								
3,200	—	3,200	—	1. Kantonsschule Bern, Pensionen . II, 582	—	—	2,966	65	—	—	2,966	65
49,500	—	48,000	—	2. Kantonsschule Pruntrut, Beitrag . II, 582	—	—	48,000	—	—	—	48,000	—
192,353	95	197,850	—	3. Staatsbeiträge an Gymnasien und Progymnasien . . . . . II, 583	10,550	—	208,957	65	—	—	198,407	65
517,214	95	531,386	—	4. Staatsbeiträge an Sekundarschulen II, 592	10,020	60	559,598	80	—	—	549,578	20
5,200	—	5,200	—	5. Inspektion . . . . . II, 593	—	—	5,200	—	—	—	5,200	—
41,093	90	43,200	—	6. Pensionen für Mittelschullehrer . II, 597	—	—	47,863	20	—	—	47,863	20
9,851	72	12,300	—	7. Stipendien . . . . . II, 599	2,520	86	11,792	50	—	—	9,271	64
818,414	**52**	**841,136**	—		**23,091**	**46**	**884,378**	**80**	—	—	**861,287**	**34**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1905.

Rechnung 1904.		Voranschlag 1905.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				VI. Unterrichtswesen.								
				D. Primarschulen.								
1,404,329	45	1,399,000	—	1. Ordentliche Staatszulagen an Lehrerbesoldungen . . . . . II, 606	100	—	1,422,423	15	—	—	1,422,323	15
99,962	50	100,000	—	2. Außerordentliche Staatszulagen an arme Gemeinden . . . . . II, 611	50,175	—	151,433	—	—	—	101,258	—
94,277	70	92,000	—	3. Leibgedinge (Pensionen) . . . . II, 616	31,213	35	127,689	80	—	—	96,476	45
23,072	90	23,000	—	4. Beiträge an erweiterte Oberschulen II, 619	—	—	22,760	85	—	—	22,760	85
15,036	65	15,000	—	5. Beiträge an Lehrmittel und Bibliotheken . . . . . II, 622	—	—	15,036	30	—	—	15,036	30
40,000	—	40,000	—	6. Beiträge an Schulhausbauten . . II, 623	—	—	40,000	—	—	—	40,000	—
159,564	20	158,500	—	7. Mädchenarbeitsschulen . . . . II, 625	212	65	165,476	45	—	—	165,263	80
1,800	—	1,800	—	8. Turnunterricht . . . . . II, 627	—	—	1,800	—	—	—	1,800	—
49,600	—	49,600	—	9. Schulinspektoren . . . . . II, 629	—	—	49,438	30	—	—	49,438	30
2,535	40	3,500	—	10. Abteilungsweiser Unterricht . . . II, 630	—	—	2,267	65	—	—	2,267	65
4,085	—	3,600	—	11. Handfertigkeitsunterricht . . . . II, 632	—	—	3,430	—	—	—	3,430	—
39,415	15	38,000	—	12. Beiträge an Lehrmittel für Schüler . II, 634	—	—	44,036	95	—	—	44,036	95
35,789	30	34,000	—	13. Fortbildungsschule. . . . . II, 636	63	25	38,906	55	—	—	38,843	30
9,268	70	9,000	—	14. Stellvertretung kranker Lehrer . IV, 1558	25,735	45	38,614	90	—	—	12,879	45
1,841	—	5,000	—	15. Beiträge an Anstalten für anormale Kinder . . . . . II, 648	—	—	2,850	—	—	—	2,850	—
—	—	—	—	16. Schillerfeier . . . . . II, 648	—	—	3,700	—	—	—	3,700	—
1,980,577	**95**	**1,972,000**	—		**107,499**	**70**	**2,129,863**	**90**	—	—	**2,022,364**	**20**
				E. Lehrerbildungsanstalten.								
				1. Deutsches Lehrerseminar:								
				A. Unterseminar Hofwil.								
8,011	15	7,300	—	a. Verwaltung	—	—	8,213	31	—	—	8,213	31
29,799	78	30,000	—	b. Unterricht	4,511	05	33,217	99	—	—	28,706	94
23,561	43	29,300	—	c. Nahrung	2,115	09	28,090	37	—	—	25,975	28
14,972	14	12,500	—	d. Verpflegung	530	65	15,345	03	—	—	14,814	38
6,405	—	6,400	—	e. Mietzins	—	—	6,405	—	—	—	6,405	—
117	—	*100*	—	f. Landwirtschaft	719	10	673	40	45	70	—	—
82,632	**50**	**85,400**	—	Betriebsergebnis	**7,875**	**89**	**91,945**	**10**	—	—	**84,069**	**21**
2,789	*30*	—	—	g. Inventarveränderung	242	60	510	—	—	—	267	40
13,375	—	*15,500*	—	h. Kostgelder	15,762	50	50	—	15,712	50	—	—
9,244	75	—	—	(Stipendien für Externe.)								
75,712	**95**	**69,900**	—	II, 649	**23,880**	**99**	**92,505**	**10**	—	—	**68,624**	**11**
				B. Oberseminar Bern.								
				a. Verwaltung:								
5,483	35	600	—	1. Mobiliar, Ankauf u. Unterhalt II, 650	—	—	306	80	—	—	306	80
2,925	10	3,500	—	2. Beheizung, Beleuchtung, ꝛc. II, 651	—	—	2,678	35	—	—	2,678	35
666	65	1,000	—	3. Abwart . . . . . II, 652	—	—	1,000	—	—	—	1,000	—
144	80	100	—	4. Bureaukosten . . . . . II, 653	—	—	134	15	—	—	134	15
80	—	300	—	5. Gebäude, Unterhalt . . . II, 654	—	—	60	35	—	—	60	35
				b. Unterricht:								
21,273	30	32,800	—	1. Besoldungen . . . . . II, 655	—	—	33,108	35	—	—	33,108	35
4,342	05	2,000	—	2. Lehrmittel, Bibliothek, ꝛc. . II, 657	—	—	2,505	30	—	—	2,505	30
2,500	—	4,000	—	c. Mietzins . . . . . II, 658	200	—	2,300	—	—	—	2,100	—
31,440	—	43,700	—	d. Stipendien . . . . . II, 659	—	—	42,700	—	—	—	42,700	—
—	—	—	—	e. Einrichtungskosten . . . . II, 682	—	—	23,714	95	—	—	23,714	95
68,855	**25**	**88,000**	—		**200**	—	**108,508**	**25**	—	—	**108,308**	**25**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1905.

Rechnung 1904.		Voranschlag 1905.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				VI. Unterrichtswesen.								
				E. Lehrerbildungsanstalten.								
				2. Seminar Pruntrut.								
5,805	55	5,600	—	a. Verwaltung	—	—	5,826	30	—	—	5,826	30
25,017	94	25,000	—	b. Unterricht	400	—	25,692	06	—	—	25,292	06
13,782	44	14,970	—	c. Nahrung	156	50	14,968	14	—	—	14,811	64
5,998	75	5,000	—	d. Verpflegung	100	45	6,426	17	—	—	6,325	72
9	—	—	—	e. Landwirtschaft	—	—	5	45	—	—	5	45
50,613	**68**	**50,570**	—	Betriebsergebnis	**656**	**95**	**52,918**	**12**	—	—	**52,261**	**17**
572	*90*	—	—	f. Inventarveränderung	238	80	232	45	6	35	—	—
9,450	—	*8,000*	—	g. Kostgelder	7,874	75	37	50	7,837	25	—	—
7,449	—	7,200	—	h. Stipendien für Externe	—	—	7,200	—	—	—	7,200	—
48,039	**78**	**49,770**	—	II, 660	**8,770**	**50**	**60,388**	**07**	—	—	**51,617**	**57**
				3. Seminar Hindelbank.								
1,545	12	1,700	—	a. Verwaltung	—	—	1,681	95	—	—	1,681	95
7,082	33	7,000	—	b. Unterricht	917	—	8,396	07	—	—	7,479	07
9,477	90	12,000	—	c. Nahrung	5	60	9,324	18	—	—	9,318	58
3,948	20	4,000	—	d. Verpflegung	435	40	4,596	27	—	—	4,160	87
955	—	955	—	e. Mietzins	—	—	1,105	—	—	—	1,105	—
23,008	**55**	**25,655**	—	Betriebsergebnis	**1,358**	—	**25,103**	**47**	—	—	**23,745**	**47**
1,766	30	—	—	f. Inventarveränderung	—	—	1,044	50	—	—	1,044	50
5,488	*30*	*5,600*	—	g. Kostgelder	4,785	—	—	—	4,785	—	—	—
19,286	**55**	**20,055**	—	II, 660	**6,143**	—	**26,147**	**97**	—	—	**20,004**	**97**
				4. Seminar Delsberg.								
4,066	20	4,280	—	a. Verwaltung	—	—	4,208	70	—	—	4,208	70
5,029	81	4,900	—	b. Unterricht	55	—	4,935	81	—	—	4,880	81
12,537	50	13,175	—	c. Nahrung	—	—	12,309	80	—	—	12,309	80
3,228	05	3,500	—	d. Verpflegung	—	—	4,092	95	—	—	4,092	95
2,305	—	2,305	—	e. Mietzins	—	—	2,305	—	—	—	2,305	—
27,166	**56**	**28,160**	—	Betriebsergebnis	**55**	—	**27,852**	**26**	—	—	**27,797**	**26**
119	20	—	—	f. Inventarveränderung	229	20	55	—	174	20	—	—
5,170	—	*5,800*	—	g. Kostgelder	5,500	—	—	—	5,500	—	—	—
22,115	**76**	**22,360**	—	II, 660	**5,784**	**20**	**27,907**	**26**	—	—	**22,123**	**06**
				5. Wiederholungskurse und Pensionen.								
4,000	—	4,000	—	a. Seminarlehrer-Pensionen . . II, 661	—	—	4,729	15	—	—	4,729	15
2,000	—	2,000	—	b. Wiederholungs- und Fortbildungskurse . . . . . II, 662	—	—	1,420	—	—	—	1,420	—
6,000	—	**6,000**	—		—	—	**6,149**	**15**	—	—	**6,149**	**15**
2,000	—	2,000	—	6. Schweiz. Schulausstellung, Beitrag II, 664	—	—	2,000	—	—	—	2,000	—
2,000	—	**2,000**	—		—	—	**2,000**	—	—	—	**2,000**	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1905.

Rechnung 1904.		Voranschlag 1905.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				VI. Unterrichtswesen.								
				E. Lehrerbildungsanstalten.								
60,000	—	—	—	7. Beitrag aus der Bundessubvention (VI. J. 2. d.) . . . . . II, 664	60,000	—	—	—	60,000	—	—	—
60,000	–	—	—		**60,000**	—	—	—	**60,000**	—	—	—
				1. Deutsches Lehrerseminar:								
75,712	95	69,900		a. Unterseminar Hofwil	23,880	99	92,505	10	—	—	68,624	11
68,855	25	88,000		b. Oberseminar Bern	200	—	108,508	25	—	—	108,308	25
144,568	**20**	**157,900**	—		**24,080**	**99**	**201,013**	**35**	—	—	**176,932**	**36**
48,039	78	49,770	—	2. Seminar Pruntrut	8,770	50	60,388	07	—	—	51,617	57
19,286	55	20,055	—	3. Seminar Hindelbank	6,143	—	26,147	97	—	—	20,004	97
22,115	76	22,360	—	4. Seminar Delsberg	5,784	20	27,907	26	—	—	22,123	06
234,010	**29**	**250,085**	—		**44,778**	**69**	**315,456**	**65**	—	—	**270,677**	**96**
6,000	—	6,000	—	5. Wiederholungskurse und Pensionen .	—	—	6,149	15	—	—	6,149	15
2,000	—	2,000	—	6. Schulausstellung, Beitrag	—	—	2,000	—	—	—	2,000	—
60,000	—	—	—	7. Beitrag aus der Bundessubvention .	60,000	—	—	—	60,000	—	—	—
182,010	**29**	**258,085**	—		**104,778**	**69**	**323,605**	**80**	—	—	**218,827**	**11**
				F. Taubstummenanstalten.								
				1. Taubstummenanstalt Münchenbuchsee.								
3,743	45	3,750	—	a. Verwaltung	40	—	3,764	90	—	—	3,724	90
7,730	60	7,350	—	b. Unterricht	—	—	7,787	55	—	—	7,787	55
18,847	60	19,600	—	c. Nahrung	478	15	19,597	10	—	—	19,118	95
10,339	90	9,500	—	d. Verpflegung	47	30	11,004	—	—	—	10,956	70
4,700	—	4,700	—	e. Mietzins	—	—	4,700	—	—	—	4,700	—
433	*55*	*1,000*	—	f. Gewerbe	6,082	20	4,343	45	1,738	75	—	—
1,779	*10*	*950*	—	g. Landwirtschaft	4,578	60	3,552	10	1,026	50	—	—
43,148	**90**	**42,950**	—	Betriebsergebnis	**11,226**	**25**	**54,749**	**10**	—	—	**43,522**	**85**
231	25	—	—	h. Inventarveränderung	811	05	891	55	—	—	80	50
11,331	*65*	*10,900*	—	i. Kostgelder	11,556	55	—	—	11,556	55	—	—
32,048	**50**	**32,050**	—	II, 665	**23,593**	**85**	**55,640**	**65**	—	—	**32,046**	**80**
7,500	—	8,700	—	2. Taubstummenanstalt Wabern. Beitrag des Staates . . . . II, 665	—	—	8,250	—	—	—	8,250	—
7,500	—	**8,700**	—		—	—	**8,250**	—	—	—	**8,250**	—
2,351	*50*	*2,300*	—	3. Taubstummen-Substitutionsfonds. Zinsertrag . . . . . II, 665	2,351	50	—	—	2,351	50	—	—
2,351	***50***	***2,300***	—		**2,351**	**50**	—	—	**2,351**	**50**	—	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1905.

Rechnung 1904.		Voranschlag 1905.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				VI. Unterrichtswesen.								
				F. Taubstummenanstalten.								
32,048	50	32,050	—	1. Taubstummenanstalt Münchenbuchsee	23,593	85	55,640	65	—	—	32,046	80
7,500	—	8,700	—	2. Taubstummenanstalt Wabern . . .	—	—	8,250	—	—	—	8,250	—
2,351	*50*	*2,300*	—	3. Taubstummen-Substitutionsfonds . Zinsertrag	2,351	50	—	—	2,351	50	—	—
37,197	—	**38,450**	—		**25,945**	**35**	**63,890**	**65**	—	—	**37,945**	**30**
				G. Kunst.								
				1. Historisches Museum:								
12,000	—	12,000	—	a. Beitrag an die Betriebskosten . II, 666	—	—	12,000	—	—	—	12,000	—
—	—	10,000	—	b. Beitrag für Landankauf, Amortisation . . . . . II, 666	—	—	10,000	—	—	—	10,000	—
3,000	—	3,000	—	2. Kunstmuseum, Beitrag an die Betriebskosten . . . . . II, 666	—	—	5,200	—	—	—	5,200	—
10,000	—	2,000	—	3. Akademische Kunstsammlung, Beitrag (und Gemäldeankauf) . . . . . II, 666	—	—	2,000	—	—	—	2,000	—
3,500	—	4,300	—	4. Musikschule, Beitrag . . . . . II, 677	—	—	4,300	—	—	—	4,300	—
1,000	—	1,000	—	5. Schweizerisches Idiotikon, Beiträge II, 667	—	—	1,114	—	—	—	1,114	—
300	—	300	—	6. Schweizerische Bibliographie, Beitrag II, 667	—	—	300	—	—	—	300	—
4,500	—	7,500	—	7. Erhaltung von Kunstaltertümern . II, 668	—	—	21,958	40	—	—	21,958	40
2,500	—	2,000	—	8. „Bärndütsch", Beitrag . . . . II, 668	800	—	2,800	—	—	—	2,000	—
3,600	—	3,000	—	9. Erstellung des bernischen Urkundenwerks . . . . . II, 669	—	—	3,000	—	—	—	3,000	—
10,000	—	—	—	(Stadttheater, Beitrag an den Neubau, Amortisation.)								
50,400	—	**45,100**	—		**800**	—	**62,672**	**40**	—	—	**61,872**	**40**
				H. Lehrmittel-Verlag.								
				1. Lehrmittel.								
187,820	65	307,812	—	a. Vorräte auf 1. Januar	882	35	180,695	95	—	—	179,813	60
72,682	28			b. Erstellungskosten von Lehrmitteln . .	—	—	138,675	20	—	—	138,675	20
107,276	*40*	*107,375*	—	c. Erlös von Lehrmitteln	128,018	10	—	—	128,018	10	—	—
292	25	—	—	d. Gratisexemplare	—	—	751	25	—	—	751	25
179,813	*60*	*230,436*	—	e. Vorräte auf 31. Dezember	217,644	35	1,005	35	216,639	—	—	—
26,294	***82***	***29,999***	—		**346,544**	**80**	**321,127**	**75**	**25,417**	**05**	—	—
				2. Betriebskosten.								
5,800	—	5,800	—	a. Besoldungen	—	—	6,000	—	—	—	6,000	—
1,403	70	1,400	—	b. Arbeitslöhne	—	—	1,466	—	—	—	1,466	—
2,301	70	2,140	—	c. Magazin- und Bureaukosten	16	95	2,200	65	—	—	2,183	70
995	—	995	—	d. Mietzins	—	—	995	—	—	—	995	—
641	14	800	—	e. Frachten und Porti	1,141	05	1,864	55	—	—	723	50
3,384	45	3,900	—	f. Zins des Betriebskapitals	—	—	4,929	—	—	—	4,929	—
14,525	**99**	**15,035**	—		**1,158**	—	**17,455**	**20**	—	—	**16,297**	**20**
				3. Ertragsverwendung.								
1,877	55	2,000	—	a. Amtliches Schulblatt, Kosten	—	—	1,646	35	—	—	1,646	35
26	*70*	—	—	b. Lehrerverzeichnis, Erlös	19	80	—	—	19	80	—	—
9,917	98	12,964	—	c. Einlage in die Reserve	—	—	7,493	30	—	—	7,493	30
11,768	**83**	**14,964**	—		**19**	**80**	**9,139**	**65**	—	—	**9,119**	**85**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1905.

Rechnung 1904.		Voranschlag 1905.		Konten und Rechnungsrubriken.		Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.									
				VI. Unterrichtswesen.									
				H. Lehrmittel-Verlag.									
26,294	82	*29,999*	—	1. Lehrmittel		346,544	80	321,127	75	25,417	05	—	—
14,525	99	15,035	—	2. Betriebskosten		1,158	—	17,455	20	—	—	16,297	20
11,768	***83***	***14,964***	—		Betriebsertrag	**347,702**	**80**	**338,582**	**95**	**9,119**	**85**	—	—
11,768	83	14,964	—	3. Ertragsverwendung		19	80	9,139	65	—	—	9,119	85
—	—	—	—		II, 670	**347,722**	**60**	**347,722**	**60**	—	—	—	—
				J. Bundessubvention für die Primarschule.									
353,659	80	*353,000*	—	1. Beitrag des Bundes	II, 671	353,659	80	—	—	353,659	80	—	—
				2. Verwendung:									
100,000	—	100,000	—	a. Beitrag an die Lehrerversicherungskasse	II, 672	—	—	100,000	—	—	—	100,000	—
30,000	—	30,000	—	b. Beitrag an die Einkaufskosten alter Lehrer in die Lehrerversicherungskasse	II, 672	—	—	30,000	—	—	—	30,000	—
28,574	—	30,000	—	c. Zuschüsse an Leibgedinge . . .	II, 673	—	—	30,638	35	—	—	30,638	35
60,000	—	60,000	—	d. Staatsseminare, Beitrag an die Mehrkosten (VI. E. 7.) . . .	II, 673	—	—	60,000	—	—	—	60,000	—
49,126	—	50,000	—	e. Beiträge an belastete Gemeinden mit geringer Steuerkraft . . .	II, 673	—	—	50,000	—	—	—	50,000	—
79,113	90	83,000	—	f. Beiträge an die Gemeinden, 80 Rp. auf den Primarschüler . . .	II, 673	—	—	79,051	25	—	—	79,051	25
—	—	—	—	g. Beitrag an die Kosten der neuen Berner Schulwandkarte . . .	II, 672	—	—	3,970	20	—	—	3,970	20
1,500	—	—	—	(Beitrag an Knabenhorte.)									
5,345	90	—	—	(Staatsbeiträge an Schulhausbauten, Beitrag an die Mehrkosten in 1904.)									
—	—	—	—			**353,659**	**80**	**353,659**	**80**	—	—	—	—
32,097	05	32,885	—	**A. Verwaltungskosten der Direktion u. der Synode**		4,846	90	39,984	65	—	—	35,137	75
814,501	80	786,045	—	**B. Hochschule und Tierarzneischule**		87,007	98	873,472	59	—	—	786,464	61
818,414	52	841,136	—	**C. Mittelschulen**		23,091	46	884,378	80	—	—	861,287	34
1,980,577	95	1,972,000	—	**D. Primarschulen**		107,499	70	2,129,863	90	—	—	2,022,364	20
182,010	29	258,085	—	**E. Lehrerbildungsanstalten**		104,778	69	323,605	80	—	—	218,827	11
37,197	—	38,450	—	**F. Taubstummenanstalten**		25,945	35	63,890	65	—	—	37,945	30
50,400	—	45,100	—	**G. Kunst**		800	—	62,672	40	—	—	61,872	40
—	—	—	—	**H. Lehrmittel-Verlag**		347,722	60	347,722	60	—	—	—	—
—	—	—	—	**J. Bundessubvention für die Primarschule** .		353,659	80	353,659	80	—	—	—	—
3,915,198	**61**	**3,973,701**	—	Mehr Ausgaben als veranschlagt . Fr. 50,197. 71		**1,055,352**	**48**	**5,079,251**	**19**	—	—	**4,023,898**	**71**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1905.

Rechnung 1904.		Voranschlag 1905.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
				Laufende Verwaltung.								
				VII. Gemeindewesen.								
				A. Verwaltungskosten der Direktion des Gemeindewesens.								
4,187	50	4,000	—	1. Besoldung des Sekretärs . . . II, 684	—	—	4,000	—	—	—	4,000	—
2,500	—	2,600	—	2. Besoldung des Angestellten . . . II, 685	—	—	2,600	—	—	—	2,600	—
1,772	55	1,700	—	3. Bureaukosten . . . . . II, 687	—	—	1,730	20	—	—	1,730	20
870	—	870	—	4. Mietzinse . . . . . II, 687	—	—	870	—	—	—	870	—
1,500	—	1,500	—	5. Gemeindegesetz, Vorarbeiten . . . II, 688	—	—	1,444	20	—	—	1,444	20
10,830	**05**	**10,670**	—		—	—	**10,644**	**40**	—	—	**10,644**	**40**
				Weniger Ausgaben als veranschlagt . . Fr. 25. 60								
				VIII. Armenwesen.								
				A. Verwaltungskosten der Direktion des Armenwesens.								
8,500	—	8,500	—	1. Besoldung der Beamten . . . II, 690	—	—	8,500	—	—	—	8,500	—
10,632	—	10,700	—	2. Besoldung der Angestellten . . . II, 691	1,600	—	12,300	—	—	—	10,700	—
4,998	30	5,000	—	3. Bureaukosten . . . . . II, 694	—	—	5,053	65	—	—	5,053	65
940	—	940	—	4. Mietzinse . . . . . II, 694	—	—	940	—	—	—	940	—
25,070	**30**	**25,140**	—		**1,600**	—	**26,793**	**65**	—	—	**25,193**	**65**
				B. Kommission und Inspektoren.								
1,158	85	400	—	1. Kantonale Armenkommission . . II, 695	—	—	362	30	—	—	362	30
				2. Kantonaler Armeninspektor:								
5,000	—	5,000	—	a. Besoldung . . . . . II, 696	—	—	5,000	—	—	—	5,000	—
1,190	40	1,200	—	b. Reisekosten . . . . . II, 697	—	—	1,066	15	—	—	1,066	15
17,868	30	18,000	—	3. Armeninspektoren . . . . . II, 700	—	—	17,915	50	—	—	17,915	50
25,217	**55**	**24,600**	—		—	—	**24,343**	**95**	—	—	**24,343**	**95**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1905.

Rechnung 1904.		Voranschlag 1905.		Konten und Rechnungsrubriken.		Roh- Einnahmen.		Roh- Ausgaben.		Rein- Einnahmen.		Rein- Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.									
				VIII. Armenwesen.									
				C. Armenpflege.									
				1. Beiträge an Gemeinden:									
1,135,750	59	900,000	—	a. Beiträge für dauernd Unterstützte	II, 704	2,121	60	955,660	85	—	—	953,539	25
289,527	20	280,000	—	b. Beiträge für vorübergehend Unterstützte	II, 713	230	35	320,477	85	—	—	320,247	50
—	—	160,000	—	c. Beiträge gemäß §§ 59 und 123 A. G.	II, 708	—	—	204,555	87	—	—	204,555	87
293,531	88	260,000	—	2. Auswärtige Armenpflege	II, 731	12,982	78	325,311	29	—	—	312,328	51
200,000	—	200,000	—	3. Außerordentliche Beiträge an Gemeinden	II, 734	—	—	200,000	—	—	—	200,000	—
—	—	35,000	—	4. Gemeinden des Jura, Rückvergütung des halben Armensteuerertrages des neuen Kantons (§ 121 A. G.)		—	—	—	—	—	—	—	—
1,918,809	**67**	**1,835,000**	—			**15,334**	**73**	**2,006,005**	**86**	—	—	**1,990,671**	**13**
				D. Bezirks- und Gemeinde-Verpflegungsanstalten, Beiträge.									
12,450	—	72,000	—	1. Oberländische Anstalt in Utzigen	II, 736	—	—	12,825	—	—	—	12,825	—
7,875	—			2. Seeländische Anstalt in Worben	II, 736	—	—	8,400	—	—	—	8,400	—
11,025	—			3. Mittelländische Anstalt in Riggisberg	II, 736	—	—	11,050	—	—	—	11,050	—
8,350	—			4. Stadtbernische Anstalt in Kühlewil	II, 737	—	—	8,425	—	—	—	8,425	—
9,300	—			5. Oberaargauische Anstalt in Dettenbühl	II, 737	—	—	9,500	—	—	—	9,500	—
9,225	—			6. Emmenthalische Anstalt in Frienisberg	II, 737	—	—	9,850	—	—	—	9,850	—
5,400	—			7. Anstalt des Amtes Signau in Langnau	II, 737	—	—	5,225	—	—	—	5,225	—
10,125	—			8. Verschiedene Gemeinde-Anstalten	II, 738	—	—	10,200	—	—	—	10,200	—
73,750	—	**72,000**	—			—	—	**75,475**	—	—	—	**75,475**	—
				E. Bezirks- und Privat-Erziehungsanstalten, Beiträge.									
2,500	—	2,500	—	1. Orphelinat in Saignelégier	II, 739	—	—	2,500	—	—	—	2,500	—
3,500	—	3,500	—	2. Orphelinat in Pruntrut	II, 739	—	—	3,500	—	—	—	3,500	—
3,500	—	3,500	—	3. Orphelinat in Courtelary	II, 739	—	—	3,500	—	—	—	3,500	—
3,500	—	3,500	—	4. Orphelinat in Delsberg	II, 740	—	—	3,500	—	—	—	3,500	—
2,500	—	2,500	—	5. Orphelinat in Reconvilier	II, 740	—	—	2,500	—	—	—	2,500	—
3,000	—	3,000	—	6. Erziehungsanstalt in Oberbipp	II, 740	—	—	3,000	—	—	—	3,000	—
2,500	—	2,500	—	7. Erziehungsanstalt in Enggistein	II, 741	—	—	2,500	—	—	—	2,500	—
2,500	—	2,500	—	8. Erziehungsanstalt im Steinhölzli	II, 741	—	—	2,500	—	—	—	2,500	—
23,500	—	**23,500**	—			—	—	**23,500**	—	—	—	**23,500**	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1905.

Rechnung 1904.		Voranschlag 1905.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				VIII. Armenwesen.								
				F. Kantonale Erziehungsanstalten.								
				1. Landorf.								
2,951	68	2,800	—	a. Verwaltung	6	20	2,952	89	—	—	2,946	69
2,745	81	3,900	—	b. Unterricht	18	30	3,856	51	—	—	3,838	21
12,173	35	11,700	—	c. Nahrung	821	20	13,911	95	—	—	13,090	75
7,648	66	6,650	—	d. Verpflegung	5,242	55	13,749	64	—	—	8,507	09
2,150	—	2,150	—	e. Mietzinse	—	—	2,150	—	—	—	2,150	—
7,555	*86*	*4,000*	—	f. Landwirtschaft	18,980	90	15,948	95	3,031	95	—	—
20,113	**64**	**23,200**	—	Betriebsergebnis	**25,069**	**15**	**52,569**	**94**	—	—	**27,500**	**79**
3,565	15	—	—	g. Inventarveränderung	2,343	90	3,961	50	—	—	1,617	60
7,680	—	*7,200*	—	h. Kostgelder	9,272	50	1,195	—	8,077	50	—	—
—	—	—	—	i. Beitrag aus dem Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten .	5,050	—	—	—	5,050	—	—	—
15,998	**79**	**16,000**	—	II, 742	**41,735**	**55**	**57,726**	**44**	—	—	**15,990**	**89**
				2. Aarwangen.								
3,082	17	3,100	—	a. Verwaltung	10	—	3,195	77	—	—	3,185	77
3,003	84	3,000	—	b. Unterricht	80	—	3,715	29	—	—	3,635	29
12,001	96	13,100	—	c. Nahrung	106	—	12,329	67	—	—	12,223	67
6,541	85	6,900	—	d. Verpflegung	9,673	15	16,115	64	—	—	6,442	49
1,830	—	1,830	—	e. Mietzinse	—	—	1,830	—	—	—	1,830	—
2,606	*65*	*5,030*	—	f. Landwirtschaft	13,475	63	10,807	15	2,668	48	—	—
23,853	**17**	**22,900**	—	Betriebsergebnis	**23,344**	**78**	**47,993**	**52**	—	—	**24,648**	**74**
161	*50*	—	—	g. Inventarveränderung	341	—	10,652	50	—	—	10,311	50
7,670	—	*7,400*	—	h. Kostgelder	8,755	—	1,150	—	7,605	—	—	—
—	—	—	—	i. Beitrag aus dem Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten .	9,998	—	—	—	9,998	—	—	—
16,021	**67**	**15,500**	—	II, 742	**42,438**	**78**	**59,796**	**02**	—	—	**17,357**	**24**
				3. Erlach.								
2,660	46	2,850	—	a. Verwaltung	—	—	2,657	77	—	—	2,657	77
2,867	65	2,720	—	b. Unterricht	81	—	2,561	86	—	—	2,480	86
13,538	91	14,000	—	c. Nahrung	173	85	14,826	98	—	—	14,653	13
7,054	73	5,500	—	d. Verpflegung	1,166	27	7,525	37	—	—	6,359	10
3,310	—	3,330	—	e. Mietzinse	—	—	3,324	50	—	—	3,324	50
8,390	*49*	*6,300*	—	f. Landwirtschaft	23,280	24	15,664	42	7,615	82	—	—
21,041	**26**	**22,100**	—	Betriebsergebnis	**24,701**	**36**	**46,560**	**90**	—	—	**21,859**	**54**
485	20	—	—	g. Inventarveränderung	1,076	70	1,270	—	—	—	193	30
7,430	—	*7,100*	—	h. Kostgelder	9,225	—	1,210	—	8,015	—	—	—
14,096	**46**	**15,000**	—	II, 742	**35,003**	**06**	**49,040**	**90**	—	—	**14,037**	**84**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1905.

Rechnung 1904.		Voranschlag 1905.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				VIII. Armenwesen.								
				F. Kantonale Erziehungsanstalten.								
				4. Kehrsatz.								
3,293	93	3,200	—	a. Verwaltung	3	20	3,330	45	—	—	3,327	25
3,781	07	3,800	—	b. Unterricht	—	—	3,721	07	—	—	3,721	07
10,903	48	10,000	—	c. Nahrung	1,258	95	11,463	24	—	—	10,204	29
5,914	56	5,000	—	d. Verpflegung	821	20	5,817	79	—	—	4,996	59
2,760	—	3,090	—	e. Mietzinse	—	—	3,090	—	—	—	3,090	—
3,387	*53*	*2,290*	—	f. Landwirtschaft	14,179	13	10,710	91	3,468	22	—	—
23,265	**51**	**22,800**	—	Betriebsergebnis	**16,262**	**48**	**38,133**	**46**	—	—	**21,870**	**98**
389	15	—	—	g. Inventarveränderung	1,255	50	2,195	—	—	—	939	50
6,095	—	*6,000*	—	h. Kostgelder	6,657	50	885	—	5,772	50	—	—
17,559	**66**	**16,800**	—	II, 743	**24,175**	**48**	**41,213**	**46**	—	—	**17,037**	**98**
				5. Brüttelen.								
2,559	82	2,560	—	a. Verwaltung	7	—	2,538	42	—	—	2,531	42
2,924	12	3,700	—	b. Unterricht	—	—	2,821	57	—	—	2,821	57
11,471	49	11,650	—	c. Nahrung	453	75	13,146	88	—	—	12,693	13
5,734	76	5,110	—	d. Verpflegung	1,037	10	8,110	02	—	—	7,072	92
3,980	—	3,980	—	e. Mietzins	—	—	3,980	—	—	—	3,980	—
5,923	*04*	*3,500*	—	f. Landwirtschaft	14,336	88	9,426	87	4,910	01	—	—
20,747	**15**	**23,500**	—	Betriebsergebnis	**15,834**	**73**	**40,023**	**76**	—	—	**24,189**	**03**
3,367	65	—	—	g. Inventarveränderung	1,034	20	1,732	50	—	—	698	30
7,200	—	*6,500*	—	h. Kostgelder	8,725	—	1,155	—	7,570	—	—	—
16,914	**80**	**17,000**	—	II, 743	**25,593**	**93**	**42,911**	**26**	—	—	**17,317**	**33**
				6. Sonvilier.								
3,716	78	3,500	—	a. Verwaltung	15	—	3,963	36	—	—	3,948	36
2,971	06	2,550	—	b. Unterricht	116	15	3,198	94	—	—	3,082	79
15,986	67	14,200	—	c. Nahrung	660	38	15,952	97	—	—	15,292	59
8,236	32	6,400	—	d. Verpflegung	1,778	51	11,683	54	—	—	9,905	03
4,390	—	4,390	—	e. Mietzins	—	—	4,390	—	—	—	4,390	—
5,579	84	*1,240*	—	f. Landwirtschaft	22,515	49	22,577	38	—	—	61	89
40,880	**67**	**29,800**	—	Betriebsergebnis	**25,085**	**53**	**61,766**	**19**	—	—	**36,680**	**66**
1,595	*60*	—	—	g. Inventarveränderung	3,680	70	437	—	3,243	70	—	—
9,750	—	*7,800*	—	h. Kostgelder	13,113	75	1,455	—	11,658	75	—	—
29,535	**07**	**22,000**	—	II, 743	**41,879**	**98**	**63,658**	**19**	—	—	**21,778**	**21**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1905.

Rechnung 1904.		Voranschlag 1905.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				VIII. Armenwesen.								
				F. Kantonale Erziehungsanstalten.								
15,998	79	16,000	—	1. Landorf	41,735	55	57,726	44	—	—	15,990	89
16,021	67	15,500	—	2. Aarwangen	42,438	78	59,796	02	—	—	17,357	24
14,096	46	15,000	—	3. Erlach	35,003	06	49,040	90	—	—	14,037	84
17,559	66	16,800	—	4. Kehrsatz	24,175	48	41,213	46	—	—	17,037	98
16,914	80	17,000	—	5. Brüttelen	25,593	93	42,911	26	—	—	17,317	33
29,535	07	22,000	—	6. Sonvilier	41,879	98	63,658	19	—	—	21,778	21
110,126	**45**	**102,300**	—		**210,826**	**78**	**314,346**	**27**	—	—	**103,519**	**49**
				G. Verschiedene Unterstützungen.								
18,030	—	20,000	—	1. Berufsstipendien . . . . . II, 746	—	—	21,725	—	—	—	21,725	—
18,649	85	16,000	—	2. Verpflegung kranker Kantonsfremder II, 750	—	—	15,887	65	—	—	15,887	65
5,000	—	5,000	—	3. Beiträge an Hülfsgesellschaften im Auslande . . . . . II, 750	—	—	5,000	—	—	—	5,000	—
18,613	50	20,000	—	4. Unterstützungen bei Schaden durch Naturereignisse . . . . . II, 751	—	—	20,040	65	—	—	20,040	65
60,293	**35**	**61,000**	—		—	—	**62,653**	**30**	—	—	**62,653**	**30**
				H. Bekämpfung des Alkoholismus.								
40,957	*60*	*41,000*	—	1. Zuschuß aus dem Alkoholzehntel . II, 752	40,963	55	—	—	40,963	55	—	—
40,957	60	41,000	—	2. Bekämpfung des Alkoholismus . II, 754	—	—	40,963	55	—	—	40,963	55
—	—	—	—		**40,963**	**55**	**40,963**	**55**	—	—	—	—
				J. Beiträge an Anstalten für Bauten und Einrichtungen.								
255,588	*25*	—	—	1. Zuschuß aus dem Unterstützungsfonds für Anstalten . . . . . II, 755	441,173	15	—	—	441,173	15	—	—
255,588	25	—	—	2. Beiträge an Armen- und Krankenanstalten und Gemeinden (vide Detail auf Seite 119 hienach) . . . . II, 756	—	—	441,173	15	—	—	441,173	15
—	—	—	—		**441,173**	**15**	**441,173**	**15**	—	—	—	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1905.

Rechnung 1904.		Voranschlag 1905.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				VIII. Armenwesen.								
25,070	30	25,140	—	**A. Verwaltungskosten der Direktion**	1,600	—	26,793	65	—	—	25,193	65
25,217	55	24,600	—	**B. Kommission und Inspektoren**	—	—	24,343	95	—	—	24,343	95
1,918,809	67	1,835,000	—	**C. Armenpflege**	15,334	73	2,006,005	86	—	—	1,990,671	13
73,750	—	72,000	—	**D. Bezirksverpflegungsanstalten, Beiträge** . .	—	—	75,475	—	—	—	75,475	—
23,500	—	23,500	—	**E. Bezirkserziehungsanstalten, Beiträge** . .	—	—	23,500	—	—	—	23,500	—
110,126	45	102,300	—	**F. Kantonale Erziehungsanstalten**	210,826	78	314,346	27	—	—	103,519	49
60,293	35	61,000	—	**G. Verschiedene Unterstützungen**	—	—	62,653	30	—	—	62,653	30
—	—	—	—	**H. Bekämpfung des Alkoholismus**	40,963	55	40,963	55	—	—	—	—
—	—	—	—	**J. Beiträge an Anstalten für Bauten und Einrichtungen**	441,173	15	441,173	15	—	—	—	—
2,236,767	**32**	**2,143,540**	—		**709,898**	**21**	**3,015,254**	**73**	—	—	**2,305,356**	**52**
				Mehr Ausgaben als veranschlagt . Fr. 161,816. 52								
				IX.a Volkswirtschaft.								
				A. Verwaltungskosten der Direktion des Innern.								
4,984	—	4,000	—	1. Besoldung des Sekretärs . . . II, 757	—	—	4,000	—	—	—	4,000	—
11,377	—	11,500	—	2. Besoldungen der Angestellten . . II, 758	—	—	11,360	—	—	—	11,360	—
4,199	47	4,500	—	3. Bureaukosten . . . . . II, 762	125	—	4,194	52	—	—	4,069	52
1,830	—	1,830	—	4. Mietzinse . . . . . II, 762	—	—	1,830	—	—	—	1,830	—
22,390	**47**	**21,830**	—		**125**	—	**21,384**	**52**	—	—	**21,259**	**52**
				B. Statistik.								
4,500	—	4,500	—	1. Besoldung des Vorstehers . . II, 763	—	—	4,500	—	—	—	4,500	—
5,200	—	5,500	—	2. Besoldungen der Angestellten . II, 764	—	—	5,500	—	—	—	5,500	—
3,510	10	3,500	—	3. Bureaukosten und Druckkosten . II, 766	21	—	3,618	72	—	—	3,597	72
				4. Gewerbezählung, schweizerische:								
—	—	4,000	—	a. Kosten des Kantons . . . II, 767	—	—	3,949	15	—	—	3,949	15
—	—	—	—	b. Instruktionskurse . . . . IV, 1555	2,836	45	2,836	45	—	—	—	—
—	—	—	—	c. Bundesentschädigungen an die Gemeinden . . . . . IV, 1556	32,418	80	32,418	80	—	—	—	—
13,210	**10**	**17,500**	—		**35,276**	**25**	**52,823**	**12**	—	—	**17,546**	**87**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1905.

Rechnung 1904.		Voranschlag 1905.		Konten und Rechnungsrubriken.		Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
				Laufende Verwaltung.									
				IX.a Volkswirtschaft.									
				C. Handel und Gewerbe.									
5,190	25	5,200	—	1. Förderung von Handel und Gewerbe im allgemeinen	II, 769	2,738	—	8,491	60	—	—	5,753	60
7,010	—	7,000	—	2. Gewerbliche Stipendien	II, 771	3,950	—	10,955	—	—	—	7,005	—
158,239	—	157,250	—	3. Fach-, Kunst- und Gewerbeschulen	II, 775	147,515	—	304,615	—	—	—	157,100	—
12,000	—	12,000	—	4. Kantonales Gewerbemuseum . .	II, 776	12,718	—	24,718	—	—	—	12,000	—
3,311	75	4,000	—	5. Hufbeschlaganstalt und Hufschmiedekurse	II, 777	5,563	47	8,896	95	—	—	3,333	48
				6. Handels- und Gewerbekammer:									
8,000	—	8,000	—	a. Besoldungen der Beamten . .	II, 778	—	—	7,705	—	—	—	7,705	—
550	90	1,000	—	b. Sitzungsgelder und Reisevergütungen	II, 779	—	—	1,091	30	—	—	1,091	30
3,933	71	4,000	—	c. Bureau- und Reisekosten, Publikationen	II, 782	—	—	4,066	13	—	—	4,066	13
1,200	—	1,200	—	d. Besoldung des Angestellten . .	II, 783	—	—	1,080	—	—	—	1,080	—
1,200	—	1,200	—	e. Mietzins	II, 783	—	—	1,200	—	—	—	1,200	—
25,000	—	25,000	—	7. Technikum Biel, Baukosten, Beitrag	II, 784	—	—	25,000	—	—	—	25,000	—
4,999	—	5,000	—	8. Hauswirtschaftliches Bildungswesen	II, 785	14,131	—	18,981	—	—	—	4,850	—
17,500	—	17,500	—	9. Beitrag an die bernischen Verkehrsvereine	II, 787	—	—	17,500	—	—	—	17,500	—
—	—	10,000	—	10. Internat. Ausstellung in Lüttich, Subvention an den oberländ. Holzwarenindustrieverband und an das Uhrenmachersyndikat	II, 788	21,000	—	30,500	—	—	—	9,500	—
248,134	**61**	**258,350**	—			**207,615**	**47**	**464,799**	**98**	—	—	**257,184**	**51**
				D. Kantonales Technikum in Burgdorf.									
				1. Unterricht:									
70,744	30	71,500	—	a. Lehrerbesoldungen		—	—	70,831	50	—	—	70,831	50
7,600	65	7,200	—	b. Lehrmittel		180	—	7,219	99	—	—	7,039	99
				2. Verwaltung:									
687	50	750	—	a. Aufsichts- und Prüfungskommission . .		—	—	687	—	—	—	687	—
3,036	11	3,350	—	b. Bureau- und Reisekosten		24	20	3,534	24	—	—	3,510	04
7,665	64	8,700	—	c. Heizung, Beleuchtung, Reinhaltung . .		14	77	10,263	12	—	—	10,248	35
2,202	25	2,300	—	d. Abwart		—	—	2,370	20	—	—	2,370	20
91,936	**45**	**93,800**	—		Betriebsergebnis	**218**	**97**	**94,906**	**05**	—	—	**94,687**	**08**
13,039	—	*11,800*	—	3. Schulgelder		13,872	—	—	—	13,872	—	—	—
15,559	*15*	*16,200*	—	4. Beitrag der Gemeinde Burgdorf . . .		15,783	36	—	—	15,783	36	—	—
32,155	—	*33,400*	—	5. Beitrag des Bundes		33,400	—	—	—	33,400	—	—	—
3,535	—	3,600	—	6. Stipendien		—	—	3,750	—	—	—	3,750	—
65	—	—	—	7. Ertrag der Wiese		65	—	—	—	65	—	—	—
34,653	**30**	**36,000**	—		II, 789	**63,339**	**33**	**98,656**	**05**	—	—	**35,316**	**72**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1905.

Rechnung 1904.		Voranschlag 1905.		Konten und Rechnungsrubriken.		Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
				Laufende Verwaltung.									
				IX.a Volkswirtschaft.									
				E. Maß und Gewicht.									
1,500	—	1,500	—	1. Besoldung des Inspektors . . .	II, 790	—	—	1,500	—	—	—	1,500	—
634	25	1,000	—	2. Bureau- und Reisekosten desselben	II, 791	—	—	689	50	—	—	689	50
4,482	10	4,500	—	3. Inspektionskosten der Eichmeister .	II, 792	—	—	3,450	65	—	—	3,450	65
985	15	1,000	—	4. Maße, Gewichte und Apparate .	II, 793	—	—	602	85	—	—	602	85
950	—	950	—	5. Mietzins	II, 793	—	—	950	—	—	—	950	—
8,551	**50**	**8,950**	—			—	—	**7,193**	—	—	—	**7,193**	—
				F. Lebensmittelpolizei.									
				1. Chemisches Laboratorium:									
5,000	—	5,000	—	a. Besoldung d. Kantonschemikers	II, 794	—	—	5,000	—	—	—	5,000	—
2,000	—	2,000	—	b. Anteil desselben an den Analysekosten	II, 794	—	—	2,000	—	—	—	2,000	—
9,000	—	9,000	—	c. Besoldungen der Assistenten und des Abwarts	II, 796	—	—	9,150	—	—	—	9,150	—
1,990	—	1,990	—	d. Mietzins	II, 796	—	—	1,990	—	—	—	1,990	—
2,788	33	2,700	—	e. Chemikalien, Litteratur, Beleuchtung ꝛc.	II, 798	—	—	2,756	24	—	—	2,756	24
4,517	*75*	*4,000*	—	f. Rückerstattungen von Analysekosten	II, 799	4,531	60	—	—	4,531	60	—	—
				2. Nachschauen:									
13,110	—	13,200	—	a. Besoldungen der Experten . .	II, 801	—	—	13,110	—	—	—	13,110	—
5,599	25	6,000	—	b. Reisevergütungen und Bureaukosten	II, 803	—	—	4,987	50	—	—	4,987	50
1,278	—	1,500	—	c. Lokale Experten f. Fleischschauen	II, 806	10	—	1,313	25	—	—	1,303	25
387	—	500	—	d. Apparate und Reagentien . .	II, 807	—	—	169	55	—	—	169	55
545	70	810	—	3. Bureaukosten und Druckkosten . .	II, 808	18	—	105	80	—	—	87	80
37,180	**53**	**38,700**	—			**4,559**	**60**	**40,582**	**34**	—	—	**36,022**	**74**
				G. Bekämpfung des Alkoholismus.									
36,885	*53*	*32,941*	—	1. Beitrag aus dem Alkoholzehntel .	II, 809	32,941	—	—	—	32,941	—	—	—
23,448	50	14,941	—	2. Bekämpfung des Alkoholismus im allgemeinen	II, 811	—	—	20,125	25	—	—	20,125	25
5,960	13	8,000	—	3. Beiträge an Koch- und Haushaltungskurse	II, 812	8,058	—	13,589	75	—	—	5,531	75
1,000	—	3,000	—	4. Beiträge an Volksküchen, Kaffee- und Speisehallen	II, 814	—	—	550	—	—	—	550	—
6,476	90	7,000	—	5. Beiträge an Trinkerheilanstalten und Kostgeldbeiträge zur Unterbringung von unvermöglichen Trinkern . .	II, 815	—	—	6,734	—	—	—	6,734	—
—	—	—	—			**40,999**	—	**40,999**	—	—	—	—	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1905.

Rechnung 1904.		Voranschlag 1905.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				IX.a Volkswirtschaft.								
				H. Feuerpolizei.								
6,805	83	7,000	—	1. Feuerpolizei . . . . . II, 816	100	—	6,635	04	—	—	6,535	04
1,222	85	1,500	—	2. Inspektion der Löschanstalten . . II, 817	—	—	1,144	45	—	—	1,144	45
8,028	**68**	**8,500**	—		**100**	—	**7,779**	**49**	—	—	**7,679**	**49**
22,390	47	21,830	—	**A. Verwaltungskosten der Direktion** . . .	125	—	21,384	52	—	—	21,259	52
13,210	10	17,500	—	**B. Statistik**	35,276	25	52,823	12	—	—	17,546	87
248,134	61	258,350	—	**C. Handel und Gewerbe**	207,615	47	464,799	98	—	—	257,184	51
34,653	30	36,000	—	**D. Kantonales Technikum**	63,339	33	98,656	05	—	—	35,316	72
8,551	50	8,950	—	**E. Maß und Gewicht**	—	—	7,193	—	—	—	7,193	—
37,180	53	38,700	—	**F. Lebensmittelpolizei**	4,559	60	40,582	34	—	—	36,022	74
—	—	—	—	**G. Bekämpfung des Alkoholismus** . . .	40,999	—	40,999	—	—	—	—	—
8,028	68	8,500	—	**H. Feuerpolizei**	100	—	7,779	49	—	—	7,679	49
372,149	**19**	**389,830**	—	Weniger Ausgaben als veranschlagt Fr. 7,627. 15.	**352,014**	**65**	**734,217**	**50**	—	—	**382,202**	**85**
				IX.b Gesundheitswesen.								
				A. Verwaltungskosten.								
4,662	85	5,500	—	1. Sanitätskollegium, Prüfungen, Inspektionen . . . . . II, 820	966	30	5,295	95	—	—	4,329	65
2,500	—	2,500	—	2. Besoldungen der Angestellten . . II, 822	—	—	2,500	—	—	—	2,500	—
1,578	80	1,600	—	3. Bureaukosten . . . . . II, 824	—	—	1,490	30	—	—	1,490	30
350	—	350	—	4. Mietzinse . . . . . II, 825	—	—	350	—	—	—	350	—
9,091	**65**	**9,950**	—		**966**	**30**	**9,636**	**25**	—	—	**8,669**	**95**
				B. Gesundheitswesen im allgemeinen.								
4,988	25	8,000	—	1. Allgemeine Sanitätsvorkehren . . II, 826	54,576	75	57,888	—	—	—	3,311	25
2,615	15	3,500	—	2. Impfwesen . . . . . II, 829	—	—	3,021	90	—	—	3,021	90
550	—	550	—	3. Wartgelder an Aerzte . . . . II, 829	—	—	550	—	—	—	550	—
124,286	68	124,610	—	4. Beiträge an die Bezirkskrankenanstalten . . . . . II, 832	29,471	65	151,840	—	—	—	122,368	35
24,000	—	24,000	—	5. Beiträge an Spezialanstalten für Kranke . . . . . II, 833	—	—	24,000	—	—	—	24,000	—
50,000	—	50,000	—	6. Beiträge an das Inselspital und an das Außerkrankenhaus . . . II, 833	—	—	50,000	—	—	—	50,000	—
284,487	21	280,000	—	7. Erweiterung der Irrenpflege . . II, 833	—	—	297,294	28	—	—	297,294	28
490,927	**29**	**490,660**	—		**84,048**	**40**	**584,594**	**18**	—	—	**500,545**	**78**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1905.

Rechnung 1904.		Voranschlag 1905.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				IX.b Gesundheitswesen.								
				C. Frauenspital.								
15,655	81	15,500	—	1. Verwaltung	615	15	16,941	20	—	—	16,326	05
3,913	34	4,000	—	2. Unterricht	5,038	95	9,311	—	—	—	4,272	05
36,351	27	38,000	—	3. Nahrung	1,298	10	40,371	89	—	—	39,073	79
31,906	53	32,500	—	4. Verpflegung	2,727	05	32,062	68	—	—	29,335	63
2,136	30	2,000	—	5. Gynäkologische Poliklinik	—	—	1,999	60	—	—	1,999	60
17,200	—	17,200	—	6. Mietzins	—	—	17,200	—	—	—	17,200	—
107,163	**25**	**109,200**	—	Betriebsergebnis	**9,679**	**25**	**117,886**	**37**	—	—	**108,207**	**12**
12,236	*70*	*12,000*	—	7. Kostgelder von Pfleglingen	11,267	40	—	—	11,267	40	—	—
4,449	*45*	*5,400*	—	8. Kostgelder von Hebammenschülerinnen . .	5,250	—	224	—	5,026	—	—	—
930	—	*800*	—	9. Kostgelder von Wärterschülerinnen . . .	1,260	—	—	—	1,260	—	—	—
182	*50*	—	—	10. Inventarveränderung	370	70	5,371	85	—	—	5,001	15
89,364	**60**	**91,000**	—	II, 834	**27,827**	**35**	**123,482**	**22**	—	—	**95,654**	**87**
				D. Hebammenkurse.								
1,497	40	2,500	—	1. Kost- und Reiseentschädigungen . II, 835	65	—	1,097	20	—	—	1,032	20
1,497	**40**	**2,500**	—		**65**	—	**1,097**	**20**	—	—	**1,032**	**20**
				E. Irrenanstalt Waldau.								
81,958	86	82,600	—	1. Verwaltung	4,731	93	87,867	89	—	—	83,135	96
4,054	36	3,500	—	2. Unterricht und Gottesdienst	35	30	3,149	64	—	—	3,114	34
183,673	04	189,765	—	3. Nahrung	20,250	90	225,354	55	—	—	205,103	65
146,488	52	130,000	—	4. Verpflegung	11,724	59	155,176	85	—	—	143,452	26
46,646	—	46,470	—	5. Mietzinse	2,022	30	48,768	01	—	—	46,745	71
11,072	*87*	*13,050*	—	6. Gewerbe	43,459	20	31,438	35	12,020	85	—	—
4,877	*19*	*5,000*	—	7. Landwirtschaft	84,756	24	79,023	69	5,732	55	—	—
446,870	**72**	**434,285**	—	Betriebsergebnis	**166,980**	**46**	**630,778**	**98**	—	—	**463,798**	**52**
2,381	10	—	—	8. Inventarveränderung	15,233	15	14,966	20	266	95	—	—
299,970	*05*	*275,000*	—	9. Kostgelder	306,322	50	5,941	10	300,381	40	—	—
32,685	—	*32,685*	—	10. Beitrag des Waldaufonds	32,685	—	—	—	32,685	—	—	—
116,596	**77**	**126,600**	—	II, 836	**521,221**	**11**	**651,686**	**28**	—	—	**130,465**	**17**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1905.

Rechnung 1904.		Voranschlag 1905.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				IX.b Gesundheitswesen.								
				F. Irrenanstalt Münsingen.								
87,782	58	89,000	—	1. Verwaltung	701	—	90,219	95	—	—	89,518	95
2,921	62	3,250	—	2. Unterricht und Gottesdienst	69	15	2,254	—	—	—	2,184	85
202,035	95	207,180	—	3. Nahrung	26,575	05	232,703	35	—	—	206,128	30
105,959	35	99,000	—	4. Verpflegung	2,461	55	119,248	95	—	—	116,787	40
92,965	—	93,070	—	5. Mietzins	100	—	92,925	30	—	—	92,825	30
15,143	*05*	*12,500*	—	6. Gewerbe	94,809	—	80,308	—	14,501	—	—	—
20,271	*85*	*16,000*	—	7. Landwirtschaft	109,614	10	92,502	45	17,111	65	—	—
456,249	**60**	**463,000**	—	Betriebsergebnis	**234,329**	**85**	**710,162**	—	—	—	**475,832**	**15**
7,998	50	—	—	8. Inventarveränderung	10,876	70	6,405	40	4,471	30	—	—
264,723	*90*	*250,000*	—	9. Kostgelder	285,307	55	13,766	95	271,540	60	—	—
199,524	**20**	**213,000**	—	II, 836	**530,514**	**10**	**730,334**	**35**	—	—	**199,820**	**25**
				G. Irrenanstalt Bellelay.								
37,514	31	38,000	—	1. Verwaltung	12,300	41	49,904	77	—	—	37,604	36
1,364	48	1,700	—	2. Unterricht und Gottesdienst	46	20	1,537	16	—	—	1,490	96
85,147	39	84,600	—	3. Nahrung	19,525	35	106,936	27	—	—	87,410	92
89,859	93	64,650	—	4. Verpflegung	6,466	72	77,584	22	—	—	71,117	50
9,086	—	9,150	—	5. Mietzins	1,677	—	10,710	—	—	—	9,033	—
6,744	*78*	*5,800*	—	6. Gewerbe	39,729	66	32,210	63	7,519	03	—	—
8,110	*20*	*3,300*	—	7. Landwirtschaft	77,999	89	72,940	62	5,059	27	—	—
208,117	**13**	**189,000**	—	Betriebsergebnis	**157,745**	**23**	**351,823**	**67**	—	—	**194,078**	**44**
17,427	*70*	—	—	8. Inventarveränderung	11,195	29	12,565	02	—	—	1,369	73
91,804	*90*	*90,000*	—	9. Kostgelder	93,487	05	385	60	93,101	45	—	—
98,884	**53**	**99,000**	—	II, 836	**262,427**	**57**	**364,774**	**29**	—	—	**102,346**	**72**
9,091	65	9,950	—	**A. Verwaltung**	966	30	9,636	25	—	—	8,669	95
490,927	29	490,660	—	**B. Gesundheitswesen im allgemeinen**	84,048	40	584,594	18	—	—	500,545	78
89,364	60	91,000	—	**C. Frauenspital**	27,827	35	123,482	22	—	—	95,654	87
1,497	40	2,500	—	**D. Hebammenkurse**	65	—	1,097	20	—	—	1,032	20
116,596	77	126,600	—	**E. Irrenanstalt Waldau**	521,221	11	651,686	28	—	—	130,465	17
199,524	20	213,000	—	**F. Irrenanstalt Münsingen**	530,514	10	730,334	35	—	—	199,820	25
98,884	53	99,000	—	**G. Irrenanstalt Bellelay**	262,427	57	364,774	29	—	—	102,346	72
1,005,886	**44**	**1,032,710**	—	Mehr Ausgaben als veranschlagt . . Fr. 5,824. 94	**1,427,069**	**83**	**2,465,604**	**77**	—	—	**1,038,534**	**94**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1905.

Rechnung 1904.		Voranschlag 1905.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				X. Bauwesen.								
				A. Verwaltungskosten der centralen Bauverwaltung.								
23,750	—	25,000	—	1. Besoldungen der Beamten . . . III, 837	—	—	25,000	—	—	—	25,000	—
26,415	65	27,000	—	2. Besoldungen der Angestellten . . III, 838	—	—	26,602	—	—	—	26,602	—
12,597	85	12,000	—	3. Bureau- und Reisekosten . . . III, 844	152	—	12,763	35	—	—	12,611	35
4,510	—	4,510	—	4. Mietzinse . . . . . III, 846	—	—	4,510	—	—	—	4,510	—
67,273	**50**	**68,510**	—		**152**	—	**68,875**	**35**	—	—	**68,723**	**35**
				B. Bezirksbehörden.								
27,000	—	27,000	—	1. Besoldungen der Bezirksingenieure III, 847	—	—	27,000	—	—	—	27,000	—
9,884	—	10,610	—	2. Besoldungen der Angestellten . . III, 849	—	—	10,519	—	—	—	10,519	—
9,401	60	9,170	—	3. Bureau- und Reisekosten . . . III, 853	—	—	11,207	80	—	—	11,207	80
2,330	—	2,330	—	4. Mietzinse . . . . . III, 854	—	—	2,420	—	—	—	2,420	—
48,615	**60**	**49,110**	—		—	—	**51,146**	**80**	—	—	**51,146**	**80**
				C. Unterhalt der Staatsgebäude.								
113,714	55	112,000	—	1. Amtsgebäude . . . . . III, 892	820	55	112,821	40	—	—	112,000	85
55,804	95	52,000	—	2. Pfrundgebäude . . . . . III, 889	206	40	52,207	10	—	—	52,000	70
9,490	—	6,000	—	3. Kirchengebäude . . . . . III, 895	100	—	5,387	—	—	—	5,287	—
439	65	1,000	—	4. Oeffentliche Plätze . . . . . III, 897	—	—	401	—	—	—	401	—
23,934	60	23,000	—	5. Wirtschaftsgebäude . . . . . III, 901	—	—	21,763	20	—	—	21,763	20
1,000	—	—	—	(Pfrundloskäufe.)								
204,383	**75**	**194,000**	—		**1,126**	**95**	**192,579**	**70**	—	—	**191,452**	**75**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1905.

Rechnung 1904.		Voranschlag 1905.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				X. Bauwesen.								
				D. Neue Hochbauten.								
				1. Verschiedene Hochbauten:								
243,309	60	250,000	—	1. Vorarbeiten, Bauaufsicht . . . III, 906	—	—	29,197	40	—	—	29,197	40
				2. Bern, Oberseminar, Neubau . . III, 912	7	20	144,959	25	—	—	144,952	05
				3. Hofwil, Seminar, Abortumbau . III, 913	25	—	4,832	70	—	—	4,807	70
				4. Ostermundingen, Schießplatz, Verbesserung . . . . . III, 915	—	—	79	85	—	—	79	85
				5. Bern, Herrengasse Nr. 3, Bureaueinrichtungen . . . . . III, 917	—	—	1,801	15	—	—	1,801	15
				6. Bern, Hochschule, Neubau . . . III, 918	—	—	19,980	15	—	—	19,980	15
				7. Waldau, Irrenanstalt, Dampfkessel III, 918	468	50	9,380	85	—	—	8,912	35
				8. Rütti, landwirtschaftliche Schule, neue Pferdescheune . . . . . III, 919	—	—	16,266	90	—	—	16,266	90
				9. Hofwil, Seminar, Zentralheizung III, 920	—	—	1,757	45	—	—	1,757	45
				10. Bern, botanischer Garten, Erweiterungsbauten . . . . . III, 1190	—	—	49,343	95	—	—	49,343	95
				11. Betonkonstruktionen, Beitrag an die Untersuchungskosten . . . III, 923	—	—	200	—	—	—	200	—
				12. Thorberg, Strafanstalt, elektrische Beleuchtung . . . . . III, 923	—	—	5,500	—	—	—	5,500	—
				13. Bern, Kaserne, Desinfekt.-Apparat III, 924	—	—	1,845	—	—	—	1,845	—
				14. Bern, Kaserne, Stallungen, Aborte III, 924	—	—	3,198	60	—	—	3,198	60
				15. Schwarzenburg, Schloß, elektrische Beleuchtung . . . . . III, 924	—	—	668	60	—	—	668	60
				16. Rütti, landwirtschaftliche Schule, neue Getreidescheune . . . . III, 925	—	—	22,936	55	—	—	22,936	55
				17. Grindelwald, Pfarrhaus, Kanalisation . . . . . III, 926	—	—	867	50	—	—	867	50
				18. Hofwil, Seminar, Direktorwohnung . . . . . III, 926	65	—	5,322	75	—	—	5,257	75
				19. Aarberg, Amthaus, Archiv . . III, 927	—	—	4,092	40	—	—	4,092	40
				20. Bern, Zeughaus, Archiv . . . III, 927	—	—	1,223	70	—	—	1,223	70
				21. Münster, Amthaus, Herstellung . III, 929	—	—	9,672	45	—	—	9,672	45
				22. Bern, Militärstallungen, neue Pflasterdecken . . . . . III, 931	—	—	2,712	25	—	—	2,712	25
				23. Guggisberg, Pfarrhaus, Wasserversorgung . . . . . III, 932	—	—	1,495	05	—	—	1,495	05
				24. Interlaken, Schloß, Pfarrwohnung III, 932	—	—	6,835	30	—	—	6,835	30
				25. Bern, Sternwarte, Ventilations- und Löscheinrichtungen . . . . III, 933	—	—	876	35	—	—	876	35
				26. Bern, Obergerichtsgebäude, Neubau III, 933	—	—	5,607	75	—	—	5,607	75
				27. Hofwil, Seminar, Vergrößerung eines Klassenzimmers . . . . III, 934	—	—	1,785	85	—	—	1,785	85
				28. Bern, Militäranstalten, Düngergrube . . . . . III, 934	—	—	1,409	20	—	—	1,409	20
				29. Bern, Tierspital, Cementkasten . III, 935	—	—	910	—	—	—	910	—
				30. Bern, Pfarrhaus Junkerngasse 19 III, 935	16	—	3,621	90	—	—	3,605	90
				31. Bern, Frauenspital, Verbesserungen III, 936	—	—	1,051	40	—	—	1,051	40
				32. Bern, Chemiegebäude, Stänkerzimmer . . . . . III, 938	—	—	2,781	75	—	—	2,781	75
243,309	60	250,000	—	Uebertrag	581	70	362,214	—	—	—	361,632	30

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1905.

Rechnung 1904.		Voranschlag 1905.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				X. Bauwesen.								
				D. Neue Hochbauten.								
243,309	60	250,000	—	Uebertrag	581	70	362,214	—	—	—	361,632	30
				33. Rütti, Molkereischule, Trücknelokal III, 938	—	—	2,851	85	—	—	2,851	85
				34. Münsingen, Irrenanstalt, Oekonomiegebäude . . . . . III, 940	—	—	5,095	50	—	—	5,095	50
				35. Blankenburg, Schloß, Landjägerwohnung . . . . . III, 941	12	—	187	20	—	—	175	20
				36. Gsteig b. J., Pfarrhaus, Waschhaus III, 941	—	—	1,976	85	—	—	1,976	85
				37. Bern, pharmazeut. Institut, Dampfkessel . . . . . III, 941	—	—	1,280	—	—	—	1,280	—
				38. Bellelay, Irrenanstalt, Viehscheune III, 941	—	—	4,000	—	—	—	4,000	—
				39. Biel, Amthaus, Rolljalousien III, 1191	—	—	1,115	95	—	—	1,115	95
243,309	**60**	**250,000**	—		**593**	**70**	**378,721**	**35**	—	—	**378,127**	**65**
6,690	40	—	—	40. Hochbau-Vorschüsse . . . . III, 1191	128,127	65	—	—	128,127	65	—	—
—	—	—	—	41. Amortisation derselben	—	—	—	—	—	—	—	—
12,515	*85*	*33,000*	—	2. Münsingen, Irrenanstalt, Anbau III, 939	29,613	—	29,613	—	—	—	—	—
12,515	85	33,000	—									
9,000	—	—	—	3. Waldau, Irrenanstalt, Tollhaus-Umbau . . . . . III, 914	2,930	75	2,930	75	—	—	—	—
9,000	—	—	—									
36,649	*55*	—	—	4. Landorf, Erziehungsanstalt, neues Lehrgebäude . . . . . III, 930	53,900	75	53,900	75	—	—	—	—
36,649	55	—	—									
39,377	—	—	—	5. Aarwangen, Erziehungsanstalt, neues Lehrgebäude . . . . III, 937	44,794	75	44,794	75	—	—	—	—
39,377	—	—	—									
—	—	—	—	6. Sonvilier, Erziehungsanstalt, Oekonomiegebäude, Reparaturen III, 928	4,437	65	4,437	65	—	—	—	—
—	—	—	—									
—	—	—	—	7. Landorf, Erziehungsanstalt, Wasserversorgung . . . . . III, 931	2,700	—	2,700	—	—	—	—	—
—	—	—	—									
—	—	—	—	8. Sonvilier, Erziehungsanstalt, Waschküche . . . . . III, 936	3,350	80	3,350	80	—	—	—	—
250,000	—	**250,000**	—		**270,449**	**05**	**520,449**	**05**	—	—	**250,000**	—
				E. Unterhalt der Straßen.								
407,793	10	426,400	—	1. Wegmeisterbesoldungen . . . III, 947	—	—	429,885	10	—	—	429,885	10
410,990	99	410,000	—	2. Straßenunterhalt . . . . . III, 1043	10,856	70	426,667	18	—	—	415,810	48
107,468	45	80,000	—	3. Wasserschaden u. Schwellenbauten III, 1040	873	50	80,610	10	—	—	79,736	60
4,429	83	5,000	—	4. Verschiedene Kosten . . . . III, 1050	292	15	5,578	86	—	—	5,286	71
3,021	—	*2,500*	—	5. Erlös von Straßengras, Landabschnitten ꝛc. . . . . III, 1051	1,797	50	—	—	1,797	50	—	—
927,661	**37**	**918,900**	—		**13,819**	**85**	**942,741**	**24**	—	—	**928,921**	**39**
				F. Neue Straßenbauten.								
396,672	30	225,000	—	1. Große Scheidegg, Korrektion . III, 1053	—	—	22,450	—	—	—	22,450	—
				2. Steffisburg-Schwarzenegg, Korr. III, 1053	—	—	300	—	—	—	300	—
				3. Nidau-Safneren, Korrek. Mett-Orpund . . . . . III, 1054	—	—	21,397	35	—	—	21,397	35
				4. Brügg-Büetigen, Aarebrücke . III, 1055	2,000	—	10,642	15	—	—	8,642	15
				5. Courfaivre-Soulce . . . . . III, 1056	—	—	14,800	—	—	—	14,800	—
				6. St. Brais-Bollmann-Saulcy . III, 1057	—	—	20,313	55	—	—	20,313	55
				7. Niederbipp-Wolfisberg . . . III, 1058	—	—	1,701	95	—	—	1,701	95
				8. Linden-Röthenbach, Korrektion . III, 1058	—	—	11,189	95	—	—	11,189	95
396,672	30	225,000	—	Uebertrag	2,000	—	102,794	95	—	—	100,794	95

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1905.

Rechnung 1904.		Voranschlag 1905.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				X. Bauwesen.								
				F. Neue Straßenbauten.								
396,672	30	225,000	—	Uebertrag	2,000	—	102,794	95	—	—	100,794	95
				9. Lauterbrunnen-Stechelberg, Korr. III, 1059	—	—	4,019	60	—	—	4,019	60
				10. Spiez, Dorfstraße, Kanalisation III, 1059	—	—	8,359	80	—	—	8,359	80
				11. Lyß-Studen, Schlattbrücke, Umbau III, 1060	—	—	1,680	—	—	—	1,680	—
				12. Melchnau-Ludligen, Korrektion . III, 1060	—	—	13,785	75	—	—	13,785	75
				13. Delsberg-Develier, Korrektion . III, 1061	—	—	350	—	—	—	350	—
				14. Villars-Montancy . . . . . III, 1061	—	—	10,000	—	—	—	10,000	—
				15. Trub, Straßen IV. Kl., Korrekt. III, 1061	—	—	585	10	—	—	585	10
				16. Schüpbach-Eggiwil, Korrektion . III, 1062	—	—	2,050	85	—	—	2,050	85
				17. Biglen, Dorfstraße, Korrektion . III, 1062	—	—	119	90	—	—	119	90
				18. Diemtigthal-Str., neue Brücken ꝛc. III, 1063	—	—	4,563	—	—	—	4,563	—
				19. Gunten-Sigriswil, Hausversetz. III, 1063	—	—	2,000	—	—	—	2,000	—
				20. Merligen-Unterseen, Korrektion . III, 1064	—	—	5,135	30	—	—	5,135	30
				21. Köniz-Scherli-Niedermuhlern . III, 1065	—	—	10,278	95	—	—	10,278	95
				22. Meikirch-Wahlendorf . . . . III, 1065	—	—	731	—	—	—	731	—
				23. Gerzensee-Belpberg, Korrektion . III, 1066	—	—	8,747	50	—	—	8,747	50
				24. Erlach-St. Johannsen, Korrekt. . III, 1066	—	—	433	35	—	—	433	35
				25. Riedtwil-Wäckerschwänd, Korr. . III, 1067	—	—	5,587	35	—	—	5,587	35
				26. Hindelbank-Jegenstorf, Korrekt. III, 1067	—	—	8,888	25	—	—	8,888	25
				27. Hasleberg-Straße . . . . . III, 1068	—	—	24,029	80	—	—	24,029	80
				28. Courchavon-Mormont . . . . III, 1068	—	—	6,000	—	—	—	6,000	—
				29. Lajoux-la Combe . . . . . III, 1069	—	—	8,817	70	—	—	8,817	70
				30. Schönbrunn-Lyß-Worben, Kanalisation in Lyß . . . . . III, 1069	—	—	3,450	—	—	—	3,450	—
				31. Interlaken-Zweilütschinen, Korr. III, 1070	—	—	7,000	—	—	—	7,000	—
				32. Thun-Gwatt, Hausversetzung . III, 1070	—	—	2,000	—	—	—	2,000	—
				33. Laupen-Bösingen, Sensenbrücke . III, 1070	—	—	198	—	—	—	198	—
				34. Fregiécourt-Asuel, Verbindung . III, 1071	—	—	1,455	55	—	—	1,455	55
				35. Frutigen-Adelboden, Korrektion . III, 1071	—	—	6,729	25	—	—	6,729	25
				36. Amsoldingen-Glütsch, Wasserleit. III, 1072	—	—	2,585	—	—	—	2,585	—
				37. Hindelbank-Burgdorf, Stalden-brücke . . . . . III, 1072	—	—	21,295	45	—	—	21,295	45
				38. Biembach-Straße, Korrektion . III, 1073	—	—	3,170	70	—	—	3,170	70
				39. Münchenwiler, Rütti-Str., Korr. III, 1073	—	—	315	—	—	—	315	—
				40. Kallnach-Aarberg, Kanalisation in Aarberg . . . . . III, 1073	—	—	3,200	—	—	—	3,200	—
				41. Riedbach-Oberbottigen . . . III, 1074	—	—	9,831	90	—	—	9,831	90
				42. Dachsfelden-Saignelégier, Trottoirs in Tramlingen . . . . III, 1074	—	—	2,434	15	—	—	2,434	15
				43. Schwarzenburg-Ryffenmatt . . III, 1075	—	—	5,183	25	—	—	5,183	25
				44. La Ferrière-la Roche . . . . III, 1075	—	—	380	—	—	—	380	—
				45. Aeschau-Neuenschwand, Korrektion III, 1076	—	—	2,553	35	—	—	2,553	35
				46. Känelthal-Häuslenbach . . . III, 1076	—	—	8,626	55	—	—	8,626	55
				47. Murgenthal-St. Urban, Korrekt. III, 1077	656	70	1,120	50	—	—	463	80
				48. Pruntrut-Delle, Stützmauer . . III, 1077	—	—	300	—	—	—	300	—
				49. Gstaad-Gsteig, Hausversetzung . III, 1078	—	—	300	—	—	—	300	—
				50. Kalkstetten-Guggersbach . . . III, 1078	—	—	9,293	65	—	—	9,293	65
				51. Ortschwaben-Aarberg, Korrektion III, 1079	—	—	18	30	—	—	18	30
				52. Münster-Courrendlin, Kanalisat. III, 1079	—	—	1,300	—	—	—	1,300	—
396,672	30	225,000	—	Uebertrag	2,656	70	321,698	75	—	—	319,042	05

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1905.

Rechnung 1904.		Voranschlag 1905.		Konten und Rechnungsrubriken.		Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.									
				X. Bauwesen.									
				F. Neue Straßenbauten.									
396,672	30	225,000	—		Uebertrag	2,656	70	321,698	75	—	—	319,042	05
				53. Büren-Orpund, Projektkosten	III, 1080	—	—	76	—	—	—	76	—
				54. Nidau-Safneren, Korrektion in Madretsch	III, 1080	—	—	4,200	—	—	—	4,200	—
				55. Lochbach-Bußwil, Korrektion	III, 1081	—	—	339	40	—	—	339	40
				56. Dachsfelden-Münster, Kanal.	III, 1081	—	—	1,476	15	—	—	1,476	15
				57. Simmenthal-Straße zu Zweisimmen, Kanalisation	III, 1082	—	—	800	—	—	—	800	—
				58. Utzenstorf-Wiler	III, 1082	—	—	2,574	80	—	—	2,574	80
				59. Schwarzwasserbrücke, Anstrich	III, 1082	—	—	30	—	—	—	30	—
				60. Baggwil-Ruchwil, Korrektion	III, 1083	—	—	6,582	50	—	—	6,582	50
				61. Bern-Schwarzenburg, Korrektion im Moos	III, 1083	—	—	6,301	—	—	—	6,301	—
				62. Thun-Steffisburg, Kanalisation	III, 1084	—	—	1,632	25	—	—	1,632	25
				63. Sumiswald-Schonegg	III, 1084	—	—	492	—	—	—	492	—
				64. Thun-Oberhofen, Korrektion	III, 1085	—	—	500	—	—	—	500	—
				65. Attiswil, Dorfstraße, Korrektion	III, 1085	—	—	3,342	75	—	—	3,342	75
				66. Uetendorf-Thierachern, Korrektion	III, 1086	—	—	2,787	40	—	—	2,787	40
				67. Bern, Kornhausbrücke, Beitrag	III, 1086	—	—	62,500	—	—	—	62,500	—
				68. Sorbach-Pfaffenmoos	III, 1086	—	—	26	90	—	—	26	90
				69. Fankhausgraben-Straße, Korrekt.	III, 1086	—	—	171	65	—	—	171	65
				70. Schwanden bei Brienz, Korrekt.	III, 1087	—	—	856	75	—	—	856	75
396,672	**30**	**225,000**	—			**2,656**	**70**	**416,388**	**30**	—	—	**413,731**	**60**
171,672	*30*	—	—	71. Vorschüsse für Straßenbauten	III, 1087	188,731	60	—	—	188,731	60	—	—
—	—	—	—	72. Amortisation derselben		—	—	—	—	—	—	—	—
225,000	—	**225,000**	—			**191,388**	**30**	**416,388**	**30**	—	—	**225,000**	—
338,989	02	320,000	—	**G Wasserbauten.**									
				1. Schleusen in Thun und Unterseen	III, 1096	70	—	4,512	30	—	—	4,442	30
				2. Ilfis, III. Sektion	III, 1147	—	—	107	05	—	—	107	05
				3. Lammbach zu Brienz	III, 1100	24,974	40	38,971	09	—	—	13,996	69
				4. Lombach zu Unterseen und Habkern, Oberlauf	III, 1102	23,250	—	36,839	05	—	—	13,589	05
				5. Reichenbach im Gschwandenmaad	III, 1103	7,181	75	9,540	35	—	—	2,358	60
				6. Grubenbach im Ebnit bei Saanen	III, 1104	—	—	240	20	—	—	240	20
				7. Emme, Emmenmatt-Burgdorf	III, 1105	15,000	—	22,795	90	—	—	7,795	90
				8. „ Burgdorf-Kantonsgrenze	III, 1107	24,534	—	24,546	50	—	—	12	50
				9. Hornbach-Verbauung	III, 1108	11,200	—	20,468	60	—	—	9,268	60
				10. Gürbe, Quellgebiet-Belp	III, 1113	93,634	75	135,991	60	—	—	42,356	85
				11. Lüssel, Kantonsgrenze-Birs	III, 1114	1,867	94	2,911	85	—	—	1,043	91
				12. Birs zu Liesberg	III, 1115	882	74	1,288	20	—	—	405	46
				13. Wildbäche zu Wengi bei Frutigen	III, 1116	6,400	—	14,105	10	—	—	7,705	10
				14. Worblen zu Enggistein	III, 1116	6,666	70	12,801	35	—	—	6,134	65
				15. Kauflisbach zu Saanen	III, 1117	7,512	80	4,374	60	3,138	20	—	—
				16. Trubbach und Zuflüsse	III, 1118	—	—	1,224	95	—	—	1,224	95
				17. Schlattbach zu Lyß	III, 1118	—	—	1,200	—	—	—	1,200	—
				18. Sense, Neuenegg-Bärenklaue	III, 1119	—	—	23,777	55	—	—	23,777	55
				19. Grünnbachschale, Merligen	III, 1120	8,102	10	—	—	8,102	10	—	—
338,989	02	320,000	—		Uebertrag	231,277	18	355,696	24	—	—	124,419	06

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1905.

Rechnung 1904.		Voranschlag 1905.		Konten und Rechnungsrubriken.		Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.									
				X. Bauwesen.									
				G. Wasserbauten.									
338,989	02	320,000	—		Uebertrag	231,277	18	355,696	24	—	—	124,419	06
				20. Simme bei Grodoey, St. Stephan	III, 1121	8,000	—	16,062	—	—	—	8,062	—
				21. Laueligraben im Heimberg	III, 1120	3,200	—	3,200	—	—	—	—	—
				22. Emme, Eggiwil-Emmenmatt	III, 1122	22,197	85	35,171	45	—	—	12,973	60
				23. Emme u. Ilfis zu Emmenmatt	III, 1123	10,000	—	—	—	10,000	—	—	—
				24. Biembach zu Hasle	III, 1123	10,000	—	22,863	90	—	—	12,863	90
				25. Sense, Laupen-Saane	III. 1124	980	—	1,320	—	—	—	340	—
				26. Aare, Oltigen-Aarberg	III, 1125	13,044	03	24,283	43	—	—	11,239	40
				27. Lombach zu Habkern, Versicherungsbauten	III, 1126	13,349	20	—	—	13,349	20	—	—
				28. Tscherzisbach zu Saanen	III, 1126	2,500	—	3,950	—	—	—	1,450	—
				29. Turbach zu Saanen	III, 1127	2,600	—	4,500	—	—	—	1,900	—
				30. Birs zu Zwingen	III, 1127	2,003	90	2,376	30	—	—	372	40
				31. Attiswil, Dorfbach	III, 1128	8,000	—	6,072	60	1,927	40	—	—
				32. Kander, Kien-Stegweid	III, 1130	22,103	20	33,546	90	—	—	11,443	70
				33. Grüne-Verbauung	III, 1131	30,611	51	10,448	70	20,162	81	—	—
				34. Hasslethalentsumpfung, nachträgliche Arbeiten	III, 1132	13,079	76	100	—	12,979	76	—	—
				35. Brandöschgraben zu Trub	III, 1132	—	—	14	40	—	—	14	40
				36. Aeschaugraben zu Eggiwil	III, 1133	4,513	65	5,020	35	—	—	506	70
				37. Saane u. Lauenenbach zu Gstaad	III, 1133	—	—	361	25	—	—	361	25
				38. Aare unterhalb Thun, Stauwehr-Unterhalt	III, 1134	—	—	1,000	—	—	—	1,000	—
				39. Biglenbach zu Biglen	III. 1134	—	—	132	—	—	—	132	—
				40. Aare, Elfenau-Bern	III, 1135	9,658	20	16,342	90	—	—	6,684	70
				41. „ bei der Gürbemündung	III, 1135	4,768	30	8,623	—	—	—	3,854	70
				42. Gürbe zu Seelhofen	III, 1136	8,319	80	15,215	35	—	—	6,895	55
				43. „ Belp-Stockmatte	III, 1137	—	—	18,514	95	—	—	18,514	95
				44. Krattiggraben-Verbauung	III, 1138	—	—	11,557	15	—	—	11,557	15
				45. Simme, Wallbach-Niederdorf bei Lenk	III, 1139	—	—	400	—	—	—	400	—
				46. Aare, Schützenfahr-Elfenau	III, 1139	—	—	7,070	40	—	—	7,070	40
				47. Hugeligraben zu Saanen	III, 1140	—	—	171	—	—	—	171	—
				48. Simme, Oberried-Lenk	III, 1140	2,600	—	4,330	—	—	—	1,730	—
				49. Bettelriedbach zu Zweisimmen	III, 1141	—	—	250	—	—	—	250	—
				50. Aare, Hof-Brienzersee, Schwellenunterhalt	III, 1141	—	—	5,163	60	—	—	5,163	60
				51. Kurzeneigraben zu Sumiswald	III, 1142	—	—	216	45	—	—	216	45
				52. Lütschine zu Grindelwald	III, 1142	—	—	20	—	—	—	20	—
				53. Wöschbach zu Aeschi	III, 1143	—	—	70	50	—	—	70	50
				54. Saane in der Gemeinde Dicki	III, 1143	264	95	464	95	—	—	200	—
				55. Ilfis, II. Sektion	III, 1144	—	—	2,292	85	—	—	2,292	85
				56. Aare zu Innertkirchen	III, 1144	—	—	990	—	—	—	990	—
				57. Saane, Laupen-Oltigen	III, 1145	—	—	13,008	—	—	—	13,008	—
				58. Aare, Thun-Uttigen	III, 1145	—	—	156	10	—	—	156	10
				59. Bleienbachmoos, Entsumpfung	III, 1145	—	—	5,471	80	—	—	5,471	80
				60. Lombach-Verbauung, unter. Lauf	III, 1146	15,000	—	—	—	15,000	—	—	—
				61. Gürbe im Tal, Schwellenunterh.	III, 1146	—	—	300	—	—	—	300	—
				62. Senggigraben zu St. Stephan	III, 1146	—	—	289	30	—	—	289	30
338,989	02	320,000	—		Uebertrag	438,071	53	637,037	82	—	—	198,966	29

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1905.

Rechnung 1904.		Voranschlag 1905.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
				Laufende Verwaltung.								
				X. Bauwesen.								
				G. Wasserbauten.								
338,989	02	320,000	—	Uebertrag	438,071	53	637,037	82	—	—	198,966	29
				63. Zelgbach zu St. Stephan . . III, 1147	—	—	245	—	—	—	245	—
				64. Brüggbach zu Wiedlisbach . . III, 1147	—	—	1,749	70	—	—	1,749	70
				65. Frittenbach zu Zollbrück . . . III, 1147	—	—	152	20	—	—	152	20
				66. Verschiedene Kosten . . . . III, 1098	4,061	90	6,877	65	—	—	2,815	75
338,989	**02**	**320,000**	—		**442,133**	**43**	**646,062**	**37**	—	—	**203,928**	**94**
18,989	*02*	—	—	67. Wasserbau-Vorschüsse	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	68. Amortisation derselben . . . III, 1148	—	—	116,071	06	—	—	116,071	06
320,000	—	**320,000**	—		**442,133**	**43**	**762,133**	**43**	—	—	**320,000**	—
6,182	35	7,400	—	2. Besoldungen der Schleusen- und Schwellenmeister . . . . . III, 1172	1,391	40	6,381	55	—	—	4,990	15
—	—	—	—	3. Wasserwerkgebühren . . . . III, 1173	45	—	—	—	45	—	—	—
34,815	95	26,000	—	4. Juragewässerkorrektion, Unterhalt III, 1177	32,836	60	32,836	60	—	—	—	—
34,815	*95*	*26,000*	—									
20,000	—	20,000	—	5. Haslethalentsumpfung, nachträglicher Beitrag . . . . . III, 1180	—	—	20,000	—	—	—	20,000	—
346,182	**35**	**347,400**	—		**476,406**	**43**	**821,351**	**58**	—	—	**344,945**	**15**
				H. Vermessungskosten.								
7,380	—	12,000	—	1. Vermessungskosten . . . . . III, 1184	4,303	60	16,231	03	—	—	11,927	43
7,953	45	7,000	—	2. Kosten für Probevermessungen . III, 1186	—	—	4,641	85	—	—	4,641	85
5	—	*500*	—	3. Kantonskarte . . . . . III, 1188	369	—	357	90	11	10	—	—
810	—	810	—	4. Mietzinse (Katasterbur. Pruntrut) III, 1189	—	—	810	—	—	—	810	—
16,148	**45**	**19,310**	—		**4,672**	**60**	**22,040**	**78**	—	—	**17,368**	**18**
67,273	50	68,510	—	**A. Verwaltungskosten der centralen Bauverwaltung**	152	—	68,875	35	—	—	68,723	35
48,615	60	49,110	—	**B. Bezirksbehörden**	—	—	51,146	80	—	—	51,146	80
204,383	75	194,000	—	**C. Unterhalt der Staatsgebäude** . . .	1,126	95	192,579	70	—	—	191,452	75
250,000	—	250,000	—	**D. Neue Hochbauten**	270,449	05	520,449	05	—	—	250,000	—
927,661	37	918,900	—	**E. Unterhalt der Straßen**	13,819	85	942,741	24	—	—	928,921	39
225,000	—	225,000	—	**F. Neue Straßen- und Brückenbauten** . .	191,388	30	416,388	30	—	—	225,000	—
346,182	35	347,400	—	**G. Wasserbauten**	476,406	43	821,351	58	—	—	344,945	15
16,148	45	19,310	—	**H. Vermessungskosten**	4,672	60	22,040	78	—	—	17,368	18
2,085,265	**02**	**2,072,230**	—		**958,015**	**18**	**3,035,572**	**80**	—	—	**2,077,557**	**62**
				Mehr Ausgaben als veranschlagt . . Fr. 5,327. 62								

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1905.

Rechnung 1904.		Voranschlag 1905.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
				Laufende Verwaltung.								
				XI. Anleihen.								
				A. Rückzahlung und Verzinsung.								
				1. Rückzahlung:								
472,000	—	486,000	—	Anleihen von 1895, Fr. 46,891,000, 3 %. . . IV, 1201	—	—	486,000	—	—	—	486,000	—
				2. Verzinsung:								
1,420,890	—	1,406,730	—	a. Anleihen von 1895, Fr. 46,891,000, 3 %. . . IV, 1201	—	—	1,406,730	—	—	—	1,406,730	—
700,000	—	700,000	—	b. Anleihen von 1900, Fr. 20,000,000, 3½ %. . IV, 1201	—	—	700,000	—	—	—	700,000	—
2,592,890	—	**2,592,730**	—		—	—	**2,592,730**	—	—	—	**2,592,730**	—
				B. Anleihenskosten.								
10,114	10	14,000	—	1. Provisionen, Transportkosten und Agio . . . . . IV, 1202	—	—	11,264	30	—	—	11,264	30
579	35	1,000	—	2. Druckkosten, Publikationskosten IV, 1204	—	—	618	85	—	—	618	85
202,000	—	202,000	—	3. Kosten des Anleihens von 1900, Amortisation. . . . . IV, 1205	—	—	202,000	—	—	—	202,000	—
212,693	**45**	**217,000**	—		—	—	**213,883**	**15**	—	—	**213,883**	**15**
2,592,890	—	2,592,730	—	**A. Rückzahlung und Verzinsung**	—	—	2,592,730	—	—	—	2,592,730	—
212,693	45	217,000	—	**B. Anleihenskosten**	—	—	213,883	15	—	—	213,883	15
2,805,583	**45**	**2,809,730**	—		—	—	**2,806,613**	**15**	—	—	**2,806,613**	**15**
				Weniger Ausgaben als veranschlagt . Fr. 3,116. 85								
				XII. Finanzwesen.								
				A. Verwaltungskosten der Finanzdirektion und Domänendirektion.								
4,500	—	4,500	—	1. Besoldung des Sekretärs . . . IV, 1206	—	—	4,500	—	—	—	4,500	—
7,900	—	7,200	—	2. Besoldungen der Angestellten . IV, 1207	—	—	5,900	—	—	—	5,900	—
4,036	79	4,500	—	3. Bureau- und Reisekosten . . . IV, 1211	230	10	4,664	23	—	—	4,434	13
1,310	—	1,310	—	4. Mietzinse . . . . . IV, 1212	—	—	1,310	—	—	—	1,310	—
4,977	55	—	—	(Rechtskosten.)								
22,724	**34**	**17,510**	—		**230**	**10**	**16,374**	**23**	—	—	**16,144**	**13**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1905.

Rechnung 1904.		Voranschlag 1905.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				XII. Finanzwesen.								
				B. Kantonsbuchhalterei.								
13,000	—	19,500	—	1. Besoldungen der Beamten . . IV, 1213	—	—	18,583	35	—	—	18,583	35
21,761	30	24,800	—	2. Besoldungen der Angestellten . IV, 1214	—	—	23,381	30	—	—	23,381	30
1,579	05	2,500	—	3. Bureaukosten . . . . . IV, 1216	240	35	2,271	30	—	—	2,030	95
3,405	55	3,500	—	4. Druckkosten und Buchbinderkosten IV, 1219	78	75	3,746	80	—	—	3,668	05
1,010	—	1,010	—	5. Mietzinse . . . . . IV, 1219	—	—	1,010	—	—	—	1,010	—
40,755	**90**	**51,310**	—		**319**	**10**	**48,992**	**75**	—	—	**48,673**	**65**
				C. Allgemeine Kassen (Amtsschaffnereien).								
58,162	55	53,000	—	1. Besoldungen der Kassiere . . IV, 1222	—	—	51,600	—	—	—	51,600	—
3,862	25	4,000	—	2. Bureaukosten . . . . . IV, 1225	1,650	—	4,967	08	—	—	3,317	08
1,970	—	1,130	—	3. Mietzinse . . . . . IV, 1226	—	—	1,130	—	—	—	1,130	—
1,841	60	—	—	(Besoldung des Angestellten der Kantonskasse.)								
28,950	68	—	—	(Verlust.)								
94,787	**08**	**58,130**	—		**1,650**	—	**57,697**	**08**	—	—	**56,047**	**08**
22,724	34	17,510	—	**A. Verwaltungskosten der Finanzdirektion und Domänendirektion**	230	10	16,374	23	—	—	16,144	13
40,755	90	51,310	—	**B. Kantonsbuchhalterei**	319	10	48,992	75	—	—	48,673	65
94,787	08	58,130	—	**C. Allgemeine Kassen**	1,650	—	57,697	08	—	—	56,047	08
158,267	**32**	**126,950**	—		**2,199**	**20**	**123,064**	**06**	—	—	**120,864**	**86**
				Weniger Ausgaben als veranschlagt . Fr. 6,085. 14								
				XIII. Landwirtschaft.								
				A. Verwaltungskosten der Direktion.								
3,700	—	3,900	—	1. Besoldung des Sekretärs . . . IV, 1228	—	—	3,900	—	—	—	3,900	—
4,833	35	4,500	—	2. Besoldungen der Angestellten . IV, 1229	—	—	4,441	—	—	—	4,441	—
1,297	80	1,800	—	3. Bureaukosten. . . . . IV, 1230	—	—	1,786	07	—	—	1,786	07
				4. Kantonstierarzt:								
4,500	—	5,000	—	a. Besoldung . . . . . IV, 1232	—	—	5,000	—	—	—	5,000	—
1,009	85	1,500	—	b. Bureau- und Reisekosten . . IV, 1233	—	—	1,004	95	—	—	1,004	95
480	—	480	—	5. Mietzins . . . . . IV, 1234	—	—	480	—	—	—	480	—
15,821	—	**17,180**	—		—	—	**16,612**	**02**	—	—	**16,612**	**02**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1905.

Rechnung 1904.		Voranschlag 1905.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				XIII. Landwirtschaft.								
				B. Landwirtschaft.								
				1. Förderung der Landwirtschaft:								
14,798	33	19,000	—	a. Förderung im allgemeinen . IV, 1236	5,083	25	23,322	—	—	—	18,238	75
3,000	—	3,000	—	b. Versuche mit amerik. Reben . IV, 1238	1,933	37	3,866	75	—	—	1,933	38
798	80	—	—	c. Maikäferprämien	—	—	—	—	—	—	—	—
				2. Landwirtschaftliche Meliorationen:								
2,000	—	2,100	—	a. Besoldung des Kulturtechnikers IV, 1240	2,100	—	4,200	—	—	—	2,100	—
1,483	75	1,400	—	b. Bureau- und Reisekosten . . IV, 1241	—	—	1,403	47	—	—	1,403	47
2,861	80	5,000	—	c. Bodenverbesserungen im Flachland . . . . . IV, 1242	8,144	10	12,654	20	—	—	4,510	10
9,253	90	20,000	—	d. Alpverbesserungen . . . . IV, 1243	14,567	50	29,135	—	—	—	14,567	50
				3. Pferdezucht:								
28,414	15	28,000	—	a. Prämien und Kosten . . . IV, 1253	67,708	25	95,655	10	—	—	27,946	85
1,318	05	2,200	—	b. Hengstestationen . . . . . IV, 1256	220	—	1,461	75	—	—	1,241	75
				4. Rindviehzucht:								
105,312	80	98,000	—	a. Einzelprämien und Kosten . IV, 1310	80,145	—	179,746	20	—	—	99,601	20
4,936	80	7,000	—	b. Bestandesprämien und Kosten . IV, 1291	30,087	—	37,085	45	—	—	6,998	45
				c. Viehausstellungsmärkte und Export:								
3,000	—	3,000	—	aa. Zuchtstierausstellungsmarkt IV, 1292	—	—	3,000	—	—	—	3,000	—
2,000	—	2,000	—	bb. Mastviehausstellungsmarkt IV, 1293	—	—	2,000	—	—	—	2,000	—
2,000	—	2,000	—	cc. Zuchtvieh-export . . . . IV, 1294	—	—	2,000	—	—	—	2,000	—
17,453	50	17,000	—	5. Kleinviehzucht, Prämien u. Kosten IV, 1295	3,758	—	21,254	85	—	—	17,496	85
25,455	*20*	*15,000*	—	6. Prämienrückerstattungen . . . IV, 1563	13,474	50	2,578	40	10,896	10	—	—
10,563	05	18,000	—	7. Zuckerrübenkultur . . . . . IV, 1300	—	—	18,000	—	—	—	18,000	—
28,688	71	29,000	—	8. Hagelversicherung . . . . . IV, 1301	29,156	53	58,317	31	—	—	29,160	78
500	—	27,000	—	9. Viehversicherung . . . . . IV, 1305	157,586	15	183,193	65	—	—	25,607	50
500	—											
541	—	2,000	—	10. Beiträge an Obstbaumpflanzungen längs Staatsstraßen . . . . IV, 1306	—	—	442	60	—	—	442	60
212,969	**44**	**270,700**	—		**413,963**	**65**	**679,316**	**73**	—	—	**265,353**	**08**
				C. Landwirtschaftliche Schule.								
				1. Landwirtschaftliche Schule:								
31,475	83	32,300	—	a. Unterricht	2,582	28	34,202	46	—	—	31,620	18
2,196	94	1,100	—	b. Landwirtschaftliche Versuche . . .	488	95	1,851	68	—	—	1,362	73
10,805	80	11,500	—	c. Verwaltung	537	70	12,796	46	—	—	12,258	76
10,572	55	7,000	—	d. Nahrung	34,005	35	46,606	36	—	—	12,601	01
8,141	54	10,000	—	e. Verpflegung	5,741	55	14,722	94	—	—	8,981	39
4,450	—	4,450	—	f. Mietzins	—	—	4,450	—	—	—	4,450	—
5,505	*78*	*4,500*	—	g. Arbeiten der Zöglinge	5,409	53	—	—	5,409	53	—	—
62,136	**88**	**61,850**	—	Betriebsergebnis	**48,765**	**36**	**114,629**	**90**	—	—	**65,864**	**54**
4,882	90	—	—	h. Inventarveränderung	4,794	75	5,886	45	—	—	1,091	70
13,710	—	*12,000*	—	i. Kostgelder	14,800	—	1,125	—	13,675	—	—	—
14,025	*77*	*14,900*	—	k. Bundesbeitrag	14,928	43	—	—	14,928	43	—	—
39,284	**01**	**34,950**	—		**83,288**	**54**	**121,641**	**35**	—	—	**38,352**	**81**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1905.

Rechnung 1904.		Voranschlag 1905.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				XIII. Landwirtschaft.								
				C. Landwirtschaftliche Schule.								
8,805	*15*	*4,050*	—	2. Gutswirtschaft	89,601	72	81,535	59	8,066	13	—	—
8,805	***15***	***4,050***	—		**89,601**	**72**	**81,535**	**59**	**8,066**	**13**	—	—
39,284	01	34,950	—	1. Landwirtschaftliche Schule	83,288	54	121,641	35	—	—	38,352	81
8,805	*15*	*4,050*	—	2. Gutswirtschaft	89,601	72	81,535	59	8,066	13	—	—
30,478	**86**	**30,900**	—	IV, 1307	**172,890**	**26**	**203,176**	**94**	—	—	**30,286**	**68**
				D. Molkereischule.								
				1. Molkereischule:								
24,570	37	24,950	—	a. Unterricht	1,217	65	25,960	49	—	—	24,742	84
5,250	17	4,400	—	b. Verwaltung	27	20	4,934	23	—	—	4,907	03
11,617	59	10,300	—	c. Nahrung	3,675	95	13,142	58	—	—	9,466	63
2,373	29	4,200	—	d. Verpflegung	2,828	15	6,267	08	—	—	3,438	93
2,020	—	2,020	—	e. Mietzins	—	—	2,020	—	—	—	2,020	—
1,200	—	*1,200*	—	f. Arbeiten der Zöglinge	1,200	—	—	—	1,200	—	—	—
44,631	**42**	**44,670**	—	Betriebsergebnis	**8,948**	**95**	**52,324**	**38**	—	—	**43,375**	**43**
1,829	05	—	—	g. Inventarveränderung.	416	90	1,802	65	—	—	1,385	75
10,650	—	*9,000*	—	h. Kostgelder	8,900	—	100	—	8,800	—	—	—
1,200	—	1,600	—	i. Stipendien	70	—	1,270	—	—	—	1,200	—
11,856	*89*	*12,475*	—	k. Bundesbeitrag	12,642	02	—	—	12,642	02	—	—
25,153	**58**	**24,795**	—		**30,977**	**87**	**55,497**	**03**	—	—	**24,519**	**16**
				2. Molkerei:								
3,317	94	4,000	—	a. Mietzinse und Steuern	1,215	—	6,407	94	—	—	5,192	94
1,445	63	1,500	—	b. Unterhalt der Gebäude	—	—	2,103	90	—	—	2,103	90
4,149	80	2,000	—	c. Geräte und Maschinen	101	60	3,426	50	—	—	3,324	90
4,383	70	3,500	—	d. Brennmaterial und Beleuchtung . .	84	05	5,298	40	—	—	5,214	35
2,245	—	1,900	—	e. Besoldungen und Arbeitslöhne . .	—	—	2,219	—	—	—	2,219	—
3,896	26	4,500	—	f. Verschiedene Betriebskosten	2	75	4,566	79	—	—	4,564	04
160,445	55	140,000	—	g. Milchankauf	—	—	162,045	19	—	—	162,045	19
180,567	*58*	*157,100*	—	h. Produkte	206,190	94	23,175	30	183,015	64	—	—
14,882	*69*	*2,000*	—	i. Schweine	43,548	80	38,613	60	4,935	20	—	—
15,566	***39***	***1,700***	—		**251,143**	**14**	**247,856**	**62**	**3,286**	**52**	—	—
25,153	58	24,795	—	1. Molkereischule	30,977	87	55,497	03	—	—	24,519	16
15,566	*39*	*1,700*	—	2. Molkerei	251,143	14	247,856	62	3,286	52	—	—
9,587	**19**	**23,095**	—	IV, 1308	**282,121**	**01**	**303,353**	**65**	—	—	**21,232**	**64**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1905.

Rechnung 1904.		Voranschlag 1905.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				XIII. Landwirtschaft.								
				E. Landwirtschaftliche Winterschulen.								
				1. Landwirtschaftliche Winterschule Rütti:								
15,482	99	16,700	—	a. Unterricht	75	90	16,754	05	—	—	16,678	15
2,208	87	1,700	—	b. Verwaltung	—	—	2,123	80	—	—	2,123	80
15,549	80	14,200	—	c. Nahrung	—	—	15,297	80	—	—	15,297	80
4,674	60	5,500	—	d. Verpflegung	23	50	4,810	05	—	—	4,786	55
4,000	—	4,000	—	e. Mietzins	—	—	4,000	—	—	—	4,000	—
41,916	**26**	**42,100**	—	Betriebsergebnis	**99**	**40**	**42,985**	**70**	—	—	**42,886**	**30**
—	—	—	—	f. Inventarveränderung	—	—	—	—	—	—	—	—
13,357	*80*	*12,400*	—	g. Kostgelder	13,710	—	181	20	13,528	80	—	—
7,577	*19*	*8,350*	—	h. Bundesbeitrag	8,010	88	—	—	8,010	88	—	—
20,981	**27**	**21,350**	—	IV, 1309	**21,820**	**28**	**43,166**	**90**	—	—	**21,346**	**62**
				2. Filiale in Langenthal:								
—	—	—	—	a. Unterricht	70	—	1,522	95	—	—	1,452	95
—	—	—	—	b. Verwaltung	—	—	151	89	—	—	151	89
—	—	—	—	c. Nahrung	—	—	2,615	70	—	—	2,615	70
—	—	—	—	d. Verpflegung	—	—	490	25	—	—	490	25
—	—	—	—	Betriebsergebnis	**70**	—	**4,780**	**79**	—	—	**4,710**	**79**
—	—	—	—	e. Kostgelder	2,070	—	—	—	2,070	—	—	—
—	—	—	—	f. Bundesbeitrag	821	88	—	—	821	88	—	—
—	—	—	—	IV, 1309	**2,961**	**88**	**4,780**	**79**	—	—	**1,818**	**91**
				3. Landwirtschaftliche Winterschule Pruntrut:								
7,679	02	8,550	—	a. Unterricht	—	—	8,002	87	—	—	8,002	87
1,666	70	1,700	—	b. Verwaltung	—	—	1,741	17	—	—	1,741	17
2,842	80	3,600	—	c. Nahrung	—	—	3,339	60	—	—	3,339	60
1,130	85	1,500	—	d. Verpflegung	—	—	1,380	82	—	—	1,380	82
500	—	590	—	e. Mietzins	—	—	590	—	—	—	590	—
13,819	**37**	**15,940**	—	Betriebsergebnis	—	—	**15,054**	**46**	—	—	**15,054**	**46**
—	—	—	—	f. Inventarveränderung	—	—	—	—	—	—	—	—
2,842	*80*	*3,600*	—	g. Kostgelder	3,339	60	—	—	3,339	60	—	—
3,515	*16*	*4,000*	—	h. Bundesbeitrag	3,706	16	—	—	3,706	16	—	—
7,461	**41**	**8,340**	—	IV, 1309	**7,045**	**76**	**15,054**	**46**	—	—	**8,008**	**70**
20,981	27	21,350	—	1. Landwirtschaftliche Winterschule Rütti	21,820	28	43,166	90	—	—	21,346	62
—	—	—	—	2. Filiale in Langenthal	2,961	88	4,780	79	—	—	1,818	91
7,461	41	8,340	—	3. Landwirtschaftliche Winterschule Pruntrut	7,045	76	15,054	46	—	—	8,008	70
28,442	**68**	**29,690**	—		**31,827**	**92**	**63,002**	**15**	—	—	**31,174**	**23**
15,821	—	17,180	—	**A. Verwaltungskosten der Direktion**	—	—	16,612	02	—	—	16,612	02
212,969	44	270,700	—	**B. Landwirtschaft**	413,963	65	679,316	73	—	—	265,353	08
30,478	86	30,900	—	**C. Landwirtschaftliche Schule**	172,890	26	203,176	94	—	—	30,286	68
9,587	19	23,095	—	**D. Molkereischule**	282,121	01	303,353	65	—	—	21,232	64
28,442	68	29,690	—	**E. Landwirtschaftliche Winterschulen**	31,827	92	63,002	15	—	—	31,174	23
297,299	**17**	**371,565**	—	Weniger Ausgaben als veranschlagt . Fr. 6,906. 35	**900,802**	**84**	**1,265,461**	**49**	—	—	**364,658**	**65**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1905.

Rechnung 1904.		Voranschlag 1905.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				XIV. Forstwesen.								
				A. Verwaltungskosten der centralen Forst-Verwaltung.								
4,200	—	4,200	—	1. Besoldung des Sekretärs . . . IV, 1311	—	—	4,200	—	—	—	4,200	—
9,560	—	9,800	—	2. Besoldungen der Angestellten . IV, 1312	—	—	9,800	—	—	—	9,800	—
3,010	40	3,000	—	3. Bureau- und Reisekosten . . . IV, 1315	11,327	50	14,339	05	—	—	3,011	55
1,230	—	1,230	—	4. Mietzinse . . . . . IV, 1316	500	—	1,880	—	—	—	1,380	—
18,000	**40**	**18,230**	—		**11,827**	**50**	**30,219**	**05**	—	—	**18,391**	**55**
				B. Forstpolizei.								
				1. Forstinspektoren:								
16,800	—	16,800	—	a. Besoldungen der Forstinspektoren . . . . . IV, 1317	—	—	16,800	—	—	—	16,800	—
893	85	1,200	—	b. Bureaukosten . . . . . IV, 1319	58	80	1,333	55	—	—	1,274	75
3,005	15	3,600	—	c. Reisekosten . . . . . IV, 1320	—	—	2,247	35	—	—	2,247	35
120	—	120	—	d. Mietzins . . . . . IV, 1320	—	—	270	—	—	—	270	—
				2. Kreisförster:								
83,400	—	83,400	—	a. Besoldungen der Kreisförster IV, 1322	—	—	83,400	—	—	—	83,400	—
2,849	90	3,000	—	b. Bureaukosten . . . . . IV, 1325	—	—	2,981	30	—	—	2,981	30
17,666	10	18,000	—	c. Reisekosten . . . . . IV, 1327	—	—	16,490	40	—	—	16,490	40
2,980	—	3,000	—	d. Mietzinse . . . . . IV, 1329	—	—	3,020	—	—	—	3,020	—
17,265	—	17,400	—	3. Oberbannwarte und Waldaufseher . . . . . IV, 1332	—	—	15,994	—	—	—	15,994	—
38,520	*45*	*35,800*	—	4. Beitrag des Bundes . . . . IV, 1332	37,638	15	—	—	37,638	15	—	—
54,000	—	*54,000*	—	5. Anteil der Staatswaldungen an den Kosten der Forstinspektoren und Kreisförster . . . . . IV, 1332	54,000	—	—	—	54,000	—	—	—
52,459	**55**	**56,720**	—		**91,696**	**95**	**142,536**	**60**	—	—	**50,839**	**65**
				C. Förderung des Forstwesens.								
3,195	98	5,000	—	1. Beiträge an Waldwirtschaftspläne und Förderung des Forstwesens im allgemeinen . . . . . IV, 1336	20,216	17	23,105	57	—	—	2,889	40
50,000	—	50,000	—	2. Verbauungen von Wildbächen und Aufforstungen im Hochgebirge . IV, 1336	—	—	50,000	—	—	—	50,000	—
53,195	**98**	**55,000**	—		**20,216**	**17**	**73,105**	**57**	—	—	**52,889**	**40**
18,000	40	18,230	—	**A. Verwaltungskosten**	11,827	50	30,219	05	—	—	18,391	55
52,459	55	56,720	—	**B. Forstpolizei**	91,696	95	142,536	60	—	—	50,839	65
53,195	98	55,000	—	**C. Förderung des Forstwesens**	20,216	17	73,105	57	—	—	52,889	40
123,655	**93**	**129,950**	—	Weniger Ausgaben als veranschlagt Fr. . 7,829.40.	**123,740**	**62**	**245,861**	**22**	—	—	**122,120**	**60**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1905.

Rechnung 1904.		Voranschlag 1905.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				XV. Staatswaldungen.								
				A. Haupt- und Zwischennutzungen.								
814,464	—	*770,000*	—	1. Hauptnutzungen . . . . . IV, 1338	829,917	—	—	—	829,917	—	—	—
162,840	—	*150,000*	—	2. Zwischennutzungen . . . . . IV, 1338	165,186	—	—	—	165,186	—	—	—
977,304	—	***920,000***	—		**995,103**	—	—	—	**995,103**	—	—	—
				B. Nebennutzungen.								
1,602	*85*	*1,000*	—	1. Stocklosungen . . . . . IV, 1339	1,207	9	381	—	826	95	—	—
660	*60*	*800*	—	2. Grubenlosungen, Torf . . . IV, 1341	621	80	—	—	621	80	—	—
19,684	*59*	*17,000*	—	3. Weid- und Lehenzinse, Gras- und Lischenraub . . . . . IV, 1344	20,976	68	354	90	20,621	78	—	—
21,948	***04***	***18,800***	—		**22,806**	**43**	**735**	**90**	**22,070**	**53**	—	—
				C. Wirtschaftskosten.								
14,206	62	20,000	—	1. Waldkulturen . . . . . IV, 1358	62,107	15	74,128	17	—	—	12,021	02
50,000	—	50,000	—	2. Weganlagen . . . . . IV, 1364	—	—	50,000	—	—	—	50,000	—
37,836	—	38,800	—	3. Hutlöhne (Bannwartenlöhne) . IV, 1368	—	—	38,486	90	—	—	38,486	90
177,931	05	170,000	—	4. Rüstlöhne . . . . . IV, 1369	—	—	196,249	65	—	—	196,249	65
806	80	1,500	—	5. Marchungen, Vermessungen . . IV, 1370	—	—	2,373	80	—	—	2,373	80
7,733	90	6,000	—	6. Steigerungs- und Verkaufskosten IV, 1372	—	—	4,426	05	—	—	4,426	05
61	95	1,000	—	7. Rechtskosten . . . . . IV, 1374	—	—	279	60	—	—	279	60
5,563	10	5,600	—	8. Aufforstung im großen Moos . IV, 1375	—	—	5,573	—	—	—	5,573	—
2,032	98	3,000	—	9. Gebäudereparaturen . . . . IV, 1377	—	—	2,649	49	—	—	2,649	49
3,145	*65*	*3,300*	—	10. Bundesbeitrag an Hutlöhne . . IV, 1378	2,746	90	—	—	2,746	90	—	—
293,026	**75**	**292,600**	—		**64,854**	**05**	**374,166**	**66**	—	—	**309,312**	**61**
				D. Beschwerden.								
6,407	50	8,000	—	1. Lieferungen an Berechtigte und Arme IV, 1379	—	—	6,798	40	—	—	6,798	40
36,647	22	36,000	—	2. Staatssteuern . . . . . IV, 1380	229	95	33,336	67	—	—	33,106	72
49,336	04	48,000	—	3. Gemeindesteuern . . . . . IV, 1391	964	93	44,255	84	—	—	43,290	91
1,428	20	3,000	—	4. Schwellenmaterial . . . . IV, 1400	—	—	1,757	25	—	—	1,757	25
93,818	**96**	**95,000**	—		**1,194**	**88**	**86,148**	**16**	—	—	**84,953**	**28**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1905.

Rechnung 1904.		Voranschlag 1905.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				XV. Staatswaldungen.								
				E. Verwaltungskosten.								
54,000	—	54,000	—	1. Anteil der Staatswaldungen an den Kosten der Forstinspektoren und Kreisförster . . . . . IV, 1401	—	—	54,000	—	—	—	54,000	—
3,500	—	3,500	—	2. Beitrag an die Unfall- und Krankenkasse der Waldarbeiter . . . IV, 1401	—	—	3,500	—	—	—	3,500	—
57,500	—	**57,500**	—		—	—	**57,500**	—	—	—	**57,500**	—
977,304	—	*920,000*	—	**A. Haupt- und Zwischennutzungen**	995,103	—	—	-	995,103	—	—	—
21,948	*04*	*18,800*	—	**B. Nebennutzungen**	22,806	43	735	90	22,070	53	—	—
293,026	75	292,600	—	**C. Wirtschaftskosten**	64,854	05	374,166	66	—	—	309,312	61
93,818	96	95,000	—	**D. Beschwerden**	1,194	88	86,148	16	—	—	84,953	28
57,500	—	57,500	—	**E. Verwaltungskosten**	—	—	57,500	—	—	—	57,500	—
554,906	***33***	***493,700***	—	Mehr Einnahmen als veranschlagt . Fr. 71,707.64	**1,083,958**	**36**	**518,550**	**72**	**565,407**	**64**	—	—
				XVI. Domänen.								
				A. Ertrag.								
163,602	*25*	*159,000*	—	1. Pachtzinse von Civildomänen . IV, 1404	168,995	90	225	—	168,770	90	—	—
12,552	*95*	*12,000*	—	2. Pachtzinse von Pfrunddomänen . IV, 1408	12,188	45	67	—	12,121	45	—	—
15,660	—	*14,560*	—	3. Mietzinse von Kirchengebäuden . IV, 1409	14,565	—	—	—	14,565	—	—	—
661,245	—	*662,080*	—	4. Mietzinse von Amtsgebäuden . IV, 1410	663,150	—	—	—	663,150	—	—	—
127,660	—	*127,450*	—	5. Mietzinse von Militärgebäuden . IV, 1409	127,450	—	—	—	127,450	—	—	—
11,735	*22*	*10,200*	—	6. Erlös von Produkten . . . . IV, 1412	17,353	99	424	06	16,929	93	—	—
500	*45*	*200*	—	7. Verschiedene Einnahmen . . . IV, 1413	278	35	—	—	278	35	—	—
992,955	***87***	***985,490***	—		**1,003,981**	**69**	**716**	**06**	**1,003,265**	**63**	—	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1905.

Rechnung 1904.		Voranschlag 1905.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				XVI. Domänen.								
				B. Wirtschaftskosten.								
10,646	71	15,000	—	1. Kulturarbeiten u. Verbesserungen IV, 1414	—	—	12,016	77	—	—	12,016	77
264	30	500	—	2. Marchungen, Vermessungen . . IV, 1415	—	—	1,080	30	—	—	1,080	30
790	05	1,000	—	3. Aufsichtskosten . . . . . IV, 1416	—	—	1,368	49	—	—	1,368	49
1,115	96	4,000	—	4. Kaufs- u. Verpachtungskosten . . IV, 1418	17	80	2,808	55	—	—	2,790	75
42,042	15	47,000	—	5. Brandversicherungskosten . . . IV, 1421	1	14	45,980	02	—	—	45,978	88
54,859	**17**	**67,500**	—		**18**	**94**	**63,254**	**13**	—	—	**63,235**	**19**
				C. Beschwerden.								
15,287	74	19,000	—	1. Staatssteuern . . . . . IV, 1423	208	07	15,456	36	—	—	15,248	29
17,618	27	17,000	—	2. Gemeindesteuern . . . . . IV, 1429	5,159	76	19,160	39	—	—	14,000	63
32,906	**01**	**36,000**	—		**5,367**	**83**	**34,616**	**75**	—	—	**29,248**	**92**
992,955	*87*	*985,490*	—	**A. Ertrag**	1,003,981	69	716	06	1,003,265	63	—	—
54,859	17	67,500	—	**B. Wirtschaftskosten**	18	94	63,254	13	—	—	63,235	19
32,906	01	36,000	—	**C. Beschwerden**	5,367	83	34,616	75	—	—	29,248	92
905,190	***69***	***881,990***	—	Mehr Einnahmen als veranschlagt . Fr. 28,791. 52	**1,009,368**	**46**	**98,586**	**94**	**910,781**	**52**	—	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1905.

Rechnung 1904.		Voranschlag 1905.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
				Laufende Verwaltung.								
				XVII. Domänenkasse.								
64,581	*15*	*72,000*	—	**A. Zinse von Guthaben** . . . . IV, 1432	74,893	78	—	—	74,893	78	—	—
90,423	65	90,000	—	**B. Zinse für Kaufschulden** . . . IV, 1432	—	—	89,592	95	—	—	89,592	95
25,842	**50**	**18,000**	—	Weniger Ausgaben als veranschlagt . Fr. 3,300. 83	**74,893**	**78**	**89,592**	**95**	—	—	**14,699**	**17**
				XVIII. Hypothekarkasse.								
				A. Rohertrag.								
6,716,928	*40*	*6,845,000*	—	1. Zinse von Hypothekar-Darlehn	7,033,833	18	299	60	7,033,533	58	—	—
304,831	*05*	*308,000*	—	2. Zinse von Darlehn an Gemeinden . . .	322,516	—	—	—	322,516	—	—	—
139,193	*40*	*102,000*	—	3. Zinse von zeitweiligen Geldanlagen . .	442,063	08	1,138	50	440,924	58	—	—
21,827	*70*	*18,000*	—	4. Provisionen	33,254	—	7,101	25	26,152	75	—	—
15,837	*31*	*14,000*	—	5. Mietzins vom Anstaltsgebäude	17,263	—	11,528	77	5,734	23	—	—
1,500,000	—	1,500,000	—	6.[a] Zins des Anleihens, Fr. 50,000,000, 3 %	—	—	1,500,000	—	—	—	1,500,000	—
—	—	—	—	6.[b] Zins des Anleihens, Fr. 30,000,000, 3½%	—	—	287,500	—	—	—	287,500	—
7,634	75	12,000	—	7. Kosten der Couponseinlösung	—	—	6,402	05	—	—	6,402	05
192,663	—	192,700	—	8. Amortisation der Anleihenskosten . .	—	—	212,663	—	—	—	212,663	—
2,312,871	05	2,392,500	—	9. Zinse der Depots auf Kassascheine . .	—	—	2,540,408	75	—	—	2,540,408	75
523,669	08	547,500	—	10. Zinse der Depots in Konto-Korrent . .	—	—	606,451	57	—	—	606,451	57
1,034,863	75	1,052,600	—	11. Zinse der Spareinlagen	115	80	1,068,902	60	—	—	1,068,786	80
32,605	85	21,000	—	12. Momentane Geldaufnahmen	—	—	36,499	65	—	—	36,499	65
—	—	3,700	—	13.[a] Verluste und Abschreibungen	—	—	—	—	—	—	—	—
50,000	—	30,000	—	13.[b] Kursverlust- und Reserve-Konto . . .	—	—	30,000	—	—	—	30,000	—
144,575	—	155,000	—	14. Einkommenssteuern	—	—	159,231	25	—	—	159,231	25
800,000	—	800,000	—	15. Zins des Stammkapitals	—	—	800,000	—	—	—	800,000	—
599,735	***38***	***580,000***	—		**7,849,045**	**06**	**7,268,126**	**99**	**580,918**	**07**	—	—
				B. Verwaltungskosten.								
6,770	—	7,000	—	1. Taggelder der Verwaltungsbehörden . .	—	—	7,705	70	—	—	7,705	70
37,400	—	39,000	—	2. Besoldungen der Beamten	—	—	38,000	—	—	—	38,000	—
52,861	—	55,000	—	3. Besoldungen der Angestellten	—	—	54,648	—	—	—	54,648	—
7,000	—	7,000	—	4. Mietzinse	—	—	7,000	—	—	—	7,000	—
10,527	70	12,500	—	5. Bureaukosten	3,471	70	14,177	75	—	—	10,706	05
561	12	500	—	6. Rechts- und Betreibungskosten	5,031	85	5,326	80	—	—	294	95
3,624	*70*	*3,000*	—	7. Emolumente	3,727	65	—	—	3,727	65	—	—
111,495	**12**	**118,000**	—		**12,231**	**20**	**126,858**	**25**	—	—	**114,627**	**05**
800,000	—	*800,000*	—	**C. Zins des Stammkapitals** . . .	800,000	—	—	—	800,000	—	—	—
800,000	—	***800,000***	—		**800,000**	—	—	—	**800,000**	—	—	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1905.

Rechnung 1904.		Voranschlag 1905.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				XVIII. Hypothekarkasse.								
599,735	*38*	*580,000*	—	**A. Rohertrag**	7,849,045	06	7,268,126	99	580,918	07	—	—
111,495	12	118,000	—	**B. Verwaltungskosten**	12,231	20	126,858	25	—	—	114,627	05
800,000	—	*800,000*	—	**C. Zins des Stammkapitals**	800,000	—	—	—	800,000	—	—	—
1,288,240	***26***	***1,262,000***	—	IV, 1433	**8,661,276**	**26**	**7,394,985**	**24**	**1,266,291**	**02**	—	—
				Mehr Einnahmen als veranschlagt . . Fr. 4,291. 02								
				XIX. Kantonalbank.								
				A. Betriebsertrag.								
798,011	*60*	*900,000*	—	1. Wechselertrag	789,423	92	—	—	789,423	92	—	—
				2. Zinse:								
525,000	—	525,000	—	a. Zins des Anleihens v. 1899, Fr. 15,000,000, $3^1/_2$ %	—	—	525,000	—	—	—	525,000	—
2,251	65	5,000	—	b. Kosten der Coupons-Einlösung . . .	—	—	1,980	90	—	—	1,980	90
—	—	75,000	—	c. Amortisation der Anleihenskosten v. 1899	—	—	75,000	—	—	—	75,000	—
1,277,104	*72*	*1,255,000*	—	d. Verschiedene Zinse	3,053,923	42	1,874,534	02	1,179,389	40	—	—
405,081	*08*	*350,000*	—	3. Provisionen und Aufbewahrungsgebühren .	490,258	57	10,984	99	479,273	58	—	—
133,159	85	130,000	—	4. Banknotensteuer	—	—	129,890	35	—	—	129,890	35
11,964	39	10,000	—	5. Kantonale und Gemeindesteuern	—	—	15,167	54	—	—	15,167	54
198,620	28	40,000	—	6. Abschreibungen und Verluste	6,294	22	122,527	76	—	—	116,233	54
47,451	*57*	—	—	7. Kursgewinn auf Wertschriften.	142,532	86	—	—	142,532	86	—	—
28,141	30	—	—	8. Geldbeschaffung vom Ausland	—	—	21,125	65	—	—	21,125	65
527,358	89	520,000	—	9. Verwaltungskosten	—	—	569,658	93	—	—	569,658	93
1,152	61	—	—	10. Uebertragung in die Spezialreserve . . .	—	—	36,562	85	—	—	36,562	85
1,100,000	—	***1,200,000***	—	IV, 1434	**4,482,432**	**99**	**3,382,432**	**99**	**1,100,000**	—	—	—
				Weniger Einnahmen als veranschlagt Fr. 100,000. —								

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1905.

Rechnung 1904.		Voranschlag 1905.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				XX. Staatskasse.								
				A. Zinse von Guthaben.								
				1. Zinse von Geldanlagen:								
13,986	*57*	—	—	a. Bankdepot . . . . . IV, 1435	93,196	55	6,501	65	86,694	90	—	—
133,037	—	*135,000*	—	b. Obligationen . . . . . IV, 1436	138,815	40	5,746	95	133,068	45	—	—
84,521	*40*	*50,000*	—	c. Aktien . . . . . IV, 1437	59,933	40	8	60	59,924	80	—	—
				2. Zinse von Vorschüssen:								
101,184	*25*	*100,000*	—	a. Spezialverwaltungen . . . IV, 1438	92,364	55	—	—	92,364	55	—	—
19,146	*14*	*10,000*	—	b. Oeffentliche Unternehmen . . IV, 1439	28,104	58	32	63	28,071	95	—	—
4,349	*85*	*5,000*	—	3. Zinse von verschiedenen Guthaben und Verspätungszinse . . . . IV, 1443	4,613	87	—	—	4,613	87	—	—
33,846	*09*	—	—	4. Verschiedene Einnahmen . . . IV, 1446	24,675	06	950	—	23,725	06	—	—
390,071	***30***	***300,000***	—		**441,703**	**41**	**13,239**	**83**	**428,463**	**58**	—	—
				B. Zinse für Schulden.								
				1. Zinse für Depots:								
37,418	70	50,000	—	a. Spezialverwaltungen . . . IV, 1447	—	—	68,848	23	—	—	68,848	23
15,029	91	12,000	—	b. Gerichtliche Geldhinterlagen . IV, 1450	24	80	17,479	29	—	—	17,454	49
621	28	1,000	—	c. Administrative Geldhinterlagen IV, 1453	—	—	1,160	02	—	—	1,160	02
2,723	*28*	—	—	d. Spezialfonds . . . . . IV, 1454	4,963	65	687	32	4,276	33	—	—
2,068	05	7,000	—	e. Verschiedene Depots . . . . IV, 1456	—	—	5,760	57	—	—	5,760	57
—	—	50,000	—	2. Zinse für vorübergehende Geldaufnahmen . . . . . IV, 1457	—	—	52,552	50	—	—	52,552	50
5,794	93	5,000	—	3. Sconti für Barzahlungen . . . IV, 1460	—	40	5,172	42	—	—	5,172	02
58,209	**59**	**125,000**	—		**4,988**	**85**	**151,660**	**35**	—	—	**146,671**	**50**
390,071	*30*	*300,000*	—	**A. Zinse von Guthaben**	441,703	41	13,239	83	428,463	58	—	—
58,209	59	125,000	—	**B. Zinse für Schulden**	4,988	85	151,660	35	—	—	146,671	50
331,861	***71***	***175,000***	—		**446,692**	**26**	**164,900**	**18**	**281,792**	**08**	—	—
				Mehr Einnahmen als veranschlagt . Fr. 106,792. 08.								

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1905.

Rechnung 1904.		Voranschlag 1905.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				XXI. Bußen und Konfiskationen.								
				A. Bußen.								
128,863	*95*	*130,000*	—	1. Gesprochene Bußen . . . . . IV, 1467	129,487	77	—	—	129,487	77	—	—
31,153	60	30,000	—	2. Umgewandelte Bußen . . . . IV, 1471	—	—	26,332	31	—	—	26,332	31
6,615	90	6,500	—	3. Verjährte Bußen . . . . . IV, 1473	—	—	5,812	65	—	—	5,812	65
1,698	*70*	*500*	—	4. Administrativbußen . . . . . IV, 1475	836	60	—	—	836	60	—	—
520	*84*	*1,000*	—	5. Anteile an eidgenössischen Bußen IV, 1476	135	83	—	—	135	83	—	—
93,313	***99***	***95,000***	—		**130,460**	**20**	**32,144**	**96**	**98,315**	**24**	—	—
				B. Bußenverwendung.								
4,342	88	5,000	—	1. Bezugskosten . . . . . IV, 1480	18	55	4,717	85	—	—	4,699	30
1,801	05	3,000	—	2. Belohnungen an Gemeindepolizeidiener und Private . . . . IV, 1481	—	—	1,899	95	—	—	1,899	95
20,000	—	20,000	—	3. Beitrag an die Besoldung des Polizeikorps . . . . . IV, 1482	—	—	20,000	—	—	—	20,000	—
10,000	—	10,000	—	4. Beitrag an die Invalidenkasse desselben . . . . . IV, 1482	—	—	17,000	—	—	—	17,000	—
23,577	32	26,500	—	5. Anteil des Gesundheitswesens . IV, 1482	—	—	29,471	65	—	—	29,471	65
23,577	32	26,500	—	6. Anteil der Gemeinden . . . . IV, 1483	—	—	29,471	65	—	—	29,471	65
1,409	25	4,000	—	7. Verschiedene Bußenanteile . . IV, 1492	—	—	2,253	70	—	—	2,253	70
8,606	17	—	—	8. Vortrag zu verteilender Anteile . IV, 1492	62,243	—	55,761	99	6,481	01	—	—
93,313	**99**	**95,000**	—		**62,261**	**55**	**160,576**	**79**	—	—	**98,315**	**24**
				C. Ersatz und Konfiskationen.								
10,922	*45*	*3,000*	—	1. Ersatz . . . . . IV, 1491	5,849	80	2,244	50	3,605	30	—	—
19	*90*	*100*	—	2. Konfiskationen . . . . . IV, 1493	20	—	—	—	20	—	—	—
10,942	***35***	***3,100***	—		**5,869**	**80**	**2,244**	**50**	**3,625**	**30**	—	—
93,313	*99*	*95,000*	—	**A. Bußen**	130,460	20	32,144	96	98,315	24	—	—
93,313	99	95,000	—	**B. Bußenverwendung**	62,261	55	160,576	79	—	—	98,315	24
10,942	*35*	*3,100*	—	**C. Ersatz und Konfiskationen**	5,869	80	2,244	50	3,625	30	—	—
10,942	***35***	***3,100***	—		**198,591**	**55**	**194,966**	**25**	**3,625**	**30**	—	—
				Mehr Einnahmen als veranschlagt . . Fr. 525. 30								

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1905.

Rechnung 1904.		Voranschlag 1905.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau.								
				A. Jagd.								
65,931	—	*54,000*	—	1. Jagdpatentgebühren . . . . IV, 1494	61,653	10	—	—	61,653	10	—	—
12,470	—	11,000	—	2. Anteil der Gemeinden, 20 % . IV, 1495	10	—	11,570	—	—	—	11,560	—
9,704	95	9,900	—	3. Aufsichts- und Bezugskosten . . IV, 1498	539	—	10,305	40	—	—	9,766	40
2,814	65	1,500	—	4. Hebung der Jagd . . . . . IV, 1499	—	—	343	35	—	—	343	35
2,003	*10*	*2,000*	—	5. Vergütung der Eidgenossenschaft IV, 1499	1,992	78	—	—	1,992	78	—	—
42,944	***50***	***33,600***	—		**64,194**	**88**	**22,218**	**75**	**41,976**	**13**	—	—
				B. Fischerei.								
9,034	—	*8,000*	—	1. Fischezenzinse u. Patentgebühren . IV, 1501	8,438	—	146	80	8,291	20	—	—
7,064	93	7,000	—	2. Aufsichts- und Bezugskosten . . IV, 1503	—	—	7,480	03	—	—	7,480	03
393	—	1,000	—	3. Hebung der Fischzucht . . . . IV, 1505	3,805	93	4,685	13	—	—	879	20
3,366	*33*	*3,000*	—	4. Vergütung der Eidgenossenschaft IV, 1507	3,519	49	—	—	3,519	49	—	—
209	*90*	*200*	—	5. Fischzuchtanstalt . . . . . IV, 1508	900	—	559	75	340	25	—	—
240	—	500	—	6. Rechtskosten . . . . . IV, 1509	—	—	780	50	—	—	780	50
4,912	***30***	***2,700***	—		**16,663**	**42**	**13,652**	**21**	**3,011**	**21**	—	—
				C. Bergbau.								
1,200	—	1,200	—	1. Besoldung des Minen-Inspektors IV, 1510	—	—	1,200	—	—	—	1,200	—
2,148	*84*	*2,000*	—	2. Eisenerzgebühren . . . . . IV, 1510	3,694	76	—	—	3,694	76	—	—
				3. Steinbrüche:								
173	*92*	*200*	—	a. Konzessionsgebühren . . . IV, 1511	173	92	—	—	173	92	—	—
2,598	*31*	*2,000*	—	b. Stockernsteinbruch, Ausbeutung IV, 1511	1,748	55	1,786	95	—	—	38	40
—	—	1,000	—	4. Hebung des Bergbaues	—	—	—	—	—	—	—	—
3,721	***07***	***2,000***	—		**5,617**	**23**	**2,986**	**95**	**2,630**	**28**	—	—
42,944	*50*	*33,600*	—	**A. Jagd**	64,194	88	22,218	75	41,976	13	—	—
4,912	*30*	*2,700*	—	**B. Fischerei**	16,663	42	13,652	21	3,011	21	—	—
3,721	*07*	*2,000*	—	**C. Bergbau**	5,617	23	2,986	95	2,630	28	—	—
51,577	***87***	***38,300***	—	Mehr Einnahmen als veranschlagt . Fr. 9,317.62	**86,475**	**53**	**38,857**	**91**	**47,617**	**62**	—	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1905.

Rechnung 1904.		Voranschlag 1905.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				XXIII. Salzhandlung.								
				A. Salzverkauf.								
46,937	85	—	—	1. Salzvorräte auf 1. Jänner	—	—	56,303	47	—	—	56,303	47
1,066,961	*40*	*1,057,600*	—	2. Kochsalz	1,503,402	30	425,359	80	1,078,042	50	—	—
940	—	*600*	—	3. Tafelsalz	3,050	—	2,485	—	565	—	—	—
835	—	*700*	—	4. Meersalz	1,140	—	685	—	455	—	—	—
13,305	*50*	*15,000*	—	5. Gewerbesalz	30,365	80	16,075	75	14,290	05	—	—
303	—	—	—	6. Feinsalz	2,458	50	855	—	1,603	50	—	—
56,303	*47*	—	—	7. Salzvorräte auf 31. Dezember	57,650	68	—	—	57,650	68	—	—
1,091,710	***52***	***1,073,900***	—		**1,598,067**	**28**	**501,764**	**02**	**1,096,303**	**26**	—	—
				B. Betriebskosten.								
16,000	—	16,000	—	1. Zins des Betriebskapitals	—	—	16,000	—	—	—	16,000	—
75,526	22	83,500	—	2. Transportkosten	1,458	65	75,881	33	—	—	74,422	68
105,022	70	103,100	—	3. Auswägerlöhne	—	—	105,338	57	—	—	105,338	57
6,222	45	6,600	—	4. Magazinlöhne	—	—	6,115	85	—	—	6,115	85
11,400	62	11,300	—	5. Vergütungen für Barzahlung	—	—	11,622	22	—	—	11,622	22
761	35	600	—	6. Verschiedene Betriebskosten	—	—	693	60	—	—	693	60
299	*89*	*400*	—	7. Verschiedene Einnahmen	2,270	90	—	—	2,270	90	—	—
2,327	*05*	*2,100*	—	8. Sconti und Zinsvergütungen	2,441	15	—	—	2,441	15	—	—
212,306	**40**	**218,600**	—		**6,170**	**70**	**215,651**	**57**	—	—	**209,480**	**87**
				C. Verwaltungskosten.								
8,100	—	9,700	—	1. Besoldungen der Beamten	—	—	9,193	30	—	—	9,193	30
2,265	67	3,000	—	2. Bureaukosten	—	—	2,015	62	—	—	2,015	62
7,050	—	6,700	—	3. Mietzinse	—	—	7,300	—	—	—	7,300	—
17,415	**67**	**19,400**	—		—	—	**18,508**	**92**	—	—	**18,508**	**92**
1,091,710	*52*	*1,073,900*	—	**A. Salzverkauf**	1,598,067	28	501,764	02	1,096,303	26	—	—
212,306	40	218,600	—	**B. Betriebskosten**	6,170	70	215,651	57	—	—	209,480	87
17,415	67	19,400	—	**C. Verwaltungskosten**	—	—	18,508	92	—	—	18,508	92
861,988	***45***	***835,900***	—	IV, 1517	**1,604,237**	**98**	**735,924**	**51**	**868,313**	**47**	—	—
				Mehr Einnahmen als veranschlagt . Fr. 32,413. 47								

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1905.

Rechnung 1904.		Voranschlag 1905.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				XXIV. Stempel- und Banknoten-Steuer.								
				A. Stempelsteuer.								
61,780	*10*	*55,000*	—	1. Stempelpapier	62,529	20	—	—	62,529	20	—	—
477,624	*10*	*420,000*	—	2. Stempelmarken	489,450	—	2,655	40	486,794	60	—	—
34,080	*70*	*30,000*	—	3. Spielkarten-Stempel	37,169	50	—	—	37,169	50	—	—
573,484	***90***	***505,000***	—	IV, 1561	**589,148**	**70**	**2,655**	**40**	**586,493**	**30**	—	—
				B. Banknotensteuer.								
114,137	—	*110,000*	—	1. Kantonalbank . . . . . IV, 1547	111,334	60	—	—	111,334	60	—	—
114,137	—	***110,000***	—		**111,334**	**60**	—	—	**111,334**	**60**	—	—
				C. Betriebskosten.								
13,398	55	13,500	—	1. Rohmaterial und Unterhalt der Geräte . . . . . IV, 1548	273	40	13,701	05	—	—	13,427	65
28,290	10	26,500	—	2. Provisionen der Stempelverkäufer IV, 1549	—	—	28,636	92	—	—	28,636	92
200	—	300	—	3. Bezugskosten . . . . . IV, 1550	—	—	155	75	—	—	155	75
41,888	**65**	**40,300**	—		**273**	**40**	**42,493**	**72**	—	—	**42,220**	**32**
				D. Verwaltungskosten.								
7,700	—	3,800	—	1. Besoldung des Vorstehers . . IV, 1551	—	—	3,800	—	—	—	3,800	—
		4,200	—	2. Besoldungen der Angestellten. . IV, 1552	—	—	4,200	—	—	—	4,200	—
3,061	50	3,000	—	3. Bureaukosten . . . . . IV, 1554	—	—	3,092	15	—	—	3,092	15
525	—	525	—	4. Mietzins . . . . . IV, 1554	—	—	525	—	—	—	525	—
11,286	**50**	**11,525**	—		—	—	**11,617**	**15**	—	—	**11,617**	**15**
573,484	*90*	*505,000*	—	**A. Stempelsteuer**	589,148	70	2,655	40	586,493	30	—	—
114,137	—	*110,000*	—	**B. Banknotensteuer**	111,334	60	—	—	111,334	60	—	—
41,888	65	40,300	—	**C. Betriebskosten**	273	40	42,493	72	—	—	42,220	32
11,286	50	11,525	—	**D. Verwaltungskosten**	—	—	11,617	15	—	—	11,617	15
634,446	***75***	***563,175***	—	Mehr Einnahmen als veranschlagt . Fr. 80,815. 43	**700,756**	**70**	**56,766**	**27**	**643,990**	**43**	—	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1905.

Rechnung 1904.		Voranschlag 1905.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				XXV. Gebühren.								
				A. Amts- und Gerichtsschreiber und Betreibungs- und Konkursämter.								
879,103	*63*	*650,000*	—	1. Prozentgebühren der Amtsschreiber . V, 1574	840,227	38	66	80	840,160	58	—	—
128,723	*35*	*120,000*	—	2. Fixe Gebühren der Amtsschreiber . V, 1594	274,105	—	140,506	40	133,598	60	—	—
403,841	*05*	*360,000*	—	3. Gebühren der Gerichtsschreiber und der Betreibungs- u. Konkursämter . V, 1617	415,650	—	3,295	95	412,354	05	—	—
1,072	50	1,200	—	4. Bezugskosten . . . . . V, 1621	—	—	1,197	—	—	—	1,197	—
1,410,595	***53***	***1,128,800***	—		**1,529,982**	**38**	**145,066**	**15**	**1,384,916**	**23**	—	—
				B. Staatskanzlei.								
45,420	—	*35,000*	—	1. Emolumente, Patentgebühren und Naturalisationsgebühren . . . . V, 1624	38,365	—	578	30	37,786	70	—	—
45,420	—	***35,000***	—		**38,365**	—	**578**	**30**	**37,786**	**70**	—	—
				C. Gerichtskanzleien.								
10,400	—	*7,000*	—	1. Obergericht, Gebühren in Civilsachen, Kanzlei- und Patentgebühren . . V, 1625 (Gebühren in Strafsachen, siehe III[b], G, 2.)	8,200	—	—	—	8,200	—	—	—
10,400	—	***7,000***	—		**8,200**	—	—	—	**8,200**	—	—	—
				D. Justiz und Polizei.								
17,737	*30*	*14,000*	—	1. Gebühren der Justizdirektion und der Polizeidirektion . . . . . V, 1628	17,480	—	120	15	17,359	85	—	—
82,775	*90*	*72,000*	—	2. Gebühren für Markt- und Hausierpatente . . . . . V, 1629	84,237	95	—	—	84,237	95	—	—
73,453	*95*	*60,000*	—	3. Patenttaxen der Handelsreisenden . V, 1629	75,389	70	39	—	75,350	70	—	—
—	—	*40,000*	—	4. Gebühren für Fahrradbewilligungen V, 1631	66,530	25	29,661	84	36,868	41	—	—
173,967	***15***	***186,000***	—		**243,637**	**90**	**29,820**	**99**	**213,816**	**91**	—	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1905.

Rechnung 1904.		Voranschlag 1905.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				XXV. Gebühren.								
				E. Direktion des Innern.								
3,639	*02*	*3,000*	—	1. Konzessionsgebühren . . . . . V, 1632	3,606	39	—	—	3,606	39	—	—
9,760	*07*	*7,000*	—	2. Emolumente und Berufspatentgebühren . . . . . V, 1633	11,846	09	25	—	11,821	09	—	—
13,399	***09***	***10,000***	—		**15,452**	**48**	**25**	—	**15,427**	**48**	—	—
				F. Finanzdirektion.								
150	—	*100*	—	1. Emolumente und Salzauswägerpatente . . . . . V, 1635	150	—	7	20	142	80	—	—
150	—	***100***	—		**150**	—	**7**	**20**	**142**	**80**	—	—
1,410,595	*53*	*1,128,800*	—	**A. Amts- und Gerichtsschreiber und Betreibungs- und Konkursämter**	1,529,982	38	145,066	15	1,384,916	23	—	—
45,420	—	*35,000*	—	**B. Staatskanzlei**	38,365	—	578	30	37,786	70	—	—
10,400	—	*7,000*	—	**C. Gerichtskanzleien**	8,200	—	—	—	8,200	—	—	—
173,967	*15*	*186,000*	—	**D. Justiz und Polizei**	243,637	90	29,820	99	213,816	91	—	—
13,399	*09*	*10,000*	—	**E. Direktion des Innern**	15,452	48	25	—	15,427	48	—	—
150	—	*100*	—	**F. Finanzdirektion**	150	—	7	20	142	80	—	—
1,653,931	***77***	***1,366,900***	—		**1,835,787**	**76**	**175,497**	**64**	**1,660,290**	**12**	—	—
				Mehr Einnahmen als veranschlagt . Fr. 293,390. 12								

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1905.

Rechnung 1904.		Voranschlag 1905.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				XXVI. Erbschafts- und Schenkungs-Steuer.								
				A. Ertrag der Erbschafts- und Schenkungs-Steuer.								
1,009,450	*32*	*400,000*	—	1. Ordentliche Abgaben . . . . V, 1636	582,943	23	1,151	70	581,791	53	—	—
101,241	41	40,000	—	2. Anteil der Gemeinden, 10 % . V, 1637	107	48	57,887	16	—	—	57,779	68
4,409	*31*	*2,000*	—	3. Bußen . . . . . V, 1637	1,674	54	—	—	1,674	54	—	—
912,618	***22***	***362,000***	—		**584,725**	**25**	**59,038**	**86**	**525,686**	**39**	—	—
				B. Bezugskosten.								
8,420	80	8,000	—	1. Bezugsprovisionen . . . . . V, 1638	—	—	9,571	23	—	—	9,571	23
394	10	500	—	2. Verschiedene Bezugskosten . . . V, 1639	—	—	479	75	—	—	479	75
8,814	**90**	**8,500**	—		—	—	**10,050**	**98**	—	—	**10,050**	**98**
912,618	*22*	*362,000*	—	**A. Erbschafts- und Schenkungs-Steuer** . .	584,725	25	59,038	86	525,686	39	—	—
8,814	90	8,500	—	**B. Bezugskosten**	—	—	10,050	98	—	—	10,050	98
903,803	***32***	***353,500***	—	Mehr Einnahmen als veranschlagt . Fr. 162,135. 41	**584,725**	**25**	**69,089**	**84**	**515,635**	**41**	—	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1905.

Rechnung 1904.		Voranschlag 1905.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				XXVII. Wirtschafts- und Kleinverkaufspatentgebühren.								
				A. Wirtschaftspatentgebühren.								
1,084,710	*55*	*1,070,000*	—	1. Patentgebühren . . . . . V, 1663	1,128,577	10	33,700	60	1,094,876	50	—	—
109,046	33	107,000	—	2. Anteil der Gemeinden, 10 % . V, 1665	—	—	109,046	33	—	—	109,046	33
975,664	***22***	***963,000***	—		**1,128,577**	**10**	**142,746**	**93**	**985,830**	**17**	—	—
				B. Verkaufsgebühren.								
36,287	*10*	*36,000*	—	1. Patentgebühren . . . . . V, 1667	35,843	60	366	—	35,477	60	—	—
18,624	50	18,000	—	2. Anteil der Gemeinden, 50 % . V, 1669	—	—	18,129	75	—	—	18,129	75
17,662	***60***	***18,000***	—		**35,843**	**60**	**18,495**	**75**	**17,347**	**85**	—	—
				C. Bezugskosten.								
369	—	1,500	—	1. Inspektions-, Taxations-, Bezugs- und Druckkosten . . . . V, 1670	45	—	335	85	—	—	290	85
369	—	**1,500**	—		**45**	—	**335**	**85**	—	—	**290**	**85**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1905.

Rechnung 1904.		Voranschlag 1905.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				XXVII. Wirtschafts- und Kleinverkaufspatentgebühren.								
975,664	*22*	*963,000*	—	**A. Wirtschaftspatentgebühren**	1,128,577	10	142,746	93	985,830	17	—	—
17,662	*60*	*18,000*	—	**B. Verkaufsgebühren**	35,843	60	18,495	75	17,347	85	—	—
369	—	1,500	—	**C. Bezugskosten**	45	—	335	85	—	—	290	85
992,957	***82***	***979,500***	—		**1,164,465**	**70**	**161,578**	**53**	**1,002,887**	**17**	—	—
				Mehr Einnahmen als veranschlagt . Fr. 23,387. 17								
				XXVIII. Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols.								
1,152,282	*30*	*1,000,000*	—	**1. Ertrags-Anteil** . . . . . V, 1672	1,105,009	18	—	—	1,105,009	18	—	—
				2. Bekämpfung des Alkoholismus: V, 1672								
32,805	18	34,340	—	a. Polizeidirektion	—	—	36,600	87	—	—	36,600	87
40,957	60	41,000	—	b. Armendirektion	—	—	40,963	55	—	—	40,963	55
36,885	53	32,941	—	c. Direktion des Innern	—	—	32,941	—	—	—	32,941	—
4,579	92	—	—	d. Reserve { Einlage	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	*8,281*	—	Entnahme	4	51	—	—	4	51	—	—
1,037,054	***07***	***900,000***	—		**1,105,013**	**69**	**110,505**	**42**	**994,508**	**27**	—	—
				Mehr Einnahmen als veranschlagt . Fr. 94,508. 27								

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1905.

Rechnung 1904.		Voranschlag 1905.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
				Laufende Verwaltung.								
				XXIX. Militärsteuer.								
				A. Militärsteuer.								
629,012	*75*	*610,000*	—	1. Landesanwesende Ersatzpflichtige . V, 1688	652,027	20	9,303	20	642,724	—	—	—
64,147	*65*	*42,000*	—	2. Landesabwesende Ersatzpflichtige . V, 1692	74,105	75	—	—	74,105	75	—	—
7,733	*45*	*3,000*	—	3. Ersatzpflichtige Wehrmänner . . V, 1703	17,760	75	4,488	—	13,272	75	—	—
350,446	93	327,500	—	4. Anteil der Eidgenossenschaft, 50 % V, 1713	—	—	365,051	25	—	—	365,051	25
350,446	***92***	***327,500***	—		**743,893**	**70**	**378,842**	**45**	**365,051**	**25**	—	—
				B. Taxations- und Bezugskosten.								
5,900	—	6,000	—	1. Besoldungen der Angestellten . V, 1714	—	—	5,900	—	—	—	5,900	—
5,834	64	6,000	—	2. Taxationskosten . . . . . V, 1716	—	—	5,935	50	—	—	5,935	50
37,634	85	48,000	—	3. Bezugskosten, Druckkosten, Rechtskosten . . . . . V, 1726	5,873	50	49,884	46	—	—	44,010	96
49,369	**49**	**60,000**	—		**5,873**	**50**	**61,719**	**96**	—	—	**55,846**	**46**
350,446	*92*	*327,500*	—	**A. Militärsteuer**	743,893	70	378,842	45	365,051	25	—	—
49,369	49	60,000	—	**B. Taxations- und Bezugskosten**	5,873	50	61,719	96	—	—	55,846	46
301,077	***43***	***267,500***	—		**749,767**	**20**	**440,562**	**41**	**309,204**	**79**	—	—
				Mehr Einnahmen als veranschlagt . Fr. 41,704. 79								

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1905.

Rechnung 1904.		Voranschlag 1905.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				XXX. Direkte Steuern.								
				A. Vermögenssteuer.								
				1. Grundsteuer:								
1,904,716	66	1,890,000	—	a. Im alten Kanton, 2,5 ‰ . V, 1730	1,944,500	35	11,823	08	1,932,677	27	—	—
560,643	87	550,000	—	b. Im Jura, 2,2 ‰ . . . . V, 1731	566,827	14	51	88	566,775	26	—	—
				2. Kapitalsteuer:								
1,289,213	38	1,225,000	—	a. Im alten Kanton, 2,5 ‰ . V, 1733	1,347,569	51	453	18	1,347,116	33	—	—
175,072	59	165,000	—	b. Im Jura, 2,2 ‰ . . . . V, 1734	176,340	53	578	13	175,762	40	—	—
38,803	45	25,000	—	3. Nachbezüge . . . . . V, 1735	39,450	17	—	—	39,450	17	—	—
23,427	56	15,000	—	4. Steuerbußen . . . . . V, 1736	22,088	87	—	—	22,088	87	—	—
3,991,877	**51**	**3,870,000**	—		**4,096,776**	**57**	**12,906**	**27**	**4,083,870**	**30**	—	—
				B. Einkommenssteuer.								
				1. Einkommenssteuer I. Klasse:								
1,869,677	44	1,500,000	—	a. Im alten Kanton, 3,75 % . V, 1740	2,093,760	—	41,480	68	2,052,279	32	—	—
563,593	84	500,000	—	b. Im Jura, 3,3 % . . . . V, 1742	640,813	80	46,233	94	594,579	86	—	—
				2. Einkommenssteuer II. Klasse:								
24,745	21	22,000	—	a. Im alten Kanton, 5 % . . V, 1745	24,925	—	203	70	24,721	30	—	—
4,385	88	4,000	—	b. Im Jura, 4,4 % . . . . V, 1747	4,686	—	58	60	4,627	40	—	—
				3. Einkommenssteuer III. Klasse:								
654,090	22	600,000	—	a. Im alten Kanton, 6,25 % . V, 1749	677,631	25	9,415	27	668,215	98	—	—
40,404	42	40,000	—	b. Im Jura, 5,5 % . . . . V, 1750	45,551	—	1,602	32	43,948	68	—	—
29,775	91	22,000	—	4. Nachbezüge . . . . . V, 1754	60,750	81	1,934	57	58,816	24	—	—
12,831	01	10,000	—	5. Steuerbußen . . . . . V, 1756	19,563	53	—	—	19,563	53	—	—
3,199,503	**93**	**2,698,000**	—		**3,567,681**	**39**	**100,929**	**08**	**3,466,752**	**31**	—	—
				C. Taxations- und Bezugskosten.								
13,303	55	14,000	—	1. Kosten der Einkommenssteuerkommissionen . . . . . V, 1758	—	—	13,148	25	—	—	13,148	25
				2. Bezugsprovisionen:								
85,021	36	80,600	—	a. Vermögenssteuer . . . . . V, 1761	—	—	86,256	41	—	—	86,256	41
99,128	68	83,100	—	b. Einkommenssteuer . . . . V, 1762	—	—	104,572	—	—	—	104,572	—
1,830	—	15,000	—	3. Kosten der Steuergesetzrevision	—	—	—	—	—	—	—	—
5,131	85	5,500	—	4. Entschädigungen an die Gemeinden V, 1764	—	—	5,163	85	—	—	5,163	85
12,225	85	12,000	—	5. Verschiedene Bezugskosten . . . V, 1770	67	40	15,720	32	—	—	15,652	92
—	—	—	—	6. Kosten der Grundsteuerschatzungsrevision . . . . . V, 1799	—	—	25,373	05	—	—	25,373	05
216,641	29	210,200	—		67	40	250,233	88	—	—	250,166	48

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1905.

Rechnung 1904.		Voranschlag 1905.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				XXX. Direkte Steuern.								
				D. Verwaltungskosten.								
—	—	8,300	—	1. Besoldungen der Beamten . . . V, 1772	—	—	8,300	—	—	—	8,300	—
28,940	—	30,500	—	2. Besoldungen der Angestellten . . V, 1773	—	—	29,583	25	—	—	29,583	25
11,914	80	15,000	—	3. Bureau- und Reisekosten . . . V, 1779	72	50	13,419	95	—	—	13,347	45
1,045	—	1,045	—	4. Mietzinse . . . . . V, 1779	—	—	1,695	—	—	—	1,695	—
41,899	**80**	**54,845**	—		**72**	**50**	**52,998**	**20**	—	—	**52,925**	**70**
3,991,877	*51*	*3,870,000*	—	**A. Vermögenssteuer**	4,096,776	57	12,906	27	4,083,870	30	—	—
3,199,503	*93*	*2,698,000*	—	**B. Einkommenssteuer**	3,567,681	39	100,929	08	3,466,752	31	—	—
216,641	29	210,200	—	**C. Taxations- und Bezugskosten**	67	40	250,233	88	—	—	250,166	48
41,899	80	54,845	—	**D. Verwaltungskosten**	72	50	52,998	20	—	—	52,925	70
6,932,840	***35***	***6,302,955***	—		**7,664,597**	**86**	**417,067**	**43**	**7,247,530**	**43**	—	—
				Mehr Einnahmen als veranschlagt . Fr. 944,575. 43								
				XXXI. Unvorhergesehenes.								
10,168	*70*	—	—	1. Erbloser Nachlaß . . . . . V, 1789	4,684	40	3,330	60	1,353	80	—	—
193	*55*	—	—	2. Anonyme Rückerstattungen . . . V, 1789	316	60	—	—	316	60	—	—
300,000	—	—	—	(Reserve.)								
289,637	**75**	—	—		**5,001**	—	**3,330**	**60**	**1,670**	**40**	—	—
				Mehr Einnahmen als veranschlagt . Fr. 1,670. 40								

Zweite Abteilung.

Rechnung

der

Vermögensbestandteile

(Aktiven und Passiven).

I. Rechnung des Stammvermögens.

II. Rechnung des Betriebsvermögens.

1905.

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1905.

Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1904.					Vermögens-	
Soll.		Haben.		Konten und Rechnungsrubriken.		Soll.
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.			Fr. Rp.
				I. Stammvermögen.		
				A. Waldungen.		
14,533,902	—	—	—	Grundsteuerschatzung Fr. 14,533,902. —.	Waldankäufe	50,911 90
					Mehrerlös	25,696 40
					Minderkosten	347 70
					Verkauf von Rechten . . .	268 —
					Schatzungserhöhungen . .	30,860 —
14,533,902	—	—	—	Summe der Aktiven . . VI, 1865	Summe der Vermehrungen	**108,084** —
				B. Domänen.		
28,750,432	—	—	—	Grundsteuerschatzung Fr. 31,750,432. —. *)	Domänenankäufe	125,351 55
					Mehrerlös	16,896 60
				*) Civildomänen . Fr. 26,855,599.—	Schatzungserhöhungen . .	500,400 —
				Pfrunddomänen Fr. 4,894,833.—	Minderkosten	150 —
				Fr. 31,750,432.—	Wasserverkauf	750 —
					Uebertragung von den Waldungen	2,880 —
28,750,432	—	—	—	Summe der Aktiven . . VI, 1866	Summe der Vermehrungen	**646,428** 15
				C. Domänenkasse.		
1,552,454	58	—	—	1. Guthaben für Verkäufe . VI, 1868	Neue Guthaben:	
					Von Waldverkäufen . .	32,804 40
					Von Domänenverkäufen .	61,540 10
—	—	2,238,790	—	2. Schulden für Ankäufe . VI, 1868	Abzahlung von Kaufschulden	140,205 90
620,054	88	—	—	3. Hypothekarkasse, Konto-Korrent VI, 1869	Einnahmen für Kaufguthaben	192,960 03
					Bundesbeitrag für Ankauf von Aufforstungsterrain .	8,240 —
2,172,509	**46**	**2,238,790**	—	Summen der Aktiven und der Passiven	Summe der Vermehrungen	**435,750** 43
66,280	54			Reine Passiven	Reine Verminderung . . .	73,678 95

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1905.

Veränderungen.			Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1905.				
Haben.			Konten und Rechnungsrubriken.	Soll.		Haben.	
Fr.	Rp.			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
			I. Stammvermögen.				
			A. Waldungen.				
32,804	40	Waldverkäufe (Erlös).	Grundsteuerschatzung Fr. 14,580,232. —.	14,580,232	—	—	—
24,289	60	Mehrkosten.					
840	—	Mindererlös.					
940	—	Schatzungsreduktionen.					
2,880	—	Uebertragung zu den Domänen.					
61,754	—	Summe der Verminderungen.	Summe der Aktiven . . . VI, 1865	**14,580,232**	—	—	—
46,330	—	Reine Vermehrung.					
			B. Domänen.				
			*)				
61,540	10	Domänenverkäufe (Erlös).	Grundsteuerschatzung Fr. 32,267,817. —.	29,267,817	—	—	—
91	50	Mindererlös.					
20,460	—	Abtretung von Pfrund-domänen.	*) Civildomänen . Fr. 27,393,619. — Pfrunddomänen Fr. 4,874,198. — Fr. 32,267,817. —				
44,131	55	Mehrkosten.					
90	—	Schatzungsreduktionen.					
1,680	—	Wasserankauf.					
1,050	—	Ankauf von Rechten.					
129,043	15	Summe der Verminderungen.	Summe der Aktiven . . . VI, 1866	**29,267,817**	—	—	—
517,385	—	Reine Vermehrung.					
			C. Domänenkasse.				
192,960	03	Eingang von Guthaben.	1. Guthaben für Verkäufe VI, 1868	1,453,839	05	—	—
		Neue Schulden:					
50,911	90	Waldankäufe.	2. Schulden für Ankäufe . VI, 1868	—	—	2,274,847	55
125,351	55	Domänenankäufe.					
		Ausgaben:	3. Hypothekarkasse, Konto-Korrent.				
140,205	90	Abzahlungen.	VI, 1869	681,049	01	—	—
509,429	38	Summe der Verminderungen.	Summen der Aktiven und der Passiven	**2,134,888**	06	**2,274,847**	55
			Reine Passiven	139,959	49		

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1905.

Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1904.					Vermögens=	
Soll.		Haben.		Konten und Rechnungsrubriken.		Soll.
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.			Fr. Rp.
				I. Stammvermögen.		
				D. Hypothekarkasse.		
168,035,112	17	—	—	1. Darlehn auf Grundpfand.	Neue Darlehn	16,185,598 —
7,901,301	40	—	—	2. Darlehn an Gemeinden.	Neue Darlehn	761,500 —
300,000	—	—	—	3. Immobilien.	Mehrwert	6,500 —
225,015	67	—	—	4. Kasse und Gegenrechnung.	Einnahmen	98,287,868 43
562,976	30	—	—	5. Kantonalbank.	Depot in Konto=Korrent .	36,229,600 05
1,799,854	20	—	—	6. Wertschriften.	Erwerbungen	21,333,844 95
1,421,980	45	—	—	7. Staatskasse, Konto=Korrent.	Einzahlungen	6,107,465 26
—	—	620,054	88	8. Domänenkasse, Konto=Korrent.	Neue Vorschüsse	229,798 85
—	—	50,000,000	—	9.[a] Anleihen von 1897, 3 %.	—	— —
—	—	—	—	9.[b] Anleihen von 1905, 3½ %.	—	— —
—	—	480,135	—	10. Anleihenszinse.	Eingelöste Coupons . . .	1,790,252 50
—	—	65,963,030	—	11. Depots gegen Schuldscheine.	Depot=Rückzahlungen . .	569,700 —
—	—	16,646,214	30	12. Depots in Konto=Korrent.		1,903,261 20
—	—	30,627,706	60	13. Sparkasse=Einlagen.	Einlagen=Rückzahlungen . .	9,952,654 25
5,035,324	70	—	—	14. Zinse von Guthaben, Provisionen ꝛc.	Neue Aktivzinse ꝛc. (Seite 60)	7,861,276 26
—	—	1,674,659	75	15. Zinse von Schulden, Abgaben ꝛc.	Abzahlung von Zinsen ꝛc. .	7,015,232 54
—	—	488,240	26	16. Ertrags=Konto.	Ertrags=Ablieferung . . .	1,288,240 26
1,500,097	—	—	—	17. Anleihenskosten.	Zins, Kursdifferenz u. Kosten	1,248,383 90
—	—	281,621	10	18. Kursverlust= und Reserve=Konto.	Entnahme	— —
—	—	—	—	19. Insel=Spital.	Rückzahlungen	201,647 32
186,781,661	**89**	**166,781,661**	**89**	Summen der Aktiven und der Passiven.	Summe der Vermehrungen .	**210,972,823** **77**
		20,000,000	—	Reine Aktiven (Stammkapital). VI, 1870		
				E. Kantonalbank.		
12,189,864	17	—	—	Kasse.		310,007,050 13
14,715,145	10	—	—	Schweizerwechsel.		307,679,236 45
684,727	22	—	—	Fremdwechsel.		116,495,220 01
2,586,951	—	—	—	Hinterlagenwechsel.		5,201,901 17
10,679,840	60	10,679,840	60	Hauptbank und Filialen.		144,775,418 77
23,552,224	14	1,862,959	60	Kreditrechnungen.		106,847,068 63
26,730,321	13	3,947,892	30	Korrespondenten.		780,613,965 87
14,968,919	70	—	—	Wertschriften.		55,059,526 49
4,763,138	35	—	—	Darlehn.		1,970,259 45
498,035	30	—	—	Hypothekar=Anlagen.		1,939,857 95
—	—	500,000	—	Hypothekarschulden.	Neue Guthaben und Rück=	528,125 —
2,560,758	22	—	—	Immobilien (inkl. Bankgebäude).	zahlungen von Schulden	217,325 98
1	—	—	—	Mobiliar.		42,035 30
—	—	15,000,000	—	Anleihen.		— —
450,000	—	—	—	Kosten des Anleihens.		— —
—	—	20,000,000	—	Notenemission.		3,370,000 —
—	—	1,000,000	—	Reservefonds.		— —
—	—	244,475	04	Spezialreserve.		— —
—	—	31,659,150	96	Depotrechnungen.		328,474,440 54
—	—	6,554,000	—	Kassascheine.		1,053,000 —
—	—	1,520,000	—	Acceptationen.		7,591,033 05
191,842	—	503,449	43	Zinsenvorträge und Rückdiskonto auf Wechseln.		1,338,102 28
—	—	1,100,000	—	Gewinn= und Verlust=Konten.		13,851,833 20
114,571,767	**93**	**94,571,767**	**93**	Summen der Aktiven und der Passiven.	Summe der Vermehrungen	**2,187,055,400** **27**
		20,000,000	—	Reine Aktiven (Stammkapital). VI, 1870		

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1905.

Veränderungen.			Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1905.					
Haben.			Konten und Rechnungsrubriken.	Soll.		Haben.		
Fr.	Rp.			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	
			I. Stammvermögen.					
			D. Hypothekarkasse.					
8,195,715	02	Darlehn-Rückzahlungen.	1. Darlehn auf Grundpfand . . .	176,024,995	15	—	—	
560,497	10	Darlehn-Rückzahlungen.	2. Darlehn an Gemeinden	8,102,304	30	—	—	
—	—	—	3. Immobilien	306,500	—	—	—	
98,276,635	92	Ausgaben.	4. Kasse und Gegenrechnung . . .	236,248	18	—	—	
30,451,259	70	Depot-Rückzüge.	5. Kantonalbank	6,341,316	65	—	—	
132,427	40	Rückzahlungen und Verkauf.	6. Wertschriften	23,001,271	75	—	—	
6,514,514	11	Rückzahlungen.	7. Staatskasse, Konto-Korrent . . .	1,014,931	60	—	—	
290,792	98	Rückzahlungen.	8. Domänenkasse, Konto-Korrent . .	—	—	681,049	01	
—	—	—	9.a Anleihen von 1897, 3 % . . .	—	—	50,000,000	—	
30,000,000	—	Anleihen-Aufnahme.	9.b Anleihen von 1905, 3 ½ % . .	—	—	30,000,000	—	
1,787,500	—	Fällig gewordene Coupons.	10. Anleihenszinse	—	—	477,382	50	
4,646,900	—	Depot-Einzahlungen.	11. Depots gegen Schuldscheine . . .	—	—	70,040,230	—	
2,577,561	70		12. Depots in Konto-Korrent . . .	—	—	17,320,514	80	
10,933,657	50	Neue Einlagen.	13. Sparkasse-Einlagen	—	—	31,608,709	85	
7,489,604	46	Eingang von Zinsen ꝛc.	14. Zinse von Guthaben, Provisionen ꝛc.	5,406,996	50	—	—	
7,394,985	24	Neue Passivzinse ꝛc. (Seite 60).	15. Zinse von Schulden, Abgaben ꝛc. .	—	—	2,054,412	45	
1,266,291	02	Neuer Ertrag.	16. Ertrags-Conto	—	—	466,291	02	
212,663	—	Amortisation.	17. Anleihenskosten	2,535,817	90	—	—	
40,171	30	Einlage.	18. Kursverlust und Reserve-Konto . .	—	—	321,792	40	
201,647	32	Depots.	19. Insel-Spital	—	—	—	—	
210,972,823	**77**	Summe der Verminderungen.	Summen der Aktiven und der Passiven	**222,970,382**	**03**	**202,970,382**	**03**	
			Reine Aktiven (Stammkapital). . . VI, 1870			20,000,000	—	
			E. Kantonalbank.					
311,416,370	19		Kasse	10,780,544	11	—	—	
299,462,022	49		Schweizerwechsel	22,932,359	06	—	—	
112,866,205	98		Fremdwechsel	4,313,741	25	—	—	
5,513,012	32		Hinterlagenwechsel	2,275,839	85	—	—	
144,775,418	77		Hauptbank und Filialen	10,118,500	90	10,118,500	90	
104,843,581	72		Kreditrechnungen	25,340,558	75	1,647,807	30	
785,542,425	85		Korrespondenten	22,486,914	41	4,632,945	56	
50,089,960	64		Wertschriften	19,938,485	55	—	—	
1,753,760	35		Darlehn	4,979,637	45	—	—	
421,859	48		Hypothekar-Anlagen	2,016,033	77	—	—	
28,125	—		Hypothekarschulden	—	—	—	—	
113,393	70	Neue Schulden und Eingänge von Guthaben.	Immobilien (inkl. Bankgebäude) . . .	2,664,690	50	—	—	
42,035	30		Mobiliar	1	—	—	—	
—	—		Anleihen	—	—	15,000,000	—	
75,000	—		Kosten des Anleihens	375,000	—	—	—	
3,370,000	—		Notenemission	—	—	20,000,000	—	
—	—		Reservefonds	—	—	1,000,000	—	
36,562	85		Spezialreserve	—	—	281,037	89	
340,828,715	88		Depotrechnungen	—	—	44,013,426	30	
1,338,000	—		Kassascheine	—	—	6,839,000	—	
9,335,662	50		Acceptationen	—	—	3,264,629	45	
1,351,454	05		Zinsenvorträge und Rückdiskonto auf Wechseln	364,446	95	689,406	15	
13,851,833	20		Gewinn- und Verlust-Konten . . .	—	—	1,100,000	—	
2,187,055,400	**27**	Summe der Verminderungen.	Summen der Aktiven und der Passiven	**128,586,753**	**55**	**108,586,753**	**55**	
			Reine Aktiven (Stammkapital) VI, 1870			20,000,000	—	

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1905.

Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1904.				Konten und Rechnungsrubriken.	Vermögens-		
Soll.		Haben.			Soll.		
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.			Fr.	Rp.
				I. Stammvermögen.			
				F. Anleihen.			
				1. Anleihen von 1895, Fr. 46,891,000, 3 %.			
—	—	46,576,260	—	Anteil des Stammvermögens . . . . . Fr. 46,576,260. — Anteil der Staatskasse (Siehe H, Staatskasse) „ 314,740. — Fr. 46,891,000. —	Uebertragung zum Anleihen der Staatskasse.	173,760	—
				2. Anleihen von 1897, Fr. 50,000,000, 3 %. Siehe D, Hypothekarkasse.			
				3. Anleihen von 1899, Fr. 15,000,000, 3½ %. Siehe E, Kantonalbank.			
				4. Anleihen von 1900, Fr. 20,000,000, 3½ %.			
—	—	—	—	Anteil des Stammvermögens . . . . . Fr. — .— Anteil der Staatskasse (Siehe H, Staatskasse) „ 20,000,000. — Fr. 20,000,000. —	—	—	—
				5. Anleihen von 1905, Fr. 30,000,000, 3½ %. Siehe D, Hypothekarkasse.			
—	—	**46,576,260**	—	Summe der Passiven. VI, 1871	Verminderung der Schuld.	**173,760**	—
				G. Eisenbahnkapitalien.			
				Subventionen:			
160,000	—	—	—	1. Huttwil-Wohlhusen-Bahn.	—	—	—
2,154,000	—	—	—	2. Hasle-Konolfingen-Thun-Bahn.	—	—	—
480,000	—	—	—	3. Spiez-Erlenbach-Bahn.	—	—	—
3,155,000	—	—	—	4. Bern-Neuenburg-Bahn.	—	—	—
207,000	—	—	—	5. Bern-Muri-Worb-Bahn.	—	—	—
350,000	—	—	—	6. Saignelégier-Chaux-de-fonds-Bahn.	—	—	—
550,000	—	—	—	7. Pruntrut-Bonfol-Bahn.	—	—	—
1,980,000	—	—	—	8. Spiez-Frutigen-Bahn.	—	—	—
1,724,500	—	—	—	9. Gürbethal-Bahn.	—	—	—
215,000	—	—	—	10. Freiburg-Murten-Ins-Bahn.	—	—	—
3,120,000	—	—	—	11. Erlenbach-Zweisimmen-Bahn.	—	—	—
1,800,000	—	—	—	12. Saignelégier-Glovelier-Bahn.	—	—	—
807,200	—	—	—	13. Sensethal-Bahn.	—	—	—
16,702,700	—	—	—	Summe der Aktiven. VI, 1872	Summe der Vermehrungen .	—	—
					Reine Verminderung . . .	2,500	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1905.

Veränderungen. Haben. Fr.	Rp.		Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1905. Konten und Rechnungsrubriken.	Soll. Fr.	Rp.	Haben. Fr.	Rp.
			I. Stammvermögen.				
			F. Anleihen.				
			1. Anleihen von 1895, Fr. 46,405,000, 3 %.				
—	—	—	Anteil des Stammvermögens . . . . . Fr. 46,402,500. —	—	—	46,402,500	—
			Anteil der Staatskasse (Siehe H, Staatskasse) „ 2,500. —				
			Fr. 46,405,000. —				
			2. Anleihen von 1897, Fr. 50,000,000, 3 %. Siehe D, Hypothekarkasse.				
			3. Anleihen von 1899, Fr. 15,000,000, 3½ %. Siehe E, Kantonalbank.				
			4. Anleihen von 1900, Fr. 20,000,000, 3½ %.				
171,260	—	Uebertragung vom Anleihen der Staatskasse.	Anteil des Stammvermögens . . . . Fr. 171,260. —	—	—	171,260	—
			Anteil der Staatskasse (Siehe H, Staatskasse) „ 19,828,740. —				
			Fr. 20,000,000. —				
			5. Anleihen von 1905, Fr. 30,000,000, 3½ %. Siehe D, Hypothekarkasse.				
171,260	—	Vermehrung der Schuld.	Summe der Passiven . . VI, 1871	—	—	**46,573,760**	—
2,500	—	Reine Verminderung d. Schuld.					
			G. Eisenbahnkapitalien.				
			Subventionen:				
—	—	—	1. Huttwil-Wohlhusen-Bahn . . .	160,000	—	—	—
2,500	—	Verkauf.	2. Hasle-Konolfingen-Thun-Bahn . .	2,151,500	—	—	—
—	—	—	3. Spiez-Erlenbach-Bahn	480,000	—	—	—
—	—	—	4. Bern-Neuenburg-Bahn	3,155,000	—	—	—
—	—	—	5. Bern-Muri-Worb-Bahn	207,000	—	—	—
—	—	—	6. Saignelégier-Chaux-de-fonds-Bahn .	350,000	—	—	—
—	—	—	7. Pruntrut-Bonfol-Bahn	550,000	—	—	—
—	—	—	8. Spiez-Frutigen-Bahn	1,980,000	—	—	—
—	—	—	9. Gürbethal-Bahn	1,724,500	—	—	—
—	—	—	10. Freiburg-Murten-Ins-Bahn . . .	215,000	—	—	—
—	—	—	11. Erlenbach-Zweisimmen-Bahn . .	3,120,000	—	—	—
—	—	—	12. Saignelégier-Glovelier-Bahn . .	1,800,000	—	—	—
—	—	—	13. Sensethal-Bahn	807,200	—	—	—
2,500	—	Summe der Verminderungen.	Summe der Aktiven . . VI, 1872	**16,700,200**	—	—	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1905.

Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1904.					Vermögens-		
Soll.		Haben.		Konten und Rechnungsrubriken.		Soll.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.			Fr.	Rp.
				II. Betriebsvermögen.			
				H. Betriebskapital der Staatskasse.			
				A. Spezialverwaltungen.			
				(Vorschüsse der Staatskasse und Depots bei derselben.)			
50,900	—	2,204	95	a. Allgemeine Verwaltung . VI, 1895		33,030	—
38,800	—	—	—	b. Gerichtsverwaltung . . VI, 1899		800	—
1,562	10	1,850	—	c. Justiz . . . . . VI, 1906		33,917	90
60,947	16	62,243	—	d. Polizei . . . . . VI, 1937		283,489	86
757,906	69	—	—	e. Militärverwaltung . . VI, 2003		1,081,230	51
799,175	34	134,010	80	f. Unterrichtswesen . . . VI, 2027		927,959	67
2,438	96	9,700	91	g. Armenwesen . . . . VI, 2036	Neue Vorschüsse und Rückzahlungen von Depots .	117,236	26
175,200	—	—	—	h,1. Volkswirtschaft . . . VI, 2040		89,240	48
1,655,416	40	4,107	45	h,2. Gesundheitswesen . . . VI, 2047		717,163	65
856	75	13,079	76	i. Bauwesen . . . . . VI, 2051		18,079	76
3,579,369	90	—	—	k. Eisenbahnwesen . . . VI, 2059		547,495	10
2,361,813	45	4,480,736	16	l. Finanzwesen . . . . VI, 2078		4,275,705	19
47,077	43	34,687	90	m. Landwirtschaft . . . . VI, 2085		340,763	40
326,216	01	1,408,583	24	n. Forstverwaltung . . . VI, 2139		1,728,883	41
—	—	6,166	—	o. Stempelverwaltung . . VI, 2143		149,854	60
9,857,680	**19**	**6,157,370**	**17**	Summen der Aktiven und der Passiven	Summe der Vermehrungen	**10,344,849**	**79**
		3,700,310	02	Reine Aktiven	Reine Verminderung . . .	601,597	78
				B. Geldanlagen.			
5,705,589	79	—	—	1. Kantonalbank, Depot . . VI, 2179	Neue Depots	23,997,673	91
—	—	807,184	31	2. Hypothekarkasse, Kontokorr. VI, 2272	Neue Depots	7,367,749	38
6,777,808	45	—	—	3. Wertschriften . . . . VI, 2223	Ankauf und Kursgewinn .	936,923	25
12,483,398	**24**	**807,184**	**31**	Summen der Aktiven und der Passiven.	Summe der Vermehrungen	**32,302,346**	**54**
		11,676,213	93	Reine Aktiven.			

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1905.

Veränderungen.			Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1905.				
Haben.			Konten und Rechnungsrubriken.	Soll.		Haben.	
Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
			II. Betriebsvermögen.				
			H. Betriebskapital der Staatskasse.				
			A. Spezialverwaltungen.				
			(Vorschüsse der Staatskasse und Depots bei derselben.)				
31,670	95	Neue Depots und Vorschuß-Rückzahlungen.	a. Allgemeine Verwaltung . VI, 1895	51,500	—	1,445	90
800	—		b. Gerichtsverwaltung . . VI, 1899	38,800	—	—	—
33,754	75		c. Justiz . . . . . VI, 1906	351	25	476	—
339,617	33		d. Polizei . . . . . VI, 1937	30,806	71	88,230	02
1,128,614	24		e. Militärverwaltung . . VI, 2003	712,298	56	1,775	60
825,466	30		f. Unterrichtswesen . . . VI, 2027	850,679	36	83,021	45
103,519	49		g. Armenwesen . . . . VI, 2036	6,454	82	—	—
114,240	48		h,1. Volkswirtschaft . . . VI, 2040	150,200	—	—	—
941,846	38		h,2. Gesundheitswesen . . . VI, 2047	1,443,000	60	16,374	38
856	75		i. Bauwesen . . . . . VI, 2051	5,000	—	—	—
602,271	65		k. Eisenbahnwesen . . . VI, 2059	3,524,593	35	—	—
4,555,684	57		l. Finanzwesen . . . . VI, 2078	2,152,442	83	4,551,344	92
351,867	62		m. Landwirtschaft . . . . VI, 2085	36,755	91	35,470	60
1,766,062	06		n. Forstverwaltung . . . VI, 2139	304,761	79	1,424,307	67
150,175	—		o. Stempelverwaltung . . VI, 2143	—	—	6,486	40
10,946,447	**57**	Summe der Verminderungen.	Summen der Aktiven und der Passiven	**9,307,645**	**18**	**6,208,932**	**94**
			Reine Aktiven			3,098,712	24
			B. Geldanlagen.				
24,292,157	52	Depot-Rückzüge.	1. Kantonalbank, Depot . . VI, 2179	5,411,106	18	—	—
6,566,553	45	Depot-Rückzüge.	2. Hypothekarkasse, Kontokorr. VI, 2212	—	—	5,988	38
280,930	55	Rückzahlung und Verkauf.	3. Wertschriften . . . . VI, 2223	7,433,801	15	—	—
31,139,641	**52**	Summe der Verminderungen.	Summen der Aktiven und der Passiven	**12,844,907**	**33**	**5,988**	**38**
1,162,705	02	Reine Vermehrung.	Reine Aktiven			12,838,918	95

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1905.

Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1904.					Vermögens=	
Soll.		Haben.		Konten und Rechnungsrubriken.		Soll.
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.			Fr. Rp.
				II. Betriebsvermögen.		
				H. Betriebskapital der Staatskasse.		
				C. Laufende Verwaltung.		
—	—	51,788	34	1. Konto-Korrent. VI, 2225 (Siehe Seite 9 und 88.)	Neue Vorschüsse: Mehr-Ausgaben der Laufenden Verwaltung . .	— —
972,781	71	—	—	2. Amortisationskonto. VI, 2225	—	— —
972,781	**71**	**51,788**	**34**	Summen der Aktiven und der Passiven.	Summe der Vermehrungen	— —
		920,993	37	Reine Aktiven.		
				D. Oeffentliche Unternehmungen, Vorschüsse und Depots.		
333,536	51	—	—	1. Katastervorschüsse. VI, 2322		99,278 40
—	—	46,333	48	2. Brandversicherungsanstalt. VI, 2288		2,231,214 50
				3. Bauvorschüsse:		
142,920	43	—	—	a. Hochbauten. VI, 2291	Neue Vorschüsse und Depot-Rückzahlungen	128,127 65
695,071	49	—	—	b. Straßenbauten. VI, 2291		188,731 60
1,144,490	85	—	—	c. Wasserbauten. VI, 2291		— —
331,534	64	—	—	4. Verschiedene Vorschüsse. VI, 2324		102,242 07
348,478	32	6,037	72	5. Forstpolizeil. Aufforstungen. VI, 2325		152,976 22
2,996,032	**24**	**52,371**	**20**	Summen der Aktiven und der Passiven.	Summe der Vermehrungen .	**2,902,570 44**
		2,943,661	04	Reine Aktiven.	Reine Verminderung . . .	246,879 46
				E. Depots bei der Staatskasse.		
—	—	182,467	05	1. Hinterlagen bei den Gerichten. VII, 2399		174,546 04
—	—	47,379	66	2. Hinterlagen bei den Regierungsstatthaltern. VII, 2431		105,490 81
—	—	409,307	16	3. Depots d. Betreibungsämter. VII, 2475	Depot-Rückzahlungen . . .	835,928 91
—	—	327,566	60	4. Hypothekarkasse, Depots für Darlehn. VII, 2553		8,466,773 95
—	—	—	—	5. Spezialfonds, Konto-Korrent. VII, 2745		827,154 04
—	—	282,200	04	6. Verschiedene Depots. VII, 2789		682,792 05
—	—	**1,248,920**	**51**	Summe der Passiven.	Summe der Verminderungen der Depots	**11,092,685 80**
					Reine Vermehrung derselben	389,406 63

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1905.

Veränderungen.			Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1905.				
Haben.			Konten und Rechnungsrubriken.	Soll.		Haben.	
Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
			II. Betriebsvermögen.				
			H. Betriebskapital der Staatskasse.				
			C. Laufende Verwaltung.				
		Vorschuß-Rückzahlungen:	1. Konto-Korrent . . . . VI, 2225 (Siehe Seite 9 und 89.)	—	—	63,085	80
11,297	46	Mehr-Einnahmen der Laufenden Verwaltung.					
486,000	—	Amortisation.	2. Amortisationskonto . . . VI, 2225	486,781	71	—	—
497,297	**46**	Summe der Verminderungen.	Summen der Aktiven und der Passiven	**486,781**	**71**	**63,085**	**80**
			Reine Aktiven			423,695	91
			D. Oeffentliche Unternehmungen, Vorschüsse und Depots.				
68,244	82		1. Katastervorschüsse . . . . VI, 2322	364,570	09	—	—
2,323,040	35		2. Brandversicherungsanstalt . VI, 2288	—	—	138,159	33
			3. Bauvorschüsse:				
271,048	08	Vorschuß-Rückzahlungen und	a. Hochbauten . . . . VI, 2291	—	—	—	—
29,541	97	neue Depots.	b. Straßenbauten . . . VI, 2291	854,261	12	—	—
116,071	06		c. Wasserbauten . . . . VI, 2291	1,028,419	79	—	—
195,984	06		4. Verschiedene Vorschüsse . . VI, 2324	237,792	65	—	—
145,519	56		5. Forstpolizeil. Aufforstungen VI, 2325	350,273	04	375	78
3,149,449	**90**	Summe der Verminderungen.	Summen der Aktiven und der Passiven	**2,835,316**	**69**	**138,535**	**11**
			Reine Aktiven			2,696,781	58
			E. Depots bei der Staatskasse.				
250,887	45		1. Hinterlagen bei den Gerichten VII, 2399	—	—	258,808	46
133,053	41		2. Hinterlagen bei den Regierungsstatthaltern . . . . VII, 2431	—	—	74,942	26
810,078	46	Neue Depots.	3. Depots d. Betreibungsämter VII, 2475	—	—	383,456	71
8,611,088	95		4. Hypothekarkasse, Depots für Darlehn . . . . . VII, 2553	—	—	471,881	60
827,154	04		5. Spezialfonds, Konto-Korrent VII, 2745	—	—	—	—
849,830	12		6. Verschiedene Depots . . VII, 2789	275	66	449,513	77
11,482,092	**43**	Summe der Vermehrungen der Depots.	Summen der Aktiven und der Passiven	**275**	**66**	**1,638,602**	**80**
			Reine Passiven	1,638,327	14		

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1905.

Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1904.					Vermögens=		
Soll.		Haben.		Konten und Rechnungsrubriken.		Soll.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.
				II. Betriebsvermögen.			
				H. Betriebskapital der Staatskasse.			
				F. Anleihen.			
—	—	314,740	—	1. Anleihen von 1895, 3 %. VII, 2790 (Siehe auch Seite 80.)	Rückzahlung	486,000	—
—	—	20,000,000	—	2. Anleihen von 1900, 3½ %. VII, 2790 (Siehe auch Seite 80.)	Uebertragung zu dem Anleihen des Stammvermögens . .	171,260	—
—	—	**20,314,740**	—	Summe der Passiven.	Verminderung der Schuld .	**657,260**	—
				G. Kasse.			
1,687,803	26	118,883	22	1. Amtsschaffnereikassen. VII, 2791	Kassa-Einnahmen	33,476,173	70
—	—	—	—	2. Gegenrechnungskasse. VII, 2791	Einnahmen durch Abrechngn.	2,462,953,100	01
1,687,803	**26**	**118,883**	**22**	Summen der Aktiven und der Passiven.	Summe der Einnahmen .	**2,496,429,273**	**71**
		1,568,920	04	Reine Aktiven.	Reine Verminderung . .	365,418	95
				H. Ausstände (Fällige Guthaben und Schulden).			
2,833,021	04	1,168	61	a. Aktivausstände (fällige Guthaben) VII, 2792	Neue Aktivausstände (Bezugsanweisungen)	2,496,299,916	44
360	35	1,966,081	87	b. Passivausstände (fällige Schulden) VII, 2793	Abzahl. v. Passivausständen (Ausgaben)	2,496,794,692	66
2,833,381	**39**	**1,967,250**	**48**	Summen der Aktiven und der Passiven	Summe der Vermehrungen	**4,993,094,609**	**10**
		866,130	91	Reine Aktiven.			

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1905.

Veränderungen.			Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1905.				
Haben.			Konten und Rechnungsrubriken.	Soll.		Haben.	
Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
			II. Betriebsvermögen.				
			H. Betriebskapital der Staatskasse.				
			F. Anleihen.				
173,760	—	Uebertragung vom Anleihen des Stammvermögens.	1. Anleihen von 1895, 3 % VII, 2790 (Siehe auch Seite 81.)	—	—	2,500	—
—	—	—	2. Anleihen von 1900, 3½ %. VII, 2790 (Siehe auch Seite 81.)	—	—	19,828,740	—
173,760	—	Vermehrung der Schuld.	Summe der Passiven	—	—	**19,831,240**	—
483,500	—	Reine Verminderung der Schuld.					
			G. Kasse.				
33,841,592	65	Kassa-Ausgaben.	1. Amtsschaffnereikassen . . VII, 2791	1,358,372	36	154,871	27
2,462,953,100	01	Ausgaben durch Abrechngn.	2. Gegenrechnungskasse . . VII, 2791	—	—	—	—
2,496,794,692	**66**	Summe der Ausgaben.	Summen der Aktiven und der Passiven	**1,358,372**	**36**	**154,871**	**27**
			Reine Aktiven			1,203,501	09
			H. Ausstände (Fällige Guthaben und Schulden).				
2,496,429,273	71	Eingang v. Aktivausständen (Einnahmen).	a. Aktivausstände (fällige Guthaben). VII, 2792	2,706,130	31	3,635	15
2,496,210,940	13	Neue Passivausstände (Zahlungsanweisungen).	b. Passivausstände (fällige Schulden). VII, 2793	51,151	75	1,433,120	74
4,992,640,213	**84**	Summe der Verminderungen.	Summen der Aktiven und der Passiven	**2,757,282**	**06**	**1,436,755**	**89**
454,395	26	Reine Vermehrung.	Reine Aktiven			1,320,526	17

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1905.

Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1904.					Vermögens-		
Soll.		Haben.		Konten und Rechnungsrubriken.		Soll.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.			Fr.	Rp.
				II. Betriebsvermögen.			
				H. Betriebskapital der Staatskasse.			
9,857,680	19	6,157,370	17	A. Spezialverwaltungen. Seite 82		10,344,849	79
12,483,398	24	807,184	31	B. Geldanlagen. „ 82		32,302,346	54
972,781	71	51,788	34	C. Laufende Verwaltung, Konto-Korrent. „ 84	Neue Guthaben und Depot-rückzahlungen	—	—
2,996,032	24	52,371	20	D. Vorschüsse an öffentliche Unternehmen. „ 84		2,902,570	44
—	—	1,248,920	51	E. Depots bei der Staatskasse. „ 84		11,092,685	80
—	—	20,314,740	—	F. Anleihen. „ 86		657,260	—
26,309,892	**38**	**28,632,374**	**53**			**57,299,712**	**57**
1,687,803	26	118,883	22	G. Kasse. „ 86	Einnahmen	2,496,429,273	71
2,833,021	04	1,168	61	H. a. Aktivausstände. „ 86	Neue Forderungen . . .	2,496,299,916	44
360	35	1,966,081	87	b. Passivausstände. „ 86	Ausgaben	2,496,794,692	66
30,831,077	**03**	**30,718,508**	**23**	Summen der Aktiven und der Passiven.	Summe der Vermehrungen	**7,546,823,595**	**38**
		112,568	80	Reine Aktiven.			
				J. Rechnungssaldo der Laufenden Verwaltung.			
51,788	34	—	—	1. Staatskasse, Konto-Korrent VII, 2794 (Siehe Seite 84.)	Ueberschuß der Einnahmen der Laufenden Verwaltung	11,297	46
51,788	**34**	—	—	Summe der Aktiven.	Summe der Vermehrungen	**11,297**	**46**
				K. Mobilien-Inventar.			
1,332,265	85	—	—	1. Inventar der Allgemeinen Verwaltung VII, 2795	Inventarvermehrung	1,113	40
2,822,344	47	—	—	2. Inventar der Staatsanstalten VII, 2796		106,937	96
889,267	95	—	—	3. Kriegsinventar VII, 2797		113,477	15
5,043,878	**27**	—	—	Summe der Aktiven.	Summe der Inventarvermehr.	**221,528**	**51**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1905.

Veränderungen. Haben. Fr.	Rp.		Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1905. Konten und Rechnungsrubriken.	Soll. Fr.	Rp.	Haben. Fr.	Rp.
			II. Betriebsvermögen.				
			H. Betriebskapital der Staatskasse.				
10,946,447	57		A. **Spezialverwaltungen** . . . . Seite 83	9,307,645	18	6,208,932	94
31,139,641	52		B. **Geldanlagen** . . . . . „ 83	12,844,907	33	5,988	38
497,297	46	Neue Depots und Rückzahlungen von Guthaben.	C. **Laufende Verwaltung, Konto-Korrent** „ 85	486,781	71	63,085	80
3,149,449	90		D. **Vorschüsse an öffentliche Unternehmen** „ 85	2,835,316	69	138,535	11
11,482,092	43		E. **Depots bei der Staatskasse** . . „ 85	275	66	1,638,602	80
173,760	—		F. **Anleihen** . . . . . „ 87	—	—	19,831,240	—
57,388,688	**88**			**25,474,926**	**57**	**27,886,385**	**03**
2,496,794,692	66	Ausgaben.	G. **Kasse** . . . . . „ 87	1,358,372	36	154,871	27
2,496,429,273	71	Einnahmen.	H. a. **Aktivausstände** . . . . . „ 87	2,706,130	31	3,635	15
2,496,210,940	13	Neue Schulden.	b. **Passivausstände** . . . . . „ 87	51,151	75	1,433,120	74
7,546,823,595	**38**	Summe der Verminderungen.	Summen der Aktiven und der Passiven	**29,590,580**	**99**	**29,478,012**	**19**
			Reine Aktiven.			112,568	80
			J. Rechnungssaldo der Laufenden Verwaltung.				
—	—	Ueberschuß der Ausgaben der Laufenden Verwaltung.	1. Staatskasse, Konto-Korrent VII, 2794 (Siehe Seite 85.)	63,085	80	—	—
—	—	Summe der Verminderungen.	Summe der Aktiven	**63,085**	**80**	—	—
			K. Mobilien-Inventar.				
—	—		1. Inventar der Allgemeinen Verwaltung VII, 2795	1,333,379	25	—	—
8,499	35	Inventarverminderung.	2. Inventar der Staatsanstalten VII, 2796	2,920,783	08	—	—
977	55		3. Kriegsinventar . . . VII, 2797	1,001,767	55	—	—
9,476	**90**	Summe der Inventarverminderung.	Summe der Aktiven	**5,255,929**	**88**	—	—
212,051	61	Reine Vermehrung.					

Anhang.

Rechnungen

der

Spezial-Fonds des Kantons Bern

für das Jahr

1905.

Die Spezial-Fonds gehören nicht zum Staatsvermögen und sind in demselben nicht inbegriffen; hingegen ist die Verwaltung derselben dem Staate unterstellt, und es ist in der Staatsrechnung darüber Rechnung zu legen. Gesetz vom 31. Juli 1872, § 33.

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1905.

Stand des Vermögens am 31. Dezember 1904.					Vermögens-
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.	Einnahmen.
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr. Rp.
1,442,466	25	—	—	**1. Viehentschädigungskasse.**	
				Hypothekarkasse Fr. 1,442,466. 25	Zinse 53,516 81
					Bußen 898 85
					Summe der Vermehrungen **54,415 66**
136,043	83	—	—	**2. Pferdescheinkasse.**	
				Hypothekarkasse Fr. 136,043. 83	Zinse 5,085 82
					Erlös von Pferdescheinen . 4,935 —
					Summe der Vermehrungen **10,020 82**
697,112	99	4,609	49	**3.a Viktoriastiftung.**	
				Viktoriagut Fr. 208,250. —	Kostgelder 15,333 15
				Mobilien „ 62,924. —	Beiträge . . . . . — —
				Hypothekarkasse „ 369,879. 64	Geschenke . . . . . 200 —
				Wertschriften „ 55,600. —	Zinse 17,846 35
				Ausstände „ 459. 35	Kursgewinn auf liquidierten Wertschriften . . . . . 14,715 —
				Fr. 697,112. 99	
				Kasse, Passivsaldo „ 4,609. 49	
				Fr. 692,503. 50	
					Summe der Vermehrungen **48,094 50**
2,275,623	07	4,609	49	Uebertrag	112,530 98

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1905.

Veränderungen. Ausgaben.			Stand des Vermögens am 31. Dezember 1905. Spezial-Fonds.		Aktiven.		Passiven.	
Fr.	Rp.				Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
22,516	37	Viehgesundheitspolizei.	**1. Viehentschädigungskasse.**		1,442,540	54	—	—
31,825	—	Vergütungen für Viehverlust.	Hypothekarkasse	Fr. 1,442,540. 54				
—	—	Verwaltungskosten.						
54,341	**37**	Summe der Verminderungen.						
74	29	Reine Vermehrung.						
113	60	Kosten der Pferdescheine.	**2. Pferdescheinkasse.**		138,676	05	—	—
7,275	—	Entschädigung f. Pferdeverlust.	Hypothekarkasse	Fr. 138,676. 05				
—	—	Verwaltungskosten.						
7,388	**60**	Summe der Verminderungen.						
2,632	22	Reine Vermehrung.						
33,109	59	Kosten der Erziehungsanstalt.	**3.a Viktoriastiftung.**		702,417	55	3,852	20
859	91	Zinsanteil des Erziehungsfonds.	Viktoriagut	Fr. 208,250. —				
269	20	Zinsanteil des Unterstützungsfonds.	Mobilien	„ 63,030. —				
38	42	Zinsanteil des Baufonds.	Hypothekarkasse	„ 407,559. 95				
1,094	81	Zinsanteil des Elise Eberfoldfonds.	Wertschriften	„ 23,200. —				
14	50	Abgaben.	Ausstände	„ 377. 60				
6,646	22	Einrichtung der elektr. Beleuchtung etc.		Fr. 702,417. 55				
			Kasse, Passivsaldo	„ 3,852. 20				
				Fr. 698,565. 35				
42,032	**65**	Summe der Verminderungen.						
6,061	85	Reine Vermehrung.						
103,762	62			Uebertrag	2,283,634	14	3,852	20

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1905.

Stand des Vermögens am 31. Dezember 1904.					Vermögens-	
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.	Einnahmen.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.
2,275,623	07	4,609	49	Uebertrag	112,530	98
22,931	18	—	—	**3.b Erziehungsfonds der Viktoriastiftung.** Hypothekarkasse Fr. 22,931. 18	Zinse . . . . . 859 91 Eintrittsgelder . . . . . 160 — Kostgeldanteile . . . . 960 — Beiträge . . . . . 850 —	
					Summe der Vermehrungen **2,829 91** Reine Verminderung . . 99 44	
7,178	68	—	—	**3.c Unterstützungsfonds der Viktoriastiftung.** Hypothekarkasse Fr. 7,178. 68	Zinse . . . . . 269 20 Gaben . . . . . 30 —	
					Summe der Vermehrungen **299 20**	
1,024	60	—	—	**3.d Baufonds der Viktoriastiftung.** Hypothekarkasse Fr. 1,024. 60	Gaben . . . . . — — Zinse 38 42	
					Summe der Vermehrungen **38 42**	
29,195	35	—	—	**3.e Elise Ebersold-Fonds der Viktoriastiftung.** Hypothekarkasse Fr. 29,195. 35	Zinse 1,094 81	
					Summe der Vermehrungen **1,094 81**	
15,111	10	681	25	**4. Erziehungsfonds der Rettungsanstalt Landorf.** Hypothekarkasse Fr. 15,111. 10 Passivsaldo „ 681. 25 Fr. 14,429. 85	Zinse . . . . . 566 65 Kostgeldanteile . . . . 1,195 — Beiträge . . . . . 295 —	
					Summe der Vermehrungen **2,056 65**	
21,393	80	87	49	**5. Erziehungsfonds der Rettungsanstalt Aarwangen.** Hypothekarkasse Fr. 21,393. 80 Passivsaldo „ 87. 49 Fr. 21,306. 31	Zinse . . . . . 802 25 Kostgeldanteile . . . . 1,150 — Beiträge . . . . . 720 —	
					Summe der Vermehrungen **2,672 25**	
2,372,457	78	5,378	23	Uebertrag	121,522	22

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1905.

Veränderungen.			Stand des Vermögens am 31. Dezember 1905.				
Ausgaben.			Spezial-Fonds.	**Aktiven.**		**Passiven.**	
Fr.	Rp.			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
103,762	62		Uebertrag	2,283,634	14	3,852	20
2,929	35	Ausstattungen u. Lehrgelder.	**3.b Erziehungsfonds der Viktoriastiftung.**	22,831	74	—	—
—	—	Verwaltungskosten.	Hypothekarkasse Fr. 22,831. 74				
2,929	**35**	Summe der Verminderungen.					
141	50	Unterstützungen.	**3.c Unterstützungsfonds der Viktoriastiftung.**	7,336	38	—	—
			Hypothekarkasse Fr. 7,336. 38				
141	**50**	Summe der Verminderungen.					
157	70	Reine Vermehrung.					
—	—	—	**3.d Baufonds der Viktoriastiftung.**	1,063	02	—	—
			Hypothekarkasse Fr. 1,063. 02				
—	—	Summe der Verminderungen.					
38	42	Reine Vermehrung.					
924	95	Bildungskosten für drei Seminaristinnen.	**3.e Elise Ebersold-Fonds der Viktoriastiftung.**	29,365	21	—	—
			Hypothekarkasse Fr. 29,365. 21				
924	**95**	Summe der Verminderungen.					
169	86	Reine Vermehrung.					
250	—	Lehrgelder.	**4. Erziehungsfonds der Rettungsanstalt Landorf.**	15,677	75	821	67
1,380	42	Unterstützungen.	Hypothekarkasse Fr. 15,677. 75				
			Passivsaldo „ 821. 67				
			Fr. 14,856. 08				
1,630	**42**	Summe der Verminderungen.					
426	23	Reine Vermehrung.					
470	—	Lehrgelder.	**5. Erziehungsfonds der Rettungsanstalt Aarwangen.**	22,256	11	—	—
1,252	45	Unterstützungen.	Hypothekarkasse Fr. 22,196. 05				
			Aktivsaldo „ 60. 06				
			Fr. 22,256. 11				
1,722	**45**	Summe der Verminderungen.					
949	80	Reine Vermehrung.					
111,111	29		Uebertrag	2,382,164	35	4,673	87

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1905.

Stand des Vermögens am 31. Dezember 1904.					Vermögens-	
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.	Einnahmen.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.
2,372,457	78	5,378	23	Uebertrag	121,522	22
11,892	73	—	—	**6. Erziehungsfonds der Rettungsanstalt Erlach.** Hypothekarkasse Fr. 11,797. 80 Aktivsaldo „ 94. 93 Fr. 11,892. 73	Zinse . . . . . 442 40 Kostgeldanteile . . . . 1,210 — Beiträge . . . . . 75 — Summe der Vermehrungen **1,727 40**	
6,538	35	—	—	**7. Erziehungsfonds der Rettungsanstalt Brüttelen.** Hypothekarkasse Fr. 5,970. 95 Aktivsaldo „ 567. 40 Fr. 6,538. 35	Zinse . . . . . 229 15 Kostgeldanteile . . . . 1,155 — Beiträge . . . . . — — Summe der Vermehrungen **1,384 15**	
48,123	65	1,662	68	**8. Erziehungsfonds der Rettungsanstalt Kehrsatz.** Hypothekarkasse Fr. 48,123. 65 Passivsaldo „ 1,662. 68 Fr. 46,460. 97	Zinse . . . . . 1,804 60 Kostgeldanteile . . . . 885 — Beiträge . . . . . 100 — Summe der Vermehrungen **2,789 60**	
7,480	82	—	—	**9. Erziehungsfonds der Rettungsanstalt Sonvilier.** Hypothekarkasse Fr. 6,155. 25 Aktivsaldo „ 1,325. 57 Fr. 7,480. 82	Zinse . . . . . 268 40 Kostgeldanteile . . . . 1,455 — Beiträge . . . . . — — Summe der Vermehrungen **1,723 40**	
300,820	65	—	—	**10. Invalidenkasse des Polizeikorps.** Hypothekarkasse Fr. 300,820. 65	Zinse . . . . . 11,319 58 Beitrag des Staates . . . 17,000 — Beiträge der Landjäger . . 15,713 95 Geschenke . . . . . — — Verschiedene Einnahmen . 29 80 Summe der Vermehrungen **44,063 33**	
2,747,313	98	7,040	91	Uebertrag	173,210	10

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1905.

Veränderungen. Ausgaben. Fr.	Rp.		Stand des Vermögens am 31. Dezember 1905. Spezial-Fonds.	Aktiven. Fr.	Rp.	Passiven. Fr.	Rp.
111,111	29		Uebertrag	2,382,164	35	4,673	87
175	—	Lehrgelder.	**6. Erziehungsfonds der Rettungsanstalt Erlach.**	12,907	58		—
537	55	Unterstützungen.	Hypothekarkasse Fr. 12,240. 20				
			Aktivsaldo „ 667. 38				
			Fr. 12,907. 58				
712	**55**	Summe der Verminderungen.					
1,014	85	Reine Vermehrung.					
50	—	Lehrgelder.	**7. Erziehungsfonds der Rettungsanstalt Brüttelen.**	6,648	90	—	—
1,223	60	Unterstützungen.	Hypothekarkasse Fr. 6,600. 10				
			Aktivsaldo „ 48. 80				
			Fr. 6,648. 90				
1,273	**60**	Summe der Verminderungen.					
110	55	Reine Vermehrung.					
100	20	Lehrgelder.	**8. Erziehungsfonds der Rettungsanstalt Kehrsatz.**	49,928	25	2,692	83
1,914	95	Unterstützungen.	Hypothekarkasse Fr. 49,928. 25				
			Passivsaldo „ 2,692. 83				
			Fr. 47,235. 42				
2,015	**15**	Summe der Verminderungen.					
774	45	Reine Vermehrung.					
—	—	Lehrgelder.	**9. Erziehungsfonds der Rettungsanstalt Sonvilier.**	8,239	80	—	—
964	42	Unterstützungen.	Hypothekarkasse Fr. 7,923. 65				
			Aktivsaldo „ 316. 15				
			Fr. 8,239. 80				
964	**42**	Summe der Verminderungen.					
758	98	Reine Vermehrung.					
36,743	85	Pensionen.	**10. Invalidenkasse des Polizeikorps.**	307,440	88		—
80	—	Unterstützungen.	Hypothekarkasse Fr. 307,440. 88				
—	—	Rückerstattungen.					
500	—	Beitrag an die Invalidenkasse des Instruktionskorps.					
119	25	Verwaltungskosten.					
37,443	**10**	Summe der Verminderungen.					
6,620	23	Reine Vermehrung.					
153,520	11		Uebertrag	2,767,329	76	7,366	70

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1905.

Stand des Vermögens am 31. Dezember 1904.					Vermögens-		
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.	Einnahmen.		
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.			Fr.	Rp.
2,747,313	98	7,040	91	Uebertrag		173,210	10
830,771	76	—	—	**11. Mushafen-Fonds.** Hypothekarkasse Fr. 830,771. 76	Zinse	30,881	04
					Stipendien-Rückzahlung . .	672	50
					Summe der Vermehrungen	**31,553**	**54**
141,217	01	—	—	**12. Schulfeckel-Fonds.** Hypothekarkasse Fr. 141,217. 01	Zinse	5,169	74
					Beitrag aus dem Mushafenfonds	5,700	—
					Stipendien-Rückzahlung . .	250	—
					Summe der Vermehrungen	**11,119**	**74**
94,445	97	—	—	**13. Kantonsschul-Fonds.** Hypothekarkasse Fr. 94,445. 97	Zinse	3,541	73
					Summe der Vermehrungen	**3,541**	**73**
3,813,748	72	7,040	91	Uebertrag		219,425	11

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1905.

Veränderungen. Ausgaben. Fr.	Rp.		Stand des Vermögens am 31. Dezember 1905. Spezial-Fonds.	Aktiven. Fr.	Rp.	Passiven. Fr.	Rp.
153,520	11		Uebertrag	2,767,329	76	7,366	70
23,143	20	Stipendien.	**11. Mushafen-Fonds.**	832,328	10	—	—
1,095	—	Schulgeldbeiträge.	Hypothekarkasse Fr. 832,328. 10				
5,700	—	Beitrag an den Schulseckelfonds.					
59	—	Verwaltungskosten.					
29,997	**20**	Summe der Verminderungen.					
1,556	34	Reine Vermehrung.					
6,322	15	Reisestipendien.	**12. Schulseckel-Fonds.**	142,638	75	—	—
1,750	—	Reisegelder.	Hypothekarkasse Fr. 142,638. 75				
1,615	—	Preise.					
10	85	Fädmingerstipendium.					
9,698	—	Summe der Verminderungen.					
1,421	74	Reine Vermehrung.					
1,770	86	Beitrag an die Mittelschul-Stipendien.	**13. Kantonsschul-Fonds.** Hypothekarkasse Fr. 96,216. 84	96,216	84	—	—
1,770	**86**	Summe der Verminderungen.					
1,770	87	Reine Vermehrung.					
194,986	17		Uebertrag	3,838,513	45	7,366	70

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1905.

Stand des Vermögens am 31. Dezember 1904.					Vermögens-
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.	Einnahmen.
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr. Rp.
3,813,748	72	7,040	91	Uebertrag	219,425 11
—	—	—	—	**14. Invalidenkasse des Instruktionskorps.**	
					Beitrag der Invalidenkasse des Polizeikorps . . . 500 —
					Beitrag der Militärbußenkasse 2,938 45
					Summe der Vermehrungen **3,438 45**
16,563	80	—	—	**15. Militärbußenkasse.**	
				Hypothekarkasse Fr. 16,563. 80	Bußen 7,483 80
					Zinse 638 94
					Summe der Vermehrungen **8,122 74**
62,707	25	—	—	**16. Taubstummen-Substitutions-Fonds.**	
				Hypothekarkasse Fr. 62,707. 25	Zinse 2,351 50
					Legat . . . . . — —
					Summe der Vermehrungen **2,351 50**
70,517	47	—	—	**17. Unterstützungsfonds der Taubstummenanstalt Münchenbuchsee.**	
				Hypothekarkasse Fr. 70,403. 40	Zinse 2,640 10
				Aktivsaldo „ 114. 07	Eintrittsgelder . . . . 240 —
				Fr. 70,517. 47	Geschenke . . . . . — —
					Summe der Vermehrungen **2,880 10**
3,963,537	24	7,040	91	Uebertrag	236,217 90

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1905.

Veränderungen. Ausgaben.			Stand des Vermögens am 31. Dezember 1905. Spezial-Fonds.	Aktiven.		Passiven.	
Fr.	Rp.			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
194,986	17		Uebertrag	3,838,513	45	7,366	70
3,400	—	Pensionen.	**14. Invalidenkasse des Instruktionskorps.**	—	—	—	—
38	45	Zinse.					
3,438	**45**	Summe der Verminderungen.					
2,938	45	Beitrag an die Invalidenkasse des Instruktionskorps.	**15. Militärbußenkasse.** Hypothekarkasse Fr. 19,748. 09	19,748	09	—	—
2,000	—	Beitrag an die Winkelried-stiftung.					
4,938	**45**	Summe der Verminderungen.					
3,184	29	Reine Vermehrung.					
2,351	50	Beitrag an die Kosten der Taubstummenanstalten.	**16. Taubstummen-Substitutions-Fonds.** Hypothekarkasse Fr. 62,707. 25	62,707	25	—	—
2,351	**50**	Summe der Verminderungen.					
2,441	50	Unterstützungen.	**17. Unterstützungsfonds der Taubstummen-anstalt Münchenbuchsee.**	70,956	07	—	—
—	—	Verwaltungskosten.	Hypothekarkasse Fr. 70,843. 50 Aktivsaldo „ 112. 57 Fr. 70,956. 07				
2,441	**50**	Summe der Verminderungen.					
438	60	Reine Vermehrung.					
208,156	07		Uebertrag	3,991,924	86	7,366	70

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1905.

Stand des Vermögens am 31. Dezember 1904.					Vermögens-
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.	Einnahmen.
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr. Rp.
3,963,537	24	7,040	91	Uebertrag	236,217 90
41,306	60	—	—	**18. Müslin'sches Legat.** Hypothekarkasse Fr. 41,306. 60	Zinse . . . . . 1,549 —
					Summe der Vermehrungen **1,549** —
9,052	81	—	—	**19.[a] Unterstützungsfonds für arme Wöchnerinnen des Frauenspitals.** Hypothekarkasse Fr. 8,024. — Ausstehendes Legat „ 500. — Aktivsaldo „ 528. 81 Fr. 9,052. 81	Zinse . . . . . 317 60 Geschenke . . . . . — — Beiträge 116 25
					Summe der Vermehrungen **433** 85
4,067	65	—	—	**19.[b] Unfallfonds des Frauenspitals.** Hypothekarkasse Fr. 4,067. 65	Zinse . . . . . 170 10 Beitrag der Anstalt . . . 500 —
					Summe der Vermehrungen **670** 10
8,348	—	—	—	**20. Haller'sche Preismedaille.** Hypothekarkasse Fr. 8,348. —	Zinse 313 05
					Summe der Vermehrungen **313** 05 Reine Verminderung . . . 64 95
6,224	15	—	—	**21. Lücke-Stipendium.** Hypothekarkasse Fr. 6,224. 15	Zinse 231 50
					Summe der Vermehrungen **231** 50
4,032,536	45	7,040	91	Uebertrag	239,415 40

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1905.

Veränderungen. Ausgaben.			Stand des Vermögens am 31. Dezember 1905. Spezial-Fonds.	Aktiven.		Passiven.	
Fr.	Rp.			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
208,156	07		Uebertrag	3,991,924	86	7,366	70
—	—	Preise.	**18. Müslin'sches Legat.** Hypothekarkasse Fr. 42,855. 60	42,855	60	—	—
—	—	Summe der Verminderungen.					
1,549	—	Reine Vermehrung.					
290	40	Unterstützung armer Wöchnerinnen.	**19.[a] Unterstützungsfonds für arme Wöchnerinnen des Frauenspitals.** Hypothekarkasse Fr. 8,500. — Ausstehendes Legat „ 500. — Aktivsaldo „ 196. 26 Fr. 9,196. 26	9,196	26	—	—
290	**40**	Summe der Verminderungen.					
143	45	Reine Vermehrung.					
—	—	—	**19.[b] Unfallfonds des Frauenspitals.** Hypothekarkasse Fr. 4,737. 75	4,737	75	—	—
—	—	Summe der Verminderungen.					
670	10	Reine Vermehrung.					
378	—	Medaillen.	**20. Haller'sche Preismedaille.** Hypothekarkasse Fr. 8,283. 05	8,283	05	—	—
378	—	Summe der Verminderungen.					
150	—	Stipendien.	**21. Lücke-Stipendium.** Hypothekarkasse Fr. 6,305. 65	6,305	65	—	—
150	—	Summe der Verminderungen.					
81	50	Reine Vermehrung.					
208,974	47		Uebertrag	4,063,303	17	7,366	70

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1905.

Stand des Vermögens am 31. Dezember 1904.					Vermögens-
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.	Einnahmen.
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr. Rp.
4,032,536	45	7,040	91	Uebertrag	239,415 40
5,013	20	—	—	**22. Lazarus-Preis.** Hypothekarkasse Fr. 5,013. 20	Zinse . . . . . 188 —
					Summe der Vermehrungen **188** —
4,141	21	—	—	**23. Guthnick-Stiftung.** Hypothekarkasse Fr. 4,000. — Rechnungssaldo „ 141. 21 Fr. 4,141. 21	Zinse . . . . . 150 —
					Summe der Vermehrungen **150** —
35,375	17	—	—	**24. Trächsel-Stiftung.** Hypothekarkasse Fr. 35,375. 17	Zinse 1,312 66
					Summe der Vermehrungen **1,312 66**
19,455	20	—	—	**25. Haller-Stiftung.** Hypothekarkasse Fr. 19,455. 20	Zinse 729 55
					Summe der Vermehrungen **729 55**
—	—	1,646,008	68	**26. Erweiterung der Irrenpflege.** Staatskasse, Vorschuß Fr. 1,646,008.68	Extrasteuer 297,294 28
					Summe der Vermehrungen **297,294 28**
4,096,521	23	1,653,049	59	Uebertrag	539,089 89

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1905.

Veränderungen. Ausgaben.			Stand des Vermögens am 31. Dezember 1905. Spezial-Fonds.		Aktiven.		Passiven.	
Fr.	Rp.				Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
208,974	47			Uebertrag	4,063,303	17	7,366	70
—	—	Preise.	**22. Lazarus-Preis.** Hypothekarkasse	Fr. 5,201. 20	5,201	20	—	—
—	—	Summe der Verminderungen.						
188	—	Reine Vermehrung.						
96	10	Revision und Ergänzung der botanischen Sammlungen.	**23. Guthnick-Stiftung.** Hypothekarkasse Rechnungssaldo	Fr. 4,000. — „ 195. 11 Fr. 4,195. 11	4,195	11	—	—
96	**10**	Summe der Verminderungen.						
53	90	Reine Vermehrung.						
1,238	80	Leibrenten.	**24. Trächsel-Stiftung.** Hypothekarkasse	Fr. 35,449. 03	35,449	03	—	—
1,238	**80**	Summe der Verminderungen.						
73	86	Reine Vermehrung.						
—	—	—	**25. Haller-Stiftung.** Hypothekarkasse	Fr. 20,184. 75	20,184	75	—	—
—	—	Summe der Verminderungen.						
729	55	Reine Vermehrung.						
2,930	75	Irrenanstalt Waldau, Baukosten.	**26. Erweiterung der Irrenpflege.** Staatskasse, Vorschuß	Fr. 1,430,633. 40	—	—	1,430,633	40
29,608	—	Irrenanstalt Münsingen, Baukosten.						
49,380	25	Zinse, 3 %.						
81,919	—	Summe der Verminderungen.						
215,375	28	Reine Vermehrung.						
292,228	37			Uebertrag	4,128,333	26	1,438,000	10

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1905.

Stand des Vermögens am 31. Dezember 1904.					Vermögens-
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.	Einnahmen.
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr. Rp.
4,096,521	23	1,653,049	59	Uebertrag	539,089 89
1,836,418	77	13,941	55	**27. Waldau-Fonds.**	
				Liegenschaften Fr. 935,540. —	Pachtzinse . . . . . 34,865 —
				Inventar „ 425,705. 15	Kapitalzinse 17,265 40
				Hypothekarkasse „ 459,132. 05	Legate und Schenkungen . — —
				Staatskasse „ 1,021. 13	
				Laufende Guthaben „ 13,354. 87	
				Vorschüsse „ 619. 24	
				Kassa, Aktiv-Saldo „ 1,046. 33	
				Aktiven Fr. 1,836,418. 77	
				Laufende Schulden Fr. 13,941. 55	
				Fr. 1,822,477. 22	
					Summe der Vermehrungen **52,130 40**
22,209	55	—	—	**28. Legat Mühlemann.**	
				Hypothekarkasse Fr. 22,209. 55	Zinse 832 85
					Summe der Vermehrungen **832 85**
353,282	05	—	—	**29. Moser-Stiftung.**	
				Hypothekarkasse Fr. 253,282. 05	Zinse 13,536 30
				Kapitalanlagen auf Grundpfand „ 100,000. —	
				Fr. 353,282. 05	
					Summe der Vermehrungen **13,536 30**
—	—	—	—	**30. Legat Flügel.**	
					Zuweisung aus dem Waldau-Fonds:
					Legat . . . . . 1,200 —
					Aufgelaufene Zinse . . . 782 65
					Summe der Vermehrungen **1,982 65**
27,303	80	—	—	**31. Unfall-Fonds der Irrenanstalt Waldau.**	
				Hypothekarkasse Fr. 27,303. 80	Beitrag der Anstalt . . . 2,000 —
					Zinse 1,095 15
					Summe der Vermehrungen **3,095 15**
23,886	80	—	—	**32. Unfall-Fonds der Irrenanstalt Münsingen.**	
				Hypothekarkasse Fr. 23,886. 80	Beitrag der Anstalt . . . 2,000 —
					Zinse 946 70
					Summe der Vermehrungen **2,946 70**
6,359,622	20	1,666,991	14	Uebertrag	613,613 94

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1905.

Veränderungen. Ausgaben.			Stand des Vermögens am 31. Dezember 1905. Spezial-Fonds.			Aktiven.		Passiven.	
Fr.	Rp.					Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
292,228	37				Uebertrag	4,128,333	26	1,438,000	10
32,685	—	Beitrag an die Kosten der Irrenanstalt.	**27. Waldau-Fonds.**			1,850,532	15	10,988	73
129	60	Abgaben.	Liegenschaften	Fr.	935,540. —				
266	95	Inventarverminderung.	Inventar	„	425,438. 20				
1,982	65	Zuweisung an das Flügel-Legat.	Hypothekarkasse	„	476,263. —				
			Staatskasse	„	4,978. 14				
			Laufende Guthaben	„	7,121. 69				
			Vorschüsse	„	440. 50				
			Kassa, Aktiv-Saldo	„	750. 62				
			Aktiven	Fr.	1,850,532. 15				
			Laufende Schulden	„	10,988. 73				
				Fr.	1,839,543. 42				
35,064	**20**	Summe der Verminderungen.							
17,066	20	Reine Vermehrung.							
—	—	—	**28. Legat Mühlemann.**			23,042	40	—	—
			Hypothekarkasse	Fr.	23,042. 40				
—	—	Summe der Verminderungen.							
832	85	Reine Vermehrung.							
450	—	Abgaben.	**29. Moser-Stiftung.**			366,368	35	—	—
			Hypothekarkasse	Fr.	266,368. 35				
			Kapitalanlagen auf Grundpfand	„	100,000. —				
				Fr.	366,368. 35				
450	—	Summe der Verminderungen.							
13,086	30	Reine Vermehrung.							
—	—	—	**30. Legat Flügel.**			1,982	65	—	—
			Hypothekarkasse	Fr.	1,982. 65				
—	—	Summe der Verminderungen.							
1,982	65	Reine Vermehrung.							
—	—	—	**31. Unfall-Fonds der Irrenanstalt Waldau.**			30,398	95	—	—
			Hypothekarkasse	Fr.	30,398. 95				
—	—	Summe der Verminderungen.							
3,095	15	Reine Vermehrung.							
—	—	—	**32. Unfall-Fonds der Irrenanstalt Münsingen.**			26,833	50	—	—
			Hypothekarkasse	Fr.	26,833. 50				
—	—	Summe der Verminderungen.							
2,946	70	Reine Vermehrung.							
327,742	57				Uebertrag	6,427,491	26	1,448,988	83

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1905.

Stand des Vermögens am 31. Dezember 1904.					Vermögens-
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.	Einnahmen.
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr. Rp.
6,359,622	20	1,666,991	14	Uebertrag	613,613 94
13,561	05	100	—	**33. Unfall-Fonds der Irrenanstalt Bellelay.** Hypothekarkasse Fr. 13,561. 05 Passiv-Saldo „ 100. — Fr. 13,461. 05	Beitrag der Anstalt . . . 2,000 — Zinse . . . . . 581 30 Summe der Vermehrungen **2,581 30**
6,500	—	—	—	**34. Irren-Fonds der Irrenanstalt Münsingen.** Hypothekarkasse Fr. 6,500. —	Geschenke . . . . . — Zinse . . . . . 243 70 Summe der Vermehrungen **243 70**
3,304	85	—	—	**35. Irren-Fonds der Irrenanstalt Bellelay.** Hypothekarkasse Fr. 3,304. 85	Geschenke . . . . . — Zinse . . . . . 115 60 Summe der Vermehrungen **115 60**
852	45	—	—	**36. Weihnachts-Fonds der Irrenanstalt Bellelay.** Hypothekarkasse Fr. 852. 45	Geschenke . . . . . 350 — Zinse . . . . . 30 50 Summe der Vermehrungen **380 50**
51,898	45	—	—	**37. Stipendienfonds der christkatholischen Fakultät.** Hypothekarkasse Fr. 51,898. 45	Zinse . . . . . 1,923 70 Stipendien-Rückzahlungen . — — Summe der Vermehrungen **1,923 70**
52,445	50	—	—	**38. Stammfonds (Lenz-Heymann-Stiftung) der christkatholischen Fakultät.** Hypothekarkasse Fr. 52,445. 50	Beitrag des Stipendienfonds der christ-kath. Fakultät . — — Zinse . . . . . 1,967 65 Geschenke . . . . . 1,590 — Summe der Vermehrungen **3,557 65**
6,488,184	50	1,667,091	14	Uebertrag	622,416 39

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1905.

Veränderungen.			Stand des Vermögens am 31. Dezember 1905.				
Ausgaben.			Spezial-Fonds.	Aktiven.		Passiven.	
Fr.	Rp.			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
327,742	57		Uebertrag	6,427,491	26	1,448,988	83
100	—	Entschädigungen.	**33. Unfall-Fonds der Irrenanstalt Bellelay.** Hypothekarkasse Fr. 16,142. 35; Passivsaldo „ 200. —	16,142	35	200	—
100	—	Summe der Verminderungen.	Fr. 15,942. 35				
2,481	30	Reine Vermehrung.					
243	70	Geschenke für arme Patienten.	**34. Irren-Fonds der Irrenanstalt Münsingen.** Hypothekarkasse Fr. 6,500. —	6,500	—	—	—
243	**70**	Summe der Verminderungen.					
—	—	—	**35. Irren-Fonds der Irrenanstalt Bellelay.** Hypothekarkasse Fr. 3,420. 45	3,420	45	—	—
—	—	Summe der Verminderungen.					
115	60	Reine Vermehrung.					
—	—	—	**36. Weihnachts-Fonds der Irrenanstalt Bellelay.** Hypothekarkasse Fr. 1,232. 95	1,232	95	—	—
—	—	Summe der Verminderungen.					
380	50	Reine Vermehrung.					
1,800	—	Stipendien.	**37. Stipendienfonds der christkatholischen Fakultät.** Hypothekarkasse Fr. 52,022. 15	52,022	15		—
—	—	Beitrag an den Stammfonds der christ-kath. Fakultät.					
1,800	—	Summe der Verminderungen.					
123	70	Reine Vermehrung.					
—	—	—	**38. Stammfonds (Lenz-Heymann-Stiftung) der christkatholischen Fakultät.** Hypothekarkasse Fr. 56,003. 15	56,003	15	—	—
—	—	Summe der Verminderungen.					
3,557	65	Reine Vermehrung.					
329,886	27		Uebertrag	6,562,812	31	1,449,188	83

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1905.

Stand des Vermögens am 31. Dezember 1904.					Vermögens-	
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.	Einnahmen.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.
6,488,184	50	1,667,091	14	Uebertrag	622,416	39
131,687	58	—	—	**39. Lenz-Heymann-Stipendienfonds.** Hypothekarkasse Fr. 131,687. 58	Zinse	4,938	27
					Summe der Vermehrungen	**4,938**	**27**
1,000,000	—	—	—	**40.[a] Kantonalbank-Reserve.** Kantonalbank Fr. 1,000,000. —	—	—	—
244,475	04	—	—	**40.[b] Kantonalbank, Spezial-Reserve.** Kantonalbank Fr. 244,475. 04	Neue Einlage	36,562	85
					Summe der Vermehrungen	**36,562**	**85**
16,528	65	—	—	**41. Hülfs- und Patronatsfonds.** Hypothekarkasse Fr. 16,528. 65	Zinse	619	80
					Summe der Vermehrungen	**619**	**80**
13,144	62	—	—	**42. Alkoholzehntel-Reserve.** Hypothekarkasse Fr. 13,144. 62 Trinkerheilstätte Nüchtern, Anteilschein, Fr. 40,000. —.	Neue Einlage	—	—
					Zinse	492	88
					Summe der Vermehrungen	**492**	**88**
7,894,020	39	1,667,091	14	Uebertrag		665,030	19

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1905.

Veränderungen.			Stand des Vermögens am 31. Dezember 1905.				
Ausgaben.			Spezial-Fonds.	Aktiven.		Passiven.	
Fr.	Rp.			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
329,886	27		Uebertrag	6,562,812	31	1,449,188	83
—	—	—	**39. Lenz-Heymann-Stipendienfonds.** Hypothekarkasse Fr. 136,625. 85	136,625	85	—	—
—	—	Summe der Verminderungen.					
4,938	27	Reine Vermehrung.					
—	—	—	**40.[a] Kantonalbank-Reserve.** Kantonalbank Fr. 1,000,000. —	1,000,000	—	—	—
—	—	—	**40.[b] Kantonalbank, Spezial-Reserve.** Kantonalbank Fr. 281,037. 89	281,037	89	—	—
—	—	Summe der Verminderungen.					
36,562	85	Reine Vermehrung					
—	—	—	**41. Hülfs- und Patronatsfonds.** Hypothekarkasse Fr. 17,148. 45	17,148	45	—	—
—	—	Summe der Verminderungen.					
619	80	Reine Vermehrung.					
4	51	Bekämpfung des Alkoholismus.	**42. Alkoholzehntel-Reserve.** Hypothekarkasse Fr. 13,632. 99 Trinkerheilstätte Nüchtern, Anteilschein, Fr. 40,000. —.	13,632	99	—	—
4	51	Summe der Verminderungen.					
488	37	Reine Vermehrung.					
329,890	78		Uebertrag	8,011,257	49	1,449,188	83

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1905.

Stand des Vermögens am 31. Dezember 1904.					Vermögens-
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.	Einnahmen.
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr. R.
7,894,020	39	1,667,091	14	Uebertrag	665,030 19
991,444	05	—	—	**43. Schwellenfonds für die Juragewässerkorrektion.**	Zinse 37,242 80
				Hypothekarkasse Fr. 991,444. 05	Summe der Vermehrungen **37,242 80**
3,255	80	—	—	**44. Krankenkasse der Juragewässerkorrektion.**	Beiträge der Arbeiter . . 175 40
				Hypothekarkasse Fr. 2,631. 30	Zinse 120 80
				Ersparniskasse Nidau „ 604. 20	
				Kasse „ 20. 30	
				Fr. 3,255. 80	Summe der Vermehrungen **296 20**
8,135,191	—	418,763	13	**45. Inselspital.**	Kapitalzinse 168,341 56
				a. Inselfonds.	Pacht- und Mietzinse . . 11,270 —
				Hypothekar-Guthaben Fr. 4,082,723. 21	Legate und Geschenke . . 49,288 10
				Hypothekarkasse „ 365,976. 90	Beiträge 2,275 75
				Liegenschaften „ 3,096,400. —	Inselapotheke 1,795 24
				Baukonto „ 242,213. 22	
				Inventar „ 214,736. 40	
				Inselapotheke „ 24,131. 16	
				Bauvorschüsse „ 95,463. 91	
				Laufende Guthaben „ 9,191. 85	
				Kasse, Aktiv-Saldo „ 4,354. 35	
				Aktiven Fr. 8,135,191. —	
				Spezialfonds Fr. 258,915. 80	
				Depots der Patienten „ 1,374. 94	
				Laufende Schulden „ 8,472. 39	
				Hypothekar-Schuld „ 150,000. —	
				Passiven Fr. 418,763. 13	
				Fr. 7,716,427. 87	Summe der Vermehrungen **232,970 65**
62,530	—	—	—	b. Badesteuerfonds.	Zinse 2,345 10
				Inselfonds Fr. 62,530. —	Legate und Geschenke . . — —
					Beiträge 6,652 05
					Summe der Vermehrungen **8,997 15**
15,000	—	—	—	c. Bitziusfonds.	Zinse 562 50
				Inselfonds Fr. 15,000. —	Beiträge 290 75
					Summe der Vermehrungen . **853 25**
17,101,441	24	2,085,854	27	Uebertrag	945,390 24

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1905.

Veränderungen. Ausgaben. Fr.	Rp.		Stand des Vermögens am 31. Dezember 1905. Spezial-Fonds.	Aktiven. Fr.	Rp.	Passiven. Fr.	Rp.
329,890	78		Uebertrag	8,011,257	49	1,449,188	83
28,128	45	Unterhaltung der Kanäle.	**43. Schwellenfonds für die Juragewässerkorrektion.** Hypothekarkasse Fr. 1,000,558. 40	1,000,558	40	—	—
28,128	**45**	Summe der Verminderungen.					
9,114	35	Reine Vermehrung.					
107	—	Krankengelder, Verpflegungs- und Arztkosten.	**44. Krankenkasse der Juragewässerkorrektion.** Hypothekarkasse Fr. 2,729. 95; Ersparniskasse Nidau „ 686. 35; Kasse „ 28. 70; Fr. 3,445. —	3,445	—	—	—
107	—	Summe der Verminderungen.					
189	20	Reine Vermehrung.					
162,246	02	Inselspital, Kosten.	**45. Inselspital.**	8,145,633	77	416,962	12
3,089	25	Beschwerden.	a. Inselfonds.				
10,305	09	Abgaben.	Hypothekar-Guthaben Fr. 3,936,951. 64; Hypothekarkasse „ 420,067. 50; Liegenschaften „ 3,056,894. —; Baukonto „ 397,891. 37; Inventar „ 212,192. —; Inselapotheke „ 27,588. 40; Bauvorschüsse „ 72,983. 12; Laufende Guthaben „ 13,847. 85; Kasse, Aktiv-Saldo „ 7,217. 89				
4,341	11	Verwaltungskosten.	Aktiven Fr. 8,145,633. 77				
40,745	40	Abschreibung am Liegenschaftskonto.	Spezialfonds Fr. 263,204. 75; Depots der Patienten „ 857. 94; Laufende Schulden „ 2,899. 43; Hypothekar-Schuld „ 150,000. —				
			Passiven Fr. 416,962. 12				
			Fr. 7,728,671. 65				
220,726	**87**	Summe der Verminderungen.					
12,243	78	Reine Vermehrung.					
8,997	15	Beiträge für Badekuren.	b. Badesteuerfonds. Inselfonds Fr. 62,530. —	62,530	—	—	—
8,997	**15**	Summe der Verminderungen.					
853	25	Trinkkuren.	c. Bitziusfonds. Inselfonds Fr. 15,000. —	15,000	—	—	—
853	**25**	Summe der Verminderungen.					
588,703	50		Uebertrag	17,238,424	66	1,866,150	95

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1905.

Stand des Vermögens am 31. Dezember 1904.					Vermögens-
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.	Einnahmen.
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr. Rp.
17,101,441	24	2,085,854	27	Uebertrag	945,390 24
				45. Inselspital.	
5,828	—	—	—	d. Weihnachtsfonds.	Zinse 236 10
				Inselfonds Fr. 5,828. —	Beiträge . . . . . — —
					Legate und Geschenke . . 2,144 85
					Summe der Vermehrungen . **2,380 95**
21,565	—	—	—	e. Zeerlederstiftung.	Zinse 808 70
				Inselfonds Fr. 21,565. —	
					Summe der Vermehrungen . **808 70**
100,820	—	—	—	f. Reisegelderfonds.	Zinse 3,780 75
				Inselfonds Fr. 100,820. —	
					Summe der Vermehrungen . **3,780 75**
10,770	—	—	—	g. Isenschmidstiftung.	Zinse 403 90
				Inselfonds Fr. 10,770. —	
					Summe der Vermehrungen . **403 90**
42,402	80	—	—	h. Gibollet- u. Imhoofstiftung.	Zinse 1,590 10
				Inselfonds Fr. 42,402. 80	Beiträge 4,224 25
					Legate und Geschenke . . — —
					Summe der Vermehrungen . **5,814 35**
—	—	—	—	i. Kapellenbaufonds.	Legate und Geschenke . . 819 95
					Summe der Vermehrungen **819 95**
—	—	—	—	k. Orgelbaufonds.	Legate und Geschenke . . 562 45
					Summe der Vermehrungen **562 45**
1,470,256	71	3,750	95	**46. Außerkrankenhaus.**	Zinse 41,583 40
					Legate und Geschenke . . — —
				Hypothekar-Guthaben Fr. 987,647. 75	
				Hypothekarkasse „ 67,412. 90	
				Liegenschaften „ 356,911. 11	
				Inventar „ 55,593. 65	
				Laufende Guthaben „ 2,691. 30	
				Aktiven Fr. 1,470,256. 71	
				Laufende Schulden Fr. 953. 01	
				Kasse, Passiv-Saldo „ 2,487. 94	
				Depots der Patienten „ 310. —	
				Passiven Fr. 3,750. 95	
				Fr. 1,466,505. 76	
					Summe der Vermehrungen . **41,583 40**
18,753,083	75	2,089,605	22	Uebertrag	1,001,544 69

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1905.

Veränderungen. Ausgaben.			Stand des Vermögens am 31. Dezember 1905. Spezial-Fonds.	Aktiven.		Passiven.	
Fr.	Rp.			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
588,703	50		Uebertrag	17,238,424	66	1,866,150	95
			45. Inselspital.				
167	—	Weihnachtsgeschenke.	d. Weihnachtsfonds. Inselfonds Fr. 8,041. 95	8,041	95	—	—
167	—	Summe der Verminderungen.					
2,213	95	Reine Vermehrung.					
120	—	Unterstützungen.	e. Zeerlederstiftung. Inselfonds Fr. 22,253. 70	22,253	70	—	—
120	—	Summe der Verminderungen.					
688	70	Reine Vermehrung.					
784	50	Unterstützungen.	f. Reisegelderfonds. Inselfonds Fr. 100,820. —	100,820	—	—	—
2,996	25	Beiträge.					
3,780	**75**	Summe der Verminderungen.					
400	—	Wärterprämien.	g. Isenschmidstiftung. Inselfonds Fr. 10,773. 90	10,773	90	—	—
400	—	Summe der Verminderungen.					
3	90	Reine Vermehrung.					
5,814	35	Apparate für unbemittelte Patienten.	h. Gibollet- u. Imhoofstiftung. Inselfonds Fr. 42,402. 80	42,402	80	—	—
5,814	**35**	Summe der Verminderungen.					
—	—	—	i. Kapellenbaufonds. Inselfonds Fr. 819. 95	819	95	—	—
—	—	Summe der Verminderungen.					
819	95	Reine Vermehrung.					
—	—	—	k. Orgelbaufonds. Inselfonds Fr. 562. 45	562	45	—	—
—	—	Summe der Verminderungen.					
562	45	Reine Vermehrung.					
35,957	16	Krankenhaus, Kosten.	**46. Außerkrankenhaus.**	1,476,074	16	6,870	86
100	—	Beschwerden.	Hypothekar-Guthaben Fr. 983,752. 90				
2,264	55	Abgaben.	Hypothekarkasse „ 79,752. 40				
564	15	Verwaltungskosten.	Liegenschaften „ 356,911. 11				
			Inventar „ 54,173. 95				
			Laufende Guthaben „ 1,403. 80				
			Vorschüsse an Patienten „ 80. —				
			Aktiven Fr. 1,476,074. 16				
			Laufende Schulden Fr. —. 70				
			Kasse, Passiv-Saldo „ 6,870. 16				
			Passiven Fr. 6,870. 86				
			Fr. 1,469,203. 30				
38,885	**86**	Summe der Verminderungen.					
2,697	54	Reine Vermehrung.					
637,871	46		Uebertrag	18,900,173	57	1,873,021	81

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1905.

Stand des Vermögens am 31. Dezember 1904.					Vermögens-	
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.	Einnahmen.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.
18,753,083	75	2,089,605	22	Uebertrag	1,001,544	69
61,515	48	—	—	**47. Waldarbeiter-Unfall- und Krankenkasse der Forstverwaltung.** Hypothekarkasse Fr. 61,515. 48	Beiträge der Arbeiter . . Zinse . . . . . . Staatsbeitrag . . . . . Summe der Vermehrungen	5,901 57 2,348 57 3,500 — **11,750 14**
20,052	50	—	—	**48. Ruppaner-Bibliothek-Fonds.** Hypothekarkasse Fr. 20,052. 50	Zinse . . . . . . Summe der Vermehrungen	750 88 **750 88**
5,631	20	—	—	**49. Hülfsfonds der Enthaltungs-Anstalt Trachselwald.** Hypothekarkasse Fr. 5,631. 20	Zinse . . . . . . Summe der Vermehrungen	211 15 **211 15**
23,758	70	100	—	**50. Unfallfonds der Strafanstalt Witzwil.** Hypothekarkasse Fr. 23,758. 70 Passivsaldo „ 100. — Fr. 23,658. 70	Zinse . . . . . . Beitrag der Anstalt . . . Summe der Vermehrungen	994 70 3,000 — **3,994 70**
18,864,041	63	2,089,705	22	Uebertrag	1,018,251	56

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1905.

Veränderungen. Ausgaben. Fr.	Rp.		Stand des Vermögens am 31. Dezember 1905. Spezial-Fonds.	Aktiven. Fr.	Rp.	Passiven. Fr.	Rp.
637,871	46		Uebertrag	18,900,173	57	1,873,021	81
9,448	75	Entschädigungen.	**47. Waldarbeiter-Unfall- und Krankenkasse der Forstverwaltung.** Hypothekarkasse Fr. 63,816. 87	63,816	87	—	—
9,448	**75**	Summe der Verminderungen.					
2,301	39	Reine Vermehrung.					
112	15	Unterhalt der Bibliothek.	**48. Ruppaner-Bibliothek-Fonds.** Hypothekarkasse Fr. 20,691. 23	20,691	23	—	—
112	**15**	Summe der Verminderungen.					
638	73	Reine Vermehrung.					
—	—	—	**49. Hülfsfonds der Enthaltungs-Anstalt Trachselwald.** Hypothekarkasse Fr. 5,842. 35	5,842	35	—	—
—	—	Summe der Verminderungen.					
211	15	Reine Vermehrung.					
—	—	—	**50. Unfallfonds der Strafanstalt Witzwil.** Hypothekarkasse Fr. 27,653. 40	27,653	40	—	—
—	—	Summe der Verminderungen.					
3,994	70	Reine Vermehrung.					
647,432	36		Uebertrag	19,018,177	42	1,873,021	81

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1905.

Stand des Vermögens am 31. Dezember 1904.					Vermögens-	
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.	Einnahmen.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.
18,864,041	63	2,089,705	22	Uebertrag	1,018,251	56
1,366,628	30	—	—	**51. Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten.** Hypothekarkasse Fr. 1,366,628. 30 Trinkerheilstätte Nüchtern, Anteilschein, Fr. 6,000. —	Einzahlung aus dem Kredite für das Armenwesen . . Zinse	17,945 — 47,375 58
					Summe der Vermehrungen . Reine Verminderung . .	**65,320 58** 375,852 57
37,109	45	—	—	**52. Zehender-Bibliothek-Fonds.** Hypothekarkasse Fr. 37,109. 45	Zinse	1,369 10
					Summe der Vermehrungen . Reine Verminderung . .	**1,369 10** 130 90
20,267,779	38	2,089,705	22	Uebertrag	1,084,941	24

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1905.

Veränderungen.			Stand des Vermögens am 31. Dezember 1905.				
Ausgaben.			Spezial-Fonds.	Aktiven.		Passiven.	
Fr.	Rp.			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
647,432	36		Uebertrag	19,018,177	42	1,873,021	81
		Beiträge an folgende Anstalten und Gemeinden:	**51. Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten.**	990,775	73	—	—
26,514	50	Greisenasyl St. Ursanne.	Hypothekarkasse Fr. 990,775. 73				
90,000	—	Greisenasyl St. Immer.					
16,000	—	Anstalt für Unheilbare «Monrepos» in Neuenstadt.	Trinkerheilstätte Nüchtern, Anteilschein, Fr. 6,000. —				
1,138	50	Verpflegungsanstalt Utzigen.					
2,500	—	Verpflegungsanstalt Frienisberg.					
51,000	—	Verpflegungsanstalt Worben.					
5,428	20	Verpflegungsanstalt Dettenbühl.					
10,000	—	Erziehungsanstalt Enggistein.					
12,800	—	Erziehungsanstalt Oberbipp.					
53,900	75	Erziehungsanstalt Landorf (Neubau).					
5,050	—	Erziehungsanstalt Landorf (Möblierung).					
2,700	—	Erziehungsanstalt Landorf (Wasserversorgung).					
44,699	75	Erziehungsanstalt Aarwangen (Neubau).					
9,980	—	Erziehungsanstalt Aarwangen (Möblierung).					
4,437	65	Erziehungsanstalt Sonvilier (Reparaturen am Oekonomiegebäude).					
3,350	80	Erziehungsanstalt Sonvilier (neue Waschküche).					
20,000	—	Erziehungsanstalt Loveresse.					
17,250	—	Taubstummenanstalt Wabern.					
27,000	—	Anstalt für schwachsinnige Kinder in Burgdorf.					
5,273	—	Mattenhofkrippe in Bern.					
16,750	—	Bezirksspital Interlaken.					
10,000	—	Krankenhaus Herzogenbuchsee.					
5,000	—	Gemeinde Bern.					
400	—	Gemeinde Sumiswald.					
441,173	**15**	Summe der Verminderungen.					
1,500	—	Leibrente.	**52. Zehender-Bibliothek-Fonds.**	36,978	55	—	—
—	—	Unterhalt der Bibliothek.	Hypothekarkasse Fr. 36,978. 55				
1,500	—	Summe der Verminderungen.					
1,090,105	51		Uebertrag	20,045,931	70	1,873,021	81

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1905.

Stand des Vermögens am 31. Dezember 1904.					Vermögens-		
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.		Einnahmen.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.			Fr.	Rp.
20,267,779	38	2,089,705	22	Uebertrag		1,084,941	24
510,597	95	—	—	**53. Viehversicherungsfonds.** Hypothekarkasse Fr. 510,597. 95	Zinse	19,719	20
					Erlös von Viehscheinen . .	54,900	—
					Summe der Vermehrungen	**74,619**	**20**
462,249	75	—	—	**54. Bernische Lehrerversicherungskasse.** a. III. Abteilung. Hypothekarkasse Fr. 462,249. 75	Staatsbeitrag	100,000	—
					Staatsbeitrag an die Einkaufskosten alter Lehrer .	30,000	—
					Mitgliederbeiträge, Eintrittsgelder und Nachzahlungen	248,891	95
					Zinse	21,960	40
					Summe der Vermehrungen	**400,852**	**35**
274,579	15	—	—	b. II. Abteilung. Hypothekarkasse Fr. 274,579. 15	Prämien	3,361	50
					Zinse	10,246	45
					Summe der Vermehrungen	**13,607**	**95**
					Reine Verminderung . .	3,092	05
—	—	—	—	c. I. Abteilung.	Beitrag der II. Abteilung .	6,600	—
					Summe der Vermehrungen	**6,600**	—
23,665	45	—	—	d. Hülfsfonds. Hypothekarkasse Fr. 23,665. 45	Zuschuß der II. Abteilung .	2,400	—
					Zinse	937	70
					Summe der Vermehrungen	**3,337**	**70**
21,538,871	**68**	**2,089,705**	**22**	Totale Summen der Aktiven und der Passiven.	Totale Summe d. Vermehrung.	**1,583,958**	**44**
		19,449,166	46	Reine Aktiven.			

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1905.

Veränderungen. Ausgaben.			Stand des Vermögens am 31. Dezember 1905. Spezial-Fonds.	Aktiven.		Passiven.	
Fr.	Rp.			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1,090,105	51		Uebertrag	20,045,931	70	1,873,021	81
3,285	20	Kosten der Viehscheine.	**53. Viehversicherungsfonds.**	515,788	80	—	—
66,143	15	Beitrag an die Viehversicherung.	Hypothekarkasse Fr. 515,788. 80				
69,428	**35**	Summe der Verminderungen.					
5,190	85	Reine Vermehrung.					
4,689	90	Pensionen.	**54. Bernische Lehrerversicherungskasse.**	845,693	95	—	—
4,966	85	Abgangsentschädigungen.	a. III. Abteilung.				
7,751	40	Verwaltungskosten.	Hypothekarkasse Fr. 845,693. 95				
17,408	**15**	Summe der Verminderungen.					
383,444	20	Reine Vermehrung.					
7,700	—	Kapitalabzahlungen.	b. II. Abteilung.	271,487	10	—	—
6,600	—	Beitrag an die I. Abteilung.	Hypothekarkasse Fr. 271,487. 10				
2,400	—	Zuweisung an den Hülfsfonds					
16,700	—	Summe der Verminderungen.					
6,600	—	Pensionen.	c. I. Abteilung.	—	—	—	—
6,600	—	Summe der Verminderungen.					
990	—	Unterstützungen.	d. Hülfsfonds.	26,013	15	—	—
			Hypothekarkasse Fr. 26,013. 15				
990	—	Summe der Verminderungen.					
2,347	70	Reine Vermehrung.					
1,201,232	**01**	Totale Summe d. Vermind.	Totale Summen der Aktiven und der Passiven	**21,704,914**	**70**	**1,873,021**	**81**
382,726	43	Reine Vermehrung.	Reine Aktiven			19,831,892	89

Vorliegende Staatsrechnung des Kantons Bern für das Rechnungsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 1905 ist übereinstimmend mit den passierten Rechnungen der Verwaltungen und Kassen und mit den Visakontrollen der Kantonsbuchhalterei dargestellt.

Bern, den 4. April 1906.

Der Kantonsbuchhalter:

E. Jung.

Bericht

über die

Staatsrechnung des Kantons Bern

für das Jahr 1905.

Herr Finanzdirektor!

Die Kantonsbuchhalterei beehrt sich, Ihnen hiemit zu Handen des Regierungsrates und des Großen Rates die Staatsrechnung des Kantons Bern für das Jahr 1905 vorzulegen.

Nach derselben hat das Staatsvermögen auf 31. Dezember 1905 folgenden Bestand (Seite 5):

Aktiven	Fr.	**449,149,869. 31**
Passiven	„	**389,883,755. 32**
Reines Staatsvermögen	Fr.	**59,266,113. 99**
Am Anfange des Jahres betrug das reine Staatsvermögen	„	**58,552,728. 87**
Es hat sich somit vermehrt um .	Fr.	**713,385. 12**

Die Vermögensbestandteile ergeben eine Vermehrung von Fr. **49,710,152. 39** bei den Aktiven und von Fr. **48,996,767. 27** bei den Passiven. Dieser beidseitige Zuwachs betrifft größtenteils die Kapitalien der Kantonalbank und der Hypothekarkasse.

Die Vermögensveränderungen, aus denen die reine Vermögensvermehrung hervorgeht, sind in der ersten Abteilung der Rechnung, in der Rechnung des reinen Vermögens, dargestellt, während der Bestand und die Veränderungen der Aktiven und Passiven durch die zweite Abteilung der Rechnung, die Rechnung der Vermögensbestandteile, nachgewiesen werden.

I. Die Rechnung über das reine Vermögen.

Seite 7—74.

A. Gewinn- und Verlustrechnung.

Die Vermögensvermehrung von Fr. 713,385. 12 ist aus folgenden Vermehrungen und Verminderungen zusammengesetzt (Seite 8):

Vermehrungen.

Einnahmen der Laufenden Verwaltung .	Fr.	39,194,402. 88
Mehrerlös von Waldungen	„	25,696. 40
Schatzungsberichtigungen (Erhöhungen) von Waldungen	„	30,860. —
Minderkosten angekaufter Waldungen .	„	347. 70
Verkauf von Rechten	„	268. —
Mehrerlös von Domänen	„	16,896. 60
Verkauf von Quellwasser	„	750. —
Minderkosten angekaufter Domänen . .	„	150. —
Uebertrag	Fr.	39,269,371. 58
Schatzungsberichtigungen (Erhöhungen) von Domänen	„	500,400. —
Bundesbeitrag für Ankauf von Aufforstungsterrain	„	8,240. —
Vermehrungen des Verwaltungsinventars	„	221,528. 51
Summe der Vermehrungen	Fr.	**39,999,540. 09**

Verminderungen.

Ausgaben der Laufenden Verwaltung .	Fr.	39,183,105. 42
Mindererlös verkaufter Waldungen . .	„	840. —
Mehrkosten angekaufter Waldungen . .	„	24,289. 60
Schatzungsberichtigungen (Reduktionen) von Waldungen	„	940. —
Mindererlös verkaufter Domänen . . .	„	91. 50
Abtretung von Pfrunddomänen . . .	„	20,460. —
Uebertrag	Fr.	39,229,726. 52

Uebertrag	Fr.	39,229,726. 52
Mehrkosten angekaufter Domänen . . .	„	44,131. 55
Ankauf von Quellwasser	„	1,680. —
Schatzungsberichtigungen (Reduktionen) von Domänen	„	90. —
Ankauf von Rechten	„	1,050. —
Verminderungen des Verwaltungsinventars	„	9,476. 90
Summe der Verminderungen	Fr.	**39,286,154. 97**
Reine Vermehrung, wie oben . .	Fr.	**713,385. 12**

nämlich:

Mehreinnahmen der Laufenden Verwaltung	Fr.		11,297. 46
Berichtigungen im Sinne des Gesetzes vom 31. Juli 1872, § 31:			
Waldungen	Fr.	31,102. 50	
Domänen	„	450,693. 55	
Domänenkasse . . .	„	8,240. —	
Verwaltungsinventar .	„	212,051. 61	
	„		702,087. 66
Reine Vermehrung, wie oben . .	Fr.		**713,385. 12**

Die hievor angegebenen Schatzungserhöhungen von Domänen im Gesamtbetrage von Fr. 500,400. — gehen im einzelnen aus folgenden Posten hervor:

Neues Anstaltsgebäude in Aarwangen . .	Fr.	40,000. —
Neues Oberseminargebäude in Bern . . .	„	216,500. —
Neues Anstaltsgebäude in Landorf . . .	„	70,200. —
Pferdestallgebäude, Getreidescheune und Holzschopf auf der Rütti	„	44,900. —
Maschinenhaus, Brunnenschermund Schweineställe in St. Johannsen	„	7,700. —
Neues Wohnhaus in Witzwil	„	15,900. —
Neue Scheune und neues Düngermagazin im Lindenhof, Ins	„	14,500. —
Neue Scheune im Heumoos und im Erlenhof, Ins	„	47,500. —
Neue Scheune in Bellelay	„	35,000. —
Verschiedene andere Berichtigungen . . .	„	8,200. —
Zusammen	Fr.	**500,400. —**

B. Rechnung der Laufenden Verwaltung.

Wider alle Erwartungen schließt die Rechnung der Laufenden Verwaltung, wenn nicht mit einem bedeutenden, so doch mit einem Einnahmenüberschuß von Fr. 11,297. 46 ab. Dieses Ergebnis darf um so mehr befriedigen, als es nicht, wie dies in den letzten zwei Jahren der Fall war, infolge außergewöhnlicher Mehreinnahmen zustande gekommen ist. Zeigen mehrere Einnahmequellen gegenüber dem Vorjahr einen Rückgang oder unveränderte Erträge, so haben sich dagegen wieder andere mehr oder weniger und namentlich die direkten Steuern zusehends nach oben entwickelt. Die letzteren sind denn auch von den sämtlichen Einnahmen wohl die einzigen, die, abgesehen von dem aus der Revision der Grundsteuerschatzungen zu erwartenden Mehrertrag, unter den gegenwärtigen Verhältnissen noch einer Steigerung fähig sein dürften und zwar durch eine konsequente Anwendung der Steuergesetze im ganzen Kanton.

Ergab die Rechnung diesmal noch einen Einnahmenüberschuß, so ist nicht zu übersehen, wie wenig es bedurft hätte, daß ein Defizit entstanden wäre. Hätte man die Rechnung für 1904 nicht mit Fr. 63,950. 68 Ausgaben des Jahres 1905 belastet, so würde letzteres einen Ausgabenüberschuß von Fr. 52,653. 22 ergeben haben. Es darf demnach aus dem Resultat der Laufenden Verwaltung in 1905 nicht etwa der Schluß gezogen werden, daß die Finanzlage nunmehr wieder weniger besorgniserregend geworden sei als vorher. Sie verlangt im Gegenteil, nachdem die Revision der Besoldungen beschlossen worden ist und in Anbetracht des in die Nähe gerückten Berner Alpendurchstiches, vermehrter Aufmerksamkeit und die Anspannung aller Kräfte zur Abwicklung der übernommenen Aufgaben.

Die Einnahmen der Laufenden Verwaltung betragen nach der Uebersicht auf Seite 9 Fr. **39,194,402. 88**, die Ausgaben Fr. **39,183,105. 42**, oder wenn man bloß die reinen Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Verwaltungszweige in Betracht zieht, die reinen Einnahmen Fr. **17,419,545. 67**, die reinen Ausgaben Fr. **17,408,248. 21**. Die ersteren waren zu Fr. 15,623,520, die letztern zu Fr. 17,154,861 veranschlagt. Die Einnahmen haben mithin den Voranschlag um Fr. 1,796,025. 67 überschritten und die Ausgaben gehen um Fr. 253,387. 21 über denselben hinaus. Das Rechnungsergebnis ist um Fr. **1,542,638. 46** günstiger als der Voranschlag und es besteht statt einem Ueberschuß der Ausgaben von Fr. 1,531,341 ein Ueberschuß der Einnahmen von Fr. **11,297. 46**.

Die Abweichungen vom Voranschlag verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Verwaltungszweige:

Mehreinnahmen:

XXX.	Direkte Steuern . . .	Fr.	944,575. 43
XXV.	Gebühren	„	293,390. 12
XXVI.	Erbschafts- und Schenkungs-Steuer . . .	„	162,135. 41
XX.	Staatskasse	„	106,792. 08
XXVIII.	Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols . .	„	94,508. 27
XXIV.	Stempel- und Banknotensteuer	„	80,815. 43
XV.	Staatswaldungen . .	„	71,707. 64
XXIX.	Militärsteuer . . .	„	41,704. 79
XXIII.	Salzhandlung . . .	„	32,413. 47
XVI.	Domänen	„	28,791. 52
XXVII.	Wirtschafts- und Kleinverkaufspatentgebühren	„	23,387. 17
XXII.	Jagd, Fischerei und Bergbau	„	9,317. 62
XVIII.	Hypothekarkasse . . .	„	4,291. 02
XXXI.	Unvorhergesehenes . .	„	1,670. 40
XXI.	Bußen und Konfiskationen	„	525. 30
	Summe der Mehreinnahmen	Fr.	**1,896,025. 67**

Mindereinnahmen.

XIX.	Kantonalbank	Fr.	**100,000. —**

Mehrausgaben.

VIII.	Armenwesen	Fr.	161,816. 52
VI.	Unterrichtswesen . . .	„	50,197. 71
III[b].	Polizei	„	47,409. 39
II.	Gerichtsverwaltung . .	„	25,680. 66
I.	Allgemeine Verwaltung .	„	20,424. 35
IX[b].	Gesundheitswesen . .	„	5,824. 94
X.	Bauwesen	„	5,327. 62
III[a].	Justiz	„	3,321. 72
	Summe der Mehrausgaben	Fr.	**320,002. 91**

Minderausgaben.

V. Kirchenwesen	Fr.	20,049. 65
IV. Militär	„	11,674. 73
XIV. Forstwesen	„	7,829. 40
IXa. Volkswirtschaft . . .	„	7,627. 15
XIII. Landwirtschaft . . .	„	6,906. 35
XII. Finanzwesen	„	6,085. 14
XVII. Domänenkasse	„	3,300. 83
XI. Anleihen	„	3,116. 85
VII. Gemeindewesen . . .	„	25. 60
Summe der Minderausgaben	Fr.	**66,615. 70**

Mehreinnahmen	Fr.	1,896,025. 67	
Mindereinnahmen	„	100,000. —	
		Fr.	1,796,025. 67
Mehrausgaben	Fr.	320,002. 91	
Minderausgaben	„	66,615. 70	
		„	253,387. 21
Günstigeres Ergebnis gegenüber dem Voranschlage, wie oben		Fr.	**1,542,638. 46**

Die Rechnungsergebnisse der Laufenden Verwaltung in 1905 weichen von denjenigen des Vorjahres folgendermaßen ab:

Mindereinnahmen:

XXVI. Erbschafts- und Schenkungs-Steuer	Fr.	388,167. 91
XX. Staatskasse	„	50,069. 63
XXVIII. Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols . .	„	42,545. 80
XIX. Hypothekarkasse . . .	„	21,949. 24
XXI. Bußen und Konfiskationen	„	7,317. 05
XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau	„	3,960. 25
Summe der Mindereinnahmen	Fr.	**514,009. 88**

Mehreinnahmen.

XXX. Direkte Steuern . . .	Fr.	314,690. 08
XV. Staatswaldungen . .	„	10,501. 31
XXVII. Wirtschafts- und Kleinverkaufspatentgebühren	„	9,929. 35
XXIV. Stempel- und Banknotensteuer	„	9,543. 68
XXIX. Militärsteuer	„	8,127. 36
XXV. Gebühren	„	6,358. 35
XXIII. Salzhandlung	„	6,325. 02
XVI. Domänen	„	5,590. 83
Summe der Mehreinnahmen	Fr.	**371,065. 98**

Minderausgaben.

XXXI. Unvorhergesehenes . .	Fr.	291,308. 15
V. Kirchenwesen	„	57,314. 41
XII. Finanzwesen	„	37,402. 46
IV. Militär	„	14,107. 88
XVII. Domänenkasse	„	11,143. 33
X. Bauwesen	„	7,707. 40
XIV. Forstwesen	„	1,535. 33
II. Gerichtsverwaltung .	„	897. 46
VII. Gemeindewesen . . .	„	185. 65
Summe der Minderausgaben	Fr.	**421,602. 07**

Mehrausgaben.

VI. Unterrichtswesen . . .	Fr.	108,700. 10
VIII. Armenwesen	„	68,589. 20
XIII. Landwirtschaft . . .	„	67,359. 48
IXb. Gesundheitswesen . .	„	32,648. 50
IXa. Volkswirtschaft . . .	„	10,053. 66
IIIa. Justiz	„	5,220. 87
IIIb. Polizei	„	1,468. 03
I. Allgemeine Verwaltung	„	1,126. 82
XI. Anleihen	„	1,029. 70
Summe der Mehrausgaben	Fr.	**296,196. 36**

Mindereinnahmen	Fr.	514,009. 88	
Mehreinnahmen	„	371,065. 98	
		Fr.	142,943. 90
Minderausgaben	Fr.	421,602. 07	
Mehrausgaben	„	296,196. 36	
		Fr.	125,405. 71
Ungünstigeres Ergebnis in 1905 als in 1904		Fr.	**17,538. 19**

gleich dem Unterschiede der Einnahmenüberschüsse der beiden Jahre.

Werden die Einnahmen nach Quellen, die Ausgaben nach Zwecken in der Weise zusammengestellt, wie es im Bericht zur Staatsrechnung für das Jahr 1904 geschehen ist, so ergeben sich folgende Verhältnisse:

A. Einnahmen.

I. Ertrag des Staatsvermögens.

1. Staatswaldungen	Fr.	565,407. 64
2. Domänen (nach Abzug der reinen Kosten der Domänenkasse von Fr. 14,699. 17 und der im Abschnitt Bauwesen verrechneten Kosten des Unterhaltes der Staatsgebäude von Fr. 191,452. 75).	„	704,629. 60
3. Hypothekarkasse	„	1,266,291. 02
4. Kantonalbank	„	1,100,000. —
5. Staatskasse	„	281,792. 08
6. Jagd, Fischerei und Bergbau.	„	47,617. 62
	Fr.	3,965,737. 96
7. Anleihenszinse und -Kosten .	„	2,320,613. 15
Reinertrag des Staatsvermögens	Fr.	**1,645,124. 81**

II. Indirekte Abgaben.

1. Salzhandlung	Fr.	868,313. 47
2. Stempel- und Banknoten-Steuer	„	643,990. 43
3. Gebühren	„	1,660,290. 12
4. Erbschafts- und Schenkungs-Steuer.	„	515,635. 41
5. Wirtschafts- und Kleinverkaufspatentgebühren. . . .	„	1,002,887. 17
6. Militärsteuer	„	309,204. 79
7. Erblose Nachlasse und anonyme Rückerstattungen . . .	„	1,670. 40
Summe Ertrag der indirekten Abgaben	Fr.	**5,001,991. 79**

III. **Direkte Steuern** . . Fr. **7,247,530. 43**

IV. Anteil an Bundeseinnahmen.

1. Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols	Fr.	994,508. 27
2. Bundessubvention für die Primarschule	„	353,659. 80
Summe Anteil an Bundeseinnahmen	Fr.	**1,348,168. 07**

I. Ertrag des Staatsvermögens	Fr.	1,645,124. 81
II. Indirekte Abgaben	„	5,001,991. 79
III. Direkte Steuern	„	7,247,530. 43
IV. Anteil an Bundeseinnahmen	„	1,348,168. 07
Summe der Einnahmen	Fr.	**15,242,815. 10**

B. Ausgaben.

I. Vermehrung des Staatsvermögens.

1. Anleihensamortisation	Fr.	486,000. —
2. Neue Hochbauten	„	250,000. —
3. Amortisation von Bauvorschüssen	„	116,071. 06
Summe der Ausgaben für Vermehrung des Staatsvermögens	Fr.	**852,071. 06**

II. Volkswirtschaft.

1. Armenwesen	Fr.	2,305,356. 52
2. Volkswirtschaft	„	382,202. 85
3. Gesundheitswesen	„	1,038,534. 94
4. Straßen- und Wasserbauten und Vermessungswesen	„	1,520,033. 81
5. Landwirtschaft	„	364,658. 65
6. Forstwesen	„	122,120. 60
Summe der Ausgaben für Volkswirtschaft	Fr.	**5,732,907. 37**

III. Volksbildung.

1. Kirchenwesen	Fr.	1,019,135. 35
2. Unterrichtswesen	„	4,377,558. 51
Summe der Ausgaben für Volksbildung	Fr.	**5,396,693. 86**

IV. Rechtswesen und Polizei.

1. Gerichtsverwaltung	Fr.	1,030,220. 66
2. Justiz	„	25,721. 72
3. Polizei	„	1,110,559. 39
	Fr.	2,166,501. 77
4. Ersatz und Konfiskationen (Einnahmen)	„	3,625. 30
Reinausgaben für Rechtswesen und Polizei	Fr.	**2,162,876. 47**

V. Militär

Fr. **264,525. 27**

VI. Staatsverwaltung.

1. Allgemeine Verwaltung	Fr.	690,934. 35
2. Gemeindewesen	„	10,644. 40
3. Finanzverwaltung	„	120,864. 86
Summe der Ausgaben für Staatsverwaltung	Fr.	**822,443. 61**

I. Vermehrung des Staatsvermögens	Fr.	852,071. 06
II. Volkswirtschaft	„	5,732,907. 37
III. Volksbildung	„	5,396,693. 86
IV. Rechtswesen und Polizei	„	2,162,876. 47
V. Militär	„	264,525. 27
VI. Staatsverwaltung	„	822,443. 61
Summe der Ausgaben	Fr.	**15,231,517. 64**

Einnahmen	Fr.	15,242,815. 10
Ausgaben	„	15,231,517. 64
Mehreinnahmen, wie oben	Fr.	**11,297. 46**

In Prozenten ausgedrückt und auf den Kopf der Bevölkerung (Einwohnerzahl rund 590,000) berechnet, ist das Verhältnis der einzelnen Einnahmequellen zu den Gesamteinnahmen und der einzelnen Ausgabenzwecke zu den Gesamtausgaben in den Jahren 1904 und 1905 folgendes:

	%		Per Kopf der Bevölkerung	
Einnahmen:	1904	1905	1904	1905
I. Ertrag des Staatsvermögens	10,87	10,79	Fr. 2.82	2.78
II. Indirekte Abgaben	34,91	32,81	„ 9.08	8.48
III. Direkte Steuern	45,16	47,55	„ 11.75	12.28
IV. Anteil an Bundeseinnahmen	9,06	8,85	„ 2.35	2.29
	100,00	100,00	Fr. 26.00	25.83
Ausgaben:				
I. Vermehrung des Staatsvermögens	6,67	5,59	Fr. 1.73	1.44
II. Volkswirtschaft	36,98	37,64	„ 9.61	9.70
III. Volksbildung	34,87	35,43	„ 9.05	9.15
IV. Rechtswesen und Polizei	14,03	14,20	„ 3.65	3.67
V. Militär	1,82	1,74	„ 0.47	0.45
VI. Staatsverwaltung	5,63	5,40	„ 1.46	1.40
	100,00	100,00	Fr. 25.97	25.81

Gegenüber den Rechnungsergebnissen des Jahres 1904 zeigt diese Zusammenstellung folgende Abweichungen:

Weniger Einnahmen in 1905:

Ertrag des Staatsvermögens	Fr.	22,842. 35
Indirekte Abgaben	„	356,576. —
Anteil an Bundeseinnahmen	„	42,545. 80
Zusammen	Fr.	421,964. 15
Mehr Einnahmen in 1905:		
Direkte Steuern	„	314,690. 08
Bleiben weniger Einnahmen in 1905	Fr.	**107,274. 07**
Weniger Ausgaben in 1905:		
Vermehrung des Staatsvermögens	Fr.	169,928. 94
Staatsverwaltung	„	40,061. 29
Militär	„	14,107. 88
Zusammen	Fr.	224,098. 11
Mehr Ausgaben in 1905:		
Volkswirtschaft	Fr.	66,268. 05
Volksbildung	„	54,985. 69
Rechtswesen und Polizei	„	13,108. 49
	„	134,362. 23
Bleiben weniger Ausgaben in 1905	Fr.	**89,735. 88**

Weniger Einnahmen gegenüber dem Vorjahre		Fr. 107,274. 07
Weniger Ausgaben „ „ „		„ 89,735. 88
Ueberschuß der Einnahmen in 1904	Fr. 28,835. 65	
Ueberschuß der Einnahmen in 1905	„ 11,297. 46	
Ungünstigeres Ergebnis in 1905 . .		Fr. **17,538. 19**

Der Ertrag des Staatsvermögens hat sich gegenüber 1904 vermehrt um die Mehrerträge der Staatswaldungen, Fr. 10,501. 31, und der Domänen, Fr. 29,665. 16, sowie um die Minderausgaben für Anleihenszinse und -Kosten, Fr. 12,970. 30, dagegen vermindert um die Mindererträge der Hypothekarkasse, Fr. 21,949. 24, der Staatskasse, Fr. 50,069. 63, und der Jagd, Fischerei und des Bergbaues, Fr. 3,960. 25. Der Ertrag der Staatskasse wird in den kommenden Jahren voraussichtlich noch mehr abnehmen. Die indirekten Abgaben lieferten alle größere Erträgnisse mit Ausnahme der Erbschafts- und Schenkungssteuer, deren Ergebnis in 1904 allerdings ein außergewöhnlich hohes war, und der erblosen Nachlasse, die indessen keine zuverlässige Einnahmequelle bilden, und daher auch nicht budgetiert werden. Die Zunahme der Gebühren ist nur eine scheinbare, denn ohne die Einnahme von netto Fr. 36,868. 41 aus Gebühren für Fahrradbewilligungen, die in 1905 zum ersten Male zum Bezug gelangt sind, wäre ein Minderertrag der Gebühren von Fr. 30,510. 06 zu verzeichnen, hauptsächlich davon herrührend, daß die Prozentgebühren der Amtsschreiber um Fr. 38,943. 05 zurückgegangen sind. Die Ertragsvermehrung der direkten Steuern von Fr. 314,690. 08 betrifft vorwiegend die ordentlichen Einnahmen und nur für einen geringern Teil zufällige Eingänge, wie Nachbezüge und Steuerbussen. Die Verminderung des Anteiles an Bundeseinnahmen berührt den Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols.

Die Ausgaben für Vermehrung des Staatsvermögens sind, wenn man von der außerordentlichen Ausgabe des Vorjahres von Fr. 300,000 für Einlage in die Reserve absieht, in 1905 um Fr. 130,071. 06 höher als in 1904. Von den Ausgaben für Volkswirtschaft haben diejenigen für das Armenwesen um Fr. 68,589. 20, für die Volkswirtschaft um Fr. 10,053. 66, für das Gesundheitswesen um Fr. 32,648. 50 und für die Landwirtschaft um Fr. 67,359. 48 zugenommen. Annähernd gleich sind sich die Kosten des Forstwesens geblieben. Eine Verminderung von Fr. 110,847. 46 besteht für Straßen- und Wasserbauten und Vermessungswesen, aber es ist zu beachten, daß dafür der Aufwand für Amortisation von Bauvorschüssen ungefähr um diesen Unterschied größer ist als in 1904. Von den Ausgaben für Volksbildung gingen diejenigen für das Kirchenwesen infolge Wegfalles einmaliger Beiträge, die in 1904 ausgerichtet wurden, um Fr. 57,314. 41 zurück, dagegen nahmen die Kosten des Unterrichtswesens um Fr. 108,700. 10 zu. Diese Vermehrung verteilt sich fast gleichmäßig auf die Primarschulen, die Mittelschulen und die Lehrerbildungsanstalten. Die Mehrausgaben für Rechtswesen und Polizei rühren größtenteils von Mindereinnahmen an Ersatz und Konfiskationen her, d. h. von Einnahmen, die von einem Jahr zum andern sehr varieren können. Die Verminderung der Ausgaben für Militär hat ihre Ursache in den Minderkosten der Konfektion der Bekleidung und Ausrüstung, sowie der Aufbewahrung und des Unterhaltes des Kriegsmateriales. Die Kosten der Staatsverwaltung waren für die Allgemeine Verwaltung um Fr. 1,126. 82 größer, während dieselben für das Gemeindewesen um Fr. 185. 65 und für die Finanzverwaltung um Fr. 37,402. 46 geringer waren als in 1904.

Zum Nominalwert des Staatsvermögens steht der Ertrag des letzteren im Jahr 1905 in folgendem Verhältnis:

Vermögensbestandteile	Kapitalbetrag am 1. Januar	Ertrag und Kosten	%	
	Fr.	Fr.	1905	1904
Waldungen . .	14,533,902.—	565,407.64	3,89	3,82
Domänen und Domänenkasse (inklusive Jagd, Fischerei und Bergbau)	28,684,151.46	752,247.22	2,62	2,52
Hypothekarkasse	20,000,000.—	1,266,291.02	6,33	6,44
Kantonalbank .	20,000,000.—	1,100,000.—	5,50	5,50
Eisenbahnkapitalien . . .	23,010,083.35	65,120.—	0,28	0,40
Betriebskapital der Staatskasse	14,119,925.45	216,672.08	1,53	1,50
Rechnungssaldo der Laufenden Verwaltung .	51,788.34	—	—	—
Verwaltungsinventar . .	5,043,878.27	—	—	—
	125,443,728.87	3,965,737.96		
Anleihen . . .	66,891,000.—	2,320,613.15	3,46	3,46
Reines Vermögen und Reinertrag . .	**58,552,728.87**	**1,645,124.81**	2,81	2,84

Bezüglich der Rechnungsergebnisse der einzelnen Verwaltungszweige wird auf die Verwaltungsberichte der betreffenden Direktionen verwiesen und es werden hier darüber nur folgende Bemerkungen angebracht:

I. Allgemeine Verwaltung.

Die Ausgaben der Allgemeinen Verwaltung sind nahezu gleich groß wie im vorhergehenden Jahre, übersteigen aber den Voranschlag um Fr. 20,424. 35. Es sind größer als veranschlagt die Kosten des Großen Rates, Fr. 2,306. 55, des Ratskredits, Fr. 28. 25, der Staatskanzlei, Fr. 7,980. 10, der Regierungsstatthalterämter, Fr. 922. 85 und der Amtsschreibereien, Fr. 9,853. 05. Diesen Mehrausgaben stehen Krediterspärnisse gegenüber auf den Rubriken Ständeräte und Kommissäre, Fr. 572. 40 und Revision der Gesetzsammlung, Fr. 5,956. 40. Der Ertrag der beiden Amtsblätter blieb um Fr. 5,862. 35 hinter dem Voranschlage zurück. Die Mehrausgaben der Staatskanzlei betreffen fast ausschließlich die Druckkosten und die Mehrausgaben der Amtsschreibereien die Besoldungen der Angestellten.

Für die bei den verschiedenen Verwaltungen vorgekommenen Kreditüberschreitungen werden die erforderlichen Nachkredite durch Spezialvorlage nachgesucht.

II. Gerichtsverwaltung.

Die Kosten der Gerichtsverwaltung sind um Fr. 897. 46 geringer als in 1904, gehen aber um Fr. 25,680. 66 über den Voranschlag hinaus. An dieser Ueberschreitung partizipieren bis an die Gewerbegerichte, die eine Krediterspärnis von Fr. 436. 78 zeigen, alle Hauptrubriken mit folgenden Summen: Obergericht, Fr. 20; Obergerichtskanzlei, Fr. 689. 45; Amtsgerichte, Fr. 2,545. 90; Gerichtsschreibereien, Fr. 9,510; Staatsanwaltschaft, Fr. 609. 69; Geschwornengerichte, Fr. 2,762. 75 und Betreibungs-

und Konkursämter, Fr. 9,979. 65. Die beiden größten dieser Ueberschreitungen berühren die Besoldungen der Angestellten der betreffenden Bezirksverwaltungen.

III[a]. Justiz.

Von den Krediten dieser Verwaltung sind diejenigen für Verwaltungskosten und Gesetzgebungskommission und Gesetzrevision zusammen um Fr. 3,334. 77 überschritten worden. Eine kleine Ersparnis von Fr. 13. 05 besteht auf dem Kredit Inspektorat für die Amts- und Gerichtsschreibereien. Die Gesamtkosten übersteigen den Voranschlag somit um Fr. 3,321. 72. Sie sind auch um Fr. 5,220. 87 größer als in 1904.

III[b]. Polizei.

Im ganzen betragen die Kosten Fr. 1,468. 03 mehr als in 1904. Im Vergleich zum Voranschlag sind folgende Mehrausgaben zu verzeichnen: Fremdenpolizei und Fahndungswesen, Fr. 5,225. 76; Polizeikorps, Fr. 2,324. 42; Gefängnisse, Fr. 302. 18; Strafanstalten, Fr. 13,471. 73 und Justiz- und Polizeikosten, Fr. 26,717. 58. Diesen Mehrausgaben stehen zwei kleinere Krediterspärnisse gegenüber von Fr. 446. 63 auf den Verwaltungskosten der Polizeidirektion und von Fr. 185. 65 auf der Rubrik Zivilstand. Der Gesamtvoranschlag wurde somit um Fr. 47,409. 39 überschritten. Von den Mehrausgaben der Strafanstalten entfallen Fr. 2,407. 02 auf die Enthaltungsanstalt Trachselwald und Fr. 11,181. 96 auf die Strafanstalt Thorberg. Die Arbeitsanstalt Hindelbank hat Fr. 2,743. 27 mehr ausgegeben als veranschlagt, hingegen ist dieser Betrag aus dem Alkoholzehntel gedeckt worden. Im Betrag der Mehrausgaben für Justiz- und Polizeikosten sind zwei im Budget nicht vorgesehene Posten enthalten: Fr. 2,650 Beitrag an die Prozeßkosten betreffend den sog. Aargauerstaldenprozeß und Fr. 14,889. 30 Kosten der Streiks in Bern, Thun und Spiez.

IV. Militär.

Auf dem Gesamtkredit der Militärverwaltung besteht eine Ersparnis von Fr. 11,674. 73. Die Kosten sind auch gegenüber dem Vorjahre um Fr. 14,107. 88 geringer. Unter dem Voranschlag blieben hauptsächlich die Kosten für Aufbewahrung und Unterhalt des Kriegsmaterials, mit Fr. 14,308. 23. Daneben erforderten weniger als veranschlagt die Verwaltungskosten der Direktion, Fr. 760. 15; die Kasernenverwaltung, Fr. 371. 55 und die Kreisverwaltung, Fr. 2,129. 60. Anderseits beanspruchten mehr als die ausgesetzten Kredite das Kantonskriegskommissariat, Fr. 259. 43; die Zeughausverwaltung, Fr. 37. 51; die Depots in Dachsfelden und Langnau, Fr. 365. 80 und die Verschiedenen Militärausgaben, Fr. 2,133. 45. Die Zeughauswerkstätten und die Konfektion der Bekleidung und Ausrüstung, für welche beiden Rubriken die Einnahmen und Ausgaben gleich hoch veranschlagt waren, schließen ab, erstere mit einem Einnahmenüberschuß von Fr. 760. 56, letztere mit einem Ausgabenüberschuß von Fr. 4,088. 16. Letzteres Ergebnis ist immerhin um Fr. 7,255. 49 günstiger als in 1904. An Erlös von kantonalem Kriegsmaterial wurden Fr. 228. 99 mehr eingenommen als budgetiert.

V. Kirchenwesen.

Der Kredit von Fr. 15,000 für Beitrag an den Kirchenbau in Röthenbach wurde überflüssig, da dieser Beitrag bereits in 1904 zur Verrechnung gelangte. Infolgedessen sind die Kosten der protestantischen Kirche entsprechend unter dem Voranschlag geblieben, mit den Ersparnissen auf andern Rubriken im ganzen um Fr. 23,200. 70. Für Holzentschädigungen und für Wohnungsentschädigungen mußten indessen die Kredite zusammen um Fr. 913. 30 überschritten werden. Die Kosten der römisch-katholischen Kirche sind um Fr. 3,670. 60 geringer als budgetiert. Die Leibgedinge erforderten immerhin Fr. 425 mehr, als der ausgesetzte Kredit betrug. Die Ausgaben der christ-katholischen Kirche überschreiten den Voranschlag um Fr. 6,834. Diese Summe entspricht bis auf Fr. 4 dem der christ-katholischen Gemeinde Biel gewährten Beitrag von Fr. 6,830 an ihren Kirchenbau, wofür kein Kredit bestand. Im ganzen betragen die Ausgaben für das Kirchenwesen Fr. 20,049. 65 weniger als der Voranschlag und Fr. 57,314. 41 weniger als im Vorjahr.

VI. Unterrichtswesen.

Die Ausgaben für diesen Verwaltungszweig zeigen eine stetige Zunahme. Sie sind um Fr. 108,700. 10 höher als in 1904 und übersteigen den Voranschlag um Fr. 50,197. 71, respektive um Fr. 110,197. 71, wenn man in Betracht zieht, daß an die Kosten der Lehrerbildungsanstalten gemäß Dekret vom 30. November 1904 ein Beitrag von Fr. 60,000 aus der Bundessubvention für die Primarschule verrechnet worden ist, den der Voranschlag nicht vorgesehen hatte. Die Mehrausgaben von Fr. 50,197. 71 verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Abschnitte:

Mehrausgaben.

Verwaltungskosten der Direktion und der Synode	Fr.	2,252. 75
Hochschule und Tierarzneischule .	„	419. 61
Mittelschulen	„	20,151. 34
Primarschulen	„	50,364. 20
Kunst	„	16,772. 40
Zusammen	Fr.	**89,960. 30**

Minderausgaben.

Lehrerbildungsanstalten . . .	Fr.	39,257. 89*)
Taubstummenanstalten	„	504. 70
Zusammen	Fr.	**39,762. 59**
Reine Mehrausgaben	Fr.	**50,197. 71**

Im einzelnen betreffen die Mehrausgaben folgende Kredite: Bureaukosten der Direktion, Fr. 1,039. 70; Prüfungskosten, Experten, Reisekosten, Fr. 17. 50; Synodalkosten, Fr. 1,195. 55; Verwaltungskosten der Hochschule, Fr. 56. 25; Bibliotheken, Fr. 4,344. 90; Staatsbeiträge an Gymnasien und Progymnasien, Fr. 557. 65; Staatsbeiträge an Sekundarschulen, Fr. 18,192. 20; Pensionen für Mittelschullehrer, Fr. 4,663. 20; ordentliche Staatszulagen an Lehrerbesoldungen, Fr. 23,323. 15; außerordentliche Zulagen an arme Gemeinden, Fr. 1,258. —; Leibgedinge an Primarlehrer und -Lehrerinnen, Fr. 4,476. 45; Beiträge an Lehrmittel und Bibliotheken, Fr. 36. 30; Mädchenarbeitsschulen, Fr. 6,763. 80; Beiträge an Lehrmittel für Schüler, Fr. 6,036. 95; Fortbildungsschule, Fr. 4,843. 30; Stellvertretung kranker Lehrer, Fr. 3,879. 45; Seminar Pruntrut, Fr. 1,847. 57; Seminarlehrerpensionen, Fr. 729. 15; Kunstmuseum, Beitrag an

*) Nach Abzug von Fr. 60,000. — Beitrag aus der Bundessubvention für die Primarschule.

die Betriebskosten, Fr. 2,200.—; Schweizerisches Idiotikon, Beiträge, Fr. 114.— und Erhaltung von Kunstaltertümern, Fr. 14,458.40. Gegenüber diesen Mehrausgaben bestehen Kreditersparnisse auf verschiedenen Rubriken für eine Gesamtsumme von Fr. 14,177.24, wovon zu nennen sind: Besoldungen der Professoren und Honorare der Dozenten, Fr. 2,456.05; Besoldungen der Assistenten, Fr. 1,000.—; Stipendien, Fr. 3,028.36; Abteilungsweiser Unterricht, Fr. 1,232.35 und Beiträge an Anstalten für anormale Kinder, Fr. 2,150.—. Die Ausgaben für die Schillerfeier, Fr. 3,700.—, und für Einrichtungen im Oberseminar in Bern, Fr. 23,714.95, waren im Budget nicht vorgesehen. Von letzterem Posten werden Fr. 3,406.70 durch eine Ersparnis auf dem ordentlichen Kredit der Anstalt ausgeglichen. Der Ertrag des Tierspitals ist um Fr. 405.08 geringer als veranschlagt. Der Reingewinn des Lehrmittelverlages beziffert sich auf Fr. 9,119.85 statt Fr. 12,964.—, die angenommen worden waren. Aus der Bundessubvention für die Volksschule wurden für Zuschüsse an Leibgedinge Fr. 638.35 mehr entnommen als vorgesehen, dagegen blieben auf dem Kredite für Beiträge an die Gemeinden à raison von 80 Rp. per Primarschüler, Fr. 3,948.75 unverwendet. Die sich auf der Subvention ergebende freie Restanz von Fr. 3,970.20 wurde gemäß einem Beschluß des Regierungsrates als Beitrag an die Kosten der neuen Berner Schulwandkarte verrechnet, d. h. an das Defizit von Fr. 30,000.—, welches dem Lehrmittelverlag durch die Herausgabe dieser Karte erwächst.

VII. Gemeindewesen.

Hier besteht auf dem Gesamtkredit eine kleine Ersparnis von Fr. 25.60

VIII. Armenwesen.

Obwohl die Kredite für diese Verwaltung, namentlich diejenigen für die Armenpflege, besser dotiert wurden als im vorhergehenden Jahre, haben sie sich zum Teil wiederum als ungenügend erwiesen. Die Kosten der Armenpflege übersteigen den Voranschlag um Fr. 155,671.13, resp. um Fr. 190,671.13, wenn man berücksichtigt, daß der Kredit von Fr. 35,000.— für Rückvergütung des halben Armensteuerertrages des neuen Kantonsteiles an die Gemeinden des Jura unverwendet geblieben ist. Gegenüber 1904 bedeutet dies abermals eine Vermehrung von Fr. 71,861.46, bezw. von Fr. 106,861.46. Die Zunahme betrifft alle Kategorien der Beiträge an die Gemeinden mit Ausnahme der außerordentlichen Beiträge, wofür der Kredit gesetzlich auf Fr. 200,000.— normiert ist. Von dieser Summe wurde ein Betrag von Fr. 17,945.— dem Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten zugewiesen. Außer der Armenpflege erforderten mehr als die ausgesetzten Kredite die Verwaltungskosten der Direktion, Fr. 53.65; die Beiträge an Bezirks- und Gemeindeverpflegungsanstalten, Fr. 3,475.—; die Erziehungsanstalten, Fr. 1,219.49 und die verschiedenen Unterstützungen, Fr. 1,653.30. Von den Erziehungsanstalten sind es Aarwangen mit Fr. 1,857.24, Kehrsatz mit Fr. 237.98 und Brüttelen mit Fr. 317.33, die Kreditüberschreitungen aufweisen, während Sonvilier ein um Fr. 221.79 besseres Ergebnis als der Voranschlag und ein um Fr. 7,756.86 günstigeres Resultat als in 1904 zeigt. Die für verschiedene Unterstützungen vorgekommenen Mehrausgaben betreffen im besonderen die Berufsstipendien mit Fr. 1,725.—. Für Beiträge an Anstalten für Bauten und Einrichtungen wurden Fr. 441,173.15 aus dem Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten verabfolgt. Der Fonds ist in 1905 von Fr. 1,366,628.30 auf Fr. 990,775.73 zurückgegangen. Die Verpflichtungen desselben betrugen auf Ende 1905 Fr .573,974.05, verteilen sich aber auf mehrere Jahre. Die Armensteuer lieferte vom rohen Steuerertrag berechnet einen Ertrag von Fr. 1,330,974.18, nämlich alter Kanton Fr. 1,205,002.04, Jura Fr. 125,972.14. Gegenüber 1904 ist das Ergebnis um Fr. 60,292.89 günstiger. Diese Summe betrifft den alten Kanton mit Fr. 56,511.66, den Jura mit Fr. 3,781.23. Da die Ausgaben für das Armenwesen in 1905 um Fr. 1,539,606.47 höher sind als vor dem Inkrafttreten des neuen Armengesetzes (Fr. 2,305,356.52 statt Fr. 765,750.05 in 1897) und die Armensteuer Fr. 1,330,974.18 abwarf, verbleibt der Staatskasse ein Ausfall von Fr. 208,632.29.

IXa. Volkswirtschaft.

Die Kosten dieses Verwaltungszweiges erreichen Fr. 10,053.66 mehr als in 1904, sind aber im ganzen um Fr. 7,627.15 geringer als budgetiert. Diese Minderausgabe verteilt sich auf alle Hauptrubriken, mit Ausnahme der Statistik, wo die Ausgaben um Fr. 46.87 über den Kredit hinaus gehen. Zu erwähnen sind nebstdem die Mehrausgaben auf den Spezialrubriken Förderung von Handel und Gewerbe im allgemeinen, Fr. 553.60; Sitzungsgelder und Reisevergütungen der Handels- und Gewerbekammer, Fr. 91.30; Bureau- und Reisekosten, Publikationen, Fr. 66.13; Besoldungen der Assistenten und des Abwarts des Kantonschemikers, Fr. 150.— und Chemikalien, Litteratur, Beleuchtung ꝛc., Fr. 56.24.

IXb. Gesundheitswesen.

Die Ausgaben des Gesundheitswesens haben im Vergleich zum Vorjahre eine Zunahme von Fr. 32,648.50 erfahren und übersteigen den Gesamtkredit um Fr. 5,824.94. Auf sieben Rubriken bestehen Kreditersparnisse von zusammen Fr. 23,336.10, auf vier andern Kreditüberschreitungen von im ganzen Fr. 29,161.04. Mehr als die ausgesetzten Kredite beanspruchten die Erweiterung der Irrenpflege, Fr. 17,294.28; das Frauenspital, Fr. 4,654.87; die Irrenanstalt Waldau, Fr. 3,865.17 und die Irrenanstalt Bellelay, Fr. 3,346.72. Die Mehrkosten des Frauenspitals betreffen die Einrichtung eines Projektionsapparates, für welche der Regierungsrat einen Spezialkredit von Fr. 5,000.— bewilligte, wogegen aber Fr. 5,105.70 ausgegeben wurden. Ohne diese Extraausgabe würde sich auf dem ordentlichen Anstaltskredit eine Minderausgabe von Fr. 450.83 ergeben haben. Die vorhandenen Kreditersparnisse betreffen die Rubriken Sanitätskollegium, Prüfungen, Inspektionen, mit Fr. 1,170.35, Büreaukosten mit Fr. 109.70, allgemeine Sanitätsvorkehren mit Fr. 4,688.75, Impfwesen mit Fr. 478.10, Beiträge an die Bezirkskrankenanstalten mit Fr. 2,241.65, Hebammenkurse mit Fr. 1,467.80 und die Irrenanstalt Münsingen mit Fr. 13,179.75. Die Bezirkskrankenanstalten erhielten im ganzen Subventionen für 208 Staatsbetten statt nach Budget für 207. Wenn die betreffende Rubrik an Stelle einer Kreditüberschreitung von Fr. 730.— eine Minderausgabe von Fr. 2,241.65 zeigt, so hat dies seinen Grund darin, daß der dieser Rubrik gutgeschriebene Anteil am Ertrage der Geldbußen den ausgesetzten Budgetposten um Fr. 2,971.65 übersteigt.

X. Bauwesen.

Der Gesamtvoranschlag für das Bauwesen ist um Fr. 5,327.62 überschritten worden. Für Hochbauten betragen zwar die

Ausgaben nach Abzug der Rückvergütungen des Fonds für Erweiterung der Irrenpflege und des Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten, Fr. 128,127. 65 mehr als der ausgesetzte Kredit und die Ausgaben für Straßenbauten gehen ebenfalls um Fr. 188,731. 60 über den vorgesehenen Kredit hinaus; beide Summen wurden aber durch die bezüglichen Bauvorschußrechnungen ausgeglichen. Anderseits blieb vom Kredit für Wasserbauten eine Summe von Fr. 116,071. 06 zur Verfügung und daraus fand eine Abschreibung auf dem betreffenden Bauvorschußkonto statt. Im übrigen sind von den Abweichungen vom Voranschlage zu erwähnen die Mehrausgaben für Bureau- und Reisekosten der Baudirektion, Fr. 611. 35; Bureau- und Reisekosten der Bezirksbehörden, Fr. 2,037. 80; Mietzinse, Fr. 90. —; Wegmeisterbesoldungen, Fr. 3,485. 10; Straßenunterhalt, Fr. 5,810. 48; Verschiedene Kosten, Fr. 286. 71; die Minderausgaben für Unterhalt der Staatsgebäude, Fr. 2,547. 25; für Besoldungen der Schleusenmeister, Fr. 2,409. 85 und für Vermessungskosten, Fr. 1,941. 82, und der Mindererlös für Straßengras, Landabschnitte ꝛc., Fr. 702. 50 und der Kantonskarte, Fr. 488. 90. Der Kredit für Wasserschaden und Schwellenbauten, der gewöhnlich um vieles überschritten wird, war diesmal hinreichend. Für den Unterhalt der Kanäle der Juragewässerkorrektion betrugen die Ausgaben Fr. 6,836. 60 mehr als veranschlagt. Diese Kosten berühren aber die laufende Verwaltung nicht, da sie aus dem Schwellenfonds der genannten Korrektion gedeckt werden.

Die Verpflichtungen für Bauten betragen Ende 1905:

	Bauvorschüsse.	Bewilligte Bauten.
Hochbauten . .	Fr. —. —	Fr. 311,242. 90
Straßenbauten .	„ 854,261. 12	„ 626,656. 75
Wasserbauten . .	„ 1,028,419. 79	„ 368,882. 11
Zusammen	Fr. **1,882,680. 91**	Fr. **1,306,781. 76**
Verpflichtungen am 1. Januar	„ 1,982,482. 77	„ 1,501,600. 05
Verminderung .	Fr. **99,801. 86**	Fr. **194,818. 29**

Wie oben erwähnt, wurden die Bauvorschußkonti belastet für die Mehrausgaben für Hochbauten und Straßenbauten mit Fr. 128,127. 65 und Fr. 188,731. 60, dagegen auf denselben Fr. 116,071. 06 aus dem Kredit für Wasserbauten amortisiert. Dadurch vermehrten sich die Bauvorschüsse um netto Fr. 200,788. 19. Durch eine Abschreibung aus dem Mehrwert von Wertschriften resultierte hinwieder eine Verminderung von Fr. 300,590. 05, so daß sich gegenüber 1904, wie oben angegeben, schließlich eine Verminderung der Bauvorschüsse von Fr. 99,801. 86 ergibt.

XI. Anleihen.

Die Ausgaben für Rückzahlung und Verzinsung entsprechen genau den vorgesehenen Krediten. Auf den Anleihenskosten bestehen hingegen Minderausgaben von Fr. 3,116. 85.

XII. Finanzwesen.

Die Finanzverwaltung hat einzig auf Rubrik Druckkosten und Buchbinderkosten Mehrausgaben zu verzeichnen im Betrage von Fr. 168. 05. Alle andern Ausgaben halten sich entweder genau an die bewilligten Kredite oder gehen darunter. Die Krediterspärnisse machen zusammen Fr. 6,253. 19 aus und die Minderausgaben auf dem Gesamtvoranschlag Fr. 6,085. 14.

XIII. Landwirtschaft.

Die Ausgaben für diesen Verwaltungszweig sind um Fr. 67,359. 48 höher als in 1904. Die Vermehrung betrifft mit Fr. 52,383. 64 den Abschnitt Landwirtschaft und hier im speziellen fast zur Hälfte die Viehversicherung. Im Vergleich zum Voranschlag sind die Gesamtausgaben um Fr. 6,906. 35 unter demselben geblieben, obwohl für Prämienrückerstattungen Fr. 4,103. 90 weniger geflossen sind als budgetiert, für die Kosten der Filiale der landwirtschaftlichen Winterschule Rütti in Langenthal im Betrage von Fr. 1,818. 91 kein Kredit vorgesehen war und folgende Kreditüberschreitungen stattgefunden haben: Rindviehzucht, Einzelprämien und Kosten, Fr. 1,601. 20; Kleinviehzucht, Prämien und Kosten, Fr. 496. 85 und Hagelversicherung, Fr 160. 78. Die Krediterspärnisse betreffen verschiedene Rubriken, darunter die landwirtschaftliche Schule Rütti mit Fr. 613. 32 und die Molkereischule mit Fr. 1,862. 36.

XIV. Forstwesen.

Auf dem Gesamtkredit von Fr. 129,950. — besteht eine Ersparnis von Fr 7,829. 40, hauptsächlich herrührend von den Minderkosten der Forstpolizei und für Förderung des Forstwesens. Die einzige erwähnenswerte Kreditüberschreitung betrifft die Rubrik Mietzinse der zentralen Forstverwaltung, betragend Fr. 150. —.

XV. Staatswaldungen.

Der Ertrag der Staatswaldungen übersteigt den Voranschlag um Fr. 71,707. 64. An diesem Mehrertrag sind sowohl die Haupt- und Zwischennutzungen als auch die Nebennutzungen beteiligt, erstere mit Fr. 75,103. —, letztere mit Fr. 3,270. 53. Dem höheren Ertrage entsprechend haben auch die Rüstlöhne den Voranschlag um Fr. 26,249. 65 überschritten; ferner sind die Kosten für Marchungen, Vermessungen um Fr. 873. 80 größer als veranschlagt. Auf andern Ausgabenposten bestehen dagegen Krediterspärnisse von zusammen Fr. 21,010. 66, hauptsächlich betreffend die Waldkulturen, Fr. 7,978. 98; die Steigerungs- und Verkaufskosten, Fr. 1,573. 95 und die Beschwerden, Fr. 10,046. 72. Der Bundesbeitrag an Hutlöhne war um Fr. 553. 10 geringer als angenommen.

XVI. Domänen.

Der Ertrag der Domänen ist um Fr. 5,590. 83 größer als im Vorjahr und übersteigt den Voranschlag um Fr. 28,791. 52. Diese Summe geht aus Mehreinnahmen von Fr. 17,775. 63 und Minderkosten von Fr. 11,015. 89 hervor. Immerhin wurden die Kredite für Marchungen, Vermessungen und Aufsichtskosten überschritten, ersterer um Fr. 580. 30, letzterer um Fr. 368. 49.

XVII. Domänenkasse.

Die Zinse für Guthaben übersteigen den Voranschlag um Fr. 2,893. 78 und die Zinse für Kaufschulden blieben um Fr. 407. 05 unter demselben. Infolgedessen sind die Nettoausgaben der Kasse um Fr. 3,300. 83 geringer als veranschlagt.

XVIII. Hypothekarkasse.

Der Reinertrag der Hypothekarkasse ist um Fr. 21,949. 24 geringer als im Vorjahr, jedoch um Fr 4,291. 02 höher, als er im Voranschlag berechnet war. Im Grunde ist das Ergebnis

annähernd das gleiche wie in 1904, wenn man in Betracht zieht, daß auf den Kosten des in 1905 aufgenommenen Anleihens von Fr. 30,000,000.— eine Abschreibung von Fr. 20,000.— stattgefunden hat, die nicht budgetiert waren. In die Reserve sind wiederum Fr. 30,000.— gelegt worden.

XIX. Kantonalbank.

Der Reinertrag der Kantonalbank ist gleich hoch wie im Vorjahre, steht aber gegenüber dem Voranschlag um Fr. 100,000.— zurück. Den Spezialreserven sind Fr. 36,562.85 zugewiesen worden, Fr. 35,410.24 mehr als in 1904, und im Gegensatz zu diesem Jahr erfolgte eine Amortisation von Fr. 75,000.— der Anleihenskosten von 1899. Das Rechnungsresultat fiel, mit Inbegriff einer Abschreibung auf dem Mobiliarkonto von Fr. 20,458.35, somit in 1905 um Fr. 130,868.59 günstiger aus als im vorhergehenden Jahr. Zu diesem bessern Resultat trugen hauptsächlich der Kursgewinn auf Wertschriften und die verminderten Verluste und Abschreibungen bei.

XX. Staatskasse.

Der Reinertrag der Staatskasse, welcher zu Fr. 175,000.— veranschlagt worden war, beträgt Fr. 106,792.08 mehr. Größtenteils rühren diese Mehreinnahmen her vom Zins des Bankdepots, Fr. 86,694.90, vom Mehrertrag der Aktien, Fr. 9,924.80 und der Zinse von öffentlichen Unternehmen, Fr. 18,071.95 und von den verschiedenen Einnahmen, Fr. 23,725.06. Für das Bankdepot war kein Ertrag ins Budget eingestellt worden, in der Annahme, daß der Kontokorrent mit der Kantonalbank durch die Einzahlung von Eisenbahnsubventionen und die Staatskasse derart in Anspruch genommen werden müßte, daß derselbe keinen Aktivzins abwerfen würde. Die verschiedenen Einnahmen betreffen vorwiegend Kursgewinne auf veräußerten Wertschriften. Die Passivzinse sind freilich auch um Fr. 21,671.50 größer als budgetiert. Am meisten ist dies der Fall für die den Spezialverwaltungen, namentlich der Hypothekarkasse, vergüteten Zinse.

XXI. Bußen und Konfiskationen.

Der Ertrag der Geldstrafen übersteigt den Voranschlag um Fr. 3,315.24 und um ebensoviel ist auch die Bußenverwendung größer als veranschlagt. Den Beitrag an die Invalidenkasse, welche ihr Reglement revidiert hat und ihren Mitgliedern größere Beiträge auferlegt als früher, hat der Regierungsrat von Fr. 10,000.— auf Fr. 17,000.— erhöht, um diesen Zuschuß besser in Einklang mit den Beiträgen der Mitglieder zu bringen. An die Gemeinden und das Gesundheitswesen konnten je Fr. 2,971.65 mehr zugewiesen werden, als der Voranschlag vorgesehen hatte. Die Einnahmen an Ersatz und Konfiskationen übersteigen den Voranschlag um Fr. 525.30.

XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau.

Der Ertrag der Jagd übersteigt den Voranschlag um Fr. 8,376.13, derjenige der Fischerei um Fr. 311.21 und derjenige des Bergbaues um Fr. 630.28. Im ganzen besteht gegenüber dem Budget ein Mehrertrag von Fr. 9,317.62, aber gegenüber dem Vorjahr ein Minderertrag von Fr. 3,960.25. Die Jagdpatentgebühren gingen um Fr. 4,277.90 und die Fischezenzinse und Patentgebühren um Fr. 742.80 zurück, wogegen die Eisenerzgebühren um Fr. 1,545.92 zunahmen. Auf verschiedenen Rubriken kamen Mehrausgaben vor, nämlich: Anteil der Gemeinden, Fr. 560.—, Aufsichts- und Bezugskosten der Fischerei, Fr. 480.03, Rechtskosten, Fr. 280.50. Auf anderen Rubriken sind Kreditersparnisse zu verzeichnen von Fr. 2,511.05, welche die erwähnten Mehrausgaben mehr als ausgleichen. Der Ertrag der Gebühren für Ausbeutung des Stockernsteinbruches wurde durch Ausgaben für Instandstellung der Zufahrtsstraße zum Steinbruch und andere Kosten nicht nur ganz absorbiert, sondern es wurden darüber hinaus noch Fr. 38.40 ausgegeben.

XXIII. Salzhandlung.

Der Ertrag der Salzhandlung ist infolge gesteigerten Salzkonsums um Fr. 6,325.02 größer als in 1904 und übersteigt den Voranschlag um Fr. 32,413.47. Es wurden 10,022,900 Kilo Kochsalz verkauft, 23,900 Kilo mehr als im Vorjahr. Dem vermehrten Ertrage entsprechend sind die Auswägerlöhne und die Vergütungen für Barzahlung etwas gestiegen und gehen um Fr. 2,560.79 über den Voranschlag hinaus. Für Mietzinse sind Fr. 600.— mehr ausgegeben worden, als vorgesehen war. Trotz diesen Mehrausgaben bestehen auf den Betriebs- und Verwaltungskosten Kreditersparnisse von im ganzen Fr. 10,010.21.

XXIV. Stempel- und Banknotensteuer.

Der Rohertrag der Stempelsteuer ist um Fr. 13,008.40 größer als in 1904 und um Fr. 81,493.30 erheblicher, als er veranschlagt war. Die Banknotensteuer ergab Fr. 1,334.60 mehr als der Voranschlag, aber Fr. 2,802.40 weniger als im vorhergehenden Jahr. Von den Kosten gehen die Provisionen der Stempelverkäufer um Fr. 2,136.92 und die Bureaukosten um Fr. 92.15 über die Budgetansätze hinaus. Der Reinertrag ist um Fr. 80,815.43 größer, als er berechnet war, und beträgt Fr. 9,543.68 mehr als in 1904.

XXV. Gebühren.

Der Ertrag der Gebühren übersteigt den Voranschlag um Fr. 293,390.12 und denjenigen des Vorjahres um Fr. 6,358.35. Zugenommen haben die fixen Gebühren der Amtsschreiber, Fr. 4,875.25, die Gebühren der Gerichtsschreiber und der Betreibungs- und Konkursämter, Fr. 8,513.—, die Gebühren für Markt- und Hausierpatente, Fr. 1,462.05, die Patenttaxen der Handelsreisenden, Fr. 1,896.75 und die Emolumente und Berufspatentgebühren, Fr. 2,061.02, dagegen sind zurückgegangen die Prozentgebühren der Amtsschreiber, Fr. 38,943.05, die Gebühren der Staatskanzlei, Fr. 7,633.30, die Gebühren der Gerichtskanzleien, Fr. 2,200.—, die Gebühren der Justizdirektion und der Polizeidirektion, Fr. 377.45, die Konzessionsgebühren, Fr. 32.63, und die Emolumente und Salzauswägerpatente, Fr. 7.20. Zum ersten Male wurden in 1905 die Gebühren für Fahrradbewilligungen erhoben, welche brutto Fr. 66,530.25, nach Abzug der Kosten für Schilder, Kontrollen und Drucksachen netto Fr. 36,868.41 abwarfen, gegenüber Fr. 40,000.—, welche im Voranschlage berechnet waren. Ohne diese neuen Einnahmen würde der Ertrag der Gebühren um Fr. 30,510.06 geringer sein als in 1904, hauptsächlich wegen dem Rückgang der Prozentgebühren.

XXVI. Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Der Ertrag dieser Steuer übertrifft ein mittleres Ergebnis, ist aber weit entfernt, an den Ertrag des Vorjahres, der ein außergewöhnlich großer, zu reichen. Die Reineinnahmen über-

steigen den Voranschlag um Fr. 162,135. 41, sind aber um Fr. 388,167. 91 geringer als in 1904.

XXVII. Wirtschafts- und Kleinverkaufspatentgebühren.

Die Wirtschaftspatentgebühren betragen Fr. 22,830. 17 mehr, die Verkaufsgebühren Fr. 652. 15 weniger, als im Voranschlag angenommen war. Die Bezugskosten sind um Fr. 1,209. 15 geringer als veranschlagt. Der Reinertrag übersteigt den Voranschlag um Fr. 23,387. 17 und geht um Fr. 9,929. 35 über das Ergebnis des Vorjahres hinaus.

XXVIII. Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols.

Der Ertragsanteil beträgt Fr. 105,009. 18 mehr, als berechnet war, dagegen Fr. 47,273. 12 weniger als in 1904. Für Bekämpfung des Alkoholismus waren zu verwenden Fr. 110,500. 91, während dafür Fr. 110,505. 42 ausgegeben wurden. Der Unterschied von Fr. 4. 51 wurde der Alkoholzehntelreserve entnommen. Gegenüber dem Voranschlag besteht eine Mehreinnahme von Fr. 94,508. 27, gegenüber der vorjährigen Rechnung eine Mindereinnahme von Fr. 42,545. 80.

XXIX. Militärsteuer.

Der Rohertrag der Militärsteuer geht nach Abzug des Anteils der Eidgenossenschaft um Fr. 37,551. 25 über den Voranschlag und um Fr. 14,604. 33 über das Ergebnis von 1904 hinaus. Die Zunahme betrifft sowohl gegenüber dem Vorjahre als auch gegenüber dem Voranschlage alle drei Kategorien von Pflichtigen. Die Taxations- und Bezugskosten blieben um Fr. 4,153. 54 unter den Krediten. Der Reinertrag der Steuer zeigt im Vergleich zum Vorjahr eine Vermehrung von Fr. 8,127. 36 und übersteigt das Budget um Fr. 41,704. 79.

XXX. Direkte Steuern.

Die Vermögenssteuer hat in 1905 um Fr. 91,992. 79 und die Einkommenssteuer um Fr. 267,248. 38 zugenommen. Demgegenüber sind auch die Taxations- und Bezugskosten und die Verwaltungskosten größer, erstere um Fr. 33,525. 19, letztere um Fr. 11,025. 90. Aus diesen Unterschieden ergibt sich gegenüber 1904 ein um Fr. 314,690. 08 größerer Reinertrag der direkten Steuern. Die Vermehrung der Vermögenssteuer betrifft alle Rubriken mit Ausnahme der Steuerbußen, die Fr. 1,338. 69 weniger ergaben, die Vermehrung der Einkommenssteuer alle Rubriken, mit dem Unterschied jedoch, daß die Einkommenssteuer II. Klasse im alten Kanton Fr. 23. 91 weniger abwarf als in 1904. Die Mehrausgaben für Taxations- und Bezugskosten betreffen die Bezugsprovisionen, die sich nach den Steuererträgen richten, die verschiedenen Bezugskosten und die Kosten der Grundsteuerschatzungsrevision von Fr. 25,373. 05, die unvorhergesehen sind, während die Mehrausgaben für Verwaltungskosten mit der Vermehrung des Personals der Steuerverwaltung zusammenhängen.

Gegenüber dem Voranschlage sind die Reineinnahmen um Fr. 944,575. 43 größer und überschreiten zum ersten Male die siebente Million. Die Abweichungen vom Budget betragen für die Vermögenssteuer, Mehreinnahmen, Fr. 213,870. 30; für die Einkommenssteuer, Mehreinnahmen, Fr. 768,752. 31; für die Taxations- und Bezugskosten, Mehrausgaben, Fr. 39,966. 48; für die Verwaltungskosten, Minderausgaben, Fr. 1,919. 30. Ueberschritten wurden die Kredite Vermögenssteuerprovisionen um Fr. 5,656. 41, Einkommenssteuerprovisionen um Fr. 21,472. —, Verschiedene Bezugskosten um Fr. 3,652. 92 und Mietzinse um Fr. 650. —. Für die Kosten der Grundsteuerschatzungsrevision von Fr. 25,373. 05 sah der Voranschlag keinen Kredit vor.

XXXI. Unvorhergesehenes.

An erblosen Nachlassen flossen Fr. 4,684. 40, wovon Fr. 3,330. 60 für Rückerstattungen abgehen. Anonyme Rückerstattungen gingen im Betrage von Fr. 316. 60 ein.

II. Die Rechnung über die Vermögensbestandteile.

Seite 4 und 5 und Seite 75—89.

Das in der Rechnung über das reine Vermögen nachgewiesene Staatsvermögen des Kantons Bern im Betrage von Fr. 59,266,113. 99 besteht nach Seite 5 aus folgenden Aktiven und Passiven:

Aktiven:

Waldungen	Fr.	14,580,232. —
Domänen	„	29,267,817. —
Domänenkasse	„	2,134,888. 06
Hypothekarkasse	„	222,970,382. 03
Kantonalbank	„	128,586,753. 55
Eisenbahnkapitalien	„	16,700,200. —
Staatskasse	„	29,590,580. 99
Laufende Verwaltung, Rechnungssaldo	„	63,085. 80
Mobilieninventar	„	5,255,929. 88
Summe der Aktiven	Fr.	**449,149,869. 31**

Passiven:

Domänenkasse	Fr.	2,274,847. 55
Hypothekarkasse:		
Anleihen von 1897 und 1905	„	80,000,000. —
Uebrige Passiven	„	122,970,382. 03
Kantonalbank:		
Anleihen von 1899	„	15,000,000. —
Uebrige Passiven	„	93,586,753. 55
Anleihen von 1895:		
Stammvermögen	„	46,402,500. —
Staatskasse	„	2,500. —
Anleihen von 1900:		
Stammvermögen	„	171,260. —
Staatskasse	„	19,828,740. —
Staatskasse: übrige Passiven	„	9,646,772. 19
Summe der Passiven	Fr.	**389,883,755. 32**
Reines Vermögen, wie oben	Fr.	**59,266,113. 99**

Der Saldo dieser Aktiven und Passiven beträgt für die einzelnen Abteilungen des Staatsvermögens:

Aktiven:

Waldungen	Fr.	14,580,232. —
Domänen	„	29,267,817. —
Hypothekarkasse	„	20,000,000. —
Kantonalbank	„	20,000,000. —
Eisenbahnkapitalien	„	16,700,200. —
Staatskasse	„	19,943,808. 80
Laufende Verwaltung, Rechnungssaldo	„	63,085. 80
Mobilieninventar	„	5,255,929. 88
Summe der Aktiven	Fr.	**125,811,073. 48**

Passiven:

Domänenkasse	Fr.	139,959. 49
Anleihen	„	66,405,000. —
Summe der Passiven	Fr.	**66,544,959. 49**
Reines Vermögen, wie oben	Fr.	**59,266,113. 99**

Die Bewegung der Aktiven und Passiven beträgt nach Seite 4 und 5:

Soll:

Vermehrungen der Aktiven und Verminderungen der Passiven	Fr.	9,946,448,667. 97

Haben:

Verminderungen der Aktiven und Vermehrungen der Passiven	„	9,945,735,282. 85
Reine Vermögensvermehrung	Fr.	**713,385. 12**

Dieser Verkehr betrifft größtenteils die Staatskasse, die Hypothekarkasse und die Kantonalbank.

I. Stammvermögen.

Die Mutationen des Stammvermögens betragen nach Seite 4 und 5:

Vermehrungen	Fr.	2,399,392,246. 62
Verminderungen	„	2,398,902,210. 57
Reine Vermehrung	Fr.	**490,036. 05**

Die reine Vermehrung geht aus folgenden Veränderungen hervor (vergl. Seite 8):

Vermehrungen:

Mehrerlös von Waldungen	Fr.	24,856. 40
Schatzungserhöhungen von Waldungen	„	29,920. —
Verkauf von Rechten	„	268. —
Mehrerlös von Domänen	„	16,805. 10
Verkauf von Quellwasser	„	750. —
Schatzungserhöhungen von Domänen	„	500,310. —
Bundesbeitrag für Ankauf von Aufforstungsterrain	„	8,240. —
Zusammen	Fr.	**581,149. 50**

Verminderungen:

Mehrkosten angekaufter Waldungen gegenüber der Grundsteuerschatzung	Fr.	23,941. 90
Abtretung von Pfrunddomänen	Fr.	20,460. —
Mehrkosten angekaufter Domänen gegenüber der Grundsteuerschatzung	„	43,981. 55
Ankauf von Rechten	„	1,050. —
Ankauf von Quellwasser	„	1,680. —
Zusammen	Fr.	**91,113. 45**
Reine Vermehrung, wie oben	Fr.	**490,036. 05**

A. Waldungen.

Der Schatzungswert der Waldungen, welcher der Grundsteuerschatzung entspricht, hat um Fr. 46,330. — zugenommen, nämlich:

Vermehrungen	Fr.	108,084. —
Verminderungen	„	61,754. —
Reine Vermehrung	Fr.	**46,330. —**
Bestand am 1. Januar	„	14,533,902. —
Bestand am 31. Dezember	Fr.	**14,580,232. —**

Die reine Vermehrung ist zusammengesetzt wie folgt:

Vermehrungen:

Ankauf:		
Kaufsummen	Fr.	50,911. 90
Mehrkosten	„	23,941. 90
Grundsteuerschatzung	„	26,970. —
Schatzungserhöhungen	„	29,920. —
Zusammen	Fr.	**56,890. —**

Verminderungen:

Verkauf:			
Kaufsummen		Fr.	32,804. 40
Mehrerlös	Fr. 24,856. 40		
Verkauf von Rechten	„ 268. —		
		„	25,124. 40
Grundsteuerschatzung		Fr.	7,680. —
Uebertragung zu den Domänen		„	2,880. —
Zusammen		Fr.	**10,560. —**
Reine Vermehrung, wie oben		Fr.	**46,330. —**

Die Ankäufe und Verkäufe betreffen verschiedene Objekte.

B. Domänen.

Die Veränderungen des Schatzungswertes der Domänen betragen:

Vermehrungen	Fr.	646,428. 15
Verminderungen	„	129,043. 15
Reine Vermehrung	Fr.	**517,385. —**
Bestand am 1. Januar	„	28,750,432. —
Bestand am 31. Dezember	Fr.	**29,267,817. —**

nämlich Grundsteuerschatzung Fr. 32,267,817. —, summarischer Abzug Fr. 3,000,000. —.

Die reine Vermehrung ist folgendermaßen zusammengesetzt:

Vermehrungen:

Ankauf:			
Kaufsummen		Fr.	125,351. 55
Mehrkosten	Fr. 43,981. 55		
Wasserankauf	„ 1,680. —		
Ankauf von Rechten	„ 1,050. —		
		„	46,711. 55
Grundsteuerschatzung		Fr.	78,640. —
Schatzungserhöhungen		„	500,310. —
Uebertragung von den Waldungen		„	2,880. —
	Zusammen	Fr.	**581,830. —**

Verminderungen:

Verkauf:			
Kaufsummen		Fr.	61,540. 10
Mehrerlös	Fr. 16,805. 10		
Wasserverkauf	„ 750. —		
		„	17,555. 10
Grundsteuerschatzung		Fr.	43,985. —
Abtretung von Pfrunddomänen		„	20,460. —
	Zusammen	Fr.	**64,445. —**
Reine Vermehrung, wie oben		Fr.	**517,385. —**

Die Schatzungserhöhungen betreffen fast ausschließlich Neubauten, worüber nähere Angaben auf Seite 124 hievor enthalten sind.

C. Domänenkasse.

Die Bewegung des Kapitals der Domänenkasse ist folgende:

Verminderungen	Fr.	509,429. 38
Vermehrungen	„	435,750. 43
Reine Verminderung	Fr.	**73,678. 95**
Bestand am 1. Januar (Passivüberschuß)	„	66,280. 54
Bestand a. 31. Dezember (Passivüberschuß)	Fr.	**139,959. 49**

Die reine Verminderung ist folgendermaßen zusammengesetzt:

Verminderungen:

Waldankäufe	Fr. 50,911. 90		
Domänenankäufe	„ 125,351. 55		
		Fr.	176,263. 45

Vermehrungen:

Waldverkäufe	Fr. 32,804. 40		
Domänenverkäufe	„ 61,540. 10		
Bundesbeitrag für Ankauf von Aufforstungsterrain	„ 8,240. —		
		„	102,584. 50
Reine Verminderung, wie oben		Fr.	**73,678. 95**

Der Bundesbeitrag von Fr. 8,240. — betrifft die für Aufforstungen angekauften, im Amt Schwarzenburg gelegenen Grundstücke Einbergalp und Schüpfengrön.

D. Hypothekarkasse.

Die Kapitalbewegungen der Hypothekarkasse betragen in Soll (Vermehrungen) wie in Haben (Verminderungen) Fr. 210,972,823. 77. Das Grundkapital der Anstalt von Fr. 20,000,000. — ist unverändert geblieben. Gegen Ende des Jahres ist ein Anleihen von Fr. 30,000,000. — zu 3½ % aufgenommen worden. Dadurch steht nunmehr der Hypothekarkasse einstweilen ein festes Kapital von Fr. 100,000,000. — zur Verfügung. Die Aktiven und Passiven haben sich infolge des neuen Anleihens um je Fr. 36,188,720. 14 vermehrt und betragen, erstere Fr. 222,970,382. 03, letztere Fr. 202,970,382. 03. Von der Vermehrung der Aktiven fallen Fr. 7,989,882. 98 auf die Darlehn auf Grundpfand, Fr. 201,002. 90 auf Darlehn an Gemeinden, Fr. 5,778,340. 35 auf das Guthaben an der Kantonalbank, Fr. 21,201,417. 55 auf die Wertschriften und Fr. 1,035,720. 90 auf Anleihenskosten. Die Vermehrung der Passiven berührt, abgesehen von der neuen Anleihensschuld, hauptsächlich die Depots gegen Schuldscheine mit Fr. 4,077,200. —, die Depots in Konto-Korrent mit Fr. 674,300. 50 und die Spareinlagen mit Fr. 981,003. 25. Der Reserve sind Fr. 40,171. 30 zugeführt worden und sie beträgt auf Ende 1905 Fr. 321,792. 40.

E. Kantonalbank.

Der Verkehr der Kantonalbank bezifferte sich in 1905 im Soll wie im Haben auf Fr. 2,187,055,400. 27 und das Grundkapital von Fr. 20,000,000. — ist sich gleich geblieben. Die Aktiven und Passiven haben um Fr. 14,014,985. 62 zugenommen. Bei den ersteren betrifft die Vermehrung vorwiegend die Schweizerwechsel und die Wertschriften, bei den letztern die Depotrechnungen.

F. Anleihen.

Vom Anteil des Stammvermögens am 3 % Anleihen von 1895 sind Fr. 173,760. — zum Anteil der Staatskasse am nämlichen Anleihen übertragen worden, Fr. 171,260. — zur Ergänzung dieses letztern Anteiles und Fr. 2,500. — behufs Ausgleichung der auf den Eisenbahnkapitalien des Stammvermögens eingetretenen Verminderung. Umgekehrt sind vom 3½ % Anleihen von 1900 der Staatskasse zwecks Ausgleichung der zur Ergänzung des Anteiles der Staatskasse am 3% Anleihen von 1895 übertragenen Summe Fr. 171,260. — zum Stammvermögen übertragen worden. Ohne diese Ausgleichung würde das Stammvermögen auf Kosten der Staatskasse eine Vermögensvermehrung von Fr. 171,260. — erfahren haben.

Vom 3 % Anleihen von 1895 wurden Fr. 486,000. — zurückbezahlt. Der Bestand der Staatsanleihen ist auf 31. Dezember 1905 folgender:

3 % Anleihen von 1895:		
Stammvermögen	Fr.	46,402,500. —
Staatskasse	„	2,500. —
3½ % Anleihen von 1900:		
Stammvermögen	„	171,260. —
Staatskasse	„	19,828,740. —
Zusammen	Fr.	**66,405,000. —**

Daneben bestehen noch folgende Anleihen:

Hypothekarkasse: 3 % Anleihen von 1897	Fr.	50,000,000. —
3½ % Anleihen von 1905	„	30,000,000. —
Kantonalbank: 3½ % Anleihen von 1899	„	15,000,000. —
Zusammen	Fr.	**95,000,000. —**

G. Eisenbahnkapitalien.

Die Eisenbahnkapitalien des Stammvermögens haben sich durch den Verkauf von fünf Aktien der Hasle-Konolfingen-Thun-Bahn um Fr. 2,500. — vermindert und betragen auf Ende 1905 Fr. 16,700,200. —, nämlich:

Huttwil-Wolhusen-Bahn	Fr.	160,000. —
Hasle-Konolfingen-Thun-Bahn	„	2,151,500. —
Spiez-Erlenbach-Bahn	„	480,000. —
Bern-Neuenburg-Bahn	„	3,155,000. —
Bern-Muri-Worb-Bahn	„	207,000. —
Saignelégier-Chaux-de-Fonds-Bahn	„	350,000. —
Pruntrut-Bonfol-Bahn	„	550,000. —
Spiez-Frutigen-Bahn	„	1,980,000. —
Gürbethal-Bahn	„	1,724,500. —
Freiburg-Murten-Ins-Bahn	„	215,000. —
Erlenbach-Zweisimmen-Bahn	„	3,120,000. —
Saignelégier-Glovelier-Bahn	„	1,800,000. —
Senfethal-Bahn	„	807,200. —
Zusammen	Fr.	**16,700,200.** —

In 1905 wurden an neuen Subventionen bewilligt Fr. 1,768,500. — für die Ramsei-Sumiswald-Huttwil-Bahn und Fr. 504,000. — für die Langenthal-Oensingen-Bahn.

Der Gesamtbestand der Eisenbahnkapitalien ist auf 31. Dezember 1905 folgender:

	Fr.	Fr.
Kapitalien des Stammvermögens		16,700,200. —
Kapitalien der Staatskasse:		
Subventionen:		
Solothurn-Münster-Bahn	711,000. —	
Bern-Schwarzenburg-Bahn	571,200. —	
Montreux-Berner Oberland-Bahn	1,640,610. —	
Langenthal-Oensingen-Bahn	90,400. —	
Ramsei-Sumiswald-Huttwil-Bahn	245,028. 25	
		3,258,238. 25
Vorschüsse:		
Pruntrut-Bonfol-Bahn	68,000. —	
Bern-Muri-Worb-Bahn	20,000. —	
Saignelégier-Glovelier-Bahn	7,000. —	
		95,000. —
Projektvorstudien:		
Alpendurchstich	136,703. 60	
Andere Bahnen	34,651. 50	
		171,355. 10
Wertschriften:		
Berner-Oberland-Bahnen	94,077. 85	
Thunersee-Bahn	1,987,265. 80	
Spiez-Erlenbach-Bahn	21,208. —	
Emmenthal-Bahn	790,000. —	
Langenthal-Huttwil-Bahn	400,000. —	
Tramlingen-Dachsfelden-Bahn	50,000. —	
Saignelégier-La Chaux-de-Fonds-Bahn	200. —	
Diverse Aktien	87,164. 50	
		3,429,916. 15
Zusammen		**23,654,709. 50**
Bestand am 1. Januar		23,010,083. 35
Vermehrung in 1905		**644,626. 15**

Diese Vermehrung setzt sich aus folgenden Veränderungen zusammen:

Vermehrungen:		
Aktieneinzahlungen	Fr.	668,828. 25
Ankauf von Aktien	„	314,210. 70
Neue Vorschüsse	„	26,395. 20
Uebertrag	Fr.	1,009,434. 15
Schätzungsberichtigungen von Aktien	„	602,800. —
Zusammen	Fr.	**1,612,234. 15**
Verminderung:		
Verkauf von Aktien	„	**967,608.** —
Reine Vermehrung, wie oben	Fr.	**644,626. 15**

Die Aktienkäufe betreffen fast ausschließlich Aktien der Thunersee-Bahn. Unter den neuen Vorschüssen figurieren Fr. 15,000. —, welche der Pruntrut-Bonfol-Bahn und der Saignelégier-Glovelier-Bahn zur Verfügung gestellt wurden. Gewisse Eisenbahnaktien standen bedeutend unter ihrem realen Wert im Wertschriftenetat. Da kein stichhaltiger Grund vorhanden war, die ungenügende Schätzung weiter bestehen zu lassen, beschloß der Regierungsrat eine Berichtigung derselben, die einen Mehrwert von Fr. 602,800. — ergab. Die Aktienverkäufe berühren unter anderem die 1,500 Stammaktien der Montreux-Berner Oberland-Bahn, die dem Staat neben 4,100 Prioritätsaktien für seine Beteiligung an dieser Bahn zugewiesen worden sind. Die Veräußerung erfolgte zu Kursen von Fr. 290. — bis Fr. 310. — und ergab auf dem Nominalwert von Fr. 750,000. — einen Mindererlös von Fr. 300,959. 95, der aus dem erwähnten Mehrwert auf Wertschriften gedeckt wurde. Der angeführte Regierungsratsbeschluß lautet:

Auf den Bericht und Antrag der Finanzdirektion beschließt der Regierungsrat:

1. Die nachstehenden Eisenbahnaktien der Staatskasse sind wie folgt in den Vermögensetat aufzunehmen:

Emmenthal-Bahn-Aktien, zum Nominalwert	Fr.	790,000. —
Langenthal-Huttwil-Bahn-Aktien, zum Nominalwert	„	400,000. —
Tramlingen-Dachsfelden-Bahn-Aktien, zu 1/3 des Nominalwertes von Fr. 150,000. —	„	50,000. —
Saignelégier-La Chaux-de-Fonds-Bahn-Aktien, zu 10 % des Nominalwertes von Fr. 2,000. —	„	200. —
Zusammen für	Fr.	**1,240,200.** —

2. Der sich hieraus ergebende Mehrwert von Fr. 602,800. — ist wie folgt zu verwenden:

a. Für Abschreibung des Mindererlöses von fünf verkauften Aktien der Hasle-Konolfingen-Thun-Bahn	Fr.	1,250. —
b. Für Abschreibung des Verlustes auf den liquidierten Stammaktien der Montreux-Berner Oberland-Bahn	„	300,959. 95
c. Für Abschreibung der Bauvorschüsse der Staatskasse für Hochbauten	„	271,048. 08
d. Für Abschreibung auf den Bauvorschüssen der Staatskasse für Straßenbauten	„	29,541. 97
Zusammen	Fr.	602,800. —

Für Eisenbahnsubventionen blieben auf Ende 1905 auszurichten:

Montreux-Berner Oberland-Bahn	Fr.	409,390. —
Solothurn-Münster-Bahn	„	474,000. —
Bern-Schwarzenburg-Bahn	„	380,800. —
Langenthal-Oensingen-Bahn	„	413,600. —
Ramsei-Sumiswald-Huttwil-Bahn	„	1,523,471. 75
Zusammen	Fr.	**3,201,261. 75**

II. Betriebsvermögen.

Die Veränderungen des Betriebsvermögens sind nach Seite 4 und 5 folgende:

Vermehrungen	Fr.	7,547,056,421. 35
Verminderungen	„	7,546,833,072. 28
Reine Vermehrung	Fr.	**223,349. 07**
Bestand am 1. Januar . . .	„	5,208,235. 41
Bestand am 31. Dezember .	Fr.	**5,431,584. 48**

Die reine Vermehrung besteht in:

Mehreinnahmen der Laufenden Verwaltung	Fr.	11,297. 46
Vermehrung des Verwaltungsinventars	„	212,051. 61
Reine Vermehrung, wie oben	Fr.	**223,349. 07**

Am Ende des Jahres hatte das Betriebsvermögen folgenden Bestand:

Staatskasse: Aktiven Fr. 29,590,580. 99		
Passiven „ 29,478,012. 19		
	Fr.	112,568. 80
Rechnungssaldo der Laufenden Verwaltung	„	63,085. 80
Mobilieninventar	„	5,255,929. 88
Reines Betriebsvermögen, wie oben	Fr.	**5,431,584. 48**

H. Betriebskapital und Staatskasse.

Die Bewegung des Betriebskapitals der Staatskasse war nach Seite 88 und 89 folgende:

Vermehrungen (Soll):

Spezialverwaltungen, neue Vorschüsse und Rückzahlungen an dieselben	Fr.	10,344,849. 79
Geldanlagen, neue Geldanlagen	„	32,302,346. 54
Oeffentliche Unternehmen, neue Vorschüsse und Rückzahlungen an dieselben	„	2,902,570. 44
Depots bei der Staatskasse, Rückzahlungen	„	11,092,685. 80
Anleihen, Rückzahlung und Uebertragung	„	657,260. —
Kasse, Einnahmen und Gegenrechnung	„	2,496,429,273. 71
Aktivausstände, neue Bezugsanweisungen	„	2,496,299,916. 44
Passivausstände, Einlösung von Zahlungsanweisungen (Ausgaben)	„	2,496,794,692. 66
Summe der Vermehrungen	Fr.	**7,546,823,595. 38**

Verminderungen (Haben):

Spezialverwaltungen, Vorschußrückzahlungen und neue Depots derselben	Fr.	10,946,447. 57
Geldanlagen, Rückzüge . . .	„	31,139,641. 52
Laufende Verwaltung, neues Depot und Amortisation . . .	„	497,297. 46
Oeffentliche Unternehmen, Vorschußrückzahlungen und neue Depots derselben	„	3,149,449. 90
Depots bei der Staatskasse, neue Depots	„	11,482,092. 43
Uebertrag	Fr.	57,214,928. 88
Anleihen, Uebertragung . . .	„	173,760. —
Kasse, Ausgaben und Gegenrechnung	„	2,496,794,692. 66
Aktivausstände, Liquidation von Bezugsanweisungen (Einnahmen) .	„	2,496,429,273. 71
Passivausstände, neue Zahlungsanweisungen	„	2,496,210,940. 13
Summe der Verminderungen	Fr.	**7,546,823,595. 38**

Vermehrungen und Verminderungen sind gleich groß. Das reine Betriebskapital der Staatskasse ist unverändert geblieben und beträgt am Anfang wie am Ende des Jahres Fr. **112,568. 80**. Der Bestand desselben ist auf 31. Dezember folgender:

Aktiven:

Vorschüsse:		
Spezialverwaltungen. . .	Fr.	9,307,645. 18
Laufende Verwaltung, Amortisationskonto	„	486,781. 71
Oeffentliche Unternehmen .	„	2,835,316. 69
Depots bei der Staatskasse, Passivsaldo	„	275. 66
Geldanlagen	„	12,844,907. 33
Kasse, Aktivsaldi	„	1,358,372. 36
Aktivausstände, unerledigte Bezugsanweisungen	„	2,706,130. 31
Passivausstände, Zahlungen für Rechnung von 1906	„	51,151. 75
Summe der Aktiven	Fr.	**29,590,580. 99**

Passiven:

Depots:		
Spezialverwaltungen. . .	Fr.	6,208,932. 94
Hypothekarkasse	„	5,988. 38
Laufende Verwaltung, Kontokorrent	„	63,085. 80
Oeffentliche Unternehmen .	„	138,535. 11
Depots bei der Staatskasse	„	1,638,602. 80
Anleihen	„	19,831,240. —
Kasse, Passivsaldi	„	154,871. 27
Aktivausstände, Einnahmen für Rechnung von 1906	„	3,635. 15
Passivausstände, unerledigte Zahlungsanweisungen	„	1,433,120. 74
Summe der Passiven	Fr.	**29,478,012. 19**
Reines Betriebskapital, wie oben	Fr.	**112,568. 80**

A. Spezialverwaltungen.

Die neuen Vorschüsse an die Spezialverwaltungen und die Depotrückzahlungen derselben betragen Fr. 10,344,849. 79, die Vorschußrückzahlungen und die neuen Depots Fr. 10,946,447. 57. Die Einzahlungen übersteigen die Auszahlungen um Fr. 601,597. 78. Die Aktiven haben sich um Fr. 550,035. 01 vermindert, dagegen die Passiven um Fr. 51,562. 77 vermehrt. Am Ende des Jahres belaufen sich erstere auf Fr. 9,307,645. 18, letztere auf Fr. 6,208,932. 94, nämlich:

Vorschüsse:

Allgemeine Verwaltung:		
Amtsschreiber, Gebührenmarken. . .	Fr.	51,500. —
Gerichtsverwaltung:		
Gerichtsschreiber, Gebührenmarken . .	„	20,900. —
Betreibungsämter, Gebührenmarken .	„	17,900. —
Uebertrag	Fr.	90,300. —

Uebertrag	Fr.	90,300. —
Justiz:		
Haftpflichtstreitigkeiten	„	351. 25
Polizei:		
Strafanstalten, Kontokorrent	„	16,123. 92
Kosten in Streitsachen	„	862. 90
Patentbureau	„	2,000. —
Patronatskommission	„	226. 63
Automobil- und Veloverkehr	„	11,593. 26
Militär:		
Kantonskriegskommissariat, Kassavorschuß	„	10,000. —
Konfektion von Militärkleidern, Betriebsvorschuß	„	654,670. 92
Zeughausverwaltung, Kassavorschuß	„	19,475. 08
Zeughausverwaltung, Betriebsvorschuß	„	4,894. 05
Depots in Langnau und Dachsfelden Vorschüsse für Auslagen	„	3,200. —
Soldvorschuß für Rechnung des Bundes	„	3,526. 71
Eidg. Oberkriegskommissariat, Kontokorrent	„	16,531. 80
Unterrichtswesen:		
Unterrichtsanstalten, Kontokorrent	„	26,816. 61
Lehrmittelverlag, Kontokorrent	„	191,745. 80
Bernisches Historisches Museum, Beitrag	„	60,797. 80
Haller-Denkmal, Vorschuß	„	10,000. —
Schulatlas, schweiz.	„	20,000. —
Schulhausbauten, Vorschuß	„	187,659. 35
Bundessubvention für die Primarschule, Beitrag des Bundes für 1905	„	353,659. 80
Armenwesen:		
Erziehungsanstalten, Kontokorrent	„	6,454. 82
Volkswirtschaft:		
Technikum Burgdorf, Kontokorrent	„	200. —
Technikum Biel, Beitrag an den Neubau	„	150,000. —
Gesundheitswesen:		
Krankenanstalten, Kontokorrent	„	12,367. 20
Erweiterung der Irrenpflege	„	1,430,633. 40
Bauwesen:		
Berneralpen-Relief von Simon	„	5,000. —
Eisenbahnwesen:		
Eisenbahnsubventionen	„	3,258,238. 25
Projektstudien	„	171,355. 10
Betriebsvorschüsse an drei Gesellschaften	„	95,000. —
Finanzwesen:		
Anleihenskosten	„	1,010,178. —
Vorschüsse für Auslagen	„	1,200. —
Vorschüsse in Streitsachen	„	500. —
Domäne Müntschemier	„	6,000. —
Salzhandlung, Betriebsvorschuß	„	400,000. —
Gebührenmarkenvorschüsse	„	7,874. —
Hasslethalentsumpfung	„	13,860. —
Brennerei Witzwil	„	42,033. 40
Eidg. Alkoholverwaltung	„	396,009. 18
Bernisches historisches Museum, Darlehn	„	274,788. 25
Landwirtschaft:		
Landwirtschaftliche Anstalten, Kontokorrent	„	36,755. 91
Forstwesen:		
Staatswaldungen, Kontokorrent	„	147,361. 89
Neue Wirtschaftsrechnung (1906)	„	152,913. 50
Gebührenmarkenvorschuß	„	4,486. 40
Summe der Vorschüsse	Fr.	**9,307,645. 18**

Depots:		
Allgemeine Verwaltung:		
Staatskanzlei, Kontokorrent	Fr.	1,445. 90
Justiz:		
Auswärtiger Erbschaftsfall	„	476. —
Polizei:		
Strafanstalten, Kontokorrent	„	32,468. 03
Bußenanteile	„	55,761. 99
Militär:		
Mobilisationskosten, Kontokorrent	„	1,775. 60
Unterrichtswesen:		
Verschiedene Gemeinden	„	83,021. 45
Gesundheitswesen:		
Krankenanstalten, Kontokorrent	„	16,374. 38
Finanzwesen:		
Staatsanleihen, Amortisation	„	466,530. —
Staatsanleihen, Zinse	„	989,857. 50
Salzhandlung, Kontokorrent	„	219,405. 02
Militärsteueranteil des Bundes	„	365,051. 25
Salzmagazin Bern	„	8,501. 15
Spezialreserve	„	500,000. —
Momentane Geldaufnahme (Crédit Lyonnais)	„	2,000,000. —
Spiezer Verbindungsbahn, Barkaution	„	2,000. —
Landwirtschaft:		
Boden- und Alpverbesserungen	„	34,687. 90
Landwirtschaftliche Anstalten, Kontokorrent	„	782 70
Forstwesen:		
Staatswaldungen, Kontokorrent	„	1,148,674. 88
Neue Wirtschaftsrechnung (1906)	„	275,539. 44
Unfallversicherung, Kontokorrent	„	93. 35
Stempelverwaltung:		
Gebühren- und Stempelmarken	„	6,486. 40
Summe der Depots	Fr.	**6,208,932. 94**

B. Geldanlagen.

Mit Inbegriff des Verkehrs im Kontokorrent der Hypothekarkasse haben sich die Geldanlagen vermehrt um Fr. 32,302,346. 54 und vermindert um Fr. 31,139,641. 52. Die reine Vermehrung beträgt Fr. 1,162,705. 02. Sie betrifft die Wertschriften mit Fr. 655,992. 70, ist aber hier größtenteils hervorgerufen durch die weiter oben erwähnten Schätzungsberichtigungen von Eisenbahnaktien, und die flüssigen Mittel der Staatskasse mit Fr. 506,712. 32. Diese Mittel betrugen:

Am Anfang des Jahres:		
Kantonalbank, Guthaben	Fr. 5,705,589. 79	
Hypothekarkasse, Schuld	„ 807,184. 31	
		Fr. 4,898,405. 48
Am Ende des Jahres:		
Kantonalbank, Guthaben	Fr. 5,411,106. 18	
Hypothekarkasse, Schuld	„ 5,988. 38	
		„ 5,405,117. 80
Vermehrung, wie oben		Fr. **506,712. 32**

Am 31. Dezember 1905 ist der Bestand der Geldanlagen folgender:

Depot bei der Kantonalbank	Fr.	5,411,106. 18
Wertschriften	„	7,433,801. 15
	Fr.	12,844,907. 33
weniger Schuld an die Hypothekarkasse	„	5,988. 38
Bleiben	Fr.	**12,838,918. 95**

Bestand und Schätzung der Wertschriften der Staatskasse sind auf Ende 1905 folgende:

Obligationen	Zins %	Nominell Fr.	%	Schätzung Fr.
Kanton Bern 1895 . .	3	3,381,000	90	3,042,900. —
Kanton Freiburg 1892 .	3	193,000	87	167,910. —
Eidg. Rente 1900 . .	4	30,000	100	30,000. —
Bundesbahnen 1901 . .	3½	20,000	97¼	19,450. —
„ 1903 . .	3½	637,000	100	637,000. —
Berner-Oberland-Bahnen 1895	3½	73,000	92	67,160. —
Gemeinde Cernier 1894	3¾	71,500	95	67,925. —
Hypothekarkasse . . .	3¾	28,700	100	28,700. —

Aktien	Nominell	pr. Stück	
Thunersee-Bahn . . .	2,175,900	274.—	1,987,265. 80
Spiez-Erlenbach-Bahn .	41,000	258.53	21,208. —
Berner Oberland-Bahnen	19,000	708.36	26,917. 85
Emmenthal-Bahn, Priorität	390,000	500.—	390,000. —
„ Subvention .	400,000	500.—	400,000. —
Langenthal-Huttwil-Bahn	400,000	500.—	400,000. —
Tramlingen-Dachsfelden-Bahn	150,000	66.66	50,000. —
Saignelégier-La Chaux-de fonds-Bahn . . .	2,000	20.—	200 —
Diverse-Aktien	152,500		97,164. 50
Zusammen, wie oben			Fr. **7,433,801. 15**

C. Laufende Verwaltung.

Im Kontokorrent der Laufenden Verwaltung bei der Staatskasse hatte die erstere an der letzteren am Anfang des Jahres ein Guthaben von Fr. 51,788. 34, welches sich durch den Einnahmenüberschuß der Laufenden Verwaltung um Fr. 11,297. 46 vermehrte und am Ende des Jahres Fr. 63,085. 80 beträgt. Dem Amortisationskonto ist die Anleihensrückzahlung von Fr. 486,000. — gutgeschrieben worden. Der Saldo des Kontos von Fr. 486,781. 71 wird in 1906 ganz getilgt werden.

D. Oeffentliche Unternehmen.

Die neuen Vorschüsse und die Depotrückzahlungen an die öffentlichen Unternehmen betragen . .	Fr.	2,902,570. 44
die Vorschußrückzahlungen und die neuen Depots derselben	„	3,149,449. 90
Das reine Guthaben der Staatskasse hat sich somit um	Fr.	**246,879. 46**
vermindert und beträgt am Ende des Jahres	Fr.	**2,696,781. 58**

Zu den Vorschüssen für Hochbauten und Straßenbauten sind aus der Laufenden Verwaltung, zu den ersteren Fr. 128,127. 65, zu den letzteren Fr. 188,731. 60 getragen worden. Anderseits sind aus der Laufenden Verwaltung auf den Vorschüssen für Wasserbauten Fr. 116,071. 06 amortisiert und gemäß dem auf Seite 135 angeführten Regierungsratsbeschluß auf den Vorschüssen für Hochbauten Fr. 271,048. 08 und für Straßenbauten Fr. 29,541. 97 abgeschrieben worden. Damit sind die Vorschüsse für Hochbauten ganz getilgt und es bleiben die Vorschüsse für:

Straßenbauten	Fr.	854,261. 12
Wasserbauten	„	1,028,419. 79
Zusammen	Fr.	**1,882,680. 91**

E. Depots bei der Staatskasse.

Die neuen Depots betragen	Fr.	11,482,092. 43
die Depot-Rückzahlungen	„	11,092,685. 80
und die Depots haben sich um . . .	Fr.	**389,406. 63**
vermehrt. Die Vermehrung betrifft alle Arten der Depots. Am Ende des Jahres betragen die Depots	Fr.	1,638,602. 80
wovon ein Passivsaldo abgeht von . .	„	275. 66
bleiben	Fr.	**1,638,327. 14**

F. Anleihen.

Die Anleihensschuld der Staatskasse hat sich durch Rückzahlung und Uebertragung zum Anleihen des Stammvermögens um Fr. 657,260. — vermindert, dagegen durch Uebertragung vom Anleihen des Stammvermögens um Fr. 173,760. — vermehrt. Netto hat sich somit die Schuld um Fr. 483,500. — vermindert.

G. Kasse.

Die Einnahmen der Amtsschaffnereien betragen Fr. 33,476,173. 70 und die Ausgaben Fr. 33,841,592. 65. Erstere sind gegenüber 1904 um Fr. 1,860,495. 67, letztere um Fr. 3,197,766. 01 größer. Zu diesem Barverkehr der Kassen kommen die Einnahmen und Ausgaben durch Gegenrechnung (gegenseitige Buchungen für Zahlungen von Dritten an Dritte für Rechnung der Staatskasse und Abrechnungen zwischen den verschiedenen Verwaltungszweigen) von Fr. 2,462,953,100. 01 in Einnahmen und in Ausgaben. Damit steigen die Einnahmen auf Fr. 2,496,429,273. 71, die Ausgaben auf Fr. 2,496,794,692. 66.

H. Ausstände.

a. Aktivausstände.

Die von den Verwaltungen für das Jahr 1905 ausgestellten Bezugsanweisungen betragen (Seite 86):

	Seite		
A. Waldungen	77	Fr.	61,754. —
B. Domänen	77	„	129,043. 15
C. Domänenkasse . . .	77	„	509,429. 38
D. Hypothekarkasse . .	79	„	210,972,823. 77
E. Kantonalbank . . .	79	„	2,187,055,400. 27
F. Anleihen	81	„	171,260. —
G. Eisenbahnkapitalien	81	„	2,500. —
H. Staatskasse (A—F.) .	89	„	57,388,688. 88
K. Mobilieninventar .	89	„	9,476. 90
L. Gewinn und Verlust	8	„	39,999,540. 09
Summe der neuen Aktivausstände .		Fr.	2,496,299,916. 44
Ausstände am 1. Januar . . .		„	2,833,021. 04
Zusammen		Fr.	**2,499,132,937. 48**

Davon wurden erledigt durch:

Einnahmen in 1904		Fr.	1,168. 61
Einnahmen in 1905 Fr. 2,496,429,273. 71			
Davon für 1906 . „ 3,635. 15			
		„	2,496,425,638. 56
Zusammen		Fr.	**2,496,426,807. 17**
und bleiben am Ende des Jahres unerledigt		Fr.	**2,706,130. 31**

b. Passivausstände.

Die für das Jahr 1905 ausgestellten Zahlungsanweisungen betragen (Seite 87):

	Seite		
A. Waldungen	76	Fr.	108,084. —
B. Domänen	76	„	646,428. 15
C. Domänenkasse . . .	76	„	435,750. 43
D. Hypothekarkasse . .	78	„	210,972,823. 77
E. Kantonalbank . . .	78	„	2,187,055,400. 27
F. Anleihen	80	„	173,760. —
H. Staatskasse	88	„	57,299,712. 57
J. Rechnungssaldo der Laufenden Verwaltung	88	„	11,297. 46
K. Mobilieninventar .	88	„	221,528. 51
L. Gewinn und Verlust	8	„	39,286,154. 97
Summe der neuen Passivausstände		Fr.	2,496,210,940. 13
Passivausstände am 1. Januar . .		„	1,966,081. 87
Zusammen		Fr.	**2,498,177,022. —**

Davon wurden erledigt durch:

Ausgaben in 1904		Fr.	360. 35
Ausgaben in 1905 Fr. 2,496,794,692. 66			
Davon für 1906 . „ 51,151. 75			
		„	2,496,743,540. 91
Zusammen		Fr.	**2,496,743,901. 26**
und bleiben am Ende des Jahres unerledigt		Fr.	**1,433,120. 74**

Sowohl die Aktivausstände als die Passivausstände sind am Ende des Jahres geringer als am Anfang desselben.

J. Rechnungssaldo der Laufenden Verwaltung.

Der Laufenden Verwaltung ist der Einnahmenüberschuß von Fr. 11,297. 46 zu gut und der Staatskasse zur Last geschrieben worden, und der verfügbare Aktivsaldo der Laufenden Verwaltung beträgt am Ende des Jahres Fr. 63,085. 80. (Vergl. H. C. 1).

K. Mobilieninventar.

Die Veränderungen des Schätzungswertes des Mobilieninventars sind folgende:

Vermehrungen	Fr.	221,528. 51
Verminderungen	„	9,476. 90
Reine Vermehrung	Fr.	**212,051. 61**
Bestand am 1. Januar	„	5,043,878. 27
Bestand am 31. Dezember . .	Fr.	**5,255,929. 88**

Die Vermehrung betrifft mit Fr. 1,113. 40 das Inventar der Allgemeinen Verwaltung, mit Fr. 98,438. 61 das Inventar der Staatsanstalten, hier vorzugsweise die Strafanstalt Witzwil und das Oberseminar in Bern, und mit Fr. 112,499. 60 das Kriegsinventar, im speziellen die Kleiderreserven.

III. Bilanz.

Seite 4 und 5.

Den einzelnen Abteilungen der Rechnung ist eine summarische Uebersicht der Rechnungsergebnisse und der Bilanz vorangestellt (Seite 4 und 5). Die Bilanz weist die Uebereinstimmung der Rechnung über das reine Vermögen und der Rechnung über die Vermögensbestandteile durch folgende Gleichungen nach:

a. Verkehrsbilanz.

Soll:

Vermehrungen der Vermögensbestandteile	Fr.	9,946,448,667. 97
Verminderungen des reinen Vermögens	„	39,286,154. 97
Zusammen	Fr.	**9,985,734,822. 94**

Haben:

Verminderungen der Vermögensbestandteile	Fr.	9,945,735,282. 85
Vermehrungen des reinen Vermögens	„	39,999,540. 09
Zusammen	Fr.	**9,985,734,822. 94**

b. Ausgangsbilanz.

Soll:

Summe der Aktiven	Fr.	**449,149,869. 31**

Haben:

Summe der Passiven	Fr.	389,883,755. 32
Reines Vermögen	„	59,266,113. 99
Zusammen, gleich den Aktiven	Fr.	**449,149,869. 31**

IV. Spezialfonds.

Seite 91—121.

Die Einnahmen der Spezialfonds betragen Fr. 1,583,958.44, die Ausgaben Fr. 1,201,232. 01 und das Vermögen derselben hat sich um Fr. 382,726. 43 vermehrt. 58 Spezialfonds haben zusammen um Fr. 761,966. 34 zugenommen, 5 haben sich zusammen um Fr. 379,239. 91 vermindert und 6 sind unverändert geblieben.

Es treten drei neue Spezialfonds auf mit folgendem Bestand auf 31. Dezember:

Flügel-Legat der Irrenanstalt Waldau	Fr.	1,982. 65
Kapellenbaufonds des Inselspitals	„	819. 95
Orgelbaufonds des Inselspitals	„	562. 45

Der erstgenannte Fonds entstand durch die Vergabung einer Fräulein Marie Margaretha Flügel von Fr. 1,200. — und ist zur Anschaffung von Kleidern für arme austretende Kranke bestimmt. Die Zweckbestimmung der beiden andern Fonds ergibt sich aus ihrer Benennung.

Die bedeutensten Vermögensvermehrungen betreffen folgende Spezialfonds:

Bernische Lehrerversicherungskasse, III. Abteilung	Fr.	383,444. 20
Erweiterung der Irrenpflege	„	215,375. 28
Kantonalbank, Spezialreserve	„	36,562. 85
Waldau-Fonds	„	17,066. 20
Moser-Stiftung	„	13,086. 30
Inselspital	„	12,243. 78
Schwellenfonds für die Juragewässerkorrektion	Fr.	9,114. 35
Invalidenkasse des Polizeikorps	„	6,620. 23
Viktoriastiftung	„	6,061. 85
Viehversicherungsfonds	„	5,190. 85

Vermindert hat sich das Vermögen nachgenannter Spezialfonds:

Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten	Fr.	375,852. 57
Bernische Lehrerversicherungskasse, II. Abteilung	„	3,092. 05
Zehender-Bibliothek-Fonds	„	130. 90
Erziehungsfonds der Viktoriastiftung	„	99. 44
Haller'sche Preismedaille	„	64. 95

Nachdem die Invalidenkasse des Polizeikorps auf neue Grundlage gestellt worden ist und die Zuschüsse der Mitglieder und des Staates erhöht worden sind, dürften für dieselbe die bestandenen Schwierigkeiten endgültig beseitigt sein.

Für das Inselspital und das Außerkrankenhaus sind die Ergebnisse von 1904 aufgenommen.

Das reine Vermögen der Spezialfonds beträgt am Ende des Jahres Fr. **19,831,892. 89**, nämlich: Aktiven Fr. 21,704,914. 70, Passiven Fr. 1,873,021. 81. Unter den letztern erscheint die Schuld des Fonds für Erweiterung der Irrenpflege an die Staatskasse mit Fr. 1,430,633. 40.

Herr Finanzdirektor!

Die Kantonsbuchhalterei empfiehlt Ihnen zu Handen des Regierungsrates und des Großen Rates die Genehmigung der vorliegenden Staatsrechnung des Kantons Bern für das Jahr 1905 unter Vorbehalt der Kreditüberschreitungen, welche der speziellen Genehmigung des Großen Rates bedürfen.

Mit Hochachtung!

Bern, den 12. April 1906.

Der Kantonsbuchhalter:

E. Jung.

Berner-Alpendurchstich.

Bericht und Anträge der Direktion der Bauten und Eisenbahnen

an den

Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates

betreffend

den Bau und Betrieb einer elektrischen Transitlinie durch die Berneralpen.

(Juni 1906.)

I. Einleitung.

Die Verschmelzung Italiens zu einem Einheitsstaat im Jahre 1860 gab den Bestrebungen für schweizerische Alpenbahnen neuen Impuls. Sie liess einen starken wirtschaftlichen Aufschwung dieses Landes, eine bedeutende Zunahme seines Handels und Verkehrs mit den mitteleuropäischen Staaten erwarten, infolgedessen die bisher hiefür hauptsächlich benützten Alpenstrassen der Schweiz, über den Splügen, den Bernhardin, den Gotthard und den Simplon, nicht mehr genügen konnten, besonders nachdem beidseitig die Eisenbahnen sozusagen bis an den Fuss dieser Pässe vorgerückt waren. Für einen jeden derselben sind anfangs der 60er Jahre Eisenbahnprojekte aufgestellt worden, überdies auch noch für den Lukmanier und die *Grimsel*.

Durch den Bau der Gotthardbahn und nun neuerdings durch die Durchtunnelung des Simplons hat die schweizerische Alpenbahnfrage eine teilweise Lösung bereits gefunden.

Von Anfang an hat der Kanton Bern dieser Frage grosse Aufmerksamkeit geschenkt. Schon im Jahre 1860 ist aus massgebenden Kreisen das Projekt der Grimselbahn zur Ausführung empfohlen und demjenigen der Gotthardbahn gegenübergestellt worden. Jene hätte den bernischen Interessen besser gedient als diese. Der Grosse Rat hat in seiner Sitzung vom 24. Januar 1866 die Angelegenheit einlässlich beraten, jedoch jede Subvention vorläufig abgelehnt, weil ihm die Alpenbahnfrage noch nicht genügend abgeklärt erschien. Vier Jahre später, nämlich in seiner Sitzung vom 10. März 1870 sprach der Grosse Rat aber mit gewaltigem Mehr der Gotthardbahn eine Subvention von 1 Million Franken zu, womit die Grimselbahn ein für alle Mal begraben wurde.

Bald nach der ersten Anregung der Frage des Simplondurchstiches entstand auch schon die Idee, die Berneralpen mittels eines Tunnels durch die *Gemmi* zu durchbohren, um Bern in direkte Verbindung mit dem Simplon zu bringen.

Stämpfli wies in der erwähnten Sitzung vom 24. Januar 1866 auf die Möglichkeit hin, ausser dem Gotthard noch einen zweiten Uebergang über den Simplon zu erstellen, «wo wir dann», wie er sich ausdrückte, «über die *Gemmi* anschliessen könnten, was für uns das Beste wäre.»

Die «Gemmibahn» wurde später, in einer im Jahre 1889 erschienenen Schrift von Ingenieur *James Ladame* in Neuenburg verfochten, wogegen im gleichen Jahre, gestützt auf jahrelange Studien, Oberrichter *W. Teuscher*, alt-Regierungsrat in Bern, mit dem Projekt einer *Lötschbergbahn* vor die Oeffentlichkeit trat und deren Bedeutung in wirtschaftlicher, eisenbahnpolitischer, militärischer und finanzieller Beziehung in verschiedenen Schriften hervorhob. Dieselben sind in der Einleitung des technischen Berichtes der Ingenieure Hittmann und Greulich zum generellen Projekt der Lötschbergbahn vom 24. September 1901 aufgezeichnet, ebenso die für die weitere Entwicklung des Lötschbergprojektes wichtigen Vorkommnisse bis zu diesem Jahre und wir gestatten uns, der Kürze halber hier einfach darauf zu verweisen.

Den dortigen Angaben fügen wir noch folgende bei:

31. August 1898. Beschluss des Grossen Rates betreffend Kreditbewilligung von 80,000 Fr. für die Vorarbeiten etc.

21. Februar 1902. Gründung des kantonalen bernischen Initiativ-Komitees für die Lötschbergbahn.

28. Juli 1902. Beschluss des Grossen Rates betreffend Kreditbewilligung von 100,000 Fr. für die Vorarbeiten zur Finanzierung der Lötschbergbahn.

1902/03. Projektierung eines Basistunnel-Projektes für die Lötschbergbahn durch Ingenieur *Emch* in Bern.

Juli 1903. Publikation des Ingenieurs *Beyeler* in Bern betreffend sein Wildstrubelprojekt mit 13 ‰ Maximalsteigung.

25. Januar 1904. Gutachten Colombo, Garnir und Pontzen.

19. Dezember 1904. Beschluss der schweizerischen Bundesversammlung betreffend Konzessionsfristverlängerung bis zum 28. Dezember 1907.

27. Dezember 1904. Regierungsratsbeschluss betreffend Genehmigung der Uebereinkunft zwischen dem leitenden Ausschuss des kantonalen bernischen Initiativkomitees für den Bau der Lötschbergbahn einerseits und der Firma Loste & Cie., Bankiers in Paris, namens eines französischen Konsortiums anderseits, in Betreff der technischen und finanziellen Studien zum Ausführungsprojekt des Berneralpendurchstichs, sowie Organisation des Unternehmens.

Sommer 1905. Projektaufnahmen des französischen Konsortiums für die Lötschberg- und die Wildstrubel-Linie.

7. Oktober 1905. Wahl des Oberingenieurs A. Zollinger in Lausanne zum technischen Berater des kantonalen bernischen Initiativkomitees durch den Regierungsrat.

24. Oktober 1905. Beschluss des Regierungsrates betreffend Einrichtung eines technischen Bureaus für den Berneralpendurchstich unter der Leitung von Oberingenieur Zollinger.

11. November bis 13. Dezember 1905. Ablieferung der vom französischen Konsortium aufgestellten Projekte für eine Lötschbergbahn und eine Wildstrubelbahn an das Initiativkomitee.

30. März 1906. Bundesbeschluss betreffend Aenderung der Konzession einer Eisenbahn von Frutigen durch den Lötschberg nach Brig (Lötschbergbahn).

April 1906. Technischer Bericht mit Rentabilitätsberechnung von Oberingenieur Zollinger.

6. April 1906. Beschluss des Regierungsrates betreffend Ueberprüfung der Vorlagen des französischen Konsortiums.

18., 30. und 31. Mai 1906. Gutachten Thormann, Arbenz und Hennings.

4. Juni 1906. Beschluss des kantonalen bernischen Initiativkomitees für die Lötschbergbahn betreffend Ueberweisung des vom leitenden Ausschuss vorgelegten Bauprojektes für eine Lötschbergbahn mit 27 ‰ Maximalsteigung und eines Finanzprogrammes an die Staatsbehörden mit Antrag auf grundsätzliche Genehmigung dieser Vorlagen zur weiteren Ausführung.

II. Vorprojekte.

1. Beschreibung.

Das *erste*, von alt-Regierungsrat *Teuscher* im Jahre 1889 aufgestellte Vorprojekt für eine *Lötschbergbahn* sah eine Linie Thun-Reutigen-Wimmis-Frutigen-Kandersteg-Gastern-Wiler-Hohtenn- (die letztern beiden Orte im Lötschtal) Visp vor. Sie hatte eine Bau- und Betriebslänge zwischen Thun und Visp von rund 84 km, eine Maximalsteigung von 30 ‰, einen Minimalradius von 300 m und einen Scheiteltunnel zwischen Gastern und Wiler von 6800 m Länge. Der Kulminationspunkt der Linie beim Tunnel-Nordportal hatte die Cote 1495 m über Meer.

Teuscher studierte damals auch schon eine Tracé-Variante mit Basistunnel Klus-Ferden von 11,500 m Länge, wobei der Kulminationspunkt in den Tunnel verlegt wurde und die Cote 1338 m hatte. Hiebei ward die Maximalsteigung auf der Nordseite auf 26 ‰, die Bau- und Betriebslänge Thun-Brig auf 79 km reduziert.

In seiner Publikation wies er sodann namentlich die Ueberlegenheit der Lötschbergbahn über die Gemmibahn nach.

In seiner, im Jahr 1893 erschienenen zweiten Broschüre über die Bedeutung der Lötschbergbahn für den internationalen Verkehr und das Zustandekommen des Simplon kam Teuscher auf die Tracéfrage zurück und schlug jetzt, gerade damit die Linie diesem Verkehr entsprechen könne, das Projekt mit *Basistunnel Klus-Ferden und direkten Anschluss* in Brig (anstatt Visp) vor. Er verbesserte dasselbe insbesondere dahin, dass er die Höhe des Kulminationspunktes auf 1312 m über Meer und die Maximalsteigung nordseits auf 26 ‰, südseits auf 25 ‰ herabminderte, sowie die beiden Kehrtunnels im Lötschtal beseitigte.

Im Jahre 1897 trat alsdann Ingenieur *Stockalper* in Sitten mit seinem *Wildstrubelprojekt* vor die Oeffentlichkeit. Diese Linie ging von *Thun* aus durch das ganze Simmental, durchtunnelte das Massiv des Wildstrubels in der Richtung nach Inden, um bei der Station *Raron* im Rhonetal an die Jura-Simplon-Bahn anzuschliessen. Sie hatte eine Baulänge (Gwatt-Raron) von 87 km, eine effektive Betriebslänge, Thun-Raron, von 105 km, eine Maximalsteigung von 25 ‰ und einen rund 14,000 m langen Scheiteltunnel mit Kulminationspunkt auf Cote 1132 m über Meer.

Teuscher arbeitete daraufhin, gestützt auf neue Tatsachen und fortgesetzte Studien, sein Lötschbergprojekt abermals um, dabei eine « Vollbahn ersten Ranges » nach den Normalien anderer ähnlicher Transitalpenbahnen anstrebend.

Laut seiner 1898 erschienenen Druckschrift sollte die neue verbesserte Lötschbergbahn von Thun über *Spiez* (anstatt über Reutigen und Wimmis wie bei seinen beiden frühern Projekten) geführt werden und bis Spiez das Tracé der Thunerseebahn benützen. Der Nordeingang des Tunnels wurde wie beim frühern Projekt beir *Klus* hinter Kandersteg, der Südausgang jedoch talauswärts von Ferden bei *Haselleh* projektiert. Von da bis Brig behielt Teuscher ungefähr das Tracé des bisherigen Projektes bei.

Die Linie Thun-Brig hatte eine Baulänge von 80 km und eine Betriebslänge von 82 km, eine Maximalsteigung von 25 ‰, einen Minimalradius von 300 m. Der Scheiteltunnel war 12,900 m lang. Der Kulminationspunkt der Linie befand sich im Tunnel und zwar unterm Gasterntal auf Cote 1260 m.

Teuscher hat dann noch im Jahre 1899 eine *Lötschberg-Projektvariante* mit 18,500 m langem Scheiteltunnel vorgelegt. Dessen Nordportal befand sich in der Nähe der ersten Kehre des *Bühlstutzes* unterhalb Kandersteg und dessen Südportal südlich von *Goppenstein*. Der Kulminationspunkt der Linie wurde auf Cote 1146 m über Meer gesenkt. Die Maximalsteigung betrug auch hier 25 ‰.

In den Jahren 1900 und 1901 haben dann die Ingenieure *Hittmann & Greulich* gemäss Auftrag des Regierungsrates vom 8. November 1899 ein generelles Projekt der *Lötschbergbahn von Frutigen nach Brig*

mit 27,5 ‰ Maximalsteigung ausgearbeitet und eine vergleichende Untersuchung der Wildstrubellinie angestellt.

Das Projekt ist in dem vorerwähnten technischen Bericht Hittmann & Greulich vom 24. September 1901, welcher dem Regierungsrat zugegangen ist und auch den Mitgliedern des Grossen Rates zugänglich gemacht worden ist, beschrieben und devisiert. Zur Vergleichung sind von den Verfassern noch fünf weitere Varianten für den Lötschberg (Frutigen-Brig), teils nach Teuscher, teils kombiniert, sowie zwei Wildstrubel-Varianten (Erlenbach-Raron), wovon die eine nach Stockalper, studiert worden. Die beiden Fachleute betrachten Thun und Brig als die gegebenen End- oder Anschlusspunkte für die Lötschbergbahn sowohl als für die Wildstrubelbahn, weshalb sie auf der Nordseite auch noch die Strecken Thun-Frutigen, beziehungsweise -Erlenbach und auf der Südseite Visp, beziehungsweise Gampel- oder Raron-Brig in den Bereich ihrer Kostenberechnungen ziehen.

Hittmann & Greulich empfahlen die Ausführung der *Lötschbergbahn nach ihrem Projekt I*, mit einer Maximalsteigung von 27,5 ‰.

Im Sommer 1903, als die Untersuchungen Colombo, Garnir und Pontzen zu ihrem Gutachten im Gange waren, tauchten drei weitere Projekte auf, nämlich:

Das modifizierte *Wildstrubelprojekt Stockalper*, Thun-Spiez (eventuell -Gwatt-Reutigen)-Zweisimmen-Raron, mit Scheiteltunnel von 12,120 m Länge nach Vorprojekt Rob. Moser und einer Maximalsteigung von 25 ‰;

das *Lötschbergprojekt Emch*, Thun-Spiez-Frutigen-Mittholz-Mitthal-Brig, mit Basistunnel von 21,040 m und Maximalsteigung 15 ‰;

das *Wildstrubelprojekt Beyeler*, Kehrsatz-Blumenstein-Weissenburgbad-Zweisimmen-Wildstrubel-Brig, mit 13 ‰ Maximalsteigung.

Zu diesen generellen Vorprojekten sind nun noch diejenigen hinzugekommen, welche das Bankhaus *Loste & Cie. in Paris, namens des französischen Unternehmer-Konsortiums*, dem leitenden Ausschuss des kantonalen bernischen Initiativkomitees für die Lötschbergbahn am 3. Oktober 1905, gemäss seiner Offerte vom 6. August 1904 und der vom Regierungsrat am 27. Dezember 1904 genehmigten Uebereinkunft vom 28. November 1904 eingereicht hat, nämlich:

Ein *Lötschbergbahnprojekt mit Basistunnel*, ähnlich dem Projekt Emch, mit einer Maximalsteigung von 15,1 ‰;

ein *Lötschbergprojekt* mit Maximalsteigung 33 ‰;

ein *Wildstrubelprojekt*, ähnlich dem Projekt Beyeler, jedoch mit 15 ‰ Maximalsteigung.

Ferner hat Oberingenieur *Zollinger* in seinem Bericht vom April 1906 die Ausführung eines *Lötschbergbahnprojektes* mit einer Maximalsteigung von 30 ‰ in Vorschlag gebracht und seither sind vom französischen Konsortium für die nämliche Linie auch noch Projekte von 29,5 ‰ und 27 ‰ vorgelegt worden, letzteres auf unsere Veranlassung hin.

In nachstehender Tabelle sind die Hauptverhältnisse der seit Hittmann & Greulich aufgestellten Vorprojekte für einen Berneralpendurchstich übersichtlich zusammengestellt.

Nr.	Bezeichnung der Linie	Baulänge	Betriebslänge Thun-Brig	Höhe des Kulminationspunktes	Tunnellänge	Maximal-Steigung	Minimal-Radius
		Km.	Km.	m. ü. M.	m.	‰	m.
1	Lötschberg, Hittmann & Greulich, Projekt I, 1901 (Frutigen-Brig)	59,5	85	1243	13,520	27,5	300
2	Wildstrubel, Stockalper, 1903 (Zweisimmen-Raron)	51,0	105	1105	12,120	25	300
3	Lötschberg, Emch, 1902/03 (Frutigen-Brig)	57,3	82	1004	21,040	15	300
4	Wildstrubel, Beyeler, 1903 (Kehrsatz-Brig)	108,7	116*)	1128	13,500	13	400
5	Lötschberg, franz. Konsortium, Projekt I, 1905 (Frutigen-Brig)	56,0	81	1249	13,695	33	300
6	Lötschberg, franz. Konsortium, Projekt II, 1905 (Frutigen-Brig)	57,2	82	1004	21,050	15,1	300
7	Wildstrubel, franz. Konsortium, 1905 (Kehrsatz-Brig)	111,4	122*)	1127	13,520	15	300
8	Lötschberg, Zollinger, Projekt I, 1906 (Frutigen-Brig)	56,9	82	1246	13,695	30	250
9	Lötschberg, franz. Konsortium, 1906 (Frutigen-Brig)	57,3	82	1246	13,735	29,5	300
10	Lötschberg, franz. Konsortium, 1906 (Frutigen-Brig)	58,8	84	1246	13,735	27	300

*) Bern-Brig.

Die *Grundlagen* aller dieser Vorprojekte sind verschieden: Während die Studien von Teuscher und Beyeler auf Rekognoszierungen an Hand des eidgenössischen Kartenwerkes und Erhebungen über die Naturgefahren an Ort und Stelle beruhen, liegen dem Wildstrubelprojekt Stockalper für die Südrampe an der Lehne des Rhonetales und für die Linie im Tal selbst auch noch Höhenschichtenpläne in 1:2000 mit Horizontalkurven von 2 zu 2 Meter, sowie Spezialnivellements zugrunde. Von einer Spezialaufnahme der Strecke Zweisimmen-Oberried glaubte dagegen der Projektverfasser, abgesehen von partiellen Nivellements, Umgang nehmen zu können, weil in dem flachen Hochtal die Anlage einer Eisenbahnlinie ausnahmsweise leicht sei.

Das Projekt Hittmann & Greulich und alle spätern Lötschbergbahnprojekte haben als Grundlage eine topographische Planaufnahme für die Strecke Frutigen-Brig im Masstab 1:5000, welche Ingenieur Imfeld in Zürich im Jahr 1899 an Hand einer vom kantonalen Vermessungsbureau aufgestellten Instruktion und unter dessen Aufsicht ausgeführt hat. Diese Aufnahme ist nach dem dirographischen Verfahren in drei Farben vervielfältigt worden.

Für den Wildstrubel liess das Konsortium Terrainaufnahmen im Masstabe von 1:2000 und 1:1000 zwischen Weissenburg und Zweisimmen und im Wallis zwischen Brig und Mitthal, sowie ausserdem überall da, wo wichtige Bauobjekte, wie Tunnels und Viadukte, in Frage stunden, Spezialaufnahmen im grossen Masstab mit zahlreichen Profilen ausführen. Dagegen verzichtete dasselbe, gleich wie Stockalper, auf eine detaillierte Planaufnahme für die Teilstrecke Zweisimmen-Oberrieden.

Bei den Projekten Hittmann & Greulich, Stockalper, Emch und des französischen Konsortiums basiert die Kostenberechnung für den Bahnbau auf Massenberechnungen nach Querprofilen.

2. Kostenvoranschläge.

Oberingenieur *Zollinger* hat auf Grund der durchwegs höhern Einheitspreise des französischen Konsortiums die Anlagekosten der in vorstehender Tabelle aufgeführten hauptsächlichsten Projekte ermittelt und unter Voraussetzung einer Bauzeit von $5^1/_2$ Jahren bei den Linien mit Steilrampen und von $8^1/_2$ Jahren beim Lötschberg-Basistunnelprojekt folgende Summen herausgerechnet:

a.	Für Lötschberg,	I, Konsortium,	Frutigen-Brig,	33 ‰	. . . . .	Fr.	86,513,600
b.	»	» I, Zollinger,	»	30 ‰	. . . . .	»	83,100,000
c.	»	» Konsortium,	»	29,5 ‰	. . . . .	»	89,165,000
d.	»	» »	»	27 ‰	. . . . .	»	90,490,600
e.	»	» II, Konsortium,	»	15 ‰	. . . . .	»	114,714,600
f.	Wildstrubel,	Stockalper, Zweisimmen-Raron,		25 ‰	. . . . .	»	77,081,400
g.	»	Konsortium, Kehrsatz-Brig,		15 ‰	. . . . .	»	130,742,500

Die Kostenberechnung bezieht sich bei allen diesen Projekten auf eine einspurige Anlage mit elektrischem Betrieb. Die Anlagekosten für die elektrischen Installationen sind in obigen Snmmen inbegriffen, diejenigen für die Zentralen jedoch nicht. Ferner sind darin die Emissionskosten und Kursverluste nicht berücksichtigt.

III. Die Gutachten.

Im Auftrage des Regierungsrates sind die Lötschbergbahnprojekte Hittmann & Greulich und Emch, sowie die Wildstrubelprojekte Stockalper und Beyeler von den Experten Colombo, Garnir und Pontzen, sowie Thomann, die Projekte des französischen Konsortiums und Zollinger von den Experten Hennings, Arbenz und Thormann begutachtet worden und vorgängig dieser Expertisen hat Oberrichter Teuscher, ebenfalls im Auftrag des Regierungsrates, ein gründliches, höchst wertvolles Gutachten über die Rentabilität der Lötschbergbahn aufgestellt, dessen Ergebnisse als Grundlagen für die weitern Berechnungen gedient haben.

Die von den Experten behandelten Fragen beziehen sich zunächst auf die *Bauwürdigkeit* des Berneralpendurchstiches im allgemeinen und besondern (Teuscher, Colombo, Garnir und Pontzen, Hennings, Arbenz und Thormann), dann auf die *Baukosten* (Colombo, Garnir und Pontzen, Hennings), ferner auf die *Leistungsfähigkeit* und die *Rentabilität* der Bahn (Teuscher, Colombo, Garnir und Pontzen, Thomann, Arbenz und Thormann).

1. Die Bauwürdigkeit.

Die wirtschaftliche Bedeutung und Rentabilität der Berneralpenbahn im allgemeinen steht nach den Gutachten Teuscher und Colombo, Garnir und Pontzen wohl ausser Zweifel und bedarf hierseits keiner nochmaligen allseitigen Beleuchtung mehr. Wir können uns daher einfach auf diese beiden Gutachten berufen und beschränken uns darauf, hervorzuheben, dass im internationalen Transitverkehr, welcher für die Bauwürdigkeit des Unternehmens allein den Ausschlag gibt, die Distanzen der in der Zone Paris-Pontarlier-Basel-Ostende eingeschlossenen Hauptlinien eine Kürzung erfahren, welche den Berneralpendurchstich befähigen, den Verkehr dieser Linien entweder ganz an sich zu ziehen, oder dieselben erfolgreich zu konkurrenzieren. So wird der Verkehr London-Calais-Delle via Amiens und via Lille der Berneralpenbahn ganz zufallen, der Verkehr Paris-Simplon via Pontarlier und Ostende-Gotthard via Basel durch dieselbe erfolgreich konkurrenziert.

Bei der Lötschbergbahn wird dies in noch höherem Grade der Fall sein, als bei der Wildstrubelbahn, weil letztere effektiv eine zirka 30 km grössere Betriebslänge hat als jene.

2. Die Tracéfrage.

Die Tracéfrage lautet heute wie folgt: Ist der Lötschberg oder der Wildstrubel für den Berneralpendurchstich zu wählen und ist die Linie mit starken oder schwachen Rampen auszuführen?

Hittmann & Greulich empfahlen eine Lötschbergbahn Frutigen-Brig mit $27{,}5\,^0/_{00}$ Maximalsteigung, einer effektiven Betriebslänge Thun-Brig von 85 km und mit einem Anlagekapital, inklusive Ausbau der Zufahrtslinien und kapitalisierte Mitbenützungszinse, von 74 Millionen Franken, gegenüber dem ebenfalls von ihnen, nach Vorschlag Stockalper aufgestellten, billigern Wildstrubelprojekt, mit $25\,^0/_{00}$ Maximalsteigung.

Nicht allein wegen der grössern Betriebslänge und damit verbundener längerer Fahrzeit, halten die Projektverfasser den Kostenunterschied zugunsten des Wildstrubels unwesentlich, sondern sie heben namentlich auch noch folgendes hervor: «Bei der Ungewissheit über die geologischen Verhältnisse im Innern des Wildstrubelmassivs (siehe Gutachten von Fellenberg, Kissling und Schardt, pag. 23) ist es aber nicht ausgeschlossen, dass der Tunnelbau auf ganz ausserordentliche Schwierigkeiten stösst, so dass dessen hypothetischer Voranschlag bedeutend überschritten und das Verhältnis der Gesamtkosten zu Ungunsten des Wildstrubels umgekehrt wird.»

Die internationalen Experten *Colombo, Garnir und Pontzen,* bezeichnen das Lötschbergprojekt Hittmann & Greulich als sehr sorgfältig ausgearbeitet, finden jedoch in bezug auf den Tunnelbau und in Rücksicht auf die spätere Anlage des zweiten Geleises eine Erhöhung des Kostenvoranschlages um 4,650,000 Fr., also auf 78,650,000 Fr. für angezeigt. Sie zollen dem Fachurteil der Projektverfasser alle Anerkennung; doch halten sie dafür, dass dieselben der neuen Linie nicht genügende Wichtigkeit beigelegt, ihre kommerzielle Bedeutung unterschätzt und zuviel Gewicht auf eine sparsame Anlage gelegt haben.

Sie sind ferner der Ansicht, dass das Projekt Hittmann & Greulich nicht diejenigen Eigenschaften besitze, welche für eine grosse Transitlinie von der Bedeutung des Berneralpendurchstichs verlangt werden müssen.

Das *modifizierte Wildstrubelprojekt Stockalper,* Thun-Gwatt-Reutigen-Wimmis-Zweisimmen-Raron, mit Ausmerzung des Gegengefälles bei Oberwil, einer Maximalsteigung von 25 $^0/_{00}$ wird von den Experten Colombo, Garnir und Pontzen, ohne Umbau der Spiez-Erlenbach-Bahn, auf 58,650,000 Fr. veranschlagt, aber trotz dieser geringerer Baukosten verworfen, weil es zu sehr vom Gesichtspunkt möglichster Ersparnis und dem Gedanken einer möglichst guten interkantonalen Linie beherrscht sei.

Sie kommen zum Schluss, der Wildstrubeldurchstich sei dem Lötschbergdurchstich vorzuziehen und stellen unter jenen Projekten das Projekt Beyeler gegenüber demjenigen Stockalpers in den Vordergrund.

3. Leistungsfähigkeit.

Von der Erwägung ausgehend, dass eine Berneralpenbahn nach dem Vorschlage der internationalen Experten auf unüberwindliche Schwierigkeiten stossen müsse, hat der leitende Ausschuss des bernischen Initiativkomitees für die Lötschbergbahn im Laufe des Jahres 1905 die Frage der Einführung des elektrischen Betriebes für die Berneralpenbahn in Betracht gezogen und darüber die Ansicht von Ingenieur *Thomann* in Zürich eingeholt. Beim elektrischen Betrieb sind anerkanntermassen grössere Steigungen möglich als beim Dampfbetrieb, ohne dass die Leistungsfähigkeit der Bahn dadurch einbüssen müsste. Durch Vergrösserung der Maximalsteigung wird aber eine wesentliche Reduktion der Baukosten erzielt.

Herr Thomann sagt in seinem mündlich abgegebenen und protokollierten Bericht, er sei schon in seinem Gutachten für die Splügenbahn zum Schlusse gelangt, dass die maximale Steigung, bei welcher der elektrische Betrieb noch ohne grosse Anstrengungen schwere Züge führen könne, 35 $^0/_{00}$ betrage. Bei dieser Steigung könnten eventuell auch noch Dampflokomotiven zur Aushülfe herangezogen werden. Diese obere Grenze sollte aber nicht erreicht, sondern tunlichst eine geringere Steigung gewählt werden, um mit andern Linien konkurrieren zu können. Experte hat verschiedene Projekte mit schwacher, mittlerer und starker Steigung, sowohl für die Lötschbergbahn als für die Wildstrubelbahn in bezug auf Kraftbedarf bei gleicher Leistung und in bezug auf die Bau- und Betriebskosten untereinander verglichen. Seine Untersuchungen sind zugunsten des *Lötschbergprojektes mit Steilrampe* ausgefallen.

Nach seiner Meinung sollten sodann möglichst viele und kleine Züge geführt werden, wodurch die elektrische Kraft günstiger ausgenützt würde. Da aber die Eisenbahnfachleute von einem Zug eine gewisse Kapazität verlangen, so werde einstweilen von diesem Prinzip nicht abgewichen werden können. Experte schlägt im weitern vor, die Personenzüge mit *Automobilen* (zum Beispiel wie bei der Burgdorf-Thun-Bahn) und die Güterzüge mit *Lokomotiven* zu führen. Das Zugsgewicht veranschlagt er zu 120 Tonnen, inklusive elektrische Ausrüstung, nimmt jedoch an, dass auch doppelte Züge von 240 Tonnen Gewicht geführt werden können. Ein solcher Doppelzug wäre nach ihm imstande, bei voller Ausnützung, 237 Personen und bei einer Ausnützung von 35 $^0/_0$ rund 100 Personen, sowie einen Bahnpostwagen und einen Restaurationswagen zu befördern. Für Güterzüge von 240 Tonnen würde die nützliche Last 140 Tonnen betragen. Für den Simplon sei das Gewicht eines Personenzuges auf 280 bis 300 Tonnen bestimmt.

Thomann nimmt ferner an, dass für die Traktion eines Doppelzuges 1200 Pferdekräfte erforderlich wären.

Der Vorteil des elektrischen Betriebes läge darin, dass man die Züge einfach verstärken, mehrere Motorwagen zusammenkuppeln und gleichwohl von *einem* Hebel aus bedienen könnte.

Im Auge zu behalten sei, dass der elektrische Betrieb der Vervollkommnung fähig sei, wie es vom Dampfbetrieb nicht gesagt werden könne.

Experte verwirft schliesslich das Wildstrubelprojekt Beyeler mit Stockhorndurchstich aus volkswirtschaftlichen und technischen Gründen. In letzterer Beziehung beanstandet er insbesondere den vom Projektverfasser angenommenen Minimalradius von 400 m in Anbetracht, dass derselbe ohne ganz gewaltige Mehrkosten im Gebirge nur schwer eingehalten werden könnte. Er empfiehlt die Einführung eines Minimalradius von 300 m und weist darauf hin, dass man beim Gotthard sogar gezwungen gewesen sei, hiemit unter 300 m zurückzugehen.

Ein Vorteil für den Lötschberg liege auch darin, dass die Betriebskraft nahe vorhanden ist, während sie für die Wildstrubelbahn von weiter her zugeführt werden müsste.

Oberingenieur *Zollinger* hat die Resultate der Berechnungen Thomanns in seinem technischen Bericht vom April 1906 zusammengestellt und hierauf gestützt die Leistungsfähigkeit einer eingeleisigen Lötschberg-

bahn mit 30 ‰, eventuell 27 ‰ für die vom Experten vorgeschlagene Betriebsart ermittelt. Wir verweisen diesbezüglich auf das unter pag. 8 und 13 dieses Berichtes Gesagte und ergänzen dasselbe hier dahin, dass zur Bewältigung des von Zollinger pro 1914 vorgesehenen Verkehrs von rund 425,000 Reisenden und 680,000 Tonnen Güter, inklusive Gepäck und Tiere bei durchschnittlicher 35 %iger Belastung täglich nach beiden Richtungen zusammen durchschnittlich 37 Züge erforderlich wären.

Ingenieur *Thormann* in Bern kommt in seiner Beurteilung der Projekte mit Rücksicht auf die Betriebskosten für Dampf- und elektrische Traktion, datiert vom 18. Mai 1906 zu andern Schlüssen:

Entgegen der Anschauung Thomanns hält Experte dafür, dass für den Transport der von Zollinger angenommenen Verkehrsmengen auf der einspurigen Berneralpenbahn so schwere Zugskompositionen verwendet werden müssen wie auf den andern Bahnen. Es sei ein unbedingtes Erfordernis für eine Transitbahn, dass sie die an ihren Endpunkten anlangenden Fernzüge in gleicher Zusammensetzung weiterbefördern könne.

Die Traktion sei durch *Lokomotiven* zu bewerkstelligen, weil Motorwagen seiner Ansicht nach sich nicht für Transitzüge, jedenfalls nicht für Güterzüge eignen und für Schnellzüge nur im Falle, dass dieses Traktionssystem auch von den anstossenden Linien adoptiert wäre.

Bei Annahme des von Oberingenieur Zollinger berechneten Jahresverkehrs, einer Schwankung dieses Verkehrs im Jahresmittel von 50 % und einer Ungleichmässigkeit desselben nach beiden Richtungen, welche sich nach Experte wie 3:4 verhält; unter der Voraussetzung ferner, dass die zulässige Zugkraft am Lokomotivhacken von 10,000 kg ausgenützt werde, dass die Schnell- und Personenzüge nur mit Maschinen an der Spitze, Güterzüge dagegen mit der nämlichen Druckkraft von 10,000 kg auch geschoben werden können, hat Experte die maximale Transportfähigkeit der verschiedenen Projekte zuerst für den theoretischen Grenzfall der maximalen Zugsbelastung unter Zugrundelegung eines Fahrplan-Entwurfes ermittelt, dann rückwärts den Jahrestransport mit Berücksichtigung der Schwankungen ausgerechnet.

Der Fahrplan-Entwurf ist für zwei Projekte, nämlich für das Lötschberg-Basistunnelprojekt mit 15 ‰ und das Lötschberg-Scheiteltunnelprojekt mit 27 ‰ Maximalsteigung aufgestellt. Der Entwurf 27 ‰ kann nach Thormann auch auf die Projekte mit 30 ‰ und 33 ‰ angewandt werden.

Zur Bewältigung des von Zollinger pro 1914 vorgesehenen Verkehrs sind bei Vollbelastung der Züge im ganzen, nach beiden Richtungen zusammen, täglich durchschnittlich 28,4 Züge erforderlich, und es können per Personenzug durchschnittlich rund 170 Reisende, per Güterzug mit Schiebedienst rund 170 Tonnen befördert werden.

Experte findet für die vier von ihm in Betracht gezogenen Fälle, nämlich die Lötschbergbahnprojekte Konsortium II, 15 ‰, Konsortium 27 ‰, Zollinger I, 30 ‰ und Konsortium I, 33 ‰ folgende zulässige Zugsgewichte, Geschwindigkeiten und folgenden Kraftbedarf:

Steigung	Zugsgewicht		Geschwindigkeit	Pferdekraft eff.	Doppelte Züge m. Schiebedienst	
‰	Total t.	Belastung t.	Km./St.		Zugsgewicht t.	Pferdekraft eff.
			Schnellzüge			
15	650	500	60	2900		
27	440	310	50	2600		
30	420	285	50	2720		
33	405	265	50	2850		
			Güterzüge			
15	590	500	40	1740	1000	2950
27	387	312	30	1370	774	2740
30	362	286	30	1400	724	2800
33	341	263	30	1440	682	2880

Experte ist ferner der Ansicht, dass beim elektrischen Betrieb kein stichhaltiger Grund vorliegt, den *Minimalradius* kleiner zu nehmen als beim Dampfbetrieb. Da bei der elektrischen Traktion die Tendenz eher dahin gehen werde, die Geschwindigkeit gegenüber denjenigen beim Dampfbetrieb zu erhöhen, so dürfte eher auf eine Vergrösserung des Minimalradius Bedacht genommen werden.

Ingenieur *Thormann* kommt zum Schlusse, dass die beiden Lötschbergprojekte Konsortium I, 33 ‰ und Zollinger I, 30 ‰ in bezug auf ihre Leistungsfähigkeit gegenüber den andern Lötschberg- und Wildstrubelprojekten mit geringerer Steigung nicht aufkommen können.

Dieser Experte und Prof. *Hennings* schalten denn auch die beiden Projekte als nicht konkurrenzfähig von vornherein aus, und wir tun dies hier auch sogleich betreffend das Lötschbergprojekt Konsortium 29,5 ‰, das als annähernd gleichwertig mit dem Lötschbergprojekt Zollinger 30 ‰ angesehen werden kann.

Es bleiben somit als Vergleichsprojekte nur noch Lötschberg Konsortium 27 ‰, Lötschberg Emch 15 ‰ (Basistunnelprojekt), Wildstrubel Konsortium 15 ‰ und Wildstrubel Beyeler 13 ‰, zu deren Beurteilung die *Baukosten* als Masstab dienen.

4. Baukosten.

Ingenieur *Thormann* hat ermittelt, dass die beiden Projekte Lötschberg Emch und Wildstrubel Konsortium mit je 15 ‰ wirtschaftlich mit Lötschberg Konsortium 27 ‰ nicht konkurrieren können, wenn ihre Baukosten die des letztern um 21,6 Millionen, beziehungsweise 17 Millionen Franken übersteigen.

Prof. *Hennings* hat diese Baukosten veranschlagt. Nach seinen Berechnungen würden allein schon die Kosten für Unterbau bei Lötschberg 27 ‰ um zirka 20,1 Millionen Franken kleiner als bei Lötschberg 15 ‰ und um zirka 25,8 Millionen Franken niedriger als bei Wildstrubel 15 ‰ sein. Bei Hinzusetzung der Bauzinse und der Kosten des Oberbaues wären die Differenzen für die beiden Linien mit schwachen Gefällen noch ungünstiger. Dies trifft selbstverständlich auch bei Wildstrubel Beyeler 13 ‰ zu.

Zum Vergleich bleiben daher einzig noch Lötschberg Konsortium 27 ‰ und Wildstrubel Stockalper 25 ‰.

Bezüglich der von Prof. Hennings an den generellen Projekten des französischen Konsortiums geübten Kritik gestatten wir uns der Kürze halber, einfach auf seinen Bericht zu verweisen und bemerken nur, dass derselbe in seiner am 26. Mai abhin stattgefundenen vorläufigen mündlichen Berichterstattung erklärt hat, *dass diese Projekte genügten, um sich über die Wahl des Tracés (Lötschberg oder Wildstrubel) und die Baukosten ein annähernd richtiges Bild zu machen.*

Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass der Bau des Wildstrubeltunnels kostspieliger sein wird als der Lötschbergtunnel hat Prof. Hennings eine Baukostendifferenz zugunsten der Wildstrubellinie Erlenbach-Gampel gegenüber der Lötschberglinie von 11 Millionen 444,000 Franken ausgerechnet. Experte macht geltend, dass das Projekt Stockalper mit dem Lötschbergprojekt 27 $^0/_{00}$ konkurrenzfähig sei, dass aber die Unsicherheit in der geologischen Beschaffenheit des Wildstrubeltunnels zu einem Verzicht auf die Ausführung dieses Projektes führe. Nach gegenwärtiger Schätzung des Herrn Prof. Schardt in Lausanne bedingen die am Simplon gemachten Erfahrungen keine Aenderungen an dessen, im Verein mit v. Fellenberg und Kissling im Jahre 1900 abgegebenen geologischen Gutachten, demzufolge beim Lötschberg eine maximale Felswärme von 30° bis 35°, beim Wildstrubel dagegen eine solche von 45° bis 50° sich einstellen kann.

Im übrigen lässt sich der Bericht Hennings ungefähr folgendermassen zusammenfassen:

Durch Hinausrücken der Bahnlinie aus dem Berg können an den steilen Halden der Zufahrtsrampen zum grossen Tunnel lange und tiefe Einschnitte vermieden und an geeigneten Orten Lehnenviadukte erstellt werden, wodurch die Bahnlinie betriebssicherer und billiger wird. Eine wesentliche Ersparnis würde auch durch Reduktion der Kronenbreite von 4,5 m auf 4,1 m erzielt, wie sie Oberingenieur Moser für die Splügen- und Greinabahn angenommen habe. Die Rickenbahn habe eine Kronenbreite von 4,1 m, die Bodensee-Toggenburg-Bahn sogar nur eine solche von 4,0 m. Eine solche Verschmälerung werde insbesondere an den steilen Lehnen etwa 8$^0/_0$ der Felsarbeiten ersparen.

Die offerierten Einheitspreise für die *Rampen*, die *kleinen Tunnels*, die *Brücken* und für den *grossen Tunnel* seien viel zu hoch, für letztern um 270 Fr. per Laufmeter, was einen Mehrbetrag von über 3 Millionen Franken ausmache. Dagegen sei die Position *Wegbauten* zu erhöhen, um im Wallis zwischen Hohtenn im Lötschental und Brig an geeigneten Stellen 3 m breite Strassen mit etwa 12 $^0/_{00}$ Steigung und den nötigen Ausweichen bis zur Bahnhöhe anzulegen, die mit Automobilen zum Transport von Baumaterialien und Lebensmitteln befahren werden können.

Experte äussert sich darauf über die Frage der *Doppelspur im Haupttunnel* wie folgt:

«Hier ist nun die Frage zu erörtern, ob es nicht «besser wäre, sofort einen doppelspurigen Tunnel zu «bauen, da zwei einspurige Tunnel 30 bis 40 $^0/_0$ mehr «kosten, als ein doppelspuriger Tunnel, die Station im «Tunnel immerhin als eine Betriebsgefahr zu betrach«ten ist, und die trotz der Ausweiche verbleibende «Stationsdistanz von 8 km die Fahrplanbildung sehr «erschwert. Ausserdem hat der Parallelstollen, wenn «er unverkleidet bleibt, einen ungünstigen Einfluss «auf den Haupttunnel und es wird der Abstand von «17 m als zu klein erachtet.

«Wenn demnach nach etwa 10 Jahren schon die «Doppelspur nötig werden würde, so ist die sofortige «Herstellung des zweispurigen Tunnels zweifellos bil«liger und besser.

«Die augenblicklichen Mehrkosten betragen in die«sem Falle etwa 12 Millionen, es ist aber kein Zweifel, «dass bei einem zweispurigen Haupttunnel und Ein«schaltung von Ausweichen in den Rampen, in Ab«ständen von 5 km die Leistungsfähigkeit der Bahn «so gross wäre, dass die zweispurige Anlage der Ram«pen auf lange Zeit hinaus entbehrt werden könnte.

«Die sofortige doppelspurige Herstellung des Haupt«tunnels wird daher aus technischen Gründen ange«legentlich empfohlen.»

Die *Bauzeit* berechnet Prof. Hennings für die Nordrampe zu $2^1/_2$, für die Südrampe zu $3^1/_2$ und für den Haupttunnel zu $5^1/_2$ Jahren (beim Basistunnel $6^1/_2$ Jahre).

Experte bemerkt ferner, *es sei kein Zweifel, dass eine Lötschbergbahn bei 27 $^0/_{00}$ Maximalsteigung, welche auch einen vorteilhaften Dampfbetrieb gestatte, bei sachgemässer Ausführung des Bahnbaues und bei einem Minimalradius von 300 m einen grossen internationalen Verkehr bewältigen könne.* Dabei sei indes die von den Experten Colombo, Garnir und Pontzen empfohlene Fürsorge für die spätere zweite Spur vorausgesetzt.

Experte rät schliesslich von der Hingabe à forfait des Baues der Zufahrtsrampen, namentlich derjenigen an der steilen Felslehne auf der Südseite des grossen Tunnels ab. Selbst, wenn ein solcher Vertrag auf einem Projekt beruhe, welches eine einsichtsvolle Bauleitung mit äusserster Sorgfalt in allen Einzelheiten ausgearbeitet habe, und welches mit Rücksicht auf die künftige Betriebssicherheit ausgemittelt sei, werde sich noch während der Bauzeit, infolge der näheren Aufschlüsse, die Wünschbarkeit zahlreicher Projektsänderungen ergeben, die bei einem General-Akkord zu Meinungsverschiedenheiten der beiden Kontrahenten und in der Regel zu Nachforderungen führen würden. In solchen Fällen sei vom technischen Standpunkt aus nur der Kleinakkord zu empfehlen.

5. Rentabilität.

Die Grundsätze der *Rentabilitätsberechnung* für den Berneralpendurchstich sind in den Gutachten Teuscher und Colombo, Garnir und Pontzen niedergelegt und seither unter der Voraussetzung der Einführung des elektrischen Betriebes durch die Berechnungen von Thomann und Zollinger, sowie durch die Gutachten Arbenz und Thormann ergänzt worden.

Wir fassen diese Ergebnisse hier in aller Kürze zusammen und verweisen im übrigen auf die eingeholten Gutachten selbst.

a. Oberrichter *Teuscher* legte seinen Berechnungen der Verkehrsmengen das Jahr 1898 zu grunde und ermittelte solche in seinem Gutachten betreffend die Rentabilität der Lötschbergbahn (Scherzligen-Brig) vom Mai 1900 zu:

213,000 Reisenden und
425,000 Gütertonnen.

Der durchschnittliche Fahrpreis, für Transit- und Lokalverkehr zusammen, beträgt bei Teuscher per Per-

sonenkilometer zirka 5,2 Cts., per Gütertonnenkilometer zirka 7,8 Cts.

Indem er ferner die Einnahmen aus dem Gepäcktransport, wie üblich, zu 10 % der Einnahmen aus dem Personenverkehr, diejenigen aus dem Tiertransport zu: Fr. 1,710.— per km oder zirka 5 % der Einnahmen aus dem Gütertransport und die verschiedenen Einnahmen zu Fr. 2,070.— per km oder zirka 4,4 % der gesamten Transporteinnahmen berechnete, stellte Teuscher folgende Betriebsrechnung auf:

Betriebseinnahmen.

Personentransport	Fr.	834,100
Gepäcktransport	»	83,600
Gütertransport	»	2,557,020
Tiertransport	»	129,960
Verschiedene Einnahmen	»	157,320
Total	Fr.	3,762,000
Per Bahnkilometer	Fr.	49,500

Betriebsausgaben.

Allgemeine Verwaltung, per km Fr. 800	Fr.	60,000
Unterhalt und Aufsicht der Bahn, per km Fr. 4427	»	332,000
Expeditions- und Zugsdienst, per Zugskilometer Fr. 0.60	»	360,000
Fahrdienst, per Zugskilometer Fr. 1.24	»	744,000
Verschiedene Ausgaben, per Kilometer Fr. 5533	»	415,000
Total	Fr.	1,911,000

Per Bahnkilometer Fr. 25,500 oder zirka 51 % der Einnahmen.

Rechnungsabschluss.

Betriebseinnahmen	Fr.	3,762,000
Betriebsausgaben	»	1,911,000
Ueberschuss der Betriebseinnahmen	Fr.	1,851,000
Davon gehen ab:		
Einlage in den Erneuerungs- und Reservefonds, per km Fr. 1600	»	120,000
Bleiben	Fr.	1,731,000

welche Summe hinreicht, um das von Teuscher vorgesehene Anlagekapital der Lötschbergbahn von nur 48,000,000 Fr. im Durchschnitt zu rund 3,6 % zu verzinsen.

b. Die Experten *Colombo, Garnir* und *Pontzen* basierten ihre Berechnung der Verkehrsquantitäten auf die Angaben Teuscher, welche sie immerhin einigermassen modifizierten und für die Lötschbergbahn (Thun-Brig) nach Hittmann & Greulich, mit effektiv 85 km Betriebslänge, für das Jahr 1902 festsetzten zu:

277,000 Reisenden und
499,000 Gütertonnen.

Die durchschnittliche Fahrtaxe, für Transit- und Lokalverkehr zusammen, beträgt bei diesen Experten per Personenkilometer ebenfalls zirka 5,2 Cts., per Gütertonnenkilometer dagegen nur zirka 6,7 Cts. Sie berechneten ferner die Einnahmen aus dem Gepäcktransport ebenfalls zu 10 % der Einnahmen aus dem Personenverkehr, diejenigen aus dem Tiertransport dagegen zu 2353 Fr. per Bahnkilometer oder zirka 7 % der Einnahmen aus dem Güterverkehr und die verschiedenen Einnahmen wie üblich zu 5 % der Transporteinnahmen. Ihre Betriebsrechnung ist alsdann folgende:

Betriebseinnahmen.

Personentransport	Fr.	1,219,750
Gepäcktransport	»	121,975
Gütertransport	»	2,823,700
Tiertransport	»	200,005
Verschiedene Einnahmen	»	218,271
Total	Fr.	4,583,701
Per Bahnkilometer zirka	Fr.	54,000

Da die Experten in der Folge ihrer Ausführungen zum Schlusse gelangten, dass das Projekt Beyeler Kehrsatz-Brig (116 km) die einzig richtige Lösung der Frage des Berneralpendurchstiches bringen werde, so machten sie hiefür zu obigen Betriebseinnahmen einen Zuschlag von 25 % = 1,145,925 Fr., wodurch dieselben anstiegen auf 5,729,626 Fr. Die Betriebsausgaben haben sie denn auch selbstverständlich für das Projekt Beyeler ermittelt.

Betriebsausgaben.

Allgemeine Verwaltung, per km Fr. 1200	Fr.	139,200
Unterhalt und Aufsicht der Bahn, per km Fr. 4956	»	574,900
Expeditions- und Zugsdienst, per Zugskilometer Fr. 0.737	»	686,500
Fahrdienst, per Zugskilometer Fr. 1.15	»	1,071,200
Verschiedene Ausgaben, per Kilometer Fr. 3326,5	»	385,870
Total	Fr.	2,857,670

Per Bahnkilometer zirka 24,635 Fr. oder rund 50 % der Einnahmen.

Rechnungsabschluss.

Betriebseinnahmen	Fr.	5,729,626
Betriebsausgaben	»	2,857,670
Ueberschuss der Einnahmen	Fr.	2,871,956
Davon gehen ab:		
Einlage in den Erneuerungs- und Reservefonds, per km Fr. 1600	Fr.	185,600
Bleiben	Fr.	2,686,356

Da die Experten die Anlagekosten der Linie Bern-Kehrsatz-Brig zu bloss 82,000,000 Fr. veranschlagt haben, so käme dieses Resultat einer Durchschnittsverzinsung von zirka 3,3 % gleich.

c. Die Untersuchungen *Thomanns* bezogen sich, wie bereits erwähnt, auf die Ermittlung der Betriebskosten für Projekte mit schwacher, mittlerer und starker Steigung bei Einführung der elektrischen Traktion, sowie auf die Vergleichung dieser Kosten mit dem Dampfbetrieb. Sie sind zugunsten des elektrischen Betriebes ausgefallen und bei diesem wieder zugunsten der Lötschbergbahn mit Steilrampe, wenn es sich um die ganze Linie handelt. Einzig im Vergleich der Strecken Frutigen-Brig und Zweisimmen-Brig ergibt sich

eine Differenz zugunsten des Wildstrubels mit Steilrampe, welche aber durch die Differenz der Betriebskosten zwischen Spiez-Frutigen und Spiez-Zweisimmen mehr als aufgehoben wird.

d. Die Rentabilitätsberechnung von Oberingenieur *Zollinger* ist aus seinem Bericht, pag. 14 und 15 ersichtlich.

Das Ergebnis der von Zollinger für zwei Fälle aufgestellten Betriebsrechnung ist folgendes:

1. Lötschberg, Spiez-Brig, 71 km.

Betriebseinnahmen, per Bahnkilometer zirka Fr. 75,350	Fr.	5,350,000
Betriebsausgaben, per Bahnkilometer zirka Fr. 32,650 oder 43 % der Einnahmen	»	2,318,000
Ueberschuss der Betriebseinnahmen	Fr.	3,032,000
Davon gehen ab:		
Einlage in den Erneuerungs- und Reservefonds, per km Fr. 2000 . . .	»	142,000
Bleiben	Fr.	2,890,000

was einer durchschnittlichen Verzinsung des auf Fr. 87,377,180 veranschlagten Anlagekapitals von zirka 3,3 % entspricht.

2. Lötschberg, Thun-Brig, 82 km.

Betriebseinnahmen, per Bahnkilometer zirka Fr. 75,365	Fr.	6,180,000
Betriebsausgaben, per Bahnkilometer zirka Fr. 33,730 oder 44½ % der Einnahmen	»	2,766,000
Ueberschuss der Betriebseinnahmen	Fr.	3,414,000
Davon gehen ab:		
Einlage in den Erneuerungs- und Reservefonds, per km Fr. 2000 . .	»	164,000
Bleiben	Fr.	3,250,000

was ungefähr dieselbe durchschnittliche Verzinsung des Anlagekapitals ergibt wie im ersten Fall.

Zollinger weist sodann insbesondere nach, (pag. 21 seines Berichtes) dass infolge der effektiv 32 km grössern Betriebslänge der Wildstrubelbahn, Spiez-Brig, nach Projekt Stockalper, dieser Linie ein Teil des Transitverkehrs Paris-Mailand-Genua an die Linie Lausanne-Simplon verloren geht und der Transitverkehr Basel-Mailand-Genua dem Gotthard verbleibt. Er berechnet diesen dem Wildstrubel erwachsenden Verkehrsausfall zu 22,250 Fr. per Bahnkilometer.

e. Ingenieur *Thormann* gelangt in seiner vorerwähnten Beurteilung der Projekte mit Rücksicht auf die Betriebskosten für Dampf- und elektrische Traktion, vom 18. Mai 1900, bezüglich der Lötschbergprojekte zu folgenden Schlussfolgerungen:

« a. Die elektrische Traktion wird für alle Steigungen « zwischen 15 und 35 ‰ billiger sein als Dampftraktion, « sobald der Verkehr sich genügend entwickelt hat. Die « untere Grenze entspricht ungefähr bei 15 ‰ der pro « 1902 berechneten Transportmenge. Bei den grössern « Steigungen kann sie etwas geringer sein. Genaue Fest- « stellungen in dieser Hinsicht könnten wohl erst auf « Grundlage eines bestimmten elektrischen Systems durch- « geführt werden.

« b. Die Wahl zwischen den Steigungen von 27, 30 « und 33 ‰ fällt auf diejenige von 27 ‰, da die « Mehrkosten dieser Linie in hinreichendem Masse auf- « gewogen werden durch die Ersparnisse auf den Be- « triebskosten und durch die grössere Leistungsfähigkeit.

« c. Gegenüber dem Basistunnelprojekt ist das Scheitel- « tunnelprojekt in wirtschaftlicher Hinsicht überlegen, da « bei ersterem die Ersparnisse auf den Betriebskosten « nicht imstande sind, den Kapitalunterschied zu ver- « zinsen, auch wenn letzterer viel geringer wäre, als « gemäss den Offerten des Konsortiums. »

Experte hat die Betriebsrechnung für die vier Vergleichsprojekte: Lötschberg 15 ‰ und 27 ‰, sowie Wildstrubel 25 ‰ (Stockalper) und 15 ‰ (beziehungsweise Beyeler) pro 1902 und 1914, sowohl für Dampfbetrieb als für elektrische Traktion unter folgenden Annahmen aufgestellt:

1. Um eine Vergleichung zwischen Lötschberg 27 ‰ und Wildstrubel 25 ‰ zu ermöglichen, ist Spiez als Ausgangspunkt dieser beiden Linien supponiert.

2. Die Betriebseinnahmen sind im Transitverkehr zu 5,3 Cts. per Personenkilometer für 80 % der Reisendenzahl und zu 6,5 Cts. per Güterkilometer, inklusive Gepäck und Tiere, für 90 % der Gütertonnenzahl berechnet. Für den Lokalverkehr ist ein kilometrischer Einheitspreis eingesetzt.

Aus den von Thormann zum Vergleich der Betriebsausgaben aufgestellten Tabellen geht sodann hervor, dass die Ersparnisse des elektrischen Betriebes gegenüber dem Dampfbetrieb bei den Verkehrsquantitäten des Jahres 1902 nach Colombo, Garnir und Pontzen für die Lötschbergprojekte 15 ‰ und 27 ‰ per Bahnkilometer 300 Fr., beziehungsweise 800 Fr. und bei den Quantitäten des Jahres 1914 zwischen 1300 Fr., beziehungsweise 2000 Fr. betragen.

Laut dem Bericht dieses Experten lassen sich weitere Ersparnisse beim elektrischen Betrieb voraussichtlich noch erzielen durch die Möglichkeit billigerer Energiebeschaffung, der Rückgewinnung der Arbeit auf Gefällen, sowie bei Weglassung des 2. Lokomotivführers auch auf den Schnell- und Personenzügen und Ersatz desselben durch den Zugführer.

Wir geben hier einzig die Betriebsrechnungen der beiden unter Ziffer 1 oben erwähnten Konkurrenzprojekte für elektrischen Betrieb und pro 1914 wieder. Sie lauten:

Lötschberg, Spiez-Brig, 72 km.

Betriebseinnahmen.

Aus dem Transitverkehr:		
Personentransport	Fr.	1,300,000
Gütertransport	»	2,860,000
zusammen	Fr.	4,160,000
Aus dem Lokalverkehr:		
Per Kilometer Fr. 12,000	»	864,000
Total	Fr.	5,024,000

Per Bahnkilometer zirka Fr. 69,780.

Betriebsausgaben.

Dieselben werden auf Grund des für Frutigen-Brig ermittelten Einheitspreises per Bahnkilometer berech-

net zu rund 47,000 Fr. macht für 72 km = 3,385,000 Franken.

Rechnungsabschluss.

Betriebseinnahmen	Fr.	5,024,000
Betriebsausgaben	»	3,385,000
Ueberschuss der Betriebseinnahmen	Fr.	1,639,000
Davon bringt der Experte in Abzug:		
Für den Erneuerungs- und den Reservefonds	»	180,000
Bleiben	Fr.	1,459,000

zur Verzinsung des Anlagekapitals.

Wildstrubel, Spiez-Brig, 103 km.

Betriebseinnahmen.

Aus dem Transitverkehr:		
Gleich wie Lötschberg 27 $^0/_{00}$	Fr.	4,160,000
Aus dem Lokalverkehr:		
Per Kilometer Fr. 16,000	»	1,648,000
Total	Fr.	5,808,000

Per Bahnkilometer zirka Fr. 56,390.

Betriebsausgaben.

Experte veranschlagt dieselben für die Nordrampe zu 41,000 Fr., für die Südrampe gleich wie bei Lötschberg 27 $^0/_{00}$ zu 47,000 Fr. per Bahnkilometer, macht

Nordrampe, inklusive Tunnel, 70 km à Fr. 41,000	Fr.	2,870,000
Südrampe, 33 km à Fr. 47,000	»	1,551,000
Total	Fr.	4,421,000

Rechnungsabschluss.

Betriebseinnahmen	Fr.	5,808,000
Betriebsausgaben	»	4,421,000
Ueberschuss der Einnahmen	Fr.	1,387,000
Davon bringt Experte für die Einlage in den Erneuerungs- und Reservefonds in Abzug	»	257,000
Bleiben zur Verzinsung des Anlagekapitals	Fr.	1,130,000

Ob nun die Zollinger'schen Angaben über die Anlagekapitalien oder diejenigen von Prof. Hennings als richtig angenommen werden, es ergibt sich nach Thormann in beiden Fällen für das Wildstrubelprojekt Stockalper ein grösserer Zinsausfall als für das Lötschbergbahnprojekt 27 $^0/_{00}$, obschon die Einnahmen aus dem Lokalverkehr bei dieser Linie höher sind. Der bezügliche Betrag entspricht ungefähr dem Zins des für den Umbau der Strecke Erlenbach-Zweisimmen aufzuwendenden Anlagekapitals.

Der von Thormann am Schluss seines Berichtes angestellte wirtschaftliche Vergleich zwischen Lötschberg 27 $^0/_{00}$ und Wildstrubel Beyeler fällt natürlich ebenso ungünstig aus, wobei noch in Betracht zu ziehen ist, dass in den Berechnungen von Prof. Hennings die Kosten für den Anschluss der Wildstrubellinie von Kehrsatz bis Bern nicht inbegriffen sind. Ferner sind erst noch die durch die Ausführung des Wildstrubelprojektes Beyeler bedingten Schädigungen der bestehenden Linien Bern-Thun S. B. B., der Gürbethalbahn, Thunerseebahn, Spiez-Erlenbach- und Erlenbach-Zweisimmen-Bahn dabei nicht berücksichtigt.

f. Alt-N. O. B.-Direktor *Arbenz* bezieht sich in seinem Gutachten auf die einlässlichen Erörterungen Thormanns und hebt im allgemeinen nur hervor, dass dessen Berechnungen in bezug auf Fahrplan und Zugsbelastungen auf der Annahme einer vollbelasteten einspurigen Linie beruhen, das heisst einer Beanspruchung, welche mit Rücksicht auf die Wahrung beidseitiger Zugsanschlüsse, auf Aenderungen in den Geschwindigkeiten der verschiedenen Zugsgattungen und auch auf die Bedürfnisfrage wohl niemals erreicht werden könne. Deshalb dürften denn auch die sich ergebenden Betriebsausgaben als Maxima angesehen werden, soweit es sich um diejenigen Rubriken handle, die nach Massgabe der Zahl der gefahrenen Züge und des effektiven Kraftverbrauchs variabel seien.

Den Betriebseinnahmen legt Experte ebenfalls die Verkehrsmengen des Gutachtens Colombo, Garnir und Pontzen zu grunde. Derselbe ist prinzipiell auch mit der von Zollinger angenommenen jährlichen Zunahme des Personenverkehrs um 4,5 $^0/_0$ und des Güterverkehrs um 3 $^0/_0$ einverstanden, soweit es den Verkehr betrifft, der den im Betrieb bestehenden Bahnen entzogen wird, nicht aber soweit es die durch die projektierte Linie erst neu zu gewinnenden Verkehre und den Lokalverkehr betrifft. Experte erhält alsdann für das Jahr 1914 folgende Verkehrsquantitäten:

368,800 Reisende,
652,720 Tonnen.

Unter Beibehaltung der von Zollinger angenommenen Durchschnittstaxen stellt Direktor Arbenz folgende Betriebsrechnung für Lötschberg 27 $^0/_{00}$, mit elektrischem Betrieb, auf:

Betriebseinnahmen.

Personentransport	Fr.	1,387,766
Gepäcktransport	»	138,777
Gütertransport	»	3,012,246
Tiertransport	»	183,240
Verschiedene Einnahmen	»	239,671
Total	Fr.	4,961,700

Per Bahnkilometer = 69,800 Fr.

Betriebsausgaben.

Unter Berücksichtigung des diesbezüglich hievor betreffend die Suppositionen Thormanns Gesagten, glaubt Experte nicht fehl zu gehen, wenn er den Einnahmen pro 1914 die von Thormann für das Jahr 1902 berechneten Ausgaben gegenüberstellt. Dieselben sind für Frutigen-Brig zu 37,200 Fr. per Bahnkilometer berechnet, macht total für Spiez-Brig = Fr. 2,641,200.

Rechnungsabschluss.

Betriebseinnahmen	Fr.	4,961,700
Betriebsausgaben	»	2,641,200
Ueberschuss der Einnahmen	Fr.	2,320,500

welcher Ueberschuss eine durchschnittliche Verzinsung des Anlagekapitals von zirka 2,7 $^0/_0$ gestatten würde.

Direktor Arbenz bemerkt nun, dass diese Rentabilitätsberechnung auf die verschiedenen Lötschbergprojekte ganz gut anwendbar sei, weil deren effektive Längen wenig von einander abweichen. Dagegen sei bei Anwendung derselben auf die Wildstrubelprojekte Vorsicht geboten, weil letztere für die Relation Spiez-Brig Mehrlängen bis zu 30 Kilometern aufweisen.

Experte ist der Ansicht, dass die Einnahmen aus dem Personenverkehr, Güterverkehr, aus dem in die betreffende Zone fallenden direkten schweizerisch-italienischen Verkehr und dem Lokalverkehr gleich belassen, aus der Mehrlänge der Wildstrubellinie also auch grössere Gesamteinnahmen abgeleitet werden können. In bezug auf den transitierenden internationalen Güterverkehr dagegen dürfe aus der grössern Betriebslänge nicht ohne weiteres auf entsprechend grössere Einnahmen geschlossen werden. Hier werde man sich in allen Fällen mit möglichst niedrigen kilometrischen Ansätzen begnügen müssen. Dazu trete noch der Umstand, dass eine längere Wildstrubellinie auf gewisse Verkehre, welche der Lötschberg beanspruchen könne, ganz werde verzichten müssen. Experte schätzt diesen Ausfall per Bahnkilometer zu 12,600 Fr., also 9650 Fr. niedriger als Zollinger und stellt schliesslich folgende Bilanz auf:

1. Lötschberg, Spiez-Brig, 71 km.

Einnahmenüberschuss, 32,600×71	Fr.	2,314,600
ab: Einlage in den Erneuerungsfonds .	»	142,000
Bleiben für Kapitalverzinsung zur Verfügung	Fr.	2,172,600

2. Wildstrubel, Spiez-Brig, 102 km.

Einnahmenüberschuss, 20,000×102	Fr.	2,040,000
ab: Einlage in den Erneuerungsfonds .	»	204,000
Bleiben für das zinsberechtigte Kapital	Fr.	1,836,000

Für eine ausreichende Kapitalverzinsung bietet sonach die kürzere Lötschberglinie bessere Gewähr als die Wildstrubellinie.

Experte schliesst seinen Bericht wie folgt:

« *Wir resümieren, dass nach unserm Ermessen eine* « *Lötschberglinie Frutigen-Brig mit 27 ‰ Maximal-* « *steigung die vorteilhafteste Lösung bieten dürfte. Eine* « *solche stellt sich hinsichtlich der Baukosten am gün-* « *stigsten.*

« Eine Wildstrubellinie nach neuerer Idee Stock- « alper von Erlenbach nach Gampel würde allerdings « zirka 10 Millionen weniger kosten; damit wäre man « aber erst in Gampel, und um selbständig nach Brig « zu kommen, müsste gleichzeitig noch eine 20 km « lange Linie Gampel-Brig gebaut werden; aber auch « dieser Wildstrubellinie würde der Nachteil eines Aus- « falles im Transitverkehr anhaften, und der Gesamt- « Reinertrag wäre trotz der grössern Länge kleiner « als bei der Lötschberglinie.

« Die Leistungsfähigkeit einer Bahn mit 27 ‰ und « Anwendung elektrischer Traktion ist nicht anzuzwei- « feln, und dass eine solche Bahn auch mit Dampf- « lokomotiven in befriedigender Weise zu betreiben « ist, dafür bietet uns die Gotthardbahn ein muster- « gültiges Beispiel. »

IV. Das definitive Projekt.

1. Allgemeines.

Die Anforderungen, welche der Kanton Bern an eine Berneralpenbahn stellen muss, sind nach unserm Dafürhalten folgende:

Dieselbe soll

1. eine Transitlinie sein, welche den auf Grund der von den Experten Colombo, Garnir und Pontzen gefundenen Verkehrsmengen berechneten, auf den Zeitpunkt der Betriebseröffnung zu gewärtigenden Verkehr an sich zu ziehen und zu bewältigen vermag;
2. dieselbe muss daher eine Betriebslänge haben, welche ihr die Aufstellung von konkurrenzfähigen Fahrtaxen und Fahrzeiten ermöglichen;
3. dieselbe soll die volkswirtschaftlichen Interessen des Kantons Bern in bestmöglicher Weise fördern helfen;
4. das Anlagekapital soll eine angemessene Verzinsung garantieren und keine grössere Aktienbeteiligung des Staates erfordern, als sie für die Lötschbergbahn, Frutigen-Brig, in Art. 4 des Gesetzes betreffend die Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen vom 4. Mai 1902 vorgesehen ist.

Diesen Bedingungen kann, unserer Ansicht nach, einzig eine *Lötschbergbahn mit 27 ‰ Maximalsteigung* nach Vorschlag des kantonalen bernischen Initiativkomitees genügen und wir präzisieren diese Ansicht noch wie folgt:

Die Grundsätze, nach welchen Alpenbahnen gebaut werden, haben heute insofern eine Modifikation erfahren, als die Fortschritte im Tunnelbau die Wahl zwischen höhern und tiefern Tracés erleichtert haben und man gegebenenfalls vor dem Bau längerer Tunnels nicht mehr zurückschreckt. Ein Beispiel hiefür ist der Bau des soeben für den Betrieb eröffneten Simplontunnels von 19,729 m Länge. Sobald jedoch der Kostenaufwand für einen Basistunnel mit Zufahrten zu dem von einer solchen Anlage zu erwartenden Erträgnis in keinem Verhältnis steht und eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals nach Deckung der Betriebskosten, ausschliesst, man also von der Ausführung eines Basistunnels absehen muss, dann gelten für den Bau der Alpenbahn noch die nämlichen allgemeinen Grundsätze, wie sie vor 40—50 Jahren aufgestellt wurden. Wir glauben dieselben hier kurz anführen zu sollen.

Die Leistungsfähigkeit der Bahn muss dem von den Anschlussbahnen zugeführten Verkehr entsprechen, die Regelmässigkeit und Sicherheit ihres Betriebes muss die nämliche sein wie bei den Talbahnen, die Fahrgeschwindigkeit ihrer Schnellzüge muss derjenigen der Schnellzüge der Anschlussbahnen angepasst sein.

Der Betrieb einer Alpenbahn wird erst dann nutzbringend sein, wenn deren Züge eine zur Deckung der Betriebsausgaben und zur Verzinsung des Anlagekapitals genügende Nutzlast aufweisen (untere Grenze) und ein Zugsgewicht zu befördern vermögen, gross genug, um ohne Störung und Dienstverwicklung den grössten zu gewärtigenden ordentlichen und ausserordentlichen Verkehr der Anschlussbahnen zu bewältigen (obere Grenze).

Man hat auch alles Interesse daran, die Steigungen der Linie nicht zu klein zu wählen, um die Betriebslänge zu reduzieren, die Bahnanlage zu erleichtern,

die Fahrzeit zu reduzieren und den Einfluss der meteorologischen Zufälligkeiten zu vermindern. Dagegen darf damit nicht zu weit gegangen werden, weil mit jeder Vergrösserung der Steigung eine Reduktion der Nutzlast eines Zuges und der Betriebssicherheit verbunden ist.

Von jeher hat man aber bei Alpenbahnen darauf verzichtet, die Entfernung zwischen zwei Punkten zu verdoppeln, um eine Linie mit halbem Gefälle zu erhalten, welches Prinzip durch das kombinierte Wildstrubelprojekt Stockalper-Beyeler neuerdings, wenn auch nicht in vollem Masse, zum Ausdruck gekommen ist, sondern man hat in der mechanischen Kraft das Mittel zu finden gesucht, um die aus der grössern Steigung sich ergebenden Schwierigkeiten zu überwinden. Diese Lösung hat den besondern Vorzug, dass die damit verbundene Ausgabe nicht in dem Masse anwächst, wie die durch die grössere Steigung bedingte Arbeitsvermehrung.

Die mit der Annahme einer grössern Steigung verbundene Reduktion der Anlagekosten und ein sparsamer Betrieb lassen einen genügenden Ertrag erwarten und verhüten einen finanziellen Minderwert derjenigen Linien, welche sie verbindet.

Wie aber die Maximalsteigung durch die vorgenannten Faktoren begrenzt wird, so ist auch die Wahl des *Minimalradius* limitiert. Der Einfluss von Kurven mit grossem Radius kann in bezug auf die Anlagekosten unter Umständen in solchem Masse nachteilig sein, dass kein Verkehr imstande sein wird, vielleicht auch nach vielen Jahren nicht, die Verzinsung der dadurch bedingten Mehrkosten zu decken. Dagegen ist geltend zu machen, dass Kurven mit allzu kleinem Radius die mittlere Geschwindigkeit der Züge per Stunde herabdrücken.

Die *Lötschbergbahn mit einer Maximalsteigung von 27 $^0/_{00}$ und einem Minimalradius von 300 m* entspricht den hievor aufgestellten Bedingungen und Grundsätzen wohl am besten. Dieselbe ist der Gotthardbahn nicht nur ebenbürdig, sondern übertrifft dieselbe, abgesehen von der Einführung des elektrischen Betriebes, namentlich in folgender Beziehung: Die Steilrampen sind beim Gotthard nicht auf die Zufahrten zum grossen Tunnel beschränkt, wie beim Lötschberg, sondern ein Teil der Steilrampe von zirka 20 km Länge entfällt auf die Strecke Bellinzona-Chiasso. Ferner kommen am Gotthard Kurven mit Radien unter 300 m auf eine Gesamtlänge von über 6 Kilometern vor, welche beim Lötschberg, wie es das Projekt Hittmann & Greulich 1901 dargetan hat, voraussichtlich vermieden werden können.

Wesentlich vorteilhafter als die Gotthardbahn gestaltet sich die Lötschbergbahn durch die sofortige Einführung des elektrischen Betriebes.

Die Frage, ob für die Lötschbergbahn der *Dampfbetrieb* oder der *elektrische Betrieb* zu wählen sei, dürfte unseres Erachtens von vornherein zugunsten des letztern entschieden sein. Man wird sich kaum mehr der Einsicht verschliessen wollen, dass eine befriedigende Lösung des Problems des elektrischen Betriebes von Vollbahnen nahe bevorsteht. Wenn zudem, wie Zollinger auf pag. 10 seines Berichtes richtig bemerkt, die Verhältnisse für die Beschaffung der elektrischen Kraft so günstig liegen, wie es für den Bau und Betrieb des Berneralpendurchstiches der Fall ist, so erscheint uns die Frage des Betriebssystems für den Berneralpendurchstich als prinzipiell erledigt.

Durch die Einführung des elektrischen Betriebes wird nicht nur die Anwendung von Steilrampen ausser Zweifel gesetzt (auch die Experten Colombo, Garnir und Pontzen messen im Falle des elektrischen Betriebes den Steigungen eine geringere Bedeutung bei), sondern es gestalten sich auch die hievor erwähnten Betriebsfaktoren sofort günstiger. Namentlich dürften dann auch die durch Verordnung des Bundesrates vom 25. März 1905 festgesetzten Maximalgeschwindigkeiten der Züge angemessen erhöht und dadurch auch eine grössere durchschnittliche Fahrgeschwindigkeit erlangt werden, wobei immerhin ein möglichst kräftiger Oberbau vorausgesetzt werden muss.

Die von Prof. Hennings empfohlene *Kronenbreite für den Unterbau* von 4,1 m ist, insofern Experte darunter die Erdplanumbreite versteht, jedenfalls ungenügend. Ist darunter jedoch die ideelle Kronenbreite in Schwellenhöhe verstanden, so kann obiges Mass akzeptiert werden. Unter keinen Umständen sollte mit der Erdplanumbreite unter die Kronenbreite der Gotthardbahn gegangen werden, welche hiefür bei einspurigen Strecken 5,05 m bis 5,70 m vorsieht. Oberingenieur Zollinger hat Normalien aufgestellt, welche eine Kronenbreite von 5,25 m im Damm, 5,4 m im Erdeinschnitt und noch mehr im Felseinschnitt vorsehen, was den Verhältnissen angemessen sein dürfte.

Dagegen ist jedenfalls den von Prof. Hennings gemachten Aussetzungen bezüglich Ausführung des Bahnbaues an den Lehnen der beidseitigen Zufahrtsrampen zum Lötschbergtunnel, sowie betreffend Erstellung einer genügenden Anzahl *Ausweichen* auf offener Strecke zwischen den Stationen Rechnung zu tragen. Das mit dem Lehnenbau verbundene Herausrücken der Linie aus dem Berg in Verbindung mit der Erstellung von Lehnenviadukten kann den Bahnbau nur verbilligen. Die für die Zugskreuzungen bestimmten Ausweichen sollten mindestens 350 Meter nutzbare Länge haben. Es erscheint uns sodann auch ganz zweckmässig, den Unterbau, namentlich die Erdarbeiten und das Mauerwerk, wie es vom Unternehmersyndikat beabsichtigt wird, so auszuführen, dass derselbe später mit einem Minimalaufwand an Kosten für eine doppelspurige Bahnanlage erweitert werden kann. Auch die Fundationen der Kunstbauten, zum mindesten aber die *Expropriationen* sollten von vornherein für eine doppelspurige Bahnanlage ausgeführt werden.

Die Frage, ob die *Doppelspur im grossen Tunnel* gleich von Anfang an zu erstellen sei, ist von Prof. Hennings bejaht und sind die daherigen Mehrkosten von ihm auf zirka 12 Millionen Franken veranschlagt worden. Diese Frage ist unseres Erachtens hauptsächlich eine finanzielle und wir möchten ihre Lösung von der vom Bunde erwarteten, in Schreiben der Regierungen der Kantone Bern, Baselland, Freiburg, Neuenburg und Wallis vom 12. November/15. Dezember 1902 anbegehrten und durch den Bundesrat in den Sitzungen der schweizerischen Bundesversammlung vom 9. und 18. Dezember 1902 grundsätzlich in Aussicht gestellten Bundessubvention abhängig gemacht sehen. Ohne diese Bundeshülfe würde man sich mit der Ausweiche in der Mitte des Tunnels von mindestens 500 m Länge behelfen müssen.

Was sodann die Anregung von Prof. Hennings betreffend die Erstellung zweier *Zufahrtsstrassen* zum Südportal des grossen Tunnels und zum Bahnbau an der Lehne des Rhonetals zwecks Zufuhr von Baumaterialien und Lebensmitteln per Automobil anbelangt,

so erscheint uns, im Gegensatz zu diesem Experten, die Frage der Anlage einer Zahnradbahn von Gampel nach Goppenstein der besondern Prüfung durch die Bauunternehmung wert, da eine solche Bahn, sorgfältig ausgebaut, die Verbindung des mittleren Wallis von Saxon bis Visp mit Bern abkürzen würde. Die Finanzierung, der Bau und Betrieb wären jedoch allein Sache der Bauunternehmung, eventuell einer von ihr zu gründenden besondern Gesellschaft.

Ein weiteres Erfordernis der Alpenbahn bildet die *Wasserversorgung der Stationen*, auch im Hinblick darauf, dass die Linie für Ausnahmsfälle für den Dampfbetrieb eingerichtet sein muss. Kohlendepots können unschwierig in Spiez oder Frutigen und in Brig angelegt werden.

Endlich muss das Hauptaugenmerk auf die *Kraftbeschaffung* für den elektrischen Betrieb des Tunnelbaues, sowohl als nachher für den Bahnbetrieb gerichtet werden. Hiefür liegt bereits eine Offerte der Gesellschaft der vereinigten Kander- und Hagneckwerke vom 26. März 1906 und nebstdem eine Zusicherung der Verwaltung des Lonzawerkes im Kanton Wallis vom 23. Januar 1904 vor.

Die elektrischen Installationen müssen selbstverständlich von einem Umfang sein, welche einen störungslosen Bahnbetrieb sichern.

2. Das Tracé.

Die Tracéfrage der Lötschbergbahn ist schon anlässlich unserer Berichterstattung und Antragstellung betreffend den Bau und Betrieb der Spiez-Frutigen-Bahn vom 23. Januar 1899 Gegenstand eingehender Erörterung gewesen. Wir gestatten uns der Kürze halber darauf zu verweisen und heben nur folgendes hervor:

Ingenieur Hittmann ist in dem auf unsere Veranlassung hin unterm 4. Februar 1899 abgegebenen Gutachten über die Spiez-Frutigen-Bahn zum Schluss gekommen, dass an der projektierten Tallinie (wie sie nun auch gebaut worden ist) festzuhalten sei, da dieselbe eine zweckmässige Fortsetzung nach dem Lötschberg gestatte und dabei den Bedürfnissen des Lokalverkehrs gerecht werde. Dies im Gegensatz zu einer gleich von Spiez aus, an dem rechtsseitigen Abhang des Frutigtales ansteigenden Linie, welche zwar um 6 Kilometer kürzer geworden wäre, den Lokalverkehr aber ganz unberücksichtigt gelassen hätte.

Infolgedessen ist die *Spiez-Frutigen-Bahn als erstes Teilstück der Lötschbergbahn* und mit entsprechend grösserm Kostenaufwand gebaut worden. Dieses Unternehmen wird daher auch in das Unternehmen der Lötschbergbahn einbezogen werden müssen. Die Linie Spiez-Frutigen hat eine Betriebslänge von 13,433 m, eine Maximalsteigung von 15,5 $^0/_{00}$ und einen Minimalradius von 300 m. Oberingenieur Zollinger hat deren Baukapital zu 3,430,530 Fr. angesetzt. Für den Umbau und die Vergrösserung der Station Frutigen sind nach ihm 600,000 Fr., für die Vermehrung des Rollmaterials noch 244,490 Fr. und für die elektrische Ausrüstung 602,160 Fr. aufzuwenden. Wir halten zudem auch noch eine Oberbauverstärkung für notwendig, da das Schienengewicht bei der Spiez-Frutigen-Bahn nur 36 Kilogramm per Laufmeter beträgt.

Betreffend das Tracé der Linie *Frutigen-Brig*, von der neuen Station Frutigen in der Widimatt bis Bahnhof Brig, glauben wir füglich auf die Beschreibung im technischen Bericht von Hittmann & Greulich 1901 verweisen zu können, da ja das Tracé mit 27 $^0/_{00}$ Maximalsteigung eine wesentlich andere Entwicklung als dasjenige mit 27,5 $^0/_{00}$ nicht nehmen kann.

Die Ueberschreitung der Kander bei Kanderbrück auf einem grössern Viadukt und Ersteigung der östlichen Tallehne ist gegeben. Die Talstufe am Bühl vor Kandersteg muss bei allen Projekten mit Steilrampe durch eine Doppelschleife bei Mittholz erstiegen werden. Das Nordportal des grossen Tunnels befindet sich bei allen Projekten in der Nähe der Klus, auf dem rechten Ufer der aus derselben herausschäumenden Kander, am Fuss des Fisistockes. Der Lötschbergtunnel ist, wie schon aus der Tabelle auf Seite 11 entnommen werden konnte, 13,735 m lang. Das Südportal befindet sich bei Hasenleh im Lötschental, unmittelbar oberhalb Goppenstein, auf dem rechten Ufer der Lonza. Die Bahn übersetzt darauf sogleich dieses Wildwasser, um auf dessen linken Ufer meistens in Tunnels die schwierige Berglehne zu durchfahren und zirka 250 m oberhalb Hohtenn den Nordabhang des Rhonetales zu gewinnen und längs demselben, teils offen, teils in Tunnels und über Viadukte nach Brig hinunterzusteigen.

Nach dem vom Konsortium vorgelegten, jedoch in verschiedenen Beziehungen verbesserungsbedürftigen Projekt hat die Linie Frutigen-Brig eine Baulänge von 58,775 m. Die durchschnittliche Steigung beträgt für die Nordrampe rund 20,9 $^0/_{00}$, für die Südrampe 21,4 $^0/_{00}$. Die grösste Neigung im Haupttunnel beträgt 7 $^0/_{00}$. Stationen sind vorgesehen in Kandergrund, Mittholz, Kandersteg, Goppenstein, Giesch und Lalden, Haltestellen beir Felsenburg, in St. German und Brigerbad, sowie, wie schon erwähnt, eine Ausweichstelle im grossen Tunnel. Die kleinste Stationsentfernung Frutigen-Kandergrund beträgt 3860 m, die grösste, Kandersteg-Ausweiche im Tunnel, zirka 8760 m. Die Länge einer jeden Stationshorizontale beträgt, laut dem Bericht des französisch-schweizerischen Unternehmersyndikates vom 30. April 1906, mindestens 450 m und die Länge der Ausweichgeleise wenigstens 250 m zwischen den Weichenschwellen. Jede Station erhält wenigstens drei Geleise auf ihre ganze Länge. Die Stationsgebäude sollen im Oberländer-Chaletstyl mit angebauten Güterschuppen und Rampe von 20 m Länge gebaut werden. Die beiden Tunnel-Kopfstationen Kandersteg und Goppenstein werden mit 5 Hauptgeleisen und grössern Aufnahmsgebäuden, Güterdiensteinrichtungen und den nötigen Remisen versehen. Eine jede Station wird mit Wasser und jedes Dienstgebäude mit elektrischem Licht versorgt.

Zu diesen Programmpunkten bemerken wir bloss, dass die Länge der Zwischenstationen oder wenigstens der Kreuzungsstationen zwischen den Spitzen der Endweichen gemessen, im Minimum 450 m und die nutzbare Länge des Ausweichgeleises 350 m betragen sollte.

In Frutigen und Brig sind, wie projektiert, umfangreichere und in Kandersteg und Goppenstein einfachere Anlagen für den Fahrdienst notwendig.

Eine nach diesen Grundsätzen erstellte Lötschbergbahn dürfte die geforderte Leistungsfähigkeit besitzen und insbesondere dürften bei einer solchen Anlage die Fahrzeiten der Schnellzüge auf das tunlich kleinste Mass reduziert werden können.

3. Die Baukosten.

Die Baukosten einer nach vorstehendem Bauprogramm auszuführenden Lötschbergbahn, Frutigen-Brig, mit 27 $^0/_{00}$ Maximalsteigung, jedoch mit einem Minimalradius von 250 m, wurden von dem französisch-schweizerischen Unternehmersyndikat in seinem Bericht vom 30. April 1906, soweit den eigentlichen Bahnbau ohne Grunderwerb betreffend, aber mit Mobiliar und Gerätschaften auf 78,137,300 Fr. veranschlagt. Wir spezifizieren dieselben nach dem Schema des eidgenössischen Eisenbahndepartements wie folgt:

1. *Unterbau:*			
Nordrampe (Erdarbeiten und Mauerwerk, Tunnels, Brücken und Durchlässe, Beschotterung, Weg-, Fluss und Uferbauten)	19,955 m.	=	Fr. 10,618,850. —
Grosser Tunnel, inkl. Installationen und Ausweichgeleise von 500 m., Nischen und Portale	13,735 »	=	» 35,848,000. —
Südrampe, wie beir Nordrampe	25,085 »	=	» 20,040,390. —
zusammen	58,775 m.	=	Fr. 66,507,240. —
2. *Oberbau,* inkl. Legen desselben			» 3,189,200. —
3. *Hochbau* und mechanische Stationseinrichtungen			» 805,350. —
4. *Telegraph, Signale,* Bahnabschluss etc.			» 324,270. —
Total Bahnbau (D)			Fr. 70,826,060. —
Mobiliar und Gerätschaften (III)			» 217,560. —
			Fr. 71,043,620. —
Hiezu zirka 10 % für Verschiedenes auf allen Positionen			» 7,093,680. —
Total Baukosten			Fr. 78,137,300. —

Das Syndikat hat nun in seinem vorerwähnten Bericht eine Offerte für die Ausführung obbezeichneter baulichen Anlagen und Einrichtungen für eine einspurige Lötschbergbahn mit einer 500 m langen Ausweichstation in der Mitte des Tunnels von 76 Millionen Franken eingereicht, ist aber im Laufe der Verhandlungen damit auf 72 Millionen Franken zurückgegangen in der Meinung, dass die Lieferung der elektrischen Energie bis zu den Tunnelportalen durch die Bahngesellschaft zu erfolgen habe. Der Kostenvoranschlag gestaltet sich infolgedessen laut Finanzierungsplan des kantonalen bernischen Initiativkomitees für die Lötschbergbahn folgendermassen:

I. Bahnanlage und feste Einrichtungen:			
A. Organisation, Verwaltungskosten und technische Bauleitung			Fr. 1,432,000. —
B. Verzinsung des Baukapitals			» 2,881,200. —
C. Expropriationen			» 1,261,800. —
D. Bahnbau:			
1. Unterbau	Fr. 66,491,230. —		
2. Oberbau	» 3,189,250. —		
3. Hochbau und mechanische Einrichtungen	» 604,500. —		
4. Telegraph, Signale etc.	» 515,120. —		
zusammen			» 70,800,100. —
Summa I, Bahnanlage und feste Einrichtungen			Fr. 76,375,100. —
II. Rollmaterial und elektrische Leitungen und Traktion:			
1. Rollmaterial ohne Lokomotiven	Fr. 1,900,000. —		
2. Elektrische Anlagen mit Lokomotiven	» 3,625,000. —		
			» 5,525,000. —
III. Mobiliar und Gerätschaften			» 239,300. —
IV. Verschiedenes auf den Positionen D, Bahnbau und III, Material und Gerätschaften			» 960,600. —
Total Baukosten			Fr. 83,100,000. —

Zu diesem Kostenvoranschlag ist zu bemerken:

Die Summe von I D, III und IV macht die Forfaitsumme von 72 Millionen Franken aus.

Ad I A. Organisations-, Verwaltungskosten und technische Bauleitung.

Wir verweisen auf den technischen Bericht Hittmann & Greulich 1901, pag. 18. Die Organisations- und Verwaltungskosten betragen beim Lötschberg für eine Bauzeit von $5^1/_2$ Jahren, per Bahnkilometer rund 24,400 Fr. Beim Arlberg betrugen sie für eine $4^1/_2$-jährige Bauzeit = 25,000 Fr., beim Gotthard für eine $9^2/_3$-jährige Bauzeit = 78,000 Fr. und beim Simplon für eine $7^1/_2$-jährige Bauzeit rund 100,000 Fr. per Bahnkilometer.

Ad I. B. Verzinsung des Baukapitals.

Auch hier verweisen wir auf die bezüglichen orientierenden Bemerkungen im Bericht Hittmann & Greulich und erwähnen nur, dass die Prioritätsaktien während der Bauzeit und den zwei ersten darauffolgenden Jahren zu $4^1/_2$ % verzinslich sind. In ihrer Gesamtheit betragen die Kapitalzinse zirka $3^1/_2$ % der Baukosten. Die Kapitalbeschaffungskosten stellen sich auf zirka $6^1/_2$ % der Baukosten, also die gesamten hieher gehörenden Verwendungen auf rund 10 % des

Baukapitals, wogegen sie beim Gotthard 16 % und beim Simplon zirka 12½ % betragen haben.

Ad I. C. Expropriationen.

Die Kosten für Grunderwerb beziehen sich auf eine einspurige Bahnanlage und betragen im Durchschnitt 21,470 Fr. per Bahnkilometer. Wie bereits bemerkt, halten wir es jedoch für rätlich, den Grunderwerb gleich von vornherein für eine doppelspurige Bahnanlage vorzunehmen, wofür der Einheitspreis per Bahnkilometer annähernd verdoppelt werden muss. Wir veranschlagen die daherigen Kosten, die Erwerbungen ausserhalb des Bahngebietes für Schutzbauten, Aufforstungen, Entschädigungen für Erschwernisse der Waldwirtschaft inbegriffen, auf ungefähr 40,000 Fr. per Bahnkilometer und stellen für *C.* Expropriationen rund 2,350,000 Fr. in den Kostenvoranschlag ein.

Ad D, 1. Unterbau.

a. Nord- und Südrampe. Die Einheitspreise des Unternehmersyndikates für die *Erd- und Felsarbeiten*, sowie das *Mauerwerk* erscheinen uns annehmbar. Sie betragen für erstere, Transporte inbegriffen, Nordseite = 2 Fr. 75 per m³, Südseite = 3 Fr. 35 per m³, für Trockenmauerwerk, Nordseite = 8 Fr. per m³, Südseite = 10 Fr. per m³ und für Mörtelmauerwerk, Nordseite = 19 Fr. per m³ und Südseite = 22 Fr. per m³. Dagegen erscheint die Differenz zwischen dem Kostenvoranschlag von Prof. Hennings und demjenigen des Unternehmersyndikats für die gesamten Unterbau-Arbeiten der beiden Zufahrtsrampen zum grossen Tunnel, namentlich für die Südrampe zu gross. Sie beträgt bei der Nordrampe zirka 1½ Millionen Franken und bei der Südrampe rund 5,400,000 Fr., ohne die Ansätze für Verschiedenes. Zur genauen Ermittlung der Kosten für den Unterbau dieser beiden Rampen ist die Aufstellung eines detaillierten Bauprojektes im grossen Masstab (1:1000) unumgänglich notwendig, und es hat daher der leitende Ausschuss des Initiativkomitees, auf unsern Antrag hin, von der Hingabe dieser Arbeiten à forfait an das französisch-schweizerische Unternehmersyndikat Abstand genommen und mit ihm vorläufig nur die vorerwähnten Einheitspreise vereinbart.

Wir sind der Ansicht, dass bei Anwendung des von Prof. Hennings befürworteten Lehnenbaues auf den beiden Zufahrtsrampen eine ganz bedeutende Reduktion der Erd- und Felsmassen und damit auch eine wesentliche Verminderung der Unterbaukosten — wir schätzen sie auf ungefähr 3½ Millionen Franken — möglich sein sollte.

b. Lötschbergtunnel. Die Unterbauarbeiten für den grossen Tunnel von 13,735 m Länge, inklusive Ausweichstelle von 500 m in der Tunnelmitte, sowie 10 % für allgemeine Unkosten und Verschiedenes, jedoch ohne Beschotterung, sind vom Konsortium auf Fr. 39,323,000 veranschlagt. Das Konsortium hat aber die Ausführung des Tunnels zu der Forfaitsumme von 37 Millionen Franken eingegangen, wovon erst noch 2 Millionen Franken für die Kraftbeschaffung in Abzug kommen.

Ad D, 2. Oberbau.

Wir haben schon in bezug auf die Leistungsfähigkeit der Lötschbergbahn angedeutet, dass ein möglichst kräftiger Oberbau ausgeführt werden sollte. Das Konsortium sieht doppelköpfige Flussstahl-Schienen auf Stühlen gelagert von 42 kg Gewicht per Laufmeter vor. Auf eine Schienenlänge entfallen 16 Schwellen auf offener Bahn und 18 Schwellen in den Tunnels. Wir sind der Ansicht, dass gleich von Anfang an ein schweres Schienenprofil, nämlich die Flussstahl-Vignol-Schiene der schweizerischen Bundesbahnen von 45,93 kg per Laufmeter und mit 18 hölzernen Schwellen per Schienenlänge von 12 m, sowohl für die offene Strecke als für die Tunnels, welch' letztere sowieso einen stärkern Oberbau verlangen, und mit entsprechend starken Befestigungsmitteln in Aussicht genommen werden sollte, namentlich in Anbetracht, dass die elektrischen Lokomotiven einen Achsdruck bis auf 18 Tonnen aufweisen können.

Das Konsortium berechnet den Einheitspreis für den Oberbau, inklusive Legen desselben, sowie 10 % für allgemeine Unkosten und Verschiedenes, zu rund 3,500,000 Fr. Prof. Hennings rechnet hiefür nur Fr. 2,650,000. Bei Annahme einer totalen Geleiselänge von 77,000 m, Nebengeleise inbegriffen, reicht nach angestellten Berechnungen eine Summe von 3,100,000 Fr. hin, um den stärkern Oberbau auszuführen. Der Einheitspreis pro Laufmeter Geleise beträgt in diesem Falle rund 40 Fr. 25. Hittmann & Greulich haben ebenfalls ein schweres Schienenprofil gewählt, nämlich den vom schweizerischen Eisenbahnverband aufgestellten Typus I mit Schienen von 47 kg per m und eisernen 71,7 kg schweren Schwellen. Sie berechneten den Einheitspreis per Meter Geleise zu 41 Fr. 40.

Im Interesse der Bahngesellschaft sollte die Lieferung der Oberbaumaterialien der Bauunternehmung abgenommen, also vom Forfaitvertrag ausgeschlossen werden.

Ad D, 3. Hochbau.

Der Voranschlag des Unternehmersyndikates (Fr. 665,000 inklusive 10 % für allgemeine Unkosten und Verschiedenes) sowohl, als auch derjenige von Prof. Hennings (800,000 Fr.) erscheint uns zu niedrig. Hittmann & Greulich haben den Hochbau mit Einschluss eines Verwaltungsgebäudes zu 1,268,000 Fr. devisiert. Wir veranschlagen ihn zu 1,000,000 Fr.

Ad D, 4. Telegraph, Signale, Verschiedenes.

Eine Erhöhung dieses Postens auf 350,000 Fr. gegenüber dem Voranschlag von Prof. Hennings im Betrage von 240,000 Fr. erscheint uns gerechtfertigt.

Ad II. Rollmaterial und elektrische Installationen.

Für das Rollmaterial ohne die elektrischen Lokomotiven rechnet Oberingenieur Zollinger 1,900,000 Fr., Prof. Hennings ebensoviel, jedoch inklusive Mobiliar und Gerätschaften. Wir entscheiden uns für den Kostenvoranschlag Zollinger.

Die elektrische Ausrüstung mit Lokomotiven, aber mit Ausschluss der Zentralen, werden von Oberingenieur Zollinger zu 3,625,000 Fr. veranschlagt. Davon entfallen auf die Kraftzuleitungsanlagen, wie erwähnt, 2,000,000 Fr. Es bleiben demnach für die Traktion 1,625,000 Fr., was für die Anschaffung von 12 elektrischen Lokomotiven und von 2 Reserve-Dampflokomotiven grössten Gewichtes genügen sollte.

Ad III. Mobiliar und Gerätschaften.

Der daherige Ansatz des Unternehmersyndikates beträgt mit 10 % für allgemeine Unkosten und Ver-

schiedenes rund 263,000 Fr. Hittmann & Greulich haben hiefür 185,000 Fr. ausgesetzt und wir sind der Ansicht, dass mit 220,000 Fr. auszukommen sein wird.

Auf Grund vorstehender Erwägungen setzen wir den Kostenvoranschlag der Lötschbergbahn schliesslich wie folgt fest:

Baulänge Frutigen-Brig rund 59,000 m.

I. Bahnanlage und feste Einrichtungen:			
A. *Organisations- und Verwaltungskosten*			Fr. 1,432,000. —
B. *Verzinsung des Baukapitals*			» 2,881,200. —
C. *Expropriationen*			» 2,350,000. —
D. *Bahnbau:*			
1. Unterbau	Fr. 63,000,000. —		
2. Oberbau	» 3,100,000. —		
3. Hochbau	» 1,000,000. —		
4. Telegraph, Signale, Verschiedenes	» 350,000. —		
		» 67,450,000. —	
Summa I, Bahnanlage und feste Einrichtungen			Fr. 74,113,200. —
II. Rollmaterial und elektrische Leitungen und Traktion:			
1. Rollmaterial, ohne Lokomotiven	Fr. 1,900,000. —		
2. Elektrische Anlagen, mit Lokomotiven	» 3,625,000. —		
		» 5,525,000. —	
III. Mobiliar und Gerätschaften			» 220,000. —
IV. Unvorhergesehenes, zirka 7 % von I, II und III hievor, ohne Lötschbergtunnel			» 3,141,800. —
Total Baukosten			Fr. 83,000,000. —

Per Bahnkilometer rund Fr. 1,406,800. —.

Nach Hittmann & Greulich betragen die Gesamtkosten der Gotthardbahn auf der Bergstrecke Erstfeld-Biasca per Bahnkilometer rund Fr. 1,548,500. —.

4. Rentabilität.

Die unter Kapitel III, 5 hievor zitierten Experten haben die Rentabilität der Berneralpenbahn nachgewiesen und sind mit Ausnahme der internationalen Experten Colombo, Garnir und Pontzen zum Schlusse gelangt, dass eine Lötschbergbahn mit 27 $^0/_{00}$ Maximalsteigung vor einer Wildstrubelbahn mit 25 $^0/_{00}$ in wirtschaftlicher Beziehung den Vorzug verdient.

Wir haben auf Grundlage der Zollinger'schen Annahmen für den Verkehr im Jahre 1914 ebenfalls eine Vergleichung zwischen den hauptsächlichsten Lötschberg- und Wildstrubelprojekten in bezug auf ihre Verkehrsverhältnisse und Rentabilität vorgenommen und die Resultate derselben in der in Beilage mitfolgenden Tabelle zusammengestellt. Auch diese Zusammenstellung, deren Berechnungen ohne jede Voreingenommenheit und unter Berücksichtigung aller massgebenden Faktoren und uns zur Verfügung stehenden Angaben angestellt worden sind, zeigt, dass die Lötschbergbahn mit 27 $^0/_{00}$ Maximalsteigung jede andere Linie in eisenbahnwirtschaftlicher Beziehung übertrifft.

Ein solches Ergebnis ist hauptsächlich zweien Faktoren zuzuschreiben: Der *grössern Betriebslänge* bei den einen Projekten, welche einen Verkehrsausfall für den Transitverkehr und auch eine grössere Fahrzeit zur Folge haben und den *grössern Baukosten* bei den andern Projekten.

Ein jedes Projekt aber, das eine Schmälerung des Verkehrs einer Berneralpenbahn zur Folge hat, erscheint uns verwerflich, ebenso ein jedes Projekt, dessen Kostenaufwand eine angemessene Verzinsung nicht zu garantieren vermag und eine grössere Anforderung an den Staat Bern stellt, als sie durch das Subventionsgesetz vom 4. Mai 1902 normiert worden ist.

Es erübrigt uns nun noch, die Stellungnahme des Kantons Bern zu den schweizerischen Bundesbahnen kurz zu berühren:

Die *Generaldirektion der schweizerischen Bundesbahnen* hat es sich angelegen sein lassen, uns in letzter Stunde das Resultat ihrer Untersuchungen über die Rentabilität der Lötschbergbahn zur Kenntnis zu bringen. Sie hat uns die Kopie eines am 8. Juni 1906 an den leitenden Ausschuss des bernischen Initiativkomitees gerichteten Schreibens übermacht, in welchem sie die Grundlagen ihrer in drei Beilagen enthaltenen Berechnungen auseinandersetzt. Wir teilen dieselben hier in aller Kürze mit:

Die S. B. B. hat die Verkehrszone der Lötschbergbahn nach der kürzesten Route ermittelt, hält jedoch dafür, dass zur Beurteilung der tatsächlichen Rentabilität eine Berechtigung des neuen Unternehmens nicht bestehe, die Anwendung dieses Grundsatzes zu verlangen. Vielmehr treffe hier Art. 21 des Bundesgesetzes betreffend das Tarifwesen der schweizerischen Bundesbahnen vom 27. Juni 1901 zu, welche eine Verpflichtung zu einer billigen Verkehrsteilung ausschliesse, soweit dadurch wichtige Interessen der Bundesbahnen verletzt werden. Eine solche Verletzung liege hier vor, indem der grösste Teil des nach dem Prinzip der kürzesten Linie der Lötschbergbahn zufallenden Verkehrs den Linien der Bundesbahnen und der Gotthardbahn, welche vom 1. Mai 1909 an auch Bundesbahn sein werde, entzogen werde.

Zur Ermittlung der Verkehrszone hat die Verwaltung eine Linie Scherzligen-Spiez-Frutigen-Brig von 80 km Betriebslänge zugrunde gelegt und angenommen, dass die Lötschbergbahn berechtigt sei, für die Bergstrecke Frutigen-Brig einen gleich hohen Distanzzuschlag wie die Gotthardbahn, nämlich von 38½ % und für «das neueste ausgearbeitete Projekt von 33 $^0/_{00}$» gegenüber Gotthard 27 $^0/_{00}$, gestützt auf die allgemein übliche Berechnung der Tarifkilometer, ferner noch einen solchen Zuschlag von 6 km zu machen. Sie erhält so eine Tarifkilometerlänge von 80+

22+6 = 108 km und die Gesamtdistanz Scherzligen-Brig-Iselle transit von 108+44 = 152 km.

Dabei habe sie im Einzelnen ermittelt, welche Quoten der verschiedenen in Betracht fallenden internationalen und direkt schweizerischen Verkehre für die Lötschbergbahn gewonnen werden können und welches der Lokalverkehr derselben sein werde. Auch die Gewinnung neuer Verkehre sei berücksichtigt. Sie bemerkt jedoch, dass der Platz Basel bei dieser Berechnung nicht in die Verkehrszone falle.

Gemäss den bisherigen Erfahrungen bei den S. B. B. macht die Generaldirektion sodann für die *Betriebseinnahmen* folgende Annahmen:

Für den Personenkilometer = 5,2 Cts.,
für den Gütertonnenkilometer = 6,1 Cts.,
für das Gepäck = 8 % des Ertrages aus dem Personentransport,
für die Tiere = 5 % des Ertrages aus dem Güterverkehr.

Die jährliche Verkehrsvermehrung für den Personenverkehr wird zu 4 %, für den Güterverkehr, gleich wie Zollinger, zu 3 % angenommen.

Ferner werden die Distanzzuschläge der Bern-Neuenburg-Bahn und der Neuenburger-Jurabahn zum Vorteil der Lötschbergbahn fallen gelassen.

Die *Betriebskosten* seien auf Grund des Dampfbetriebes berechnet. Bezüglich der Einführung des elektrischen Betriebes lägen noch keine Erfahrungen vor; die Gutachten der Elektriker seien mit Vorsicht aufzunehmen.

Das Ergebnis der Berechnungen der Generaldirektion der S. B. B. ist nun folgendes:

Scherzligen-Spiez-Frutigen-Brig, 80 km.

Betriebseinnahmen.

Einnahmen aus dem Personentransport	Fr.	2,639,520. —
» » » Gepäcktransport .	»	211,161. 60
» » » Gütertransport .	»	1,978,156. 25
» » » Tiertransport . .	»	96,968. 45
Summa Transporteinnahmen	Fr.	4,925,806. 30
Einnahmen aus Pacht- und Mietzinsen u. dgl. 2000 Fr.	»	160,000. —
Total der Einnahmen	Fr.	5,085,806. —
aufgerundet	»	5,086,000. —

oder per Bahnkilometer = Fr. 63,575. —.

Betriebsausgaben.

Allgemeine Verwaltung	Fr.	90,000. —
Unterhalt und Aufsicht der Bahn .	»	630,000. —
Expeditions- und Zugsdienst . . .	»	932,400. —
Fahrdienst	»	1,585,000. —
Verschiedene Ausgaben	»	461,000. —
Total der Ausgaben	Fr.	3,698,400. —

oder per Bahnkilometer = Fr. 46,230. —.

Betriebskoeffizient = 72,7 %.

Rechnungsabschluss.

Betriebseinnahmen	Fr.	5,086,000. —
Betriebsausgaben	»	3,698,400. —
Ueberschuss der Einnahmen	Fr.	1,387,600. —
Uebertrag	Fr.	1,387,600. —

Uebertrag	Fr.	1,387,600. —
Hievon ab:		
Mehreinlage in den Erneuerungsfonds { Einlage . Fr. 160,000. — Entnahme » 138,000. —	»	22,000. —
Bleiben zur Verzinsung des Anlagekapitals von 83,000,000 Fr. =	Fr.	1,365,600. —

Die Bundesbahnverwaltung bemerkt dazu noch, dass der Betrag der Betriebsausgaben für das Lötschbergbahnprojekt mit 27 ‰ bei einer Betriebslänge von 82 km sich in den Rubriken Expeditions- und Zugsdienst und Fahrdienst, zusammen um 236,400 Fr. ermässige; sie unterlässt es jedoch, die Betriebseinnahmen für diese Mehrlänge von 2 km zu erhöhen. Der von ihr ermittelte Ueberschuss beträgt sonach 1,602,000 Fr., während er logischerweise rund 1,729,000 Fr. betragen müsste.

Aus der Rentabilitätsberechnung der S. B. B. lässt sich zunächst für die von ihr bestimmte reduzierte Verkehrszone auf das Jahr 1914 ein Personenverkehr von 634,500 Reisenden (Zollinger 426,580) und ein Güterverkehr von 405,360 Tonnen (Zollinger 680,000) herausrechnen. So zufriedenstellend dieses Resultat für den Personenverkehr ist, so wenig ist dasselbe für den Güterverkehr. Die Bundesbahnen nehmen den Platz Basel für sich in Beschlag, halten es aber immerhin für angezeigt, auch eine Berechnung, gleiche Distanz wie bei der Gotthardbahn vorausgesetzt, für die Relation Basel-Mailand und hälftige Teilung dieses bedeutenden Transitverkehrs aufzustellen, wodurch sie eine Gesamtbetriebseinnahme für 80 km von 5,446,000 Fr., oder 68,075 Fr. per Bahnkilometer, also für 82 Kilometer von im ganzen rund 5,582,000 Fr. erhält. Für diese verbesserte Rechnung ist der Abschluss folgender:

Betriebseinnahmen	**Fr.**	**5,582,000**
Betriebsausgaben	**„**	**3,462,000**
Ueberschuss der Einnahmen	**Fr.**	**2,120,000**
Betriebskoeffizient zirka 62 %.		
Mehreinlage in den Erneuerungsfonds	**„**	**22,500**
Bleiben zur Verzinsung des Anlagekapitals	**Fr.**	**2,097,500**

Wir bemerken hiezu noch, dass bei den Betriebsausgaben die Hauptdifferenzen zwischen der Berechnung der S. B. B. und derjenigen von Oberingenieur Zollinger in den Rubriken Unterhalt und Aufsicht der Bahn und Fahrdienst bestehen. Den Einheitspreis der S. B. B. für Unterhalt und Aufsicht der Bahn von 7875 Fr. per Bahnkilometer finden wir entschieden zu hoch. Derselbe passt wohl für die doppelspurige Gotthardbahn mit mehr als 20-jährigem Betrieb, nicht aber für eine neue Linie, wenigstens nicht für die ersten Jahre. Was ferner den Fahrdienst anbelangt, so berechnet die schweizerische Bundesbahnverwaltung bei Dampfbetrieb den Lokomotivkilometer zu 113 Cts. Die Einführung des elektrischen Betriebes bei der Lötschbergbahn, welche unter sehr günstigen Verhältnissen erfolgen kann, gestattet aber die Annahme eines wesentlich niedrigeren Einheitspreises, wie er von Oberingenieur Zollinger angenommen worden ist.

Wenn die S. B. B. in ihrer Eingabe an das Initiativkomitee schliesslich das Gutachten Zollinger in bezug auf das finanzielle Resultat der Lötschbergbahn

als zu optimistisch ansehen und eine heutige Anhandnahme ihrer Ausführung als verfrüht bezeichnen, so kommt uns dies, angesichts ihres in den, den Kanton Bern betreffenden Eisenbahnangelegenheiten bisher eingenommenen Standpunktes, nicht unerwartet. Wenn sie dagegen den ihr und der Gotthardbahn erwachsenden jährlichen Nettoausfall zu $2^1/_2$ bis 3 Millionen beziffern und eine derzeitige Inangriffnahme der Lötschbergbahn so wenig im finanziellen Interesse des Kantons Bern als in demjenigen der Schweiz erachten, so müssen wir diese Aeusserungen als hyperbolisch und von einem zu engherzigen Geschäftsgeist getragen bezeichnen. Will sich die Verwaltung der schweizerischen Bundesbahnen mit den schweizerischen Interessen identifizieren, so darf sie auch die volkswirtschaftliche Bedeutung einer Lötschbergbahn für den Kanton Bern und die nächstliegenden mitinteressierten Kantone nicht unterschätzen. Die Lötschbergbahn ist für den Kanton Bern eine Lebensfrage, deren Lösung ehestens an die Hand genommen werden muss und die Rentabilitätsberechnung der Generaldirektion hat uns in der Ueberzeugung bestärkt, dass dieses Unternehmen ein durchaus lebensfähiges ist. Die Lötschbergbahn mag anfänglich vielleicht die erwartete Rendite nicht aufweisen, aber die Vorbedingungen hiezu sind bei Ausführung des von uns vorgeschlagenen Projektes in hohem Masse vorhanden. Dagegen wird sie jedenfalls schon von Anfang an einen ganz bedeutenden Einfluss auf die volkswirtschaftliche Entwicklung unseres Kantons auszuüben vermögen.

Der Zeitpunkt der Ausführung der Lötschbergbahn ist gekommen und wir sind fest überzeugt, dass dieselbe unserm Vaterlande zum Wohl und unserm Kanton zur Ehre gereichen wird.

V. Forfaitvertrag und Finanzvertrag.

Ein französisches Unternehmersyndikat, bestehend aus den Herren F. Allard, L. Coiseau, A. Couvreux, J. Dollfuss, A. Duparchy, L. Wiriot und Chagnaud, sowie das Bankhaus J. Loste & Cie., sämtlich in Paris, reichten am 6. August 1904 dem Präsidenten des bernischen Initiativkomitees für die Lötschbergbahn eine vorläufige Offerte für den Bau und die Finanzierung des Berneralpendurchstichs ein und gaben die Absicht kund, vollständige Projektstudien aus den vorhandenen Plänen und Akten, sowie im Terrain vorzunehmen, zum Zwecke, innerhalb 6 Monaten eine verbindliche Offerte einzureichen. Gleichzeitig suchten dieselben um die Zusicherung nach, der Regierungsrat möchte während dieses Zeitraumes von keiner andern Seite Vorschläge, welche diese Angelegenheit beträfen, annehmen. Der Regierungsrat entsprach dem Gesuch durch Beschluss vom 10. August 1904, behielt sich jedoch das Recht vor, über diese Studien gegen Rückerstattung der vom Konsortium gehabten Auslagen zu verfügen für den Fall, dass ein Abschluss in der Angelegenheit mit demselben nicht zustande kommen sollte.

Am 27. Dezember 1904 schloss darauf der leitende Ausschuss des Initiativkomitees mit dem Bankhaus Loste & Cie. in Paris eine Uebereinkunft ab, in welcher die Bedingungen für die technischen und finanziellen Studien des Berneralpendurchstichs behufs Anhandnahme der Bauarbeiten, sowie behufs finanzieller Organisation des Unternehmens festgesetzt wurden. Zur Einreichung einer Bauofferte à forfait und eines Finanzierungsvorschlages ward dem Konsortium eine Frist bis 30. Juni 1905 eingeräumt und dasselbe verpflichtet, sowohl für eine Lötschbergbahn als für eine Linie durch den Wildstrubel, für elektrischen- und Dampfbetrieb, Vorschläge zu machen. Bezüglich der weitern, durch den Verlauf der Verhandlungen nun überholten Bedingungen verweisen wir der Kürze halber auf die Uebereinkunft selbst. Der Regierungsrat hat dieselbe durch Beschluss vom 27. Dezember 1904 genehmigt.

Wie aus dem Zirkular des leitenden Ausschusses des Initiativkomitees vom 9. Mai 1906 bekannt, verzögerte sich die Ablieferung der Operate des Konsortiums. Dieselben langten erst im Laufe des Monates November und Dezember ein. Sie bezogen sich auf zwei Lötschbergprojekte, 33 $^0/_{00}$ und 15 $^0/_{00}$, sowie ein Wildstrubelprojekt 15 $^0/_{00}$, ein jedes für elektrischen- und Dampfbetrieb und ein jedes derselben wiederum für eine einspurige und eine doppelspurige Bahnanlage. Das Nähere hierüber haben wir bereits mitgeteilt und ist dem Bericht Zollinger zu entnehmen. Seither sind die Offerten durch die Eingaben des Konsortiums vom 12. und 30. April 1906 für die Lötschbergprojekte 29,5 $^0/_{00}$, beziehungsweise 27 $^0/_{00}$ mit elektrischem Betrieb ergänzt worden, sodass also im ganzen 18 verschiedene Offerten vorgelegt worden sind. Die Wahl des Initiativkomitees fiel auf das letztgenannte Projekt, für welches sowohl ein Bedingnisheft als ein Bauvertragsentwurf aufgestellt wurden. Beide Vorlagen sind an Konferenzen vom 24., 25. und 26. Mai abhin in Bern durchberaten und bereinigt worden und ward am letztgenannten Tage zwischen Parteien ein *Vorvertrag für den Bahnbau* abgeschlossen, welcher folgendermassen lautet:

« Berne, le 26 mai 1906.

« A la suite de nos conférences des 24, 25 et 26 mai 1906, à Berne, nous avons arrêté le contrat et le cahier des charges pour l'entreprise de la percée des Alpes bernoises, pour le chemin de fer de Frutigen à Brigue, par le Lœtschberg, suivant notre projet du 30 avril 1906, en déclivités de 27 ‰. Nous sommes tombés d'accord sur ces pièces. En ce qui concerne le montant du forfait, il a été convenu ce qui suit:

« La dépense totale, y compris l'évitement de 500 mètres au milieu du grand souterrain, a été évaluée à 74 millions, étant entendu que dans ce chiffre le grand souterrain du Lœtschberg figurerait pour 37 millions. Les rampes représenteraient ainsi une somme de 37 millions.

« La dépense de 37 millions pour le grand souterrain correspond à un forfait.

« La dépense de 37 millions pour les rampes ne sera arrêtée définitivement qu'au fur et à mesure de la production des projets définitifs, dont les quantités seront pour le détail estimatif affectées des prix unitaires de notre projet du 30 avril 1906; ces prix feront l'objet d'une série de prix annexée au contrat de construction.

« Les économies réalisées dans l'estimation ainsi faite seront acquises à la compagnie à créer dans la proportion de 75 %, et à l'entreprise dans la proportion de 25 %, étant convenu que pour le dépassement au-delà de 37 millions, il restera à la charge de l'entreprise.

« L'électricité dans les limites des puissances maximum arrêtées entre nous sera mise gratuitement à la disposition de l'entreprise aux bornes des transformateurs. En échange, l'entreprise abandonnera sur l'ensemble des travaux une somme de deux millions.

« Pour le syndicat franco-suisse:

« signé: J. Loste & Cie. Dollfuss.
L. Coiseau. Chagnaud.

« D'accord sous réserve de ratification par le gouvernement et le Grand Conseil du canton de Berne.

« signé: Kunz, conseiller d'Etat.

« Approuvé sous réserve de ratification par la commission cantonale d'initiative.

« signé: Hirter. »

Der *Finanzvertrag* stützt sich auf folgendes vom leitenden Ausschuss des Initiativkomitees mit dem Bankhaus J. Loste & Cie. am 2. Juni 1906 in Bern vereinbarte *Finanzprogramm:*

1. Anlagekapital.

Baukapital	Fr.	83,000,000
Emissionskosten, Kursdifferenzen, Zinsausfall	»	5,500,000
Betriebskapital	»	500,000
Total Anlagekapital	Fr.	89,000,000

2. Finanzierung, ohne Staatsgarantie.

Aktienkapital.			
Subventionsaktien	Fr.	21,000,000	
Prioritätsaktien .	»	24,000,000	
			Fr. 45,000,000
Obligationenkapital.			
I. Hypothek à 4 % .	Fr.	29,000,000	
II. Hypothek à 4½ %	»	15,000,000	
			» 44,000,000
Total Anlagekapital wie oben			Fr. 89,000,000

Dem Zirkular des leitenden Ausschusses des Initiativkomitees an die Mitglieder desselben vom 2. Juni 1906 ist zu entnehmen, dass für die erste Hypothek eine Anleihensdauer von 60 Jahren, nach 10 Jahren mit Rückzahlung in jährlichen, gleichmässigen, Verzinsung und Amortisation umschliessenden Raten, in Aussicht genommen ist. Dem Schuldner steht indes das Recht zur Kündigung nach 10 Jahren zu.

Die zweite Hypothek, für welche die bernischen Staatsinstitute die Uebernahme zugesichert haben, soll vorderhand mit 4½ % verzinst werden. Nach den Berechnungen des Ausschusses gelangt sie jedoch voraussichtlich erst für die zwei letzten Baujahre zur Auszahlung, so dass, falls die Verhältnisse des Geldmarktes sich bis dahin günstiger gestalten sollten, es immer noch möglich sein wird, dieselben auszunützen.

Das Bankhaus Loste & Cie. verpflichtet sich überdies für den Fall, dass der grosse Lötschbergtunnel doppelspurig gebaut wird, das über die Bundessubvention hinausgehende Kapital in Prioritätsaktien zu beschaffen.

Die Prioritätsaktien erhalten, wie schon erwähnt, während der Bauzeit und den zwei ersten darauffolgenden Jahren einen Bauzins von 4 %, nachher eine Verzugsdividende von 4½ % und nach Ausrichtung von 4 % an die Subventionsaktien einen Anteil am Reingewinn im Verhältnis des Kapitals auf beide Kategorien verteilt.

Das bernische Initiativkomitee für die Lötschbergbahn hat in seiner Plenarsitzung vom 4. Juni 1906 den Forfaitvertrag und vorstehendes Finanzierungsprogramm mit 54 gegen 3 Stimmen gutgeheissen und folgenden Beschluss gefasst:

« Das bernische Initiativkomitee für die L.-B.-Bahn,

« in Erwägung,

« 1. dass das vom engern Ausschuss vorgelegte und « von bewährten Fachmännern befürwortete Projekt eines « bernischen Alpendurchstiches durch den Lötschberg in « technischer, finanzieller und volkswirtschaftlicher Be- « ziehung unter den verschiedenen Projekten eines berni- « schen Alpendurchstiches am besten entspricht;

« 2. dass sich dasselbe innert den vom Gesetz vom « 4. Mai 1902 aufgestellten Grenzen bewegt und eine « weitergehende als die dort vorgesehene finanzielle Be- « teiligung des Staates nicht erheischt,

« beschliesst:

« Es wird den Staatsbehörden das vom leitenden « Ausschuss des Initiativ-Komitees vorgelegte Bauprojekt « und Finanzprogramm grundsätzlich zur Annahme und « weitern Ausführung empfohlen. »

Wir bemerken:

Ad Bauvertrag. Derselbe wird als Grundlage des definitiven Bauvertrages von uns zur Genehmigung unter Vorbehalt empfohlen. Er entspricht dem von uns in vorstehenden Ausführungen vertretenen Standpunkt, insofern darin ausdrücklich auch noch ein Minimalradius von 300 m und ein stärkerer Oberbau, eventuell die Ausscheidung der letztern Position aus dem Forfaitvertrag vorbehalten wird.

Wir beantragen ferner, es sei der Regierungsrat zu ermächtigen, den definitiven Bauvertrag zu genehmigen, unter Wahrung der Interessen der einheimischen Berufsleute und Arbeiter in bestmöglicher Weise.

Ad Finanzvertrag. Wir beantragen auch hier, es sei der Regierungsrat zu ermächtigen, den definitiven Finanzvertrag zu genehmigen.

VI. Aktienbeteiligung des Staates und Finanzausweis.

Nach Massgabe von Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Mai 1902, betreffend die Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen, beteiligt sich der Staat Bern am Bau der Lötschbergbahn durch Uebernahme von Aktien im Betrage von 25 % des Anlagekapitals der Linie Frutigen-Brig, jedoch höchstens mit 17½ Millionen Franken. Der Grosse Rat ist ermächtigt, die Bedingungen für diese Beteiligung festzusetzen und alle für die Ausführung des Unternehmens erforderlichen Massregeln zu beschliessen.

Die Beteiligung des Staates ist gemäss Finanzprogramm in Subventions- oder Stammaktien vorgesehen. Von den 21 Millionen Franken werden alsdann noch $3^1/_2$ Millionen Franken durch weitere Interessenten an der Lötschbergbahn aufzubringen sein. Als solche sind namentlich die an den Zufahrtslinien liegenden Gemeinden und verschiedene interessierte Transportanstalten zu betrachten. Der leitende Ausschuss des Initiativkomitees hat denn auch bereits die zur Erlangung dieser Subventionen nötigen Schritte eingeleitet.

Die Aktienbeteiligung von $17^1/_2$ Millionen Franken wird dem Staat Bern eine, wenn auch nicht dominierende Stellung wie bei den andern Dekretsbahnen, so doch ein solches Gewicht in der Lötschbergbahn-Gesellschaft sichern, dass er bei allen wichtigern Beschlussfassungen der Aktionärversammlung, für welche die Gesellschaftsstatuten eine Beschränkung des absoluten Stimmenmehrs vorsehen, den Ausschlag geben kann.

Die wirtschaftlichen Vorteile aber, welche dem Staat Bern durch die Lötschbergbahn zufallen werden und die durch das Subventionsgesetz vom 4. Mai 1902 ausgesprochene Genehmigung des Bernervolkes erleichtern die ihm zugedachte Aufgabe ganz wesentlich.

Wir beantragen daher, der Grosse Rat möchte die in Art. 4 des genannten Gesetzes vorgesehene Aktienbeteiligung des Staates Bern von $17^1/_2$ Millionen Franken, eingeteilt in 35,000 Stammaktien à 500 Fr., unter Vorbehalt der einschlägigen Bestimmungen dieses Gesetzes, aus der Vorschuss-Rechnung bewilligen und den Regierungsrat ermächtigen, den *Finanzausweis* als geleistet anzuerkennen, sobald der Finanzvertrag perfekt und das Subventions-Aktienkapital die im Finanzvertrag vorgesehene Summe von 21 Millionen Franken erreicht haben wird.

VII. Die Lötschbergbahngesellschaft.

Der Bau und Betrieb der Lötschbergbahn ist auf Grundlage der Konzession und des Finanzvertrages durch die zu bildende Aktiengesellschaft zur Ausführung zu bringen.

Zunächst muss daher die Konstituierung der Gesellschaft nach den im Bundesgesetz über das Obligationenrecht vom 14. Juni 1881 hiefür aufgestellten Vorschriften stattfinden. Dazu gehören hauptsächlich die *Einzahlung der ersten 20 %* auf die Aktien und die *Genehmigung der Statuten*, welch' letztere wieder die Uebertragung der *Konzession der Lötschbergbahn auf die Gesellschaft* bedingt.

Wir bemerken hiezu:

Die *Konzession* datiert vom 23. Dezember 1891. Sie wurde einem Initiativkomitee zuhanden einer zu bildenden Aktiengesellschaft für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von *Frutigen* durch den *Lötschberg* nach *Visp* erteilt, durch Bundesbeschluss vom 26. März 1897 dahin abgeändert, dass der südliche Endpunkt der Bahnlinie von Visp nach *Brig* verlegt wurde, durch Bundesbeschluss vom 23. Dezember 1899 auf den *Kanton Bern, für sich oder zuhanden einer zu bildenden Aktiengesellschaft* übertragen und zugleich die in Art. 5 vorgesehene, erstmals durch Bundesratsbeschluss vom 10. Januar 1896 erstreckte Frist zur Erreichung der vorschriftsmässigen technischen und finanziellen Vorlagen, sowie eventuell der Gesellschaftsstatuten um weitere 4 Jahre, das heisst bis zum 28. Dezember 1903, verlängert. Eine neue Fristverlängerung erfolgte alsdann durch Bundesbeschluss vom 19. Dezember 1904 bis zum *28. Dezember 1907*. Endlich erfuhr die Konzession der Lötschbergbahn durch Bundesbeschluss vom 30. März 1906 eine Aenderung und Ergänzung in bezug auf die Taxen, indem Art. 15, 17, 18, 19, 20 und 21 der Konzession aufgehoben und durch die Bestimmungen der Art. 8 (ohne das zweitletzte Alinea), 9, 11, 13 (ohne das 5. Alinea), 14, 16, 17, 18, 19, 22 und 23 des Bundesgesetzes vom 27. Juni 1901 betreffend das Tarifwesen der schweizerischen Bundesbahnen ersetzt wurden. Indem wir der Kürze halber auf das Gesetz selbst verweisen, heben wir nur den Zweck dieser Konzessionsänderung hervor, der darin besteht, die Taxen für die *Talstrecken* denjenigen der schweizerischen Bundesbahnen gleichzustellen und für die *Bergstrecken* einen angemessenen Taxzuschlag zu erhalten.

Für die *Statuten der Aktiengesellschaft Lötschbergbahn* liegt ein Entwurf vor. Dessen hauptsächlichste Bestimmungen sind:

Die Lötschbergbahngesellschaft hat zum Zweck

a. den Bau der Linie Frutigen-Brig;

b. die Erwerbung der Linie Spiez-Frutigen, nebst zudienender Konzession;

c. den Betrieb der ganzen Linie Spiez-Frutigen-Brig auf Grundlage der Konzession, des Gesetzes vom 4. Mai 1902 betreffend Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen, sowie des Finanzvertrages. Der Sitz der Gesellschaft ist in Bern. Das Gesellschaftskapital ist auf 45 Millionen Franken, bestehend in 48,000 Prioritätsaktien und 42,000 Stammaktien, je à 500 Fr. festgesetzt. Die weiter erforderlichen Geldmittel werden auf dem Anleihenswege gemäss Finanzvertrag beschafft. Die von Seite des Staates an die Projektstudien geleisteten Vorschüsse sind von der ersten Einzahlung auf seine Aktien in Abzug zu bringen. Für Beschlüsse der Generalversammlung betreffend Ausdehnung des Bahnnetzes, Veräusserung desselben, sowie Fusion mit andern Transportanstalten und betreffend Statutenänderungen ist eine Mehrheit von $^2/_3$ der in der Versammlung anwesenden Stimmen und zum Auflösungsbeschluss eine Mehrheit von $^3/_4$ erforderlich. Ueberdies muss diese letztere Mehrheit mehr als die Hälfte des ganzen Aktienkapitals repräsentieren.

Der Verwaltungsrat besteht aus 17 bis 21 Mitgliedern, wovon 10, beziehungsweise 12 Schweizerbürger und im Kanton Bern domiziliert sein müssen. Derselbe wählt einen Direktor, eventuell mehrere Direktoren.

Der Statutenentwurf sieht ferner die durch die Konzession vorgeschriebene Aeuffnung eines Erneuerungsfonds für Oberbau, Rollmaterial, Mobiliar und Gerätschaften, sowie eines Reservefonds vor.

Das Bundesgericht ist als Schiedsgericht zur Beurteilung aller, allfällig im Schosse der Gesellschaft entstehender Streitigkeiten bestimmt.

Die Statuten unterliegen der Genehmigung des Grossen Rates (sobald sich die Lötschbergbahn-Gesellschaft konstituiert haben wird).

Was sodann die *Erwerbung der Spiez-Frutigen-Bahn* anbetrifft, so soll dieselbe nach dem vorliegenden Statutenentwurf Gegenstand eines besondern Vertrages

bilden. Nach unserm Dafürhalten sollte zwischen Kontrahenten vereinbart werden, es seien die Aktien der Spiez-Frutigen-Bahngesellschaft im Totalbetrage von 2,604,500 Fr. in Aktien der Lötschbergbahn umzuwandeln und es sei das Obligationenkapital der Spiez-Frutigen-Bahn von 800,000 Fr. von ersterer Gesellschaft zu übernehmen. Dagegen habe die Spiez-Frutigen-Bahn-Gesellschaft ihre Linie mit allen Zubehörden, Materialvorräten und inklusive Erneuerungsfonds der Lötschbergbahngesellschaft ins Eigentum abzutreten und sei verpflichtet, ihre sämtlichen Passiven bis zum Tage der Konstituierung der Lötschbergbahngesellschaft aus den ihr noch übrigbleibenden Mitteln zu bereinigen.

In Zusammenfassung vorstehender Ausführungen unterbreiten wir Ihnen zuhanden des Grossen Rates zur Genehmigung folgenden

Beschlusses-Entwurf:

Berner-Alpendurchstich; Genehmigung des Projektes für eine Lötschbergbahn, des Bauvertrages unp des Finanzvertrages, Aktienbeteiligung des Staates und Genehmigung des Finanzausweises.

A. Der Grosse Rat nimmt Kenntnis

a. von den durch das Bankhaus J. Loste & Cie. in Paris dem bernischen Initiativkomitee für die Lötschbergbahn eingereichten Bauprojekten des französischen Unternehmer-Syndikates F. Allard, L. Coiseau, A. Couvreux, J. Dollfuss, A. Duparchy, L. Wiriot und Chagnaud, sämtlich ebenfalls in Paris, für eine Lötschbergbahn und eine Wildstrubelbahn;

b. von den zwischen dem leitenden Ausschuss des Initiativkomitees und diesem Unternehmer-Syndikat am 26. Mai 1905 abgeschlossenen Vorvertrag betreffend den Bau einer Lötschbergbahn mit 27 $^0/_{00}$ Maximalsteigung;

c. von dem zwischen dem leitenden Ausschuss des Initiativkomitees und dem Bankhaus J. Loste & Cie. am 2. Juni 1906 vereinbarten Finanzierungsprogramm für das unter litt. *b* hievor bezeichnete Unternehmen der Lötschbergbahn;

d. von dem durch das bernische Initiativkomitee in seiner Plenarsitzung vom 4. Juni 1906 gefassten Beschluss, lautend:

«Das bernische Initiativkomitee für die Lötsch-
«bergbahn

«in Erwägung,

«1. dass das vom engern Ausschuss vorgelegte und
«von bewährten Fachmännern befürwortete Projekt
«eines bernischen Alpendurchstiches durch den Lötsch-
«berg in technischer, finanzieller und volkswirtschaft-
«licher Beziehung unter den verschiedenen Projekten
«eines bernischen Alpendurchstiches am besten ent-
«spricht;

«2. dass sich dasselbe innert den vom Gesetz vom
«4. Mai 1902 aufgestellten Grenzen bewegt, und eine
«weitergehende als die dort vorgesehene finanzielle Be-
«teiligung des Staates nicht erheischt,

«beschliesst:

«Es wird den Staatsbehörden das vom leitenden
«Ausschuss des Initiativkomitees vorgelegte Bauprojekt
«und Finanzprogramm grundsätzlich zur Annahme und
«weitern Ausführung empfohlen;»

e. von den durch Beschluss des Regierungsrates vom 6. April 1906 veranlassten Gutachten von Prof. Hennings, Alt-Nordostbahndirektor Arbenz und Ingenieur Thormann;

f. vom Bericht der kantonalen Bau- und Eisenbahndirektion vom Juni 1906 und den zudienenden Vorakten und Plänen.

B. Der Grosse Rat,

nach Anhörung des Berichtes des Regierungsrates und der vom Grossen Rate zur Prüfung der Vorlagen bestellten Eisenbahnkommission, und indem er den Erwägungen des bernischen Initiativkomitees für die Lötschbergbahn beipflichtet,

beschliesst:

I. Das vom französischen Unternehmer-Syndikat vorgelegte und vom bernischen Initiativkomitee für die Lötschbergbahn durch Beschluss vom 4. Juni 1906 zur Annahme und weitern Ausführung empfohlene *generelle Projekt für eine elektrische Lötschbergbahn mit 27 $^0/_{00}$ Maximalsteigung* im Voranschlage von höchstens 83 Millionen Franken für die gesamten Baukosten wird grundsätzlich genehmigt mit folgenden Vorbehälten:

1. Der Minimalradius der neuen Linie soll 300 m betragen.

2. Die Expropriationen sollen für eine doppelspurige Bahnanlage durchgeführt und der Unterbau derselben so erstellt werden, dass die Ausführung des zweiten Geleises auf offener Strecke später ohne Schwierigkeit und unverhältnismässige Kosten stattfinden kann.

3. Der Oberbau soll mit Flussstahl-Vignolschienen von 45,93 Kilogramm Gewicht per Laufmeter zur Ausführung gelangen.

4. Ueber die Zufahrtsrampen zum grossen Lötschbergtunnel soll ein detailliertes Bauprojekt mit Situationsplan im Masstab 1:1000, Längen- und Querprofilen, genauen Massenberechnungen und detaillierten Kostenberechnungen aufgestellt und zur Genehmigung vorgelegt werden.

Die Ausarbeitung dieses Projektes hat durch die zu bildende Aktiengesellschaft der Lötschbergbahn in Verbindung mit dem französischen Unternehmer-Syndikat unter Aufsicht der kantonalen Bau- und Eisenbahndirektion zu erfolgen. Die Ablieferung des Projektes soll an diese Behörde bis spätestens den 1. Mai 1908 erfolgen, welche dasselbe darauf mit ihren Anträgen dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates zur Genehmigung vorlegen wird.

5. Der Regierungsrat wird beauftragt, beim Bundesrat zuhanden der Bundesversammlung um einen angemessenen Bundesbeitrag einzukommen zur Ermöglichung der sofortigen Erstellung eines doppelspurigen Tunnels.

II. Der zwischen dem leitenden Ausschuss des bernischen Initiativkomitees und dem französischen Unternehmer-Syndikat abgeschlossene *Vorvertrag vom 26. Mai 1906, betreffend den Bau einer Lötschbergbahn Frutigen-Brig* mit Maximalsteigung von 27 $^0/_{00}$ im Kostenvoranschlage von höchstens 74 Millionen Franken für den gesamten Bahnbau (Position I, D des Kosten-

voranschlages) und die Lieferung von Mobiliar und Gerätschaften (Position III des Kostenvoranschlages) wird unter den in diesem Vorvertrag selbst und den unter Ziffer I hievor enthaltenen Bedingungen grundsätzlich genehmigt.

Der Regierungsrat wird ermächtigt, den definitiven Bauvertrag nebst Bedingnisheft und Preisliste, welche beide Aktenstücke einen integrierenden Bestandteil des Bauvertrages bilden sollen, unter den nämlichen, hievor aufgeführten Bedingungen zu genehmigen und beauftragt, dabei die Interessen der einheimischen Berufsleute und Arbeiter bestens zu schützen.

Der Regierungsrat wird ferner beauftragt, die Frage zu prüfen, ob der Oberbau (Position I, D, 2 des Kostenvoranschlages) nicht vom Bauvertrag mit dem Unternehmer-Syndikat auszunehmen sei.

III. Das zwischen dem leitenden Ausschuss des bernischen Initiativkomitees und dem Bankhaus J. Loste & Cie. in Paris betreffend den Bau der Lötschbergbahn vereinbarte *Finanzierungsprogramm vom 2. Juni 1906* für ein totales Anlagekapital derselben von 89 Millionen Franken wird genehmigt und der Regierungsrat ermächtigt, den darauf bezüglichen definitiven Finanzvertrag zu genehmigen.

IV. Der Staat Bern beteiligt sich am Bau der Lötschbergbahn nach Massgabe von Art. 4 des Gesetzes vom 4. Mai 1902 betreffend die Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen und des Statutenentwurfes vom 12. Juni 1906 durch Uebernahme von Aktien im Betrage von $17^1/_2$ Millionen Franken, eingeteilt in 35,000 Subventionsaktien à 500 Fr., wofür der erforderliche Kredit aus der Vorschuss-Rechnung bewilligt wird.

Der Regierungsrat wird beauftragt, die erste Einzahlung auf diese Aktienbeteiligung mit 20 % nach Massgabe des Bundesgesetzes vom 14. Juni 1881 betreffend das Obligationenrecht zu leisten, um die Konstituierung der Aktiengesellschaft der Lötschbergbahn zu ermöglichen.

Hiebei sollen sämtliche bisher vom Staat Bern für die Erwerbung der Konzession und für Vorarbeiten gemachten Vorschüsse in Abzug gebracht werden.

V. Der Regierungsrat wird ermächtigt, den *Finanzausweis* als geleistet anzuerkennen, sobald der Finanzvertrag von ihm genehmigt sein wird und das Subventions-Aktienkapital in der im Finanzprogramm vom 2. Juni 1906 vorgesehenen Höhe von 21 Millionen Franken gezeichnet sein wird.

VI. Die bernische Alpenbahngesellschaft Lötschberg wird verpflichtet, die unter Art. 9, 11, 12 und 15 enthaltenen Bestimmungen des Gesetzes vom 4. Mai 1902, betreffend Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen einzuhalten.

Bern, den 19. Juni 1906.

Der Direktor der Bauten und Eisenbahnen:
Könitzer.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 20. Juni 1906.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Kunz,
der Staatsschreiber
Kistler.

Gemeinsamer Entwurf des Regierungsrates und der Grossratskommission

vom 23./25. Juni 1906.

Berner-Alpendurchstich.

Berner-Alpendurchstich; Genehmigung des Projektes für eine Lötschbergbahn, des Bauvertrages und des Finanzvertrages, Aktienbeteiligung des Staates und Genehmigung des Finanzausweises.

A. Der Grosse Rat nimmt Kenntnis

a. von den durch das Bankhaus J. Loste & Cie. in Paris dem bernischen Initiativkomitee für die Lötschbergbahn eingereichten Bauprojekten des französischen Unternehmer-Syndikates F. Allard, L. Coiseau, A. Couvreux, J. Dollfuss, A. Duparchy, L. Wiriot und Chagnaud, sämtlich ebenfalls in Paris, für eine Lötschbergbahn und eine Wildstrubelbahn;

b. von den zwischen dem leitenden Ausschuss des Initiativkomitees und diesem Unternehmer-Syndikat am 26. Mai 1905 abgeschlossenen Vorvertrag betreffend den Bau einer Lötschbergbahn mit 27 $^0/_{00}$ Maximalsteigung;

c. von dem zwischen dem leitenden Ausschuss des Initiativkomitees und dem Bankhaus J. Loste & Cie. am 2. Juni 1906 vereinbarten Finanzierungsprogramm für das unter litt. *b* hievor bezeichnete Unternehmen der Lötschbergbahn;

d. vom Finanzvertrag vom 21./22. Juni 1906;

e. von dem durch das Initiativkomitee in seiner Plenarsitzung vom 4. Juni 1906 gefassten Beschluss, lautend:

«Das bernische Initiativkomitee für die Lötsch-«bergbahn

«in Erwägung,

«1. dass das vom engern Ausschuss vorgelegte und «von bewährten Fachmännern befürwortete Projekt «eines bernischen Alpendurchstiches durch den Lötsch-«berg in technischer, finanzieller und volkswirtschaft-«licher Beziehung unter den verschiedenen Projekten «eines bernischen Alpendurchstiches am besten ent-«spricht;

«2. dass sich dasselbe innert den vom Gesetz vom «4. Mai 1902 aufgestellten Grenzen bewegt, und eine «weitergehende als die dort vorgesehene finanzielle Be-«teiligung des Staates nicht erheischt,

«beschliesst:

«Es wird den Staatsbehörden das vom leitenden «Ausschuss des Initiativkomitees vorgelegte Bauprojekt «und Finanzprogramm grundsätzlich zur Annahme und «weitern Ausführung empfohlen;»

f. von den durch Beschluss des Regierungsrates vom 6. April 1906 veranlassten Gutachten von Prof. Hennings, Alt-Nordostbahndirektor Arbenz und Ingenieur Thormann;

g. vom Bericht der kantonalen Bau- und Eisenbahndirektion vom Juni 1906 und den zudienenden Vorakten und Plänen.

B. Der Grosse Rat,

nach Anhörung des Berichtes des Regierungsrates und der vom Grossen Rate zur Prüfung der Vorlagen bestellten Eisenbahnkommission, und indem er den Erwägungen des Initiativkomitees für die Lötschbergbahn beipflichtet,

beschliesst:

I. Das vom Unternehmer-Syndikat vorgelegte und vom Initiativkomitee für die Lötschbergbahn durch Beschluss vom 4. Juni 1906 zur Annahme und weitern Ausführung empfohlene *generelle Projekt für eine elektrische Lötschbergbahn mit 27 $^0/_{00}$ Maximalsteigung* im Voranschlage von höchstens 83 Millionen Franken für die gesamten Baukosten wird grundsätzlich genehmigt mit folgenden Vorbehälten:

1. Der Minimalradius der neuen Linie soll 300 m betragen.

2. Die Expropriationen sollen für eine doppelspurige Bahnanlage durchgeführt und der Unterbau derselben so erstellt werden, dass die Ausführung des zweiten Geleises auf offener Strecke später ohne Schwierigkeit und unverhältnismässige Kosten stattfinden kann.

3. Der Oberbau soll mit Flussstahl-Vignolschienen von 45,93 Kilogramm Gewicht per Laufmeter zur Ausführung gelangen.

4. Ueber die Zufahrtsrampen zum grossen Lötschbergtunnel soll ein detailliertes Bauprojekt mit Situationsplan im Masstab 1:1000, Längen- und Querprofilen, genauen Massenberechnungen und detaillierten Kostenberechnungen aufgestellt und zur Genehmigung vorgelegt werden.

Die Ausarbeitung dieses Projektes hat durch die zu bildende Aktiengesellschaft der Lötschbergbahn in Verbindung mit dem Unternehmer-Syndikat unter Aufsicht der kantonalen Bau- und Eisenbahndirektion zu erfolgen. Die Ablieferung des Projektes soll an diese Behörde bis spätestens den 1. Mai 1908 erfolgen, welche dasselbe darauf mit ihren Anträgen dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates zur Genehmigung vorlegen wird.

5. Der Regierungsrat wird beauftragt, beim Bundesrat zuhanden der Bundesversammlung um einen angemessenen Bundesbeitrag einzukommen zur Ermöglichung der sofortigen Erstellung eines doppelspurigen Tunnels.

II. Der zwischen dem leitenden Ausschuss des Initiativkomitees und dem Unternehmer-Syndikat abgeschlossene *Vorvertrag vom 26. Mai 1906, betreffend den Bau einer Lötschbergbahn Frutigen-Brig* mit Maximalsteigung von 27 $^0/_{00}$ im Kostenvoranschlage von höchstens 74 Millionen Franken für den gesamten Bahnbau (Position I, D des Kostenvoranschlages), für die Lieferung von Mobiliar und Gerätschaften (Position III des Kostenvoranschlages) und für Verschiedenes (Position IV des Kostenvoranschlages) wird unter den in diesem Vorvertrag selbst und den unter Ziffer I

hievor enthaltenen Bedingungen grundsätzlich genehmigt.

Der Regierungsrat wird ermächtigt, den definitiven Bauvertrag nebst Bedingnisheft und Preisliste, welche beide Aktenstücke einen integrierenden Bestandteil des Bauvertrages bilden sollen, unter den nämlichen, hievor aufgeführten Bedingungen zu genehmigen und beauftragt, dabei die Interessen der einheimischen Berufsleute und Arbeiter bestens zu schützen.

Der Regierungsrat wird ferner beauftragt, die Frage zu prüfen, ob der Oberbau (Position I, D, 2 des Kostenvoranschlages) nicht vom Bauvertrag mit dem Unternehmer-Syndikat auszunehmen sei.

III. Das zwischen dem leitenden Ausschuss des Initiativkomitees und dem Bankhaus J. Loste & Cie. in Paris betreffend den Bau der Lötschbergbahn vereinbarte *Finanzierungsprogramm vom 2. Juni 1906*, sowie der *Finanzvertrag vom 22. Juni 1906* für ein totales Anlagekapital derselben von 89 Millionen Franken werden genehmigt.

IV. Der Staat Bern beteiligt sich am Bau der Lötschbergbahn nach Massgabe von Art. 4 des Gesetzes vom 4. Mai 1902 betreffend die Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen und des Statutenentwurfes vom 12. Juni 1906 durch Uebernahme von Aktien im Betrage von $17^1/_2$ Millionen Franken, eingeteilt in 35,000 Subventionsaktien à 500 Fr., wofür der erforderliche Kredit aus der Vorschuss-Rechnung bewilligt wird.

Der Regierungsrat wird beauftragt, die erste Einzahlung auf diese Aktienbeteiligung mit 20 % nach Massgabe des Bundesgesetzes vom 14. Juni 1881 betreffend das Obligationenrecht zu leisten, um die Konstituierung der Aktiengesellschaft der Lötschbergbahn zu ermöglichen.

Hiebei sollen sämtliche bisher vom Staat Bern für die Erwerbung der Konzession und für Vorarbeiten gemachten Vorschüsse in Abzug gebracht werden.

V. Der Regierungsrat wird ermächtigt, den *Finanzausweis* als geleistet anzuerkennen, sobald das Subventions-Aktienkapital in der im Finanzprogramm vom 2. Juni 1906 vorgesehenen Höhe von 21 Millionen Franken gezeichnet sein wird.

VI. Die Berner-Alpenbahngesellschaft Lötschberg wird verpflichtet, die unter Art. 9, 11, 12 und 15 enthaltenen Bestimmungen des Gesetzes vom 4. Mai 1902, betreffend Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen einzuhalten.

Bern, den 23. Juni 1906.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Kunz,
der Staatsschreiber
Kistler.

Bern, den 25. Juni 1906.

Im Namen der Grossratskommission
der Präsident
Kindlimann.

Strafnachlassgesuche.

(Juni 1906.)

1. **Basler,** Gottlieb, geboren 1873, von Kölliken, Reisender in Gränichen, wurde am 2. Oktober 1905 vom korrektionellen Gericht von Bern wegen Fälschung einer Privaturkunde zu 2 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, 1 Jahr Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit und 30 Fr. 80 Staatskosten verurteilt. Basler war in den Monaten März bis Juni 1905 als Provisionsreisender für eine Wein- und Spirituosenhandlung in Basel tätig. Im Mai befand er sich in Bern und suchte daselbst verschiedene Kunden erfolglos auf. Da er seit einiger Zeit keine Bestellungen mehr gemacht hatte und befürchten musste, die Firma werde ihm die Reisevorschüsse zurückhalten, oder den Kontrakt aufheben, griff er zu unerlaubten Mitteln. Er fertigte einen Bestellzettel für 100—120 Liter Cognac à 2 Fr. aus, versah ihn eigenhändig mit der Unterschrift eines bekannten Wirtes und sandte ihn seinem Auftraggeber ein. Die Provision, die ungefähr 40 Fr. ausmachte, wurde ihm denn auch gegen Reisevorschüsse verrechnet. Die Lieferung wurde später selbstverständlich vom Träger des unterschriebenen Namens refüsiert, worauf die Fälschung an den Tag kam. Basler, in Basel verhaftet, gab den Tatbestand ohne weiteres zu. Er war bisher nicht bestraft worden und genoss sonst keinen üblen Leumund. Die Tat will er in momentaner Bedrängnis und aus Unüberlegtheit begangen haben. Bereits anlässlich der Strafuntersuchung und im vorliegenden Strafnachlassgesuch neuerdings behauptet er, der Wirt habe ihm eine Bestellung auf den Herbst in Aussicht gestellt und er habe Hoffnung gehabt, die Lieferung werde akzeptiert. Dem steht gegenüber die kategorische Erklärung des Wirtes, welcher dahin aussagt, er habe Basler mit seiner Offerte auf Cognac rundweg abgewiesen, da er solchen direkt aus Cognac beziehe. Immerhin habe er bemerkt, es komme vielleicht später zu einem Geschäft. Im weitern verweist das Gesuch auf das Vorleben Baslers. Es liegt eine Empfehlung seiner Heimatgemeinde vor, welche ihm ein gutes Leumundszeugnis ausstellt. Die Staatskosten sind trotz erfolgter Aufforderung bisher nicht bezahlt worden. Der Regierungsrat ist der Ansicht, es seien genügende Gründe zur Begnadigung nicht vorhanden. Es erscheint keineswegs als erwiesen, dass Basler wirklich aus Not gehandelt hat; gegenteils hat er sich in sehr grosser Leichtfertigkeit von der Tragweite seiner Tat einfach keine Rechenschaft gegeben. Wenn das Gericht das Minimum der Strafe angesichts des kleinen Betrages, um den der eingetretene Schaden die Wertgrenze von 30 Fr. übersteigt, ausgesprochen hat, so hat es den Verhältnissen Rechnung getragen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

2. **Schäfer** geb. Zwald, Margaretha, geboren 1825, von Innertkirchen, am Eggi daselbst, wurde am 24. Juli 1905 vom Polizeirichter von Oberhasle wegen Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz zu 50 Fr. Geldbusse und 18 Fr. 20 Staatskosten verurteilt. Frau Schäfer wurde bezichtigt, am 4. und 6. Juli gleichen Jahres je einen Liter Wein gegen Entgelt abgegeben zu haben. Vor dem Richter bestritt sie die Anzeige. Sie habe die zwei Liter an eine ihr bekannte Frau im Austausch an Limonade gegeben. Die angerufene Zeugin sagte zunächst in diesem Sinne aus, gegen das Ende des Verhörs musste sie jedoch zugeben, dass diese Angaben vorher mit Frau Schäfer verabredet worden waren. Tatsächlich habe sie Frau Schäfer den Wein bezahlt. Hierauf gab dann letztere die Anzeige als richtig zu. Aus den Akten scheint immerhin hervorzugehen, dass es sich um einen vereinzelten Fall handelt, wo der Wein ausserdem bloss aushülfsweise verabfolgt wurde. Frau Schäfer ist nicht vorbestraft. Im vorliegenden Gesuche schützt sie ihre Gesetzesunkenntnis, ihr hohes Alter und ihre Mittellosigkeit vor. Die Staatskosten hat sie bezahlt. Der Regierungsstatthalter empfiehlt das Gesuch einzig mit Rücksicht auf das hohe Alter der Petentin. Frau Schäfer ist nicht ganz unbemittelt. Der Regierungsrat in Uebereinstimmung mit der Direktion des Innern ist der Ansicht, es sollte angesichts des hohen Alters und der nicht gravierenden Natur des Vergehens eine Reduktion der Busse eintreten. Das Verhalten der Gesuchstellerin während der Gerichtsverhandlungen fällt zu ihren Ungunsten ins Gewicht und spricht gegen einen gänzlichen Erlass. In Würdigung aller Verhältnisse be-

antragt der Regierungsrat, die Busse auf 15 Fr. herabzusetzen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf 15 Fr.

---

3. **Bigler,** Christian, geboren 1850, von Rubigen, Käse- und Butterhandlung, Wiesenstrasse in Bern, wurde am 16. März 1905 vom Polizeirichter von Bern wegen Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz zu 80 Fr. Busse, 30 Fr. Patentgebühr und 18 Fr. Staatskosten verurteilt. Bigler, beziehungsweise dessen Ehefrau wurde wegen Verkaufs von Bier, Wein und Spirituosen in Quantitäten unter 2 Litern an verschiedenen Tagen der Monate Mai, Juni, Juli, Oktober, November und Dezember verzeigt. Die Ehefrau bestritt die Anzeige, ebenso Bigler selbst, indessen musste er zugeben, dass seine Frau hin und wieder Cognac in kleineren Quantitäten verkauft hatte. Durch Zeugenaussagen wurde ferner nachgewiesen, dass von der Ehefrau Bigler auch Bier und Wein literweise abgegeben worden war. Das Patent für den Grossverkauf lautete auf den Ehemann Bigler. Letzterer musste des gleichen Deliktes wegen im Jahre 1899 bereits einmal bestraft werden. An die Busse sind 50 Fr. abbezahlt worden. Im vorliegenden Gesuche wird auf die misslichen Verhältnisse der Familie Bigler hingewiesen. Durch die städtische Polizeidirektion wird bestätigt, dass der Ehemann seit längerer Zeit krankheitshalber gänzlich arbeitsunfähig sei. Er geniesse sonst einen guten Leumund. Die Ehefrau habe die grösste Mühe, den Unterhalt der grossen Familie aus dem Ertrag des Spezereigeschäftchens, dem sie vorstehe, zu bestreiten. Das Gesuch wird empfohlen. Der Regierungsstatthalter und die Direktion des Innern dagegen beantragen Abweisung, weil Bigler sich im Rückfalle befunden habe. Diesbezüglich ist zu bemerken, dass das Wirtschaftsgesetz den Rückfall nur dann als strafschärfend in Betracht zieht, wenn das neue Delikt innerhalt 12 Monaten seit der letzten Verurteilung begangen worden ist. Immerhin ist zuzugeben, dass die Widerhandlung eine fortgesetzte war. Wenn demnach der Regierungsrat trotzdem den Erlass des Restes der Busse beantragt, so geschieht es lediglich mit Rücksicht auf den Gesundheitszustand des Gesuchstellers, den ökonomischen Notstand seiner Familie und die Tatsache, dass der grösste Teil der Busse bereits bezahlt worden ist.

Antrag des Regierungsrates: Erlass des Restes der Busse.

---

4. **Schütz,** Arnold, geboren 1873, von Sumiswald, Wirt in Ursenbach, wurde am 23. Februar 1906 vom Polizeirichter von Aarwangen wegen Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz zu 50 Fr. Busse, zur Nachbezahlung einer Bewilligungsgebühr von 10 Fr. und zu 14 Fr. Staatskosten verurteilt. Gegen Schütz wurde Anzeige eingereicht, weil er am 8. September anlässlich des Truppenzusammenzuges ausserhalb seiner Wirtschaft, nämlich auf der Strasse zwischen Ursenbach und Weinstegen die Mannschaft einer Trainabteilung mit Bier bewirtete, ohne im Besitze einer Bewilligung zu sein. Der Angeschuldigte gab den Sachverhalt ohne weiteres zu, behauptete aber, er sei durch den Kommandanten der Abteilung eingeladen worden, seinen Leuten Getränke zuzuführen, da sie sich zu weit von der Wirtschaft weg befänden, um dahin zu kommen, und auf ihrem Posten bleiben müssten. Auf jeden Fall habe ihm das Bewusstsein der Strafbarkeit seiner Handlung völlig gefehlt. Nach einigen fruchtlosen Versuchen, den fraglichen Offizier ausfindig zu machen, unterzog sich Schütz schliesslich dem Urteil. Die Gebühr und Kosten bezahlte er sofort. Der Richter führt in den Motiven aus, dass der Darstellung des Delinquenten voller Glaube geschenkt werden dürfe, immerhin seien die gemachten Entschuldigungen nicht bewiesen; die notwendig zu erfolgende Verurteilung enthalte allerdings eine Unbilligkeit, ein allfälliges Begnadigungsgesuch könne ohne weiteres empfohlen werden. Im vorliegenden Gesuch verweist Schütz auf die Umstände des Falles, die Motive des Urteils, die erfolgte Bezahlung der Gebühr und der Kosten. Seit der Verurteilung ist er an Lungentuberkulose schwer erkrankt. Der Regierungsstatthalter empfiehlt das Gesuch wärmstens. Mit Rücksicht auf die ausnahmsweisen Verhältnisse des Falles, die vorliegenden Empfehlungen und den Gesundheitszustand des Gesuchstellers beantragt der Regierungsrat in Uebereinstimmung mit der Direktion des Innern, demselben die Busse zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Busse.

---

5. **Leuenberger,** Johann, geboren 1862, Wirt, von Dürrenroth, in Rohrbachgraben, wurde am 6. Februar 1906 vom Polizeirichter von Aarwangen wegen Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz zu 50 Fr. Busse, 10 Fr. Patentgebühr und 13 Fr. Staatskosten verurteilt. Anlässlich des Truppenzusammenzuges 1905 befanden sich am 8. September nachmittags nach Gefechtsabbruch auf den Höhen des Gansenberges bei Rohrbachgraben verschiedene Truppenkörper. Wirt Leuenberger wurde von dritter Seite darauf aufmerksam gemacht, dass diese Truppen nach Getränken und Speisen verlangten. Leuenberger begab sich mit dem Gewünschten auf den Gansenberg und wandte sich dort durch Vermittlung eines Feldgendarmen an einen kommandierenden Offizier mit dem Gesuche, es möchte ihm die Erlaubnis zum Absatze seiner Artikel gestattet werden, was denn auch geschah. Der Fall kam dem dort stationierten Polizisten zur Kenntnis und wurde bereits 2 Tage später zur Anzeige gebracht. Leuenberger machte den Sachverhalt geltend und berief sich auf § 15 des Wirtschaftsgesetzes, indem ein dringlicher Fall vorliege und behauptete, wenn die Anzeige nicht sofort eingereicht worden wäre, so hätte er eine nachträgliche Bewilligung eingeholt. Beide Einwände konnten vom Richter nach dem Gesetze nicht gehört werden. Immerhin konnte dieser nicht umhin, zu erklären, dass die Strafe angesichts der obwaltenden Verhältnisse eine unbillig harte sei und

er empfahl ein Begnadigungsgesuch zum vornherein. Leuenberger ist nicht vorbestraft. Die Patentgebühr und die Kosten hat er sofort bezahlt. Das vorliegende Begnadigungsgesuch wird sowohl vom Regierungsstatthalter als auch neuerdings vom urteilenden Richter empfohlen. Der Regierungsrat in Uebereinstimmung mit der Direktion des Innern steht nicht an, mit Rücksicht auf die Umstände des Falles und die vorliegenden Empfehlungen, den Erlass der Busse zu beantragen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Busse.

---

6. **Bill,** Johann Friedrich, geboren 1870, von Moosseedorf, Karrer, Wylerstrasse in Bern, wurde am 27. Mai 1905 von der Polizeikammer des Kantons Bern wegen Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz zu 100 Fr. Geldbusse, zur Nachbezahlung einer Patentgebühr von 50 Fr. und 3 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Bill hielt an der Wylerstrasse ein Bierdepot und befand sich im Besitz einer Bewilligung für den Grossverkauf geistiger Getränke. Am 12. Januar 1905 wurde gegen ihn eine Anzeige eingereicht, wonach er seit längerer Zeit Bier in Quantitäten unter 2 Litern und abends nach 8 Uhr, sowie auch Sonntags abgab. Ferner sollte er in seiner Wohnung auch Gäste empfangen und denselben gegen Bezahlung an Ort und Stelle Bier ausschenken. Bill gab vor dem Richter den Tatbestand ohne weiteres zu und unterzog sich dem Urteil. Die Staatsanwaltschaft fand das Urteil mit 50 Fr. Busse und 5 Fr. Patentgebühr zu milde und appellierte an die obere Instanz, welche sie denn auch wesentlich erhöhte. Im vorliegenden Strafnachlassgesuch beruft sich Bill auf seine grosse Familie und seine ungünstigen ökonomischen Verhältnisse; die Strafe müsse mit Rücksicht auf die vereinzelte Uebertretung des Gesetzes als zu rigoros bezeichnet werden. Seine Ehefrau habe ein einziges Mal einen Liter Bier abgegeben. Die städtische Polizeidirektion bestätigt, dass die Eheleute Bill trotz aller Anstrengungen Mühe hätten, sich und ihre 6 Kinder durchzubringen und empfiehlt das Gesuch. Dagegen beantragt der Regierungsstatthalter im Hinblick auf die Mehrheit der begangenen Widerhandlungen Abweisung. Bill ist nicht vorbestraft und geniesst keinen üblen Leumund. Von einem gänzlichen Erlass der Busse kann angesichts der Gewerbsmässigkeit, mit welcher vorliegend das Gesetz übertreten wurde, und der heutigen unwahren Angaben des Gesuchstellers keine Rede sein. Dagegen beantragt der Regierungsrat in Uebereinstimmung mit der Direktion des Innern und gestützt auf den Bericht der städtischen Polizeidirektion, die Strafe auf 50 Fr. herabzusetzen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung auf 50 Fr. Busse.

---

7. **Mumprecht,** Alfred, geboren 1860, von Herzogenbuchsee, Bäcker, wohnhaft in Biel, wurde am 11. Oktober 1905 vom korrektionellen Richter von Nidau wegen Wirtshausverbotsübertretung zu 2 Tagen Gefängnis und 3 Fr. 20 Staatskosten verurteilt. Die Wirtshausverbotsstrafe war wegen Nichtbezahlung der Gemeindesteuern von Biel pro 1898 und 1900 am 27. Juni 1904 durch den Polizeirichter von Biel über ihn verhängt worden. Die Uebertretung fand statt am 25. September 1905. Seither hat er nun die rückständigen Steuern samt Kosten bezahlt und stellt gestützt hierauf ein Begnadigungsgesuch. Das Gesuch wird vom Gemeinderat und Regierungsstatthalter von Biel empfohlen. Mumprecht ist nicht vorbestraft. Da er auch die verhängten Staatskosten bezahlt hat, beantragt der Regierungsrat, die Strafe sei ihm in Gnaden zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

---

8. **Roth,** Johann, geboren 1887, von Grindelwald, Fabrikarbeiter auf der Uetendorf-Allmend, wurde am 14. Oktober 1905 vom korrektionellen Gericht von Seftigen wegen fahrlässiger Brandstiftung und Widerhandlung gegen die kantonale Feuerordnung zu 10 Tagen Gefangenschaft und 57 Fr. 15 Staatskosten verurteilt. Roth besorgte im Dezember und Januar 1904/1905 jeweilen abends in Abwesenheit seiner Mutter, welche sich aushülfsweise zu einer kranken Tochter begab, das Kochen von Schweinefutter, so auch am 12. des letztgenannten Monats. Infolge Nässe des Holzes wollte das Feuer nicht recht brennen. Um der Sache nachzuhelfen, nahm er die gefüllte Petrolkanne zur Hand und goss etwas Petroleum zu; als die gewünschte Wirkung nicht eintrat, wiederholte er die Prozedur, wobei dann die Kanne Feuer fing und explodierte. Roth war nicht verletzt, die Lohe zwang ihn jedoch, schleunigst die Küche zu räumen. Die alarmierten Hausbewohner, zwei Brüder und eine Schwägerin Roths, retteten das nackte Leben. Das Gebäude brannte gänzlich nieder. Von den Mobilien konnte lediglich die Viehware in Sicherheit gebracht werden. Die Mutter Roth erlitt bedeutenden Schaden, da das Mobiliar nur zum Teil versichert war. An Brandschaden wurden ihr vergütet 5700 Fr., wovon sie sich 228 Fr. in Abzug bringen liess. Für diesen Betrag war nämlich ihr Sohn auf dem Vergleichswege der Brandversicherungsanstalt zum Schadenersatz verpflichtet worden. Roth ist nicht vorbestraft und genoss einen guten Leumund. Im vorliegenden Begnadigungsgesuche wird verwiesen auf das jugendliche Alter und das Vorleben des Verurteilten, sowie den Umstand, dass er bereits durch die schweren Folgen seiner Handlung eine grosse moralische Unbill erlitten habe. Dass er sich seine Unvorsichtigkeit zu Herzen genommen hat, scheint aus einem ärztlichen Zeugnisse hervorzugehen, wonach sich Symptome melancholischer Depression an ihm bemerkbar machen. Roth ist überdies lungenschwach und kränklich. Das Gesuch wird durch die Amtsgerichte von Thun und Seftigen, den Gemeinderat von Uetendorf, sowie die Regierungsstatthalter von Thun und Seftigen empfohlen. Zugunsten des Gesuchstellers fällt neben den vorliegenden Empfehlungen, dessen Vorleben, Alter und Gesundheitszustand auch das sofort abgelegte unumwundene Geständnis ins Gewicht. Der

Regierungsrat beantragt, es sei dem Gesuche gestützt auf diese Gründe zu entsprechen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

---

9. **Kohli,** Christian, geboren 1848, Nachtwächter, von und zu Saanen, wurde am 17. Mai 1905 von der Polizeikammer des Kantons Bern wegen Ehebruchs zu 8 Tagen Gefängnis, 50 Fr. Busse, 250 Fr. Zivilentschädigung und 38 Fr. 90 Staatskosten verurteilt. Die Ehebruchsklage des verletzten Ehemannes stützte sich auf die eigenen Aussagen der Ehefrau. Diese, eine beschränkte Person, hatte in der Abwesenheit ihres Ehemannes, der sich von Mitte Juni bis Mitte Oktober 1904 als Küherknecht im Waadtlande aufhielt, mit Italienern des öftern gewerbsmässige Unzucht getrieben. Als ihr Mann heimkehrte, musste sie ihm gestehen, dass sie in Hoffnung sei. In der folgenden Erörterung beschuldigte sie Kohli als den Urheber der Schwangerschaft. Er sei einmal betrunken vom Wachtdienst heimgekommen, in ihr Zimmer getreten und habe mit ihr verkehrt, währenddem er ihr anwesendes Mädchen in eine Wirtschaft geschickt habe, um Schnaps zu holen. Kohli gab zu, einmal in der Betrunkenheit des Morgens früh sich in das im gleichen Hause befindliche Zimmer der fraglichen Ehefrau verirrt zu haben und dort auf dem Ruhebett eingeschlafen zu sein. Als er später erwacht sei, sei er ganz erstaunt gewesen und habe sich sofort entfernt. Das 10-jährige Mädchen des Anzeigers behauptete, es habe gesehen, wie Kohli bei seiner Mutter im Bett gelegen sei. Kohli blieb bei seinen Aussagen, wurde jedoch gestützt auf die vorhandenen Indizien verurteilt. Als schwerwiegendes Indiz wurde von der Polizeikammer bezeichnet die Aussage der Ehefrau selbst, da es sich beim Delikte des Ehebruches um einen Fall notwendiger Teilnahme handle. Kohli war nicht vorbestraft. Die Gefängnisstrafe hat er verbüsst und sucht nun um Erlass der Busse nach; er verweist auf seine grosse Armut und seine Kränklichkeit. Von seiner Unschuld ist er überzeugt. Die Staatskosten mussten wegen Armut eliminiert werden. Das Gesuch wird vom Regierungsstatthalter empfohlen. Im weitern liegt ein Zeugnis des Herrn Dr. Escher in Saanen bei den Akten, wonach Kohli magenkrank und sonst gebrechlich ist, und nicht imstande wäre, eine längere Haft auszuhalten. Wenn auch vom juristischen Standpunkte aus das Geständnis der Ehefrau als schwerwiegendes Indiz für die Schuld Kohlis betrachtet werden muss, so braucht es dies nicht auch für die Begnadigungsinstanz zu sein, hat doch dieselbe Person ohne weiteres ein schweres Delikt zugegeben, nämlich dass sie zahlreiche Male mit andern Mannspersonen in der schamlosesten Weise gewerbsmässige Unzucht getrieben habe. Die andern Beweisanzeigungen müssen angesichts der allseitig behaupteten totalen Betrunkenheit Kohlis als schwach bezeichnet werden. Zu einem Zweifel in die Schuld des Gesuchstellers kommt hinzu, dass er den schwersten Teil der Strafe bereits abgebüsst hat, nicht vorbestraft ist, in misslichen Verhältnissen lebt und zur Begnadigung empfohlen wird. Der Regierungsrat beantragt, ihm, gestützt auf diese Erwägungen, die Busse zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Busse.

---

10. **Adam,** Elise, geb. Trummer, geboren 1880, Christians Ehefrau, von Adelboden, im Kleinziehl zu Walkringen, wurde am 19. März 1906 vom korrektionellen Richter von Konolfingen wegen Milchfälschung zu 1 Tag Gefangenschaft, 50 Fr. Geldbusse und 24 Fr. 70 Staatskosten verurteilt. Der Ehemann der Genannten lieferte im Winter 1905/06 die Milch von 3 Kühen in die Käserei Furth zu Walkringen, deren Inhaber die angekaufte Milch seinerseits an die Milchsiederei Konolfingen-Stalden weitergab. Der Ehemann Adam arbeitete nun häufig auswärts für andere Landwirte; während dieser Zeit besorgte dann die Ehefrau jeweilen den Stall. Im Dezember 1905 mengte sie nach ihrem Geständnis unter 3 Malen Wasser unter die Milch. Die Fälschung wurde bemerkt. Eine Expertise ergab, dass die Milch 25 % Wasserzusatz erhalten hatte. Das unter normalen Verhältnissen gelieferte Quantum betrug 9 Kilogramm. Wie lange Frau Adam die Sache getrieben hatte, konnte nicht genau ermittelt werden und es musste diesbezüglich auf ihr Geständnis abgestellt werden. Sie ist nicht vorbestraft und genoss einen guten Leumund. Ihr Ehemann bezahlte für sie 50 Fr. Entschädigung an den Verletzten und die Staatskosten, sowie auch die Busse. Im vorliegenden Gesuch wird verwiesen auf diese für die Eheleute Adam bedeutenden finanziellen Opfer und den sonst guten Ruf der Ehefrau. Der Gemeinderat von Walkringen, der urteilende Richter und der Regierungsstatthalter sprechen sich in empfehlendem Sinne aus, ebenso die Direktion des Innern. Es ist zuzugeben, dass die Natur des Deliktes keine ganz leichte ist und an sich gegen eine Begnadigung spricht. Andererseits hält der Regierungsrat nicht dafür, dass die Gefängnisstrafe notwendig exequiert werden müsse. Trifft zwar im Falle des Erlasses die Täterin keine direkte Strafe, so wird doch schon die Verurteilung, die erlittene moralische Unbill und die finanziellen Folgen, welche ihre Familie getroffen haben, voraussichtlich den Strafzweck erfüllen. Zu ihren Gunsten sprechen ihr sonst tadelloses Vorleben und die vorliegenden übereinstimmenden Empfehlungen. Der Regierungsrat beantragt demnach, die Gefängnisstrafe sei ihr in Gnaden zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

---

11. **Sarret,** Sophie, geborne Bueche, Witwe, von Frages, Frankreich, wohnhaft in Pruntrut, wurde vom Polizeirichter von Pruntrut in den Jahren 1904 und 1905 unter 14 Malen wegen Schulunfleisses ihrer Kinder zu insgesamt 75 Fr. Geldbusse verurteilt. Witwe Sarret wohnt seit längerer Zeit mit ihren unerzogenen 5 Kindern in Pruntrut. Mittellos gelang es ihr nur mit grosser Mühe mit ihrem Verdienst als Taglöhnerin für

den Unterhalt der Familie aufzukommen. Es kam öfters vor, dass die Kinder in ihrer Abwesenheit die Schule fehlten, was denn der Mutter die erwähnten Busssen zuzog, die sie selbstverständlich nicht zu bezahlen vermochte. Nun sollte sie dieselben im Gefängnis absitzen und wendet sich mit einem Nachlassgesuch an den Grossen Rat. Der Regierungsrat in Uebereinstimmung mit der Direktion des Unterrichtswesens beantragt, dem Gesuche zu entsprechen. Gegen die Kinder Sarret ist inzwischen ein Heimschaffungsverfahren angestrengt worden und es werden dieselben von den französischen Behörden übernommen werden. Der älteste Sohn verbleibt zwar in Pruntrut; ein Schwager der Witwe Sarret hat es jedoch übernommen und sich verpflichtet, für dessen Verpflegung und Auferziehung zu sorgen. Es steht demnach zu erwarten, dass weitere Klagen gegen die Gesuchstellerin von daher nicht mehr einlaufen werden. Mit Rücksicht hierauf und die ärmlichen Verhältnisse der letztern glaubt der Regierungsrat, das Gesuch empfehlen zu sollen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Bussen.

---

12. **Burri,** Gottfried, geboren 1877, Angestellter, von Schüpfen, Besenscheuerweg in Bern, wurde am 12. Februar 1906 vom korrektionellen Gericht von Bern wegen Hausfriedensbruch und unerlaubter Selbsthülfe zu 3 Tagen Gefängnis und 41 Fr. 90 Staatskosten verurteilt. Burri befand sich bis zum 15. Oktober 1905 im Hause Nr. 18 Brunnhofweg in Miete. Bei seinem Auszuge machte der Vermieter für den Mietzins an verschiedenen Gegenständen das Retentionsrecht geltend. Diese wurden in einem Zimmer besonders verwahrt, zu welchem aber Burri noch einen Schlüssel besass, den er widerrechtlicherweise mit fortgenommen hatte. Einige Tage später kehrte er in das Logis zurück, um seine Hausapotheke zu holen, die nicht mit Beschlag belegt worden war. Später kam er mit einem Begleiter zum zweiten Male, um auch seine Papiere, welche sich noch in den retinierten Möbeln befanden, abzuholen. Diesmal fand er nun das Logis verschlossen. Er sandte seinen Begleiter zum Hauseigentümer mit dem Gesuche um Herausgabe des Logisschlüssels. Als dieses abschlägig beschieden wurde, suchten sie anderweitig in das Logis einzudringen. Sie hoben beim Aborte eine Blechscheibe ab, worauf der eine einstieg und die Wohnung von innen öffnete. Beide drangen dann in das fragliche Zimmer und behändigten verschiedene Schubladen aus den retinierten Möbeln, womit sie sich in Burris neue Wohnung verfügten. Hierauf erhob nun der Hauseigentümer Strafklage. Burri ist wegen Diebstahls mit 2 Tagen Gefängnis und wegen Skandals, Aergernis, Verbotsübertretung mehrfach mit Bussen vorbestraft und geniesst keinen guten Leumund. Immerhin hat er nach dem Zeugnis der städtischen Polizeidirektion in letzter Zeit sonst zu keinen Klagen Anlass gegeben. Im vorliegenden Gesuch behauptet er, er sei sich der Strafbarkeit seiner Handlung nicht bewusst gewesen, im weitern verweist er auf seine misslichen ökonomischen Verhältnisse, die Krankheit seiner Frau; durch die Exekution der Strafe müsste er die Stelle verlieren, welche er nach langer Anstrengung gefunden hat, und welche ihm gestattet, für seine Familie zu sorgen. Die städtische Polizeidirektion bestätigt die letztern Ausführungen und empfiehlt das Gesuch zur Entsprechung. Dagegen beantragt der Regierungsstatthalter mit Rücksicht auf die Vorstrafen bloss Reduktion auf 1 Tag Gefängnis. Von einem gänzlichen Erlass der Strafe kann angesichts des intensiven deliktischen Willens, den Burri an den Tag gelegt hat, und seiner Vorstrafen nicht die Rede sein; dagegen beantragt der Regierungsrat im Hinblick auf die vorherrschenden Verhältnisse und die vorliegenden Empfehlungen, die Gefängnisstrafe auf 1 Tag herabzusetzen.

Antrag des Regierungsrates: Reduktion auf 1 Tag.

---

13. **Pfister,** Rosette, geborne Habegger, Samuels Ehefrau, geboren 1852, von Trubschachen, Gemüsehändlerin in Thun, wurde am 17. Februar 1906 vom Polizeirichter von Thun wegen Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz zu 50 Fr. Geldbusse, 10 Fr. Patentgebühr und 16 Fr. 30 Staatskosten verurteilt. Frau Pfister verkaufte unter 2 Malen 3 Arbeitern literweise Birnenschnaps, den sie von ihren Geschäftsreisen aus dem Luzernbiet mit nach Hause brachte. Vor dem Richter behauptete sie, sie habe die Lieferung nur kommissionsweise übernommen, das heisst, man habe ihr den Schnaps zum voraus bestellt. Zwei der Arbeiter bestätigten diese Behauptung als richtig. Lediglich der dritte wollte das Getränk ohne vorherige Bestellung erhalten haben. Der Richter würdigte die Einrede der Angeschuldigten, sie habe bloss als Botin gehandelt, wohl mit Rücksicht auf deren Beruf und die Mehrzahl der Fälle keiner nähern Prüfung. Frau Pfister hat es unterlassen, diese Frage auf dem Wege der Appellation zur Entscheidung zu bringen. Frau Pfister ist nicht vorbestraft. Im vorliegenden Gesuche hält sie im wesentlichen an ihren Darstellungen fest, behauptet, die Busse nicht bezahlen zu können und verweist auf ihre ungünstigen Familienverhältnisse. Die Bedürftigkeit der Frau Pfister wird von der Ortspolizeibehörde von Thun bestätigt. Der Regierungsstatthalter empfiehlt Reduktion der Busse auf 20 Fr., die Direktion des Innern dagegen Abweisung. Angesichts der vorliegenden Verhältnisse, der Armut der Gesuchstellerin und ihres Vorlebens beantragt der Regierungsrat, die Busse auf 20 Fr. herabzusetzen.

Antrag des Regierungsrates: Reduktion der Busse auf 20 Fr.

---

14. **Jörg,** Karl, geboren 1881, Landwirt, von Grossaffoltern, in Lauperswil, wurde am 8. November 1905 vom korrektionellen Richter von Signau wegen Misshandlung mit einem gefährlichen Instrumente zu 4 Tagen Gefängnis, 20 Fr. Busse, 85 Fr. 80 Staatskosten und 175 Fr. Zivilentschädigung verurteilt. Zwischen den beiden Familien Jörg und L. in Lauperswil bestand seit längerer Zeit ein ziemlich tiefgehendes Zerwürfnis, das seinen Grund zum Teil in Zivilhändeln

hatte. Einen neuen Anlass zu Zwistigkeiten bot der Umstand, dass die Jörg das Abwasser ihres Brunnens vermittelst eines Gräbleins in die benachbarte Matte der Geschwister L. leiteten, wozu ihnen die letzteren jede Berechtigung absprachen. Das Land, in welchem diese Ableitung erfolgte, war zwischen Parteien streitig. Am 28. September vormittags war Karl Jörg damit beschäftigt, das fragliche Gräblein wieder herzustellen und das Wasser abzuleiten. Er benutzte hiezu eine neue Stechschaufel. Der Sohn L. bemerkte den Vorgang von seinem Hause aus, trat herzu und bestritt Jörg neuerdings das Recht zu seinem Vorgehen. Im Laufe der Diskussion versetzte nun Jörg dem erstern plötzlich mit der Schaufel einen Schlag über den Kopf und machte sich dann davon. Jener trug eine tiefe, 8 Centimeter lange Schnittwunde davon, die sich vom rechten Auge gegen das rechte Ohr hinzog. Der Arzt konstatierte, dass der Knochen zum Teil bloss lag. Er blieb zirka 4 Tage vollständig arbeitsunfähig, erlitt aber keinen bleibenden Nachteil. Jörg ist nicht vorbestraft und sonst gut beleumdet. Er suchte die Sache so hinzustellen, als ob L. ihn zuerst beschimpft hätte und schliesslich sogar mit gezogenem Messer auf ihn eingedrungen wäre, wobei er dann in die zur Abwehr vorgestreckte Schaufel gerannt sei. Abgesehen davon, dass bereits die Natur der Wunde dagegen sprach, wurden diese Behauptungen durch mehrere Augen- und Ohrenzeugen widerlegt. Heute hält der Gesuchsteller im wesentlichen an seinen Darstellungen fest und weist im fernern auf die seit Jahren bestehende Feindschaft der beiden Familien hin, welche eine konstante Spannung zwischen den einzelnen Gliedern erhielt, auf sein tadelloses Vorleben und die vorliegenden Empfehlungen. Das Gesuch wird empfohlen vom Regierungsstatthalter und einer Anzahl Bürger von Lauperswil. Busse und Kosten hat Jörg bezahlt. Der Regierungsrat hält dafür, es liegen triftige Begnadigungsgründe nicht vor. Die Handlungsweise Jörgs muss angesichts der Gefährlichkeit der geführten Waffe als eine höchst brutale bezeichnet werden. Die verfehlte Verteidigungsart, welche der Gesuchsteller auch heute wieder in Anwendung bringt und die mit den Tatsachen offenbar nicht übereinstimmt, macht keinen günstigen Eindruck. Wenn namentlich auch die zwischen beiden Familien bestehende Feindschaft herangezogen wird, um das Delikt in einem milderen Delikte erscheinen zu lassen, so ist dem entgegenzuhalten, dass der Richter diesen Umstand in weitgehender Weise berücksichtigt hat. Der Regierungsrat in Erwägung des angebrachten beantragt, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

15. **Ducommun,** Arsène, geboren 1864, von Chaux-de-Fonds, Strumpfwirker in Bonfol, wurde am 10. März 1906 von der Polizeikammer wegen Drohungen zu 20 Tagen Gefangenschaft, 50 Fr. Zivilentschädigung und 191 Fr. 20 Staatskosten verurteilt. Am 8. September 1905 gegen $5^1/_2$ Uhr nachmittags befand sich Ducommun in betrunkenem Zustande in einer Wirtschaft zu Bonfol und verlangte nach Schnaps. Zuerst wurde ihm durch die Wirtin ein Glas serviert, als er sich aber darauf unanständig benahm, ein weiteres verweigert; im Gegenteil wurde er aufgefordert, das Lokal zu verlassen, kehrte sich jedoch nicht an diese Weisung. Inzwischen trat der Wirt, durch den Lärm aufmerksam gemacht, hinzu und erneute, da er die Gefährlichkeit Ducommuns in betrunkenem Zustande kannte, die Aufforderung, packte ihn schliesslich, als diese nichts fruchtete, am Arm und schob ihn in den Gang hinaus. Daselbst setzte ihm Ducommun tätlichen Widerstand entgegen und klammerte sich an das Treppengeländer, worauf ihn denn der Wirt etwas unsanft die Stiege hinunterstiess. Ducommun verletzte sich hiebei am Rücken, an den Armen und im Gesicht und blieb liegen. Der Wirt gab zwei andern Gästen Auftrag, ihn aufzuheben und nach Hause zu führen, was auch geschah; vor dem Hause nun stiess jener Drohungen gegen den Wirt aus, schrie, er werde ihm das Haus in Brand stecken und ihn selbst erschiessen, wenn er zum Pflügen gehe. Dabei befand er sich im Besitze einer Schiesswaffe, Pistole oder Revolver. Er reichte dann eine Strafanzeige gegen den Wirt ein, worin er behauptete, dieser habe ihn misshandelt und ihm im Gange, als er sich bereits am Boden befunden habe, einen Fusstritt ins Gesicht gegeben. Seine Verletzungen erwiesen sich nicht als ganz leichte; so wurde vom behandelnden Arzte ein teilweiser Bruch des Nasenbeines konstatiert. Der Wirt reichte nun seinerseits Anzeige ein wegen Drohung. Vor Gericht benahm sich Ducommun möglichst zu seinen Ungunsten, indem er sich in der Hauptverhandlung durch sein Benehmen eine Busse zuzog und den eigenen Anwalt veranlasste, sich aus der Verhandlung zurückzuziehen. Der Wirt wurde freigesprochen, da nicht bewiesen werden konnte, dass er Ducommun geschlagen hatte. Die Verletzungen des letztern waren übrigens derart, dass sie auch nach dem Expertengutachten sehr wohl von dem Sturze über die Treppe herrühren mochten. Ducommun ist wegen Drohungen, Skandals, Misshandlung, Ruhestörung, Holzfrevels, Beleidigung und Eigentumsbeschädigung bereits mehrfach vorbestraft. Dagegen war sein Gegner nicht vorbestraft und genoss den besten Leumund. Im vorliegenden Gesuche wird nun die Richtigkeit des Urteils nach allen Seiten angefochten. Namentlich wird die Behauptung aufrecht gehalten, Ducommun sei durch den Wirt brutalisiert und ohne Grund misshandelt worden; seine Drohungen, die sich aus der Entrüstung über die erlittene Unbill leicht erklären liessen, seien angesichts des Zustandes ihres Urhebers nicht ernst zu nehmen gewesen. Im fernern wird darauf verwiesen, dass Gesuchsteller in nüchternem Zustande ein stiller und fleissiger Arbeiter sei. Durch den Vollzug der Strafe würde namentlich seine Ehefrau und die Kinder betroffen. Der Gemeinderat von Bonfol bestätigt die letztern Anbringen, der Arbeitsfreudigkeit der Ehefrau sei es zuzuschreiben, wenn diese Familie trotz manigfachen Missgeschickes bisher der öffentlichen Unterstützung nicht anheimgefallen sei. Er empfiehlt das Gesuch zur teilweisen Berücksichtigung; desgleichen der Regierungsstatthalter. Der Regierungsrat sieht sich nicht veranlasst, auf die Einwände, welche der Gesuchsteller gegen das Urteil erhebt, des nähern einzutreten. Wenn auch zugegeben werden muss, dass mit Ducommun im gegebenen Momente nicht sehr gelinde verfahren worden ist, so hatte er dies nur seinem widerspenstigen, ungesetzlichen Benehmen und seinem schlechten Rufe zu ver-

danken. Die Strafe kann denn auch im Hinblick darauf, dass Delinquent sich im Rückfalle befand, was vom erstinstanzlichen Gerichte nicht einmal berücksichtigt worden ist, nicht als zu hoch bezeichnet werden. Wie sehr es im Interesse der Familie wünschenswert erscheint, wenn eine Reduktion der Strafe eintreten könnte, so hält doch der Regierungsrat dafür, der Gesuchsteller sei einer Begnadigung zu wenig würdig. Zudem liegen spezielle Begnadigungsgründe nicht vor. Es wird demnach Abweisung beantragt.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

16. **Ramseyer,** Friedrich, geboren 1875, von Trub, Kaufmann, früher Metzgergasse 46 in Bern, nunmehr in Genf wohnhaft, wurde am 1. November 1905 von der Polizeikammer des Kantons Bern wegen Betruges zu 2 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft und 394 Fr. 70 Staatskosten verurteilt worden. Am 1. Januar 1903 kaufte Ramseyer von einer Firma in Genf einen Automobilwagen zum Preise von 8000 Fr. Als Gegenwert für diese Kaufpreissumme händigte er der Verkäuferin einen Eigenwechsel im gleichen Betrage, fällig per 1. Mai gleichen Jahres aus. Das Automobil gelangte Ende März 1903 in den Besitz Ramseyers, musste aber bald nachher der Firma in Genf zur Reparatur zurückgestellt werden, da bei einer Fahrt die Carosserie in Brand geraten war. Den Brandschaden hatte eine Versicherungsgesellschaft zu tragen. Den erwähnten Wechsel löste Ramseyer am Verfalltage nicht ein, sondern liess ihn erneuern. Dagegen hielt die Firma in Genf den Wagen vorläufig zurück, offenbar weil ihr Vertrauen in die Solvabilität Ramseyers erschüttert war. Am 8. Juni 1903 kam einer ihrer Vertreter nach Bern, um die Angelegenheit mit Ramseyer ins Reine zu bringen. Einem Geschäftsfreunde namens Zahar erzählte er in Bern die Sache mit dem Bemerken, er müsse Geld haben, worauf sich dieser anerbot, die Forderung zu übernehmen, wenn Ramseyer genügende Sicherheit biete. Die Verhandlungen wurden auf einem Fürsprecherbureau in Bern geführt. Ramseyer verpflichtete sich schriftlich Zahar gegenüber zur Bezahlung einer Summe von 8000 Fr. aus Darlehen samt 500 Fr. für Zinsen und Spesen und händigte diesem zwei Eigenwechsel im Betrage von 4250 Fr. ein, fällig auf den 1. Juli 1903 und den 8. September gleichen Jahres. Für den Fall, dass der erste Wechsel am 1. Juli nicht eingelöst werden sollte, verpflichtete sich Ramseyer ferner, sofort dem Gläubiger für die ganze Schuld eine Pfandobligation im II. Range auf die dem Schuldner eigentümlich gehörige Besitzung an der Brunngasse Nr. 17 in Bern auszustellen. Dagegen übernahm Zahar die Schuld Ramseyers an die Firma in Genf und bezahlte in der Folge erhebliche Beträge an letztere. Am Verfalltage löste aber Ramseyer den ersten Wechsel nicht ein und bestellte, trotz wiederholter Aufforderung, die verabredete Sicherheit nicht, so dass sich Zahar genötigt sah, ihn in Betreibung zu setzen. Im Dezember 1903 und März 1904 wurde dieser jedoch für die ganze Forderung zu Verlust gewiesen. Inzwischen hatte er ausserdem erfahren, dass das Eigentum des Hauses an der Brunngasse nicht Ramseyer, sondern dessen Vater zustand. Er sah sich demnach betrogen und reichte Strafklage ein. Vor Gericht konnte der Beklagte das Tatsächliche der Anzeige nicht bestreiten, wohl aber stellte er jede betrügerische Absicht in Abrede. Die Wechsel habe er nicht bezahlt, weil ihm das Automobil von der Firma in Genf immer noch sei zurückbehalten worden, trotzdem er einen dritten Käufer gestellt habe, übrigens hätte sein Vater jederzeit in die Errichtung einer Hypotheke auf das fragliche Haus eingewilligt; aus dem obgenannten Grunde habe er selbst hiezu nicht mehr Hand bieten wollen, das Haus habe zudem laut mündlicher Abrede mit seinem Vater bereits ihm gehört. An letzterem Einwande war nur soviel wahr, dass der Vater Ramseyer seinem Sohne das Haus zum unumschränkten Gebrauche überlassen hatte. Dagegen erklärte er ausdrücklich, er habe ihm das Eigentum daran nicht übertragen, weil er befürchtete, sein Sohn, der einen verschwenderischen Charakter besitzt, würde bald um dessen Besitz gekommen sein. Zur Errichtung einer Hypothek würde er wahrscheinlich seine Einwilligung gegeben haben. Das Haus war übrigens bereits früher im Eigentum des Sohnes gewesen, aus dem genannten Grunde aber vom Vater wieder an sich gezogen worden. Die Einwände Ramseyers ergaben sich zum Teil als unstichhaltig; sämtliche waren aber für den Strafpunkt irrelevant. Ramseyer ist wegen Diebstahls und gewerbsmässiger Kuppelei und einer Reihe von Polizeiübertretungen vorbestraft und geniesst einen ungünstigen Leumund. Im vorliegenden Strafnachlassgesuch wird die Richtigkeit des Urteils angefochten und an sämtlichen bereits früher aufgeworfenen Behauptungen festgehalten. Die städtische Polizeidirektion und der Regierungsstatthalter beantragen Abweisung desselben. Der Regierungsrat sieht sich nicht veranlasst, Zweifel in die Begründetheit des Urteils zu setzen. Im übrigen sind triftige Begnadigungsgründe weder geltend gemacht worden, noch sonst vorhanden. Die Vorstrafen und der schlechte Leumund sprechen zu Ungunsten des Gesuchstellers. Es wird Abweisung des Gesuches beantragt.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

17. **Petermann,** Otto, geboren 1879, Commis, von Schötz, in Bern wohnhaft gewesen, wurde am 7. März 1906 von der Polizeikammer des Kantons Bern wegen Betruges zu 1 Jahr Korrektionshaus und 76 Fr. 60 Staatskosten verurteilt. Im Juli 1905 verstarb im Inselspital in Bern Handelsmann S. aus Langenthal. Die Kleider desselben wurden von den Hinterlassenen dem Krankenwärter überlassen. Bei deren Durchsuchung kam aus einem Kalender eine 100 Fr. Note zum Vorschein. Der Wärter schrieb hierauf an die Angehörigen des S., es habe sich noch eine kleine Barschaft vorgefunden, ob er und der Nebenwärter sie auch wie die Kleider behalten dürfe. Der Bruder des S., in dessen Handelsgeschäft in Langenthal Petermann aushülfsweise als Buchhalter angestellt war, übernahm es, sich nach der Höhe des Betrages zu erkundigen. Als Petermann eines Sonntags im August nach Bern reiste, um seine Familie zu besuchen, wurde er beauftragt, im Inselspital in diesem Sinne nachzufragen und seinem Prinzipale Bericht zu bringen. Jener verfügte sich

nun in der Tat ins Inselspital, stellte sich als Bruder des Verstorbenen vor und liess sich die 100 Fr. aushändigen, 10 Fr. gab er dem Krankenwärter und 5 dem Nebenwärter zum Trinkgeld. Er kehrte dann erst im Laufe der nächsten Woche nach Langenthal zurück und gab auf Befragen an, die Barschaft habe 10 Fr. in Gold betragen. Kurze Zeit darauf wurde dann Handelsmann S. in Langenthal durch die Verwaltung des Inselspitals, welche offenbar inzwischen von der Angelegenheit verständigt worden war, aufgefordert, die empfangenen 100 Fr. zurückzusenden oder sich als Verwalter der Hinterlassenschaft seines Bruders auszuweisen, worauf denn die Sache aufgeklärt wurde. Der Krankenwärter wurde zur sofortigen Restitution des Geldes verhalten und reichte seinerseits Strafklage gegen Petermann ein. Petermann suchte in der Untersuchung den Sachverhalt so hinzustellen, als ob er von seinem Prinzipal beauftragt worden wäre, den Betrag zu erheben; im Inselspital habe man ihn allerdings sofort als Bruder des S. behandelt, aber ohne seine Veranlassung; zur Verabfolgung eines Trinkgeldes sei er berechtigt gewesen und einen Betrag von 60 Fr. habe er gegen Lohnforderungen verrechnen wollen. Seine Angaben erwiesen sich als falsch; in der Hauptverhandlung erschien er nicht. Petermann ist wegen Diebstahls und Unterschlagung im Jahr 1902 mit Gefängnis und Korrektionshaus vorbestraft und geniesst einen ungünstigen Leumund. Seine Ehefrau wendet sich nun mit dem Gesuch an den Grossen Rat, es möchte ihrem Manne mit Rücksicht auf die missliche Lage, in welche sie geraten sei, ein Teil der Strafe erlassen werden. Der Regierungsstatthalter empfiehlt das Gesuch zur Abweisung. Der Regierungsrat hält es im Hinblick auf die Vorstrafen, die Petent bereits erlitten hat, dessen ungünstigen Leumund und die gravierende Natur des begangenen Vertrauensmissbrauches für unbegründet, auf jeden Fall aber für verfrüht. Er beantragt Abweisung.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

18. **Brand,** Samuel, geboren 1860, von Ursenbach, Händler in Wangen, wurde am 28. September 1905 von den Assisen des dritten Bezirkes wegen qualifizierten Diebstahls zu 15 Monaten Zuchthaus, abzüglich 3 Monate Untersuchungshaft, und 554 Fr. 85 Staatskosten, sowie 190 Fr. Zivilentschädigung verurteilt. Am 23. Februar wurde von dem im gleichen Hause wie Brand wohnhaften K. die Anzeige eingereicht, es seien im Ende Dezember 1904 50 Fr. und Mitte Februar 125 Fr. aus einer Schieblade seines Sekretärs im Wohnzimmer entwendet worden. Spuren von Gewaltanwendung seien nicht zu bemerken; der Dieb müsse einen Nachschlüssel verwendet haben und mit der Oertlichkeit genau vertraut gewesen sein. Von der Täterschaft war zunächst keine Spur vorhanden. Am 16. April klagte Brand, auch seiner Frau seien am 15. April und ebenfalls schon im Dezember 20 Fr. gestohlen worden, es handle sich offenbar um denselben Täter. Bald fiel aber der Verdacht auf Brand selbst. In Untersuchungshaft gezogen, leugnete er anfänglich jede Schuld, legte dann aber schon im zweiten, dritten und vierten Verhör ruckweise ein umfassendes Geständnis ab. Nach seiner Ueberweisung an die Kriminalkammer zog er sein Geständnis wiederum zurück und verlangte, von den Geschwornen beurteilt zu werden. Durch die Untersuchung wurde festgestellt, dass Brand fruchtlos ausgepfändet war und den Winter über keine Beschäftigung gehabt hatte, so dass seine Frau für den Unterhalt der Familie sorgen musste. Anfangs März ging er wieder häufig aus, währenddem er bisher zu Hause geblieben war, und trieb sich viel in den Wirtschaften herum, oft in Gesellschaft von Weibsbildern und gab dabei ziemlich viel Geld aus. Ueber den Erwerb des Geldes konnte er sich nicht ausweisen. Von seiner eigenen Frau war er überdies schon im Dezember 1904 als der Dieb bezeichnet worden. Zu diesen Indizien kam schliesslich das Geständnis, dessen Zurücknahme ein ganz unbegründetes war. In den fraglichen Abhörungen hatte er die Ausführung seiner Tat bis in die kleinsten Details beschrieben, den Sekretär des K. hatte er mit einem Kofferschlüssel geöffnet, er wusste genau, dass jener sein Geld in der fraglichen Schieblade verwahrte. Seiner Frau hatte er ebenfalls zwei Beträge in deren Abwesenheit entwendet. Er konnte dieses halb nicht überwiesen werden, da kein Strafantrag gestellt wurde. Von beteiligter Seite wurde der Gerichtshof darauf aufmerksam gemacht, dass in der Verwandschaft Brands verschiedene Fälle von Geisteskrankheit vorgekommen seien, so dass die Möglichkeit nahe liege, dass auch er die Tat in geistiger Umnachtung vollbracht habe. Er wurde infolgedessen einer mehrmonatlichen psychiatrischen Expertise unterstellt. Nach dem Expertengutachten war Brand zur Zeit der Tat und im Zeitpunkte, wo er das Geständnis ablegte, nicht geistesgestört, immerhin sei er schwer belastet, epileptisch und leide an chronischem Alkoholismus. Durch die Geschwornen wurden ihm mildernde Umstände zugebilligt. Er ist nicht vorbestraft. Nun wendet sich seine Ehefrau an den Grossen Rat mit dem Gesuche, es möchte ihrem Ehemanne der Rest der Strafe geschenkt werden. Sie gibt der Ueberzeugung von der Unschuld ihres Gatten Ausdruck, verweist auf die missliche Lage, in der sie sich mit den Kindern befinde und auf die bisherige Unbescholtenheit des Verurteilten. An der Schuld Brands sind mit Rücksicht auf die Aktenlage keine Zweifel möglich. Auch im übrigen sind nach der Ansicht des Regierungsrates triftige Begnadigungsgründe nicht vorhanden. Namentlich kann die Strafe im Hinblick auf den bestätigten intensiven deliktischen Willen Brands, sein Verhalten während der Untersuchung und sein ungeordnetes Vorleben nicht als zu hoch bezeichnet werden. Mit einem eventuellen Erlass des letzten Zwölftels der Strafe kann allen Verhältnissen genügend Rechnung getragen werden. Der Regierungsrat beantragt Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

19. **Kopfmann,** Robert, geboren 1864, Bankangestellter, von Ihringen, wohnhaft gewesen Monbijoustrasse 33 in Bern, wurde am 8. Februar 1906 von den Assisen des zweiten Bezirkes wegen Diebstahls zu 10 Monaten Korrektionshaus, abzüglich 1 Monat Untersuchungshaft, zur Einstellung in der bürgerlichen

Ehrenfähigkeit auf die Dauer von 3 Jahren, zur Verweisung aus dem Gebiete des Kantons Bern auf die Dauer von 10 Jahren und zu 572 Fr. 65 Staatskosten verurteilt. Kopfmann war früher in Basel als Bankangestellter tätig. 1898 trat er daselbst als Buchhalter in die Unionsbank ein, deren Inhaber eine Schwester der Frau Kopfmann zur Frau hatte. Der Schritt war ein unglücklicher, indem die genannte Bank bald darauf fallierte. In der Folge hatte denn Kopfmann Mühe, eine angemessene Anstellung zu finden. Vorübergehend arbeitete er auf der Verwaltung der Thunersee-Bahn. 1903 liess er sich neuerdings von dem frühern Inhaber der Unionsbank, der unterdessen mit andern eine Bank in Bern gegründet hatte, engagieren. Er hatte die Funktionen eines Maschinenschreibers zu erfüllen und bezog ein ziemlich unbedeutendes Salair, befand sich auch sonst in seiner Stellung nicht wohl und hatte den lebhaften Wunsch, davon wieder loszukommen. Am 1. Mai 1905 begab er sich, wie gewohnt, nachmittags auf das Bureau. Neben ihm arbeitete der Kassier der Bank. Als dieser nach 4 Uhr von einem Ausgange zurückkam, war Kopfmann verschwunden und mit ihm eine dem offenstehenden Kassenschranke entnommene Geldmappe, welche 15,000 Fr. in Banknoten und drei Wechsel enthielt. Am nächsten Tage langte die Mappe mit den Wechseln und 4000 Fr. in Noten von Bümpliz her auf der Bank wieder ein, für 11,000 Fr. lag eine Quittung Kopfmanns bei. Von den gestohlenen 11,000 Fr. sandte er unter falschem Namen einem Bankgeschäft in Genf einen Betrag von 5000 Fr. zum Ankauf von Spekulationspapieren und mit dem Rest reiste er nach Deutschland, wo er sich in mehreren Städten planlos herumtrieb bis die 6000 Fr. verbraucht waren. Sodann kehrte er Mitte September nach Bern zurück, wurde zunächst von seiner Frau und deren Schwager veranlasst, in die Privatirrenanstalt zu Münchenbuchsee einzutreten, kam dann in das Spital Salem in Bern, wo er schliesslich am 21. Oktober verhaftet wurde. Vor dem Richter legte er ein Geständnis ab, behauptete aber, er habe die Tat durchaus ohne Ueberlegung in völliger Kopflosigkeit begangen. Durch die anstrengende Arbeit auf dem Bureau und die schlechte Behandlung seitens seiner Prinzipale sei er seit langem in einen Zustand nervöser Erregtheit geraten, der sich bisweilen bis zur Unerträglichkeit gesteigert habe. Diese Stellungnahme des Angeschuldigten veranlasste die Untersuchungsbehörde, denselben einer psychiatrischen Expertise zu unterstellen und es kamen die Experten denn auch zum Schlusse, dass Kopfmann sich zur Zeit der eingeklagten Tat ohne sein Verschulden in einem Zustande befunden habe, in dem sein Bewusstsein und seine Willensfreiheit erheblich vermindert gewesen seien. Sie konstatierten eine ziemlich schwere Beeinträchtigung der Gesundheit seines gesamten Nervensystems und vermissten bei der Straftat einen vernünftigen überlegten Zweck oder das Motiv der Habsucht oder Not. Es handle sich um die Tat eines geistig nicht wohlbegabten, gemütlich zur Verzweiflung gebrachten nervenschwachen Mannes. Die Geschwornen nahmen hierauf verminderte Zurechnungsfähigkeit an und billigten Kopfmann auch mildernde Umstände zu, was dem Gerichte ermöglichte, trotz des hohen Betrages des Gestohlenen, eine relativ gelinde Strafe auszusprechen. Kopfmann ist nicht vorbestraft und sonst gut beleumdet. Mit der Zivilpartei hat er sich bereits vor dem Urteile abgefunden. Im vorliegenden Gesuche bittet nun der Verurteilte um eine Reduktion der Korrektionshausstrafe und den Erlass der Landesverweisung; durch letztere werde nicht nur er, sondern auch seine Ehefrau betroffen, welche eine geborne Bernerin ist. Die ausgesprochene Strafe sei immer noch bedeutend zu hoch. Der Verteidiger Kopfmanns und Verfasser des Gesuches ist der Ansicht, es habe sich vorliegend überhaupt nicht um einen Fall von Diebstahl gehandelt, sondern vielmehr um einen Fall von unerlaubter Selbsthülfe. Kopfmann sei von dem Schwager seiner Frau bereits früher geschädigt worden, man habe ihm Versprechungen nicht gehalten, in Bern habe man ihm einen geringen Lohn bezahlt, trotzdem die Bank jährlich bedeutende Gewinne abgeworfen habe. Das innerste Motiv Kopfmanns zu der Tat sei, wie er dies übrigens seinem Verteidiger erklärt habe, die Absicht gewesen, sich für die erlittene Unbill schadlos zu halten. Die Frage nach unerlaubter Selbsthülfe sei nur aus dem Grunde nicht gestellt worden, weil dies mit Rücksicht auf die Natur dieses Deliktes als Antragsdelikt prozessual nicht zulässig gewesen sei. Es kann nicht Sache des Regierungsrates sein, auf diesen Punkt des nähern einzutreten; immerhin ist zu bemerken, dass Kopfmann, wie den Akten zu entnehmen ist, genau wissen musste, dass ihm aus den behaupteten Tatsachen Rechtsansprüche gegen die Bank, wie auch gegen den Schwager seiner Frau nicht zustanden, währenddem der Tatbestand der unerlaubten Selbsthülfe das eigenmächtige Geltendmachen wirklicher oder vermeintlicher Rechtsansprüche begreift. Kopfmann könnte sich bei dieser Erklärung seiner Handlungsweise auch kaum mehr auf das Expertengutachten berufen, wie er das zugleich tut, weil dieses sich unter anderm namentlich darauf stützt, dass ein vernünftiges Motiv zu der Tat nicht gefunden werden könne. Der Regierungsrat hält seinerseits dafür, es seien alle Tatbestandsmerkmale des Diebstahls vorliegend gegeben, anerkennt aber andererseits auch die Schlüssigkeit des Expertengutachtens. Was die Korrektionshausstrafe anlangt, so kann diese im Hinblick auf die objektive Schwere des Deliktes kaum als zu hoch bezeichnet werden; dagegen dürfte es sich rechtfertigen lassen, dem Gesuchsteller die Landesverweisung zu erlassen; dies mit Rücksicht auf seinen Gesundheitszustand, die Herkunft seiner Ehefrau und sein tadelloses Vorleben.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Landesverweisung.

---

20. **Dähler,** Friedrich, geboren 1848, Maurer, von Seftigen, Lorrainestrasse 71 in Bern, wurde am 11. Juli 1905 vom Polizeirichter von Bern wegen Widerhandlung gegen das Gesetz betreffend die Hundetaxe zu 20 Fr. Busse und 3 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Dähler war längere Zeit im Besitze eines Hundes, ohne die vorgeschriebene Taxe zu entrichten. Im Oktober 1904 wurde schliesslich Anzeige eingereicht. Da Dähler die ihm durch die Stadtpolizei eröffnete Busse nicht bezahlte, wurde die Angelegenheit an den Richter gewiesen, dessen Urteil sich der Angeschuldigte ohne weiteres unterzog. Im vorliegenden Gesuch macht er geltend, die rückständige Taxe sei nun bezahlt,

die Busse könne er wegen Mittellosigkeit nicht aufbringen, einen Hund besitze er nicht mehr. Die städtische Polizeidirektion bestätigt diese Anbringen; Dähler besitzt einen guten Leumund. Die Staatskosten sind bezahlt. Auch der Regierungsstatthalter empfiehlt das Gesuch zur Entsprechung. Gestützt auf diese Empfehlungen und in Würdigung der obwaltenden Verhältnisse beantragt der Regierungsrat, dem Gesuchsteller die Busse zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Busse.

---

21. **Schlegel,** Jakob, geboren 1880, Heizer, von Wartau, in Biel, wurde am 23. Juli 1905 vom korrektionellen Richter von Biel wegen Misshandlung mit einem gefährlichen Instrument und Wirtshausskandals zu 2 Tagen Gefangenschaft, 10 Fr. Geldbusse und 25 Fr. Staatskosten verurteilt. Dienstag den 6. Juni 1905 gegen Abend bekam Schlegel mit Weichenwärter T. in einer Wirtschaft an der Bahnhof-Nidaustrasse in Biel Streit. Jeder behauptete vom andern, es sei nun an ihm, das Bier zu bezahlen. Der Wirt ermahnte sie zur Ruhe; dessenungeachtet fuhren die beiden fort und titulierten einander schliesslich mit Schimpfwörtern. T., welchem die Sache zu lang wurde, wollte sich endlich wegbegeben, als ihn an der Türe noch ein Zuruf Schlegels erreichte. Er kehrte nun zurück und fuhr auf jenen los. Schlegel griff zum Bierglas und empfing ihn mit einem wohlgezielten Hieb ins Gesicht, so dass das Glas in Splitter ging. Als der Wirt ihnen seine Aufmerksamkeit neuerdings zuwandte, wälzten sie einander bereits am Boden herum. T. trug von dem Schlage eine lange und tiefe Wunde an der linken Wange davon und blieb etwa 8 Tage arbeitsunfähig. Im Hauptverhandlungstermin schlossen Parteien einen Vergleich ab, die Angelegenheit musste aber, weil ein gefährliches Instrument in Frage stand, von Amteswegen weiter verfolgt werden. Der Richter nahm zugunsten Schlegels Provokation an und gelangte zu einem milden Urteile. Schlegel ist nicht vorbestraft und geniesst einen guten Leumund. Das vorliegende Begnadigungsgesuch wird von der Ortspolizeibehörde von Biel und vom Regierungsstatthalter empfohlen. Die Busse und die Staatskosten sind bezahlt. Der Regierungsrat beantragt mit Rücksicht hierauf, die vorliegenden Empfehlungen und die bisherige Unbescholtenheit Schlegels, dem Gesuche zu entsprechen. Wenn auch, wie dies der Richter getan hat, das gebrauchte Bierglas als ein gefährliches Instrument im Sinne des Gesetzes zu betrachten ist, so sind doch die Umstände des Deliktes nicht von gravierender Natur. Die Tat ist im Affekte begangen worden und die eingetretenen Folgen waren jedenfalls nicht in dem Masse beabsichtigt.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Gefängnisstrafe.

---

22. **Zürcher,** Daniel, geboren 1855, Hirt auf der Genossenschaftsweide Schmiedematt, Gemeinde Farnern, wurde am 9. Januar 1906 vom Polizeirichter von Wangen wegen Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz zu 50 Fr. Busse, 50 Fr. Patentgebühr und 4 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Die Alpgenossenschaft Schmiedematt löste für die Jahre 1903—1905 ein Sommerpatent für eine Schenk- und Speisewirtschaft, welche der jeweilige Hirte der Schmiedematt im dortigen Wirtschaftsgebäude betrieb. Bereits im Sommer 1904 führte Zürcher die Wirtschaft, sodann auch im Sommer 1905. Am Weihnachtsabend 1905 fand in der fraglichen Wirtschaft ein Auftritt statt, welcher zu einem gerichtlichen Nachspiele führte, indem aus einem Revolver geschossen und Zürcher selbst durch einen Stockhieb nicht unerheblich verwundet worden war. Hiebei stellte es sich heraus, dass Zürcher an jenem Abend eine ganze Reihe von Gästen mit Wein und Gebranntem gegen Entgelt bewirtet hatte. Das Gelage dauerte bis über Mitternacht hinaus. Zürcher musste den Tatbestand ohne weiteres zugeben, behauptete aber, er sei im festen Glauben gewesen, das ganze Jahr wirten zu dürfen, welche Behauptung indes ohne weiteres als Ausrede erschien. Zürcher ist nicht vorbestraft und gut beleumdet. Im vorliegenden Gesuche um Erlass der Busse wird an der vorgebrachten Entschuldigung nicht mehr festgehalten, dagegen soll glaubhaft gemacht werden, die Uebertretung liege in den Verhältnissen begründet, indem im Winter häufig Passanten die Schmiedematt begingen; diese suchten dann oft beim Hirt um Unterkunft und Zehrung nach, welche in vielen Fällen nicht verweigert werden könne. Wie aus den vorliegenden Untersuchungsakten hervorgeht, handelt es sich in casu durchaus nicht um einen solchen Fall. Gegenteils waren die Gäste von verschiedenen Seiten her zusammengekommen und hielten ein Trinkgelage ab. Der urteilende Richter und der Regierungsstatthalter empfehlen das Gesuch zur Entsprechung; dagegen kann die Direktion des Innern mit Rücksicht auf die Aktenlage höchstens eine Reduktion der Busse auf die Hälfte empfehlen. Der Regierungsrat schliesst sich diesem Antrage an. Die Vermögensverhältnisse Zürchers sind nach dem Berichte des Regierungsstatthalters nicht günstige. Sein Verdienst reicht kaum für den Unterhalt der zahlreichen Familie. Eine Reduktion der Busse lässt sich demnach und im Hinblick auf die vorliegenden Empfehlungen rechtfertigen, umsomehr als Zürcher durch die Bezahlung der Patentgebühr noch empfindlich getroffen werden wird.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Hälfte der Busse.

---

23. **Hügli,** Maria Anna, von Brislach, Krämerin daselbst, wurde am 18. Januar 1906 vom Polizeirichter von Laufen wegen Widerhandlung gegen die Vorschriften über den Salzverkauf zu 45 Fr. Busse und 3 Fr. 30 Staatskosten verurteilt. Die Genannte verkaufte im Winter 1905/06 ohne Befugnis in ihrem Kramladen an verschiedene Kunden Salz und zwar zum Preise von 20 Cts. per kg. Nach der Berechnung des die Anzeige einreichenden Polizisten wurden etwa 30 Pfund abgegeben. Die Angeschuldigte unterzog sich dem Urteil ohne weiteres. Sie ist nicht vorbestraft.

Im vorliegenden Begnadigungsgesuch schützt sie Unkenntnis der gesetzlichen Bestimmungen vor. Das Salz sei an Italiener, welche im benachbarten Steinbruche arbeiteten und ihren Bedarf an Lebensmitteln bei ihr deckten, aus Gefälligkeit abgegeben worden. Die Gesuchstellerin wird vom Regierungsstatthalter empfohlen, ihre Vermögenslage sei keine glänzende. Die Staatskosten hat sie bezahlt. Dass Petentin der Gesetzwidrigkeit ihrer Handlungsweise nicht bewusst gewesen wäre, erscheint kaum als glaubwürdig, ebenso hat sie nicht aus blosser Gefälligkeit sich verleiten lassen; es beweist dies schon der erhöhte Preis des Salzes; immerhin mag sie einigermassen durch die Verhältnisse zu der Uebertretung geführt worden sein. Ein gänzlicher Erlass der Busse erscheint nicht am Platze; dagegen beantragt der Regierungsrat mit Rücksicht auf die vorliegende Empfehlung und die bisherige Unbescholtenheit der Gesuchstellerin, die Busse auf 25 Fr. zu reduzieren.

Antrag des Regierungsrates: Reduktion der Busse auf 25 Fr.

---

24. **Aegerter,** André, geboren 1867, von Röthenbach, Polisseur, in Biel, Cité Marie 9, wurde am 6. September 1905 vom korrektionellen Richter von Nidau wegen Diebstahls an Feldfrüchten zu 6 Tagen Gefängnis und 24 Fr. 10 Staatskosten verurteilt. Am 12. August 1905 abends verfügte sich Aegerter mit einem Kinderwagen in Begleitung eines Genossen über Nidau dem Kanal entlang auf den Feldfrevel. Sie beluden auf verschiedenen Aeckern ihr Wägelchen mit Rüben, Kartoffeln, Bohnen und Kohl und kehrten damit zu später Stunde durch Nidau gegen Biel zurück. In Nidau wurden sie von Landjäger Krenger angehalten und um die Herkunft ihrer Ware befragt. Er liess sich durch Ausflüchte und falsche Namensangabe nicht irreführen und forderte beide aufs Schloss. Unterwegs ergriffen beide die Flucht. Aegerter konnte aber eingeholt und dingfest gemacht werden. Sein Spiessgeselle stellte sich später freiwillig. Der Wert des Gestohlenen belief sich auf 6 Fr. Aegerter behauptete vor dem Richter, aus Not gehandelt zu haben; er besitze eine sehr zahlreiche Familie und nicht entsprechenden Verdienst. Er ist im Jahre 1889 wegen Misshandlung und Drohung mit Gefängnis vorbestraft, geniesst sonst aber keinen ungünstigen Leumund. Im vorliegenden Begnadigungsgesuch hält er an seinen frühern Aussagen fest; die Staatskosten hat er bezahlt. Der Regierungsstatthalter beantragt, die Gefängnisstrafe auf 2 Tage herabzusetzen. Der Richter wollte, wie aus den Motiven hervorgeht, eine exemplarische Bestrafung statuieren, namentlich mit Rücksicht darauf, dass diese Frevel nur in der Minderzahl der Fälle getroffen werden könnten. Es ist auch zuzugeben, dass man vorliegend ziemlich frech zu Werke gegangen ist. Andererseits übersteigt der Wert des Gefrevelten die Grenze von 5 Fr., bei welcher lediglich eine Geldbusse ausgesprochen worden wäre, um ein Kleines. Der Regierungsrat beantragt im Hinblick hierauf, die vorliegende Empfehlung und die Vermögens- und Familienverhältnisse des Gesuchstellers, die Strafe auf das gesetzliche Minimum, das heisst 1 Tag, herabzusetzen.

Antrag des Regierungsrates: Reduktion der Strafe auf 1 Tag Gefängnis.

---

25. **Kurz,** Ernst, geboren 1887, von Vechigen, Schlosser, wurde am 4. November 1905 von der Polizeikammer wegen qualifizierten und einfachen Diebstahls und wegen Betruges zu 10 Monaten Korrektionshaus, zu verbüssen in der Besserungsanstalt Trachselwald und 104 Fr. 70 Staatskosten verurteilt. Kurz arbeitete als Hammerschmied in Ostermundigen und hatte mit verschiedenen Kollegen in einem Privathause in der Papiermühle Kost und Logis. Am 12. August 1905 gegen Abend kehrte er etwas früher als seine Kameraden von der Arbeit zurück. Als der Arbeiter L. später heimkam, machte ihm Kurz die Mitteilung, es sei bei ihnen eingebrochen worden. L. konstatierte hierauf, dass ihm aus seinem verschlossenen Schranke, der auf dem Gange vor dem gemeinschaftlich benützten Zimmer stand, ein Portemonnaie mit 9 Fr. 80 Inhalt entwendet worden war. Kurz gab an, aus seinem unverschlossenen Schrank sei ihm ebenfalls ein Geldsack mit 4 Fr. 55 gestohlen worden. Beide reichten eine Strafanzeige ein. Der Verdacht fiel jedoch bald auf Kurz selbst, der in Geldverlegenheit stack, trotzdem aber am darauffolgenden Sonntag in der Lage war, nach seinem frühern Aufenthaltsorte Derendingen zu reisen, wo er eine Liebste besass und dort den Tag auf dem Tanzboden zu verbringen. Am 16. August gab dann Kurz seine Arbeit auf und verliess sein Logis unter Zurücklassung seines Koffers. Ende September wurde er im Aargauischen verhaftet. Im ersten Verhör legte er ein Geständnis ab. Den Schrank seines Kameraden hatte er nach seinen Ausführungen von Hand geöffnet. Unter seinen Effekten wurde ein verziertes Trinkglas gefunden, das er seiner Logisgeberin entwendet hatte. Desgleichen musste er zugestehen, seinem Zimmergenossen aus dem Nachttischchen eine Flobertpistole gestohlen zu haben, und schliesslich klagte noch Müller E. in der Papiermühle wegen Betruges, indem ihm Kurz am Abend des Diebstahls unter der Vorgabe, er sei selbst seiner ganzen Barschaft beraubt worden, einen Fünffränkler abschwindelte. Auch dieses Deliktes war Kurz geständig. Durch die Untersuchung wurde festgestellt, dass er bereits zweimal wegen Diebstahls vorbestraft war, im Jahr 1903 in Bern mit 30 Tagen Einzelhaft und im Jahr 1904 in Solothurn mit 10 Tagen Gefängnis. Das oberinstanzliche Gericht erhöhte die Strafe von 6 Monaten auf 10 Monate, von der Erkenntnis ausgehend, dass Delinquent nur durch eine ganz empfindliche Strafe von der Laufbahn eines Gewohnheitsverbrechers abgebracht werden könne. Seine Mutter wendet sich nun mit einem Begnadigungsgesuch an den Grossen Rat. Sie bedürfe der Unterstützung ihres Sohnes, indem ihr Gatte unheilbar krank und völlig arbeitsunfähig sei. Die städtische Polizeidirektion und der Regierungsstatthalter beantragen Abweisung. In der Anstalt hat sich Kurz zur Zufriedenheit des Verwalters aufgeführt; immerhin wird das Gesuch von daher nicht empfohlen. Der Regierungsrat

hält es mit Rücksicht auf den beabsichtigten Zweck der Strafe nicht für opportun, die Enthaltungszeit erheblich abzukürzen. Er stimmt diesbezüglich mit den Intentionen des urteilenden Gerichtes ganz überein und beantragt daher Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

26. **Joray,** Paul, geboren 1857, vormals Weibel, von Develier, wohnhaft in Delsberg, Faubourg Porrentruy, wurde am 22. November, 20. Dezember 1905 und am 24. Januar und 14. Februar 1906 vom Polizeirichter von Delsberg wegen Schulunfleisses seiner Tochter zu insgesamt 27 Fr. Busse und 11 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Joray lag zu jener Zeit krank darnieder, so dass seine Frau sich genötigt sah, auf Verdienst auszugehen, um der Familie ein Auskommen zu sichern. Mittlerweile wurde dann die $15^1/_2$-jährige Tochter, welche noch schulpflichtig war, zu Hause behalten, um dem Haushalte vorzustehen, was die zitierten Bussverfügungen gegen den Vater zur Folge hatte. Joray ist nicht vorbestraft. Im vorliegenden Nachlassgesuch wird auf die Umstände des Falles verwiesen. Joray ist nicht imstande, die Bussen zu bezahlen. Andererseits ist laut ärztlichem Zeugnis sein Gesundheitszustand derart, dass ihm die Verbüssung derselben im Gefängnis nicht zugemutet werden darf. Das Gesuch wird vom Regierungsstatthalter und auch von der Direktion des Unterrichtswesens empfohlen. Mit Rücksicht auf die obwaltenden Verhältnisse und die vorliegenden Zeugnisse und Empfehlungen beantragt der Regierungsrat, dem Gesuche zu entsprechen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Busse.

---

27. **Hebeisen,** Anna Elisabeth, geb. Riedwyl, geboren 1863, Bendichts Ehefrau, von Köniz, wohnhaft in Neuenegg, wurde am 7. März 1906 von der Polizeikammer wegen Misshandlung zu 2 Monaten und 2 Tagen Korrektionshaus, umgewandelt in 31 Tage Einzelhaft, 160 Fr. Entschädigung an die Zivilpartei und 130 Fr. 60 Staatskosten verurteilt. Den 7. August 1905 in der Morgenfrühe verfügte sich Feldmauser R. in Neuenegg in die Neueneggau an die Sense, um durch Hochwasser angeschwemmtes Holz zu sammeln. Nach dem Frühstück schickte er sich an, die zusammengelegten Haufen mit einem Karren abzuholen. Bei seiner Ankunft auf dem Platze fand er die Eheleute Hebeisen anwesend, denen er offenbar zuvorgekommen war. Zwischen Frau Hebeisen und R. fielen einige anzügliche Bemerkungen, worauf jene ein Stück Holz ergriff und diesem einen Streich über den Kopf versetzen wollte. Hiebei traf sie R. auf den zum Schutze emporgehaltenen linken Arm und brach ihm die Elle. Der Verletzte ging sofort nach Hause, zum Arzt und sodann auch zum Landjäger, der gleichen Tags eine Anzeige einreichte. R. behauptete, Frau Hebeisen habe ihm ohne jeden Grund mehrere Schläge versetzt, zudem sei er nachher gemeinschaftlich von dieser und ihrem Ehemanne durchgeprügelt worden. Demgegenüber gab Frau Hebeisen nur zu, R. einen Schlag mit einem Stecken versetzt zu haben; der Ehemann selbst sah, wie ihn dieser Schlag auf den vorgehaltenen Arm traf. Zeuge war keiner anwesend. Indessen äusserte sich Frau Hebeisen kurz nachher noch am Tatorte zu einem Hinzugetretenen, «dem habe sie eins über den Grind gegeben». Hiezu kamen als weitere Indizien die sofortige Anzeige, das medizinische Gutachten, welches bezüglich der Ursache der Verletzung die Aussagen des R. als durchaus glaubwürdig bezeichnete, sowie der schlechte Ruf der Eheleute Hebeisen. Frau Hebeisen ist als streitsüchtig bekannt und wegen Betruges vorbestraft. Vor Gericht behauptete sie, aus Notwehr gehandelt zu haben. R. habe sie zuerst über den Damm hinausgestossen. Für die Richtigkeit dieser Aussage lagen nicht die geringsten Anhaltspunkte vor; vom Gericht wurde immerhin angenommen, dass der Misshandlung ein Wortwechsel vorausgegangen sei und dieser Umstand soweit möglich strafmildernd in Betracht gezogen. R. war von der erlittenen Verletzung über 20 Tage vollständig arbeitsunfähig. Im vorliegenden Begnadigungsgesuch bringt die Gesuchstellerin, beziehungsweise deren Anwalt sämtliche bereits vom Gericht als unzutreffend bezeichneten Einwände neuerdings vor und verweist im übrigen darauf, dass Gesuchstellerin wegen Misshandlung nicht vorbestraft sei, und deren Familienverhältnisse. Weder die Zivilentschädigung noch die Gerichtskosten sind bezahlt. Das Gesuch wird denn auch vom Regierungsstatthalter zur Abweisung empfohlen, desgleichen vom Gerichtspräsidenten von Laupen. Der Regierungsrat sieht sich nicht veranlasst, das Urteil auf seine Begründetheit zu revidieren. Uebrigens erscheint nach der gesamten Aktenlage die Schuld der Frau Hebeisen als unzweifelhaft. Immerhin mag zugegeben werden, dass sie die schweren Folgen ihrer Handlung nicht direkt beabsichtigte. Triftige Begnadigungsgründe liegen indes nicht vor. Zu Ungunsten der Gesuchstellerin fallen dagegen ins Gewicht ihr ungünstiger Leumund, die vorliegenden Abweisungsanträge und der Umstand, dass sie nichts getan, um die Folgen ihrer Tat einigermassen zu sühnen. Der Regierungsrat beantragt Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

28. **Ritscher,** August Emil, geboren 1865, von Flöha, Bezirk Zwickau, Sachsen, wurde am 11. Juni 1903 von den Assisen des II. Bezirkes wegen Notzucht, unzüchtiger Handlungen mit seinem noch nicht 16 Jahre alten Mädchen, und Uebertretung des Medizinalgesetzes zu 4 Jahren Zuchthaus, polizeilich zu 100 Fr. Busse und 10 Jahren Landesverweisung, sowie den 690 Fr. 20 betragenden Staatskosten verurteilt. Ritscher kam im Jahr 1902 von Zürich nach Bümpliz, woselbst er in der Riederen eine vegetarische Pension eröffnete. Ursprünglich Schlosser, widmete er sich schon früh der Naturheilkunde. Im Jahr 1890 erwarb er sich in Chemnitz einen Befähigungsausweis zur Ausübung der naturärztlichen Praxis, die er in der Folge an verschiedenen Orten Deutschlands, sodann in Zürich und schliesslich in Bümpliz und Bern be-

trieb. Im blauen Kreuz an der Zeughausgasse hielt er Sprechstunden. Als Heilmittel verwendete er unter anderen auch die Hypnose. Im April 1903 wurde gegen ihn eine Strafanzeige eingereicht wegen unzüchtiger Handlungen mit seiner ältesten Tochter, die sich auf eigene Aussagen des damals 14-jährigen Mädchens stützte. Ritscher musste zugeben, dass er im Jahr 1901 oder 1902 sein Mädchen von Zürich aus öfters nach Biel mitnahm, woselbst er Vorträge über Gegenstände der Naturheilkunde hielt. Er logierte dann mit seinem Kinde im gleichen Zimmer und nahm nun beischlafähnliche Handlungen mit ihm vor, immerhin ohne es zu deflorieren. Der gleichen Handlung machte er sich schon früher einmal schuldig, als er sich mit seiner Familie in Venezuela befand. Es geschah damals beim Baden auf freiem Felde; das Mädchen war damals ungefähr 8 Jahre alt. Anlässlich der Strafuntersuchung stellte es sich heraus, dass Ritscher sich auch an seinen Patienten vergangen hatte. So missbrauchte er im Sommer und Herbst zu wiederholten Malen zwei junge Mädchen, die er zu diesem Zwecke hypnotisch betäubt hatte, geschlechtlich. Das eine seiner Opfer wurde denn auch schwanger und kam mit einer Frühgeburt nieder. Ritscher ist wegen fahrlässiger Körperverletzung und wegen Verletzung der öffentlichen Schamhaftigkeit in Deutschland vorbestraft. Im Oktober 1905 wurde bereits ein von ihm gestelltes Begnadigungsgesuch vom Grossen Rate als unbegründet abgewiesen. Heute erneuert nun seine Ehefrau das Gesuch und weist auf die misslichen finanziellen Verhältnisse hin, in die sie durch die Enthaltung ihres Ehemannes mit den Kindern geraten sei. In der Anstalt hat sich Ritscher gut aufgeführt. Der Regierungsrat sieht sich nicht veranlasst, von seiner Stellungnahme zum frühern Gesuche des Petenten abzuweichen, sondern beantragt Abweisung desselben. Ritscher hat sich durch die Art und Weise, wie er sich über das Gesetz hinwegsetzte, wie er das Zutrauen armer, wehrloser Personen missbrauchte und seines eigenen Kindes nicht schonte, als ein gemeingefährlicher Mensch ausgewiesen, demgegenüber die ausgesprochene Strafe nichts weniger denn als zu hart erscheint. Gegen eine Begnadigung sprechen auch die Natur der begangenen Delikte und die Vorstrafen, welche Petent bereits erlitten hat.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

29. **Moser,** Anna Elisabeth, geb. Dänzer, geboren 1863, von Ruppoldsried, Krämerin in Muri, wurde am 5. Dezember 1905 vom Polizeirichter von Bern wegen Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz zu 60 Fr. Busse, 10 Fr. Patentgebühr und 4 Fr. Staatskosten verurteilt. Frau Moser führte einen Krämerladen und war zum Grossverkauf von Bier berechtigt. Im August 1905 bis im Oktober gleichen Jahres verkaufte sie nun des öftern an Kunden Bier in Quantitäten unter 2 Litern, dies auch Sonntags und Abends nach 8 Uhr. Vor dem Richter bestritt sie, Bier nach 8 Uhr Abends und am Sonntag abgegeben zu haben; desgleichen wollte sie auch nicht in Quantitäten unter 2 Litern verkauft haben; es sei indes öfters vorgekommen, dass Kunden den zweiten Liter bei ihr im Eiskasten haben stehen lassen. Dem Urteil unterzog sie sich aber gleichwohl. Im vorliegenden Gesuch stellt sie nun den Fall so dar, als ob es sich nur um ein ganz vereinzeltes Vorkommnis gehandelt hätte. Im weitern verweist sie auf ihre Mittellosigkeit und den Umstand, dass sie allein für 2 Kinder zu sorgen habe. Der Gemeinderat von Muri bestätigt die letztern Ausführungen und empfiehlt das Gesuch. Dagegen beantragt der Regierungsstatthalter Abweisung; desgleichen spricht sich die Direktion des Innern nur für eine Reduktion der Busse aus. Von einem gänzlichen Erlass kann mit Rücksicht auf die wiederholten Uebertretungen und die zum Teil offenbar unwahren Angaben des heutigen Gesuches nicht die Rede sein. Dagegen beantragt der Regierungsrat in Uebereinstimmung mit der Direktion des Innern, im Hinblick auf die ökonomisch ungünstige Lage der Gesuchstellerin und die Empfehlung der Gemeinde, die Busse auf die Hälfte herabzusetzen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf die Hälfte.

---

30. **Scholl,** Flora, geboren 1883, von Pieterlen, nunmehrige Ehefrau des Jakob Bechter, von Unterlangenegg, Oesterreich, in Pieterlen, wurde am 24. Februar 1906 vom korrektionellen Gericht von Büren wegen Wechselfälschung zu 2 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, zu 1 Jahr Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit und zu 66 Fr. 75 Staatskosten verurteilt. Fräulein Scholl wohnte als Fabrikarbeiterin bei ihrer Mutter in Pieterlen. Im April 1904 sah sie sich in momentaner Verlegenheit genötigt, auf irgendwelche Weise Geld zu beschaffen. Da in der Familie hin und wieder Wechsel gemacht wurden, griff sie auch diesmal zu diesem Mittel und veranlasste eine Freundin, ihr einen Wechsel an die Ordre der Filiale Biel der Kantonalbank, datiert vom 8. April 1904, als Schuldnerin zu unterschreiben. Sie selbst wollte dann für einen Bürgen sorgen. Sie verfügte sich nach ihren Aussagen auch wirklich zu einem Bekannten, welcher der Familie schon öfters als Bürge beigestanden war, traf ihn aber nicht zu Hause und unterschrieb nun den Wechsel selbst. Sie wusste sich auch ohne Mühe die notwendige Habhaftigkeits- und Aechtheitsbescheinigung zu verschaffen. Die Mutter versilberte den Wechsel in Biel und übergab der Tochter das Geld, welche die Hälfte der 100 Fr. betragenden Wechselsumme ihrer Freundin, die ebenfalls Geld nötig gehabt hätte, übergeben haben will. Der Wechsel wurde am 9. Juli 1904 und 9. Oktober gleichen Jahres prolongiert und schliesslich von der Scholl eingelöst. Inzwischen war aber durch einen Zwist unter den beiden Freundinnen die Geschichte von der Fälschung in die Oeffentlichkeit gedrungen. Flora Scholl, deren Freundin und auch die Mutter Scholl wurden in Untersuchung gezogen. Die beiden letztern bestritten jede Schuld und konnten auch nicht überführt werden. Die Wechselschuldnerin wollte von der Fälschung nichts gewusst haben bis zur letzten Prolongation und behauptete, sie habe von dem Gelde nichts erhalten. Der Bürge sagte dahin aus, er hätte den Wechsel sicher

unterzeichnet, war indes als insolvent bekannt. Flora Scholl ist nicht vorbestraft und sonst gut beleumdet. Im vorliegenden Gesuch um Erlass der Gefängnisstrafe wird auf die Umstände des Falles verwiesen. Fräulein Scholl hat sich noch vor der Verurteilung verheiratet und besitzt bereits ein Kind. Der Ehemann verdient als Maurer nicht mehr, als für den Unterhalt gerade nötig ist. Immerhin sind die Staatskosten bezahlt worden. Das Gesuch wird vom Gemeinderat von Büren, vom urteilenden Gericht und vom Regierungsstatthalter empfohlen. Der Regierungsrat beantragt, dem Gesuche zu entsprechen. Ein Schaden ist durch die Fälschung nicht entstanden, allem nach auch nicht beabsichtigt worden. Zugunsten der Gesuchstellerin sprechen im weitern ihr Vorleben, ihre Familienverhältnisse und die vorliegenden übereinstimmenden Empfehlungen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

---

31. **Blaser,** Peter, geboren 1847, Schreinermeister, von Langnau, in Zollbrück, wurde am 29. April 1905 von der Polizeikammer des Kantons Bern wegen Gehülfenschaft zum Pfändungsbetrug zu 3 Monaten Korrektionshaus und solidarisch mit Christian Bärtschi zu 119 Fr. 20 Staatskosten verurteilt. Der Schwiegersohn des Peter Blaser schloss im April 1901 mit seiner Mutter, die sich wieder verheiratete, einen Teilungsvertrag ab, wonach er auf 7091 Fr. 65 angewiesen wurde, bestehend in einer Forderung auf eine Witwe Stalder für 3536 Fr. und ein Sparkassenguthaben von 3555 Fr. 65. Einen Betrag von 4300 Fr. der erhaltenen Gelder verwendete er dazu, um zwei auf Blaser als Schuldner lautende Titel im Betrag von 1300 Fr. und 3000 Fr. zu übernehmen. Blaser wurde demnach Schuldner des Bärtschi für den Betrag von 4300 Fr. In der Folge geriet Bärtschi in finanzielle Schwierigkeiten. Am 14. Februar 1903 wurde der auf 3000 Fr. lautende Titel von einer Anzahl Gläubiger gepfändet. Er befand sich damals in den Händen der Bank in Langnau als Faustpfand für eine Forderung von 650 Fr. Als er verwertet werden sollte, wies Blaser eine Quittung Bärtschis vor, ausgestellt am 29. Januar gleichen Jahres. Die Gläubiger mussten zu Verlust gewiesen werden. Einer derselben und zwar der Stiefvater Bärtschis erhob nun aber Strafanzeige gegen letztern und Blaser, indem er behauptete, die fragliche Quittung sei eine fingierte und habe nur bezweckt, eine Pfändung und Verwertung des Titels illusorisch zu machen, in Wirklichkeit sei Bärtschi durch Blaser nie bezahlt worden. Die beiden wurden am 21. Dezember 1904 von der Anklagekammer wegen Pfändungsbetruges, beziehungsweise Anstiftung hiezu dem Richter überwiesen. Oberinstanzlich wurde gegenüber Bärtschi die Schuldfrage ohne weiteres bejaht. Es stand fest, dass er im Zeitpunkt der Ausstellung der fraglichen Quittung von verschiedener Seite betrieben war. Zugestandenermassen wollte er tatsächlich einen Betrag von 500 Fr. schenken. Für zirka 1800 Fr. war es den beiden zwar gelungen, effektuierte Zahlungen nachzuweisen. Für einen Betrag von rund 1000 Fr. fehlte dagegen jeder Nachweis einer Gegenleistung Blasers. Ueberdies lag ein aussergerichtliches Geständnis vor, wonach sich Bärtschi verschiedenen Zeugen gegenüber äusserte, es sei wohl alles quittiert, aber nicht alles bezahlt. Dagegen erkannte die Polizeikammer gegenüber Blaser nur auf Gehülfenschaft zum Pfändungsbetrug, da es zur Annahme einer intellektuellen Urheberschaft an den hinreichenden Anhaltspunkten fehle. Blaser ist in den Jahren 1875, 1878, 1879 mehrfach und zum Teil schwer vorbestraft und genoss daher nicht den besten Leumund. Ein Revisionsbegehren Blasers wurde durch den Appellations- und Kassationshof abgewiesen. Blaser stellt nun an den Grossen Rat das Gesuch, es möchte ihm die Strafe erlassen werden, indem er die Begründetheit des Urteils in langen Ausführungen bestreitet. Er macht namentlich geltend, die von Bärtschi und ihm zugestandene Schenkung habe in Wirklichkeit nicht den Charakter einer solchen gehabt, sondern sei eine Vergütung gewesen für verschiedene kleinere Leistungen, welche er früher an Bärtschi gemacht habe. Im übrigen will er die ganze Summe an letztern zurückbezahlt haben. Er beruft sich diesbezüglich auf sein Hausbuch und einen Sackkalender. Nach dem erstern hatte Blaser tatsächlich am 31. Januar 1903 den fraglichen Titel von 3000 Fr. vollständig bezahlt. Dagegen ist dem letztern nichts zu entnehmen. Es ist im übrigen unverständlich, warum diese Akten dem Gericht nicht vorgelegt worden sind. Blaser behauptet, es sei dies von seinem Anwalte aus Vergesslichkeit nicht getan worden. Der Regierungsrat ist heute nicht mehr in der Lage zu konstatieren, inwiefern beide auf das Ergebnis der Untersuchung von Einfluss gewesen wären. Im weitern macht der Gesuchsteller geltend, seine Vorstrafen seien bei der Beurteilung seines Falles zu sehr herangezogen worden. Dem ist entgegenzuhalten, dass die ausgesprochene Strafe im Hinblick auf die Höhe des verursachten Schadens keine übermässig hohe genannt werden kann. Zuzugeben ist, dass die Vorstrafen Blasers weit zurückliegen und seither nichts Nachteiliges über ihn bekannt geworden ist. Der Gemeinderat von Rüederswil empfiehlt denn auch sein Gesuch mit Rücksicht auf seine ökonomischen- und Familienverhältnisse. Blaser hat die Staatskosten bezahlt. Der Regierungsrat beantragt in Erwägung aller Umstände des Falles und der vorliegenden Empfehlung, die Strafe in 30 Tage Gefängnis umzuwandeln.

Antrag des Regierungsrates: Umwandlung in 30 Tage Gefängnis.

---

32. **Berberat,** César, geboren 1864, Schmied, von und zu Lajoux, und **Bettig,** Georg, geboren 1877, Schmied, von Bavans, Montbéliard, Frankreich, wurden am 13. September 1905 von den Assisen des V. Bezirkes wegen Misshandlung zu je 4 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 60 Tage Einzelhaft, und solidarisch zu 334 Fr. Staatskosten verurteilt. Die Genannten misshandelten Sonntags den 16. April 1905 gegen $9^1/_2$ Uhr abends einen Bürger von Lajoux in der brutalsten Weise, indem sie ihn mit Knütteln zu Boden schlugen und ihm sodann auch mit Fusstritten zusetzten; der Misshandelte wurde von herbeigeeilten Drittpersonen kurz nach dem Vorfall in jämmerlichem Zustande aufgehoben. Er denunzierte Berberat und Bettig der Tat und gab im weitern an, dass er den

beiden am gleichen Abend bereits in zwei Wirtschaften ausgewichen war, weil er das Gefühl hatte, sie führten etwas gegen ihn im Schilde. Die beiden seien ihm aber auf dem Fusse gefolgt und hätten ihn hinterrücks überfallen. Als Motiv ihrer Handlungsweise könne einzig Konkurrenzneid in Betracht fallen. Beide Angeschuldigte leugneten hartnäckig, offenbar im Bewusstsein dessen, dass direkte Augenzeugen nicht vorhanden waren. Eine Reihe von Indizien mussten jedoch ihre Schuld zur Evidenz dartun. Der Verletzte hatte mehrere Schlagwunden am Kopfe, Quetschwunden am ganzen Körper und ausserdem eine schwere Laesion des rechten Daumens erlitten. Die letztere hatte eine Eiterung und beginnende Blutvergiftung zur Folge und verursachte eine zweimonatliche Arbeitsunfähigkeit. Der Daumen blieb nach erfolgter Heilung steif. Die Geschwornen nahmen indessen entgegen dem Gutachten des Arztes an, ein bleibender Nachteil sei nicht eingetreten. Berberat, sowohl wie Bettig sind nicht vorbestraft und genossen bis anhin keinen ungünstigen Leumund. Sie wenden sich nun mit einem Gesuch um Begnadigung an den Grossen Rat. Beide bestreiten neuerdings den Tatbestand. Berberat verweist auf die misslichen finanziellen Verhältnisse, in die er durch Bürgschaften geraten sei. Im weitern berufen sie sich auf ihr Vorleben. Berberat ist ausgepfändet. Der Regierungsstatthalter empfiehlt das Gesuch. Dagegen hält der Regierungsrat dafür, es liegen keine Begnadigungsgründe vor. Die beiden sind durch die Geschwornen und das Gericht so gelinde behandelt worden, wie nur immer möglich. Die rohe Art und Weise, wie sie ohne jede Veranlassung ihren Mitbürger unter dem Schutze der Dunkelheit überfallen und traktiert haben und sich sodann durch hartnäckiges Leugnen der Verantwortung zu entziehen suchten, würde eine Herabsetzung der Strafe als ungerechtfertigt erscheinen lassen. Es wird demnach Abweisung des Gesuches beantragt.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

33. **Picard,** Jules, geboren 1858, Liegenschaftshändler, wohnhaft gewesen an der Effingerstrasse Nr. 9 in Bern, wurde am 30. März 1905 von den Assisen des II. Bezirkes wegen Fälschung von Privaturkunden zu 13 Monaten Zuchthaus, 10 Jahren Verweisung aus dem Gebiete des Kantons Bern und 204 Fr. 90 Staatskosten verurteilt. Jules Picard, welcher in Bern das Gewerbe eines Häusermäklers betrieb, stand im Jahr 1904 unter anderem in Geschäftsverkehr mit Eugen Isaac in Genf. Letzterer hatte bereits früher durch Vermittlung des Picard 6 Häuser an der Beundenfeldstrasse in Bern erworben und sollte derselbe auftragsgemäss auch für deren Weiterveräusserung besorgt sein. Im Juni 1904 machte Picard dem Isaac die Mitteilung, er habe für die 6 Häuser einen Käufer gefunden in der Person eines gewissen Camille Saglio, Direktor der Compagnie des forges d'Audincourt, welcher gewillt sei als Kaufpreis für die fraglichen Liegenschaften 432,000 Fr. zu bezahlen. Für den Fall des Zustandekommens des Kaufes liess er sich eine Provision von 18,000 Fr. zusichern. Am 5. Juli sollte die Unterzeichnung der Verträge auf dem Bureau des Herrn Notar Frutiger in Bern stattfinden. Der Käufer blieb jedoch aus; dagegen langte folgendes in Bern aufgegebenes Telegramm ein: «Administration m'a pas encore donner procuration prier remetre passations 8 jours. Saglio». Als man dann 8 Tage später auf dem Notariatsbureau Frutiger den Käufer erwartete, telegraphierte Saglio neuerdings von Münsingen aus: «Achat n'entre en jouissance que premier août nous verserons fonds et passeront act seullement fin courant viendra vous voir ces jours». Dieses zweite Telegramm erweckte und musste bei Isaac und Notar Frutgier schon durch das schlechte Französisch Verdacht erwecken; Picard zur Rede gestellt, gab auf die Frage, ob er vielleicht die Telegramme selbst aufgegeben habe, ausweichenden Bescheid. Später hielt er jedoch an seinen Angaben fest und verpflichtete sich mit Brief vom 18. Juli 1904 gegenüber Isaac sogar zur Bezahlung einer Konventionalstrafe von 36,000 Fr., zahlbar in Genfer-Aktien, für den Fall, dass der Kauf auf Ende Juli nicht perfekt sei. Der Kauf kam nicht zustande. Ungefähr ein halbes Jahr später, am 12. Dezember 1904, reichte Isaac gegen Picard Strafanzeige ein wegen Betruges; er behauptete, er habe Picard am 12. August 1904 2 Eigenwechsel, an die Ordre des letztern gestellt, übergeben, das heisst verkauft, deren Wert ihm Picard hätte vergüten müssen, was jedoch nur bezüglich des einen Wechsels geschehen sei. Die Wechsel habe er ihm nur deshalb anvertraut, weil er geglaubt habe, er könne sie notwendigenfalls an die Provision von 18,000 Fr. verrechnen; nun sehe er sich um den Bertag von 6000 Fr. betrogen. Anfänglich behauptete er, er habe auch den zweiten Wechsel bereits eingelöst, gab dann aber zu, dass dies nicht der Fall sei, sondern der Wechsel prolongiert worden sei. Picard stellte nun sofort einen Bürgen für den Betrag, worauf der Kläger, der seinen Zweck erreicht sah, seine Anzeige bereits am 14. Dezember zurückzog; er vermochte aber das Strafverfahren damit nicht mehr aufzuhalten. Picard musste nun vor Gericht zugeben, dass seine Angaben betreffend den Kauf Saglio im Juli 1904 fingierte waren, Saglio habe nie im Sinne gehabt, jene Häuser zu kaufen; er, Picard, habe sich gegenüber Isaac nur «stark» machen wollen. Die beiden Telegramme habe er selbst aufgegeben. Isaac und Notar Frutigen hätten dies auch unzweifelhaft gemerkt. Im übrigen sei ihm Isaac noch einen Betrag von 140,000 Fr. in Genfer-Aktien schuldig; er seinerseits habe die 6000 Fr. nur zurückbehalten, um von Isaac Deckung zu erhalten. Er habe mit Isaac schon seit längerer Zeit im Wechselverkehr gestanden. Den Brief vom 18. Juli 1904 habe er auf ausdrückliches Verlangen und auf Diktat Isaacs hin geschrieben lediglich zum Zwecke, um dem letzteren gegenüber seinem Bankier Luft zu machen. In jenem Zeitpunkte hätte Isaac bestens gewusst, dass es mit dem Kauf Saglio nichts sei. Isaac bestritt zwar, dass er Picard jenen Brief diktiert habe, gab aber zu, dass er anwesend war, als jener ihn im Bahnhofrestaurant Bern schrieb. Er gab auch zu, Picard noch 70,000 Fr. in Aktien zu schulden, behauptete aber, diese Aktien hätten gegenwärtig nur $^1/_5$ ihres Nominalwertes; zudem seien noch jene 36,000 Fr. Konventionalstrafe in Abzug zu bringen. Picard wurde von der Anklagekammer den Assisen überwiesen wegen «1. Fälschung von Privaturkunden, begangen dadurch, dass er auf 2 Telegrammen vom 5. und 12. Juli 1904 an Notar Frutiger in Bern die Unterschrift «Saglio» in rechtswidriger Absicht gefälscht hat, wobei

der eingetretene oder beabsichtigte Nachteil für Eugen Isaac in Genf den Betrag von 300 Fr. übersteigt; 2. Betruges begangen im Juni 1904 in Bern zum Nachteil des Eugen Isaac, wobei der verursachte Schaden 300 Fr. übersteigt; 3. Unterschlagung einer Summe von 6000 Fr., begangen im Jahr 1904, zum Nachteil des Eugen Isaac.» Von den Geschwornen wurde er des erstgenannten Deliktes schuldig erklärt, im übrigen freigesprochen. Die Verteidigung vertrat den Standpunkt, den sie auch heute noch im vorliegenden Strafnachlassgesuch einnimmt, jene 2 Telegramme besässen nicht den Charakter von Privaturkunden im Sinne des Strafgesetzes. Objekte einer strafbaren Fälschung könnten nur solche Privaturkunden sein, welche zum Beweis von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit seien. Diese Eigenschaft fehle den 2 Telegrammen. Die Kriminalkammer bemerkt anlässlich der Feststellung des Strafmasses, dass die beiden Telegramme, um die es sich im vorliegenden Falle handle, zu dem einzigen Zwecke angefertigt worden sind, den Eugen Isaac davon zu überzeugen, dass tatsächlich ein Käufer für die von Picard zum Verkauf übernommenen Häuser existiere, dass sie also keine Rechte verurkunden und daher sich als nicht besonders wichtige Papiere charakterisieren. Dagegen übersteige der beabsichtigte Schaden, wenn er sich auch nicht genau ermitteln lasse, wesentlich den Betrag von 300 Fr. Der wirklich verursachte Schaden könne im Zeitpunkt des Urteils noch gar nicht eruiert werden. Deshalb und weil es sich um 2 in Realkonkurrenz begangene Handlungen handle, müsse das Minimum der angedrohten Strafe allerdings nicht weit überschritten werden. Bezüglich des subjektiven Momentes müsse gesagt werden, dass Picard einer verdorbenen Geschäftsmoral huldige, anderseits müsse anerkannt werden, dass er nicht vorbestraft sei. Eine Erhöhung der Strafe erscheine durch das subjektive Moment nicht geboten. Picard genoss in Bern keinen ungünstigen Leumund. Der Anwalt desselben legt dem vorliegenden Strafnachlassgesuch zwei Gutachten der Herren Dr. Meili in Zürich und Dr. Brüstlein in Bern bei, welche beide übereinstimmend zum Schlusse kommen, um eine Fälschung von Privaturkunden könne es sich in casu unter keinen Umständen handeln. Im weitern wird verwiesen auf die Akten der von Picard angestrengten Kassation und Revisionsverfahren, die beide für ihn ungünstig ausliefen. Hieraus sei noch folgendes angeführt. Im Mai 1905 schrieb Isaac seinem Anwalt in Bern einen Brief, worin er unter anderem erklärt, dass er gegenwärtig in der Angelegenheit Picard vollständig desinteressiert und befriedigt sei. Darum sei es ihm auch von Anfang an zu tun gewesen. Er müsse zugeben, dass der mit der Anzeige beauftragte Anwalt irrtümlicherweise die zwei Depeschen und die Uebergabe der zwei Billets à ordre in eine Verbindung gebracht habe, welche in Wirklichkeit nicht bestanden habe. Mit den zwei Depeschen habe ihm Picard sogar einen Dienst erwiesen und erweisen wollen, weil er damit in den Besitz schriftlicher Dokumente gelangt sei, welche einen Verkauf seiner Häuser glaubhaft machten. Mit diesem Briefe glaubte Picard einen Revisionsgrund an der Hand zu halten. Das Gesuch wurde jedoch vom Appellations- und Kassationshofe abgewiesen, dagegen Picard den Weg offen gelassen, gegen Isaac wegen Einreichung einer wissentlich falschen Anzeige zu klagen. Durch ein verurteilendes Erkenntnis Isaac gegenüber würde dann auf jeden Fall ein Revisionsgrund geschaffen. Der Gerichtshof sehe sich nicht veranlasst, von Amtes wegen vorzugehen, da die Ausdrücke des Briefes zu unbestimmt seien. Schliesslich verweist Picard auch auf seine Familienverhältnisse und bemerkt, dass er, der mit seinen Angehörigen nun schon seit längerer Zeit in Bern ansässig sei, durch die Ausweisung schwer betroffen werde. Bereits anlässlich der Novembersession des Jahres 1905 lag dem Grossen Rat ein Begnadigungsgesuch Picards zur Behandlung vor und es wurde demselben zum Teil entsprochen, indem dem Gesuchsteller 5 Monate seiner Freiheitsstrafe geschenkt wurden. Die Landesverweisung dagegen blieb, entgegen dem Antrage der vorberatenden Behörden, bestehen. Der Regierungsrat stellte sich damals auf den Standpunkt, es liege nicht in seiner Aufgabe, die Rechtsfrage, ob es sich in casu um eine Fälschung von Privaturkunden oder eventuell um ein anderes Delikt handle oder nicht, aufzunehmen und deren Erörterung zur Grundlage seines Antrages zu machen. Immerhin stand er nicht an, zu erklären, dass ihm diese Frage, welche tatsächlich von den Geschwornen entschieden werden musste, zum mindesten als diskutabel erscheine. Die von Picard an den Tag gelegte Geschäftsmoral, die durchaus verwerflich sei, habe wohl viel bestimmender auf die Geschwornen gewirkt als die gründliche Erfassung des strafrechtlichen Tatbestandes, unter den die Fälschung seiner zwei Depeschen etc. zu subsumieren war. Die vom Gericht nach dem Verdikt der Geschwornen notgedrungenerweise auszusprechende Zuchthaus- und Verweisungsstrafe mit ihren Folgen sei mit Rücksicht darauf, dass aus der deliktischen Handlung nachträglich niemandem ein eigentlicher Schaden erwachsen ist — Isaac erklärte sich bereits anlässlich des Rückzuges seiner Klage am 14. Dezember 1904 für gedeckt — und in Ansehung der frühern Unbescholtenheit Picards als eine schwere zu bezeichnen. Die Rolle, welche Isaac in der Angelegenheit spielt, sei eine durchaus zweifelhafte und es sei nicht zu ermessen, inwieweit seinen letzten Behauptungen Glauben zu schenken sei. Dagegen müsse anerkannt werden, dass sein Brief vom Mai 1905 Aeusserungen enthält, die mit der Anzeige in direktem Gegensatze stehen. Es erscheine daher auch nicht von vornherein als ausgeschlossen, dass ein Strafverfahren Picards ihm gegenüber resultatlos verlaufen würde. — Picard hat denn in der Tat unterm 20. Dezember 1905 beim Regierungsstatthalteramt Bern gegen Isaac eine Strafklage wegen wissentlich falscher Anzeige eingereicht und es bestehen gegenwärtig zwischen den Kantonen Genf, dem Wohnsitzkanton Isaacs, und Bern Verhandlungen über den Gerichtsstand und eine eventuelle Auslieferung des Angeschuldigten.

Der Regierungsrat sieht sich nicht veranlasst, von seiner frühern Stellungnahme in dieser Sache heute abzuweichen und verweist zur Motivierung seines Antrages auf die obenzitierten Erörterungen zum ersten Begnadigungsgesuche Picards. Er beantragt, dem Gesuchsteller den Rest der Verweisungsstrafe zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Verweisungsstrafe.

34. **Voirol,** Arthur, von Les Genevez, geboren 1874, und Grillon, Célestin, von Cornol, geboren 1865, Uhrenarbeiter, beide zuletzt wohnhaft gewesen in Pfetterhausen, sind, nachdem sie von der Anklagekammer den Assisen des fünften Geschwornenbezirkes unter der Anklage des Mordes überwiesen worden, am 30. Juli 1897 von diesem Gerichte des Totschlages, begangen in der Nacht vom 2./3. Januar 1897 im Dorfe Beurnevésin an dem daselbst wohnhaft gewesenen Uhrenarbeiter François Joray schuldig erklärt und jeder zu 15 Jahren Zuchthaus verurteilt worden. Nach dem Gutachten der medizinischen Experten hatte François Joray, nachdem er in der erwähnten Nacht gegen 11 Uhr die Wirtschaft André in Beurnevésin verlassen und kurze Zeit nachher in bewusstlosem Zustande und sterbend auf der Strasse liegend aufgefunden worden, mehrere Streiche mit einem stumpfen Instrumente oder stumpfen Instrumenten auf den Kopf erhalten, welche tötliche Verletzungen zur Folge hatten. Der Sektionsbefund konstatiert fünf verschiedene, mehr oder weniger schwere Kopfwunden mit komplizierter Schädelfraktur. Am Tatort waren zwei mit Blut befleckte Gartenzaunlatten gefunden worden. Voirol und Grillon hatten schon in der Wirtschaft André im Verlaufe des Abends mit mehreren Personen, darunter François Joray, Streit gehabt und gegen den letztern lebensgefährliche Drohungen ausgestossen. Es ist erwiesen, dass Voirol und Grillon, als sie mit ihren Kameraden die Wirtschaft verliessen, um nach Pfetterhausen zurückzukehren, unterwegs sich von ihren Kameraden trennten und bei einem Gartenzaune die Latten losrissen, die später am Tatorte blutbefleckt gefunden wurden. Voirol und Grillon wurden gleichen Tages im Elsass verhaftet und nach einem Monat dem Untersuchungsrichter von Pruntrut eingeliefert. Schon im ersten Verhör hat Voirol eingestanden, dem François Joray mehrere Streiche mit einer Latte auf den Kopf versetzt zu haben. Sein Mitangeschuldigter Grillon, der ebenfalls mit einer Latte bewaffnet gewesen, sei dabei gestanden, habe aber nicht Hand angelegt. Grillon behauptete ebenfalls, nicht beteiligt gewesen zu sein. Er sei während des Vorganges zirka 50 Schritte vom Tatorte entfernt gestanden und habe erst nachher auf dem Heimwege das Nähere erfahren. Bei diesen Aussagen blieben die beiden Angeschuldigten auch in der Hauptverhandlung. Dessenungeachtet haben die Geschwornen durch ihr Urteil vom 30. Juli 1897 sowohl den Grillon als den Voirol der Miturheberschaft schuldig erklärt, trotzdem ersterer unbeteiligt sein wollte und letzterer die ganze Schuld auf sich nahm. Gegen dieses Urteil hat Voirol dem Appellations- und Kassationshofe unterm 16. November 1899 ein Revisionsgesuch eingereicht, gestützt darauf, dass er seit der Verurteilung neue Indizien entdeckt habe, die geeignet seien, seine Freisprechung zu erwirken oder doch seine Teilnahme am Verbrechen wesentlich herabzusetzen. Voirol behauptet, er sei an der Tat unschuldig, Grillon einzig sei es gewesen, welcher dem Joray die Streiche versetzt habe, während er, Voirol, dabei unbeteiligt sei. Sein in dieser Sache abgelegtes Geständnis sei falsch und auf eine zwischen ihm und Grillon getroffene Abmachung hin erfolgt. Grillon habe ihn auf dem Transport von Mülhausen nach Basel durch Versprechung einer Summe von 3000 Fr. und Drohungen dahin gebracht, vor dem Richter die Schuld auf sich zu nehmen und gleichzeitig den Grillon zu entlasten. Zum Beweis der Wahrheit seiner Behauptungen berief sich Voirol auf verschiedene schriftliche und mündliche Aeusserungen des Grillon, besonders auf dessen schriftliches Geständnis vom November 1899. Durch Erkenntnis des Appellations- und Kassationshofes vom 15. Dezember 1899 wurde das Revisionsgesuch des Voirol abgewiesen, weil die von ihm für die Revision geltend gemachten Indizien nicht neu, sondern schon vor der Verurteilung existent gewesen seien und andererseits die vorgebrachten Tatsachen, selbst wenn sie wahr wären, nicht die Freisprechung des Voirol, dessen Teilnahme am Verbrechen erwiesen sei, zur Folge haben könnten. Voirol wandte sich hierauf bereits im Februar 1901 und September 1904 mit Bittschriften an den Grossen Rat mit dem Gesuch um Erlass des Restes seiner Strafe, wurde jedoch auf übereinstimmenden Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission abgewiesen. Der Regierungsrat legte damals seinem Abweisungsschlusse folgende Erwägungen zu Grunde: «Gegenüber dem vorliegenden Gesuche kann es sich nur um die Frage handeln, ob Grund zur Begnadigung des Voirol vorhanden sei. Diese Frage muss aber verneint werden, da das ganze Aktenmaterial gegen dessen Begnadigung spricht. Durch das Assisenurteil vom 30. Juli 1897 sind beide, Voirol und Grillon als Miturheber des Totschlages schuldig erklärt worden, obschon der letztere sowohl in der Untersuchung als bei der Hauptverhandlung jede Beteiligung an der Tat bestritten hatte. Diese doppelte Verurteilung ist aber vollständig gerechtfertigt, denn es ergibt sich aus den Akten, dass bereits in der Wirtschaft André in Beurnevésin diese beiden Individuen, namentlich Voirol, mit mehreren Personen, unter anderem auch mit Joray Streit hatten und bei diesem Anlasse gegen den letzteren Drohungen ausgestossen hatten. Nach diesem ersten Auftritte hatten Voirol und Grillon, die vor dem Verlassen der Wirtschaft Tischmesser mitnahmen, ihre Kameraden nicht nach Pfetterhausen begleitet, sondern waren in Beurnevésin zurückgeblieben, angeblich um einem gewissen Henzelin, mit dem sie in der Wirtschaft ebenfalls Streit gehabt hatten, abzupassen. Hierauf hatten die beiden an einem Gartenzaune Latten weggerissen und sich damit bewaffnet. Zwei dieser Latten sind in der Nähe des Körpers des Joray gefunden worden. Die Experten konstatierten, dass Joray fünf Streiche auf den Kopf erhalten hatte und dass die beiden gefundenen Latten mit Blut befleckt waren. Im weitern ist festgestellt, dass hernach Voirol und Grillon zusammen nach Pfetterhausen zurückgegangen sind, wo beide noch am nämlichen Abend gegenüber ihren Kameraden hatten verlauten lassen, dass sie den Joray schwer geschlagen hätten. Aus allen diesen Umständen geht, wie auch das Assisenurteil angenommen hat, zur Evidenz hervor, dass die an Joray verübte Tat von Voirol und Grillon gemeinschaftlich ausgeführt worden ist. Bei dieser Sachlage ist es nun für die Strafwürdigkeit des Voirol und die Zumessung der ihm gebührenden Strafe ganz belanglos, wenn Grillon heute behauptet, dass er allein die tötlichen Streiche gegen Joray geführt habe. Da Voirol und Grillon als Miturheber der Tötung des Joray verurteilt worden sind, trotzdem Voirol damals die Schuld einzig auf sich genommen hatte, so würde auch ein zweites Urteil, nachdem nun die beiden Beteiligten ihre Rollen miteinander vertauscht haben, kein anderes Ergebnis zur Folge haben, sondern Voirol würde, trotz-

dem Grillon nunmehr der Hauptschuldige sein will, ebenfalls als Miturheber, wie jener, zur nämlichen Strafe verurteilt werden müssen. Das vorliegende Begnadigungsgesuch sucht die Justiz irrezuführen. Im Revisionsgesuch ist auf eine Aeusserung des Grillon gegenüber einem Mitgefangenen Bezug genommen, wonach jener gesagt habe, es würde ihm nichts machen, einzugestehen, dass er den Joray getötet habe, sie würden dann nicht mehr so hart gestraft werden. In der Hoffnung, eine mildere Bestrafung zu erhalten, darf daher das Motiv des Geständnisses des Grillon gesucht werden.»

Heute erneuert Voirol sein Begnadigungsgesuch, indem er zu dessen Begründung nochmals die bereits anlässlich seines Revisionsgesuches an den Appellations- und Kassationshof und seiner früheren Gesuche um Erlass der Strafe vorgebrachten Behauptungen wiederholt, ohne neue Tatsachen geltend zu machen, die imstande wären, die Aktenlage gegenüber früher zu seinen Gunsten zu verschieben. Es liegen auch sonst keine Gründe vor, welche den Regierungsrat veranlassen würden, im gegenwärtigen Zeitpunkte einen Antrag auf Begnadigung zu stellen. Der Umstand allein, dass Voirol im Kanton Bern nicht vorbestraft ist und in der Strafanstalt zu keinen Klagen Anlass gegeben hat, vermöchten den Erlass eines vollen Drittels der Strafe keineswegs zu rechtfertigen. Die Hartnäckigkeit, mit der er, nach Verbüssung von bald 9 Jahren seiner Haftstrafe, das begangene Delikt immer noch leugnet, fällt für ihn keineswegs günstig ins Gewicht. Es wird Abweisung des Gesuches beantragt.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

35. **Feuz,** Peter, geboren 1881, Landarbeiter, **Thöni,** Ernst, geboren 1884, Bahnarbeiter, **Feuz,** Friederich, geboren 1878, Bahnarbeiter, und **Feuz,** Peter, geboren 1871, Lokomotivführer, sämtliche von und in Gsteigwiler, wurden am 7. Februar 1906 vom korrektionellen Gericht von Interlaken wegen Misshandlung, begangen im Raufhandel, und Nachtlärms zu je 8 Tagen Gefangenschaft, 15 Fr. Busse und 141 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Sonntags den 10. Dezember 1905 befanden sich die genannten in Wilderswil. Etwas vor Mitternacht machten sie sich in animierter Stimmung auf den Heimweg und kamen dabei an zwei Wilderswiler Bürgern vorbei, die neben einem Hause im Gespräche begriffen standen. Thöni und Friedrich Feuz waren etwas voraus; als einer der Bürger Gute Nacht wünschte, womit er nach Aussage der obigen eine Anzüglichkeit verbunden haben soll, hielten sie an, fingen mit den beiden ein «Gekähr» an und forderten sie auf, nach Hause zu gehen. Der eine der Bürger gab nach und zog sich zurück, währenddem der andere jenen das Recht bestritt, ihn nach Hause zu schicken. In diesem Momente kamen auch die beiden Peter Feuz auf den Platz. Alle 4 rückten nun dem isolierten Widerpart auf den Leib, packten ihn schliesslich und warfen ihn über eine Ladenwand auf einen Misthaufen. Ueber dieser Kränkung erzürnt, stellte sich der Beleidigte seinen Angreifern neuerdings entgegen und versetzte einem von ihnen mit einem Stocke einen Schlag, worauf er wiederum von allen vieren verfolgt, mit Fäusten und Zaunstecken geschlagen und schliesslich zu Boden geworfen wurde. Er erlitt einen Bruch des rechten Oberarmkopfes, sowie eine Ausrenkung der Schulter und blieb über einen Monat vollständig arbeitsunfähig. Die Angeschuldigten gaben den Tatbestand im Wesentlichen zu. Sämtliche sind nicht vorbestraft und gut beleumdet. Mit der Zivilpartei haben sie sich durch Bezahlung einer Summe von 800 Fr. abgefunden. Im vorliegenden Gesuche um Erlass der Gefängnisstrafe verweisen sie auf ihr Vorleben und die empfindliche Ahndung, welche sie durch die finanziellen Einbussen bereits getroffen habe. Drei von ihnen müssten überdies befürchten, durch die Exekution der Strafe ihre Anstellung zu verlieren. Diese Gründe sind es denn auch, welche das Amtsgericht von Interlaken bewegen, das Gesuch zu empfehlen. Der Empfehlung schliessen sich auch der Gemeinderat von Gsteigwiler und der Regierungsstatthalter an. Der Regierungsrat ist der Meinung, dass von einer gänzlichen Begnadigung nicht die Rede sein kann. Einzig das Vorleben der Gesuchsteller würde einen soweit gehenden Erlass nicht rechtfertigen. Dass die finanziellen Einbussen derselben in keinem Verhältnis mit dem verursachten Schaden stünden, darf nicht behauptet werden, angesichts des Expertengutachtens, welches erklärt, dass der Verletzte noch auf Monate hinaus im Gebrauche seines Armes beeinträchtigt sein werde. Die Misshandlung hat ohne jede Veranlassung stattgefunden und ist von einer Uebermacht einem älteren Manne gegenüber in brutaler Weise ausgeübt worden. Wenn der Regierungsrat dessenungeachtet den Antrag stellt, sämtlichen Verurteilten die Strafe auf 4 Tage Gefangenschaft herabzusetzen, so geschieht dies lediglich mit Rücksicht auf die vorliegenden übereinstimmenden Empfehlungen der Gemeinde- und Bezirksbehörden.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Gefängnisstrafe auf je 4 Tage.

---

36. **Chervet,** Jules Edmund, geboren 1880, Schreiner, von Bas-Vuilly, Kanton Freiburg, Hopfenweg 19 in Bern, wurde am 28. März 1906 vom korrektionellen Richter von Bern wegen Amtsanmassung zu 15 Tagen Gefängnis und 16 Fr. 15 Staatskosten verurteilt. Zugestandenermassen gab sich Chervet in einem Restaurant der Stadt Bern als Polizist aus, indem er einen Handwerksburschen frug, ob er Schriften habe. Ein anderes Mal sagte er zum Portier des Volkshauses, er sei dann Geheimer, um so ungehindert um 12 Uhr abends noch eintreten zu können. Es war dies in den Monaten Februar und März 1906. Chervet ist nicht vorbestraft und geniesst sonst einen guten Leumund. Die Staatskosten hat er bezahlt. Die Tat will er aus Dummheit begangen haben. Er habe sich übrigens nur scherzweise als Polizist ausgegeben. Der Portier im Volkshaus habe ihn gekannt. Für die Wahr- oder Unwahrheit dieser Behauptungen ergeben sich aus den Akten keine Anhaltspunkte, da sich die Verurteilung lediglich auf das abgelegte Geständnis stützt. Das Gesuch wird sowohl von der städtischen Polizeidirektion als vom Regierungsstatthalter zur teilweisen

Entsprechung empfohlen. Der Regierungsrat ist der Ansicht, die ausgesprochene Strafe stehe mit der Schwere des Deliktes nicht im Verhältnisse. Wenn man der Vorgabe Chervets, es habe sich lediglich um dumme Scherze gehandelt, nicht so ohne weiteres Glauben schenken will, so war sich doch Delinquent jedenfalls der Tragweite seiner Handlungsweise nicht bewusst. Der Fall charakterisiert sich überdies, wie auch der Richter angenommen hat, als ein geringfügiger. Es sollte demnach und mit Rücksicht auf das bisherige tadellose Vorleben des Gesuchstellers von der Exekution der Gefängnisstrafe Umgang genommen werden können. Der Regierungsrat beantragt, die Gefängnisstrafe in 20 Fr. Busse umzuwandeln.

Antrag des Regierungsrates: Umwandlung der Strafe in 20 Fr. Busse.

---

37. **Moser** geb. Senn, Maria Magdalena, Alexanders Ehefrau, geboren 1867, von Zollikofen, Randweg 13 in Bern, wurde am 12. April 1906 vom korrektionellen Gericht von Bern wegen Diebstahls zu 2 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, und 24 Fr. 30 Staatskosten verurteilt. Frau Moser entwendete am 10. März 1906 einer Krämerin an der Hotelgasse in Bern ab dem Marktstande 3 Wickel Wollgarn, wurde dabei von einem Polizeikorporal beobachtet und kurz darauf angehalten. Das Garn trug sie in ihrem Korbe unter Papier versteckt; nach anfänglichem Leugnen sah sie sich bald veranlasst, den Diebstahl zuzugeben; das Garn wurde der Eigentümerin sofort wieder zugestellt. Frau Moser behauptete vor dem Richter, sie habe sich an jener Krämerin schadlos halten wollen, weil diese ihr ein früheres Mal Garn verkauft habe, das ganz verbrannt gewesen sei. Frau Moser ist in den Jahren 1892 und 1898 wegen Diebstahls vorbestraft und musste daher trotz des minimen Wertes des Gestohlenen mit Korrektionshaus bestraft werden. Das Gericht selbst bezeichnete die Strafe als viel zu hart und liess sich nur durch die unwahre Aussage der Verurteilten, sie besitze 9 Kinder, davon abhalten, von Amteswegen ein Begnadigungsgesuch einzureichen. Es wurde nämlich durch die städtische Polizeidirektion zuhanden des Gerichtes festgestellt, dass Frau Moser allerdings 9 Kinder geboren hatte, dass jedoch bloss noch 3 davon am Leben waren. Im vorliegenden Gesuch wird auf die Familienverhältnisse der Petentin und ihren angegriffenen Gesundheitszustand verwiesen. In einem ärztlichen Zeugnisse wird Frau Moser als blutarm und schwächlich bezeichnet. Die städtische Polizeidirektion empfiehlt das Gesuch zur teilweisen Entsprechung, dagegen beantragt der Regierungsstatthalter Abweisung. Mit Rücksicht darauf, dass die Gesuchstellerin wegen Diebstahls mehrfach, wenn auch in grössern Zwischenräumen, rückfällig ist und demnach einen gewissen Hang zum Stehlen zu besitzen scheint, kann von einer gänzlichen Begnadigung nicht die Rede sein. Die Stellungnahme des Gerichtes, welches in den Motiven ausdrücklich erklärt, der Fall würde durch einige wenige Tage Gefängnis völlig gesühnt, der ganz geringe Betrag des Entwendeten und die vorliegenden Zeugnisse lassen es immerhin gerechtfertigt erscheinen, die Strafe wesentlich herabzusetzen. Der Regierungsrat beantragt Reduktion auf 3 Tage Gefängnis.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Strafe auf 3 Tage Gefangenschaft.

---

38. **Leschot,** Arnold Charles Victor, geboren 1862, von Chaux-de-Fonds, Graveur, in Fleurier, wurde am 20. Juli 1905 von der Kriminalkammer des Kantons Bern wegen Verbreitung falscher Münze und Versuchs dazu zu 13 Monaten Zuchthaus und 172 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Leschot war in Fleurier als Fabricant de cadrans etabliert und beschäftigte mehrere Arbeiter. Im Frühjahr 1905 geriet er in finanzielle Verlegenheit. Bereits früher wegen Herstellung und Verbreitung falscher Münzen im Kanton Neuenburg mit 3 Jahren Zuchthaus bestraft, griff er neuerdings zu diesem Mittel. Er kaufte bei einer Bank Silberplaquen im Wert von zirka 500 Fr. und verfertigte in seinem Atelier daraus über 300 Fünffrankenstücke mit dem Bildnisse Victor Emanuels II. und der Jahrzahl 1875. Am 30. April 1905 setzte er davon einige Stücke in Neuenburg und am 1. Mai 4 Stücke in Biel ab. Er wurde schliesslich bei wiederholten zum Teil misslungenen Versuchen beobachtet und überführt. Er legte ein unumwundenes Geständnis ab. Die selbstverfertigten Matrizen, Stempel und der Vorrat an falschen Stücken konnte beschlagnahmt werden. Nach seiner Aburteilung durch die bernischen Gerichte wurde er auch von den neuenburgischen zu 2 Jahren Zuchthaus verurteilt. In der Strafanstalt hat er zu keinen Klagen Anlass gegeben. Im vorliegenden Begnadigungsgesuch wird auf die Familienverhältnisse verwiesen und den Umstand, dass Gesuchsteller auch noch in Neuenburg seine Strafe werde zu verbüssen haben. Beide Umstände sind bereits durch das bernische Gericht in vollem Masse bei der Verurteilung in Erwägung gezogen worden. Leschot hat im Kanton Bern trotz seiner erlittenen Vorstrafe und der gravierenden Natur der begangenen Handlung eine Strafe erhalten, die nicht wesentlich über das Minimum der angedrohten hinausgeht, kann sich daher nicht über eine allzugrosse Härte des Urteils beklagen. Anderweitige triftige Begnadigungsgründe liegen nicht vor. Der Tatsache, dass Leschot im Kanton Bern nicht vorbestraft ist, wird durch einen Erlass des letzten Zwölftels der Strafe genügend Rechnung getragen werden können. Der Regierungsrat beantragt Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

39. **Marchiano,** Pietro, geboren 1864, Mineur, von Rueglio, Provinz Turin, und **Bergamini** geb. Poppi, Rosa Katharina, Giuseppa, Pia, geboren 1862, nunmehr des obigen Ehefrau, beide in Delsberg wohnhaft, wurden am 7. März 1906 vom korrektionellen Richter von Delsberg wegen Konkubinates zu je 2 Tagen Ge-

fängnis und solidarisch zu 8 Fr. 90 Staatskosten verurteilt. Die beiden lebten zugestandenermassen seit Mitte Dezember 1905 im Konkubinat. Sie waren verlobt und haben nun seither am 19. Mai 1906 die Ehe miteinander abgeschlossen. Im vorliegenden Begnadigungsgesuch wird dies geltend gemacht und auf die Schwierigkeiten hingewiesen, welche ihnen zum Abschluss der Ehe seitens der italienischen Behörden bereitet worden seien. Die Staatskosten haben sie bezahlt. Der Regierungsrat beantragt mit Rücksicht hierauf und den nunmehr erfolgten Eheabschluss, dem Gesuche zu entsprechen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Gefängnisstrafe.

---

40. Johann **Gerber,** geboren 1871, Landwirt und Milchhändler, von Schangnau, im Schwäbis bei Thun, wurde am 22. September 1905 vom korrektionellen Gericht von Thun wegen Fundunterschlagung zu 2 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, und 21 Fr. 10 Staatskosten verurteilt. Am 7. Juli verloren zwei Knechte einer Speditionsfirma in Thun, die am dortigen Güterbahnhof mit Abladen und Wegführen von Waren beschäftigt waren, an der Frutigstrasse eine Kuhhaut im Wert von 50 Fr. Die Haut wurde bald vermisst und gesucht, aber ohne Erfolg. Im Dezember gleichen Jahres denunzierte ein gewisser Liechti, Knecht bei der fraglichen Firma, seinen frühern Meister, den obgenannten Gerber, und beschuldigte ihn der Fundunterschlagung an jener Haut. Gerber musste zugeben, die Haut eines Abends gefunden und nach Hause verbracht zu haben; Liechti war ihm dabei behülflich. Trotzdem die beiden die ergangene Verlustpublikation lasen, machte keiner Anzeige des Fundes. Schliesslich verfügte sich Liechti mit der Haut nach Bern und verkaufte sie für 30 à 40 Fr. einem Fellhändler. Den Erlös teilten Meister und Knecht. Gerber ist nicht vorbestraft und geniesst sonst einen guten Leumund. In seiner Entschuldigung brachte er vor, er habe die Haut nicht verkaufen wollen; Liechti habe hiezu die Initiative ergriffen. Tatsächlich hatte er von dem Erlös bloss zwischen 10 und 12 Fr. erhalten. Im vorliegenden Begnadigungsgesuch hält er hieran fest und verweist im übrigen auf seine Familienverhältnisse und sein tadelloses Vorleben. Die Staatskosten hat er bezahlt. Das urteilende Gericht empfiehlt das Gesuch zur teilweisen Entsprechung, indem es die Ansicht äussert, Gerber sei sich der Tragweite seiner Handlung nicht vollkommen bewusst gewesen. Inwieweit sich der Gesuchsteller beim Verkauf der Haut durch seinen Knecht hat beeinflussen lassen, ist aus den Akten nicht ersichtlich. Tatsache ist dagegen, dass er die Haut aufgefunden, vorläufig versteckt und schliesslich deren Heimtransport zu später Nachtstunde angeordnet und sodann auch einen Teil des Erlöses in Empfang genommen hat. Der Strafbarkeit seines spätern Verhaltens war er sich jedenfalls bewusst. Genügende Gründe zu einer gänzlichen Begnadigung liegen demnach nicht vor. Dagegen beantragt der Regierungsrat mit Rücksicht auf die bisherige Unbescholtenheit des Gesuchstellers, die Empfehlung des Gerichtes und den geringen Betrag, um den der unterschlagene Betrag die Wertgrenze von 30 Fr. übersteigt, die Strafe auf 10 Tage Gefängnis herabzusetzen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung auf 10 Tage Gefängnis.

---

41. **Antenen,** Friedrich, geboren 1859, von Orpund, Schneider in Thun, wurde am 31. März 1906 von der Polizeikammer wegen Begünstigung bei Unterschlagung zu 3 Tagen Gefängnis und 31 Fr. 10 Staatskosten verurteilt. Im Jahre 1904 wurden von einigen Arbeitern einer Speditionsfirma in Thun systematisch Unterschlagungen an Kohlen zu Ungunsten ihres Arbeitgebers ausgeführt. Die Kohlen wurden dann zu billigem Preise an Private abgesetzt. Unter andern hatte auch Antenen von einem Arbeiter der Firma zwei Zentner gekauft und wurde dieserhalb in Untersuchung gezogen. Vor dem Richter legte er ein Geständnis ab, gestützt auf welches seine oberinstanzliche Verurteilung erfolgte. Er stellte den Sachverhalt folgendermassen dar. Anfangs Dezember 1904 sei ein ihm unbekannter Arbeiter jener Firma zu ihm gekommen und habe ihn gefragt, ob er Kohlen brauche. Er habe der Sache nicht getraut und deshalb bemerkt, er wolle nichts davon wissen. Der Arbeiter habe erwidert, es werde nicht auskommen und ihm wider seinen Willen unter zwei Malen je 1 Zentner Kohlen gebracht, für die er je 1 Fr. bezahlt habe. Gegen das erstinstanzliche freisprechende Erkenntnis appellierte die Staatsanwaltschaft begreiflicherweise mit Erfolg. Antenen ist nicht vorbestraft und genoss sonst einen sehr guten Leumund. Unter Verweisung hierauf und seinen schlechten Gesundheitszustand stellt er nun ein Begnadigungsgesuch. Die Staatskosten hat er bezahlt. Das Gesuch wird sowohl vom Gemeinderat wie auch vom Regierungsstatthalter bestens empfohlen. Antenen hat eine zahlreiche Familie und den Verdienst sehr nötig; durch die Bezahlung der Staatskosten sei er daher schon stark betroffen worden. Durch ärztliches Zeugnis wird er als lungenkrank bezeichnet. Mit Rücksicht auf das Vorleben des Antenen, seine Familienverhältnisse, seine Krankheit und die vorliegenden Empfehlungen beantragt der Regierungsrat, dem Gesuche zu entsprechen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

---

42. Emil **Sollberger,** geboren 1876, Käser, von Wynigen, früher in Creva Mandament Luino, Italien, wurde am 19. März 1906 vom korrektionellen Gericht von Oberhasle wegen Betruges und Betrugsversuches zu 1 Jahr Korrektionshaus, abzüglich 4 Monate Untersuchungshaft, und solidarisch mit seiner Ehefrau zu 553 Fr. Staatskosten verurteilt. Im Sommer 1905 wurden mehrere Hoteliers des Berneroberlandes zum Opfer eines ausgesuchten Schwindels. Von den Ufern des Lago Maggiore aus wurde ihnen durch angebliche Sekretäre oder Kammerzofen hochgestellter Herrschaften mitgeteilt, dass sich letztere auf Emp-

fehlung hin zum längern Aufenthalte in ihren Hotels entschlossen hätten und eine Anzahl Zimmer bestellt. Die genaue Ankunft werde später zur Kenntnis gebracht. Inzwischen anlangendes Gepäck sei sorgfältig aufzubewahren. Etwas später wurde geschrieben, dass sich die Ankunft der Herrschaft unvorhergesehener Zwischenfälle halber etwas verzögere. Es werde inzwischen ein in Pallanza in Reparatur gegebener Chronometer anlangen, allfällige Nachnahme sei prompt einzulösen; bei Ankunft würden alle Auslagen vergütet. Gleichzeitig traf eine Karte des angeblichen Uhrmachers ein, womit die Ankunft des Chronometers ebenfalls signalisiert wurde, derselbe werde an einer schweizerischen Poststelle aufgegeben, um Komplikationen mit den italienischen Zollbehörden zu vermeiden. Daraufhin erschien dann der Chronometer und wurde eine Nachnahme von 19 Fr. 75 eingelöst. Die Herrschaft aber liess nichts mehr von sich hören. Schliesslich fasste dann der Hotelier Verdacht und liess das Paket öffnen, worauf sich jeweilen nicht mehr und nicht weniger als ein Stein vorfand. Die gleiche Machination mit Varianten wurde übrigens auch gegenüber Hotels anderer Fremdenplätze zum Teil mit Erfolg praktiziert. Durch einen Hotelier im Kanton Schwyz wurden die tessinischen Behörden aufmerksam gemacht, und es gelang der sopracenerischen Staatsanwaltschaft relativ rasch, die Täterschaft zu eruieren. Frau Sollberger wurde in Locarno verhaftet, als sie eben im Begriffe stand, eine zweite Sendung Pakete aufzugeben. Sie leugnete allerdings hartnäckig jede Schuld, indem sie vorgab, sie habe bloss als Botin gehandelt, und geglaubt, es handle sich um Schmuggel. Es gelang aber festzustellen, dass ihr Ehemann, der in Creva wohnte, Haupturheber des Schwindels sein musste. Ein bei den italienischen Behörden gestelltes Auslieferungsbegehren war von Erfolg begleitet und die Eheleute Sollberger konnten vor die bernischen Gerichte gestellt werden. Sollberger leugnete wie seine Gattin hartnäckig, und erst gegen den Schluss der Untersuchung bekannte er sich als Miturheber. Haupturheber aber sollte ein gewisser Burkhard gewesen sein, der Sollberger zu allem angestiftet habe. Wenn es auch nicht als ganz unwahrscheinlich erschien, dass Sollberger Komplicen besass, so konnte doch über deren Identität nichts ausfindig gemacht werden. Der Betrag, um den bernische Hoteliers geschädigt worden waren, belief sich auf 142 Fr. 25, abgesehen von den grossen Verlusten, die sie durch fruchtloses Reservieren von Zimmern erlitten hatten. Sollberger hatte eine kaufmännische Lehre zum Teil in Italien durchgemacht, speziell in der Käsebranche, und betrieb zuletzt in Creva eine Käserei und einen Käsehandel. Seine Frau war früher Zimmermädchen und Kellnerin in verschiedenen Hotels gewesen, bisweilen auch als Zofe mit Herrschaften gereist, und kannte von daher den Hotelbetrieb des genauesten. Sie scheinen in Italien in finanziell ungünstige Verhältnisse geraten zu sein. Sollberger ist im Kanton Bern nicht vorbestraft. Im vorliegenden Begnadigungsgesuch verweist er auf seine Familienverhältnisse und die lange Untersuchungshaft, die ihm nur zum Teil angerechnet worden sei. Was den letztern Umstand anlangt, so ist zu bemerken, dass der Gesuchsteller entgegen seinen Behauptungen durch sein Verhalten während der Untersuchung alles dazu beigetragen hat, um deren Dauer zu verlängern; im übrigen erscheint die Strafe angesichts der raffinierten Begehungsart des Deliktes keineswegs als zu hoch. Durch einen Erlass des letzten Zwölftels der Strafe kann des Umstandes, dass Sollberger im Kanton Bern nicht vorbestraft ist, voll und ganz Rechnung getragen werden. Der Regierungsrat beantragt, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

43. Elise **Beutler** geb. Zürcher, Gottfrieds Ehefrau, geboren 1868, von Lauperswil, Rosina **Balz** geb. Neuenschwander, geboren 1846, von Langnau, Marianne **Zürcher** geb. Neuenschwander, geboren 1842, Abrahams Ehefrau, von Trubschachen, sämtliche Gemüsehändlerinnen, wohnhaft in Langnau, wurden am 16. und 18. April 1906 und am 2. Mai gleichen Jahres vom Polizeirichter von Signau wegen Widerhandlung gegen das Hausiergesetz zu je 5 Fr. Busse, 3 Fr. Patentgebühr, 20 Cts. Visagebühr und 3 Fr. 70 Staatskosten, die letztgenannte Zürcher zu 13 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Alle drei waren dem Richter verzeigt worden, weil sie ausser mit ihrem Gemüse auch mit Steckzwiebeln hausierten, wozu sie kein Patent ermächtigte. Die beiden erstgenannten unterzogen sich dem Urteil ohne weiteres; dagegen versuchte Frau Zürcher zu leugnen; als sie indes in die Enge getrieben wurde, fand sie für gut, ebenfalls ein Geständnis abzulegen. Sämtliche stellen nun ein Gesuch an den Grossen Rat um Erlass der Busse. Zur Begründung verweisen sie auf ihre prekären finanziellen Verhältnisse. Durch den Gemeinderat von Langnau wird bescheinigt, dass die Familien Beutler und Balz arm sind, dagegen besitze der Ehemann Zürcher 3000 Fr. Vermögen. Die Gesuchstellerinnen besitzen sämtliche einen guten Leumund. Der Regierungsstatthalter empfiehlt die Gesuche. Gestützt auf die vorliegenden Bescheinigungen und Empfehlungen und die Umstände des Falles beantragt der Regierungsrat, den Gesuchstellerinnen Beutler und Balz die Busse zu erlassen, die Frau Zürcher dagegen mit Rücksicht auf ihr Verhalten während der Untersuchung und die Vermögenslage ihres Ehemannes abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Busse gegenüber Frauen Beutler und Balz, Abweisung des Gesuches Zürcher.

---

44. **Eidam,** Theodor Karl Eduard, von Lenk, geboren 1864, Handlanger, Kramgasse 38 in Bern, wurde am 22. Mai 1906 vom Polizeirichter von Bern wegen Diebstahls zu 10 Tagen Gefangenschaft und 5 Fr. Staatskosten verurteilt. Den 4. Mai, abends um 9 Uhr stahl Eidam einem Manne einen Kupferkessel mit etwas Messing- und Kupferabfällen im Wert von zirka 8 Fr. 40, den dieser beim Eingange des Sackträgerkellers am Kornhausplatze hatte stehen lassen, währenddem er sich für kurze Zeit im Keller aufhielt. Vor dem Richter gab Eidam die Anzeige ohne weiteres

als richtig zu. Er hatte erfolglos versucht, einem Eisenhändler den Raub zu verkaufen und konnte durch die Angaben des letztern ausfindig gemacht werden. Eidam ist wegen Diebstahls, Prellerei und Gehülfenschaft bei Diebstahl vorbestraft und geniesst keinen guten Leumund. Im vorliegenden Gesuch will er glauben machen, es habe ihm am Vorsatz gefehlt, indem er geglaubt habe, der gestohlene Gegenstand sei von seinem Eigentümer derelinquiert worden. Die städtische Polizeidirektion und der Regierungsstatthalter beantragen Abweisung. Der Regierungsrat schliesst sich diesen Anträgen mit Rücksicht auf die Vorstrafen und den schlechten Leumund des Gesuchstellers an.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

45. **Rüegsegger,** Otto, geboren 1869, von Wachseldorn, Pierrist, früher in Aegerten, nun in Busswil wohnhaft, wurde am 30. Juni 1905 vom Polizeirichter von Nidau wegen Nichterfüllung der Unterstützungspflicht zu 15 Tagen verschärften Gefängnisses und den Staatskosten verurteilt. Im Februar 1905 sah sich die Gemeinde Aegerten genötigt, gegen Rüegsegger Strafanzeige einzureichen, weil er sich weigerte, einen Betrag von 25 Fr. zurückzuvergüten, den die Gemeinde für Kindsbettkosten seiner Ehefrau hätte bezahlen müssen. Durch die Untersuchung wurde festgestellt, dass sich Rüegsegger zur Bezahlung dieser Summe verpflichtet hatte; wenn er hiezu, wie er behauptete, nicht imstande war, so hatte er dies seinem unordentlichen Lebenswandel zuzuschreiben; er war dem Trunke ergeben und nahm öfters an kostspieligen Vergnügungen teil. Wenn er fleissig gearbeitet hätte, wäre es ihm möglich gewesen, seinen Verpflichtungen nachzukommen. Statt dessen kam es sogar vor, dass er Arbeit zurückwies und übernommene unbesorgt liess. Wegen Nichtbezahlung der Gemeindesteuern pro 1903 wurde er im gleichen Verfahren von der Polizeikammer oberinstanzlich zu Wirtshausverbot verurteilt. Im übrigen ist er nicht vorbestraft. Seither hat er nun sämtliche Ausstände an die Gemeinde Aegerten und auch die 56 Fr. 20 betragenden Staatskosten beglichen. In der neuen Wohnsitzgemeinde hat er sich gut aufgeführt. Die Gemeinde Aegerten empfiehlt denn auch das gestellte Begnadigungsgesuch. Gestützt auf die vorliegenden günstigen Berichte, den Umstand, dass Gesuchsteller nun sämtlichen Verpflichtungen gegenüber der Gemeinde und dem Staat, sowie auch seiner Familie nachgekommen ist und mit Rücksicht auf dessen bisherige Unbescholtenheit, beantragt der Regierungsrat, dem Gesuche zu entsprechen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

---

46. Ida **Blösch** geb. Bürgi, des Niklausen Ehefrau, geboren 1881, von und zu Studen, wurde am 1. März 1906 vom korrektionellen Richter von Nidau wegen Holzdiebstahls zu 1 Tag Gefangenschaft und 3 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Im November 1905 kaufte ein Bürger von Schwadernau ein Quantum Buchenäste. Das Holz lag auf der Höhe des Jensberges und rührte von einem Holzschlage her, der daselbst im Sommer 1904 gemacht worden war. Als der Käufer die Aeste im Dezember 1905 holen lassen wollte, waren dieselben fort. Des Diebstahls bezichtigt wurden 5 Personen in Studen, welche teilweise von dem gestohlenen Holz in Reiswellen gebunden vor den Häusern liegen hatten. Frau Blösch wurde mit 3 andern schuldig befunden und verurteilt. Nach ihrem Geständnis hatte sie zirka 10 Reiswellen aus dem Holz gemacht, im Gesamtwert von 50 Cts. Nicht vorbestraft genoss sie bis dahin einen guten Leumund. Der Gemeinderat von Studen empfiehlt das Gesuch. Die Staatskosten sind bezahlt. Es ist zu bemerken, dass im Vergleich zu den Vorschriften über den Diebstahl an stehendem Holze, wo bei einer Wertgrenze von 5 Fr. noch eine Busse ausgesprochen werden kann, die vorliegende Strafe etwas hart erscheint. Es sollte nach der Ansicht des Regierungsrates die Gefängnisstrafe mit Rücksicht auf die bisherige Unbescholtenheit der Gesuchstellerin nicht vollzogen zu werden brauchen. Dagegen wird es sich nicht rechtfertigen lassen, dieselbe ganz straflos ausgehen zu lassen. Der Regierungsrat beantragt, die Gefängnisstrafe in 5 Fr. Busse umzuwandeln.

Antrag des Regierungsrates: Umwandlung der Strafe in 5 Fr. Busse.

---

47. **Burgdorfer** geb. Hiltbrunner, Luise, geboren 1872, von Vinelz, Johann's Abgeschiedene, und die Eheleute **Schreiber,** Karl, geboren 1871, von Konstanz, Steinhauermeister und Landwirt, und Susanna geb. Hartmann, verwitwete Luchsinger, geboren 1867, beide in Kreuzlingen, wurden am 20. Januar 1906 von der Polizeikammer wegen gewerbsmässiger Begünstigung der Unzucht und erstere überdies wegen Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz verurteilt: Luise Burgdorfer zu 30 Tagen Gefängnis, abzüglich 10 Tage Untersuchungshaft, zu Geldbussen im Betrag von 200 Fr., 150 Fr. Patentgebühr und 129 Fr. 30 Staatskosten, die Eheleute Schreiber zu je 20 Tagen Gefängnis, 400 Fr. Geldbusse, 123 Fr. 30 Staatskosten, sowie solidarisch zu weitern 24 Fr. Staatskosten. Frau Burgdorfer betrieb im Jahr 1904 an der Metzgergasse ein Bordell. Durch eine Haussuchung am 23. August gleichen Jahres konnte der Tatbestand hergestellt werden; genannte sah sich übrigens veranlasst, ein Geständnis abzulegen. Das fragliche Haus hatte sie von den Eheleuten Schreiber gemietet und bezahlte dafür einen Mietzins von 1000 Fr. monatlich. Die Eheleute Schreiber, die nach dem Beweisergebnisse zweifelsohne um das Gewerbe wussten, das in ihrem Hause betrieben wurde, zogen daraus einen bedeutenden Vorteil, indem das fragliche Haus einen Verkaufswert von nicht viel mehr als 30,000 Fr. besitzt. Frau Burgdorfer ist wegen Diebstahls, gewerbsmässiger Begünstigung der Unzucht und Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz und Frau Schreiber wegen gewerbsmässiger Unzucht mehrfach vorbestraft und beide geniessen einen schlechten Leumund. Im vorliegenden Gesuch kommt nun Frau Burgdorfer um Erlass der ihr auferlegten

Strafen ein; die Eheleute Schreiber haben die Gefängnisstrafe abgesessen und verwenden sich für den Nachlass der Bussen mit der Begründung, dieselben nicht bezahlen zu können. Die städtische Polizeidirektion und der Regierungsstatthalter sprechen sich übereinstimmend für eine Abweisung sämtlicher Gesuchsteller aus. Es liegen denn auch in der Tat Begnadigungsgründe nicht vor. Gegen einen Erlass spricht dagegen die Natur des Deliktes und die Vorstrafen, welche Petenten zum Teil erlitten haben. Der Regierungsrat beantragt Abweisung der Gesuche.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

48. **Porchi,** Josef Emil, geboren 1871, von Vendlincourt, Repasseur, Cité Marie 13 in Biel, wurde am 30. Dezember 1904 vom korrektionellen Richter von Biel wegen Wirtshausverbotsübertretung zu 8 Tagen Gefängnis und 15 Fr. Staatskosten verurteilt. Das Wirtshausverbot war am 30. September 1901 vom gleichen Richter wegen Nichtbezahlung der Gemeindesteuern von Biel pro 1898 und 1899 über ihn verhängt worden. Die Uebertretung fand statt am 19. und 21. Mai, am 21. Juli und 4. Dezember 1904. Heute wendet er sich nun mit einem Begnadigungsgesuch an den Grossen Rat, indem er die Bescheinigung beibringt, dass nunmehr die rückständigen Steuern samt Kosten bezahlt sind. Der Regierungsstatthalter bemerkt, dass auch die Gerichtskosten getilgt sind und empfiehlt das Gesuch. Gestützt hierauf und die bisherige Unbescholtenheit des Gesuchstellers beantragt der Regierungsrat Erlass der Strafe.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

---

49. **Bähler,** Gottfried, geboren 1862, von Wattenwil, Landarbeiter, wurde am 16. Mai 1906 vom Polizeirichter von Thun wegen Bettels armenpolizeilich zu 1 Jahr Arbeitshaus und 13 Fr. 70 Staatskosten verurteilt. Bähler ist wegen Diebstahl, Betrug, Vagantität, Bettels und Unterschlagung nicht weniger als 32 mal vorbestraft. Am 12. April 1906, nach Verbüssung eines Jahres Korrektionshaus, das ihm wegen Diebstahls zudiktiert worden war, aus der Strafanstalt entlassen, verfiel er sofort wieder dem Bettel. Im vorliegenden Begnadigungsgesuch stellt er den Fall so dar, als ob er getrieben vom Hunger, auf der Wanderschaft um ein Stück Brod nachgesucht hätte. Aus den Akten ergibt sich aber, dass er sich am 2. Mai des Abends in einer Milchhandlung in Thun abspeisen und sodann noch das Nachtquartier für eine dortige Herberge bezahlen liess, es dagegen ablehnte, seinem Wohltäter am nächsten Morgen gegen Entgelt eine angemessene Arbeit zu verrichten. Anstatt die Herberge aufzusuchen zog er übrigens vor, das Geld in Schnaps umzusetzen. Im weitern wurde er auch am 12. Mai daraufhin auf dem Bettel betroffen. Der Anzeige unterzog er sich ohne weiteres. Bähler ist arbeitsfähig und könnte seinen Lebensunterhalt auf ehrliche Weise fristen. Ob die ausgesprochene Strafe ihren Zweck erreichen wird, erscheint angesichts der massenhaften Vorstrafen des Gesuchstellers als zweifelhaft. Indessen liegen Begnadigungsgründe nicht vor. Der Regierungsrat beantragt Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

50. **Fäs,** Friedrich Gottlieb, geboren 1878, Sattler, von Unterkulm und Schöftland, Kanton Aargau, in Bern, wurde am 6. Januar 1906 von der Polizeikammer wegen betrügerischen und leichtsinnigen Konkurses und wegen widerrechtlicher Begünstigung der Gläubiger zu 3 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 45 Tage Einzelhaft und 296 Fr. 75 Staatskosten verurteilt. Fäs etablierte sich 1901 nach mehrjähriger Gesellenzeit als Sattler an der Seftigenstrasse in Bern. Er befasste sich hauptsächlich mit der Kummetfabrikation, trieb aber daneben auch Handel mit einschlägigen Waren. Das Geschäft erfreute sich bald eines ziemlichen Zuspruchs. Nach einiger Zeit beschäftigte Fäs bereits 7 bis 8 Arbeiter; im Jahr 1903 wurde er veranlasst, sich ins Handelsregister eintragen zu lassen. Mit dem zunehmenden Umfange des Geschäftes fehlte es ihm indes an dem nötigen Betriebskapital. Da er kein Vermögen besass, sah er sich genötigt, Bankkredite zu benutzen, und arbeitete mit sogenannten Kundenwechseln. Im weitern besass er nicht die nötige kaufmännische Bildung, um sein Geschäft richtig zu leiten. Beide Umstände machten sich denn auch bald bemerkbar; im Sommer 1904 geriet er in Zahlungsverlegenheit und im November gleichen Jahres in Konkurs. Seine Kurrentschulden waren auf zirka 38,000 Fr. angewachsen; die Gläubiger erhielten eine Dividende von 11 à 12 %. Von verschiedener Seite wurde nun gegen Fäs Strafklage eingeleitet. Es stellte sich heraus, dass seine Bücher sich in einem ganz unzulänglichen Zustande befanden, zum Teil überhaupt nicht geführt waren. So war sein ganzer Verkehr mit der ihm kreditierenden Bank nicht gebucht. Einer grossen Zahl von weitern Kreditoren waren ihre Warensendungen und vielen Debitoren ihre Geldsendungen nicht gutgeschrieben. Fäs befand sich nach seinem Geständnisse und dem Beweisergebnisse ganz im unklaren über seine Finanzlage. Als er schliesslich in Verlegenheit geriet, griff er zu unerlaubten Mitteln, um seinen Ruin aufzuhalten. So suchte er einen Gläubiger, der bereits auf dem Betreibungswege gegen ihn aufgetreten war, mit grössern Warenlieferungen zu decken, um ihn zu veranlassen, das gestellte Konkursbegehren zurückzuziehen, was ihm denn auch gelang. In ähnlicher Weise befriedigte er kurz vor seinem Konkurse auch andere Gläubiger und machte sich damit der widerrechtlichen Begünstigung derselben schuldig. In einem Falle lag überdies der Tatbestand des betrügerischen Konkurses vor. Fäs schuldete einer Firma einen Rechnungssaldo von 300 Fr. Unterm 10. September 1904 stellte er dieser Firma einen Schuldschein mit Faustpfandverschreibung aus, wonach er anerkannte, 300 Fr. in bar erhalten zu haben. Für diesen Betrag hinterlegte er dann Waren als Faustpfand; die 300 Fr. wurden von der Firma bezahlt, gleichzeitig aber von Fäs benutzt, um den ob-

genannten Saldo von 300 Fr. zu reglieren. Das erstinstanzliche Gericht und der Konkursbeamte hielten diese Manipulation weder für anfechtbar noch für strafbar, dagegen war die Polizeikammer anderer Meinung. Nach ihrem Dafürhalten wurde der fragliche Darlehensvertrag lediglich zu dem Zwecke fingiert, um an Stelle der frühern unversicherten Forderung eine neue faustpfändlich gedeckte zu setzen. Dadurch wurden selbstverständlich die übrigen Gläubiger in unerlaubter Weise benachteiligt. Fäs ist nicht vorbestraft und war sonst gut beleumdet. Dass er durch übermässigen Geldverbrauch oder liederlichen Lebenswandel an seinem Ruin mitgewirkt hätte, konnte nicht nachgewiesen werden. Gegenteils soll er stets fleissig bei der Arbeit gewesen sein. Im vorliegenden Strafnachlassgesuch wird verwiesen auf das Vorleben und die Familienverhältnisse des Gesuchstellers. Fäs ist nämlich verheiratet. Die Strafe wird als zu hart empfunden. Die städtische Polizeidirektion und der Regierungsstatthalter sprechen sich für eine teilweise Begnadigung aus. Von einem gänzlichen Erlasse der Strafe kann mit Rücksicht auf die ziemlich gravierende Natur des Falles, die Mehrzahl der Strafhandlungen und die Tatsache, dass schon das Gericht bei der Strafausmessung die vorhandenen mildernden Umstände, als die Geschäftsunkenntnis, das abgelegte Geständnis, den guten Leumund und die bisherige Unbescholtenheit des Gesuchstellers in weitgehendem Masse berücksichtigt hat, nicht die Rede sein. Dagegen darf zugegeben werden, dass die Handlung, welche korrektionelle Bestrafung zur Folge hatte, vereinzelt dasteht; vielleicht war sich Fäs der Unerlaubtheit derselben auch nicht bewusst; für das letztere sprechen das freisprechende Erkenntnis des erstinstanzlichen Gerichtes und die Ansichtsäusserung des Konkursbeamten. Eine angemessene Reduktion der Strafe lässt sich demnach und mit Rücksicht auf die vorliegenden Empfehlungen, sowie das Vorleben des Gesuchstellers rechtfertigen. Der Regierungsrat beantragt Herabsetzung auf 20 Tage Gefangenschaft.

Antrag des Regierungsrates: Reduktion auf 20 Tage Gefängnis.

Verzeichnis

der erheblich erklärten, aber noch unerledigten

Motionen

(Grossratsreglement Art. 17, Al. 3)

fortgeführt bis 31. Dezember 1905.

Motionen.		Erheblicherklärung.
	I. Anhängig bei der Direktion des Innern.	
	1.	
R. Weber vom 21. Mai 1897.	Der Regierungsrat wird eingeladen, über die Frage des Erlasses eines Gesetzes betreffend den Viehhandel, durch welches die Befugnis zum gewerbsmässigen Kleinvieh-, Rindvieh- und Pferdehandel an den Besitz eines Patentes und die Leistung einer Kaution geknüpft wird, Bericht und Antrag einzubringen.	24. November 1897.
	2.	
G. Müller vom 26. Februar 1901.	Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten, ob nicht den Gemeinden die Autonomie zur Errichtung obligatorischer Arbeitslosenversicherungskassen erteilt werden könne.	19. März 1902.
	II. Anhängig bei der Direktion der Sanität.	
	3.	
Gross vom 18. November 1901.	Der Regierungsrat wird eingeladen, Bericht und Antrag einzubringen über die zu wirksamer Bekämpfung der Blatternepidemien zu ergreifenden Massnahmen.	20. Februar 1902.
	4.	
Gross vom 28. September 1903.	Der Regierungsrat wird eingeladen, Bericht und Antrag einzubringen über prophylaktische Massnahmen gegen die Tuberkulose.	26. November 1903
	III. Anhängig bei der Direktion der Justiz.	
	5.	
R. Weber vom 8. April 1891.	Der Regierungsrat wird eingeladen, Bericht und Antrag vorzulegen über eine Revision der sämtlichen Vorschriften über das Notariat und die Notariatstarife. (Vorlage der Direktion liegt vor dem Regierungsrat zur Beratung.)	2. Juni 1891.

Motionen.		Erheblicherklärung.
	6.	
Wyss vom 29. November 1893.	Der Regierungsrat wird eingeladen, Bericht und Antrag vorzulegen über eine Revision des Gesetzes über das Strafverfahren und der Gerichtsorganisation vom 31. Juli 1847.	1. Februar 1894.
	7.	
Lenz vom 27. Dezember 1898.	Der Regierungsrat wird eingeladen, Bericht und Antrag zu bringen über Durchführung der bereits eingeleiteten Revision der Gerichtsorganisation und des Zivilprozesses. (Vorlage der Direktion liegt vor dem Regierungsrat zur Beratung.)	19. September 1899.
	8.	
Brüstlein vom 29. Juli 1902.	Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rat eine Vorlage zu unterbreiten, welche die Revision des § 386 des Gesetzes über das Zivilprozessverfahren im Sinne einer Ausdehnung der Kompetenzen der Gewerbegerichte (gewerbliche Schiedsgerichte) zum Zweck hätte. Diese Ausdehnung sollte darin bestehen, dass die Gewerbegerichte nicht bloss für Streitigkeiten auf dem Gebiete des Fabrikbetriebes und des Handwerks, sondern unterschiedslos für alle Streitigkeiten aus Lehr-, Dienst- oder Werkverträgen, sowie allfällig auch aus Haftpflicht bis zum Betrage von 400 Fr. zuständig erklärt würden.	20. November 1902.

IV. Anhängig bei der Direktion der Polizei.

	9.	
Neuenschwander vom 18. Mai 1904.	Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und Bericht und Antrag zu stellen, ob nicht im Interesse der Volkswohlfahrt die allzuvielen Festivitäten und Veranstaltungen, welche vorzugsweise materiellen Gewinn bezwecken, auf ein vernünftiges Mass reduziert werden könnten.	20. Februar 1905.

V. Anhängig bei der Direktion des Militärs.

	10.	
Scherz vom 29. September 1902.	Der Regierungsrat wird eingeladen, Bericht und Antrag einzubringen, wie den in Not geratenen Angehörigen von im Militärdienst befindlichen Bürgern rasch und ausreichend zu helfen sei, ohne dass diese Hülfe als Unterstützung im Sinne des Armengesetzes zu betrachten wäre.	1. Oktober 1902.

VI. Anhängig bei der Direktion der Finanzen und der Domänen.

	11.	
Milliet vom 24. September 1897.	Der Regierungsrat wird eingeladen, zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten, ob es nicht angezeigt sei, den Art. 6 der Verfassung durch ein Verfassungsgesetz dahin zu interpretieren, dass Anleihen, welche keine Vermehrung von bereits gesetzlich begründeten Staatsverbindlichkeiten bedingen, ebenfalls unter die in Ziffer 5 des zitierten Verfassungsartikels erwähnten Ausnahmen fallen. (Erheblich erklärt in dem Sinne, dass der Motion bei Anlass einer auch über andere Verfassungsbestimmungen sich erstreckenden Revision Folge zu geben sei.)	24. November 1897.
	12.	
Scherz vom 18. Mai 1899.	Der Regierungsrat wird ersucht, Bericht und Antrag einzubringen, ob nicht mittelst der kantonalen Hypothekarkasse die grundpfändlichen Schulden auf Rechnung der Gemeinden amortisiert und dieser Amortisation entsprechend dann für den betreffenden Grundbesitz der Schuldenabzug für die Gemeindesteuer gewährt werden kann.	19. September 1899.

Motionen.		Erheblicherklärung.
	13.	
Jenni vom 25. Mai 1893.	Der Regierungsrat wird eingeladen, die gesetzlichen Bestimmungen über das Hypothekarwesen einer Revision zu unterwerfen, insbesondere die Frage zu prüfen, ob nicht gesetzliche Vorschriften aufzustellen sind *a)* über die Höhe des Zinsfusses, *b)* über die Pflicht des Gläubigers zum Nachlass eines verhältnismässigen Anteiles am Kapitalzins für den Fall, dass der gewöhnliche Jahresertrag der Unterpfänder, sofern diese in landwirtschaftlichen Grundstücken bestehen, infolge ausserordentlicher und unvorhergesehener Unglücksfälle oder allgemeiner Notstände einen beträchtlichen Abbruch erleidet.	1. Dezember 1893.
	14.	
Schaer vom 20. Mai 1903.	Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und möglichst bald darüber Bericht und Antrag einzureichen, ob nicht das Gesetz über die Hypothekarkasse vom 18. Juli 1875 einer Revision zu unterstellen sei.	18. Mai 1904.
	15.	
G. Müller vom 26. Mai 1904.	Der Regierungsrat wird eingeladen, darüber Bericht und Antrag zu bringen, ob die Besteurung der Wasser- und Elektrizitätswerke nicht durch Spezialgesetzgebung unverzüglich zu normieren sei.	28. Februar 1905.
	16.	
Steiger vom 20. Mai 1901.	Der Regierungsrat wird eingeladen, Bericht und Antrag einzubringen, ob nicht die im Gesetz betreffend die Amts- und Gerichtsschreibereien für die Bewilligung eines amtlichen Güterverzeichnisses vorgesehene Minimalgebühr in dem Sinne aufzuheben und abzuändern sei, dass in allen Fällen die Gebühr im Verhältnis zum rohen Vermögen der Verlassenschaft berechnet werde.	20. Februar 1902.
	17.	
Lohner vom 3. Februar 1904.	Der Regierungsrat wird eingeladen, folgende Fragen zu prüfen und dem Grossen Rat darüber Bericht zu erstatten: 1. Ist nicht eine staatliche Intervention angezeigt mit dem Zwecke, den mit Hülfe des Staates und der Gemeinden erstellten Dekretsbahnen, deren Obligationenkapital eine sichere Verzinsung aufweist, ein Obligationenkapital mit billigerem Zinsfuss zu beschaffen? 2. Wenn ja, wie ist dieser Zweck am besten zu erreichen und wie sind die dadurch erzielten Ersparnisse im Interesse der beteiligten Bahnen am richtigsten zu verwenden?	23. Mai 1904.
	18.	
Staatswirtschaftskommission vom 28. September 1904.	Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rat Bericht und Antrag vorzulegen, in welcher Weise die Betriebsmittel der Staatskasse vermehrt werden können.	3. Oktober 1904.

VII. Anhängig bei der Direktion des Unterrichtswesens.

	19.	
Heller vom 16. Mai 1905.	Der Regierungsrat wird eingeladen, zu prüfen und darüber beförderlich Bericht zu erstatten, ob es nicht notwendig sei, angesichts der eingetretenen Entwicklung des gesamten Unterrichtswesens des Kantons die Revision des Gesetzes über die Schulsynode vom 2. Mai 1848 sofort vorzunehmen im Sinne einer Erweiterung der Befugnisse der Schulsynode.	21. November 1905.

VIII. Anhängig bei der Direktion der Bauten und der Eisenbahnen.

	20.	
Bauer vom 30. Juli 1902.	Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rat Bericht und Antrag über die Errichtung eines Obergerichtshauses vorzulegen.	16. Februar 1903.

Motionen.		Erheblicherklärung.
	21.	
Scheidegger vom 23. November 1903.	Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten, ob nicht auf dem Verordnungswege einheitliche Bestimmungen aufzustellen wären betreffend Vergebung von Arbeiten, die von den Organen des Staates vergeben werden, oder an welche der Staat einen Beitrag leistet.	15. Februar 1905.
	22.	
R. Weber vom 19. Mai 1904.	Der Regierungsrat wird eingeladen, an Stelle des am 7. Mai 1882 und 1. März 1896 vom Volk verworfenen Entwurfes betreffend die Flurgesetzgebung eine neue Vorlage einzureichen.	16. Mai 1905.
	23.	
Hadorn vom 26. Mai 1904.	Der Regierungsrat wird eingeladen, gestützt auf die Probevermessungen im Oberland dem Grossen Rat spezielle Vorschriften vorzulegen über die Vermessungen in den gebirgigen Teilen des Kantons im Sinne der Erleichterung und Beschränkung derselben.	15. Februar 1905.

IX. Anhängig bei der Landwirtschaftsdirektion.

	24.	
Jenny vom 28. März 1898.	Der Regierungsrat wird eingeladen, zu untersuchen und darüber Bericht und Antrag einzubringen, wie das land- und milchwirtschaftliche Unterrichts- und Versuchswesen im Kanton Bern gesetzlich zu ordnen sei. (Vorlage der Direktion liegt vor dem Regierungsrat zur Beratung.)	30. März 1898.
	25.	
Hadorn vom 20. Februar 1902 und **Jobin** vom 29. April 1902.	Der Regierungsrat wird eingeladen, beförderlich Bericht und Antrag vorzulegen über eine Revision des Gesetzes vom 25. Oktober 1896 betreffend Förderung und Veredlung der Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehzucht (Hadorn); vor allem im Sinne der Erhöhung des für Förderung und Veredlung der Pferdezucht vorgesehenen Kredites. (Jobin.) (Vorlage der Direktion liegt vor dem Regierungsrat zur Beratung.)	19. November 1902.

X. Anhängig bei der Direktion des Armenwesens.

	26.	
Milliet vom 20. Februar 1905.	Der Regierungsrat wird eingeladen, beförderlich darüber Bericht und Antrag vorzulegen, ob nicht die Vertretung des Staates in der Verwaltung der durch regelmässige Staatsbeiträge unterstützten Kranken- und Armenanstalten durch einen Grossratsbeschluss für das ganze Kantonsgebiet nach einheitlichen Normen zu regeln sei.	16. Mai 1905.

XI. Anhängig bei der Direktion des Gemeindewesens.

	27.	
Lohner vom 27. November 1899.	Der Regierungsrat wird eingeladen, Bericht und Antrag einzubringen über die Frage, ob und inwiefern das Gesetz vom 6. Dezember 1852 über das Gemeindewesen einer Revision zu unterwerfen sei. (Vorlage der Direktion liegt vor dem Regierungsrat zur Beratung.)	31. Januar 1900.

Bern, den 2. Mai 1906.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Ritschard,
der Staatsschreiber
Kistler.

Abänderungsanträge des Regierungsrates
vom 15. September 1905.

Entwurf der Grossratskommission
vom 12. November 1904.

Gesetz

betreffend

das Verfahren in Zivilrechtsstreitigkeiten über Haftpflicht, Markenrecht und geistiges Eigentum.

I. Allgemeine Bestimmung.

§ 1. Für die Behandlung der hienach bezeichneten Streitsachen kommen die Vorschriften des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Zivilrechtsstreitigkeiten vom 3. Juni 1883 zur Anwendung, so weit nicht in gegenwärtigem Gesetze besondere Bestimmungen aufgestellt sind.

II. Haftpflichtstreitigkeiten.

§ 2. Zivilrechtsstreitigkeiten aus den Bundesgesetzen betreffend Haftpflicht werden, wenn der Wert des Streitgegenstandes 400 Fr. übersteigt, im ordentlichen Prozessverfahren, d. h. nach den Vorschriften des Titel II des «Besondern Teils» des Zivilprozesses instruiert und beurteilt, jedoch mit den in den §§ 3 bis 18 enthaltenen Abänderungen.

§ 3. Eine Vermittlung (Art. 117, 2. Absatz, I.) findet nur statt, sofern solche von beiden Parteien anbegehrt wird.

Der Richter . . .

§ 3. Der Richter soll nur kurze Fristen gewähren und die Beweisführung möglichst beschleunigen.

Die Fristen zur Beantwortung der Rechtsschriften sollen höchstens 3 Wochen betragen.

Der Richter kann jedoch aus zureichenden Gründen die von ihm gewährten Fristen verlängern und die von ihm angesetzten Termine verschieben.

Eine Abänderung der Fristen und Termine durch Uebereinkunft der Parteien ist rechtlich unwirksam.

Bleiben beide Parteien in einem vom Richter festgesetzten Termin aus, so sind sie oder ihre Anwälte mit einer Ordnungsbusse von 10 Fr. — im Wiederholungsfall von 20 Fr. — zu belegen.

Wenn sich eine Partei auf Grund von § 93, 3 C. P. in den vorigen Stand wieder einsetzen lässt, so ist der säumige Anwalt mit einer Busse von *25 Fr. bis 100 Fr.* zu belegen.

Im Haftpflichtprozess gibt es keine Gerichtsferien.

§ 4. Die von den Parteien in ihren Rechtsschriften im Sinne von § 201 P. angerufenen Beweisurkunden bleiben bis zum ersten Hauptverhandlungstermine zur Einsicht der Parteien und der Gerichtsmitglieder auf der Gerichtskanzlei deponiert.

Abänderungsanträge.

Entwurf der Kommission.

Die Bestimmungen des 2. und des 3. Satzes des § 138 P. bleiben jedoch vorbehalten.

§ 5. § 67, 68, 1. Al., und § 153 P., dieser letzte Paragraph soweit die Eventualmaxime betreffend, finden . . .

. . . sache grundsätzlich fordert, ausgeschlossen.

§ 5. § 67, 68, 1. Al., und § 153 P. finden nicht Anwendung. Die Parteien können ihre Schlüsse, tatsächlichen Anbringen und Beweismittel bis zum Schlusse der Parteivorträge am ersten Hauptverhandlungstermin ergänzen und berichtigen. Eine Abänderung des in der Klage gestellten Rechtsbegehrens ist jedoch in bezug auf das, was der Kläger in der Hauptsache fordert, ausgeschlossen.

Kann aber infolge der erst am Hauptverhandlungstermine vorgebrachten Ergänzungen und Berichtigungen die Verhandlung nicht zu Ende geführt werden, so ist die fehlbare Partei in die Terminskosten zu verurteilen.

Falls der Beklagte innert der ihm nach § 136 P. gesetzten Frist gar keine Antwort eingereicht hat, so wird nach § 154 P. verfahren und es hat der Beklagte kein Recht, am Abspruchstermine die von ihm versäumte Verteidigung nachzuholen.

§ 6. Nach Schluss der Parteivorträge am ersten Hauptverhandlungstermine können bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Hauptsache neue Tatsachen nur noch geltend gemacht werden:

a) wenn dieselben erst seither eingetreten sind,

b) wenn die Partei auf Verlangen des Gegners eidlich versichert, dass ihr die betreffende Tatsache erst seit Schluss der Parteivorträge am ersten Hauptverhandlungstermine bekannt worden sind.

§ 7. Neue Beweismittel können in diesem Stadium des Prozesses nur angerufen werden:

a) wenn sie zum Beweis der unter § 6 fallenden Tatsachen dienen, oder

b) wenn die Voraussetzungen des § 167 P., Ziffer 1 oder 2, zutreffen.

§ 8. Die Widerklage ist ausgeschlossen.

§ 9. Nach Einreichung der Antwort werden weitere schriftliche Vorkehren seitens der Parteien nur dann zugelassen, wenn die Beantwortung der neuen tatsächlichen Anbringen oder Beweismittel nicht ohne erhebliche Weiterung am ersten Hauptverhandlungstermin mündlich geschehen kann.

§ 10. Sobald der Schriftenwechsel beendet ist, hat der Präsident des Amtsgerichtes den Parteien einen Termin zur Hauptverhandlung vor Amtsgericht zu bestimmen.

Die Worte «nebst Beweisurkunden» sind zu streichen (s. § 4).

Die amtlichen Akten (Gerichtsdoppel) nebst Beweisurkunden sind wenigstens 8 Tage vor dem Termin zur Einsichtnahme durch die Mitglieder des Gerichtes auf der Gerichtskanzlei aufzulegen.

An diesem Termin haben die Parteien ihre Anträge mündlich zu begründen.

Von diesen Parteianbringen sind nur die im Schriftenwechsel nicht bereits angebrachten Schlüsse und tatsächlichen Behauptungen nebst Beweismittelangaben zu protokollieren.

Abänderungsanträge.

Entwurf der Kommission.

Hierauf verfährt das Gericht nach §§ 288 und 289 P., unter Berücksichtigung der Vorschriften des § 171 P.

§ 173 P. findet entsprechende Anwendung.

§ 11. Entscheidet das Gericht, dass kein Beweis zu führen sei, weil die Streitpunkte ohne Beweisführung spruchreif sind, so fällt es sogleich das Endurteil.

In allen anderen Fällen beauftragt das Gericht seinen Präsidenten oder ein anderes Mitglied als Instruktionsrichter mit den erforderlichen Beweiserhebungen.

Sind Sachverständige als Beweismittel zugelassen oder findet das Gericht deren Beiziehung von Amteswegen für geboten, so hat es dieselben in der Regel selbst sofort zu ernennen. Ist das nicht möglich, oder fallen die ernannten Experten aus irgend einem Grunde später weg, so hat der Instruktionsrichter die Ernennung vorzunehmen.

§ 12. Betreffend die Beweisaufnahme finden die §§ 181 bis 267 P. entsprechende Anwendung, jedoch mit folgender Abänderung. Der Instruktionsrichter ist befugt:

a) die Beweisaufnahme zunächst auf einzelne für die Hauptsache präjudizielle Tatsachen zu beschränken und die Ausdehnung der Beweisführung auf die anderen zum Beweise ausgehobenen Tatsachen nur dann zu gestatten, wenn das Beweisverfahren seiner Ansicht nach über diese präjudiziellen Tatsachen kein positives Resultat ergeben hat;

b) die Beweisaufnahme über eine zum Beweise ausgehobene Tatsache zu unterbrechen und keine weiteren Beweismassnahmen zu gestatten, wenn eine fernere Beweisführung infolge nachträglich erfolgter Geständnisse oder infolge des bisherigen Beweisergebnisses unnötig oder unerheblich geworden ist.

§ 13. Werden während eines Beweisverfahrens seitens einer Partei im Sinne des § 6 oder 7 hievor neue Tatsachen angebracht oder neue Beweismittel angerufen, so entscheidet der Präsident des Amtsgerichts als Instruktionsrichter nach Einvernahme der Gegenpartei darüber, ob deren nachträgliche Anbringung zulässig und sie als für die Streitsache erheblich noch zum Beweise auszuheben bezw. als Beweismittel zuzulassen sind, und ordnet eventuell die hierdurch notwendig werdenden weiteren Beweisaufnahmen an.

Die Gegenpartei ist anlässlich ihrer Einvernahme berechtigt, gegenüber den neuen Tatsachen und Beweismitteln Schutzbehauptungen mit Beweismitteln vorzubringen und auch den direkten Gegenbeweis anzutreten.

§ 14. Hat der Richter eine nachträglich behauptete Tatsache oder ein nachträglich angerufenes Beweismittel (§§ 6, 7 und 13) nicht zum Beweise zugelassen, oder macht er von seiner Befugnis nach § 12, litt. *a* und *b*, hievor Gebrauch, so haben die Parteien das Recht, anlässlich der Vorträge über die Hauptsache am Abspruchstermine auf die Ergänzung

Die Worte «Präsident des Amtsgerichts als» sind zu streichen.

Abänderungsanträge.

Entwurf der Kommission.

der Beweisführung bezw. der Beweisaufnahme anzutragen.

An der Beratung und Beurteilung dieser Vorfragen hat der Instruktionsrichter in der Regel auch teilzunehmen; § 8, Ziffer 4 P., findet hiebei nicht Anwendung.

§ 15. Ist das Beweisverfahren beendigt oder hält der Instruktionsrichter im Sinne von § 12 hievor eine weitere Beweisführung für überflüssig, so verhängt er Aktenschluss und setzt den Abspruchstermin vor Amtsgericht fest. §§ 269 bis 282 P. finden entsprechende Anwendung. Hiebei ist jedoch das Amtsgericht befugt, vorgängig der Entscheidung über die Hauptsache auf Antrag der Parteien oder auch von Amteswegen noch weitere Beweiserhebungen anzuordnen; namentlich ist es von Amteswegen befugt:

a) noch in diesem Stadium des Prozesses die Beiziehung von Sachverständigen zu verfügen oder falls das vorliegende Sachverständigengutachten ungenügend erscheint, die Experten zu weiteren schriftlichen oder mündlichen Erläuterungen zu veranlassen;

b) die Vornahme eines Augenscheins zu verfügen und demselben entweder in seiner Gesamtheit beizuwohnen oder dazu eines oder mehrere seiner Mitglieder zu delegieren;

c) neue oder schon abgehörte Zeugen vorzuladen und abzuhören.

Die Bestimmungen des § 350 P., 2. Alinea, finden entsprechende Anwendung.

§ 16. Im Falle der Appellation über das Haupturteil findet § 174 P. entsprechende Anwendung.

§ 17. Eine Uebergehung des Amtsgerichts als erstinstanzliches Gericht ist nicht zulässig.

§ 18. Geniesst der Kläger das Armenrecht, so übernimmt die Staatskasse die Bezahlung der ihm auffallenden Expertenkosten und Zeugengelder. Für die Rückerstattung der daherigen Vorschüsse gelten die in § 57 letzter Satz und § 58 des Gesetzes vom 3. Juni 1883 aufgestellten Vorschriften.

Die Verhandlung über das Armenrechtsgesuch erfolgt vorläufig gebührenfrei. Wird dasselbe abgewiesen, so ist die Gerichtsgebühr nachzubezahlen.

III. Streitigkeiten betreffend Markenrecht und geistiges Eigentum.

§ 19. Für Streitigkeiten betreffend den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken, der Herkunftsbezeichnungen von Waren und der gewerblichen Auszeichnungen, sowie betreffend Werke der Literatur und Kunst, Erfindungspatente und gewerbliche Muster und Modelle bildet der Appellations- und Kassationshof die einzige kantonale Instanz.

§ 20. Für diese Streitigkeiten gilt ebenfalls das in den §§ 2 bis 18 hievor geregelte Verfahren, jedoch mit den in den §§ 21 bis 25 hienach enthaltenen Abänderungen.

. . . in den §§ 2 bis 15 hievor geregelte Verfahren, jedoch mit Ausnahme der (neuen) ersten und letzten Absätze des § 3 und mit . . .

Abänderungsanträge.

§ 20bis. Der Sühneversuch findet vor dem Präsidenten des Appellations- und Kassationshofs oder einem andern von ihm zu bezeichnenden Mitglied des Gerichts statt.

Entwurf der Kommission

§ 21. Der Präsident ist befugt, seine Funktionen als Instruktionsrichter einem von ihm zu bezeichnenden Mitglied des Gerichts zu übertragen. In diesem Falle hat dieses Mitglied auch am ersten Hauptverhandlungstermine im Sinne des § 288 P. am Platze des Präsidenten in erster Linie zu referieren. Jedoch ist die Festsetzung eines Termines vor dem Gerichtshofe stets Sache des Präsidenten, zu welchem Ende der Instruktionsrichter ihm die Akten überweist.

§ 22. Wird ein Zwischengesuch eingereicht, so überweist der Instruktionsrichter dasselbe dem Präsidenten des Gerichtshofes, der gemäss § 141 C. P. den Termin zur Verhandlung vor dem Gerichtshof festsetzt und die Zustellung eines Doppels an den Kläger verfügt. Bei der Verhandlung sind nur die Schlüsse der Parteien, die Beweissätze und das Urteil zu Protokoll zu nehmen. Erscheint eine Beweisführung notwendig, so kann der Gerichtshof den Instruktionsrichter mit den erforderlichen Beweisaufnahmen beauftragen.

§ 23. Die Widerklage ist nur zulässig, wenn der Gegenanspruch ebenfalls eine der in § 19 angeführten Streitigkeiten betrifft.

§ 24. Die im Kanton wohnenden Zeugen sind in der Regel durch den Instruktionsrichter abzuhören. § 226, Al. 2 P., findet keine Anwendung. Ausnahmsweise kann ein Gerichtspräsident mit der Abhörung beauftragt werden.

§ 25. Die Beratung des Gerichts am Abspruchstermine erfolgt, sofern nicht bereits am ersten Hauptverhandlungstermine gestützt auf das Referat des Instruktionsrichters gemäss § 11 das Endurteil ausgefällt wird, nach den für die Appellationsinstanz bestehenden Vorschriften; hiebei soll ein anderes Mitglied des Gerichts als dasjenige, das als Instruktionsrichter funktioniert hat, als Referent bestellt werden.

§ 26. Gesuche um provisorische Verfügungen sind unter Beilegung der allfälligen Beweisurkunden dem Präsidenten des Gerichtshofes einzureichen, welcher in dringenden Fällen eine vorläufige Verfügung trifft, Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Gerichtshof bestimmt und die Zustellung eines Doppels an den Impetraten verfügt. Bei der Verhandlung sind nur Schlüsse der Parteien und die Verfügungen des Gerichts zu Protokoll zu nehmen. Erscheint ein weiteres Verfahren notwendig, so kann der Instruktionsrichter damit betraut werden.

§ 27. Gegen den Instruktionsrichter kann aus den in § 362 C. P. aufgezählten Gründen beim Appellations- und Kassationshof Beschwerde geführt werden. Der erstere darf an der Beratung und Beurteilung der Beschwerde nicht teilnehmen.

Abänderungsanträge.

Entwurf der Kommission.

§ 28. Zivilrechtliche Klagen wegen im Kanton Bern begangener Widerhandlungen gegen die Bundesgesetze betreffend Fabrik- und Handelsmarken, Werke der Literatur und Kunst, Erfindungspatente und gewerbliche Muster und Modelle können, vorbehältlich abweichender Bestimmungen von Staatsverträgen, vor den bernischen Gerichtsstand gebracht werden, wenn der Beklagte nicht in der Schweiz wohnt

§ 29. Wird die Zivilklage auf Schadenersatz mit der Strafklage verbunden, so gelten für ihre Erledigung die Vorschriften des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen.

IV. Schlussbestimmungen.

§ 30. Die Bestimmungen dieses Gesetzes können durch Dekret des Grossen Rates auch auf andere verwandte Gegenstände, welche durch die Bundesgesetzgebung geregelt werden, anwendbar erklärt werden.

§ 31. Gegenwärtiges Gesetz tritt am in Kraft. Auf Rechtsstreitigkeiten, in welchen die Zustellung der Klage oder der Klagsvorladung vor diesem Zeitpunkte erfolgt ist, finden die Vorschriften des Gesetzes vom 6. Juli 1890 Anwendung. Im übrigen ist letzteres Gesetz aufgehoben.

Bern, den 15. September 1905.

Im Namen des Regierungsrates
der Vizepräsident
Kunz,
für den Staatsschreiber,
der Kanzleisubstitut
Eckert.

Bern, den 12. November 1904.

Im Namen der Grossratskommission:
deren Präsident
Dr. **Koenig.**

Bericht und Anträge

der

Staatswirtschaftskommission

zum

Bericht über die Staatsverwaltung, die Staatsrechnung und die Nachkreditbegehren

pro 1905.

(August 1906.)

Infolge der Wahl des Herrn Grossrat Könitzer als Mitglied des Regierungsrates am 28. November 1905, trat derselbe aus der Staatswirtschaftskommission aus. Gemäss Beschluss des Grossen Rates wurde davon Umgang genommen, für den Rest der Legislaturperiode eine Ersatzwahl zu treffen.

Anlässlich der im Mai 1906 erfolgten Gesamterneuerung des Grossen Rates und gemäss Art. 29 des Reglements des Grossen Rates traten ferner aus der Staatswirtschaftskommission aus die Herren Grossräte Burrus, Jordi, Kindlimann, Präsident, G. Müller, Vizepräsident und v. Wattenwyl, und es wurden unterm 8. Juni 1906 durch den Grossen Rat als Mitglieder dieser Kommission neu gewählt die Herren Grossräte v. Erlach, Jobin, Leuch, Marti, Reimann und Steiger neben den bisherigen Herren Freiburghaus, Jacot und Hadorn.

Die Staatswirtschaftskommission wählte zu ihrem Präsidenten Herrn Grossrat Freiburghaus und als Vizepräsidenten Herrn Grossrat Hadorn.

Die Berichte der Direktionen sind nach deren Genehmigung durch den Regierungsrat den Mitgliedern der Staatswirtschaftskommission vom 4. April bis 25. Juli sukzessive zugestellt worden.

In ihrer Sitzung vom 8. Juni 1906 hat sich die Staatswirtschaftskommission konstituiert und zwecks Prüfung der Berichte der Direktionen und der Staatsrechnung pro 1905 folgende Subkommission gebildet, welchen die Berichterstattung über die ihnen zugewiesenen Direktionen zukommt:

Präsidialbericht und Staatskanzlei:	Herren	Freiburghaus und Hadorn.
Justizdirektion:	»	Steiger und Jacot.
Polizeidirektion:	»	Jacot und Reimann.
Militärdirektion:	»	v. Erlach und Steiger.
Kirchendirektion:	»	Leuch und Marti.
Unterrichtsdirektion:	»	Steiger und Jobin.
Gemeindedirektion:	»	Marti und Leuch.
Armendirektion:	»	Reimann und Marti.
Direktion des Innern:	»	Jacot und Reimann.
Sanitätsdirektion:	»	Reimann und v. Erlach.
Direktion der Bauten u. Eisenbahnen:	»	Leuch und v. Erlach.
Finanzdirektion:	»	Hadorn und Marti.
Landwirtschaftsdirektion:	»	Freiburghaus und Hadorn.
Forstdirektion:	»	Hadorn und Freiburghaus.
Staatsrechnung und Nachkredite:	»	Freiburghaus und Jobin.

Die definitive Bereinigung des Berichtes der Staatswirtschaftskommission erfolgte am 31. August 1906.

Regierungspräsidium.

1. Im Einverständnis mit dem Regierungspräsidenten hat anlässlich der letztjährigen Behandlung des Verwaltungsberichtes der Grosse Rat einer Anregung des Herrn Bühler zugestimmt, es möchten in Zukunft Mitteilungen der Zentralbehörden und der Direktionen den Adressaten nicht mehr durch die Landjäger, sondern per Post zugestellt werden. Im abgelaufenen Jahre

hatten wir wiederholt Gelegenheit, zu beobachten, dass dieser jedenfalls sehr zeitgemässen Anregung nicht Folge gegeben wird und wir bringen sie deshalb neuerdings in Erinnerung mit der Bitte, speziell auch die Regierungsstatthalter hievon zu verständigen.

2. *Gesetzessammlung.* Auch das Materialregister über die revidierte Gesetzessammlung ist nun zur Versendung gelangt, und den Mitgliedern des Grossen Rates werden seit 1904 die einzelnen Bände der Gesetzessammlung gratis zugestellt. Im Interesse der Vollständigkeit der Sammlung möchten wir anregen, es seien denjenigen Ratsmitgliedern, die dies wünschen, auch noch die fehlenden Bände 1901—1904 gratis zu verabfolgen.

3. Die alljährlichen grossen Ausgaben für Drucksachen veranlassen die Kommission den Antrag zu stellen, es sei die Frage zu prüfen, ob nicht der Druck von weniger wichtigen Beschlüssen unterbleiben könnte, und ob nicht auf den Papierbezügen wesentliche Ersparnisse zu erzielen wären durch eine rationelle Herstellung dieses Artikels. Nach unserm Dafürhalten sollte bei der Vergebung der Druckarbeiten nicht nur der Platz Bern, sondern auch andere Plätze mit leistungsfähigen Druckereien Berücksichtigung finden. Endlich wird die Regierung eingeladen, Bericht und Antrag darüber einzubringen, ob nicht die Einführung einer eigenen Staatsdruckerei angezeigt wäre.

4. *Regierungsrat.* Die Zahl der ausgearbeiteten Gesetzesentwürfe, welche seit kürzerer oder längerer Frist auf dem Kanzleitisch liegen und der Vorberatung durch den Regierungsrat harren, ist eine unheimlich grosse.

Wir wissen, dass die Regierung in letzter Zeit durch die verschiedenen Verkehrsfragen stark in Anspruch genommen war, erwarten aber, dass sie die Entwürfe über landwirtschaftliches Bildungswesen und Revision des Viehprämierungsgesetzes, über das Notariat, die Zivilprozessreform und über das Gemeindegesetz, von denen einzelne seit mehr als Jahresfrist beim Regierungsrat hängig sind, auf die Grossratssessionen des nächsten Winters vorbereiten und vorlegen werde.

5. Die Verwaltungsberichte einiger Direktionen sind der Staatswirtschaftskommission erst im Laufe der Monate Juni und Juli a. c. zugegangen und veranlasst uns dies, die bezüglichen Bestimmungen des Grossratsreglementes in Erinnerung zu bringen.

6. Die Kommission ist der Ansicht, dass die dem Grossen Rate zu unterbreitenden Geschäfte vom Regierungsrate früher durchberaten werden sollten. Es würde dies den Grossen Rat in die Möglichkeit versetzen, die Geschäfte rechtzeitig zu behandeln, und ferner wäre dadurch die Gelegenheit geschaffen, dem so vielfach geäusserten Wunsche der französischen Ratsmitglieder betreffend frühere Zusendung der Uebersetzungen endlich einmal nachzukommen.

Anträge:

1. Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rate die nötigen Vorlagen zu unterbreiten betreffend Erzielung von Ersparnissen auf den Papierbezügen, Reduktion der Druckarbeiten, eventuell Erstellung einer Staatsdruckerei.
2. Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rate die hievorerwähnten Gesetzesentwürfe im Laufe des nächsten Winters vorzulegen.

Kirchendirektion.

Der Staatsbeitrag an den Kirchenbau in Eriswil kann nunmehr behandelt werden, da die bezüglichen Abrechnungen zur Prüfung an die Baudirektion gelangt sind; ebenso sind die Akten über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in Delsberg ergänzt, so dass dieses Gesuch an den Regierungsrat gelangen kann.

Die Geschäftskontrolle weist 258 Nummern auf, welche jedoch der Natur der Sache nach nicht alle zur Erledigung gebracht werden konnten.

Nachdem für das Dekret über die Neueinteilung der christkatholischen Kirchgemeinden im Jura eine Kommission bestellt und ein bezüglicher Entwurf in sichere Aussicht gestellt wurde, wird die Vorlage dieses Entwurfes verlangt.

Armendirektion.

Im letztjährigen Bericht der Staatswirtschaftskommission sind einige Anregungen und Bemerkungen gemacht worden, denen im Berichtsjahre und seit Beginn des neuen Jahres Rechnung getragen worden ist. So mit bezug auf die Knabenanstalt in Sonvilier, die den Oekonomen entlassen hat, um ein besseres Verhältnis und auch ein besseres Erträgnis zu erreichen. Die Zukunft wird zeigen, ob damit die Verhältnisse der Anstalt dauernd saniert sind.

Die kantonale Armenkommission ist im Berichtsjahr wieder einberufen worden, um die ihr durch das Armengesetz zugewiesenen Funktionen wieder zu übernehmen.

Ein neues Armenpolizeigesetz liegt im Entwurf vor, so dass die vom Grossen Rat schon mehrmals gemachten Reklamationen demnächst werden verstummen können.

Der fernern Anregung, es möchte recht bald an die Errichtung einer neuen Anstalt zur Unterbringung verwahrloster Knaben herangetreten werden, konnte im Berichtsjahr noch keine Folge gegeben werden.

Die Bemerkung im Bericht der Armendirektion (Seite 6), es möchten nun auch in der Knabenanstalt in Erlach die längst als notwendig erachteten Erweiterungen und Verbesserungen an Oekonomie- und Wohngebäuden vorgenommen werden, nachdem nun in den übrigen fünf Schwesteranstalten die erwünschten baulichen Verbesserungen durchgeführt worden sind, möchten wir des angelegentlichsten unterstützen und den Regierungsrat einladen, dem Grossen Rat baldmöglichst die nötigen Vorlagen einzureichen.

Da sich die Ausgaben im Armenwesen beständig mehren, ist es erwünscht, wenn die Direktion diesem Verwaltungszweige volle Aufmerksamkeit schenkt. Bei der Aufnahme der Etat der dauernd Unterstützten dürfte eine etwas strengere Maxime Platz greifen, namentlich da viele Gemeinden darauf halten, mittellose Personen, die bei ihnen einziehen, möglichst rasch auf den Armenetat zu bringen, um dieselben der frühern Wohnsitzgemeinde zurückschieben zu können. Es entstehen dadurch dem Staate erhebliche Mehrausgaben und für die Gemeinden unliebsame Streitigkeiten.

Polizeidirektion.

Wir schliessen uns ebenfalls den vom Direktor von Thorberg gemachten Bemerkungen an und fin-

den gleich ihm, dass es für den Staat logischer und jedenfalls vorteilhafter wäre, wenn die kantonalen Anstalten die Artikel, deren sie bedürfen, von den Staatsanstalten, welche dieselben fabrizieren, beziehen würden. Wir glauben, dass dabei jeder auf seine Rechnung käme, und laden die Regierung ein, diese Angelegenheit zu prüfen.

Der Abschub der Heimatlosen an der Grenze nimmt zusehends zu und namentlich die jurassische Presse verzeichnet fast jede Woche derartige, an der französischen oder deutschen Grenze vorgekommenen Fälle. Es scheint uns, dass es sich bei dieser Frage um eine humanitäre Sache handelt, und es erscheint uns angezeigt, einmal eine internationale Konferenz zur endgültigen Bestimmung über das Los dieser Unglücklichen einzuberufen, wenn der Schub dieser bedauernswerten, allerorten fortgewiesenen Leute, die oft zum grossen Teil aus Weibern und Kindern bestehen, nicht merklich nachlässt. Wenn man dieselben zur Arbeit anhält und ihnen einen festen Wohnsitz anweist, würde man den Grenzbehörden eine Menge von Unannehmlichkeiten ersparen und zugleich hätte man eine Frage gelöst, deren Regelung uns, trotz der vielen sich bietenden Schwierigkeiten, nicht unmöglich erscheint.

Wir wünschen einige Auskunft über die Art und Weise der Anwendung des Art. 4 des Dekrets vom 18. Mai 1888 über die Organisation der Arbeitsanstalten zu erhalten. Namentlich wünschen wir zu vernehmen, wie sich die Patronatskommissionen für entlassene Sträflinge bewährt haben, und in welchem Umfange sich der Staat um diese Sache interessiert.

Direktion des Gemeindewesens.

Die Direktion hat einen Entwurf zu einem neuen Gesetz über das Gemeindewesen und das Gemeindebürgerrecht ausgearbeitet. Der Regierungsrat wird denselben demnächst beraten und dem Grossen Rate vorlegen. Damit wäre dem im letztjährigen Berichte der Staatswirtschaftskommission geäusserten Wunsche entsprochen worden.

Im Berichtsjahr ist die Burgergemeinde Fahrni eingegangen. Weitere Veränderungen im Bestand der Gemeinden kamen nicht vor. Die hängig gewesene Loslösung der Einwohnergemeinde Alchenstorf von der Kircheinwohnergemeinde Koppigen ist vom Grossen Rate erst im Jahr 1906 erledigt worden.

Die Zahl der bei den Regierungsstatthaltern eingereichten Beschwerden gegen Gemeinden und Gemeindebeschlüsse war auch im Jahr 1905 eine erhebliche, nämlich 381, doch waren diese auf Jahresschluss meistens erledigt. Auch die Zahl der Geschäfte im Niederlassungswesen war eine grosse. Hier nehmen die Rekurse an die obern Behörden ab, was wohl dem Umstande zuzuschieben ist, dass durch prinzipielle Urteile, Weisungen und Verfügungen im Wohnsitzwesen Klarheit geschaffen ist.

In 106 Fällen wurde die Ermächtigung zur Aufnahme von Anleihen erteilt. Die Gesamtsumme dieser Anleihen beträgt 13,232,497 Fr. 90. Diese hohe Summe rührt daher, weil die Gemeinde Bern dabei mit Fr. 10,000,000 beteiligt ist. Die meisten Anleihen wurden wie in frühern Jahren verwendet für Strassen, Schulhausbauten, Erstellung von Wasserversorgungen und Elektrizitätswerken. Die Regierung wird gut tun, bei Bewilligung der Anleihen den Verhältnissen der betreffenden Gemeinde entsprechende Amortisationen vorzuschreiben.

Die Gemeinde Develier befindet sich noch im Prozesse mit andern Gläubigern des Notars Hennemann, gewesener Verwalter dieser Gemeinde. Dermalen ist noch nicht bekannt, ob von der durch Hennemann veruntreuten Summe etwas zurückerhältlich ist.

Der Bericht verzeigt eine Anzahl Untersuchungen über Gemeindeverwaltungen, Amtsführungen und so weiter. Die Direktion war im Berichtsjahr ziemlich beschäftigt.

Finanzdirektion.

Die reinen Betriebsmittel der Staatskasse sind im Berichtsjahr unverändert, das heisst nach wie vor ungenügend geblieben.

Nachdem jedoch durch die Finanzoperationen für den Alpendurchstich dem Staate Bern grössere Summen zur Verfügung stehen, erklären wir uns damit einverstanden, dass unserem erheblich erklärten Postulat: «der Regierungsrat wird eingeladen, Bericht und Antrag vorzulegen über die Vermehrung der Betriebsmittel der Staatskasse» erst später, das heisst bei möglichst günstiger Lage des Geldmarktes Folge gegeben und das nötige Anleihen erst dann aufgenommen wird.

Mit bezug auf die in unserem letztjährigen Bericht aufgeworfene Frage, ob die Verwaltungsbehörden der Hypothekarkasse kompetent gewesen seien, ohne Volksabstimmung ein Anleihen von 30 Millionen zu kontrahieren, hat uns die Finanzdirektion mehrere Rechtsgutachten vorgelegt, welche diese Frage bejahen. Ohne uns darüber ein eigenes Urteil anzumassen, will es uns doch scheinen, dass diese Auffassung im Widerspruch steht mit Sinn und Geist der Staatsverfassung vom 4. Juni 1893, die in Art. 6, Ziffer 5, für alle Anleihen von bestimmter Höhe und Zeitdauer die Volksabstimmung verlangt.

Wir haben das Gefühl, es könnte in dieser Weise der Staatskredit durch den Verwaltungsrat eines einzelnen staatlichen Bankinstituts übermässig in Anspruch genommen werden.

Mit Genugtuung haben wir konstatiert, dass dank der richtigeren, das heisst den wirklichen Verhältnissen entsprechenden Budgetierung die erforderlichen Nachkredite sowohl ihrer Zahl, wie namentlich auch ihrer Höhe nach ganz erheblich zurückgegangen sind.

Gesetzgebung. Mit Befriedigung haben wir Kenntnis genommen vom Gesetzes-Entwurf über gewerbliche und industrielle Ausnutzung der Wasserkräfte; es wird dadurch nicht nur die ganze überaus wichtige Materie grundsätzlich geordnet, sondern für den Staat eine nicht unerhebliche jährlich wiederkehrende Einnahme geschaffen, deren wir dringend bedürfen.

Dagegen steht der von uns schon seit Jahren angeregte Gesetzes-Entwurf betreffend Besteuerung der Plakate im Kanton Bern leider noch aus; doch hat uns die Finanzdirektion die baldige Ausarbeitung einer Vorlage hierüber zugeführt.

Steuerverwaltung. Diesem wichtigen Zweige der Finanzdirektion haben wir dieses Jahr unsere besondere Aufmerksamkeit geschenkt.

Zunächst konstatieren wir mit Befriedigung, dass die grosse Arbeit der Grundsteuer-Revision ganz ordnungsmässig fortschreitet; das finanzielle Resultat die-

ser Revision wird entsprechend den gefällten Rekurs-Entscheiden ein sehr befriedigendes sein.

Von den alten seit mehr als 10 Jahren hängigen Einkommensteuerrekursen ist im Berichtsjahre derjenige der internationalen Beamten vom Bundesgericht entschieden worden und zwar zugunsten des Staates Bern.

Der Regierungsrat hat aus politischen und Billigkeitsgründen auf den Nachbezug der Steuern bis 1905 verzichtet; es lag dieser Nachlass innerhalb seiner Kompetenz.

Dagegen ist der für den Abschluss unserer Staatsrechnung sehr wichtige Rekurs der Pension- und Hülfskasse der frühern J. S. B. noch unentschieden und konnte aus diesem Grunde unserm frühern Postulate, es möchten die grossen Steuerrückstände eliminiert werden, nicht Folge gegeben werden.

Unerledigte Einkommensteuer-Rekurse vom Jahre 1905 sind auf 1. Juli 1906 noch 45 in den Kontrollen vorgemerkt; in 36 Fällen sind noch Bücheruntersuchungen vorzunehmen.

Infolge der grossen Arbeit der Grundsteuer-Revision, welche das gesamte Personal der Steuerverwaltung in Anspruch nahm, konnten die rückständigen Steuerverschlagniskontrollen nicht in dem Masse gefördert werden, wie es wünschenswert wäre; einzelne Amtsbezirke sind immer noch 10 und mehr Jahre im Rückstand und wir wollen gerne hoffen, dass es im nächsten Jahre gelingen werde, mit den ältesten Jahrgängen aufzuräumen.

Kassawesen. Nach Inkrafttreten des Postchek- und Giroverkehrs hat uns die Finanzdirektion zugesichert, dass wenigstens für die kleinern Auszahlungen unserem Wunsche, es möchte der Geldverkehr des Staates durch Benützung der Post wesentlich vereinfacht werden, Rechnung getragen werden soll. Wir sind sicher, dass sich die Empfänger die kleine Porto-Ausgabe gerne in Anrechnung bringen lassen, wenn man findet, dass die Total-Ausgaben der Porti die Staatskasse allzusehr belastet.

Anträge:

1. Der Regierungsrat wird eingeladen, den Geldverkehr des Staates baldmöglichst im Sinne vorstehender Ausführungen durch die Post besorgen zu lassen.
2. Der Regierungsrat wird eingeladen, unverzüglich einen Gesetzesentwurf über Einführung einer Plakatsteuer vorzulegen.
3. Der Regierungsrat wird darüber interpelliert, gestützt auf welche Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen er die Hypothekarkasse als befugt erachtet, Anleihen zu kontrahieren.

Justizdirektion.

Wir konstatieren mit Genugtuung, dass der im letztjährigen Berichte erwähnte Entwurf einer neuen Notariatsordnung nun dem Grossen Rate vorgelegt wird und dass die dringend notwendige Revision des Zivilprozesses so weit gefördert worden ist, dass eine baldige Behandlung im Grossen Rate als möglich erscheint. Bezüglich der Revision des Strafprozesses sind die nötigen Vorarbeiten getroffen worden. Einer Revision der Gerichtsorganisation muss eine solche der Staatsverfassung betreffend die gerichtsorganisatorischen Bestimmungen vorausgehen. Der von der Justizdirektion ausgearbeitete Entwurf liegt bei dem Regierungsrate, so dass zu erwarten ist, der Grosse Rat werde sich demnächst damit befassen können.

Zu weitern Bemerkungen gibt der Bericht keine Veranlassung. Es wird Genehmigung desselben beantragt.

Militärdirektion.

Mit grosser Genugtuung konstatieren wir, dass alle Anordnungen der Direktion, sowie die Magazinierung des Kriegsmaterials eine geordnete und rasche Mobilmachung garantieren.

Für die Artillerie ist das neue Material in den Magazinen der bisherigen Geschütze sehr zweckmässig angeordnet untergebracht worden, so dass die Batterien trotz der Vermehrung der Caissons in ihren bisherigen Lokalitäten gut Platz gefunden haben.

Was die Schiessübungen betrifft, müssen wir die Bemerkungen des letztjährigen Berichtes wiederholen, indem auch pro 1905 im Bataillonskreis 24 die Uebungen, welche zum Bezuge des kantonalen Beitrages berechtigen, von Niemandem geschossen wurden, während in den übrigen Bataillonskreisen sogar eine wesentliche Vermehrung gegen das Vorjahr zu konstatieren ist. Es haben nämlich pro Bataillonskreis durchschnittlich 32 Vereine mit 650 Mann diese Uebungen durchgeschossen. Erfreulicherweise haben nun einige Offiziere im Kreis des Bataillons 24 sich die Aufgabe gestellt, die Mannschaft zur Absolvierung dieser Uebungen herbeizuziehen. Hoffen wir, dass es ihnen gelingt und in Zukunft der Bataillonskreis 24 nicht mehr eigene Wege wandelt.

Das prozentuale Verhältnis der Unteroffiziere zu den Mannschaften in den jurassischen Bataillonen hat sich etwas gebessert, so dass Aussicht vorhanden ist, dass in einigen Jahren der gesetzliche Bestand von 17,57 % erreicht werden wird. Es wird dies zwar nur möglich sein durch vermehrte Versetzung von sprachkundigen Unteroffizieren aus dem alten Kantonsteil in die jurassischen Bataillone, wie dies mit Erfolg im Offizierskorps schon längere Zeit praktiziert wird. Es ist dies zur Notwendigkeit geworden, weil aus uns nicht bekannten Gründen die für Offizierschargen tauglichen Elemente des Jura sich auf alle mögliche Weise einem Avancement zu entziehen suchen.

Der Regierungsrat wird eingeladen, jeweilen bei der Vornahme von Beförderungen von Hauptleuten zu Majoren durch den Grossen Rat gedruckte Wahlvorschläge zur Verteilung zu bringen.

Das sind unsere Bemerkungen zum Berichte der Militärdirektion für das Jahr 1905.

Forstdirektion.

Die Revision unserer kantonalen Forstgesetzgebung zur Anpassung an das neue eidgenössische Forstgesetz ist im Berichtsjahr zum Abschluss gelangt, indem der

bezügliche Gesetzesentwurf in der Volksabstimmung vom 20. August 1905 mit Mehrheit angenommen wurde.

Auf Grundlage dieses neuen Gesetzes ist sodann unterm 21. November des Berichtsjahres vom Grossen Rat ein Dekret über die Ausscheidung der Schutzwaldungen erlassen worden.

Im Hinblick auf den Zweck der Schutzwaldgebiete, sowie der erheblichen Opfer, welche der Staat für Aufforstungen und Kunstbauten zum Behufe von Wildbachregulierungen bringt, erachten wir es als unbedingt notwendig, dass bei projektierten Holzschlägen in den Privatwaldungen der Schutzzone die Gemeinden um ihre Ansicht über die Zulässigkeit solcher Holzschläge begrüsst werden.

Die Mehreinnahmen aus den Staatswaldungen betragen gegenüber dem Voranschlag 71,707 Fr. 64, trotzdem im Berichtsjahr über 5000 m³ Holz weniger zum Verkaufe gelangte, als im Vorjahr. Dieses günstige Resultat ist hauptsächlich dem nochmaligen Steigen der Holzpreise zuzuschreiben.

Direktion des Unterrichtswesens.

Die Kommission stimmt der Direktion des Unterrichtswesens bei, dass die Reorganisation der für die berufliche Ausbildung der Lehrerinnen bestimmten Anstalten angesichts der sehr primitiven und ungenügenden Verhältnisse des Seminars in Hindelbank durchaus dringlicher Natur ist. Der Regierungsrat wird eingeladen, über diese Frage in der nächsten Session Bericht und Antrag einzubringen.

Die Kommission ist der bestimmten Ansicht, dass die Vorschriften des Art. 8 des Gesetzes vom 18. Juli 1875 über die Lehrerbildungsanstalten des Kantons Bern streng durchgeführt werden sollen. Dieser Artikel verpflichtet die patentierten Zöglinge, wenigstens die ersten vier Jahre nach dem Austritt aus dem Seminar eine Stelle an einer öffentlichen Schule des Kantons zu versehen. Wer ohne hinreichende Gründe dieser Verpflichtung nicht nachkommt, ist gehalten, die Mehrkosten für die Verpflegung vollständig zurückzuerstatten. Sobald dieser Gesetzesbestimmung strikt nachgelebt wird, so werden weniger Lehrer in den ersten Jahren ihre Stellen verlassen, um in die eidgenössische oder kantonale Verwaltung überzutreten und es wird dem Lehrermangel etwas abgeholfen.

Mit der Unterrichtsdirektion erachtet es die Staatswirtschaftskommission als eine Ungehörigkeit, dass Schulkommissionen die Bedürftigkeit von Schülern vorschützen, um für diese vom Staat ein Stipendium zu bekommen, und sie dann nicht nur vom Schulgeld nicht befreien, sondern ihnen auch das Geld noch nehmen, das ihnen der Staat gibt.

Ebenso muss das Vorgehen verschiedener Gemeinden bei der Versorgung dürftiger Schüler mit Milch und Brot gerügt werden. Der von der Bundessubvention dafür ausgerichtete Betrag darf für keinen andern Zweck verwendet werden. Wenn, was nicht angenommen werden kann, in einer Gemeinde keine armen Leute wohnen sollten, so ist die Subvention zur Vermehrung der Nahrung der Kinder zu verwenden.

Die Kommission wünscht, dass die Frage betreffend Inspektion der Mittelschulen möglichst bald ihre Erledigung finde.

Der jährliche Kredit für Schulhausbauten ist, wie sich aus dem Berichte der Direktion des Unterrichtswesens ergibt, entschieden zu klein. Es hat durchaus keinen Zweck, Ausgabeposten, deren zu geringer Ansatz von vornherein bekannt ist, im Budget zu niedrig aufzunehmen. Eine wesentliche Erhöhung erscheint als sehr angezeigt.

Aus den statistischen Mitteilungen über die Zahl der Studierenden an der Hochschule ergibt sich, dass die Zahl der Schweizerstudenten gegenüber derjenigen der Ausländer als zu gering erscheint. Besonders auffallend ist das Missverhältnis in der medizinischen Fakultät. Die Kommission wünscht, dass die Anstrengungen, eine Einigung unter den schweizerischen Universitäten über die Aufnahmebedingungen der Ausländer herbeizuführen, energisch fortgesetzt werden.

Die Zahl der unentschuldigten Absenzen ist immer noch viel zu gross; umsomehr darf man erstaunt sein über die niedrigen Bussen, die nach der Tabelle a uf Seite 169 des Berichts von den meisten Richterämtern wegen Schulunfleisses verhängt werden und wahrlich nicht geeignet sind, den Schulfleiss zu heben.

Nicht weniger erstaunt ist die Kommission über die auf Seite 164 des Berichtes enthaltene Mitteilung der Direktion, die Einrichtung einer eigenen Uebungs- und Musterschule für das Oberseminar sei eine zwingende Notwendigkeit. Als es sich vor wenigen Jahren erst um die Verlegung des Oberseminars in die Stadt Bern handelte, wurde als ganz besonderer Vorteil der Verlegung nach Bern der Umstand hervorgehoben, dass die dortigen zahlreichen Schulen sich als Uebungs- und Musterschulen ganz besonders eignen würden. Eine Veränderung in diesen Verhältnissen ist denn auch nicht eingetreten, wohl aber wünscht die Seminardirektion die Errichtung einer von andern Schulen durchaus unabhängigen Musterschule. Damit kann sich die Staatswirtschaftskommission nicht einverstanden erklären.

Im Hinblick darauf, dass der Regierungsrat in der Frage der Vorbildung der Notariatskandidaten bis dahin keine Schritte getan hat, darf verlangt werden, dass wenigstens dem Uebelstande abgeholfen werde, der darin besteht, dass bei der ohnehin wertlosen Notariats-Maturität die Prüfung in den wenigen Fächern ratenweise abgelegt werden kann.

Landwirtschaftsdirektion.

Das Bestreben, sich im Berufe weiter auszubilden, macht sich in landwirtschaftlichen Kreisen stets in vermehrtem Masse geltend. Die Notwendigkeit der Errichtung einer Filiale der landwirtschaftlichen Schule Rütti in Langenthal, sowie die bedeutende Anzahl von Kursen und Vorträgen, die von landwirtschaftlichen Vereinen und Genossenschaften verlangt werden, liefern hiefür einen sprechenden Beweis.

Eine wirksame staatliche Unterstützung zur Erhaltung und Verbesserung des *Weinbaues* ist angesichts der verschiedenen neuen Krankheiten, deren Bekämpfung grosse Kosten und oft einen wesentlichen Minderertrag verursachen, durchaus am Platze.

Bei der *Hagelversicherung* ergeben sich nun seit einigen Jahren ziemliche Differenzen zwischen den

bezahlten Prämien und den bezogenen Entschädigungen zuungunsten der Versicherten.

Wir halten deshalb dafür, es sollten Schritte getan werden, dass die Versicherungsbedingungen der Schweizerischen Hagelversicherungsgesellschaft zugunsten der Versicherten revidiert werden. Eventuell sollte von der Regierung die Frage geprüft werden, ob nicht für den Kanton Bern eine eigene Hagelversicherung einzuführen sei.

Die bei dem Kulturtechniker zur Subventionierung einlangenden Gesuche für *Meliorationen* im Alpgebiet und im Flachland haben leider im Berichtsjahr noch keine raschere Erledigung erfahren.

Es ist das umsomehr zu bedauern, als dadurch nicht nur die betreffenden Grundeigentümer schwer geschädigt werden, sondern alljährlich viele Tausende an Bundessubventionen verloren gehen, die zur Hebung unseres Volkswohlstandes zur Verfügung stehen und infolge Eigensinns oder Bequemlichkeit einzelner kantonaler Beamter denjenigen Landwirten entzogen werden, die den guten Willen hätten, ihre Liegenschaften zu verbessern.

Seit Jahren haben wir diesen Uebelstand immer wieder gerügt und wir verlangen nun, dass ohne weitere Verzögerung unsern frühern Anregungen Rechnung getragen und in eint oder anderer Weise Wandel geschaffen werde, sei es auf dem von uns vorgeschlagenen sehr einfachen Wege, dass Augenscheine über kleinere Projekte andern hiezu geeigneten Beamten übertragen werden, oder wenn dies nicht zu vermeiden ist, durch Ausbau des kulturtechnischen Bureaus.

Die *Rindviehschauen*, die im Berichtsjahr abgehalten wurden, haben neuerdings den Beweis erbracht, dass die Zahl der prämierungswürdigen Tiere, sowie die Qualität derselben im Zunehmen begriffen ist.

Angesichts des Umstandes, dass die Schaukosten im letzten Jahre neuerdings um 1000 Fr. gestiegen sind, geben wir uns gerne der Hoffnung hin, dass man auch hier auf Ersparnisse bedacht sein werde.

Die *Prämierung der Zuchtbestände* hat den bernischen Rindviehzuchtgenossenschaften einen mächtigen Impuls gegeben, indem gegenüber dem Vorjahr die Zahl der Genossenschaften von 37 auf 49 angestiegen und der prämierten Tiere von 3454 auf 5010 Stück angewachsen ist.

Die *Kleinvieh-*, speziell die *Ziegenzuchtgenossenschaften* haben sich in unserm Kanton in neuester Zeit bedeutend vermehrt.

Bundes- und Kantonsbeiträge an die daherigen Gründungskosten erscheinen uns durchaus gerechtfertigt zu sein.

Dank der strengen Handhabung der *Viehseuchenpolizei* durch die zuständigen Organe ist unsere Landwirtschaft auch im Berichtsjahr von der so sehr gefürchteten Maul- und Klauenseuche verschont geblieben, trotzdem dieselbe im benachbarten Kanton Wallis aufgetreten ist.

Die *Viehversicherung* hat sich im zweiten Jahre ihres Bestandes um 49 Kassen vermehrt, so dass auf 1. Juni 1905 im ganzen 208 Kassen staatsbeitragsberechtigt waren.

Eine grössere Vermehrung als die Anzahl der Kassen muss konstatiert werden in der Zahl der zu entschädigenden Tiere, die von 1245 im Jahr 1904 auf 2893 Stück Rindvieh im Berichtsjahr angestiegen ist.

Das Rechnungsergebnis ist denn auch verhältnismässig ungünstiger als im Vorjahr.

Zum Schlusse möchten wir hier nochmals die bestimmte Erwartung aussprechen, dass der von der Landwirtschaftsdirektion ausgearbeitete Entwurf eines neuen Viehprämierungsgesetzes nun einmal von der Regierung durchberaten und dem Grossen Rat unter tunlichster Beförderung zugewiesen werden möchte.

Sanitätsdirektion.

Der Verwaltungsbericht der Sanitätsdirektion gibt zu wesentlichen Bemerkungen nicht Anlass.

Erwähnt mag werden, dass der durch eine Motion im Grossen Rat angeregte Gesetzesentwurf betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose vorliegt und dem Grossen Rate zugehen wird.

Der schon in frühern Berichten gerügte Platzmangel im Inselspital ist natürlich noch immer vorhanden; es wird demselben nur dadurch abgeholfen werden können, dass die Bezirkskrankenanstalten in die Lage versetzt werden, mehr Kranke aufzunehmen. Die Regierung wird darauf Bedacht nehmen müssen, nach dieser Richtung anregend und unterstützend einzugreifen.

Auch die Irrenanstalten sind überfüllt. Es muss daher der dringende Wunsch ausgesprochen werden, dass Kranke nicht länger als dringend notwendig in der Anstalt behalten werden.

Direktion des Innern.

In Bestätigung der Bemerkungen der Staatswirtschaftskommission zum letztjährigen Verwaltungsbericht der Direktion des Innern bezüglich der neu zu erlassenden Gesetze sprechen wir den Wunsch aus, es möchte die Direktion des Innern ein Gesetz über die obligatorische Mobiliarversicherung ausarbeiten. Von allen die Direktion des Innern betreffenden, im Projekt liegenden Gesetzen scheint uns keines so dringend zu sein wie dieses. Die diesbezügliche Motion datiert zirka 10 Jahre zurück und wir glauben, dass es nun an der Zeit wäre, dieselbe zu verwirklichen. Immerhin möchten wir dadurch den Erlass anderer Gesetze von ebensogrosser Wichtigkeit, wie des Gesetzes über das Hausierwesen und desjenigen über den Arbeiterinnenschutz, nicht verzögern. Es sollten dieselben unserer Ansicht nach sofort nach dem ersterwähnten in Beratung gezogen werden.

Ein neues Gesetz über die Gebäudeversicherung wird gegenwärtig von den Behörden der Brandversicherungsanstalt diskutiert und wird dem Regierungsrat unverzüglich vorgelegt werden.

Wir glauben zu wissen, dass das Fabrikgesetz nicht überall pünktlich zur Anwendung gelangt, namentlich in bezug auf die Samstagsarbeit und die Ueberzeitbewilligungen.

Infolge des Inkrafttretens des Lehrlingsgesetzes wäre es angezeigt, die Fälle zu erwägen, wo dieses Gesetz mit dem Bundesgesetz in Konflikt kommt. Diesbezüglich vernehmen wir, dass für die Fabriklehrlinge die Lehrverträge vom Bundesrat nicht anerkannt

worden sind, sowie dass das Bundesgesetz die Lehrlinge nicht zum Besuche der Handwerkerschulen, wo derartige Schulen bestehen, verpflichtet. Wir glauben, dass es nicht unnütz wäre, diese Widersprüche im Auge zu behalten und dieselben beim Erlass eines neuen Bundesgesetzes über die Arbeit in den Fabriken zu beseitigen.

Wir glauben ferner, dass eine Neuverteilung des Alkoholzehntels unter die verschiedenen Direktionen am Platze wäre. Die Direktion des Innern erhält zirka 32,000 Fr., das heisst annähernd $^1/_3$ der dem Staate zur Bekämpfung des Alkoholismus zur Verfügung gestellten Summe. Ueber diese Verteilung werden Klagen laut und mit guten Gründen macht man geltend, da die verschiedenen die Bekämpfung des Alkoholismus fördernden Unternehmen (wie Temperenz- und Guttempler-Wirtschaften), der Direktion des Innern unterstehen, sollte derselben eine grössere Summe zur Verfügung gestellt werden. Diese Bemerkung wurde bereits letztes Jahr gemacht und in Betracht gezogen und wir hoffen, dass dem eben geäusserten Wunsche Rechnung getragen werde.

Die Staatswirtschaftskommission spricht zum Schlusse den Wunsch aus, es möchten die Verhandlungen betreffend die Verstaatlichung des westschweizerischen Technikums in Biel so gefördert werden, dass dem Grossen Rat demnächst Bericht und Antrag eingereicht werden kann.

Antrag:

1. Der Regierungsrat wird eingeladen, einen Gesetzesentwurf über die obligatorische Mobiliarversicherung dem Grossen Rate unverzüglich vorzulegen.

Baudirektion.

A. Organisation. Ein neuer Entwurf zur Organisation der Baudirektion ist vom Regierungsrat an die gegenwärtige Direktion zu weiterer Antragstellung gewiesen worden. Vorgängig einer Totalrevision, die viel Zeit in Anspruch nehmen wird, erscheint es uns zweckmässig, die Herren Bezirksingenieure jetzt schon direkt unter den Oberingenieur zu stellen und letzterem einen besondern Sekretär beizugeben.

B. Gesetzgebung. Der Entwurf *Flurgesetz* sollte bald möglichst dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates vorgelegt werden.

Die Vermessung des Oberlandes sollte unbedingt in dem Sinne energischer gefördert werden, dass die Direktion eingeladen wird, die Vermessung der Ortschaften und derjenigen Gemeindeteile, die sich in starker baulicher Entwicklung befinden oder in nächster Zeit durch die Anlage der vielen neuen Strassen und Bahnen zur Entwicklung gelangen werden, anzuordnen. An diese Aufnahmen sind dann später diejenigen der zum Teil wenig produktiven Gebiete anzuschliessen.

Die Hochbauten, Strassen- und Brückenbauten, sowie die Wasserbauten geben zu keinen besondern Bemerkungen Anlass.

In der Vorschussrechnung ist die Amortisation der Vorstudienkosten für die Bahn Vevey-Bulle-Thun nicht vorgenommen worden, ebenso sollte der Vorschuss für die Münster-Grenchen-Bahn amortisiert werden.

Die Angelegenheit der Bern-Neuenburg-Bahn ist im Berichtsjahre nicht zu Ende geführt worden und sind auch gegenwärtig die Unterhandlungen noch nicht abgeschlossen. Im Geschäftsbericht der Bern-Neuenburg-Bahn haben die Herren Rechnungsrevisoren ein Defizit von 1,233,448 Fr. konstatiert; dieses Defizit sollte durch entsprechende Staatszuschüsse ganz oder teilweise gedeckt werden und zwar noch im Jahre 1906.

Die Verhandlungen bei der Saignelégier-Glovelier-Bahn haben zu keinem Ziele geführt, weshalb über dieses Unternehmen der Konkurs verhängt wurde.

Staatsrechnung.

Die Prüfung der Staatsrechnung durch die dazu bestimmte Delegation erfolgte durch Vergleichung der gedruckten Rechnung mit den Visakontrollen und mit den Belegen vermittelst zahlreicher Stichproben und ergab, soweit sich die Untersuchung erstrecken konnte, überall vollständige Uebereinstimmung.

Die Führung der Bücher, wie die Ordnung in den Belegbänden darf als eine gute bezeichnet werden.

Das *reine Staatsvermögen* betrug am 1. Januar 1905	Fr.	58,552,728.87
am 31. Dezember gleichen Jahres	»	59,266,113.99
hat sich somit vermehrt um . .	Fr.	713,385.12

Die Vermehrung ergibt sich aus der *Gewinn- und Verlustrechnung* wie folgt:

1. *Vermehrungen:*			
a. Einnahmenüberschuss der laufenden Verwaltung		Fr.	11,297.46
b. Mehrerlöse bei Verkäufen von Waldungen, Domänen, Verkauf von Rechten, Verkauf von Quellwasser, Minderkosten bei Ankäufen . . .		»	44,108.70
c. Schatzungsberichtigungen (Erhöhungen) von Waldungen und Domänen		»	531,260.—
d. Bundesbeitrag bei Ankauf von Aufforstungsterrain		»	8,240.—
e. Vermehrung des Verwaltungsinventars		»	221,558.51
Total		Fr.	816,434.67
2. *Verminderungen:*			
a. Mehrkosten angekaufter Waldungen und Domänen, Mindererlös verkaufter Waldungen und Domänen, Ankauf von Quellwasser, Abtretung von Pfrunddomänen, Ankauf von Rechten .	Fr. 92,542.65		
b. Schatzungsberichtigungen	» 1,030.—		
c. Verminderungen des Verwaltungsinventars	» 9,476.90		
		»	103,049.55
ergibt das Total der Vermögensvermehrung von		Fr.	713,385.12

Diese Vermögensvermehrung ist zu einem grössern Teil auf die Schatzungserhöhung von Domänen (neues Oberseminargebäude, neues Anstaltsgebäude in Landorf und andere Neubauten), zu einem geringern Teil

auf die Vermehrung des Verwaltungsinventars, speziell in der Anstalt Witzwil zurückzuführen.

Die *Spezialfonds*, welche am 1. Januar 1905 reine Aktiven im Betrage von . . . . Fr. 19,449,166.46
aufweisen, betragen am 31. Dez. » 19,831,892.89
haben sich somit *vermehrt* um . Fr. 382,726.43

Die *laufende Verwaltung* ergibt einen Einnahmenüberschuss von . . . . . Fr. 11,297.46
statt dem budgetierten Defizit von » 1,531,341.—
also ein um . . . . . Fr. 1,542,638.46
günstigeres Resultat.

Dieses Ergebnis kann als ein durchaus befriedigendes bezeichnet werden und zwar um so mehr, weil dieses Resultat nicht aussergewöhnlichen Mehreinnahmen (Erbschaftssteuern), wie dies in den zwei letzten Jahren der Fall war, zuzuschreiben ist, sondern vielmehr zu einem guten Teil dem grössern Erträgnisse der direkten Steuern.

Trotz dieser gewiss erfreulichen Tatsache ist nach unserm Dafürhalten gleichwohl angesichts der stets wachsenden Anforderungen an die Staatskasse, wie namentlich im Armen- und im Schulwesen, sowie im Hinblick auf die Wirkungen des neuen Besoldungsdekretes für die Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung und die neuen Ansprüche für den Ausbau unseres Eisenbahnwesens, Lötschbergbahn etc., grösstmöglichste Zurückhaltung in den Ausgaben dringend geboten.

Neben diesen allgemeinen Betrachtungen gibt uns die Prüfung der Staatsrechnung noch in folgenden Punkten Anlass zu Bemerkungen.

1. In der Berechnung der Reiseentschädigungen herrschen bei den verschiedenen Verwaltungsabteilungen noch immer Ungleichheiten, die durch die Aufstellung eines einheitlichen, den heutigen Verhältnissen angepassten Tarifes beseitigt werden sollten.

2. Wir konstatieren mit Befriedigung, dass nun dem in unserm letztjährigen Bericht geltend gemachten Wunsche, es möchte in Zukunft im Tagblatt des Grossen Rates am Schluss der einzelnen Verhandlungen jeweilen der aus der Diskussion hervorgegangene definitive Beschluss reproduziert werden, Folge gegeben wurde.

3. Die Rechnung über die Verwendung der Bundessubvention für die Volksschule weist gegenüber den Bestimmungen des Dekretes vom 30. November 1904 folgende Abweichungen auf:

a. VI. J. *c.* Zuschüsse an Leibgedinge nach Dekret 30,000 Fr., effektiv ausbezahlt 30,638 Fr. Dagegen wurden das letzte Jahr für diesen Zweck bloss 28,574 Fr. ausgerichtet, so dass sich noch eine Differenz zuungunsten der Lehrer mit Leibgedingen ergibt von 788 Fr., welcher Betrag denselben zu der im Dekret vorgeschriebenen Quote noch zufliessen sollte.

b. VI. J. *f.* Beiträge an Gemeinden, 80 Rp. für den Primarschüler nach dem Ausweis pro 1904 83,000 Fr., effektiv ausbezahlt 79,051 Fr. 25.

Die Differenz rührt davon her, dass 48 Gemeinden von diesem Beitrag keinen Gebrauch gemacht haben.

Antrag:

Die Staatsrechnung pro 1905 wird unter dem üblichen Vorbehalt von Irr- und Missrechnung dem Grossen Rat zur Genehmigung empfohlen.

Nachkredite.

Die Nachkredite sind wie üblich in drei Klassen unterschieden.

I. Kreditüberschreitungen, welche durch die Ausführung besonderer Beschlüsse des Grossen Rates entstanden oder von dieser Behörde genehmigt worden und als erledigt zu betrachten sind.

Wir haben diese Ausgaben an Hand der grundlegenden Beschlüsse geprüft. VI. E. 1. B. *e.* betrifft die Einrichtungen im Oberseminar, für welche der Grosse Rat am 18. Mai 1905 einen Extrakredit bewilligte.

II. Die Kreditüberschreitungen für Ausgaben, welche durch gesetzliche Vorschriften, Tarife oder Verträge bestimmt wurden und deshalb keiner besondern Begründung bedürfen, geben uns zu besondern Bemerkungen nicht Veranlassung.

III. Die dritte Klasse umfasst diejenigen Kreditüberschreitungen, deren Genehmigung weniger selbstverständlich ist; aber auch von diesen stützen sich ein Teil auf gesetzliche Vorschriften und sind dem Betrage nach von solchen mehr oder weniger abhängig.

Da diese Kreditüberschreitungen im einzelnen eingehend begründet sind, so können wir uns hierüber nur auf einige wenige, mehr allgemeine Bemerkungen beschränken.

Zu einer speziellen Bemerkung veranlasst uns die verhältnismässig hohe Kreditüberschreitung für die *auswärtige Armenpflege* mit *52,328 Fr. 51.* Die daherigen Mehrausgaben übertreffen diejenigen des Vorjahres um 18,796 Fr. 63, trotzdem die Zahl der Unterstützten gegenüber 1904 noch etwas zurückgegangen ist.

In Anbetracht dieser für die Staatsfinanzen etwas besorgniserregenden Erscheinung sprechen wir den ganz bestimmten Wunsch aus, die Regierung möchte auf Mittel und Wege Bedacht nehmen, um ein weiteres Anwachsen der daherigen Ausgaben verhindern zu suchen.

Mit bezug auf die in unserm letztjährigen Bericht gemachten Bemerkungen über die Kreditüberschreitungen der *Anstalt Sonvilier* konstatieren wir nun mit Befriedigung, dass sich das Betriebsergebnis im Berichtsjahr dank der von uns angeregten und nun auch erfolgten Vereinfachung in der Verwaltung günstiger gestaltet hat, so dass eine nochmalige Kreditüberschreitung vermieden werden konnte.

Neben diesen speziellen Bemerkungen möchten wir im allgemeinen noch konstatieren, dass sich die Verhältnisse mit bezug auf die Kreditüberschreitungen dem Vorjahr gegenüber verbessert haben, indem dieselben im Berichtsjahr nicht ganz 3,8 % ausmachen, während sie 1904 eine Höhe von nahezu 6 % erreichten. Trotz dieser eingetretenen Reduktion halten wir dennoch dafür, dass die Nachkredite noch mehr herabgemindert werden sollten. Dies könnte nach unserm Dafürhalten erreicht werden in einer noch etwas sorgfältigeren Budgetierung der einzelnen Direktionen, wobei sich dieselben jeweilen nur auf die unumgänglich nötigen Kredite beschränken sollten. Sodann haben wir in unserm letztjährigen Bericht als Mittel zur weitern Besserung der Nachkreditverhältnisse angeregt, es möchte eine organisatorische Aenderung in der Weise getroffen werden, dass die Verantwortlich-

keit für die Innehaltung der Kredite primär in die Verwaltungsabteilungen verlegt werde, statt dieselbe durch die Kontrollstelle der Finanzdirektion tragen zu lassen.

Die Regierung fand sich nicht veranlasst, dieser Anregung Folge zu geben, indem dieselbe nach ihren Aeusserungen im Bericht über die Kreditüberschreitungen im Berichtsjahr die gegenwärtigen Einrichtungen als zweckmässig und genügend erachtet.

Die Zukunft wird lehren, ob es der Regierung gelingt, trotz Ablehnung dieses Mittels die Kreditüberschreitungen auf ein nicht anfechtbares Mass reduzieren zu können und wollen wir deshalb im gegenwärtigen Zeitpunkt von weitern diesbezüglichen Erörterungen absehen.

Antrag:

Die pro 1905 nötig gewordenen Nachkredite im Betrage von 649,055 Fr. 01 gemäss Spezialvorlage werden dem Grossen Rat zur Genehmigung empfohlen.

Bern, den 31. August 1906.

Im Namen der Staatswirtschaftskommission
der Präsident
Freiburghaus.

Kreditüberschreitungen für 1905.

Bericht und Antrag der Finanzdirektion

an den

Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates.

(Juni 1906.

Gemäss dem Beschlusse des Grossen Rates vom 1. März 1895, wonach die Nachkreditbegehren eines Rechnungsjahres in einer einzigen Vorlage dieser Behörde zu unterbreiten sind, beehrt sich die Finanzdirektion, bei Ihnen zu Handen des Grossen Rates um die Bewilligung der erforderlichen Nachkredite für die im Jahre 1905 vorgekommenen Kreditüberschreitungen nachzusuchen.

Wie üblich werden die Kreditüberschreitungen in drei Klassen eingeteilt, nämlich:

I. Kreditüberschreitungen, welche durch die Ausführung besonderer Beschlüsse des Grossen Rates entstanden, oder von dieser Behörde genehmigt worden und als erledigt zu betrachten sind.

II. Kreditüberschreitungen für Ausgaben, welche durch gesetzliche Vorschriften, Tarife oder Verträge bestimmt werden und daher einer besondern Begründung nicht bedürfen.

III. Die übrigen Kreditüberschreitungen.

I.

Der ersten Klasse gehört eine einzige Kreditüberschreitung an. Sie betrifft die Rubrik

VI, E, 1. B. e. *Einrichtungen im Oberseminar* . . . . . Fr. 23,714. 95

Diese Ausgaben erfolgten auf Rechnung des vom Grossen Rat am 18. Mai 1905 gewährten Extrakredites von 40,000 Fr.

II.

Zu der zweiten Klasse werden diejenigen Kreditüberschreitungen gezählt, welche Ausgaben betreffen, die der Zeit und der Summe nach, einerseits durch gesetzliche Vorschriften, Beschlüsse des Grossen Rates, Tarife oder Verträge, und anderseits durch Faktoren bestimmt werden, welche nicht in der Hand der einzelnen Verwaltungen oder des Regierungsrates liegen. Die Kreditüberschreitungen dieser Art sind folgende:

I. Allgemeine Verwaltung.

A,	1.	*Grosser Rat*	Fr.	2,306. 55
J,	2.	*Besoldungen der Angestellten der Amtsschreibereien* . .	»	9,562. 80

II. Gerichtsverwaltung.

C,	2.	*Entschädigungen der Stellvertreter der Gerichtspräsidenten*	»	893. 70
C,	3.	*Entschädigungen der Mitglieder der Amtsgerichte und Suppleanten* . . .	»	1,353. 25
D,	2.	*Besoldungen der Angestellten der Gerichtsschreibereien* .	»	6,784. 90
F,	1.	*Entschädigungen der Geschwornen*	»	1,478. —
G,	5.	*Besoldungen der Betreibungsgehülfen*	»	2,003. 20
G,	6.	*Besoldungen der Angestellten der Betreibungs- und Konkursämter*	»	7,252. 40

III[b]. Polizei.

B,	4.	*Transport- und Armenfuhrkosten*	»	3,644. 51
G,	1.	*Kosten in Strafsachen* . .	»	17,044. 65

VI. Unterrichtswesen.

B,	7.	*Bibliotheken*	»	4,344. 90
C,	3.	*Staatsbeiträge an Gymnasien und Progymnasien* . . .	»	557. 65
C,	4.	*Staatsbeiträge an Sekundarschulen*	»	18,192. 20
D,	1.	*Ordentliche Staatszulagen an Lehrerbesoldungen* . . .	»	23,323. 15
D,	7.	*Mädchenarbeitsschulen* . .	»	6,763. 80
		Uebertrag	Fr.	105,505. 66

		Uebertrag	Fr. 105,505.66
D,	12.	*Beiträge an Lehrmittel für Schüler*	» 6,036.95
D,	13.	*Fortbildungsschulen* . . .	» 4,843.30
D,	14.	*Stellvertretung kranker Lehrer*	» 3,879.45

VIII. Armenwesen.

C,	1a.	*Beiträge für dauernd Unterstützte*	» 53,539.25
C,	1b.	*Beiträge für vorübergehend Unterstützte*	» 40,247.50
C,	1c.	*Beiträge gemäss §§ 59 und 123 A.-G.*	» 44,555.87
D,	1—8.	*Beiträge an Verpflegungsanstalten*	» 3,475.—

IXb. Gesundheitswesen.

B,	7.	*Erweiterung der Irrenpflege*	» 17,294.28

XX. Staatskasse.

B,	1a.	*Zinse für Depots von Spezialverwaltungen*	» 18,848.23
B,	1b.	*Zinse für gerichtliche Hinterlagen*	» 5,454.49
B,	1c.	*Zinse für administrative Hinterlagen*	» 160.02
B,	3.	*Skonti für Barzahlungen* .	» 172.02

XXI. Bussen und Konfiskationen.

B,	5.	*Anteil der Gemeinden* . . .	» 2,971.65
B,	6.	*Anteil des Gesundheitswesens*	» 2,971.65

XXII. Jagd.

A,	2.	*Anteil der Gemeinden, 20 %*	» 560.—

XXIII. Salzhandlung.

B,	3.	*Auswägerlöhne*	» 2,238.57
B,	5.	*Vergütungen für Barzahlung*	» 322.22

XXIV. Stempel- und Banknotensteuer.

C,	2.	*Provisionen der Stempelverkäufer*	» 2,136.92

XXVI. Erbschafts- und Schenkungssteuer.

A,	2.	*Anteil der Gemeinden* . .	» 17,779.68
B,	1.	*Bezugsprovisionen*	» 1,571.23

XXVII. Wirtschafts- und Kleinverkaufspatentgebühren.

A,	2.	*Anteil der Gemeinden, 10 %*	» 2,046.33
B,	2.	*Anteil der Gemeinden, 50 %*	» 129.75

XXX. Direkte Steuern.

C,	2a.	*Bezugsprovisionen auf der Vermögenssteuer*	» 5,656.41
C,	2b.	*Bezugsprovisionen auf der Einkommenssteuer* . . .	» 21,472.—
C,	6.	*Kosten der Grundsteuerschatzungsrevision*	» 25,373.05
		zusammen	Fr. 389,241.48

III.

Die dritte Klasse umfasst diejenigen Kreditüberschreitungen, deren Genehmigung weniger selbstverständlich ist; aber auch von diesen stützen sich ein Teil auf gesetzliche Vorschriften und sind dem Betrage nach von solchen mehr oder minder abhängig.

I. Allgemeine Verwaltung.

E,	4.	*Druckkosten der Staatskanzlei*	Fr. 7,845.65
E,	5.	*Bedienung und Beheizung des Rathauses*	» 586.35
F,	3.	*Tagblatt des Grossen Rates, Redaktionskosten*	» 335.—
F,	4.	*Druckkosten des Tagblattes und der Gesetzsammlung* . . .	» 4,039.—
G,	3.	*Redaktionskosten des Compte rendu*	» 120.—
G,	4.	*Druckkosten des Compte rendu und der französischen Gesetzsammlung*	» 2,466.35
H,	4.	*Bureaukosten der Regierungsstatthalter*	» 1,548.50
J,	1.	*Besoldungen der Amtsschreiber*	» 300.—
		zusammen	Fr. 17,240.85

Der Kredit für *Druckkosten der Staatskanzlei* sah vor:

Ausgaben für Satz, Druck und Papier	Fr. 40,000.—
Einnahmen für Drucksachen	» 6,000.—
Reine Ausgaben	Fr. 34,000.—

Demgegenüber betrugen:

die Ausgaben	Fr. 53,665.70
die Einnahmen	» 11,820.05
Reine Ausgaben	Fr. 41,845.65

Bei 13,665 Fr. 70 Mehrausgaben und 5820 Fr. 05 Mehreinnahmen ergibt sich somit eine Kreditüberschreitung von 7845 Fr. 65. Sie wurde verursacht durch zwei kantonale Volksabstimmungen über fünf Gesetzesvorlagen, durch die im Herbst stattgefundenen Nationalratswahlen, sowie durch die vermehrte Abgabe des Abstimmungsmaterials infolge der neuen Bestimmungen des Wahldekretes vom 22. November 1904. Erwähnt sei ferner, dass das Regierungsratsprotokoll um über 50 Seiten zugenommen hat. Der Vorsaal des Grossen Rates wurde nach Renovation mit neuen Storen und Draperien, sowie mit 30 Schirmständern ausgestattet. Die daherigen Kosten betragen 636 Fr. 70 und belasteten den Kredit *Bedienung und Beheizung des Rathauses* in unvorhergesehener Weise. Die *Redaktionskosten und Druckkosten der beiden Tagblätter und Gesetzsammlungen* sind von dem Umfange dieser Druckschriften abhängig und dieser steht wieder in engem Zusammenhange mit der gesetzgeberischen Tätigkeit der Behörden. Die Kosten sind daher veränderlich. Sie betrugen in 1903 24,534 Fr. 20, in 1904 29,983 Fr. 30, in 1905 30,660 Fr. 35. Von den *Bureaukosten der Regierungsstatthalter* erforderten die direkten Auslagen für Telephonabonnemente, Mobiliaranschaffungen und Anteil Beheizung und Beleuchtung in den Amtshäusern Bern und Biel 3718 Fr. 50 gegenüber einem Kredite von 2170 Fr. Unter den Mobiliaranschaffungen figurieren 625 Fr. für eine Schreibmaschine für das Regierungsstatthalteramt Biel. Die

Kosten für Beheizung und Beleuchtung der Amtshäuser Bern und Biel kamen um 1347 Fr. 55 höher zu stehen als in 1904. Von dieser Kostenvermehrung sind mehrere Bureaukostenkredite beeinflusst worden, derjenige für die Regierungsstatthalter mit 188 Fr. 85. Einem Amtsschreiber wurden an die ihm wegen Erkrankung entstandenen Stellvertretungskosten 100 Fr. und einem andern eine Entschädigung für Mehrarbeit infolge grundbuchlicher Behandlung von Expropriationskaufverträgen von 200 Fr. bewilligt, beides zu Lasten des Kredites *Besoldungen der Amtsschreiber*, der genau den ordentlichen Besoldungen dieser Beamten entsprach.

II. Gerichtsverwaltung.

B, 2.	*Besoldungen der Angestellten der Obergerichtskanzlei*	Fr.	1,033. 70
C, 4.	*Bureaukosten der Amtsgerichte*	»	653. —
D, 1.	*Besoldungen der Gerichtsschreiber*	»	1,899. 95
D, 3.	*Bureaukosten der Gerichtsschreiber*	»	825. 15
E, 2.	*Bureaukosten des Generalprokurators*	»	140. 35
E, 3.	*Bureaukosten der Bezirksprokuratoren*	»	469. 34
F, 3.	*Entschädigungen der Ersatzmänner und Weibel der Kriminalkammer*	»	1,732. 50
F, 4.	*Bureaukosten der Kriminalkammer*	»	533. 95
G, 7.	*Bureaukosten der Betreibungsämter*	»	550. 85
G, 8.	*Kontrollen und Formulare* . .	»	708. 10
	zusammen	Fr.	8,546. 89

Die Mehrausgaben für *Besoldungen der Angestellten der Obergerichtskanzlei* betreffen mit 450 Fr. Kosten für Stellvertretung des Obergerichtsschreibers und mit 685 Fr. Entschädigungen an Angestellte der Obergerichtskanzlei für geleistete Mehrarbeit. Die Mehrausgaben für *Bureaukosten der Amtsgerichte* berühren die Anteile an der Beheizung und Beleuchtung in den Amtshäusern Bern und Biel, welche gegenüber dem Vorjahre um 492 Fr. 55 gestiegen sind, im übrigen Mobiliaranschaffungen und Telephonabonnementsgebühren. Die Ueberschreitung des Kredites *Besoldungen der Gerichtsschreiber* hat ihren Grund in der Bewilligung eines Beitrages von 1200 Fr. an den Gerichtsschreiber von Frutigen für die ihm durch Krankheit verursachten Stellvertretungskosten und in der Gewährung eines Besoldungsnachgenusses von 700 Fr. an die Witwe eines verstorbenen Gerichtsschreibers. Die Mehrausgaben für *Bureaukosten der Gerichtsschreiber* entstanden durch die Anschaffung von Formularen in Handelsregistersachen, 322 Fr. 90, und einer Schreibmaschine für die Gerichtsschreiberei Aarwangen, 575 Fr. Beide Ausgaben waren im Voranschlag nicht vorgesehen. Dem Kredit *Bureaukosten des Generalprokurators* wurde die Restzahlung für die seinerzeit angekaufte Schreibmaschine mit 200 Fr. belastet. Die *Bureaukosten der Bezirksprokuratoren* sind um 716 Fr. 88 geringer als in 1904, übersteigen aber den Kredit um 469 Fr. 34. Die Ursache dieser Ueberschreitung liegt in dem Umstande, dass zwei Bezirksprokuratoren, statt früher nur einer, nicht am Sitze der Assisen wohnen und während der Dauer der Assisensessionen für Reise und Unterhalt entschädigt werden müssen. Der Ueberschreitung des Kredites für *Entschädigungen der Ersatzmänner und Weibel der Kriminalkammer* entsprechen die Mehrauslagen für die fast beständige Beiziehung eines Ersatzmannes in die Kriminalkammer an die Stelle des Mitgliedes, welches letztere an den Appellations- und Kassationshof abgeben muss. Die *Bureaukosten der Kriminalkammer* sind von der Zahl der Assisensitzungen abhängig. Für 1905 ist der Kredit mit Rücksicht auf die Kosten der Vorjahre um 500 Fr. erhöht worden, er erwies sich aber gleichwohl als um 533 Fr. 95 zu niedrig, indem die Kosten 4333 Fr. 95 betrugen, statt 3500 Fr. In 1904 beliefen sie sich auf 5480 Fr. 75, in 1903 auf 4234 Fr. 65. Zu der Ueberschreitung des Kredites *Bureaukosten der Betreibungsämter* führten in der Hauptsache die Anschaffung eines Schrankes für das Betreibungsamt Obersimmenthal, 160 Fr., und die vermehrten Auslagen für Beheizung und Beleuchtung der Amtshäuser Bern und Biel, 310 Fr. 75. Die Ausgaben für *Formulare und Kontrollen* richten sich nach der Zahl der Betreibungen.

III[a]. Justiz.

A, 3.	*Bureaukosten*	Fr.	2,301. 25
A, 4.	*Rechtskosten*	»	514. 12
B, 1.	*Gesetzgebungskommission und Gesetzrevision*	»	519. 40
	zusammen	Fr.	3,334. 77

Die Ueberschreitung des Kredites *Bureaukosten* betrifft mit 850 Fr. Mehrkosten für Bureauaushülfe, mit 300 Fr. eine dem Abwart gewährte Besoldungsaufbesserung, im übrigen vermehrte Kosten für Beheizung und rückständige Rechnungen aus dem Vorjahre. Der Kredit *Rechtskosten* wurde mehr als gewöhnlich für Honorare für Gutachten in Anspruch genommen. Zu den Mehrausgaben für *Gesetzgebungskommission und Gesetzrevision* führte die Revision der gerichtsorganisatorischen Bestimmungen und die Aufstellung eines Entwurfes Notariatsordnung.

III[b]. Polizei.

B, 1.	*Pass- und Fremdenpolizei* . .	Fr.	216. 20
B, 3.	*Fahndungs- und Einbringungskosten*	»	2,190. 50
C, 2.	*Sold der Landjäger*	»	3,320. 65
C, 3.	*Bekleidung*	»	311. 10
C, 7.	*Wohnungs- und Mobiliarentschädigung*	»	1,500. 80
C, 9.	*Verschiedene Verwaltungskosten*	»	1,174. 52
D, 1[a].	*Nahrung der Gefangenen* . . .	»	479. 53
D, 1[b].	*Verschiedene Verpflegungskosten*	»	341. 90
D, 2[b].	*Verschiedene Verpflegungskosten*	»	2,245. 15
E, 1.	*Strafanstalt Thorberg*	»	11,181. 96
E, 4.	*Zwangserziehungsanstalt Trachselwald*	»	2,407. 02
F, 1.	*Arbeitsanstalt Hindelbank* . .	»	2,743. 27
G, 5.	*Polizeikosten*	»	3,411. 20
G, 7.	*Aargauerstaldenkrawall, Prozesskosten, Beitrag*	»	2,650. —
G, 8.	*Streiks in Bern, Spiez und Thun*	»	14,889. 30
	zusammen	Fr.	49,063. 10

Die Mehrkosten der *Pass- und Fremdenpolizei* rühren davon her, dass im Jahr 1905 eine grössere An-

zahl von Formularen für Aufenthaltsscheine, Fremdenrapporte (für Wirtschaften), Niederlassungs- und Aufenthalterkontrollen gedruckt und Kontrollen der letztern Art erstellt (eingebunden) werden mussten. Der Grund der Ueberschreitung des Kredites *Fahndungs- und Einbringungskosten* liegt darin, dass letzterer mit zwei Abonnementsbeiträgen des Kantons Bern für die von diesem bezogenen Exemplare des allgemeinen schweizerischen Polizeianzeigers (jetzt des schweizerischen Polizeiblattes) belastet wurde, einmal für das Abonnement pro 1904 mit 3273 Fr. 60 und sodann auch für das Abonnement pro 1905 mit 2470 Fr. Im Kredit für *Sold der Landjäger* war die an die Gemeinde Bern zu bezahlende Entschädigung für die Besorgung des Kriminal- und Sicherheitspolizeidienstes in der Stadt Bern mit 96,000 Fr. berechnet. Die Entschädigung stellte sich aber um 4581 Fr. 75 höher, weil die Gemeinde Bern den Bestand ihrer Polizeimannschaft erhöht hat und der Staat für die Verstärkung der Mannschaft laut Vertrag einen Betrag von 1000 Fr. per Mann bezahlen muss. Die *Bekleidung* des Landjägerkorps richtet sich nach der Verordnung vom 20. Dezember 1899. Je nach der Art der Kleidungsstücke, die zur periodischen Abgabe gelangen, nehmen die Kosten zu oder ab. Die Mehrausgaben für *Wohnungs- und Mobiliarentschädigung* entstanden dadurch, dass die Zahl der in Bern stehenden verheirateten Landjäger, welche nicht kaserniert werden, sondern gemäss Art. 2 des Gesetzes über das Polizeikorps eine Wohnungsentschädigung erhalten, sich unvorhergesehenerweise im Laufe des Jahres vermehrt hat. Die auf der Rubrik *Verschiedene Verwaltungskosten* vorgekommene Kreditüberschreitung betrifft in der Hauptsache folgende Ausgaben: Kosten bei verschiedenen Beerdigungen, Anbringung neuer Postentafeln, Anschaffung und Auffrischen von Betten, Anschaffung von Wolldecken. Sodann kam die Befeuerung und Beleuchtung etwas höher zu stehen als im Jahr 1904. Die Mehrkosten für *Nahrung der Gefangenen* rühren her von dem hohen Gesamtbelauf der Kostgelder, welche an die Irrenanstalten Waldau und Münsingen bezahlt werden mussten für Personen, die dort auf Anordnung der Gerichtsbehörden zur psychiatrischen Untersuchung untergebracht wurden. Die Kostgelder beliefen sich auf 1606 Fr. 10 gegen 697 Fr. 05 in 1904. Die Kreditüberschreitung für die *verschiedenen Verpflegungskosten* der Gefängnisse in der Hauptstadt wurde durch die Kosten der Beheizung veranlasst, welche um rund 500 Fr. höher zu stehen kam und für die *verschiedenen Verpflegungskosten* der Gefängnisse in den Bezirken wird die Kreditüberschreitung begründet durch vermehrte Anschaffung von Gefängniseffekten, die bedeutenderen Ausgaben für ärztliche Behandlung von Gefangenen und die Miete von Wasser und elektrischem Strom für die Beleuchtung in mehreren Gefängnissen. Die *Strafanstalt Thorberg* verzeigt eine Inventarvermehrung von 3543 Fr. 75, die im Voranschlage nicht vorgesehen war. Die nach Abzug derselben verbleibende Kreditüberschreitung von 7638 Fr. 21 hat ihre Ursache in den Mehrausgaben für Verwaltung, Nahrung und Verpflegung, sowie in den Mindereinnahmen von 3470 Fr. 96 auf den Gewerben und der Landwirtschaft. Die Betriebsausgaben sind annähernd gleich hoch wie in 1904, dagegen sind die Betriebseinnahmen (Ertrag der Gewerbe und der Landwirtschaft) um 6383 Fr. 01 geringer als im Vorjahre. Um nicht ganz diesen Ausfall, das heisst genau um 6116 Fr. 84, sind die reinen Kosten der Anstalt in 1905 grösser als in 1904. Die Ausgaben der *Zwangserziehungsanstalt Trachselwald* gehen um 2085 Fr. 50 über den Voranschlag hinaus und die Einnahmen blieben um 321 Fr. 52 hinter demselben zurück. Die reinen Kosten übersteigen somit den Kredit um 2407 Fr. 02. Gegenüber 1904 sind die Ausgaben um 1950 Fr. 51 geringer, aber auch die Einnahmen sind um 2652 Fr. 65 zurückgegangen, so dass das Ergebnis in 1905 um 602 Fr. 14 ungünstiger ist als in 1904. Die Minderausgaben betreffen die Inventarvermehrung, die Mindereinnahmen die Landwirtschaft und die Kostgelder. Die *Arbeitsanstalt Hindelbank* richtete das elektrische Licht ein und verausgabte dafür 3000 Fr. Ohne diese im Voranschlag nicht vorgesehenen Kosten würde statt einer Kreditüberschreitung von 2743 Fr. 27 eine Kreditersparnis von 256 Fr. 73 bestehen. Die *Polizeikosten* lassen sich auch nur annähernd, nicht zum voraus genau bestimmen, da sie je nach der Art und der Zahl der Untersuchungen das eine Jahr steigen, das andere fallen können. Sie erreichten in 1903 20,055 Fr. 69, in 1904 20,652 Fr. 99, in 1905 19,411 Fr. 20. Den im sogenannten *Aargauerstaldenkrawall* beteiligten Beamten und Angestellten der städtischen Polizeidirektion von Bern bewilligte der Regierungsrat an die ihnen erwachsenen Verteidigungskosten 2650 Fr., nämlich 2200 Fr. den verurteilten Polizeiangestellten, 450 Fr. den Beamten. Die Beiträge wurden geleistet unter der Bedingung, dass die Gemeinde Bern mindestens einen gleich hohen Beitrag an diese Verteidigungskosten leiste wie der Staat. Dabei wurde die bestimmte Erwartung ausgesprochen, dass die beteiligten Anwälte ihre sachbezüglichen Kostennoten den Verhältnissen angemessen reduzieren. Die durch die *Streiks in Bern, Thun und Spiez* veranlassten Kosten waren natürlich im Voranschlag nicht vorgesehen.

IV. Militär.

B, 4.	*Bureaukosten des Kantonskriegskommissariats* . . .	Fr.	588.65
E, 1.	*Aufsicht und Auslagen* . . .	»	914.15
H, 1-6.	*Konfektion der Bekleidung und Ausrüstung*	»	4,088.16
L, 1.	*Schützenwesen*	»	3,133.45
	zusammen	Fr.	8,724.41

Wie bereits in 1904 reichte der Kredit für *Bureaukosten des Kantonskriegskommissariats* auch in 1905 nicht hin, da wiederum eine vermehrte Anschaffung von Formularen stattfinden musste. Die Kosten betrugen in 1904 5088 Fr. 70, in 1905 5088 Fr. 65. Die Mehrkosten für *Aufsicht und Auslagen* sind durch den Brand des Zeughauses in Langnau entstanden. Sie werden durch die den Voranschlag um 548 Fr. 35 übersteigende Vergütung des Bundes bis auf 365 Fr. 80 kompensiert. Im Voranschlag waren Ausgaben und Einnahmen der *Konfektion der Bekleidung und Ausrüstung* gleich hoch angenommen, während die Rechnung einen Ausgabenüberschuss von 4088 Fr. 16 ergibt. Der Ausfall rührt davon her, dass die Vergütung des Bundes nicht ganz den Erstellungskosten des Kantons entspricht. In 1905 betrug die Zahl der beitragsberechtigten Schützen 12,353, während der Kredit für das *Schützenwesen* für nicht ganz 10,000 berechnet war.

V. Kirchenwesen.

B, 4.	*Holzentschädigungen*	Fr.	864.65
C, 2.	*Leibgedinge*	»	425.—
D, 6.	*Biel, Kirchenbau, Beitrag*	»	6,830.—
	zusammen	Fr.	8,119.65

In 1905 fanden wiederum Erhöhungen der *Holzentschädigungen* für verschiedene Pfarreien statt, einesteils infolge Steigens der Holzpreise, andernteils behufs Beseitigung von Ungleichheiten. Die Ueberschreitung des Kredites für *Leibgedinge* an römisch-katholische Geistliche wird durch die Versetzung eines Geistlichen in Ruhestand mit Pension motiviert. Der *christkatholischen Gemeinde Biel* bewilligte der Regierungsrat an die Kosten des von ihr ausgeführten Kirchenbaues einen Beitrag von 10 % der wirklichen Baukosten mit 6830 Fr. Die Ausgabe war im Voranschlag nicht vorgesehen.

VI. Unterrichtswesen.

A, 3.	*Bureaukosten*	Fr.	1,039.70
A, 6.	*Schulsynode*	»	1,195.55
C, 6.	*Pensionen für Mittelschullehrer*	»	4,663.20
D, 2.	*Ausserordentliche Staatszulagen an arme Gemeinden*	»	1,258.—
D, 3.	*Leibgedinge*	»	4,476.45
D, 16.	*Schillerfeier*	»	3,700.—
E, 2.	*Seminar Pruntrut*	»	1,847.57
E, 5a.	*Seminarlehrerpensionen*	»	729.15
G, 2.	*Kunstmuseum, Beitrag an die Betriebskosten*	»	2,200.—
G, 5.	*Schweiz. Idiotikon, Beiträge*	»	114.—
G, 7.	*Erhaltung von Kunstaltertümern*	»	14,458.40
	zusammen	Fr.	35,682.02

Der Kredit für *Bureaukosten* der Direktion des Unterrichtswesens wurde für verschiedene ausserordentliche Ausgaben belastet, unter anderm für Bureauaushülfe mit 1273 Fr., für Anteil Redaktionskosten des schweizerischen Schulatlas mit 710 Fr., für Berechnungen zur Neuverteilung des ausserordentlichen Staatsbeitrages an arme Gemeinden mit 391 Fr. Der Kredit für die *Schulsynode*, der für eine Session dieser Körperschaft berechnet ist, wurde ausserordentlicherweise für Taggelder und Reiseentschädigungen an den Vorstand derselben und an die Mitglieder der grossen Kommission für Untersuchung der Rekrutenprüfungsergebnisse mit 1769 Fr. 45 in Anspruch genommen. In 1905 wurden 9 neue *Pensionen für Mittelschullehrer* im Gesamtbetrage von 14,725 Fr. bewilligt, 2 bisherige mit 3650 Fr. fielen dahin. Die Vermehrung von netto 11,075 Fr., welche pro rata zur Anweisung gelangte, veranlasste eine Kreditüberschreitung von 4663 Fr. 20. Um bei der Neuverteilung des Kredites für *ausserordentliche Staatszulagen an arme Gemeinden* möglichst allen Bedürfnissen gerecht zu werden, musste derselbe um 1258 Fr. erhöht werden. Auf Ende 1905 waren 299 *Leibgedinge* an Primarlehrer und Lehrerinnen für eine Gesamtsumme von 101,140 Fr. bewilligt, die 96,476 Fr. 45 Ausgaben erforderten, gegenüber einem Kredit von 92,000 Fr. Bei Anlass der *Schillerfeier* wurde an sämtliche Sekundarschüler und die Schüler der drei obersten Primarklassen des deutschen Kantonsteiles Schillers «Wilhelm Tell» gratis verabfolgt. Die daherigen Kosten, für welche im Voranschlag kein Kredit bestand, beliefen sich auf 3700 Fr. Die Kreditüberschreitung des *Seminars Pruntrut* ist auf die Anschaffung von fünf neuen Betten, die Aufbesserung von zwei Lehrerbesoldungen, die Anstellung eines Lehrers für Hygiene, und den Minderertrag der Kostgelder zurückzuführen. Die Mehrausgaben für *Seminarlehrerpensionen* betrifft die an Seminardirektor Martig bewilligte, mit 15. September 1905 in Kraft getretene Pension. Dem *Kunstmuseum* wurden über den ordentlichen Beitrag hinaus 1200 Fr. an die Erstellungskosten von zwei Oberlichtern und 1000 Fr. an den Ankauf von zwei Manuelbildern bewilligt. Der Beitrag an die Kosten für den *Glossaire des patois romands* ist vorübergehend von 500 Fr. auf 614 Fr. erhöht worden. Der Kredit für *Erhaltung von Kunstaltertümern* war für Beiträge an die Restauration der Grasburg und der Stiftskirche in St. Ursitz auf 7500 Fr. berechnet worden. Demgegenüber wurden folgende Subventionen ausgerichtet:

	Restauration der Ruine Grasburg	Fr.	3,720.70
	Erwerbung von 3 gemalten Scheiben in der Kirche von Heimiswil	»	10,000.—
	Renovation der Kirche von Gottstatt	»	1,000.—
	Restauration der Rosiustürme in Biel	»	3,000.—
	Restauration der Stiftskirche in St. Ursitz	»	4,000.—
	Diverse Kosten	»	237.70
	zusammen	Fr.	21,958.40

VIII. Armenwesen.

C, 2.	*Auswärtige Armenpflege*	Fr.	52,328.51
F, 2.	*Erziehungsanstalt Aarwangen*	»	1,857.24
F, 4.	*Erziehungsanstalt Kehrsatz*	»	237.98
F, 5.	*Erziehungsanstalt Brüttelen*	»	317.33
G, 1.	*Berufsstipendien*	»	1,725.—
	zusammen	Fr.	56,466.06

In der *auswärtigen Armenpflege* ist zwar die Zahl der Unterstützten in 1905 etwas zurückgegangen, gleichwohl sind die Kosten um 18,796 Fr. 63 grösser als in 1904, weil in vielen Fällen die Unterstützung erhöht wurde. Für die *Erziehungsanstalt Aarwangen* betrifft die Kreditüberschreitung den Minderertrag der Landwirtschaft, der um 2,361 Fr. 52 unter der Summe geblieben ist, die im Voranschlag angenommen war. Für die *Erziehungsanstalt Kehrsatz* besteht eine Inventarvermehrung von 939 Fr. 50, welche im Voranschlag nicht vorgesehen war und die Kreditüberschreitung mehr als ausgleicht. Die Rechnung der *Erziehungsanstalt Brüttelen* wurde für einen Betrag von 708 Fr. 62 ungedeckter Kosten des Scheuneneubaues von 1904 belastet. Ohne diese Ausgabe würde die Rechnung eine Krediterspamis von 391 Fr. 29 ergeben haben. Die Zahl der mit *Berufsstipendien* versehenen Lehrlinge war grösser als im Budget angenommen worden war. Es wurden 207 Stipendien verabfolgt gegenüber 181 in 1904.

IXa. Volkswirtschaft.

C, 1.	*Förderung von Handel und Gewerbe im allgemeinen*	Fr.	553.60
F, 1c.	*Besoldungen der Assistenten und des Abwarts*	»	150.—
	zusammen	Fr.	703.60

Die Mehrausgaben für *Förderung von Handel und Gewerbe im allgemeinen* betreffen den dem kantonalen Metzgermeisterverband für die von ihm in Biel veranstaltete Charcuterieausstellung bewilligten Staatsbeitrag von 400 Fr., im übrigen die Kosten eines in Kandersteg auf Grund des bestehenden Reglementes abgehaltenen Führerkurses. Die infolge des starken Warenverkehrs gegen Ende des Jahres zahlreich eingegangenen Aufträge für chemische Untersuchungen machten den Beizug eines Hülfsassistenten auch im Monat Dezember notwendig. Um das diesem Hülfsassistenten ausgerichtete Honorar von 150 Fr. wurde der Kredit für *Besoldungen der Assistenten und des Abwarts* überschritten.

IXᵇ. Gesundheitswesen.

C.	*Frauenspital*	Fr.	4,654.87
E.	*Irrenanstalt Waldau*	»	3,865.17
G.	*Irrenanstalt Bellelay*	»	3,346.72
	zusammen	Fr.	11,866.76

Das *Frauenspital* hat zu Unterrichtszwecken mit Bewilligung des Regierungsrates einen Projektionsapparat angeschafft, wofür die Kosten auf 5105 Fr. 70 zu stehen kamen. Die dadurch eingetretenen Mehrausgaben blieben indessen um 450 Fr. 83 unter dieser Summe. Die Mehrausgaben der *Irrenanstalt Waldau* betreffen die Anschaffung von 18 neuen für den Tagraum im sogenannten alten Haus bestimmten Betten. Die Mehrausgaben der *Irrenanstalt Bellelay* werden durch die im Voranschlag nicht vorgesehene Inventarvermehrung von 1369 Fr. 73, durch vermehrte Pflästerungsarbeiten (561 m² statt 400 m²) und vermehrte Kosten der Nahrung erklärt.

X. Bauwesen.

A, 3.	*Bureau- und Reisekosten der zentralen Bauverwaltung* . .	Fr.	611.35
B, 3.	*Bureau- und Reisekosten der Bezirksbehörden*	»	2,037.80
E, 1.	*Wegmeisterbesoldungen* . . .	»	3,485.10
E, 2.	*Strassenunterhalt*	»	5,810.48
E, 4.	*Verschiedene Kosten*	»	286.71
	zusammen	Fr.	12,231.44

Die Erwartung, dass für die *Bureau- und Reisekosten der zentralen Bauverwaltung* ein Kredit von 12,000 Fr. ausreichen werde, hat sich nicht erfüllt. Diese Kosten beliefen sich auf 12,611 Fr. 35. In 1904 hatten sie 12,597 Fr. 85 betragen. Der Kredit für die *Bureau- und Reisekosten der Bezirksbehörden* wurde durch rückständige Rechnungen aus dem Jahr 1904 für eine Summe von 1962 Fr. 75 und mit 500 Fr. für das an Bezirksingenieur Steinhauer in Burgdorf bei Anlass seines 51. Amtsjubiläums verabfolgte Geschenk belastet. Die Mehrausgaben für *Besoldungen der Wegmeister* resultieren zum Teil aus der Uebernahme verschiedener neuer Strassen, sodann aus Stellvertretungskosten infolge Krankheit, Militärdienst und so weiter. Auf Rechnung des Kredites für *Strassenunterhalt* ist der Gemeinde Langnau für die Abtretung der Staatsstrasse eine Entschädigung von 6000 Fr. ausgerichtet worden (Regierungsratsbeschluss vom 12. April 1905). Diese Ausgabe war im Voranschlag nicht vorgesehen. Der Kredit für *verschiedene Kosten* wurde für Auslagen in zwei Rechtsgeschäften für eine Summe von 1109 Fr. 45 in Anspruch genommen und reichte daher nicht ganz aus.

XII. Finanzwesen.

B, 4.	*Druckkosten und Buchbinderkosten*	Fr.	168.05

Diese Mehrausgaben betreffen meistenteils den Einband der Beilagen zur Staatsrechnung, die von Jahr zu Jahr an Zahl zunehmen.

XIII. Landwirtschaft.

B, 4ᵃ.	*Rindviehzucht, Einzelprämien und Kosten*	Fr.	1,601.20
B, 5.	*Kleinviehzucht, Prämien und Kosten*	»	496.85
B, 8.	*Hagelversicherung*	»	160.78
E, 2.	*Winterschule in Langenthal* . .	»	1,818.91
	zusammen	Fr.	4,077.74

Die Mehrausgaben für die *Rindviehzucht* stehen teils mit der stets wachsenden Zahl der prämierungswürdigen Tiere, teils mit vermehrten Schaukosten im Zusammenhange. Für die *Kleinviehzucht* war der Aufwand annähernd der gleiche wie in 1904. Er betrug 17,496 Fr. 85 gegenüber 17,453 Fr. 50 im Vorjahr und einem Kredite von 17,000 Fr. Die Kosten der *Hagelversicherung* hängen von der Zahl der Versicherten ab. Diese nimmt beständig zu. Die *Filiale der landwirtschaftlichen Winterschule Rütti in Langenthal* wurde erst im Laufe des Rechnungsjahres errichtet. Im Voranschlag war auf dieselbe nicht Rücksicht genommen worden.

XIV. Forstwesen.

A, 4.	*Mietzinse*	Fr.	150.—
B, 1ᵈ.	*Mietzinse*	»	150.—
	zusammen	Fr.	300.—

Diese Mehrausgaben entstanden durch die Dislokation der forstlichen Sammlung, der Forstinspektion Mittelland und des Kreisforstamtes Bern.

XV. Staatswaldungen.

C, 4.	*Rüstlöhne*	Fr.	26,249.65
C, 5.	*Marchungen, Vermessungen* . .	»	873.80
	zusammen	Fr.	27,123.45

Die *Rüstlöhne* stiegen von durchschnittlich Fr. 2.721 für die Hauptnutzungen und Fr. 3.932 für die Zwischennutzungen, die sie in 1904 per m³ betrugen, in 1905 auf Fr. 3.053 und Fr. 4.166. Dieser Kostenvermehrung war im Voranschlag nicht Rechnung getragen. Mit Rücksicht auf die Revision des Waldwirtschaftsplanes waren da und dort neue *Marchungen und Vermessungen* notwendig. Dieser Umstand war bei der Aufstellung des Voranschlages zu wenig beachtet worden.

XVI. Domänen.

B, 2.	*Marchungen, Vermessungen* . . .	Fr.	580.30
B, 3.	*Aufsichtskosten*	»	368.49
	zusammen	Fr.	948.79

Der Staat hatte an die *Vermessung* der Gemeinde Gampelen im Verhältnis zu seinem dortigen ausgedehnten Grundbesitze 830 Fr. 40 beizutragen. Eine so grosse Ausgabe war im Voranschlag nicht vorgesehen. Die Mehrausgaben für *Aufsichtskosten* betreffen die Entschädigung von 600 Fr. für die Aufsicht über das Rebgut in Tschugg, die in diesem Betrage nicht vorausgesehen worden war.

XX. Staatskasse.

B, 2. *Zinse für vorübergehende Geldaufnahmen* . . . . . Fr. 2,552.50

Der Zins für das beim Crédit Lyonnais aufgenommene Anleihen von 2,000,000 Fr. war zu $2^1/_2$ % veranschlagt worden, während für das II. Semester $2^3/_4$ % bezahlt werden mussten. Dazu kommen 52 Fr. 50 für Agio auf der Zinszahlung.

XXI. Bussen und Konfiskation.

B, 4. *Beitrag an die Invalidenkasse des Polizeikorps* . . . . . Fr. 7,000.—

Dieser bisher 10,000 Fr. betragende Beitrag wurde nach erfolgter Reorganisation der Invalidenkasse des Polizeikorps auf 17,000 Fr. erhöht, damit derselbe mit den erhöhten Beiträgen der Kassamitglieder besser im Einklang stehe.

XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau.

B, 2.	*Aufsichts- und Bezugskosten* . . .	Fr. 480.03
B, 6.	*Rechtskosten*	» 280.50
	zusammen	Fr. 760.53

Die Mehrausgaben für *Aufsichts- und Bezugskosten* sind bedingt teils durch Reparaturen und Neuerstellung von Signalen für die See- und Flussschongebiete, teils durch den Uebergang an den Staat von Aufsichtskosten, die früher freiwillig von Privaten getragen wurden. Die Mehrausgaben für die *Rechtskosten* wurden durch die Auslagen verursacht, die dem Staat im schiedsgerichtlich erledigten Streit gegen den Kanton Solothurn betreffend Fischerei in der Birs entstanden sind.

XXIII. Salzhandlung.

C, 3. *Mietzinse* . . . . . Fr. 600.—

Die Mehrausgabe betrifft den Mietzins für das Salzmagazin Thun, für welches ein grösserer Lagerraum gepachtet worden ist.

XXX. Direkte Steuern.

C, 5.	*Verschiedene Bezugskosten* . . .	Fr. 3,652.92
D, 4.	*Mietzinse*	» 650.—
	zusammen	Fr. 4,302.92

Die *verschiedenen Bezugskosten*, welche zum weitaus grössten Teil Betreibungsauslagen der Amtsschaffner und die Kosten für Begutachtung von Steuerrekursen umfassen, nehmen mehr und mehr zu. Der bisherige Kredit von 12,000 Fr. ist ungenügend geworden. Für das Jahr 1906 wurde derselbe auf 13,000 Fr. erhöht. Die Mehrausgaben für *Mietzinse* betreffen die Lokalitäten, welche der Steuerverwaltung neu zur Verfügung gestellt worden sind.

Zusammenzug.

I.	*Allgemeine Verwaltung* . . .	Fr.	17,240.85
II.	*Gerichtsverwaltung*	»	8,546.89
III[a].	*Justiz*	»	3,334.77
III[b].	*Polizei*	»	49,063.10
IV.	*Militär*	»	8,724.41
V.	*Kirchenwesen*	»	8,119.65
VI.	*Unterrichtswesen*	»	35,682.02
VIII.	*Armenwesen*	»	56,466.06
IX[a].	*Volkswirtschaft*	»	703.60
IX[b].	*Gesundheitswesen*	»	11,866.76
X.	*Bauwesen*	»	12,231.44
XII.	*Finanzwesen*	»	168.05
XIII.	*Landwirtschaft*	»	4,077.74
XIV.	*Forstwesen*	»	300.—
XV.	*Staatswaldungen*	»	27,123.45
XVI.	*Domänen*	»	948.79
XX.	*Staatskasse*	»	2,552.50
XXI.	*Bussen und Konfiskationen* .	»	7,000.—
XXII.	*Jagd, Fischerei und Bergbau*	»	760.53
XXIII.	*Salzhandlung*	»	600.—
XXX.	*Direkte Steuern*	»	4,302.92
	zusammen	Fr.	259,813.53

Die Finanzdirektion empfiehlt dem Regierungsrate, zu beschliessen:

Dem Grossen Rate wird gestützt auf den vorliegenden Bericht beantragt, für die Kreditüberschreitungen, welche im Jahr 1905 stattgefunden haben und vom Grossen Rate noch nicht genehmigt worden sind, die erforderlichen Nachkredite zu bewilligen, nämlich:

1.	Kreditüberschreitungen für Ausgaben, welche der Zeit und Summe nach durch gesetzliche Vorschriften, Tarife und Verträge bestimmt werden	Fr. 389,241.48
2.	Kreditüberschreitungen für Ausgaben, wo dies nicht oder nur zum Teil der Fall ist	» 259,813.53
	zusammen	Fr. 649,055.01

Die Kreditüberschreitungen erreichen in 1905 nicht ganz 3,8 % der reinen Budgetausgaben gegenüber nahezu 6 % in 1904. Die Verminderung betrifft meistenteils das Unterrichtswesen, sowie das Armenwesen und ist auf eine genauere Budgetierung der Ausgaben dieser Verwaltungszweige zurückzuführen.

Durch das Mittel einer allseitig dem unabweisbaren Bedarf möglichst nahe kommenden Bemessung der Budgetkredite werden die grossen Nachkredite der letzten Jahre bedeutend reduziert werden können. Diese Massnahme ist bei Aufstellung des Voranschlages für das Jahr 1906 überall, wo es tunlich schien, zur Anwendung gekommen und hievon wird am ehesten die von der Staatswirtschaftskommission in ihren Bemerkungen zu den Nachkreditbegehren des Jahres 1904 mit vollem Recht gewünschte und auch hierseits angestrebte Besserung in den Nachkreditverhältnissen zu erwarten sein. Freilich wird es nicht möglich sein, Kreditüberschreitungen gänzlich zu vermeiden. Von

den Ausgaben des Staates sind es nur wenige, welche sich zum voraus genau berechnen lassen, während der grösste Teil davon zwar annähernd geschätzt, aber nicht mit voller Sicherheit in seinem Umfange begrenzt werden kann. Zudem pflegen sich im Laufe eines jeden Rechnungsjahres vielfach neue Bedürfnisse einzustellen, deren Erfüllung ohne Schädigung von Staats- oder anderen wichtigen Interessen sich nicht hinausschieben lässt, auch wenn die nötigen Kredite momentan nicht vorhanden sind. In vielen Fällen ist es daher den Verwaltungen nicht möglich, sich unbedingt an die Ausgabenansätze zu halten. Die Hauptsache ist hiebei die, dass die Kreditüberschreitungen nicht im Belieben der einzelnen Verwaltungen stehen. Dass dies nicht der Fall ist, dafür sorgen die gegenwärtigen Einrichtungen, indem die Kompetenzen der Verwaltungen genau umschrieben sind, ferner die Finanzkontrolle die Geschäfte nicht nur nach ihrer formellen Seite, sondern, soweit es ihr möglich ist, auch in materieller Hinsicht prüft, und endlich die Finanzdirektion ihre Einwilligung zu allfälligen Kreditüberschreitungen vom Nachweis des absoluten Bedürfnisses abhängig macht.

Wir vermögen daher bei solchen Verhältnissen nicht einzusehen, wie auf die Kreditüberschreitungen durch organisatorische Aenderungen, die von der Staatswirtschaftskommission angeregt worden sind, eingewirkt werden könnte und sehen uns zu Vorschlägen in dieser Richtung nicht veranlasst.

Bern, den 8. Juni 1906.

Der Finanzdirektor:
Kunz.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 11. Juni 1906.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Kunz,
der Staatsschreiber
Kistler.

Bericht und Antrag der Direktion der Bauten und Eisenbahnen

an den

Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates

betreffend

die Ausführung der rechtsufrigen Brienzerseebahn durch den Bund mit Subvention des Kantons Bern.

(August 1906.)

1. Einleitung.

Der Grosse Rat hat in seiner Sitzung vom 6. Oktober 1904 in betreff der Subventionierung der Brienzerseebahn durch den Staat Bern den folgenden Beschluss gefasst:

«Der Grosse Rat des Kantons Bern erklärt sich «im Prinzip mit der Ausführung der Brienzerseebahn «durch die schweizerischen Bundesbahnen einver«standen.

«Der Grosse Rat des Kantons Bern stellt beim «Bundesrat zuhanden der Bundesversammlung den «Antrag, es sei ein Bundesgesetz zu erlassen betref«fend den Bau einer rechtsufrigen normalspurigen «Brienzerseebahn durch den Bund und den gleichzei«tigen Umbau der Bahnstrecke Brienz-Meiringen auf «Normalspur. Für diesen Fall erklärt sich der Grosse «Rat bereit, eine Subvention à fonds perdu zu leisten, «welche im prozentual gleichen Verhältnis zu den An«lagekosten steht, wie bei der für die Schmalspur«bahn berechneten Subvention.

«Für den Fall, dass die schweizerische Bundesver«sammlung an dem Antrag des Verwaltungsrates der «schweizerischen Bundesbahnen vom 30. April 1904 «festhalten sollte, erklärt der Grosse Rat die seitens «der Bahnverwaltung vom Kanton Bern verlangte «Leistung eines jährlichen Beitrages von 40,000 Fr. «an die Betriebskosten der Brienzerseebahn auf die «Dauer von 10 Jahren, vom Tage ihrer Betriebser«öffnung hinweg, anzunehmen mit der Modifikation, «dass es dem Kanton Bern freigestellt sein soll, eine «dieser jährlichen Leistung entsprechende einmalige «Abfindungssumme auf den Zeitpunkt der Betriebs«eröffnung der Brienzerseebahn zu bezahlen.

«Zudem spricht der Grosse Rat der schweizeri«schen Bundesversammlung im Falle der Erstellung «einer Schmalspurbahn die bestimmte Erwartung aus, «es möchte dieselbe über Interlaken-Oststation hin«aus bis in den Westbahnhof geführt werden. Dabei «betrachtet er es als selbstverständlich, dass die de«finitiven Erweiterungsbauten in der Oststation ver«schoben werden, bis die Frage der Einführung der «Bahn in den Westbahnhof entschieden sein wird.»

Entgegen diesem Antrage hat der Bundesrat mit Botschaft vom 12. Dezember gleichen Jahres dem Beschluss des Verwaltungsrates der schweizerischen Bundesbahnen vom 30. April 1904 zugestimmt und der schweizerischen Bundesversammlung folgenden Gesetzesentwurf zur Annahme empfohlen:

«Art. 1. Die Bundesbahnverwaltung wird ermäch«tigt, als Fortsetzung der Brünigbahn eine Eisenbahn «von Brienz nach Interlaken (Brienzerseebahn) mit «Spurweite von 1 Meter, 12 $^0/_{00}$ Maximalsteigung und «250 Meter Minimalradius im Kostenvoranschlag von «5,500,000 Fr. zu bauen.

«Art. 2. Diese Ermächtigung ist an die Bedingung «geknüpft, dass der Kanton Bern, gemäss dem Be«schluss des Grossen Rates vom 6. Oktober 1904, «vom Tage der Betriebseröffnung hinweg während 10 «Jahren an die Betriebskosten einen jährlichen Bei«trag von 40,000 Fr. leistet.

«Art. 3. Es steht dem Kanton Bern frei, statt der «zehnjährigen Leistung von 40,000 Fr. eine entspre- «chende einmalige Abfindungssumme auf den Zeit- «punkt der Betriebseröffnung der Brienzerseebahn zu «bezahlen.

«Art. 4. Beim Bau der Bahn ist auf einen spätern «allfälligen Umbau auf Normalspur möglichst Rück- «sicht zu nehmen.

«Art. 5. Der Bundesrat ist beauftragt, auf Grund- «lage des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend «die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bun- «desbeschlüsse die Bekanntmachung dieses Gesetzes «zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit des- «selben festzusetzen.»

In der Märzsession 1905 hat der Ständerat in Uebereinstimmung mit seiner Kommission diesen Gesetzesentwurf ohne weiteres gegen die Stimmen der beiden Vertreter des Kantons Bern gutgeheissen.

Der Nationalrat hat dagegen die Angelegenheit noch nicht behandelt, indem die Kommission dieses Rates den Bundesrat unterm 15. Mai 1905 einlud, nachstehende Momente noch einer weitern Prüfung durch die zuständigen Organe unterziehen zu lassen:

«1. Die für die Landesverteidigung aus der Fort- «führung der Normalbahn von Interlaken bis Mei- «ringen sich ergebende Situation — im Gegensatz zu «dem zur Erstellung einer Schmalspurbahn zu schaf- «fenden Verhältnisse —, und zwar sowohl mit Rück- «sicht auf die Grimsel- und Simplonverteidigung, als «auch hinsichtlich der Verbindung mit dem Reuss-, «Linth- und Rheintale.

«2. Die Frage des Anschlusses der Linie Brienz- «Interlaken an den Westbahnhof in Interlaken sowohl «für die Schmal- als auch für die Normalspurbahn in «rechtlicher, technischer und finanzieller Beziehung.

«3. Die Feststellung und Würdigung der für den «Fall des Baues der Normalspurbahn von den Interes- «senten erhältlichen Subventionen, insbesondere auch «für den Fall des Anschlusses an den Westbahnhof.»

Laut Schreiben des Eisenbahndepartements an den Regierungsrat vom 20. November 1905 ist die erste Frage vom Militärdepartement am 6. Juni beantwortet worden, wogegen die Beantwortung der Fragen 2 und 3, welche der Generaldirektion der S. B. B. oblag, am 21. November erfolgte.

2. Gesuch des Delegiertenkomitees.

Mittelst Eingabe vom 25. August 1905 stellte nun das, namens der Gemeinden des engern Oberlandes (Amtsbezirke Interlaken und Oberhasle) bestellte Delegiertenkomitee das Gesuch an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates, derselbe möchte beschliessen, es sei die in Alinea 2 seines Beschlusses vom 6. Oktober 1904 an die Baukosten einer normalspurigen Brienzerseebahn mit Umbau der Strecke Brienz-Meiringen auf Normalspur in Aussicht gestellte Subvention auf die Summe von 1,050,000 Fr. zu erhöhen, und es sei der schweizerischen Bundesversammlung von dem daherigen Beschluss, sowie von den Subventionsofferten aus der beteiligten Landesgegend in entsprechender Weise Kenntnis zu geben.

Diese Eingabe war von beglaubigten Abschriften der Subventionsbeschlüsse der Einwohnergemeinden, Korporationen und Gesellschaften, sowie von der Bescheinigung der Aktienzeichnungen verschiedener Privater aus der interessierten Landesgegend begleitet.

Danach sind folgende Summen gezeichnet worden:

Einwohnergemeinde Interlaken . .	Fr.	200,000. —
» Unterseen . .	»	50,000. —
» Meiringen . .	»	60,000. —
Dorfgemeinde Meiringen	»	20,000. —
Burgergemeinde Meiringen	»	10,000. —
Einwohnergemeinde Hasleberg . . .	»	10,000. —
» Schattenhalb .	»	15,000. —
» Innertkirchen .	»	15,000. —
» Gadmen . . .	»	5,000. —
» Guttannen . .	»	5,000. —
Bäuertgemeinde Willigen	»	1,200. —
» Geisholz	»	600. —
Aareschluchtgesellschaft, A.-G., Willigen	»	15,000. —
Amtsersparniskasse Oberhasle . . .	»	5,000. —
Spar- und Leihkasse Oberhasle . . .	»	5,000. —
Von Privaten aus dem Amt Oberhasle	»	33,350. —
Total	Fr.	450,150. —

Die Eingabe konstatiert, dass die Gemeinden Interlaken und Unterseen jede Subvention an eine schmalspurige Brienzerseebahn abgelehnt haben und hält gegenüber der einige dreissigtausend (?) Franken betragenden Beteiligung der Gemeinden des rechten Brienzerseeufers an einer Schmalspurbahn den Beweis als erbracht, dass das engere Oberland, insbesondere aber die Gemeinden Interlaken, Unterseen und Meiringen eine Normalspurbahn wünschen.

Angesichts der Opferwilligkeit der beteiligten Landesgegend könne der Staat deren Bestrebungen in der Weise etwas nachdrücklicher unterstützen, dass er die für den Fall des Baues einer Normalspurbahn beschlossene Subvention von 600,000 Fr. auf 1,050,000 Fr. erhöhen würde. Mit den vorerwähnten Subventionen von rund 450,000 Fr. würde alsdann die Gesamtsubvention des Kantons Bern $1^1/_2$ Millionen Franken ausmachen, und es dürfe wohl mit Sicherheit erwartet werden, dass eine Subvention in dieser Höhe die eidgenössischen Räte für den Bau einer normalspurigen Brienzerseebahn bestimmen werden, umsoeher als nach der Versicherung von Fachmännern die Mehrkosten des Baues einer Normalspurbahn gegenüber den Baukosten der Schmalspurbahn in Wirklichkeit den Betrag von $1^1/_2$ Millionen Franken nicht übersteigen würden.

Die Bevölkerung der Amtsbezirke Interlaken und Oberhasle glaube auf die Gewährung der nachgesuchten Staatsunterstützung auch deshalb rechnen zu dürfen, weil diese Landesgegend mit ihrer relativ sehr grossen Steuerkraft zu der Subventionierung der in den übrigen Landesteilen mit Staatsbeteiligung gebauten Eisenbahnen ganz wesentlich beigetragen habe, während für die in beiden Aemtern bestehenden Eisenbahnlinien keine Staatsgelder in Anspruch genommen worden seien.

Was die Kompetenzfrage anbetrifft, so halten die Petenten es für zweifellos, dass der Grosse Rat auf Grund der Art. 1 und 17 des Gesetzes betreffend Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen kompetent sei, für den Bau einer normalspurigen Brienzerseebahn mit Umbau der Linie Brienz-Meiringen die Leistung einer Subvention à fonds perdu

im Betrage von 1,050,000 Fr. zu beschliessen. In Ansehung der Strecke Interlaken-Brienz könnten hiebei $^2/_3$ derjenigen Summe in Berechnung gezogen werden, mit welcher sich der Staat nach Mitgabe des zitierten Gesetzes an einer Aktiengesellschaft für diese Linie zu beteiligen hätte, nämlich:

a. für 17 km (à 80,000 Fr.) . . .	Fr.	1,360,000
b. Tunnelzuschlag (100,000 Fr. p. km)	»	51,600
	Fr.	1,411,600
$^2/_3$ hievon sind gleich	Fr.	941,000
Als Beitrag an die Kosten des Umbaues der Strecke Brienz-Meiringen sodann könnte gemäss Art. 2 und 17 des Subventionsgesetzes ein Beitrag bewilligt werden von	»	109,000
Zusammen wie oben	Fr.	1,050,000

Schliesslich verweist das Delegiertenkomitee auf die volkswirtschaftlichen und militärischen Interessen des Landes, welche eine Normalspurbahn erforderten, sowie auf die bezüglichen dem Gesuche beigelegten Eingaben und fügt bei, dass der Kanton Bern am Bau einer normalspurigen Brienzerseebahn auch aus dem Grunde ein grosses Interesse habe, weil die Thunerseebahn, an welcher der Staat Bern in hohem Masse interessiert sei, eine ganz bedeutende Werterhöhung erfahren werde, wenn die Anschlusslinie Interlaken-Brienz, beziehungsweise Meiringen, ebenfalls normalspurig erstellt werde.

3. Bericht der Generaldirektion der S. B. B.

Mit Schreiben vom 24. November 1905 erhielt der Regierungsrat den Bericht der Generaldirektion der schweizerischen Bundesbahnen an das Departement vom 21. gleichen Monats zugesandt zum Zwecke, hiezu sowie zu dem Gesuch der Gemeinden des Oberlandes ebenfalls Stellung zu nehmen und der eidgenössischen Aufsichtsbehörde seine Vernehmlassung abzugeben. Die Generaldirektion der schweizerischen Bundesbahnen beantwortete die ihr vom Bundesrat gestellten Erläuterungsfragen ungefähr folgendermassen:

Betreffend die erste Frage, *Anschluss der Linie Brienz-Interlaken an den Westbahnhof*, sei sie der Ansicht, dass sie auf Grund des Art. 30 des Bundesgesetzes über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen vom 23. Dezember 1872 nur die Mitbenutzung der Oststation beanspruchen könne. Die Thunerseebahn könne nicht gezwungen werden, den Bundesbahnen den Betriebsanschluss an die Oststation und zugleich denjenigen an die Weststation, sowie die Mitbenützung der zwischenliegenden Strecke zu gestatten. Zur Einräumung dieser Mitbenützung wäre sie auf eine freiwillige Verständigung angewiesen, wodurch die Thunerseebahn für die bevorstehenden Verhandlungen in eine vorteilhafte Lage käme.

Die Generaldirektion hält ferner die Fortsetzung des Betriebes der Linie Brienz-Interlaken bis in den Westbahnhof sowohl für die Schmalspurbahn als für die Normalspurbahn *betriebstechnisch* für unmöglich, ohne dass die Anlage eines zweiten Geleises notwendig wäre. Für die Schmalspurbahn setzt sie lediglich die Einlage einer dritten Schiene voraus.

Immerhin hält die Generaldirektion folgende Umbauten und daherigen Ausgaben für notwendig:

Bei der Schmalspurbahn.

1. Umbau der beiden Aarebrücken .	Fr.	400,000
2. Verbesserungen am Tracé, Bahnabschluss etc.	»	50,000
3. Herstellung der Schmalspur, inklusive Weiterführung der Telegraphen- und Läutewerkeinrichtungen für die Brienzerseelinie von Interlaken-Ost bis Interlaken-West . .	»	30,000
4. Hochlegung der Bahnlinie behufs Ausmerzung der Niveauübergänge	»	500,000
5. Kostenanteil des Bahnhofumbaues Interlaken-West	»	950,000
Total	Fr.	1,930,000

Bei der Normalspurbahn.

1. Umänderung der Bödelibahn . .	Fr.	950,000
2. Spezielle Kosten der Weiterführung	»	5,000
3. Kostenanteil des Bahnhofumbaues Interlaken-West	»	2,000,000
Total	Fr.	2,955,000

Die Ausführung einer *Zentralbahnhofanlage*, wie sie von Herrn Auer, Direktor der Thunerseebahn projektiert worden ist, erachtet die Generaldirektion schon deshalb nicht für durchführbar, weil dadurch die Dampfschiffahrt auf dem Thunersee, für welche vor nicht langer Zeit eine gute Verbindung zwischen den Schiffen und der Bahn hergestellt worden sei, geschädigt würde.

Die Generaldirektion findet daher, dass ihr weder die Einführung der Brienzerseebahn in den Westbahnhof, noch die Mitwirkung zu einem Zentralbahnhof zugemutet werden könne. Es stehe zudem ausser Zweifel, dass der grösste Teil der erforderlichen Aenderungen auf die Bundesbahnen abgewälzt werden wolle.

Zu der zweiten, die *Subventionsofferten* der vorgenannten Gemeinden, Korporationen und Gesellschaften des engern Oberlandes im Gesamtbetrage von 450,150 Fr. betreffende Frage bemerkt die Generaldirektion der schweizerischen Bundesbahnen, dass sie die daran geknüpfte Bedingung der Einführung der neuen Linie in den West- oder Hauptbahnhof aus den oberwähnten Gründen nicht annehmen könne. Die Durchführung der Züge nach Interlaken-West würde 2—3 Millionen kosten, die Subventionen würden nur 450,150 Fr. liefern, somit erhielten die schweizerischen Bundesbahnen in Wirklichkeit gar keine Subvention, sondern würden nur zu Mehrleistungen verpflichtet. Falls die Subventionen aber auch bedingungslos zugesichert würden, vermöchten sie am Standpunkt der Bundesbahnen nichts zu ändern. Die Kostendifferenz zwischen einer normalspurigen und einer schmalspurigen Brienzerseebahn betrage mit Inbegriff der Erweiterungsbauten im Ostbahnhof Interlaken laut ihrem Bericht vom 8. April 1904 3,900,000 Fr., wofür ein Betrag von 450,150 Fr. nicht erheblich ins Gewicht falle.

Auch die durch Beschluss vom 6. Oktober 1904 gegebene Zusicherung des Grossen Rates, für den Fall der Erstellung einer Normalspurbahn eine Subvention à fonds perdu zu leisten, welche in prozentual gleichem Verhältnis zu den Anlagekosten stehe wie bei der für die Schmalspurbahn berechneten Subvention von 40,000 Fr., sei für die Bundesbahnen nicht annehmbar. Die proportional erhöhte Subven-

tion würde für die auf 9,400,000 Fr. zu veranschlagenden Erstellungskosten samt Umbauten in der Anschlussstation Interlaken-Ost (gegenüber 5,500,000 Fr. für eine Schmalspurbahn) 68,363 Fr. 63 jährlich ausmachen, welcher Beitrag geradezu bedeutungslos wäre in Anbetracht, dass einem Betriebsüberschuss von bloss 66,000 Fr. eine zu 4 % berechnete Verzinsungs- und Amortisationsquote von 376,000 Fr. entgegenstehen würde. Es würde für die schweizerischen Bundesbahnen somit ein jährlicher Ausfall von 310,000 Fr. resultieren.

Die Generaldirektion schliesst ihren Bericht mit der Erklärung, dass ihre nochmalige genaue Untersuchung der Angelegenheit sie in der Ansicht bestärkt habe, dass eine normalspurige Fortsetzung der schmalspurigen Brünigbahn nicht nur betriebstechnisch durchaus irrationell wäre, sondern auch die Bundesbahnen finanziell in unverantwortlicher Weise belasten würde.

4. Eingabe des Delegiertenkomitees an die Bundesversammlung.

Das Delegiertenkomitee der Gemeinden des engern Oberlandes sah sich veranlasst, in einer vom 1. Februar 1906 datierten Eingabe an den Bundesrat zuhanden der Bundesversammlung zum Bericht der Generaldirektion Stellung zu nehmen.

Die ausführlichen Erörterungen lassen sich kurz dahin zusammenfassen:

Betreffend die erste Frage, Anschluss der Linie Brienz-Interlaken an den Westbahnhof, sei die Voraussetzung der Generaldirektion, dass die schweizerischen Bundesbahnen auf eigene Rechnung bis in den Hauptbahnhof von Interlaken zu fahren hätten, unrichtig. Es gebe Mittel und Wege, die Personenwagen der normalspurigen Brienzerseebahn in den Westbahnhof weiter zu führen, ohne den Bundesbahnen Mehrausgaben zu verursachen. Es seien hiefür drei Lösungen möglich:

1. Die schweizerischen Bundesbahnen bauen nur bis Interlaken-Oststation, führen aber ihre Züge gegen eine Traktions-Entschädigung an die Thunerseebahn bis in den Hauptbahnhof.

2. Die schweizerischen Bundesbahnen bauen nur bis Interlaken-Oststation; deren Personenzugs-Kompositionen werden aber von der Thunerseebahn bis in den Hauptbahnhof weitergeführt.

3. Die schweizerischen Bundesbahnen fahren auf eigene Rechnung bis in den Hauptbahnhof.

Der Anteil der schweizerischen Bundesbahnen an den Umbauten der Station Interlaken (Ost) würde sich für Normalspur- oder Schmalspurbahn ungefähr gleich bleiben. Der Umbau der beiden Aarebrücken sei sowohl bei einer normalspurigen als bei einer schmalspurigen Brienzerseebahn nicht zu umgehen und vom eidgenössischen Eisenbahndepartement schon mehrmals verlangt worden. Auch bezüglich der Hochlegung der Linie liege der Fall gleich, ob nun die Brienzerseebahnzüge nur bis Interlaken-Oststation fahren oder direkt in den Hauptbahnhof.

Ferner berechnet das Komitee die ausschliesslich zu Lasten der Brienzerseebahn fallenden Kosten der Einführung der schmalspurigen Brienzerseebahn in den Westbahnhof zu:

1. Umbau der beiden Aarebrücken .	Fr.	400,000
2. Dritte Schiene	»	30,000
3. Erweiterung des Hauptbahnhofes	»	750,000
Total	Fr.	1,180,000
Hievon ab: für Wegfall der Depotanlage in der Oststation	»	150,000
Bleiben	Fr.	1,030,000

Und bei gleichzeitiger Einführung der Berner-Oberland-Bahnen in den Hauptbahnhof, sowie unter Voraussetzung hälftiger Teilung der Kosten zwischen den beiden Schmalspurbahnen:

1. Brückenumbau	Fr.	200,000
2. Dritte Schiene	»	15,000
3. Hochlegung der Bahnlinie . . .	»	250,000
4. Erweiterung des Hauptbahnhofes (mit Hochlegung)	»	625,000
Total	Fr.	1,090,000
Hievon ab: für Wegfall der Depotanlage in der Oststation	»	150,000
Bleiben	Fr.	940,000

Da sich die Beitragspflicht der Bundesbahnen auf den Hauptbahnhof selbst beschränke, dieser nennenswerte Erweiterungsbauten für die Einführung der normalspurigen Brienzerseebahn nicht erheische und die Bundesbahnverwaltung rechtlich nicht gezwungen werden könne, für die Mitbenützung des Hauptbahnhofes mehr zu leisten als sie dabei in der Oststation erspare, so koste faktisch die Schmalspur mit bezug auf die Einführung der Brienzerseebahnzüge (Personenzugs-Kompositionen) in den Hauptbahnhof rund eine Million mehr als die Normalspur.

Das Komitee beanstandet sodann den von der Bundesbahnverwaltung aufgestellten Kostenvoranschlag für die Normalspurbahn und stellt demselben den Kostenvoranschlag der Direktion der Thunerseebahn gegenüber. Danach betragen die Kosten für den Bau der Brienzerseebahn . . . . . Fr. 6,395,000

Hiezu kommen noch		
a. der Umbau der Linie Brienz-Meiringen	»	860,000
b. der Umbau des Bahnhofes Meiringen	»	1,140,000
Somit Gesamtkosten	Fr.	8,395,000

gegenüber 9,400,000 Fr. nach Voranschlag der Schweizerischen Bundesbahnen.

Unter der Voraussetzung, dass dem Gesuch des Delegiertenkomitees der Gemeinden des engern Oberlandes vom 25. August 1905 um Bewilligung einer Subvention des Staates Bern von 1,050,000 Fr. entsprochen würde, womit die totale Beteiligung des Kantons Bern auf die Summe von rund 1,500,000 Fr. käme, hätten die schweizerischen Bundesbahnen für die Normalspurbahn Interlaken (Ost)-Brienz noch eine Bauausgabe von 4,895,000 Fr. zu übernehmen und mit Inbegriff des Umbaues der Linie Brienz-Meiringen = 6,895,000 Fr., für die Schmalspurbahn dagegen 5,168,000 Fr. Die Differenz von 1,727,000 Fr. würde sich aber nach Ansicht des Komitees noch um weitere 750,000 Fr., das heisst auf 977,000 Fr. reduzieren, wenn in Betracht gezogen werde, dass der Oberbau der Strecke Brienz-Meiringen bald erneuert und die Station Meiringen auch bald vergrössert werden müsste.

Das Komitee bezeichnet schliesslich die im Bericht der Generaldirektion vom 21. November 1905 mitgeteilten Zahlen als grösstenteils auf unrichtiger Voraussetzung beruhend, unzutreffend und wertlos. Es sei ihr hauptsächlich darum zu tun, die baldige Erstellung der normalspurigen Brienzerseebahn durch eine Privatgesellschaft zu verhindern. Der beteiligten Landesgegend könne aber eine Schmalspurbahn, welche von der grossen Mehrheit der beteiligten Bevölkerung bekämpft, von militärischer Seite als minderwertig bezeichnet und von den Gemeinden Interlaken und Unterseen geradezu als Nachteil gegenüber dem bahnlosen Zustand angesehen werde, nicht aufgezwungen werden. Die Finanzierung der Normalspurbahn sei möglich. Vom Kanton Bern dürfe laut Eisenbahngesetz einzig für die Strecke Interlaken-Brienz eine Aktienzeichnung von 1,411,600 Fr. erwartet werden.

Am Schlusse seiner Ausführungen empfiehlt das Delegiertenkomitee nochmals sein Gesuch betreffend den Bau einer normalspurigen Brienzerseebahn zur wohlwollenden Prüfung und Berücksichtigung.

5. Konzessionen.

Mit Schreiben vom 24. März dieses Jahres übermachte das eidgenössische Eisenbahndepartement dem Bundesrat ein erneutes Fristverlängerungsgesuch des Initiativkomitees für eine Eisenbahn von Interlaken nach Brienz (rechtsufrige Brienzerseebahn) und am 16. Juni 1906 die Vorlagen zu einem Konzessionsgesuch des Delegiertenkomitees der Gemeinden des engern Oberlandes für eine normalspurige Brienzerseebahn zur Vernehmlassung.

Mit Schreiben vom 22. August abhin hat dann der Regierungsrat dem eidgenössischen Eisenbahndepartement diesbezüglich den Wunsch ausgesprochen, es möchten die eidgenössischen Behörden die Behandlung beider Gesuche bis nach Beschlussfassung der schweizerischen Bundesversammlung über die Gesetzesvorlage vom 12. Dezember 1904 betreffend den Bau einer schmalspurigen Eisenbahn von Brienz nach Interlaken als Fortsetzung der Brünigbahn verschieben.

Der Regierungsrat stellte gleichzeitig in Aussicht, dass er die Vernehmlassung über den Bericht der Generaldirektion der schweizerischen Bundesbahnen vom 21. November gleichen Jahres betreffend die Fortsetzung der Brünigbahn nach Interlaken nach Behandlung des Subventionsgesuches des Delegiertenkomitees vom 25. August 1905 für eine normalspurige Brienzerseebahn durch den Grossen Rat werde abgeben können und stellte letzteres auf die am 24. September nächsthin beginnende Session in Aussicht.

6. Gutachten.

Wir haben es nun vor allem für notwendig befunden, über die Frage, ob nach den Bestimmungen des Subventionsgesetzes von 1902

1. eine Subvention à fonds perdu des Staates Bern gesetzlich überhaupt zulässig sei und
2. wenn ja, ob in der vom Delegiertenkomitee beanspruchten Höhe von 1,050,000 Fr., eventuell unter welchen Bedingungen

das Gutachten eines Juristen einzuholen.

Herr Grossrat Dr. König, Fürsprecher in Bern, glaubt in seinem Gutachten vom 4. Juni 1906 die Frage 1 verneinen zu sollen und hält den Grossen Rat auch nur befugt, die ihm durch die Staatsverfassung eingeräumte Kompetenzsumme von 500,000 Fr. als Subvention à fonds perdu zu bewilligen, insofern nach Massgabe von Art. 26 der Verfassung die Mehrheit sämtlicher Mitglieder des Grossen Rates ihre Zustimmung erteilt haben.

Das Delegiertenkomitee liess seinerseits diese Frage durch Herrn Nationalrat Bühlmann, Fürsprecher in Grosshöchstetten begutachten, welcher in seinem Befund vom 3. Juli 1906 gerade zu einem gegenteiligen Resultat gekommen ist. Bezugnehmend auf die in Art. 1, 5 und 17 des Gesetzes betreffend Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen, vom 4. Mai 1902, auf die frühern Volksbeschlüsse und die bezüglichen Verhandlungen im Grossen Rat, gelangt Herr Bühlmann zum Schluss, dass es in der vollen Kompetenz und im freien Ermessen des Grossen Rates liege, im Falle des Art. 17 die nach Art. 5 limitierten Subventionen à fonds perdu oder unter von ihm aufzustellenden beliebigen Bedingungen zu bewilligen, insofern letztere von dem Ersteller der Linie akzeptiert werden. Seiner Ansicht nach bleibt sich die Frage auch gleich, ob es sich um eine Subvention von 500,000 Fr. oder um eine höhere Summe handle.

Die beiden interessanten Gutachten liegen bei den Akten.

Wir neigen der letztern Auffassung zu und ziehen im übrigen in Betracht:

Die schweizerischen Bundesbahnen beabsichtigen die Brünigbahn bis nach Interlaken zu verlängern, um einem Verkehrsbedürfnis zu genügen, nämlich die beiden Fremdenzentren Luzern und Interlaken in direkte Verbindung zu bringen. Durch Einstellung stärkerer Lokomotiven und später eventuell durch Einführung des elektrischen Betriebes soll die Linie leistungsfähiger gemacht werden. Die Brienzerseebahn soll aber wie die Brünigbahn *schmalspurig* gebaut werden, da in absehbarer Zeit letztere doch nicht auf Normalspur umgebaut werde. Wenn aber dieser Fall doch eintreten sollte, so sei es richtiger, alsdann die Kosten des Umbaus der Brienzerseebahn aufzuwenden, als auf sehr lange Zeit hinaus einen ungeschickten Betrieb und eine Verkehrserschwerung zu schaffen.

Die Bundesbahnen bezwecken also hauptsächlich eine technisch-kommerzielle Verbesserung der Betriebsverhältnisse ihrer Brünigbahn, womit den volkswirtschaftlichen Interessen des Landes aber nur ungenügend gedient ist.

Die beteiligte Landesgegend verlangt zum grössten Teil den Bau einer *normalspurigen* Brienzerseebahn als Fortsetzung der Thunerseebahn von Interlaken nach Brienz und Meiringen, welche nicht nur dem Fremdenverkehr, sondern auch dem Güterverkehr von und nach jener Bahn, beziehungsweise jenen Ortschaften und weiter dienen soll.

Die Bundesbahnen haben den Bundesrat ersucht, im Sinne von Art. 4 des Bundesgesetzes vom 15. Oktober 1897 betreffend Erwerbung und Betrieb von Eisenbahnen für Rechnung des Bundes etc. vorzugehen. Der Bundesrat hat der Generaldirektion zugestimmt und der Bundesversammlung mit Botschaft vom 12. Dezember 1904 einen Entwurf Bundesgesetz betreffend den Bau einer schmalspurigen Eisenbahn

von Brienz nach Interlaken als Fortsetzung der Brünigbahn unterbreitet.

Da in diesem Gesetzesentwurf die der Bundesbahnverwaltung erteilte Ermächtigung an die Bedingung geknüpft ist, dass der Kanton Bern an die Betriebskosten einen jährlichen Beitrag zu leisten habe, so tritt der in Art. 17 des Gesetzes betreffend Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen vom 4. Mai 1902 vorgesehene Fall ein, dass der Grosse Rat sich darüber endgültig schlüssig zu machen hat, ob und wie er die Bedingungen über die Beteiligung des Staates innerhalb der in Art. 5 gezogenen Grenzen abändern wolle. Er hat durch Beschluss vom 6. Oktober 1904 den gewünschten Beitrag eventualiter und bedingungsweise der Generaldirektion der schweizerischen Bundesbahnen bereits zugesichert, jedoch den Antrag gestellt, es möchte die Bundesversammlung ein Bundesgesetz für den Bau einer *normalspurigen* Brienzerseebahn durch den Bund erlassen und sich bereit erklärt, eine Subvention à fonds perdu zu leisten, welche in prozentual gleichem Verhältnis zu den Anlagekosten stehe wie bei der für die Schmalspurbahn berechneten Subvention.

Nun haben aber seither die Gemeinden Interlaken, Unterseen, Meiringen, sowie eine Anzahl kleinerer Gemeindewesen, Korporationen und Institute für den Bau einer normalspurigen Brienzerseebahn mit Umbau der Strecke Brienz-Meiringen auf Normalspur namhafte Subventionen, zusammen 450,150 Fr., beschlossen und beim Grossen Rat um Erhöhung der Subvention des Staates Bern auf 1,050,000 Fr., sowie um Kenntnisgabe der vorgenannten Subventionsofferten an die Bundesversammlung nachgesucht. Diese Initiative beweist, dass sich die beteiligte Landesgegend von einer schmalspurigen Brienzerseebahn als Fortsetzung der Brünigbahn nicht viel verspricht, und dass ihre Bedürfnisse einzig durch eine Normalspurbahn, welche auch einen beträchtlichen Güterverkehr brächte, befriedigt werden können.

Eine normalspurige Linie Interlaken-Brienz-Meiringen hat aber auch militärische Vorteile, wie aus dem kürzlich in Druck erschienenen, bei den Akten liegenden Vortrag des Waffenchefs des Genie, Herrn Oberst Robert Weber, betitelt «die Interessen der Landesverteidigung an einer normalspurigen Brünigbahn und an ihrem Teilstück Interlaken-Brienz-Meiringen» hervorgeht.

Wir halten dafür, dass der Grosse Rat allein schon in Würdigung der von der Landesgegend anerbotenen Subventionen eine namhafte Beteiligung des Staates à fonds perdu nicht wird verweigern wollen, wenn immer dieselbe zu bewilligen in seiner Hand liegt und wenn dieselbe zur Ausführung des Unternehmens durch die Bundesbahnen auch hinreicht.

Die Generaldirektion der schweizerischen Bundesbahnen ist der Meinung, dass der Beitrag aus der Landesgegend von 450,150 Fr. nicht erheblich ins Gewicht falle, und dass auch die proportional erhöhte Subvention des Staates Bern nicht genügen würde, um die Verzinsung der durch die Normalspurbahn erwachsenden Mehrkosten zu decken. Wir haben aber gesehen, dass die Bundesbahnen bei einer normalspurigen Brienzerseebahn an den Umbau des Westbahnhofes in Interlaken nur insoweit beizutragen haben, als für die Einführung dieser Linie in denselben über die bestehende Linie Oststation-Westbahnhof, ohne Umbau der beiden Aarebrücken, notwendig ist; dass ferner die Kosten der normalspurigen Brienzerseebahn mit Inbegriff des Umbaues der Linie Brienz-Meiringen auf Normalspur, sowie des Anteils der schweizerischen Bundesbahnen am Umbau der Oststation nach Kostenvoranschlag der Direktion der Thunerseebahn nicht mehr als 8,395,000 Fr. betragen würden, und dass endlich die Leistung der Bundesbahnen für den Durchlauf ihrer Personenzugs-Kompositionen bis in den Hauptbahnhof im Falle der Normalspurbahn nur ganz unbedeutend wäre.

Wenn nun vom Staat Bern und der beteiligten Landesgegend an die Normalspurbahn eine Subvention von 1 bis $1^1/_2$ Millionen Franken geleistet wird, so fällt den Bundesbahnen eine Mehrbelastung von noch rund 2,000,000 Fr. auf, welche Summe sich aber noch erheblich reduzieren dürfte, wenn man in Betracht zieht, dass der Oberbau der Strecke Brienz-Meiringen sowieso in Bälde wird erneuert und die Station Meiringen, den in Aussicht genommenen Verkehrsverbesserungen auf der Brünigbahn entsprechend, wird erweitert werden müssen.

Dieser den Bundesbahnen zugemutete Mehraufwand erscheint uns durch die von der Normalspurbahn zu erwartenden volkswirtschaftlichen Vorteile gerechtfertigt und sollte unseres Erachtens die Bundesversammlung dazu veranlassen, zugunsten einer normalspurigen Brienzerseebahn zu entscheiden.

Im fernern wollen wir nicht unterlassen noch anzuführen, dass eine Normalspurbahn die Bahnhoffrage in Interlaken viel leichter zu lösen vermag als eine Schmalspurbahn.

Der Westbahnhof in Interlaken muss entweder entlastet oder erweitert werden. An eine rationelle Erweiterung ist ohne enorme Kosten nicht zu denken. Der ganze Rangierbahnhof wird deshalb am besten nach Osten verlegt, wo genügend Platz vorhanden ist, um die nötigen Bauten zu erstellen.

Wir gehen sodann mit dem Gutachten des Herrn Bühlmann einig, dass der Grosse Rat nach Massgabe von Art. 17 des Gesetzes vom 4. Mai 1902 kompetent sei, die Bedingungen über die Beteiligung des Staates innerhalb der in Art. 5 dieses Gesetzes gezogenen Grenzen abzuändern. Wir halten ihn daher nicht nur für berechtigt, eine Subvention à fonds perdu, sondern auch eine Subvention à fonds perdu zu bewilligen, welche über die verfassungsmässige Kompetenz des Grossen Rates hinausgeht, wenn nur diese Summe den durch Art. 5 für die Aktienbeteiligung des Staates an eine rechtsufrige, normalspurige Brienzerseebahn festgesetzten Grenzbetrag nicht erreicht.

Wir finden nun aber, dass das Verlangen des Delegiertenkomitees nach einer Subvention des Staates Bern à fonds perdu von 1,050,000 Fr. zu weit gehe. Wir haben in unserm Bericht und Antrag an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates vom September 1904 bemerkt, dass die Verteilung der Subvention des Kantons Bern an die Brienzerseebahn auf Gemeinden und Staat im Verhältnis zu den daherigen Leistungen bei den andern bernischen Eisenbahnen erfolgen sollte und als das Normale eine Beteiligung der Gemeinden von 40 %, des Staates von 60 % bezeichnet. Eine weitergehende Beteiligung des Staates erscheint uns auch bei der normalspurigen Brienzerseebahn nicht angezeigt (namentlich auch deshalb nicht, weil der Staat Bern als Hauptbeteiligter

bei der Thunerseebahn doch auch wieder beim Umbau des Bahnhofes Interlaken, direkt oder indirekt, in Mitleidenschaft gezogen wird).

Die Subvention der Gemeinden des engern Oberlandes, ohne die Brienzerseegemeinden, beträgt nun . . . . . Fr. 450,150

Diejenige der Brienzerseegemeinden, welche billigerweise sich doch auch an der Normalspurbahn zu beteiligen haben, nehmen wir gleich den in ihren Gemeindeversammlungen für die Schmalspurbahn bewilligten Beiträgen an, was ausmacht . . . . . » 58,000

Total Fr. 508,150

Diese Beteiligung als 40 % der Gesamtsubvention von Staat und Gemeinden betrachtet, ergibt eine Gesamtbeteiligung für dieselben von rund 1,270,000 Fr., somit für den Staat Bern 60 % davon = 762,000 Fr.

Wir beantragen Ihnen, dem Bunde diese letztere Summe als Subvention des Staates Bern anzubieten und unterbreiten Ihnen daher zuhanden des Grossen Rates schliesslich den folgenden Beschlusses-Entwurf zur Genehmigung.

Beschlusses-Entwurf:

Rechtsufrige Brienzerseebahn; Ausführung durch den Bund mit Subvention des Kantons Bern.

Auf den Antrag der Eisenbahndirektion wird dem Grossen Rat beantragt:

Der Grosse Rat nimmt Kenntnis

a. von dem Gesuch des Delegiertenkomitees der Gemeinden des engern Oberlandes, vom 25. August 1905, betreffend Erhöhung der durch Grossratsbeschluss vom 6. Oktober 1904 an die Baukosten einer normalspurigen Brienzerseebahn mit Umbau der Strecke Brienz-Meiringen auf Normalspur in Aussicht genommenen Beteiligung des Staates auf die Summe von 1,050,000 Fr.;

b. von den diesem Gesuch abschriftlich beigelegten und beglaubigten Subventionsofferten aus der beteiligten Landesgegend im Gesamtbetrage von 450,150 Franken.

c. vom Bericht der Generaldirektion der schweizerischen Bundesbahnen vom 21. November 1905 über die ihr von der nationalrätlichen Kommission durch das eidgenössische Eisenbahndepartement zur Beantwortung vorgelegten Fragen betreffend den Anschluss der Brienzerseebahn an den Westbahnhof in Interlaken, sowie betreffend die Feststellung und Würdigung der für den Fall des Baues der Normalspurbahn von den Interessenten erhältlichen Subventionen;

d. von der Eingabe des Delegiertenkomitees der Gemeinden des engern Oberlandes an die schweizerische Bundesversammlung vom 1. Februar 1906;

e. vom Bericht der kantonalen Eisenbahndirektion vom 4. September 1906.

Der Grosse Rat

zieht in *Erwägung,* dass

1. die Erstellung einer rechtsufrigen, normalspurigen Brienzerseebahn mit Umbau der Strecke Brienz-Meiringen auf Normalspur ein volkswirtschaftliches Bedürfnis ist, sowie

2. dass dieses volkswirtschaftliche Bedürfnis durch die Subventionsofferten aus der beteiligten Landesgegend in genügendem Masse zum Ausdruck gekommen ist und

beschliesst:

In Abänderung von Alinea 2 des Beschlusses vom 6. Oktober 1904 stellt der Grosse Rat des Kantons Bern beim Bundesrat zuhanden der Bundesversammlung den Antrag, es sei ein Bundesgesetz zu erlassen betreffend den Bau einer normalspurigen Brienzerseebahn durch den Bund, von Interlaken bis Meiringen mit Umbau der Strecke Brienz-Meiringen auf Normalspur.

Der Grosse Rat erklärt sich bereit, hieran eine Subvention à fonds perdu des Staates Bern von 762,000 Fr., zahlbar in 10 Jahresraten à 76,200 Fr. vom Tage der Betriebseröffnung hinweg oder als einmalige dieser jährlichen Leistung entsprechende Abfindungssumme auf den Zeitpunkt der Betriebseröffnung zu bewilligen.

Die Bestimmungen des Grossratsbeschlusses vom 6. Oktober 1904 betreffend die Schmalspurbahn werden aufrecht erhalten.

Der Regierungsrat wird beauftragt, diesen Beschluss sowie die Subventionsofferten aus der beteiligten Landesgegend dem Bundesrat zuhanden der Bundesversammlung zur Kenntnis zu bringen.

Bern, den 4. September 1906.

Der Direktor der Bauten und Eisenbahnen:

Könitzer.

Vom Regierungsrat genehmigt und mit Empfehlung an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 12. September 1906.

Im Namen des Regierungsrates

der Vizepräsident

Kläy,

der Staatsschreiber

Kistler.

Brienzerseebahn.

Antrag

von

Regierungsrat Ritschard

vom 26. September 1906.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Erwägung,

1. dass im überwiegenden öffentlichen und volkswirtschaftlichen Interesse eine Bahnverbindung liegt, welche zwischen Interlaken und Luzern die *gleiche* Spurweite aufweist (vergleiche darüber namentlich das Gutachten der Herren Oberingenieur Denzler in Küsnacht, Gerlich, Professor am eidgenössischen Polytechnikum, gewesener Oberingenieur der Gotthardbahn, Nordostbahndirektor Metzger, datiert den 12. April 1901, an den Regierungsrat des Kantons Bern);

2. dass eine *normalspurige* Bahn von Interlaken bis Meiringen zwischen Interlaken und Luzern *zwei* Spurweiten schafft;

3. dass eine *normale* Spurweite von Interlaken bis Meiringen den öffentlichen und volkswirtschaftlichen Interessen nur dann zu entsprechen vermag, wenn innert gegebener Frist eine *normalspurige* Fortsetzung bis nach Luzern in sicherer Aussicht steht;

4. dass für diese Fortsetzung irgendwelche technische und finanzielle Vorarbeiten nicht bestehen und irgendwelche Garantien für eine *durchgehende Normalbahn* nicht existieren;

beschliesst:

a. Es wird auf eine neue Behandlung betreffend Subventionierung einer normalspurigen Bahn von Interlaken bis Meiringen erst eingetreten, nachdem eine eingehende Untersuchung stattgefunden haben wird über die Erstellung einer Normalspurbahn von Interlaken nach Luzern, namentlich über

aa. das Tracé und die Baukosten,
bb. das Betriebssystem und die Betriebskosten,
cc. die Rentabilität,
dd. die Frage, ob die *bisherige* Linie von Meiringen über den Brünig *neben* der *durchgehenden Normalbahn* beizubehalten sei oder nicht, überhaupt wie die durch die bisherige Bahn in den Kantonen Bern und in Obwalden geschaffenen Interessen gewahrt werden sollen,
ee. die finanzielle Beteiligung der Kantone Bern, Obwalden und Luzern an den Kosten einer durchgehenden Bahn.

b. Der Bund wird ersucht, die diesbezüglichen Fragen zu untersuchen und das Resultat dieser Untersuchung den Beteiligten zur Kenntnis zu bringen.

Bericht und Antrag der Direktion der Bauten und Eisenbahnen

an den

Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates

betreffend

die Saignelégier-Glovelier-Bahn in Liquidation; neuer Staatsvorschuss.

(August 1906.)

Der Grosse Rat hat am 1. Februar 1906 folgenden Beschluss gefasst:

« 1. Die vom Regierungsrat in der Liquidations-Angelegenheit der Saignelégier-Glovelier-Bahngesellschaft bisher getroffenen Vorkehren werden genehmigt und derselbe ermächtigt, den Betrieb dieser Linie namens des Staates Bern auf die Dauer der Liquidation zu übernehmen.

« 2. Zur Deckung allfälliger Verluste auf diesem Betrieb wird dem Regierungsrat ein Kredit bis auf höchstens 30,000 Fr. im ganzen, auf Vorschuss-Rubrik A k 3 g bewilligt.

« 3. Der Regierungsrat wird ermächtigt, mit dem Bundesgericht einen bezüglichen Betriebsvertrag abzuschliessen, in welchem ausdrücklich vorbehalten ist, dass die zur Deckung der Betriebsverluste erforderlichen Beträge als Vorschüsse zu betrachten sind, die nach Massgabe von Art. 38, Ziffer 1, in die Liquidationskosten eingerechnet und demnach in erster Linie aus dem Steigerungserlös und dem sonstigen Vermögen der Bahngesellschaft zurückbezahlt werden sollen. »

Der Massaverwalter der Saignelégier-Glovelier-Bahn in Liquidation hat nun unterm 21. August abhin der kantonalen Eisenbahndirektion einberichtet, dass er mit sämtlichen 109 Grundeigentümern, welche für den Bau der Saignelégier-Glovelier-Bahn und ihren Zubehörden Land haben abtreten müssen, die Expropriations-Abrechnung bereinigt habe. Er habe ferner alle Rechnungen, welche sich mit den eingelangten Forderungen nicht deckten, zur Annahme an die Expropriaten gebracht und alle Streitigkeiten mit zahlreichen Grundbesitzern in dieser Beziehung erledigt, ausgenommen in zwei Fällen, wo die Verhandlungen fortgesetzt werden müssen, deren Ergebnis aber keinen Einfluss auf die Höhe der zu bezahlenden Summen haben werde.

Der Liquidator hat ferner zahlreiche Kauf- und Abtretungsverträge für Terrain bereinigt, welche von der Bahnverwaltung hätten perfekt gemacht werden sollen. Es bleibe nur noch ein einziger Vertrag mit einem Grundbesitzer in Saignelégier zu bereinigen. Gestützt auf diese Abrechnungen und Bereinigungen hat der Massaverwalter sodann eine Zusammenstellung über die noch zu bezahlenden Expropriationsentschädigungen und Zinse derselben bis zum 10. Februar 1906 angefertigt, an welchem Tage das Bundesgericht die Liquidation der R. S. G. angeordnet hat.

Diese Zusammenstellung erstreckt sich nicht nur auf diejenigen Grundeigentümer, welche ihre Forderungen innert nützlicher Frist angemeldet haben, sondern auch auf die übrigen, nicht angemeldeten Eigentümer. Wo sie nicht verlangt wurden, sind Zinse nicht berechnet worden.

Die Zusammenstellung lautet im Auszug folgendermassen:

Aus den Gemeinden von Grundeigentümern:

a. eingegebene Forderungen:

	Kapital	Zins pro 10. Februar 1906
Glovelier . .	Fr. 7,616.51	Fr. 647.—
St. Brais . .	» 6,717.56	» 1,156.32
Montfaucon .	» 4,619.98	» 1,704.05
Bémont . . .	» 4,209.01	» 977.75
Saignelégier .	» 6,940.29	» 1,210.10
Lajoux . . .	» 57.78	—
Total	Fr. 30,161.13	Fr. 5,695.22

b. nicht eingegebene Forderungen:

Glovelier . .	Fr. 1,142.11	Fr. 45.40
St. Brais . .	» 26.25	» 4.25
Montfaucon .	» 65.52	» 25.30
Bémont . . .	» 180.32	» 66.15
Saignelégier .	» 54.72	» 21.05
Total	Fr. 31,630.05	Fr. 5,857.37

Zur Bezahlung der restierenden Landerwerbungskosten sind also, inklusive Verzinsung, erforderlich Fr. 37,487. 42.

Der Massaverwalter bemerkt dazu, dass diese Kategorie von Gläubigern sich nicht unter den in Art. 38 des Bundesgesetzes über die Verpfändung und Zwangsliquidation der Eisenbahnen vom 24. Juni 1874 aufgezählten Klassen befinde, es sei denn, dass sie unter Klasse 7 gezählt werde, was seiner Ansicht nach unmöglich sei.

Art. 4 der allgemeinen Bedingungen in den Kaufverträgen der Saignelégier-Glovelier-Bahn sehe vor, dass bezüglich der Bezahlung der Entschädigungen und der Wirkung dieser Bezahlung die Bestimmungen der Artikel 43, 44 und 45 des Bundesgesetzes betreffend die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten, vom 1. Mai 1850 massgebend seien. Art. 44 dieses Gesetzes bestimme, dass mit der Bezahlung der Entschädigung für die expropriierten Rechte dieselben ohne weiteres an den Bauunternehmer übergehen, woraus a priori zu schliessen sei, dass der Expropriat so lange Eigentümer des Landes, welches Gegenstand der Abtretung bildet, bleibt, als er hiefür nicht bezahlt ist.

Diese Auslegung sei mit derjenigen identisch, welche bei der Zwangsliquidation der Bern-Luzern-Bahn und der Nationalbahn zugelassen worden sei und welche auch vom Bundesgericht als rechtsbeständig angesehen werde. Der Liquidator habe nun die nicht bezahlten Grundstücke endgültig erworben und berichtigt, indem er sie als seine Operationen und Liquidationskosten in die erste der in Art. 38 des Verpfändungsgesetzes von 1874 vorgesehenen Schuldenklassen eingereiht habe. Er empfiehlt schliesslich diesen seinen Vorschlag zur Genehmigung und ersucht die kantonale Eisenbahndirektion, denselben dem Regierungsrat mit dem Antrag zu unterbreiten, er möchte beim Grossen Rat um die Bewilligung des zur Bezahlung der restierenden Expropriationsentschädigungen mit oder ohne Verzinsung erforderlichen Kredites nachsuchen.

Wir bemerken hiezu:

Zu unserm Bedauern müssen wir zunächst konstatieren, dass die Bahnverwaltung es unterlassen hat, die Kauf- und Abtretungsverträge für die Landerwerbung mit den Expropriaten endgültig zu bereinigen. Sie hat durch dieses Versäumnis die Expropriaten aufgeregt und misstrauisch gemacht, wesshalb es sehr verdienstlich ist, dass der Massaverwalter zunächst hierin Ordnung geschafft, die sämtlichen Expropriationsgeschäfte bis auf eines bereinigt und dem Staat Bern von der Sachlage Kenntnis gegeben hat.

Was im weitern den Vorschlag des Herrn Massaverwalters anbetrifft, so erscheint uns derselbe begründet. Der Staat Bern kann sich nach unserm Dafürhalten der Gewährung eines neuen Vorschusses, zum Zwecke der Befriedigung der Expropriaten, soweit deren Forderungen begründet sind, kaum entschlagen. Die beteiligte Landesgegend wird sich beruhigen und wieder Vertrauen fassen, wenn sie wahrnimmt, dass der Staat sich ihrer Interessen annimmt und sich bemüht, die Angelegenheiten der in so missliche Lage geratenen Bahngesellschaft so gut als möglich und soweit er als Hauptbeteiliger an derselben es verantworten darf ordnen zu helfen.

Er kann den Vorschlag des Massaverwalters um so eher acceptieren, als die ins Schuldenverzeichnis aufgenommenen Ansprachen an Expropriationen von Grund und Boden jeweilen als Liquidationskosten behandelt und in die erste Klasse gestellt worden sind. Da die Auszahlung der bezüglichen restierenden Guthaben auch bei der Saignelégier-Glovelier-Bahn in Liquidation von der Liquidationsbehörde in ihre Operationen aufgenommen worden ist, so erscheint uns die Zustimmung des Bundesgerichtes in diesem Fall ebenfalls als unzweifelhaft.

Wir sind sodann ferner mit dem Massaverwalter der Ansicht, das alle Expropriaten, also auch diejenigen, welche ihre Forderungen nicht angemeldet haben, gleich zu behandeln, ihre Ansprüche, soweit begründet, zu befriedigen, jedoch nur diejenigen Guthaben zu verzinsen seien, für welche ausdrücklich eine Verzinsung verlangt worden ist.

Der am 27. Januar 1906 bewilligte Kredit von Fr. 30,000.— ist für die Deckung allfälliger Verluste aus dem Betrieb der R. S. G. während der Liquidation bestimmt und darf nicht angetastet werden, weshalb zu vorstehendem Zwecke die Bewilligung eines neuen Kredites erforderlich wird.

Hierauf gestützt unterbreiten wir Ihnen den folgenden Beschlusses-Entwurf zur Genehmigung:

Beschlusses-Entwurf:

Saignelégier-Glovelier-Bahn in Liquidation; neuer Staatsvorschuss.

Dem Grossen Rat wird gemäss dem Vorschlage der Eisenbahndirektion beantragt:

Der Grosse Rat nimmt Kenntnis von dem Schreiben des Massaverwalters der Saignelégier-Glovelier-Bahn vom 21. August 1906 betreffend seine in Sachen rückständige Expropriationsentschädigungen getroffenen Vorkehren sowie von seinem gleichzeitig gestellten Gesuch um Gewährung des nötigen Kredites zur Bezahlung dieser Entschädigung und beschliesst:

Der Regierungsrat wird ermächtigt, dem Massaverwalter der Saignelégier-Glovelier-Bahn in Liquidation einen Vorschuss von im Maximum 37,500 Fr. zum Zwecke zur Verfügung zu stellen, die noch rückständigen, von letzterm ins Schuldenverzeichnis aufgenommenen Expropriationsentschädigungen zu bezahlen, wofür der erforderliche Kredit aus Vorschuss-Rubrik A k 3 g bewilligt wird.

Dieser neue Vorschuss soll unter die Liquidationskosten der R. S. G. eingerechnet und demnach in erster Linie aus dem Steigerungserlös und dem sonstigen Vermögen der Bahngesellschaft dem Staat Bern zurückbezahlt werden.

Bern, den 5. September 1906.

Der Direktor der Bauten und Eisenbahnen:
Könitzer.

Vom Regierungsrat genehmigt und mit Empfehlung an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 12. September 1906.

Im Namen des Regierungsrates
Der Vizepräsident
Kläy,
Der Staatschreiber
Kistler.

Vortrag der Polizeidirektion

an den

Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates

betreffend

das Ausführungs-Dekret zum Gesetz über das bernische Polizeikorps.

(Juni 1906.)

Das am 6. Mai 1906 in der Volksabstimmung angenommene Gesetz betreffend das bernische Polizeikorps sieht in seinem Artikel 7 den Erlass eines Ausführungsdekretes des Grossen Rates vor betreffend Organisation und Bestand des Polizeikorps, Wahl, Qualifikation, Besoldungsverhältnisse der Beamten und dergleichen. Die Polizeidirektion hat einen Entwurf Ausführungsdekret ausgearbeitet und gestattet sich hiermit, Ihnen denselben mit folgenden kurzen Bemerkungen zu unterbreiten.

Es empfiehlt sich, dem Charakter des Polizeidienstes entsprechend, die Organisation des Polizeikorps militärisch zu gestalten. Das Dekret will auch hinsichtlich der Grösse des Korps den nötigen Spielraum zur Anpassung an die jeweiligen Verhältnisse gewähren; deshalb ist für den Bestand der Mannschaft, wie für denjenigen des Unteroffizierskorps, ein Maximum und ein Minimum aufgenommen worden. Die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung bedarf je länger je mehr der Mitwirkung eines starken Polizeikorps. Die von uns aufgestellten Minima entsprechen im allgemeinen dem heutigen Bestande des kantonalen Polizeikorps, die speziell zum Kriminal- und Sicherheitsdienst kommandierte Mannschaft des stadtbernischen Polizeikorps inbegriffen.

Entsprechend dem militärischen Charakter des Polizeikorps verlangt der Dekretsentwurf ausser den bisher schon (von Art. 4 des Gesetzes von 1893) aufgestellten Vorbedingungen zur Aufnahme ins Polizeikorps die Militärtauglichkeit des Bewerbers, der sich darüber ausweisen muss, dass er eine Militärrekrutenschule bestanden hat. Mit Rücksicht hierauf braucht über das Mindestalter und die Gesundheitsverhältnisse des Bewerbers eine weitere Bestimmung nicht aufgestellt zu werden; dagegen erachten wir es für notwendig, im Interesse des Korps und seiner Invalidenkasse Personen, welche über 30 Jahre alt sind, vom Eintritt in dasselbe auszuschliessen.

Ein wesentlicher Teil des Dekretsentwurfes befasst sich mit der Neuordnung der Besoldungsverhältnisse des Polizeikorps. Vorerst sind, wie dies das Gesetz vom 6. Mai 1906 vorschreibt, für sämtliche Mitglieder des Polizeikorps Jahresbesoldungen — anstatt der bisherige Tagessold — vorgesehen. Im Uebrigen ist eine billige Besserstellung des Korps in Aussicht genommen.

Die in dem Dekretsentwurf enthaltenen Besoldungsansätze betrachten wir den herrschenden Verhältnissen als entsprechend geordnet, auf jeden Fall nicht als zu hoch gegriffen. Nachdem der Grosse Rat die Besoldungen der Beamten und Angestellten des Staates mit den gegenwärtigen Lebensverhältnissen in Einklang gebracht hat, ist es nur recht und billig, dass auch den Mitgliedern des Polizeikorps eine Erhöhung ihrer bescheidenen Besoldung zu Teil werde. Dies umso mehr, als die Mitglieder des Polizeikorps nicht nur, wie andere Diener des Staates, während bestimmten Stunden des Tages ihre Arbeit auf einem Bureau zu verrichten haben, sondern bei Tag und Nacht, ihrer Pflicht gehorchend sich auf ihre dienstlichen Gänge begeben müssen, die sie häufig bei Wind und Wetter fern von ihrem Wohnorte führen, ganz abgesehen von den Gefahren, die oft mit der Erfüllung ihrer Aufgaben verbunden sind. Die Ansätze des Dekretsentwurfes sind denn auch nicht höher als die entsprechenden in andern Kantonen und Städten, ja sogar zum Teil niedriger (Zürich, Genf, Basel und die Stadt Bern

zahlen ihren Polizeiangestellten höhere Besoldungen). — Damit, dass der Entwurf eine von vier zu vier Jahren eintretende, mit dem sechszehnten Dienstjahre abschliessende periodische Besoldungserhöhung vorsieht, bringt er auch in diesem Punkte die Besoldungsverhältnisse des Polizeikorps in Einklang mit denjenigen der übrigen Staatsdiener, bei welchen nach dem Besoldungsdekrete vom 6. April 1906 dasselbe Prinzip gilt.

Der Entwurf sieht vor, dass die Ausgaben für ärztliche Behandlung aller Korpsangehörigen bei nicht selbstverschuldeter Krankheit vom Staate getragen werden. Das bisherige Gesetz von 1893 gewährte diese Vergünstigung nur der Mannschaft, das heisst den Landjägern. Unseres Erachtens ist aber das Polizeikorps als ein Ganzes zu betrachten und sollen sämtliche Korpsangehörige in Krankheitsfällen auch gleiche Rechte haben.

Mit diesen Bemerkungen ersuchen wir Sie, Herr Präsident, Herren Regierungsräte, den Dekretsentwurf in Beratung zu ziehen, zu genehmigen und denselben dem Grossen Rate vorzulegen.

Bern, im Juni 1906.

Mit Hochachtung!

Der Polizeidirektor:

Kläy.

Erhebungen über die Besoldungen der Polizeikorps verschiedener Kantone.

	Polizeikorps des Kantons Bern					Stadt Bern		Basel		Zürich Kanton		Zürich Stadt		Lausanne		Genf		Genf Sûreté	
		Tages-sold	Jährlich	Erhöhung 10 %	Erhöhung 15 %														
		Fr.	Fr.	Fr	Fr.		Fr.		Fr.		Fr.		Fr.		Fr.		Fr.		Fr.
Polizei-soldat	Anfangssold .	3.50	1277.50	1405.25	1469.12	Anfangssold	1600	Nach ½jähriger Dienstzeit . . .	1825	Im 1. Jahre .	1460	Anfangssold	1800	Anfangssold	1400	Gendarmes .	1700	Hafenwächter .	1500 bis 1800
	Nach 5 Dienstjahren . . .	3.70	1350.50	1485.55	1553.05	Nach 2 Dienstjahren . .	1800	Im 2. Dienstjahr . . .	1861	» 2. » .	1533	Nach 15 Dienstjahren das Maximum mit .	3000	Nach 3 Dienstjahren . . .	1500	Nach 3 Dienstjahren . . .	1809		
	Nach 10 Dienstjahren . . .	3.90	1423.50	1565.85	1637.—	Nach 4 Dienstjahren . .	2000	Im 3. Dienstjahr . . .	1898	Vom 3. Jahre an jährlich Fr. 36. 50 mehr bis zum Maximum von Fr. 2007 nach 15 Dienstjahren				Nach 6 Dienstjahren . . .	1600	Nach 6 Dienstjahren . . .	1846		
	Nach 15 Dienstjahren . . .	4.10	1496.50	1646.15	1720.85	Nach 6 Dienstjahren . .	2200	Nach je 3 Jahren Fr. 109. 50 Zulage bis zum Maximum von . . Fr. 2190 Soll im Laufe des Jahres auf Fr. 2800 bis Fr. 3000 erhöht werden.						Nach 9 Dienstjahren . . .	1700	Nach 10 Dienstjahren . . .	1892	Polizisten .	1800
	Nach 20 Dienstjahren . . .	4.30	1569.50	1726.45	1804.90	Nach 8 Dienstjahren . .	2400							Nach 12 Dienstjahren . . .	1800	Nach 15 Dienstjahren . . .	1992	Nach 15 Jahren Maximum . .	2392
						Nach 10 Dienstjahren . .	2600												
Unteroffizier II. Kl. Korporal	Anfangssold .	4.—	1460.—	1606.—	1679.—	Die ersten 2 Dienstjahre	2800	Korporal .	2080 bis 2445	Im 1. Jahre .	1642	Unteroffiziere Nach 15 Dientsjahren das Maximum mit .	2400 3800	Unteroffiziere	1550 bis 1800	Sousbrigadier .	1800	Sous-brigadier.	2200
	Nach 5 Dienstjahren . . .	4.20	1533.—	1686.30	1762.95	Nach 2 Dienstjahren . .	3000			» 2. » .	1715					Nach 3 Dienstjahren . . .	1909		
	Nach 10 Dienstjahren . . .	4.40	1606.—	1766.60	1846.90					Vom 3. Jahre an wie oben bis zum Maximum von Fr. 2190 nach 15 Dienstjahren				nebst Alterszulagen nach dem		Nach 6 Dienstjahren . . .	1946		bis
	Nach 15 Dienstjahren . . .	4.60	1671.—	1846.90	1930.85									3. Dienstjahr	100	Nach 10 Dienstjahren . . .	1982		
	Nach 20 Dienstjahren . . .	4.80	1752.—	1927.20	2014.80									6. »	200	Nach 15 Dienstjahren . . .	2092	Nach 15 Dienstjahren . .	2492
														9. »	300				
														12. »	400				
Unteroffizier I. Kl. Wachtmeister	Anfangssold .	4.50	1642.50	1806.75	1888.90	Alle Ansätze ohne Wohnung.	3200	Wachtmeister .	2190 bis 2555	Im 1. Jahre .	1825			Jedes 3. Jahr Fr. 40. — Prämie beim Neuengagement.		Brigadier . .	1900	Brigadier . .	2400
	Nach 5 Dienstjahren . . .	4.70	1715.50	1887.05	1972.85					Maximum nach 15 Dienstjahren mit . . .	2372					Nach 3 Dienstjahren . . .	2009		
	Nach 10 Dienstjahren . . .	4.90	1788.50	1967.35	2056.80			Fourier . .	2290 bis 2464	Fourier . .	2007 bis 2555					Nach 6 Dienstjahren . . .	2046		bis
	Nach 15 Dienstjahren . . .	5.10	1861.50	2047.65	2140.75					Feldweibel .	2195 bis 2737					Nach 10 Dienstjahren . . .	2082		
	Nach 20 Dienstjahren . . .	5.30	1934.50	2127.95	2224.70											Nach 15 Dienstjahren . . .	2192	Nach 15 Dienstjahren. . .	2692
						Feldweibel .	3600	Feldweibel .	2372 bis 2737							Fourier . .	2000 bis 2292		

Die der Fahndungspolizei zugeteilten Unteroffiziere und Soldaten erhalten für die Dauer ihrer Zuteilung eine Besoldungszulage von Fr. 20.— per Monat.

Schuhvergütung Fr. 40 per Jahr. Fahndungspolizei täglich Fr. 1. — Zulage und Fr. 150 Zivilkleiderentschädigung.

Für geleisteten Nachtdienst Fr. 2. —.

Tägliche Zulage von Fr. —. 50 bis Fr. 1. — für Zürich und Winterthur, sowie für Postenchefs, Bureau- und Fahndungsdienst.

Gemeinsamer Entwurf des Regierungsrates und der Kommission

vom 24./27. September 1906.

Ausführungsdekret

zum

Gesetz betreffend das bernische Polizeikorps.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Art. 7 des Gesetzes vom 6. Mai 1906, betreffend das bernische Polizeikorps,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Das Polizeikorps wird militärisch organisiert und hat folgenden Bestand:

1 Kommandant;
1 Hauptmann als Adjunkt;
1—2 Feldweibel;
1 Fourier;
16—25 Wachtmeister;
16—25 Korporale;
300—350 Landjäger.

§ 2. Der Kommandant und sein Adjunkt werden durch den Regierungsrat auf die Dauer von 4 Jahren gewählt und durch den Polizeidirektor beeidigt. Sie haben nach Massgabe der vom Regierungsrat erlassenen Vorschriften die Leitung und Instruktion des Polizeikorps, sowie das Besoldungs-, Rechnungs- und Rapportwesen des Korps zu besorgen.

Sie müssen beider Landessprachen kundig sein, haben ihren Wohnsitz in Bern und leisten eine vom Regierungsrat zu bestimmende Amtsbürgschaft.

§ 3. Zur Aufnahme in das Polizeikorps ist erforderlich

1. das Schweizerbürgerrecht;
2. die bürgerliche Ehrenfähigkeit und ein guter Leumund;
3. eine gute Schulbildung;
4. die Militärtauglichkeit und der Nachweis über eine bestandene Militär-Rekrutenschule.

Bewerber, welche beider Landessprachen mächtig sind, sollen bevorzugt werden. Bewerber im Alter von über 30 Jahren sind abzuweisen.

§ 4. Die Rekrutierung ist Sache des Kommandanten, ebenso liegt ihm in Verbindung mit dem Adjunkten und dem von der Polizeidirektion nötigenfalls beigegebenen Personal die Instruktion ob.

Die nämlichen Beamten veranstalten für das ganze Polizeikorps periodische Instruktionskurse.

Die Polizeidirektion entscheidet über die definitive Aufnahme des Mannes nach absolvierter Rekrutenzeit, sowie auch über die Beförderungen und Entlassungen aus dem Korps.

Die Beeidigung der Polizeimannschaft erfolgt durch den Kommandanten.

§ 5. Die Jahresbesoldungen werden festgesetzt, wie folgt:

Für den Kommandanten auf	Fr. 5000
» den Adjunkten	» 4000
» einen Feldweibel und den Fourier je .	» 2200
» den Wachtmeister	» 1900
» den Korporal	» 1700
» den Landjäger	» 1500
» den Rekruten	» 1200

Ueberdies sind bis zum zurückgelegten 16. Dienstjahre alle 4 Jahre folgende Zulagen auszurichten:

An die Chef-Beamten je	Fr. 250
» Feldweibel und Fourier je	» 200
» Wachtmeister je	» 200
» Korporale je	» 200
» Landjäger je	» 200

Die in grösseren Ortschaften speziell zum Fahndungsdienste kommandierten Mannschaften erhalten eine tägliche Entschädigung von 50 Rp. bis 1 Fr.

§ 6. Den Angehörigen des Polizeikorps werden für Dienstreisen, Stationswechsel, Arrestanten-Transporte und so weiter Entschädigungen verabfolgt nach den durch den Regierungsrat näher zu bezeichnenden Vorschriften; auch können für die dienstlich stark in Anspruch genommenen Posten angemessene Gratifikationen bewilligt werden.

§ 7. Unteroffiziere und Landjäger haben Anspruch auf freie Wohnung nebst einer Entschädigung für Mobiliar nach den näheren Bestimmungen des Reglementes.

Die Mannschaft der Hauptwache wird, soweit möglich, kaserniert und hat in diesem Falle keinen Anspruch auf obige Entschädigungen.

§ 8. Der Kommandant und sein Adjunkt erhalten für Selbstbeschaffung der Uniformen eine erstmalige Entschädigung von je 300 Fr. und nach je 3 Dienstjahren einen weitern Beitrag von 150 Fr.

§ 9. Die nähern Bestimmungen über Ordonnanz der Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung für das Polizeikorps werden vom Regierungsrat erlassen.

§ 10. Die Ausgaben für ärztliche Behandlung der Korpsangehörigen werden bei nicht selbstverschuldeter Krankheit vom Staate getragen.

§ 11. Stirbt ein Korpsangehöriger, so haben Familienangehörige, die hinsichtlich ihres Unterhaltes auf das Einkommen des Verstorbenen angewiesen waren, noch Anspruch auf seine Besoldung für 3 Monate, vom Todestag an gerechnet. In Fällen grosser Dürftigkeit kann der Regierungsrat die Besoldung noch bis auf weitere 3 Monate gewähren.

§ 12. Die nähere Organisation und Verwaltung des Polizeikorps ist durch den Regierungsrat zu ordnen (Art. 7, Alinea 2, des Gesetzes vom 6. Mai 1906).

§ 13. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1907 in Kraft in der Weise, dass pro 1907 die erste Hälfte und von 1908 an auch die zweite Hälfte der vorgesehenen Besoldungserhöhungen zur Ausrichtung gelangt.

Bern, den 27. September 1906.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Kunz,
der Staatsschreiber
Kistler.

Bern, den 24. September 1906.

Im Namen der Grossratskommission
deren Präsident
Guggisberg.

Strafnachlassgesuche.

(September 1906.)

1. **Maitre,** Charles Louis Achille, geboren 1863, Wirt, von Montmelon, in Delsberg, wurde am 7. April 1906 von der Polizeikammer wegen Widerhandlung gegen das Wirtschaftsdekret zu 10 Fr. Busse und 29 Fr. 70 Staatskosten verurteilt. Maitre liess am 24. bis 27. November 1905 durch ein herumziehendes Orchester in seiner Wirtschaft konzertieren. Die Konzerte liess er dem Publikum durch Flugblätter zur Kenntnis bringen. Eine Bewilligung der Ortspolizeibehörde hatte er nicht eingeholt und zog sich deshalb eine Anzeige zu. Vor Gericht machte er geltend, er habe keinen Eintritt verlangt und keine Sammlungen veranstalten lassen. Er habe deshalb keiner Bewilligung bedurft. Dagegen bestritt er nicht, dass es sich um eine hausiermässig konzertierende Künstlertruppe handelte. Seine Einwände konnten nicht gehört werden. Maitre ist nicht vorbestraft. Im vorliegenden Strafnachlassgesuch glaubt er zu Unrecht verurteilt worden zu sein. Jenes kleine Orchester aus Montreux könne nicht als hausierende Künstlertruppe bezeichnet werden. Die Anzeige sei bloss erfolgt, weil früher gegen einen seiner Kollegen eine gleiche Anzeige lanciert worden sei, welche mit Verurteilung geendigt habe. Dagegen wird nicht behauptet, dass die Busse nicht bezahlt werden könnte. Die Direktion des Innern beantragt Abweisung. Es liegen in der Tat Begnadigungsgründe nicht vor. An der Richtigkeit des Urteils ist nicht zu zweifeln. Maitre, der selbst einen ähnlichen in Delsberg vorgekommenen Fall zitiert, musste wissen, dass seine Handlungsweise nicht dem Gesetze entsprach. Der Regierungsrat beantragt ebenfalls, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

2. **Däppen,** Johann August, geboren 1884, Knecht an der Kreuzstrasse, Gemeinde Gysenstein, wurde am 3. Mai 1906 vom korrektionellen Gericht von Konolfingen wegen Diebstahls zu 2 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, und 50 Fr. 75 Staatskosten verurteilt. Däppen verkehrte öfters mit einem Schuhmachergesellen an der Kreuzstrasse und suchte ihn hin und wieder in der Werkstatt auf, so auch am 14. Februar 1906. Bei diesem Anlasse bemerkte er, dass jener sein Portemonnaie auf einer Bank liegen hatte. Am selben Abend befanden sich dann Däppen und der Schuhmachergeselle in einer dortigen Wirtschaft beim Bier. Däppen wollte den letztern bewegen, ihm ein Bier zu bezahlen, bekam aber zur Antwort, man habe das Portemonnaie vergessen und daher zu wenig Geld. Hieraus schloss Däppen, der Geselle habe seinen Geldbeutel in der Werkstatt liegen gelassen. Da er bemerkte, dass auch der Meister gerade anwesend war, verliess er bald darauf die Wirtschaft, verfügte sich zur fraglichen Schuhmacherwerkstatt, schloss dieselbe mit dem aus einem ihm bekannten Versteck herbeigeholten Schlüssel auf und eignete sich das Portemonnaie samt 2 Fr. Inhalt zu. Der Diebstahl wurde am andern morgen entdeckt und Däppen sofort der Tat bezichtigt. Er gab dieselbe auch zu und ersetzte die gestohlenen 2 Fr. sofort, worauf denn der Bestohlene von der Einreichung einer Strafklage absah. Der Sachverhalt kam indes der Polizei gleichwohl zu Ohren und Däppen wurde von Amtes wegen verfolgt. Däppen ist nicht vorbestraft und sonst gut beleumdet. Als Verdingknabe auferzogen, mag seine Erziehung nicht die beste gewesen sein. Im vorliegenden Begnadigungsgesuch wird hierauf verwiesen und um Herabsetzung der Gefängnisstrafe auf einige Tage nachgesucht. Der Gemeinderat von Gysenstein und das urteilende Gericht selbst empfehlen das Gesuch. Der Regierungsrat hält dafür, es könne dem Gesuch entsprochen werden. Das Gericht hat zwar das Minimum der Strafe gesprochen, trotzdem der Fall, abgesehen von dem geringen Wert des Gestohlenen, objektiv nicht als ganz leicht bezeichnet werden kann. Die Tat ist gegenteils unter erschwerenden Umständen und in treuloser Weise begangen worden. Zugunsten des Gesuchstellers sprechen indessen das sofort und unumwunden abgelegte Geständnis und das bis dahin tadellose Vorleben des Gesuchstellers, sowie die vorliegenden übereinstimmenden Empfehlungen. Gestützt hierauf beantragt der Regierungsrat, die Strafe auf 3 Tage Gefängnis herabzusetzen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung auf 3 Tage Gefängnis.

3. **Vial,** Anna geb. Trachsel, geboren 1866, Johanns Witwe, von Turin, Italien, wohnhaft in Bern, Muesmattstrasse 35, wurde am 3. April 1906 vom Polizeirichter von Bern wegen Schulunfleisses ihres Knaben zu 90 Fr. Busse und 8 Fr. Staatskosten verurteilt. Fritz Vial, geboren den 10. Januar 1892, der Sohn der Obgenannten, unterliess es während der Monate Oktober 1905 bis Januar 1906, die Schule zu besuchen. Statt dessen arbeitete er in der Chocoladefabrik T. und erwarb sich daselbst einen bescheidenen Verdienst, den er der Mutter ablieferte. Den eingereichten Strafanzeigen musste sich dann die Mutter ohne weiteres unterziehen. Im vorliegenden Strafnachlassgesuch macht sie nun geltend, sie sei für ihren Unterhalt auf den Verdienst ihrer zwei Söhne angewiesen. Sie sei von schwacher Gesundheit und nicht erwerbsfähig. Der Knabe, der übrigens sehr entwickelt sei, verstehe kein deutsch und hätte demnach von der Schule nicht Nutzen gezogen. Die städtische Polizeidirektion bescheinigt, dass Gesuchstellerin einen guten Leumund besitze; infolge körperlicher Schwäche, Atemnot und öftern Aengstigungen könne sie nur sehr wenig verdienen und sei wirklich auf ihre Söhne angewiesen. Die Busse könne sie ohne Beeinträchtigung des notwendigsten Lebensunterhaltes nicht bezahlen. Das Gesuch wird auch vom Regierungsstatthalter und von der Direktion des Unterrichtswesens empfohlen. Gestützt hierauf und mit Rücksicht auf die obwaltenden Umstände beantragt der Regierungsrat, der Gesuchstellerin die Busse zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Busse.

---

4. **Ganguillet,** Jules Alfred, geboren 1869, von Cormoret, Schalenmacher in Biel, wurde am 27. März 1906 vom korrektionellen Richter von Biel wegen Wirtshausverbotsübertretung zu 6 Tagen Gefangenschaft und 12 Fr. Staatskosten verurteilt. Die Wirtshausverbotsstrafe war am 30. September 1901 wegen Nichtbezahlung der Gemeindesteuern von Biel vom gleichen Richter über ihn verhängt worden. Die Uebertretungen fanden statt im Juni, November und Dezember 1905. Im vorliegenden Strafnachlassgesuch weist der Gesuchsteller darauf hin, dass es ihm nunmehr gelungen sei, die rückständigen Steuern samt Kosten zu bezahlen, was von den Gemeindebehörden von Biel denn auch bestätigt wird. Der Regierungsstatthalter bescheinigt ausserdem, dass auch die Gerichtskosten bezahlt sind und empfiehlt das Gesuch. Gestützt auf diese Tatsachen beantragt der Regierungsrat, die Strafe sei dem Petenten zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

---

5. **Alioth,** Fritz, geboren 1883, von Biel, Schlosser daselbst, wurde am 23. März 1906 vom korrektionellen Richter von Biel wegen Misshandlung, Widersetzlichkeit und Nachtlärms zu 8 Tagen Gefängnis, zu Geldbussen im Betrag von 45 Fr. und zu 45 Fr. Staatskosten verurteilt. In der Nacht vom 4./5. November 1905 kam es zwischen den Mitgliedern eines Turnvereins der Stadt Biel und zwei patrouillierenden Polizisten zu einem Auftritt. Die Turner, von einer Sitzung herkommend, wollten ihren Oberturner, der in Mett wohnte, nach Hause begleiten. Um 12 Uhr nachts zogen sie singend und lärmend die Dufourstrasse hinab; einer spielte eine Handharfe. Im Café R. wurde eingekehrt, um noch einen letzten Trunk zu tun, sodann wurde unter zunehmendem Lärm der Weg fortgesetzt. In diesem Momente wurde die Gesellschaft von zwei Polizisten zur Ruhe ermahnt, kehrte sich aber nicht daran. Die Polizisten folgten den Burschen nach und sahen sich schliesslich genötigt, einzugreifen. Der eine suchte des Handharfenspielers habhaft zu werden, der andere forderte den Oberturner auf, seinen Namen anzugeben. Der letztere weigerte sich indessen, dies zu tun und widersetzte sich auch einer Festnahme. Der Polizist geriet mit den Burschen ins Handgemenge und wurde seines Säbels beraubt. Der zweite Polizist, dem es inzwischen nicht gelungen war, den Harfenisten zu fassen, suchte nun, seinem Kollegen mit gezogenem Säbel zu Hülfe zu kommen, wurde aber selbst angegriffen und speziell von Alioth so bedrängt, dass er sich veranlasst sah, die Flucht zu ergreifen. Alioth wandte sich nun wieder dem ersten Polizisten zu und kam gerade dazu, wie ihm der Säbel samt der Scheide entrissen und weggeworfen wurde. Er hob denselben vom Boden auf und hieb in der brutalsten Weise mit umgekehrter Waffe auf den wehrlosen Polizeimann ein, traf ihn dabei mit dem Griff und der Parierstange mehrmals derart über den Kopf, dass er bewusstlos und blutend einsank. Der Verletzte war infolge der mehrfachen auf dem Kopfe und im Gesicht erlittenen Wunden 14 Tage vollständig arbeitsunfähig, bleibenden Nachteil trug er indes nicht davon. Der Zivilpunkt wurde durch Vergleich erledigt. Alioth ist nicht vorbestraft. Der Leumundsbericht der Behörden von Biel bemerkt aber, dass er als ein in angetrunkenem Zustande händelsüchtiger Raufbold bekannt sei. Im vorliegenden Begnadigungsgesuche verweist er auf seine bisherige Unbescholtenheit, die finanziellen Einbussen, die er aus dieser Angelegenheit bereits erlitten habe und seine Familienverhältnisse. Der Regierungsstatthalter bescheinigt, dass Busse und Kosten bezahlt sind und empfiehlt mit Rücksicht darauf, dass Petent nicht vorbestraft ist, das Gesuch zur teilweisen Entsprechung. Der Regierungsrat ist der Ansicht, eine Reduktion der sehr milden Strafe sei, wenn auch einzelne Momente zugunsten des Gesuchstellers sprechen, angesichts der grossen Brutalität, welche der Täter an den Tag gelegt hat, nicht am Platze. Es wird demnach Abweisung des Gesuches beantragt.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

6. **Burger,** Friedrich, geboren 1882, Pierrist und Coiffeur, von Eggiwil, in Blumenstein, wurde am 20. Juni 1905 von den Assisen des ersten Geschwornenbezirkes wegen vierfachen Diebstahls zu $1^1/_2$ Jahren Zuchthaus und 254 Fr. 80 Staatskosten verurteilt. Sonntags den 30. April 1905 war in Blumenstein Tanz.

Als gegen 1 Uhr morgens der Bürger A. mit seiner Tochter aus der Wirtschaft nach seiner Wohnung zurückkehrte, die inzwischen leer stand, bemerkte er, dass eingebrochen und ihm aus einem Sekretär ein Betrag von 400 bis 500 Fr. gestohlen worden war. Am Morgen wurde festgestellt, dass der Dieb den Gartenzaun überstiegen, den Garten passiert, im Fenster des fraglichen Zimmers eine Scheibe eingedrückt, sodann das Fenster geöffnet haben musste und so in das Lokal eingedrungen war. Das Sekretär war vermittelst eines sogenannten Stechbeutels aufgesprengt worden. Der Verdacht der Täterschaft fiel sofort auf Burger. Es hatten bereits früher in Blumenstein verschiedene Einbruchsdiebstähle stattgefunden und bereits damals hatte auf Burger starker Verdacht gelastet. Am kritischen Abend hatte er sich zugleich mit dem Bestohlenen in der Wirtschaft befunden. Es wurde bemerkt, dass er in auffälliger Weise Geld wechseln liess. In einem andern Momente verlangte er nach Nadel und Faden, um einen Riss in seinen Beinkleidern zu nähen. Nach der Herkunft des Risses befragt, gab er an, am Treppengeländer hängen geblieben zu sein. Es wurde festgestellt, dass letztere Angabe offenbar unwahr sein musste. Eine sofort vorgenommene Haussuchung blieb erfolglos. Burger leugnete den Diebstahl. Indes stellte es sich heraus, dass die frischen Fussspuren im Garten des Bestohlenen genau zu den Schuhen Burgers passten. Die Indizien häuften sich damit soweit, dass zur Verhaftung Burgers geschritten wurde. Dieser sah sich denn auch veranlasst, im nächsten Verhör ein Geständnis abzulegen. Das gestohlene Geld konnte aus seinem Verstecke nahezu vollzählig erhoben und dem rechtmässigen Besitzer zurückgestellt werden. Im Laufe der Verhandlungen gestand dann Burger auch die Schuld an drei weitern Diebstählen, die am Badewirt in Blumenstein im Sommer 1904 begangen worden waren, ein. Die daherigen Beträge, welche 100 Fr. jedenfalls überstiegen, nach Angabe des Bestohlenen waren es 300 Fr., nach Angabe Burgers 75 Fr., hatte dieser verbraucht und konnte sie nicht restituieren. Die Schuld an einem vierten gleichen Diebstahl an 250 Fr., begangen im September 1904 im genannten Badetablissement, bestritt Burger und er konnte diesbezüglich nicht überführt werden. Burger war in jenem Etablissemente von Jugend auf mit allen Lokalitäten vertraut und wusste sich unter drei Malen einzuschleichen. Das Geld wurde jeweilen vermittelst eines Nachschlüssels aus einem verschlossenen Buffetkässchen entnommen. Burger ist nicht vorbestraft und genoss im übrigen keinen ungünstigen Leumund. Mildernde Umstände wurden ihm indes durch die Geschwornen nicht zugebilligt. Im vorliegenden Begnadigungsgesuch wird geltend gemacht, die Strafe sei zu strenge ausgefallen. Die Kriminalkammer sei durch das Verdikt der Geschwornen verhindert gewesen, die mildernden Umstände genügend zu berücksichtigen. Zugunsten des Gesuchstellers sprächen das unumwunden abgelegte Geständnis, dessen Vorleben und sein jugendliches Alter. Der Regierungsrat ist angesichts des gravierenden objektiven Tatbestandes nicht der Ansicht, dass die ausgesprochene Strafe über das Ziel hinausschiesse. Sie erhebt sich nur wenig über das Minimum der angedrohten. Aus den Motiven des Urteils ergibt sich denn auch, dass die Kriminalkammer allen oben geltend gemachten Umständen trotz der Verneinung der mildernden Umstände Rechnung getragen hat. Die Behauptung, Burger habe sofort ein unumwundenes Geständnis abgelegt, ist, wie sich aus dem obengesagten ergibt, nur zum Teil richtig. Mit dem Erlass des letzten Zwölftels kann der bisherigen Unbescholtenheit des Gesuchstellers seinerzeit voll und ganz Rechnung getragen werden.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

7. **Spycher,** Arnold Robert, geboren 1870, Installateur, von Köniz, wohnhaft in Bern, Chuzenstrasse 28, wurde am 19. Dezember 1905 von der Polizeikammer wegen Betruges in drei Fällen zu 2 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, und 83 Fr. 65 Staatskosten verurteilt. Spycher befasste sich mit Schwachstromanlagen und besass in Bern ein Geschäft. Im Jahr 1904 trat er in ein Gesellschaftsverhältnis ein. Seit einigen Jahren stand er in Geschäftsverbindung mit der Firma S. in Zürich, Lieferantin von Stark- und Schwachstromartikeln. Letztere riet Spycher dazu, auch in Starkstromanlagen zu arbeiten. Spycher, obwohl hierin nicht Fachmann, liess sich darauf ein, nachdem ihn die Firma in Zürich zur Ueberzeugung gebracht hatte, dass er die Arbeiten mit Monteuren werde ausführen können. Unterm 1. Dezember 1903 schlossen Parteien einen Vertrag, wonach die Firma S. bei dem Elektrizitätswerk der Stadt Bern zugunsten Spychers ein Obligo von 1000 Fr. konstituierte, um dem letztern zu ermöglichen eine Konzession für Lichtanlagen zu erhalten. Dagegen verpflichtete sich Spycher, für alle Lichtanlagen, welche ihm übertragen würden, die notwendigen Waren bei S. zu beziehen. Die Firma S. allein wurde berechtigt, den Kunden Rechnung über ausgeführte Anlagen zu stellen, und die Rechnungsbeträge zu beziehen. Diese sollten dann in der Weise verwendet werden, dass vor allem aus die Lieferungen der Firma S. gedeckt wurden, sodann wurde pro Anlage ein Betrag von 50 Fr. abgezogen zur Tilgung einer frühern Schuld Spychers von 384 Fr. 90. Vom Ueberschuss schliesslich erhielt dieser die Hälfte in bar, die andere Hälfte wurde ihm gutgeschrieben und sollte er hiefür bei der Firma S. noch Schwachstromartikel beziehen. Den oder die Monteure hatte Spycher aus eigenen Mitteln zu besolden. Spycher erhielt bald Aufträge; indes geriet er, der finanziell so nicht günstig situiert war, nach kurzer Zeit in Geldverlegenheit. Bereits im Laufe des Jahres 1904 wusste er sich nicht anders zu helfen, als wider den Vertrag an Kunden Rechnung zu stellen und verschiedene Beträge einzukassieren. Es geschah dies in drei Fällen, wobei sich die Höhe der einkassierten oder verrechneten Summen auf 287 Fr. 30 belief. Nachforderungen der Firma S. wurden von den Kunden natürlich refüsiert und jene um diese Beträge geprellt, worauf sie denn Strafanzeige einreichte. Die Polizeikammer erblickte im Verhalten Spychers den Tatbestand des Betruges. Spycher ist nicht vorbestraft und sonst gut beleumdet. Infolge jener Vorgänge geriet er 1905 in Konkurs. Im vorliegenden Begnadigungsgesuche werden die Umstände des Falles des ausführlichsten erörtert und darauf hingewiesen, dass der Gesuchsteller mehr das Opfer der Verhältnisse als seines eigenen deliktischen

Willens geworden sei. Es wird im fernern auf sein Vorleben und seine ökonomische Lage Bezug genommen. Die städtische Polizeidirektion bescheinigt, dass Spycher bestrebt sei, für seine Familie, Ehefrau und 3 unerzogene Kinder, nach Kräften zu sorgen und bisher nie zu Klagen Anlass gegeben habe. Das Gesuch wird von ihr und dem Regierungsstatthalter empfohlen. Der Regierungsrat ist mit dem urteilenden Gerichte der Ansicht, Spycher habe seine strafbaren Handlungen offensichtlich aus finanzieller Bedrängnis begangen. Der von ihm mit der Firma S. abgeschlossene Vertrag war für ihn so drückend, dass darauf ein guter Teil der Momente zurückzuführen sind, die den Gesuchsteller zu seinen Verfehlungen gebracht haben. Indes hat das Gericht diese und alle übrigen zugunsten des Delinquenten sprechenden mildernden Umstände soweit möglich bereits in Betracht gezogen und ihm das Minimum der angedrohten Strafe zuerkannt. Es würde daher zu weit gehen, Spycher ganz straflos ausgehen zu lassen. Der Regierungsrat beantragt mit Rücksicht auf das Vorleben des Gesuchstellers, die vorliegenden Empfehlungen und die Umstände des Falles Herabsetzung der Strafe auf 1 Tag Gefängnis.

Antrag des Regierungsrates: Reduktion der Strafe auf 1 Tag Gefängnis.

---

8. **Müller,** Gottfried, geboren 1852, Uhrmacher, von und in Niederbipp, wurde am 24. März 1906 vom korrektionellen Gericht von Wangen wegen Unterschlagung zu 2 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, und 109 Fr. 25 Staatskosten verurteilt. Müller stand mit der Velofabrik L. in Genf in ziemlich lebhaftem Geschäftsverkehr, er bezog von ihr zu verschiedenen Malen Velos zum Weiterverkauf. Für die jeweils fälligen Kaufpreise pflegte sich die Firma durch Wechsel, die sie auf Müller zog, bezahlt zu machen. Auf den 16. Dezember 1901 war neuerdings ein Wechsel von 800 Fr. fällig. An diesem Tage schrieb Müller nun an die Firma, er könne leider die 800 Fr. nicht bezahlen, da er sie in einem andern Billet verrechnet habe; um keine Protestkosten zu haben, ersuche er sie, ihm den Betrag telegraphisch zukommen zu lassen, was denn auch geschah. Anstatt aber mit dem erhaltenen Gelde den Wechsel einzulösen, verwendete er dasselbe, um anderweitigen Verbindlichkeiten nachzukommen. Müller befand sich fortwährend in Zahlungsverlegenheit und suchte sich durch solche Manipulationen Luft zu machen. Die Firma L. ging erst dann auf dem Strafwege gegen ihn vor, als sie auch für anderweitige Forderungen gegenüber Müller in Verlust geriet. Vor Gericht legte letzterer ein Geständnis ab; immerhin behauptete er, er habe gehofft, an jenem Tage in gleicher Weise für einen zweiten fälligen Wechsel im gleichen Betrag Geld zu erhalten, was dann nicht der Fall gewesen sei. So sei er genötigt gewesen, von dem erhaltenen Gelde zur Deckung dieses zweiten Wechsels zu verwenden. Diese Angaben erwiesen sich als nur zum Teil richtig. Müller ist nicht vorbestraft, doch geniesst er infolge seines nicht immer reellen Finanzgebahrens nicht den besten Leumund. Von Jugend auf an Lähmungen der Beine und Arme leidend, war ihm allerdings die Existenz erheblich erschwert. Dieser Umstand veranlasste denn auch das Gericht, trotz des gravierenden Tatbestandes, auf das Minimum der Strafe herabzugehen. Zur Begründung des vorliegenden Strafnachlassgesuches nimmt Müller neuerdings auf seinen Gesundheitszustand Bezug. Es wird ärztlich bescheinigt, dass er sich infolge seiner Lähmungen nur mühsam an Krücken fortbewegen könne. Indes geht aus dem Attest nicht hervor, dass er nicht imstande wäre, wenigstens einen Teil der Strafe abzusitzen. Der Regierungsstatthalter und das urteilende Gericht können das Gesuch nicht empfehlen. Der Regierungsrat ist der Ansicht, es sei allerdings lediglich im Hinblick auf den Gesundheitszustand des Gesuchstellers ein teilweiser Erlass der Strafe am Platze. Er beantragt, dieselbe auf 14 Tage Gefängnis herabzusetzen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Strafe auf 14 Tage Gefängnis.

---

9. **Wolf,** Christian, geboren 1869, von Spiez, Fabrikarbeiter und dessen Ehefrau **Wolf,** Alwine, geborne Fulde, geboren 1875, beide in Gesigen wohnhaft, wurden am 23. Mai 1906 von den Assisen des I. Bezirkes wegen fahrlässigen Eides zu je 5 Tagen Gefangenschaft und 219 Fr. 32 Staatskosten verurteilt. In der Nacht vom 15. auf den 16. April 1905 machten eine Anzahl Bursche vom Spiezmoos eine nächtliche Runde durch die Gegend. Dabei kamen sie bei dem einzelstehenden Wohnhause der Eheleute Wolf vorbei und verübten daselbst einen beträchtlichen Skandal. Die einen postierten sich vor das Fenster des Schlafzimmers der Eheleute und suchten durch Zurufe den Ehemann herauszulocken, die andern bewarfen Tür und Wand des Hauses mit Tannzäpfen und Steinen. Die Eheleute Wolf sahen sich veranlasst aufzustehen; am Fenster konnten sie einige der Täter erblicken, als sie jedoch angekleidet vor das Haus traten, war der Spuk verschwunden, nur noch die Stimmen der nächtlichen Ruhestörer ertönten aus dem nahen Rustwalde. Die Eheleute Wolf brachten kurz darauf den Vorfall zur Anzeige und bezeichneten einen Bürger von Lattigen und dessen zwei Knaben, die sie mit aller Bestimmtheit erkannt haben wollten, als Täter. Trotzdem sie vom funktionierenden Landjäger darauf aufmerksam gemacht wurden, dass der Angezeigte kaum eine schwere Lungenentzündung durchgemacht und noch nicht ganz genesen sei, hielten sie ihre Angaben hartnäckig aufrecht und bekräftigten dieselben vor dem Richter mit dem Eide. Sie vermochten indessen den letztern nicht zu überzeugen und die Denunzierten wurden freigesprochen. Im Laufe des Sommers wurde dann über die Täterschaft allerlei gemunkelt und im Herbst gleichen Jahres sahen sich die Bursche auf Betreiben des Landjägers in der Lage, das begangene Delikt zuzugeben und sich der Strafe zu unterziehen. Hierauf musste nun selbstverständlich gegen die Eheleute Wolf das Verfahren wegen falschen Eides aufgenommen werden. Dieselben hielten neuerdings an ihren frühern Angaben fest; bei der herrschenden Prozesslage vermochten aber ihre Aussagen lediglich

dem Gerichte die Ueberzeugung beizubringen, dass sie sich im guten Glauben befanden. Beide Ehegatten sind nicht vorbestraft und genossen einen sehr guten Leumund. Das Gericht konnte angesichts des günstigen subjektiven Tatbestandes mit der Strafe tief gehen. Im vorliegenden Begnadigungsgesuche wird auf die Umstände des Falles, das Vorleben und die nicht sehr günstigen Verhältnisse der Gesuchsteller verwiesen und dargetan, dass letztere das Opfer eines unglückseligen Irrtums geworden seien. Der Verfasser des Gesuches möchte sogar die Richtigkeit des Urteils in Frage ziehen, indem er ausführt, dass im vorliegenden Falle von Fahrlässigkeit nicht mehr die Rede sein könne. Hierin geht er entschieden zu weit. Der Regierungsrat sieht sich nicht veranlasst, die Begründetheit des Urteils in Erwägung zu ziehen; er hält auch dafür, dass eine gänzliche Begnadigung mit Rücksicht auf die Konsequenz nicht am Platze sei. Dagegen beantragt er im Hinblick auf das Vorleben, den guten Leumund und die sonstigen Verhältnisse der Gesuchsteller, die Strafe auf je 1 Tag Gefängnis herabzusetzen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Strafe auf je 1 Tag Gefängnis.

---

10. **Husson,** Albert, geboren 1858, von Pruntrut, vormals Notar daselbst, wurde am 9. Dezember 1904 von den Assisen des V. Bezirkes wegen Unterschlagung, begangen in 4 Fällen in der Eigenschaft als Notar, ferner wegen Unterschlagung, begangen in der Eigenschaft als Kassier der Burgergemeinde Pruntrut und schliesslich wegen Betruges, wobei der eingetretene Nachteil in allen Fällen die Summe von 300 Fr. überstieg, zu $3^1/_4$ Jahren Zuchthaus, abzüglich 3 Monate Untersuchungshaft, und zu 588 Fr. 65 Staatskosten verurteilt. Ferner wurde er für unfähig erklärt, in Zukunft das Amt eines Notars zu bekleiden. Husson unterschlug in den Jahren 1887 bis 1893 zum Nachteil von Privatpersonen nicht weniger als 11,000 Franken. Die Gelder waren ihm von seinen Klienten anvertraut worden, um bestehende, meist hypothekarische Verbindlichkeiten abzulösen. Anstatt den erhaltenen Aufträgen nachzukommen, zog es Husson vor, die Schulden, wie vordem weiter zu verzinsen und verwendete das Kapital in eigenem Nutzen. So vermochte er über ein Jahrzehnt seine Opfer zu täuschen. Als Schaffner der Burgergemeinde Pruntrut unterschlug er während der Jahre 1889 bis 1899 die Summe von wenigstens 43,000 Fr. Die Rechnungsrevisoren wusste er durch Eröffnung fingierter Kredite an eine Reihe von Personen und ähnliche Manipulationen hinzuhalten. Als er endlich im Sommer 1899 unter der Vorgabe, eine Reise nach Belgien zu machen, unter Mitnahme eines Betrages von 3200 Fr., den er einem Bürger von Alle, unter der Vorgabe, es handle sich um ein Darlehen an den Maire dieses Ortes, abschwindelte, die Flucht ergriff, kamen seine verbrecherischen Handlungen rasch nacheinander an den Tag. Eine Reihe wenig bemittelter Personen wurden durch seine Veruntreuungen geschädigt. Der Burgergemeinde Pruntrut wurde durch Anverwandte des Husson während des Verfahrens ein Betrag von zirka 33,000 Fr. zurückbezahlt. Husson selbst vermochte sich während 5 Jahren der Strafverfolgung zu entziehen, bis er endlich im Juli 1904 in Kopenhagen, wo er sich als Techniker niedergelassen hatte, dingfest gemacht werden konnte. Er gab die ihm zur Last gelegten Delikte unumwunden zu. Die Schuld daran schob er seiner mangelhaften Buchführung und seiner Arbeitsüberlastung zu; einen grossen Teil des unterschlagenen Geldes hätten seine grosse Haushaltung und die zwei kommerziellen Betriebe, welchen er vorstand, nämlich eine Giesserei in Cornol und eine Zifferblattfabrik in Pruntrut, verschlungen. Ausserdem wollte er in einer andern Unternehmung beträchtliche Verluste erlitten haben. Husson ist nicht vorbestraft und genoss früher das unbedingte Vertrauen seiner Mitbürger. Die Geschwornen billigten ihm mildernde Umstände zu. Im vorliegenden Begnadigungsgesuch macht er geltend, seine Strafe sei zu strenge ausgefallen; er verweist auf sein unumwunden abgelegtes Geständnis und sein Vorleben, die oben angeführten Ursachen seiner Verirrungen, seine Familienverhältnisse und seine seitherige gute Aufführung. Er versucht im weitern, wie er dies bereits während der Assisenverhandlung allerdings ohne Erfolg getan hat, bezüglich des Betrugstatbestandes sein Geständnis zurückzunehmen. In der Strafanstalt hat er zu keinen Klagen Anlass gegeben. Der Regierungsrat hält dafür, dass angesichts des gravierenden Tatbestandes und der Tatsache, dass Husson kaum etwas mehr als die Hälfte seiner Strafe abgesessen hat, sein Begnadigungsgesuch unter allen Umständen als verfrüht zu bezeichnen ist. Das Gericht hat zudem die von ihm heute vorgebrachten Milderungsgründe bei der Ausmessung der Strafe, soweit immer möglich, in Erwägung gezogen. Es wird Abweisung des Gesuches beantragt.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

11. **Burri,** abgeschiedene Ruef, geborne Pfister, Emma, Friedrich Gottliebs Ehefrau, geboren 1879, von Wahlern, in Bern, wurde am 30. August 1905 von der Polizeikammer, am 14. Dezember gleichen Jahres und am 19. Februar 1906 vom Polizeirichter von Bern wegen gewerbsmässiger Begünstigung der Unzucht und gewerbsmässiger Unzucht zu insgesamt 36 Tagen Gefängnis und 80 Fr. 25 Staatskosten verurteilt. Frau Burri gab sich im Winter 1905/06 zugestandenermassen wiederholt gegen Entgelt an Mannspersonen hin, und gewährte auch einem andern Weibsbilde, das das gleiche Gewerbe betrieb, Unterschlupf in ihrer Wohnung; als Entgelt hiefür liess sie sich einen Kostümrock schenken und hin und wieder zu Essen und Trinken bezahlen. Abgesehen von den obzitierten und der nachgenannten Strafe hat Frau Burri bisher noch keine Freiheitsstrafen erlitten, geniesst indessen einen schlechten Leumund. Am 1. Juni 1906 wurde sie vom korrektionellen Gericht von Bern wegen Diebstahls und neuerdings wegen gewerbsmässiger Unzucht zu 3 Monaten Korrektionshaus verurteilt, die sie sofort angetreten hat. Sie wendet sich nun mit dem Gesuch an den Grossen Rat, es möchten ihr die 36 Tage Gefängnis erlassen werden. Der Regierungsrat

ist der Ansicht, es liegen keine Begnadigungsgründe vor. Die Natur des Deliktes und die Hartnäckigkeit, mit der die Gesuchstellerin allen Bestrafungen zum Trotz ihr Gewerbe weiterbetreibt, sprechen zu ihren Ungunsten. Es wird Abweisung beantragt.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

12. **Klossner,** Lina, geb. Känzig, Manfreds Abgeschiedene, geboren 1878, von Diemtigen, Fabrikarbeiterin, in Duggingen wohnhaft, wurde am 24. März 1906 vom korrektionellen Richter von Laufen wegen Verläumdung zu 150 Fr. Busse, 200 Fr. Entschädigung an die Zivilpartei und 88 Fr. 30 Staatskosten verurteilt. Eines Tages im Sommer 1904 teilte Frau Klossner mehreren in der gleichen Fabrik angestellten Arbeitern mit, sie habe soeben mit dem ebenfalls dort arbeitenden S. einen Auftritt gehabt. S. habe ihr ihre ausserehelich geborenen Kinder vorgehalten. Sie, Frau Klossner, gebäre ihre Kinder eben auch, wenn sie nicht von ihrem Ehemanne stammten, die Geliebte des S. aber treibe sie ab. Das habe man letzthin neuerdings konstatieren können. Im März folgenden Jahres wurde S. von einem Kameraden, der zufällig von diesen Aeusserungen der Klossner Kenntnis erhielt, brieflich aufgefordert, seine Braut zu einer Strafanzeige gegen diese zu veranlassen, ansonst er sich seinerseits genötigt sehen werde, der Staatsanwaltschaft Mitteilung von dem Vorfalle zu machen, indem auf dem Verbrechen gegen das keimende Leben hohe Strafe stehe. Hierauf erhob die Braut des S., die von der Angelegenheit erst jetzt Kenntnis erhielt, Strafklage. Frau Klossner leugnete nun ihre Worte ab, wurde aber durch Zeugen überwiesen. Sie ist nicht vorbestraft. Im vorliegenden Gesuche macht sie geltend, die Strafe sei eine übermässig hohe. Ihre Aeusserungen habe sie in der Aufregung im Anschluss an einen Wortwechsel mit S. getan. Die Busse könne sie infolge Mittellosigkeit nicht erschwingen. Sie bringt ärztliche Zeugnisse bei, woraus hervorgeht, dass sie während mehrerer Monate dieses Jahres infolge Krankheit arbeitsunfähig war und überhaupt eine schwächliche Person zu sein scheint. Ihre Mittellosigkeit wird durch die Gemeindebehörden von Duggingen bescheinigt und das Gesuch durch den Regierungsstatthalter von Laufen zur teilweisen Entsprechung empfohlen. Wenn auch die Verläumdung, welche sich die Gesuchstellerin hat zu Schulden kommen lassen, gravierender Natur ist, so muss doch auch die Strafe als eine ziemlich strenge bezeichnet werden, angesichts des Umstandes, dass es sich um eine unbemittelte Fabrikarbeiterin handelte. Der Regierungsrat hält eine Reduktion der Busse mit Rücksicht auf die Verhältnisse der Gesuchstellerin, die Umstände des Falles und die vorliegende Empfehlung für angemessen. Er beantragt Herabsetzung auf 50 Fr.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf 50 Fr.

---

13. **Geissbühler,** Ida, geborne Schneeberger, geboren 1876, von Lauperswil, in Biel, wurde am 19. Mai 1906 von der Polizeikammer wegen Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz zu 50 Fr. Busse und 37 Fr. 20 Staatskosten verurteilt. Die Eheleute Geissbühler beabsichtigten, auf das Frühjahr 1905 die Wirtschaft Beaulieu in Leubringen zu übernehmen. Da der Ehemann als Konkursit nicht fähig war, das Patent zu erwerben, sollte dies vom frühern Erwerber auf die Ehefrau Geissbühler übertragen werden. Ein bezügliches Gesuch an den Gemeinderat von L. zuhanden der obern Behörde wurde am 15. April eingereicht; faktisch aber waren die Eheleute Geissbühler bereits vom 1. April hinweg in den Betrieb der Wirtschaft eingetreten. Sie zogen sich dadurch eine Anzeige zu. Der erstinstanzliche Richter sah sich veranlasst, die Erledigung des Falles bis nach der Entscheidung der Direktion des Innern über das Uebertragungsgesuch aufzuschieben. Infolge eingetretener Weiterungen konnte diese erst am 18. August die Uebertragung genehmigen, worauf denn der Richter Frau Geissbühler freisprach mit der Begründung, durch den genannten Entscheid sei der vorliegende Mangel nachträglich gehoben worden; es stehe zudem fest, dass Frau Geissbühler die Patentgebühr vom 1. April hinweg bezahlte. Auf erfolgte Appellation der Staatsanwaltschaft hin gelangte die Polizeikammer indes nicht zu einem bestätigenden Urteile. Frau Geissbühler habe vom 1. April bis 18. August ohne Patent gewirtet und damit das Gesetz übertreten. Gesuchstellerin macht nun geltend, sie könne ihre Busse nicht bezahlen; der Ehemann verdiene nicht genügend für die Familie, sie sei daher genötigt, auf Erwerb auszugehen, um sich und ihren 4 Kindern Brot zu schaffen. Der Gemeinderat von Leubringen bestätigt diese Ausführungen und empfiehlt das Gesuch. Ebenso spricht sich die Direktion des Innern in empfehlendem Sinne aus. Frau Geissbühler ist nicht vorbestraft. Aus den Akten ergibt sich, dass sie eher aus Unkenntnis und Nachlässigkeit, denn mit Absicht gegen das Gesetz verstossen hat. Mit Rücksicht auf ihre Verhältnisse und die vorliegenden Empfehlungen beantragt der Regierungsrat, die Busse auf 10 Fr. herabzusetzen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf 10 Fr.

---

14. **Weber** geborne Gertsch, Marie, geboren 1878, Alfreds Ehefrau, in Lütschental, wurde am 16. Mai 1906 von der Polizeikammer wegen fahrlässiger Verursachung eines Brandes zu 10 Tagen Gefängnis, 1000 Fr. Entschädigung an die Brandversicherungsanstalt des Kantons Bern, und 39 Fr. 10 Staatskosten verurteilt. Die Eheleute Weber besassen in Lütschental ein Wohnhaus, worin sie eine Bäckerei und einen Laden betrieben. Das Gebäude besass einen Wert von zirka 10,000 Fr. und war für 8000 Fr. versichert. An Mobiliar, Waren und Mehl war ungefähr für die Summe von 9000 Fr. vorhanden. Am Abend des 18. September 1905 nach Geschäftsschluss kamen die Ehegatten überein, noch einen kurzen Spaziergang zu machen. Frau Weber hing im Laden die Lampe ab,

verfügte sich damit in die Küche und befestigte dieselbe, ohne sie auszulöschen oder herunterzudrehen, an einer in der Decke befindlichen Schraube. Die Mündung des Lampenglases kam dabei ziemlich nahe an die Decke heran. Auf der Rückkehr von ihrem Ausgange kehrten nun die Eheleute Weber in der etwa 100 Meter von ihrer Wohnung entfernt liegenden Wirtschaft Anneler ein und verblieben daselbst in Gesellschaft mehrerer Gäste bis gegen Mitternacht. Als sie endlich den Heimweg antraten, kamen ihnen zwei Burschen, die kurz zuvor die Wirtschaft verlassen hatten, entgegen mit dem Bericht, es brenne jedenfalls in ihrem Hause. Zu Hause angelangt wurde konstatiert, dass die fragliche Lampe in die Holzdecke der Küche ein Loch gebrannt hatte; über der Küche befand sich ein unbewohnter Raum, der als Ablagerungsstelle für Kisten und Packmaterial verwendet wurde; am Boden befand sich Sagmehl und sonstige Holzabfälle. Diese waren von der Glut bereits ergriffen. Den drei Männern gelang es indes mit leichter Mühe, das Feuer zu löschen. Die Sägespäne wurden auseinander getrieben, im übrigen glaubte man jede Gefahr für beseitigt. Weber bewirtete hierauf seine Gehülfen in der Backstube noch mit einem Glase Wein, währenddem sich die Frau zu Bette begab, nachdem sie sich nochmals überzeugt hatte, dass alles ruhig war. Nach 2 Uhr morgens begab sich auch der Ehemann zur Ruhe. Gegen 5 Uhr brach dann neuerdings Feuer aus; diesmal wurde es zu spät bemerkt und das Haus brannte vollständig nieder. In der folgenden Strafuntersuchung gaben die Eheleute Weber sofort in übereinstimmender Weise den Hergang des Brandfalles zu. Weber, der finanziell ungünstig stand, wurde verhaftet und, wie übrigens auch die Ehefrau, wegen Brandstiftung in Untersuchung gezogen. Die Anklagekammer hob indes diesbezüglich die Untersuchung auf und überwies nur die Ehefrau wegen fahrlässiger Verursachung eines Brandes dem Gericht. Die Polizeikammer führt in ihren Motiven aus, dass man vorliegend strafrechtlich die zwei Brandausbrüche genau auseinanderzuhalten habe. Wegen des zweiten Ausbruches könne die Ehefrau konsequenterweise nicht verurteilt werden, da auch der Ehemann frei ausgegangen sei. Dagegen habe die Ehefrau den ersten Ausbruch in grobfahrlässiger Weise verursacht. Frau Weber ist nicht vorbestraft und geniesst sonst einen sehr guten Leumund. Im vorliegenden Begnadigungsgesuch empfindet sie die Strafe als zu hart. Sie verweist auf die moralische Unbill und den materiellen Ruin, den sie und ihr Ehemann aus diesem Brandfalle und dem folgenden Strafverfahren erlitten haben, und beruft sich auf ihr Vorleben. Das Gesuch wird vom Gemeinderat von Lütschental und vom Regierungsstatthalter empfohlen. Es ist selbstverständlich, dass trotz der Unterscheidung, welche die Polizeikammer getroffen hat, die beiden Brandausbrüche de facto auch strafrechtlich nicht ohne Einwirkung aufeinander geblieben sind. Wäre es bei dem ersten, ziemlich geringfügigen Ausbruche geblieben, so wäre das Strafverfahren gegen Frau Weber wohl kaum aufgenommen worden. Bezüglich des zweiten Ausbruches traf jedenfalls den Ehemann auch eine gewisse Schuld, da bei den Löscharbeiten nicht mit allzugrosser Umsicht vorgegangen wurde. Dafür hat er indes durch Absitzen einer zweimonatlichen Untersuchungshaft gebüsst. Der Regierungsrat ist der Ansicht, eine gänzliche Begnadigung der Ehefrau Weber sei angesichts der Umstände des Falles und mit Rücksicht auf die Konsequenz nicht am Platze, dagegen sollte die Strafe im Hinblick auf die vorliegenden Empfehlungen und das Vorleben der Gesuchstellerin auf das Minimum reduziert werden. Er beantragt Reduktion auf 1 Tag Gefangenschaft.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Strafe auf 1 Tag.

---

15. **Aebi** geborne Bögli, Marie, geboren 1860, von Heimiswil, gewesene Inhaberin der Wein- und Liqueurhandlung, Militärstrasse 46, Bern, wurde vom Polizeirichter von Bern wegen Widerhandlung gegen das Gesetz über den Verkehr mit Nahrungsmitteln etc. vom 26. Februar 1888 zu 1 Tag Gefangenschaft, 50 Fr. Busse und 18 Fr. Staatskosten verurteilt. Am 17. März 1906 lieferte Frau Aebi an einen Wirt in Bern ein Fässchen stark verdünnten Drusenbranntweines, haltend 20 Liter à 1 Fr. 40, ohne denselben als façon zu bezeichnen. Er wurde denn auch vom betreffenden Wirt als Drusenbranntwein ohne weitere Bezeichnung verkauft. Anlässlich einer amtlichen Inspektion wurde der Sachverhalt zu Tage gefördert und von der Direktion des Innern Strafklage erhoben. Frau Aebi gab den Tatbestand zu und unterzog sich dem Urteil; sie behauptete, nicht gewusst zu haben, dass sie den Branntwein hätte als façon bezeichnen sollen. Frau Aebi ist nicht vorbestraft und gut beleumdet. Sie wiederholt auch im vorliegenden Gesuch um Erlass der Gefängnisstrafe ihre Angabe und will die Tat bloss aus Geschäftsunkenntnis begangen haben. Jeder branchekundige Wirt hätte bereits der Faktur entnehmen müssen, dass es sich um coupierten Drusen handle, da ächter im Detail zu bedeutend höherem Preise abgegeben werde. Die letztere Behauptung entspricht den Tatsachen insofern nicht, als es sich vorliegend gar nicht um einen Detailverkauf handelt. Das Gesuch wird von der städtischen Polizeidirektion und dem Regierungsstatthalter empfohlen. Die Busse und die Staatskosten hat Frau Aebi bezahlt. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass, wenn auch die heutigen Vorbringen der Gesuchstellerin, angesichts der Aktenlage, nicht wesentlich zu ihren Gunsten ins Gewicht fallen können, doch von einer Exekution der Gefängnisstrafe Umgang genommen werden sollte, dies mit Rücksicht auf ihr Vorleben, die vorliegenden Empfehlungen und den Umstand, dass sie durch die Bezahlung der Busse bereits eine Strafe erlitten hat. Er beantragt in Uebereinstimmung mit der Direktion des Innern Erlass der Gefängnisstrafe.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Gefängnisstrafe.

---

16. **Vögtlin,** Louis, geboren 1858, Taglöhner, von und zu Grellingen, wurde am 15. März 1906 vom korrektionellen Richter von Laufen wegen Diebstahls zu 10 Tagen Gefangenschaft, 9 Fr. Entschädigung an die Zivilpartei und 26 Fr. 55 Staatskosten verurteilt.

Vögtlin wurde bezichtigt, anfangs des Monates Januar 1906 einem dortigen Unternehmer aus seinem Steinbruche eine Gerüststange im Wert von 9 Fr. entwendet zu haben. In seinem Besitze wurde ein Karren gefunden, der offenbar aus einer solchen Stange angefertigt worden war. Der Angeschuldigte bestritt den Tatbestand. Im Verhandlungstermin wurde eine Zeugin beigebracht, welche Vögtlin einer Abends während der kritischen Zeit mit einer Gerüststange aus der fraglichen Gegend hatte herkommen sehen. Andere Beweismittel lagen dagegen nicht vor, im Gegenteil vermochte der Angeschuldigte durch einen Entlastungszeugen darzutun, dass er eine ähnliche Gerüststange, wie die vermisste, von einer Drittperson käuflich erworben hatte. Dessenungeachtet gelangte der Richter zu einem verurteilenden Erkenntnisse mit der Motivierung, die Schuld Vögtlins sei durch die Zeugenaussage erwiesen. Vögtlin ist allerdings im Jahr 1891 wegen Holzdiebstahls mit 2 Tagen Gefängnis vorbestraft; dieser Umstand war aber nicht aktenkundig, da kein Strafbericht verlangt worden war; wenigstens findet sich in den Strafakten kein bezüglicher Hinweis. Im vorliegenden Gesuche behauptet nun Vögtlin, er sei unschuldig und auf alle Fälle unter Missachtung der Prozessvorschriften über den Beweis verurteilt worden. Er bittet um Herabsetzung der Strafe auf 1 Tag Gefängnis. Wenn auch dem Gesuchsteller entgegengehalten werden kann, das Rechtsmittel der Appellation wäre ihm freigestanden, so muss doch auf der andern Seite zugestanden werden, dass der Erfolg eines solchen angesichts der Aktenlage wohl nicht ein von vornherein negativer gewesen wäre. Der Gesuchsteller steht zwar nicht ganz makellos da, indes liegt die zudem leichte Vorstrafe doch ziemlich weit zurück. Der Gemeinderat von Grellingen stellt ihm ein gutes Leumundszeugnis aus. Auch der Regierungsstatthalter von Laufen empfiehlt das Gesuch. Petent sei vermögenslos und habe eine Familie zu ernähren. Der Regierungsrat erachtet es auch im vorliegenden Falle nicht als in seiner Aufgabe liegend, die Funktionen einer Appellationsinstanz zu erfüllen; dagegen hält er dafür, es liegen ausserdem genügende Gründe vor, um dem gestellten Gesuche entsprechen zu können. Es ist zu verweisen auf den geringen Wert des Entwendeten, den nicht ungünstigen Leumund des Gesuchstellers, die Empfehlung des Regierungsstatthalters und die ökonomischen Verhältnisse des Petenten und seiner Familie. Der Regierungsrat beantragt demnach Herabsetzung der Gefängnisstrafe auf einen Tag.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Strafe auf 1 Tag Gefängnis.

---

17. **Barth,** Johann, geboren 1861, Zimmermann, von Seedorf, auf dem Brüggfeld zu Brügg, wurde am 5. Dezember 1900 von den Assisen des IV. Bezirkes wegen Anstiftung zum Totschlag zu 9 Jahren Zuchthaus, solidarisch mit Rudolf Staub zu 511 Fr. 65 Staatskosten und 4080 Fr. Zivilentschädigung verurteilt. Barth wohnte mit seiner Familie im Hause Nr. 100 auf dem Brüggfeld, welches durch ein Notariatsbureau in Nidau für seinen Eigentümer verwaltet wurde. In einem Zimmer neben der Wohnung des Barth waren eingemietet Henri Devesin, Holzer, mit seiner Ehefrau. Devesin entrichtete seinen Zins direkt an das Verwaltungsbureau. Im Dienste Barths stand der Zimmergeselle Rudolf Staub, geboren 1866, von Ochlenberg, der in der Werkstatt logierte. Anfänglich arbeitete Devesin hin und wieder für Barth, bald gerieten die beiden Familien jedoch in Streit. Da Barth beim Verwalter die sofortige Ausweisung der Devesin nicht durchzusetzen vermochte, suchte er jene auf andere Weise auszutreiben. Staub ergriff dabei seine Partei. Es kam so weit, dass sich schliesslich — auf Veranlassung des Verwalters — Landjäger Lehmann in Brügg veranlasst sah, einzuschreiten und zum Frieden zu ermahnen. Seine Bemühungen hatten keinen Erfolg. Barth gab groben Bescheid und äusserte sich Drittpersonen gegenüber, indem er eine Flinte vorzeigte, wenn Lehmann ihn nicht in Ruhe lasse, so gebe er ihm einen Schuss. Am 12. und 13. September 1900 wurde der Streit derart, dass die Eheleute Devesin nicht mehr wagten, des Nachts ihr Zimmer aufzusuchen, sondern im Freien übernachteten. Am 14. September, bereits nach Einbruch der Dunkelheit, wollten sie ihr Zimmer wieder beziehen, fanden es jedoch verschlossen. Devesin begab sich hinter das Haus und stieg durch das Fenster ein, indem er die Jalousien erbrach und öffnete hierauf die Zimmertüre, um seiner Frau Einlass zu gewähren. Bereits vorher musste Barth die Türe, welche sein Wohnzimmer mit demjenigen der Eheleute Devesin verband, geöffnet und den letztern über sein Benehmen interpelliert haben. Als Devesin sein Zimmer wieder betrat, kam ihm Barth durch jene Türe neuerdings entgegen und kurz nach ihm auch Staub mit einer Flinte bewaffnet. Ehe sich Devesin dessen versah, gab Staub auf ganz kurze Distanz einen Schuss auf ihn ab. Der Schrotschuss traf ihn in die Magengegend und hatte derartige Zerreissungen der Gewebe zur Folge, dass Devesin nach kurzem verschied. Als der durch Frau Devesin herbeigerufene Polizist Lehmann eine Stunde später auf dem Tatorte erschien, fand er die fragliche Mitteltüre verschlossen und konnte sie nur mit Gewalt öffnen, indem Devesin mit den Beinen dagegen lag. Barth und Staub wurden sofort verhaftet. Im ersten Verhör gab Staub sofort zu, Devesin erschossen zu haben, bezichtigte aber Barth der Anstiftung. Barth habe sich früher schon geäussert, man sollte Devesin einen Schuss geben. Donnerstag den 13. Dezember habe er eine Flinte hervorgenommen und daraus einen alten Schuss auf einen Laden losgebrannt, die Flinte sodann frisch geladen und in die Werkstatt gestellt mit dem Worte «so». Er, Staub, habe sofort angenommen, die Sache gelte Devesin. Am darauffolgenden Tage habe er dann mit Barth in einer Wirtschaft in Madretsch den Nachmittag durch getrunken. Zirka um 6 Uhr seien sie heimgekehrt unter Mitnahme eines halben Liter Schnaps, wovon er zu Hause etwa die Hälfte konsumiert habe. Da das Nachtessen in Abwesenheit der Frau Barth noch nicht fertig gewesen sei, habe er sich inzwischen angekleidet auf das Bett gelegt, nachdem er sich bloss der Schuhe entledigt habe. Später, wie dann Devesin in sein Zimmer eingedrungen sei, sei Barth zu ihm unter die Werkstatttüre gekommen und habe gerufen: «Ruedi, komme jetzt und brenne oder zünde ab.» Im Dusel habe er die Flinte ergriffen, sei Barth nachgefolgt und habe dann ohne weiteres durch die Türe auf Devesin gefeuert. Barth gab diese Angaben zu bis an die Be-

hauptung Staubs, er habe ihn nicht mit obigen Worten gerufen; er habe bloss gesagt: «Komm und schaue, wie Devesin wieder tut.» Im weitern bestritt er, Staub angestiftet zu haben. Die Flinte habe er ihm nicht in dieser Absicht hingestellt. Der genaue Hergang des Vorfalles ist aus den Aussagen der Angeschuldigten, der Frau des Devesin und der Tochter Barths und einer Frau Heuer, die sich im Zimmer des letztern befanden, nicht zu rekonstruieren, da sie sich in einigen Punkten widersprechen. So wollten zum Beispiel die beiden letztgenannten Zeugen nicht bemerkt haben, dass Barth das Zimmer verlassen habe, währenddem dieser selbst zugibt, er habe Staub gerufen. Barth war wie Staub Alkoholiker, in früheren Jahren wegen Diebstahls und Misshandlung vorbestraft, genoss in der Gemeinde einen schlechten Leumund und war allgemein ein gefürchteter Mann. Nach der Verurteilung versuchte Barth unter drei Malen, in den Jahren 1902, 1904 und 1905, eine Revision des Prozesses anzustreben. Eine Reihe von Zeugen wurden auf den Antrag der Staatsanwaltschaft, die sich dem Gesuche nicht widersetzte, abgehört, namentlich Mitsträflinge des Staub und des Barth, denen gegenüber Staub geäussert haben sollte, Barth sei unschuldig. Ihre Angaben erschienen nicht als unbegründet, dagegen blieb Staub selbst, allerdings mit einigen Variationen, bei seinen belastenden Aussagen. Der Appellations- und Kassationshof verwarf die Revision mit der Begründung, der Verurteilung Barths sei keineswegs hauptsächlich durch die Depositionen des Staub, sondern namentlich durch die belastenden Zugeständnisse des Barth selbst und andere Indizien herbeigeführt worden; auch wenn Staub seine Aussagen selbst zurücknähme, wäre deren Unwahrheit keineswegs dargetan. Dieses Indiz allein habe nicht den Charakter eines Indizes, das im Verein mit den bereits früher vorgelegenen entlastenden Tatsachen, die Freisprechung Barths herbeizuführen vermöchte. Anlässlich der letzten Aprilsession lag dem Grossen Rat bereits ein Begnadigungsgesuch Barths zur Behandlung vor, wurde jedoch abgewiesen. Die Regierung begründete damals ihren Abweisungsantrag damit, dass sie aus den Prozess und Revisionsakten keineswegs die Ueberzeugung von der Unschuld des Gesuchstellers zu schöpfen vermöge. Höchstens könne sie denselben entnehmen, dass Barth und Staub den Devesin nicht so schwer zu verletzen beabsichtigten, wie dies dann geschah. Staub behauptete nämlich anlässlich der Revisionsverhandlungen in nicht ganz unglaubwürdiger Weise, sie hätten abgemacht, Devesin einen Schuss in die Beine zu geben, er habe dann zu hoch getroffen. Es vermöge dies jedoch an der Strafbarkeit ihrer Handlungen selbstverständlich nichts zu ändern und erscheine auch angesichts des schweren Erfolges der Tat die ausgesprochene Strafe durchaus nicht zu hoch bemessen. Auf jeden Fall aber sei das Begnadigungsgesuch als verfrüht zu betrachten. Im vorliegenden erneuten Gesuche wiederholt Barth, beziehungsweise dessen Anwalt alle seine frühern Anbringen und verweist auf verschiedene Voten, die im Grossen Rat bei der Behandlung seines ersten Gesuches gefallen sind; sonst vermag er im wesentlichen nichts neues geltend zu machen. Dagegen glaubt er in der Aeusserung der Regierung, Staub und Barth möchten ursprünglich nicht die Absicht gehabt haben, Devesin so schwer zu verletzen, die Ansicht zu erkennen, es handle sich eher um einen Fall von Misshandlung mit tötlichem Ausgang. Es entspricht dies keineswegs dem Sinne der angezogenen Ausführungen, denen die Bemerkung auf dem Fusse folgt, es vermöge dieser Umstand an der Strafbarkeit der begangenen Handlungen nichts zu ändern. Wer auf einen andern auf diese Distanz einen Schrotschuss abgibt, nimmt jede Verletzung seines Opfers und jede Folge seiner Tat mit in Kauf. Andererseits haftet der Anstifter nach der Praxis nicht bloss gerade für das, was er gewollt, sondern auch für die weitern Folgen der Tat, zu der er angestiftet hat. Devesin nun wurde durch den ihm zugedachten Schuss unmittelbar getötet, und wenn bei Staub nicht direkt die Absicht zu töten vorlag, so war doch dolus eventualis vorhanden. Der Regierungsrat sieht sich demnach nicht veranlasst, heute seinen Standpunkt zu ändern. Er vermag auch heute nicht an die Nichtschuld Barths zu glauben. Man vergegenwärtige sich zu allen andern Momenten noch das Verhalten Barths nach der Tat. Devesin wurde etwa eine Stunde später mit den Füssen an der Zwischentüre zu Barths Zimmer, die mit Gewalt aufgestossen werden musste, in seinem Blute aufgefunden, während letzterer, als wäre nichts geschehen, am Tische sass. Wenn Barth mit der Handlungsweise Staubs nicht einverstanden war, durfte er nicht dessen Opfer ohne jeden Versuch zur Beihülfe oder zur Linderung seiner Lage in seinem Todeskampfe liegen lassen. Im weitern nimmt der Regierungsrat Bezug auf die übrigen seinem frühern Abweisungsantrag zugrunde liegenden Motive, die auch heute noch zutreffen. Es wird neuerdings Abweisung des Gesuches beantragt.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

18. **Ritscher,** August Emil, geboren 1865, von Flöha, Bezirk Zwickau, Sachsen, wurde am 11. Juni 1903 von den Assisen des II. Bezirkes wegen Notzucht, unzüchtiger Handlungen mit seinem noch nicht 16 Jahre alten Mädchen, und Uebertretung des Medizinalgesetzes zu 4 Jahren Zuchthaus, polizeilich zu 100 Fr. Busse und 10 Jahren Landesverweisung, sowie den 690 Fr. 20 betragenden Staatskosten verurteilt. Ritscher kam im Jahr 1902 von Zürich nach Bümpliz, woselbst er in der Riederen eine vegetarische Pension eröffnete. Ursprünglich Schlosser, widmete er sich schon früh der Naturheilkunde. Im Jahr 1890 erwarb er sich in Chemnitz einen Befähigungsausweis zur Ausübung der naturärztlichen Praxis, die er in der Folge an verschiedenen Orten Deutschlands, sodann in Zürich und schliesslich in Bümpliz und Bern betrieb. Im blauen Kreuz an der Zeughausgasse hielt er Sprechstunden. Als Heilmittel verwendete er unter anderen auch die Hypnose. Im April 1903 wurde gegen ihn eine Strafanzeige eingereicht wegen unzüchtiger Handlungen mit seiner ältesten Tochter, die sich auf eigene Aussagen des damals 14-jährigen Mädchens stützte. Ritscher musste zugeben, dass er im Jahr 1901 oder 1902 sein Mädchen von Zürich aus öfters nach Biel mitnahm, woselbst er Vorträge über Gegenstände der Naturheilkunde hielt. Er logierte dann mit seinem Kinde im gleichen Zimmer und nahm nun beischlafähnliche Handlungen mit ihm vor, immerhin ohne es zu deflorieren. Der gleichen Handlung machte

er sich schon früher einmal schuldig, als er sich mit seiner Familie in Venezuela befand. Es geschah damals beim Baden auf freiem Felde; das Mädchen war damals ungefähr 8 Jahre alt. Anlässlich der Strafuntersuchung stellte es sich heraus, dass Ritscher sich auch an seinen Patienten vergangen hatte. So missbrauchte er im Sommer und Herbst zu wiederholten Malen zwei junge Mädchen, die er zu diesem Zwecke hypnotisch betäubt hatte, geschlechtlich. Das eine seiner Opfer wurde denn auch schwanger und kam mit einer Frühgeburt nieder. Ritscher ist wegen fahrlässiger Körperverletzung und wegen Verletzung der öffentlichen Schamhaftigkeit in Deutschland vorbestraft. Im Oktober 1905 und Juni 1906 wurden bereits zwei von ihm und seiner Ehefrau gestellte Begnadigungsgesuche vom Grossen Rat als unbegründet abgewiesen. Heute erneuert nun seine Ehefrau das Gesuch und weist auf die misslichen finanziellen Verhältnisse hin, in die sie durch die Enthaltung ihres Ehemannes mit den Kindern geraten sei. In der Anstalt hat sich Ritscher gut aufgeführt. Der Regierungsrat sieht sich nicht veranlasst, von seiner Stellungnahme zu den frühern Gesuchen des Petenten abzuweichen, sondern beantragt Abweisung desselben. Ritscher hat sich durch die Art und Weise, wie er sich über das Gesetz hinwegsetzte, wie er das Zutrauen armer, wehrloser Personen missbrauchte und seines eigenen Kindes nicht schonte, als ein gemeingefährlicher Mensch ausgewiesen, demgegenüber die ausgesprochene Strafe nichts weniger denn als zu hart erscheint. Gegen eine Begnadigung sprechen auch die Natur der begangenen Delikte und die Vorstrafen, welche Petent bereits erlitten hat.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

19. **Häuselmann,** Christian, geboren 1873, Wirt in der Ey zu Sumiswald, wurde am 19. Juni 1906 vom Polizeirichter von Trachselwald wegen Widerhandlung gegen das Dekret über die Wirtschaftspolizei zu 10 Fr. Geldbusse, Nachzahlung einer Gebühr von 5 Fr., und 4 Fr. 40 Staatskosten verurteilt. Am 10. Juni 1906 konzertierte die Stadtmusik von Huttwil in der Wirtschaft Häuselmanns zu Sumiswald. Am Tag vorher war im dortigen Anzeiger eine bezügliche Publikation erschienen, gezeichnet von der Stadtmusik Huttwil und Wirt Häuselmann. Als Eintritt wurde 20 Cts. pro Person verlangt. Das Konzert nahm seinen Anfang um 2 Uhr nachmittags und wurde gegen Abend geschlossen. Gestützt auf diesen Tatbestand reichte Landjäger G. in Sumiswald gegen Häuselmann Strafklage ein, weil dieser entgegen der Bestimmung des Art. 17 des zitierten Dekretes eine Bewilligung des Regierungsstatthalteramtes nicht eingeholt habe. Die Anzeige wurde dem Richter überwiesen und Häuselmann unterzog sich im Termin, da er das Tatsächliche nicht zu bestreiten vermochte. Er wandte sich aber am 3. Juli an die kantonale Polizeidirektion und ersucht sie mit Rücksicht darauf, dass, wie ihm nachträglich bekannt wurde, in dortiger Gegend eine ganze Reihe von gleichartigen Fällen nicht strafrechtlich geahndet worden seien, um Auskunft darüber, ob er wirklich verpflichtet sei, in Zukunft für solche Veranstaltungen eine behördliche Bewilligung einzuholen. Die Polizeidirektion liess ihm hierauf durch das Regierungsstatthalteramt Trachselwald eröffnen, dass nach ihrem Dafürhalten solche Liebhaber-Musikgesellschaften weder den Bestimmungen des Art. 14 noch des Art. 17 des Wirtschaftspolizeidekretes unterstellt seien und deren Aufführungen in Wirtschaften von keiner besondern Bewilligung abhängig zu machen seien. Bei dieser Ansichtsäusserung stützte sich die Polizeidirektion einerseits auf den Wortlaut des Dekretes und sodann auf die stenographischen Berichte über die Verhandlungen des Grossen Rates anlässlich der Beratung dieses Dekretes, aus welchen speziell hervorgeht, dass unter den «Belustigungen» des Art. 17 des Dekretes lediglich verstanden sind sogenannte Volksbelustigungen, wie Sackgumpet, Weggliesset, Eieraufleset und derartiges, nicht aber Konzerte und Musikaufführungen. Mit Bezugnahme auf diese Vernehmlassung stellt nun Häuselmann heute ein Strafnachlassgesuch, das vom Regierungsstatthalter empfohlen wird. Der Regierungsrat schliesst sich in rechtlicher Beziehung den Erwägungen, welche seinerzeit die Polizeidirektion zu ihrer Wegleitung geführt haben, an. Er hat nun zwar öfters der Meinung Ausdruck gegeben, es könne nicht Sache der Begnadigungsbehörden sein, als Appellationsinstanz zu fungieren. Indes liegen die Verhältnisse in casu so, dass Häuselmann, indem er sich dem Urteil unterzog, sich selbst den Appellationsweg abschnitt, der ihm sonst tatsächlich offengestanden wäre, ein Umstand, der ihm verzeihlicherweise vielleicht nicht bekannt war. Es wird unter den obwaltenden Umständen kaum angehen, Häuselmann mit seinem Gesuche abzuweisen, trotzdem es sich allerdings um einen geringen Betrag handelt. Der Regierungsrat beantragt demnach Erlass der Busse.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Busse.

---

20. **Kluftinger** geborne Ruchti, Rosa Ida, Hermanns Ehefrau, geboren 1866, von Chur, wohnhaft in Bern, wurde am 6. Juli 1906 von den Assisen des II. Bezirkes wegen Unterschlagung zu 2 Tagen Gefangenschaft und 125 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Im Dezember 1905, Januar und April 1906 wurde dem Inhaber eines Chemiserie- und Bonneteriegeschäftes durch anonyme Briefe mitgeteilt, er werde beinahe täglich aus der Kasse bestohlen, ohne Angabe weiterer Einzelheiten. Der Geschäftsherr glaubte zuerst, es handle sich um ein Manöver eines Kassenkontrollenhändlers. Schliesslich zog er indessen die Polizei bei. Durch Mittelspersonen wurden sodann am 4. April über die Mittagszeit Einkäufe besorgt und sodann die Kasse kontrolliert, die dann auch ein Manko von 9 Fr. aufwies. Die über Mittag allein im Geschäft anwesende erste Verkäuferin und Buchhalterin, Frau Kluftinger, wurde zur Rede gestellt und musste nach kurzem Widerstand ihrem Dienstherrn in Gegenwart eines Polizeiwachtmeisters gestehen, dass sie seit ungefähr einem Jahre in fortgesetzter Weise Geschäftsgelder unterschlug, indem sie entweder solche direkt aus der Kasse entnahm oder aber Beträge für verkaufte Waren nicht in dieselbe einzahlte. Zum Teil wollte sie die unterschlagenen Summen wieder ersetzt

haben, gab aber schätzungsweise zu, ihrem Dienstherrn von daher noch eine Summe von 900 Fr. zu schulden. Der von der Sachlage informierte Ehemann Kluftinger unterzeichnete einen Schuldschein in diesem Sinne und bezahlte auch kurze Zeit darauf. Die Strafanzeige musste indessen von Amteswegen eingereicht werden. Vor Gericht modifizierte die Angeschuldigte sodann ihre Aussagen und behauptete, die Summe des Unterschlagenen könne 300 Fr. nicht übersteigen, zudem habe sie nie aus der Kasse direkt Gelder entnommen. Sie habe sich in der ersten Bestürzung in ihren Berechnungen wesentlich geirrt und unzutreffende Angaben gemacht. Die Geschwornen sprachen sie denn auch von der Anschuldigung auf Diebstahl frei und erklärten sie bloss schuldig der Unterschlagung von Geldern im Betrag von nicht über 300 Fr. Sie nahmen im weitern an, das Geld sei sofort ersetzt worden, und sprachen Frau Kluftinger auch mildernde Umstände zu. Letztere ist nicht vorbestraft und sonst gut beleumdet. Bereits seit 8 Jahren bei ihrem Arbeitsherrn im Dienste, genoss sie dessen volles Vertrauen. Ihre Tat erschien um so unbegreiflicher, als auch ihr Mann einen schönen Lohn bezog und die Familie mit beiden Verdiensten vollauf hätte auskommen können. Die Kriminalkammer sah sich in der Lage, von Art. 221 des Strafgesetzbuches Anwendung zu machen, indes konnte sie angesichts des objektiv gravierenden Tatbestandes Frau Kluftinger nicht ganz straflos ausgehen lassen. Im vorliegenden Strafnachlassgesuch verweist diese auf die Umstände des Falles und das Verdikt der Geschwornen. Sie, beziehungsweise ihr Anwalt glaubt, die Kriminalkammer hätte sie straflos gelassen, wenn sie nicht im Urteilstermin ihre Aussagen vermeintlich zu ihren Gunsten abgeändert hätte; hiegegen ist einzuwenden, dass die Geschwornen, hätte Frau Kluftinger ihr umfassendes Geständnis nicht modifiziert, unter Umständen eben zu einer Schuldigerklärung wegen Diebstahls gelangt wären, in welchem Falle dann Art. 221 des Strafgesetzbuches keinen Platz mehr fand. Richtig ist, dass die Kriminalkammer in den Motiven des Urteils erklärt, es habe diese teilweise Revokation des Geständnisses keinen günstigen Eindruck gemacht. Das Gesuch wird von der städtischen Polizeidirektion und dem Regierungsstatthalter empfohlen. Der Regierungsrat ist der Ansicht, das Urteil trage allen zugunsten der Gesuchstellerin sprechenden Verhältnissen in vollem Masse Rechnung; mit Rücksicht auf die Konsequenz erscheint ein weiterer Nachlass nicht am Platze. Es wird demnach Abweisung des Gesuches beantragt.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

21. **Wenger,** Gottfried, geboren 1889, Knecht, von und zu Thierachern, wurde am 4. Juli 1906 von der Polizeikammer wegen Notzuchtsversuches zu 4 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 60 Tage Einzelhaft, wovon 15 Tage getilgt durch die ausgestandene Untersuchungshaft, zu zwei Jahren Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit und zu 198 Fr. 90 Staatskosten verurteilt. Am 5. Januar 1906 des Nachmittags war Wenger auf der Thunerallmend in einer dortigen Griengrube mit Grienladen beschäftigt, als die noch nicht 15-jährige Lina L. von Thierachern, wo sie den Konfirmandenunterricht besucht hatte, auf der Strasse daherkam, die an jener Grube vorbei nach Allmendingen führt. Als Wenger das Mädchen bemerkte, ging er ihm nach und forderte es auf, sich auf den Boden zu legen; als es seinem Willen nicht entsprach, machte er es mit Gewalt zu Boden, schlug ihm die Kleider zurück und griff ihm zwischen die Beine, indem er ihm dabei die Unterhosen zerriss; um es am Schreien zu verhindern, hielt er ihm mit der einen Hand den Mund zu. Im Begriffe, die Hose zu öffnen, wurde er schliesslich in seiner Absicht, sein Opfer zu missbrauchen, durch ein heranfahrendes Militärfuhrwerk gestört und begab sich an seine Arbeit zurück. Das Mädchen kam um 5 Uhr in erschöpftem Zustande nach Hause und erzählte den Vorfall in der oben geschilderten Weise sofort seiner Mutter. Es klagte über Schmerzen in den Armen und Beinen, war aber im übrigen nicht verletzt. Der Täter wurde bereits am andern Tage in Haft gesetzt. Im ersten Verhör stellte er den Vorfall in Abrede; nach einigen Tagen aber sah er sich veranlasst, ein Geständnis abzulegen. Seine Angaben stimmten dabei mit denen des Mädchens des genauesten überein; im weitern gab er zu, er hätte dasselbe missbraucht, wenn es ihm gelungen wäre. Neun Tage später neuerdings abgehört, hielt er sein Geständnis aufrecht und hatte an den gemachten Aussagen nichts zu ändern. Dagegen wollte er im Urteilstermin seine Absicht, das Mädchen auch geschlechtlich zu missbrauchen, nicht mehr zugeben. Er habe sich nur aus Angst und Aufregung zu jenen Depositionen bringen lassen. Das erstinstanzliche Gericht schenkte ihm in diesem Punkte Gehör und verurteilte ihn bloss wegen «unsittlichen Handlungen mit jungen Leuten» zu 30 Tagen Gefangenschaft, getilgt durch die ausgestandene Untersuchungshaft. Auf erfolgte Appellation der Staatsanwaltschaft hin, kam dann die Polizeikammer allerdings zu einem andern Ergebnis. Sie erklärt in den Motiven des Urteils die Zurücknahme des Geständnisses als ungenügend begründet. Sie sah sich jedoch in der Lage, mit Rücksicht auf die Jugend, die bisherige Unbescholtenheit und den guten Leumund des Täters, trotz des an sich gravierenden objektiven Tatbestandes auf eine sehr milde Strafe herabzugehen. Im vorliegenden Strafnachlassgesuch beruft sich nun der Gesuchsteller, beziehungsweise dessen Anwalt auf das erstinstanzliche Urteil und die Motivierung desselben, und glaubt, das Urteil der Polizeikammer entspreche den Verhältnissen weniger. Speziell wird auch darauf hingewiesen, dass Wenger im Momente der Tat den kritischen Zeitpunkt des zurückgelegten 16. Altersjahres erst um wenige Tage überschritten hatte. Hätte die Frage nach dem Vorhandensein der Unterscheidungskraft des Delinquenten noch gestellt werden können, so wäre sie jedenfalls verneint worden, was dann zur Freisprechung des Angeschuldigten geführt haben würde. Dieser Anschauungsweise schien im Grund auch das erstinstanzliche Gericht zu huldigen, wenn es trotz der klaren und übereinstimmenden Aussagen Wengers schliesslich eine Zurücknahme des Geständnisses zuliess. Der Regierungsrat ist nun nicht in der Lage, diesen Punkt nachträglich neuerdings zu prüfen, sondern ist diesbezüglich auf das Urteil der Polizeikammer angewiesen. Es sei bloss bemerkt, dass aus dem Bericht der Lehrer Wengers und seinen Schulzeugnissen hervorgeht, dass dieser, wenn auch in-

tellektuell nicht hochstehend, so doch durchaus normal begabt ist. Im übrigen hat die Polizeikammer alles, was zugunsten des Täters herangezogen werden konnte, in weitgehendem Masse berücksichtigt. Noch weiter zu gehen, kann der Regierungsrat angesichts der Natur des Deliktes und der grossen Intensität des an Tag gelegten verbrecherischen Willens des Täters, welcher seine Handlungen auf offener Strasse an einem Schulmädchen begangen hat, nicht empfehlen. Er beantragt demnach Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

22. **Schenk,** Julius, geboren 1878, von Signau, wurde am 30. Juli 1894 von den Assisen des zweiten Bezirkes wegen Raubes, Diebstahls und Unterschlagung zu 20 Jahren Zuchthaus und 435 Fr. 75 Staatskosten verurteilt. Schenk wurde im Jahre 1891 wegen Diebstahls in die Rettungsanstalt Erlach verbracht; am 19. März 1894 entwich er daselbst unter Mitnahme verschiedener Effekten seiner Mitzöglinge. In Herrenschwand trat er bei einem Landwirt in Dienst und blieb daselbst bis zum 15. April 1894. An diesem Tage wandte er sich nach Bern in der Absicht, sich von dort aus nach dem Emmental zu begeben. Auf dem Wege nach Ostermundigen traf er einen Korber, den er nach dem Wege fragte, worauf ihm dieser antwortete, er wolle ihn bis Stettlen begleiten, dort könne er ihm dann den Weg zeigen. In Ostermundigen bezahlte der Korber in einer Wirtschaft Schnaps und Brot. Sodann machten sich die beiden auf die Weiterreise. Zwischen Ostermundigen und Stettlen äusserte sich der Korber, er sei müde, sie wollten etwas abseits der Landstrasse gehen und ausruhen. Er führte Schenk in das sogenannte Steingrübli. Dort gerieten sie nach den Aussagen Schenks in Streit, da ihn der Korber gehänselt habe. Im Verlaufe desselben habe er ihm einen Stein an den Kopf geworfen. Hierauf sei dieser zusammengestürzt und nun habe er ihm mit einem schweren Sandstein noch einige Hiebe auf den Kopf versetzt, bis er sich nicht mehr gerührt habe. Hierauf beraubte er ihn seines Geldes im Betrage von zirka 140 Fr. und seiner Uhr samt Kette und begab sich damit nach Zäziwil, wo er ein Billet nach Bern löste und dorthin fuhr. Nachdem er sich daselbst einige Stunden auf der Schützenmatte umhergetrieben, fuhr er nach Neuenstadt weiter mit der Absicht, sich wieder nach Erlach zurückzubegeben. Hier wurde er verhaftet. Der Korber war gleichen Tages bewusstlos aufgefunden worden. Er wurde sofort ins Inselspital verbracht und erlag dort nach einigen Tagen den erlittenen Verletzungen. Schenk, der eine äusserst mangelhafte Jugenderziehung genossen hatte, besass einen schlechten Leumund. Sein Betragen in der Anstalt Erlach war ein ganz schlechtes. Das Verbrechen war ihm bereits zur Gewohnheit geworden. Die Geschwornen billigten ihm mildernde Umstände zu.

Bereits anlässlich der Maisession 1905 des Grossen Rates stellte Schenk ein Begnadigungsgesuch, wurde jedoch abgewiesen. Heute erneuert er dieses Gesuch. Er verweist auf seine grosse Jugend zurzeit der Tat und auf seine schlechte Jugenderziehung und die höchst ungünstigen Verhältnisse, unter denen er aufwuchs. Er stamme aus einer Trinkerfamilie. Nach dem Tode seiner Eltern wurde er verdingt, bereits in ganz jungen Jahren sei er dabei dem gewohnheitsmässigen Diebstahl verfallen, nur um jeweilen seinen Hunger zu stillen. Heute ist er nun willens, ein neues Leben zu beginnen und sucht um Berücksichtigung obiger Umstände bei der Behandlung seines Gesuches nach. In der Strafanstalt hat sich Schenk anfänglich nicht zum besten aufgeführt; er musste oft bestraft werden. Auch heute bezeichnet die Anstaltsverwaltung sein Betragen bloss noch als ein ziemlich gutes. Der Regierungsrat hält dafür, dass, wie das letzte, so auch dieses Gesuch auf jeden Fall als verfrüht bezeichnet werden muss. Schenk hat von seiner Strafe noch volle 8 Jahre abzubüssen. Er bietet zudem noch keineswegs die nötige Garantie, um der Gesellschaft ohne Gefahr wieder zurückgegeben werden zu können. Es wird demnach beantragt, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

23. **Zingg,** Hans, geboren 1871, Schlosser, von Wiretswil, in Mett, wurde am 23. März 1906 vom korrektionellen Richter von Biel wegen Widersetzlichkeit und Nachtlärms zu 35 Fr. Busse und 20 Fr. Staatskosten verurteilt. In der Nacht vom 4./5. November 1905 kam es zwischen den Mitgliedern eines Turnvereins der Stadt Biel und zwei patrouillierenden Polizisten zu einem Auftritt. Die Turner, von einer Sitzung herkommend, wollten ihren Oberturner Hans Zingg, der in Mett wohnte, nach Hause begleiten. Um 12 Uhr nachts zogen sie singend und lärmend die Dufourstrasse hinab; einer spielte auf der Handharfe. Im Café R. wurde eingekehrt, um noch einen letzten Trunk zu tun und sodann unter zunehmendem Lärm der Weg fortgesetzt. In diesem Momente wurde die Gesellschaft von zwei Polizisten zur Ruhe ermahnt, indes ohne Erfolg. Die Polizisten folgten den Burschen nach und sahen sich schliesslich genötigt, einzugreifen. Der eine suchte des Harfenisten habhaft zu werden, der andere forderte Zingg auf, seinen Namen zu nennen. Dieser weigerte sich, dies zu tun und widersetzte sich auch einer Festnahme. Der Polizist geriet dabei mit Zingg und andern Burschen ins Handgemenge, wurde aber bald überwältigt. Sein Säbel wurde ihm samt der Scheide abgerissen und fortgeschleudert. Der zweite Polizist, dem es inzwischen nicht gelungen war, den Musikus zu fassen, suchte nun seinem Kollegen mit gezogenem Säbel zu Hülfe zu kommen, wurde aber selbst angegriffen und speziell von Turner Alioth so bedrängt, dass er vorzog, die Flucht zu ergreifen. Alioth wandte sich darauf wieder dem ersten Polizisten zu, hob den Säbel desselben vom Boden auf und hieb in der brutalsten Weise auf den von den andern gehaltenen und wehrlosen Polizeimann ein, traf ihn dabei mit dem Griff und der Parierstange mehrmals derart über den Kopf, dass er bewusstlos und blutend einsank. Der Verletzte war in der Folge 14 Tage vollständig arbeitsunfähig, bleibenden Nachteil trug er indes nicht davon. Zingg legte bezüglich des Tatbestandes der Widersetzlichkeit und des Nachtlärms ein Geständnis ab, behauptete indes, er habe geglaubt, der Polizist

sei nicht berechtigt, ihn abzuführen. Zingg ist nicht vorbestraft und geniesst einen guten Leumund. Im vorliegenden Gesuche, das vom Gemeinderat von Mett und vom Regierungsstatthalter von Nidau empfohlen ist, wird hierauf verwiesen. Die Staatskosten sind bezahlt. Dagegen wird nicht geltend gemacht, dass die Busse nicht bezahlt werden könnte. Es liegen denn auch triftige Begnadigungsgründe nicht vor. Im Gegenteil muss das Urteil als ein ausserordentlich mildes bezeichnet werden und wäre es dem Gesuchsteller wohl zugekommen, sich demselben zu unterwerfen. Der Regierungsrat beantragt das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

24. **Blum**, Marie, Emils Ehefrau, von Lützelflüh, in Eschert, Amtsbezirk Münster, wohnhaft, wurde am 28. September 1905 und am 7. Dezember gleichen Jahres vom Polizeirichter von Münster wegen Schulunfleisses ihres Mädchens Emma zu 21 und 24 Fr. Geldbusse und insgesamt 5 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Da Frau Blum im Sommer 1905 derart erkrankt war, dass sie weder sich selbst noch ihr kleines Kind zu besorgen vermochte, behielt sie ihre 14-jährige Tochter, welche das letzte Schuljahr noch zu absolvieren hatte, in andauernder Weise zur Besorgung der häuslichen Arbeiten zurück und zog sich dadurch verschiedene Anzeigen zu. Ihr Ehemann, ein geschickter Mechaniker, sorgte schlecht für die Familie und ergab sich öfters einem liederlichen Lebenswandel. Mit Bezugnahme auf diese Verhältnisse stellt nun Frau Blum ein Begnadigungsgesuch. Dasselbe wird vom Regierungsstatthalter empfohlen. Die Busse sei nicht erhältlich und Frau Blum derart krank, dass sie zum Vollzuge einer Gefängnisstrafe nicht fähig sei. Zudem treffe die Schuld an ihrem Vergehen den Ehemann. Es bleibe somit nichts anderes übrig, als sie zu begnadigen. Der Regierungsrat schliesst sich unter den obwaltenden Umständen dieser Ansichtsäusserung an und beantragt die Bussen seien der Gesuchstellerin in Gnaden zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Bussen.

---

25. **Haldemann,** Gustav Hermann, geboren 1887, Ausläufer, von Eggiwil, wohnhaft gewesen in Bern, wurde am 20. Juli 1906 vom korrektionellen Gericht von Bern wegen Unterschlagung zu 2 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, 40 Fr. 60 Staatskosten und 73 Fr. 90 Zivilentschädigung verurteilt. Haldemann war vom Mai 1905 bis Februar 1906 bei Buchhändler S. in Bern als Ausläufer angestellt; als solcher hatte er in der Stadt das Inkasso für Bücher und Zeitschriftenlieferungen zu besorgen. Die Quittungen wurden ihm jeweilen durch die Buchhalterin übergeben. Im Winter 1905/06 unterschlug er nun von den einkassierten Beträgen eine Summe von insgesamt 113 Fr. 90. Bei allfälligen Reklamationen gab er an, die Quittung sei noch nicht eingelöst worden und befinde sich noch in seinem Besitze. Als schliesslich seine Machinationen entdeckt wurden, gab er Herrn S. vor, seine Mutter hätte den Mietzins nicht aufzubringen vermocht; die Unterschlagungen habe er lediglich begangen, um sie zu unterstützen. Jener sah auf diese Entschuldigungen hin von einer Strafklage ab, musste aber bald darauf die Erfahrung machen, dass ihn Haldemann angelogen und das Geld selbst durchgebracht hatte, worauf er denn den Fall zur Anzeige brachte. Haldemann legte ein Geständnis ab. 40 Fr. wurden Buchhändler S. durch den Vater und einen Bruder des Täters vergütet und der Rest durch Bürgschaft gedeckt. Ein Rückzug der Klage war indes nicht mehr möglich. Haldemann ist nicht vorbestraft und genoss keinen ungünstigen Leumund. Im vorliegenden Strafnachlassgesuch verweist er auf seine bisherige Unbescholtenheit. Er befinde sich gegenwärtig wieder in Stellung und würde durch einen Vollzug der Strafe schwer betroffen. Die städtische Polizeidirektion und der Regierungsstatthalter empfehlen das Gesuch; Haldemann befinde sich im ersten Fehler; seine Erziehung sei nicht gerade die beste gewesen; gegenteils habe ihm sein Vater kein gutes Beispiel gegeben. Der Regierungsrat hält dafür, dass von einem gänzlichen Erlass der Strafe angesichts des ziemlich gravierenden Tatbestandes und mit Rücksicht auf die Konsequenz, nicht wohl die Rede sein kann. Dagegen lassen es das Vorleben, der Leumund, die vorliegenden Empfehlungen und die derzeitigen Verhältnisse des Gesuchstellers rechtfertigen, die Strafe erheblich zu reduzieren. Der Regierungsrat beantragt Herabsetzung auf 2 Tage Gefängnis.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung auf 2 Tage Gefängnis.

---

26. **Niederhäuser,** Maria, geborne Haldimann, Friedrichs Ehefrau, geboren 1874, von Wattenwil, wohnhaft im Mettlenweyer daselbst, wurde am 16. Februar 1906 von den Assisen des II. Bezirkes wegen qualifizierten Diebstahls zu 22 Monaten Zuchthaus, solidarisch mit ihrem Ehemanne zu 585 Fr. 15 Staatskosten, 150 Fr. Zivilentschädigung und 65 Fr. Interventionskosten verurteilt. In der Nacht vom 29. auf den 30. November 1905 wurde bei der Krämerin N. in der Mettlen bei Wattenwil mittelst Nachschlüssels in deren Magazin eingebrochen und eine ganze Reihe von Tuchballen und -Stücken im Wert von über 100 Fr. gestohlen. Eine am 5. Dezember bei den Eheleuten Niederhäuser vorgenommene Haussuchung förderte das entwendete Gut, sowie eine Anzahl weiterer, der Krämerin N. gehöriger, allem nach bereits früher gestohlener Stoffe zu Tage. Ein Teil des Tuches war bereits verschnitten und verarbeitet. Es befand sich in der Scheune unter dem Heu versteckt. Weiter wurde im Besitze der Eheleute Niederhäuser ein zu dem Laden der Bestohlenen gehöriger Schlüssel gefunden. Trotz dieser flagranten Beweismittel leugneten beide Angeschuldigte mit der grössten Unverfrorenheit; sie verwickelten sich indes dermassen in Widersprüche, dass an ihrer Schuld nicht der geringste Zweifel überblieb. Der Ehemann wurde ausserdem wegen einer Reihe anderer Dieb-

stähle, die bei diesem Anlasse auskamen, überwiesen und verurteilt. Beide Eheleute waren nicht vorbestraft, genossen indes einen ungünstigen Leumund. Sie huldigten dem Schnapsgenusse. Ihr Verhalten während der Gerichtsverhandlungen machte den denkbar ungünstigsten Eindruck. Die Geschwornen sprachen ihnen denn auch die mildernden Umstände ab. Die Ehefrau wendet sich nun mit einem Begnadigungsgesuch an den Grossen Rat. Sie verweist auf den Umstand, dass sie Mutter zweier nunmehr verlassener Kinder sei, bekennt sich, wenn auch nicht in vollem Umfange, als schuldig und bereut ihre Handlungsweise. Ihr Betragen in der Strafanstalt ist befriedigend. Der Regierungsrat hält das vorliegende Gesuch unter allen Umständen für verfrüht. Es sind zudem triftige Begnadigungsgründe nicht vorhanden. Dagegen sprechen zuungunsten der Gesuchstellerin die Schwere des begangenen Deliktes, ihre an den Tag gelegte Verdorbenheit und ihr schlechter Leumund. Es wird demnach Abweisung beantragt.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

27. **Imhof,** Susanna, geboren 1886, Ehefrau des Albert Imhof, von Fahrni bei Steffisburg, in Unterseen, wurde am 19. Februar 1903 von den Assisen des I. Bezirkes wegen Brandstiftung zu 5 Jahren und 2 Monaten Zuchthaus, solidarisch mit ihrem Ehemanne zu 410 Fr. 15 Staatskosten und einer Zivilentschädigung von 7312 Fr. 50 an die Brandversicherungsanstalt des Kantons Bern verurteilt. Susanna Imhof ist seit 1900 mit dem obgenannten Albert Imhof verheiratet; aus der Ehe entsprangen 2 Kinder. Der Ehemann war nur mit Mühe imstande, für die Familie zu sorgen; infolge von Arbeitslosigkeit stellte sich bald finanzielle Bedrängnis und Not ein. Das einzige Vermögen der Familie war ihr Mobiliar, das sie für 2738 Fr. bei der schweizerischen Mobiliarversicherungsgesellschaft hatten versichern lassen. In ihrer misslichen Lage gerieten die Eheleute Imhof auf den Gedanken, ihr Mobiliar durch Brand zu zerstören und durch den Bezug der Versicherungssumme einen ansehnlichen Gewinn zu machen. Zu dem Zwecke sollte das Haus der Gebrüder Häsler in Unterseen, in dem sie wohnten, angezündet werden. Man kam überein, dass die Ehefrau die Tat vollbringen sollte, indem der Verdacht einer Brandstiftung, wenn er überhaupt entstehen sollte, eher auf den Ehemann fallen würde. Nachdem eine erste Brandlegung von den Hausbewohnern rechtzeitig bemerkt worden war, schritten die Eheleute Imhof ein zweites Mal zur Ausführung ihres Vorhabens. Sonntag den 16. November 1902, abends zirka 8 Uhr, begab sich der Ehemann mit zwei Kameraden nach Interlaken; inzwischen machte sich die Frau, wie verabredet, ans Werk; sie warf eine Schachtel brennender Zündhölzchen auf den Heustock hinauf; das Feuer griff diesmal rasch um sich, und Scheuer und Wohnhaus brannten vollständig nieder, wobei das gesamte Mobiliar der Familie Imhof in den Flammen blieb. Nach Aussage der Gebrüder Häsler verloren diese an nicht versicherter Fahrhabe zirka 1000 Fr. Das Gebäude war für 7300 Fr. brandversichert. Der Verdacht der Brandstiftung fiel trotz angewandter Kniffe sofort auf die Imhof; in Haft genommen sahen sie sich auch bald veranlasst, zu gestehen. Frau Imhof ist eine körperlich und geistig schwache Person und wurde zweifellos von ihrem Ehemanne zu der Tat getrieben. Sie ist nicht vorbestraft und genoss bis anhin keinen üblen Leumund. Mildernde Umstände wurden ihr von den Geschwornen zugebilligt. Frau Imhof wurde bereits im September 1904 und im Januar 1906 vom Grossen Rate mit Begnadigungsgesuchen abgewiesen. Der Regierungsrat wies damals zur Begründung seines Abweisungsantrages hin auf die Gefährlichkeit des Deliktes an sich, die grosse Hartnäckigkeit, mit der es nach erstmaligem Fehlschlagen ein zweites Mal durchgeführt worden sei und den Umstand, dass das Gericht bei der Ausmessung der Strafe alle zugunsten der Gesuchstellerin sprechenden Tatsachen gewürdigt habe. Letztere ist heute nicht in der Lage, etwas anderes vorzubringen als in ihren frühern Gesuchen. Der Regierungsrat sieht sich daher nicht veranlasst, heute von seiner frühern Auffassung abzugehen. Er beantragt Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

28. **Otto** geborne Zimmermann, Anna Maria, Gottliebs Witwe, geboren 1863, von Beatenberg, im Glockenthal bei Steffisburg, wurde am 17. März und 21. April 1906 vom Polizeirichter von Thun wegen Schulunfleisses ihres Knaben Fritz in den Monaten Februar und März gleichen Jahres zu 24 und 48 Fr. Busse und insgesamt 7 Fr. 40 Staatskosten verurteilt. Da Frau Otto in beiden Terminen nicht erschien und nur schriftlich mitteilte, dass sie sich dem Urteile unterziehe, sah sich der Richter ausserdem zur Verhängung einer Ordnungsbusse von 6 Fr. veranlasst. Im vorliegenden Gesuch um Erlass dieser Bussen macht Frau Otto geltend, sie sei nur mit der grössten Mühe imstande, durch Taglöhnerarbeiten den Unterhalt für sich und ihre 5 Kinder aufzubringen und dabei genötigt, fast den ganzen Tag von Hause abwesend zu sein. Die Aufsicht über ihre Kinder könne demnach nur eine mangelhafte sein. Der Knabe Fritz habe denn auch die Schule ohne ihr Mitwissen geschwänzt. Die Busse vermöge sie unmöglich zu bezahlen. Der Gemeinderat von Steffisburg und die Primarschulkommission bestätigen ihre Ausführungen und empfehlen das Gesuch. Im gleichen Sinne sprechen sich auch der Regierungsstatthalter und die Direktion des Unterrichtswesens aus. Mit Rücksicht auf diese Empfehlungen, die obwaltenden Verhältnisse und den guten Leumund der Gesuchstellerin beantragt der Regierungsrat, derselben die beiden polizeilichen Bussen zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Bussen von 24 und 48 Fr.

---

29. **Zryd,** Gottfried, geboren 1867, von Kandergrund, Handlanger in Madretsch, wurde am 29. November 1905 vom korrektionellen Richter von Nidau wegen Verleumdung, Ehrverletzung, Skandals, Diebstahls und Feldfrevels zu 4 Tagen Gefängnis, insgesamt 45 Fr. Geldbusse, 39 Fr. Entschädigung an die Zivilpartei und 29 Fr. 70 Staatskosten verurteilt. Den 4. September 1905, abends nach 8 Uhr, befand sich Zryd in betrunkenem Zustande in seiner Wohnung und skandalierte. Einem vorübergehenden Milchhändler rief er zu, er sei ein Milchfälscher, als er noch in der Giesserei gearbeitet, habe er den Mitarbeitern den Schnaps gestohlen. Dies schrie er so laut, dass die auf der Strasse befindlichen Leute es hörten. Von zwei Gemeinderäten zur Ruhe ermahnt, leistete er vorerst keine Folge, sondern beschimpfte vor dem versammelten Volke den Gemeinderat: sämtliche vom Gemeinderate seien Schelme, der Präsident der grösste und die meisten seien schon drei Male verlumpet. Die Sache hatte ihr Nachspiel, indem die beleidigten Personen gerichtlich gegen ihn auftraten. Schliesslich wurde auch noch von dritter Seite gegen ihn geklagt, weil er sich seit längerer Zeit das Futter für seine Kaninchen auf diebische Weise verschaffte; er sei dabei so frech geworden, dass er das Gras auf der Wiese des Klägers mit der Sense abmähte; einmal habe er auch bereits gemähtes Gras eingeheimst. Vor dem Richter musste er die Anzeigen im wesentlichen zugeben; nur mit dem Grasfrevel und -Diebstahl wollte er es nicht so arg getrieben haben; er musste diesbezüglich aber doch zugeben, dass er sowohl Gras gemäht, wie auch gemähtes Gras entwendet hatte. Die Veranlassung zu der Skandalszene wurde durch die Verhandlung nicht klar gelegt; indes scheint aus den Akten hervorzugehen, dass sie hauptsächlich in der Trunkenheit des Zryd begründet war. Zryd ist wegen fahrlässiger Brandstiftung und Skandals polizeilich, sonst aber nicht vorbestraft; indes geniesst er nicht den besten Leumund. Im vorliegenden Gesuche gibt Zryd an, er sei an jenem Abend wegen Trunkenheit von einem Gemeinderate von der Strasse gewiesen worden, dies habe ihn dann aufgeregt und zu jenen Exzessen verleitet. Im weitern verweist er darauf, dass er Familie habe und durch den Vollzug der Strafe um seinen Verdienst käme. Die Vergehungen hätte er in normalem Zustande nicht begangen. Der Regierungsrat findet, es seien genügende Begnadigungsgründe nicht vorhanden. Er beantragt mit Rücksicht auf den nicht ganz tadellosen Leumund, die Mehrheit der begangenen Widerhandlungen und die von Zryd an den Tag gelegte Frechheit, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

30. **Baumann,** Rudolf, geboren 1882, Schmied, von Bümpliz, wohnhaft an der Gerbergasse in Bern, wurde am 25. Juli 1906 von der Polizeikammer wegen Bestechung zu 8 Tagen Gefängnis und 38 Fr. 55 Staatskosten verurteilt. Baumann wurde in der Nacht vom 14. auf den 15. Januar 1906 des Morgens um zirka $2^1/_2$ Uhr an der Kramgasse zu Bern, wo er durch überlautes Singen und Schreien Skandal verursachte, durch zwei Polizisten angehalten und zur Namensangabe aufgefordert. Baumann kam der Weisung nach, sollte sich nun aber über seine Identität ausweisen. Hiezu nicht imstande, sollte er auf die Wache geführt werden. Aus Angst, man werde ihn die Nacht über dort behalten, machte er den Versuch, die Polizisten zu seiner Freilassung zu bewegen; er bot ihnen 2 bis 3 Fr. an, wenn sie ihn losliessen. Der Versuch misslang. Vor dem Richter legte Baumann ohne weiteres ein Geständnis ab. Zurzeit der Tat befand er sich in ziemlich angeheitertem Zustande. Nicht vorbestraft genoss er einen guten Leumund. Im vorliegenden Begnadigungsgesuch wird ausgeführt, dass die Strafe den Verurteilten zu hart treffen würde; seine Tat habe nur in strikter Anwendung des starren Gesetzesbuchstabens zu dem Delikte der Bestechung gestempelt werden können. Die Volksanschauung würde hier nicht von Bestechung sprechen. Zudem habe der Täter in der Aufregung und Furcht gehandelt, die beide sein Rechtsbewusstsein getrübt hätten. Es wird im fernern verwiesen auf das tadellose Vorleben des Gesuchstellers und die ungemein schweren Folgen, welche ein Vollzug der Strafe für das spätere Leben des jungen Mannes zweifelsohne haben müsste. Die städtische Polizeidirektion und der Regierungsstatthalter empfehlen das Gesuch zur Berücksichtigung. Der Regierungsrat hält dafür, es sollte mit Rücksicht auf die bisherige Unbescholtenheit des Petenten und die vorliegenden Empfehlungen von einem Vollzug der Gefängnisstrafe Umgang genommen werden. Indes rechtfertigt es sich nicht, Baumann mit bezug auf das begangene Delikt der Bestechung ganz leer ausgehen zu lassen. Der Regierungsrat beantragt daher, die Strafe in 30 Fr. Busse umzuwandeln.

Antrag des Regierungsrates: Umwandlung der Gefängnisstrafe in 30 Fr. Busse.

---

31. **Stettler,** Johann, geboren 1871, Handlanger, von Vechigen, in Kirchlindach, wurde am 9. April 1906 vom Polizeirichter von Bern wegen Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz zu 50 Fr. Busse, 10 Fr. Patentgebühr und 9 Fr. 70 Staatskosten verurteilt. Stettler verkaufte im Frühjahr 1906 zugestandenermassen auf einem Bauplatze auf dem Kirchenfeld zu Bern, wo er als Arbeiter beschäftigt war, an Nebenarbeiter wiederholt Bier in Quantitäten unter 2 Liter; er besass weder ein Patent für den Kleinverkauf, noch eine Bewilligung für den Grosshandel mit geistigen Getränken. Das Bier wollte er zum gleichen Preise, wie er es von der Brauerei bezog, abgegeben haben und glaubte daher, sich nicht gegen das Gesetz verstossen zu haben. Stettler ist nicht vorbestraft. Im vorliegenden Gesuche wird verwiesen auf die Unmöglichkeit, die Busse zu bezahlen und die grosse Familienlast des Gesuchstellers. Der Gemeinderat von Zollikofen bestätigt diese Ausführungen. 4 Kinder des Petenten müssten bereits von der Gemeinde verpflegt werden. Stettler sorge nicht für seine Familie wie es seine Pflicht wäre; indes empfiehlt sie wie auch der Regierungsstatthalter das Gesuch. Dagegen findet die Direktion des Innern das Gesuch durch die Armut des Petenten nicht als genügend begründet. Der Regierungsrat ist der Ansicht, eine vollständige Begna-

digung sei mit Rücksicht auf die Häufigkeit des begangenen Deliktes und die nicht ganz einwandfreie Lebensführung des Petenten nicht am Platze. Indes rechtfertigen doch die bisherige Unbescholtenheit und die ärmlichen Verhältnisse desselben eine angemessene Reduktion der Busse. Der Regierungsrat beantragt Herabsetzung auf 10 Fr.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf 10 Fr.

---

32. **Froidevaux,** Arnold, geboren 1841, von Noirmont, Schalenmacher in Biel, wurde am 29. März 1906 vom korrektionellen Richter von Biel wegen Wirtshausverbotsübertretung zu 2 Tagen Gefängnis und 4 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Die Wirtshausverbotsstrafe war am 6. November 1905 wegen Nichtbezahlung der Gemeindesteuern von Biel pro 1901 über ihn verhängt worden. Die Uebertretung fand statt am 14. März 1906. Seither hat er nun die rückständige Steuer samt Kosten bezahlt und stellt heute gestützt hierauf das Gesuch, es möchte ihm die Gefängnisstrafe erlassen werden. Dasselbe wird vom Gemeinderat von Biel und vom Regierungsstatthalter empfohlen. Mit Rücksicht hierauf und da auch die Staatskosten getilgt sind, beantragt der Regierungsrat dem Gesuche zu entsprechen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

---

33. **Megert,** Samuel, geboren 1862, Schlosser, im Glockenthal bei Steffisburg, wurde am 21. Juli 1906 vom Polizeirichter von Thun wegen Nachtlärms zu 5 Fr. Busse und 2 Fr. 20 Staatskosten verurteilt. In der Nacht vom 8. auf den 9. Juli 1906 verführten Megert ein gewisser Streit und ein Haueter von Steffisburg vor dem Ummelgebäude im Glockenthal eine arge Skandalszene. Anlass hiezu gab, wie es scheint, Haueter, der unbefugterweise das Ummelgebäude, woselbst Megert und Streit Wohnung haben, betrat und von letztern hinausbefördert wurde. Haueter befand sich dabei in betrunkenem Zustande. Anstatt ihn dann laufen zu lassen, gingen sie ihm auf die Strasse nach und störten durch überlautes Schimpfen, Fluchen, gegenseitige Zurufe etc. längere Zeit die übrigen Bewohner des Hauses in ihrer Nachtruhe. Vor dem Richter gab Megert die Anzeige als richtig zu und unterzog sich dem Urteil ohne weiteres. Im vorliegenden Strafnachlassgesuch sucht er nun durch unkontrollierbare Behauptungen sein Geständnis zu modifizieren und beruft sich im weitern auf seine Mittellosigkeit. Er ist nicht vorbestraft. Der Gemeinderat von Steffisburg und der Regierungsstatthalter von Thun empfehlen das Gesuch im Hinblick auf die Armut Megerts. Der Regierungsrat ist indes der Ansicht, es liegen genügende Gründe zur Begnadigung nicht vor. Der geringe Betrag der Busse lässt erwarten, dass Megert sie trotz seiner Mittellosigkeit wird bezahlen können. Der Regierungsrat beantragt Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.